BIBLIOTHECA
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<36632936120018 S

<36632936120018

Bayer. Staatsbibliothek

2747. Jvs

J. Faut. 236

Uebungen
Der
Gerichtsgeschäfte,
Oder
Handbuch der Beamten.
Enthaltend
Die Praxin Criminalem, Judiciariam & Administratoriam, durch alle Gattungen der Processe, der Amtirung, und des Rechnungswesen, sammt einem Anhang von den Eidschwüren.

Verfasset
von
CONRAD ALOYSI PRECHTL,
Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern
Regierungssecretarien, und Oberregistratoren zu Straubing.

Mit Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigster Verwilligung und Approbation.

Vierte Auflage.

München 1771.
Verlegts Johann Nepomuck Fritz, Churfürstl. Akademisch und Bürgerl. Buchhändler nächst dem schönen Thurme.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Aloys Prechtls Gerichtsübungen

Imprimatur.

Signatum München in dem
Churfürstl. Büchercensur-
collegio den 8. Febr. 1771.

Wilhelm Wodizka
Secretair.

Inhalt des Werks.

Lib. I. Von dem Criminalproceß.

Lib. II. Von dem Concurs der Glaubiger und Gantproceß.

Lib. III. Von dem Civilproceß durch alle Gattungen und Instanzien.

Lib. IV. Von den Amtsprotocollen, Briefserrichtungen, und andern Gerichtsgeschäften juxta ordinem institutionum Imperialium, & Codicis civilis Maximilianei Bavarici.

Lib. V. Von den übrigen Amtsverrichtungen eines Beamten, insonderheit von dessen Amtsantritt, Einrichtung und Rechnungswesen.

Anhang. Von den Eidschwüren.

Vor-

Vorrede.

Der Verstand und die Fähigkeit sind die zwey Grundsäulen unsers Ruhmes und unserer Erhebung. Der Verstand ist dem Menschen, was die Sonne der Welt, ein klares Licht und bewundernswürdige Zierde. Er ist der eigentliche Grund, wodurch wir mehr oder weniger Menschen sind. Seine Stärke hilft uns, das Innere der Dinge einzusehen, deren Ursachen zu ergründen, zu prüfen, und das Wahre zu bestimmen. Ich verstehe also unter dem Verstand den Begriff einer ganzen Wissenschaft in ihrem Umfange und ihren Haupttheilen. Die Fähigkeit ist die Art, Weise und Manier, wodurch sich dieses Licht mittheilet, und verbreitet, den menschlichen Handlungen geeignet und angemessen, folglich ein Alles in Allem wird, so wir die Uebung oder Praxin nennen. Man muß aber den Verstand mit der Vernunft nicht vermischen, weil wir keinem Menschen die Vernunft, wohl aber vielen das Verständigseyn, absprechen

können; noch die Fähigkeit mit dem Mechanismo vor eines halten, da hier nicht von einer bloß thätigen, sondern von einer verständigen Fähigkeit die Frage ist.

Ich weiß nicht, was in dem Herzen der Menschen stecke, daß sich alle in der großen Welt mit Ruhm und Erhebung hervorthun, und eine gewisse Glückseligkeit erreichen wollen, so man den Vorzug nennet. All ihr Bemühen eilet dahin, wovon die größte Gefahr und Beschwerlichkeit niemand zurück hält. Dieses Verlangen ist allgemein, man bemerket solches in allen Ständen und Geschlechtern, von dem Holzhacker bis zu dem Weltweisen. Ein jeder will in seiner Art übertreffen. Und dannoch lehret die Erfahrung, daß nur wenige diesen Zweck erreichen, der größte Haufe gleich bey dem Anfange, und viele in einer merklichen Entfernung zurück bleiben. Mich gedünket die Ursache dieser Verderbniß bestehe in dem, daß die wenigste den Verstand und die Fähigkeit zu vereinbaren, oder genau zu verbinden wissen, ohne welches man nicht weit vorrücken, noch minder es zu einer Vollkommenheit von einem glänzenden Rang oder unsterblichen Namen bringen kann.

Die

Die Natur hat zwey Menschen hervorgebracht, deren der eine Stockblind, und der andere mit keinen Füßen versehen gewesen. Das Unglück versetzte diese beyde in verzweifelte Umstände, dann der Lahme konnte zwar dasjenige, was ihm zu seinem Fortkommen taugte, wohl einsehen, aber wie wollte er solches erlangen? und der Blinde wußte nicht, ob er seine Schritte zur Wohlfart, oder zu dem Verderben richtete. Die Sorgfalt durch das Geschrey der Nothwendigkeit ermuntert, eilte herbey, um diesen Elenden Hülfe und Rath zu verschaffen. Sie sagte: „ihr beyde müßet einander beystehen, „wann ihr nicht miteinander zu Grund „gehen wollet, du, der du Augen hast, „leihe sie dem Blinden, und du, leihe deine Füße dem Krippel.„ Diese zwey Schüler der Sorgfalt folgten solchem Rath. Der Blinde trug den Krippel auf seinem Rücken, und der Krippel leitete die Schritte des Blinden. Der ohne Füße nennte den Blinden seinen Atlas, und dieser den Krippel seine Sonne. Also muß Verstand und Fähigkeit zusammen helfen, wenn man in der Welt was großes thun, und sich dem kostbaren Perl des

Vorzugs nähern will. Eines ohne das andere kann sich keinen oder wenigen Fortgang versprechen, und das äusserste Bemühen nur in einer Art dienet zu nichts anders, als der Nachwelt unnützliches, oder ungegründetes Gezeug zu hinterlassen. Wir wollen dieses in dem Beyspiele sehen.

Ein Rechtsgelehrter, welcher bloß studiret, um zu studiren, und seinen ganzen Lebenslauf nur dahin verwendet, um die Apices juris zu entdecken, die strittige Meynungen zu wissen und zu vergleichen, auch die gemeinsten Dinge mit Gesetzen und juridischen Weidsprüchen beweisen zu können ꝛc. ist ein Legulist, ein Pedant, und sonst nichts weiter. Wann ein solcher Mensch in dem Rath oder im Gericht zu Nutzen des gemeinen Wesens, oder des Nebenmenschens, was brauchbares vorbringen soll, ist ihm als wenn er in eine neue Welt käme, seine unendliche Distinctiones, Ampliationes und Limitationes machen ihn und das Geschäfte verwirrt, er verfällt auf Abwege, und irrt herum ausser der gemeinen Rechtsstrasse. Ja wenn er einen Proceß geschickt ausführen, oder ein verwirrtes Theilungsgeschäfte in Ordnung

nung bringen sollte ꝛc. wird er ohngeachtet seiner tiefsten Einsicht, und des besten Verstandes allzeit ein elendes und unbrauchbares Gezeug zur Welt bringen, sich den Geübten lächerlich machen, und am Ende selbst gestehen müssen, daß alle seine Weisheit zu dem täglichen Gebrauch nicht tauge, campana sine pistilo sey.

Ein *Practicus*, der bloß dasjenige nachschreibet, was er in der Jugend gelernet hat, ohne zu wissen was, und warum er schreibet, ist eigentlich ein bloßer Mechanicus, und ebenfalls nichts weiters. Seine Arbeiten mögen zwar wohl gerathen, wenn das Geschäfte in dem graden Weg oder alten Schlendrian fortgehet, aber so bald sich die Umstände ein wenig abändern, oder sich was hervorthut, so aus tiefern Einsichten, und mittels Verbindung mehrerer Grundsätze mit einander gearbeitet werden sollte, da hebt es an allen Enden, oder es wird in einem Tage mehr verdorben, als man in einem Jahre wiederum gut machen kann, und dienet alsdann die gröste Fähigkeit zu nichts anders, als daß sie zu ihrer eigenen Schande zeige, wie unumgänglich der Verstand, den sie nicht hat, vonnöthen sey.

Wollen dieſe beyde, der bloſe Gelehrte wie der bloſe *Practicus*, meinem Rathe folgen, und in der großen Welt mit Ehre und Ruhm fortkommen, ſo iſt nothwendig, daß der *Practicus* ſeinen Verſtand verbeſſere und bereichere, wozu er alle erwünſchte Gelegenheit hat, inmaſſen man dermalen die beſte juridiſche Bücher in der Mutterſprache verfaſſet oder überſetzet hat. Und daß der *Theoreticus* die juridiſche Grillen vergeſſe, die Apices Juris verbanne, und ſich mehr auf die Uebungen der Geſchäfte als auf die unnützliche Streitfragen der Rechtslehrer verwende. Zu bedauren iſt zwar, daß dieſem letztern eben kein ſo groſſer Vorrath von practiſchen Büchern zur Hand ſtehen, worüber ſich die alte Gelehrte gar keine, und die neuere nur in ſo weit eine Mühe gegeben haben, daß man wiſſe, was in dieſem oder jenem Gerichte practicirt, nicht, wie die Sache angegriffen, ausgearbeitet, und etwas ſchickliches in dem Rathe oder bey Gericht vorgebracht wird.

* * *

Man mag mir nun zu einem kecken oder unzeitigen Unternehmen ausdeuten, ſo habe

Habe ich es jedennoch gewagt, diesen *Theoreticis* zu Lieb, absonderlich, welche ganz frisch von der Universität herkommen, um ihre künftig- oder wirkliche Amtirung zu erleichtern, meine wenige Erfahrung in den Gerichtshändeln, durch zwey practische Werke aufrichtig mitzutheilen. Ob sich die Herren *Practici* dieser meiner Arbeit auch bedienen wollen, stehet zu Belieben. Dann wann schon in den Uebungen nichts anders vorkommt, als was sie schon hundertmal practicirt haben; so werden sie gleichwohl alles kurz beysammen, und so bequem eingerichtet finden, daß dieses Buch zu sich in Sack gestecket, und wenigstens dem Gedächtniß aller Orten geholfen werden kann.

Der Titel dieses ersten Werks, Uebungen der Gerichtsgeschäfte, zeiget schon von selbst an, daß hier bloß um die Formalien der Processe und anderer Amtsverrichtungen zu thun sey. Die Zusammenfassung so vieler Gegenwürfe, woraus die Praxis bestehet, hat mich genöthiget kurz zu seyn, und nur jenes vorzutragen, was man unentbehrlich wissen muß. Das mehrere wird sich allzeit an den allegirten Stellen leicht vorfinden lassen. Ich

wollte

wollte lieber die minder wichtige Stücke hinweglassen, als das Buch zu groß und unbequem machen.

Damit auch ausländische Beamte sich meiner Arbeit bedienen können, habe ich die Römische Gesetze, die Reichsabschiede, den Reichshofrath- und Kammergerichts-praxin aller Orten beygefügt, das mehreste zwar mit den neuen Bayrischen Codicibus und deren unvergleichlichen Anmerkungen unterstützet, so sie mir nicht übel deuten werden, weil gewiß ist, daß, wenn man das Nationalvorurtheil ableget, und nur darauf siehet, was in Uebung der Geschäfte tauglich und gut ist, den Bayrischen neuern Gesetzbüchern so wohl quo ad Theoriam quam Praxin, nichts, was man in ganzen Bibliotheken und in der Schaar aller alten Rechtslehrer suchet, in eine Vergleichung kommen könne.

Das zweyte practische Werk hat die Ueberschrift: Manuale Juridicum seu Epitome omnium Actionum & Exceptionum. Welches mehrer Bequemlichkeit halber in 2. Theile, und des leichtern Aufsuchens willen ordine Alphabetico verfasset worden. Dieses gehet in die Materialia causarum ein, jedoch nicht also, daß ich mich circa apices juris

juris & lites de nomine &c. verbreitet, sondern nur daß ich alles kurz zusammen gefasset, hauptsächlich abgehandelt habe, was in jeder Action oder Exception der Actor und Reus zu thun, ein oder der andere Theil zu beweisen, und wie der Richter sein Officium zu verrichten habe. Wer zu größern Begriffen der Rechtswissenschaft die Zeit, und an eiteln Subtilitäten einen Geschmack hat, mag sich meinetwegen in den unzählbaren Dissertationen die Augen aus dem Kopfe lesen, an dem Ende wird er allzeit finden, daß ihm vieles nicht nothwendig, und nur das wenige, was in meinem Werke vorkommt, zur Uebung der Geschäfte tauglich gewesen.

Der lateinischen Sprache mußte ich mich in diesem Werk von darum bedienen, weil circa materialia causarum unzählbare Termini Technici vorkommen, die sich ohne abgeschmackten Zwang oder Undeutlichkeit nicht wohl deutsch sagen lassen. Ich gestehe, daß mich diese Schreibart hart genug ankam, weil meines Thuns niemal war, einen Grammaticum zu machen. Man beliebe daher dasjenige zu gut zu halten, was nicht fein und zierlich genug geschrieben worden. Die Juristen pflegen es ohnehin

nicht

nicht so genau zu nehmen, und ihre Bücher haben nichts minder als die Absicht, jemand in der Grammatik zu unterrichten.

Es ist also nur noch übrig, meinen geneigten Leser zu bitten, diese wenige Bemühungen von der guten Seite zu betrachten, und seines Beyfalls zu würdigen. An demjenigen, wodurch ich seine Wohlmeynung zu verdienen hoffe, habe ich nichts ermangeln lassen. Die allegirte Stellen wurden genan eingesehen, und nur jene Gesetze angebracht, welche der Materie eigenthümlich, und von den größten Rechtsgelehrten allda allegirt worden sind. Eine Churfürstl. Hochlöbl. Regierung zu Straubing hat beyde Werke von zwey vortreflichen, in allen Gattungen der Wissenschaften excellirenden Herrn Regierungsräthen (deren Namen ich ihrer Demuth und Bescheidenheit halber hier umgehen muß) revidiren, sich umständlich hierüber proponiren, und nach aufgeräumten meinen Fehlern, alles auf den Fuß herstellen lassen, wie dermal die wahre Uebung der Geschäfte beschaffen ist.

Zumal

Zumal aber alles dieses auf vorläufige gnädigste Anbefehlung Sr. Churfürstl. Durchleucht in Bayern, meines Gnädigsten Herrn geschehen, zu Dessen höchsten Stelle von allhiesig Churfürstl. Regierung umständlich unterthänigst referirt worden ist. So haben Höchstdieselbige huldreichst geruhet, Dero höchste Approbation und Beangenehmigung zu meiner Lebenslänglichen unterthänigsten Dankerstattung Gnädigst und Churmildest ertheilen zu lassen, wie aus dem beygefügten erhellet. Was verlanget man nun weiters?

Von dem Author.

Copia

Copia Decreti clementissimi impressorii Sereniſſimi Domini Ducis, Electoris Bavariæ de dato Monachii 10. Aprilis 1761.

Von GOttes Gnaden Maximilian Joseph, in Ober und Niederbayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor. Wohlgebohrner, liebe Getreue.

Dem Wohlgebohrnen, auch Hochgelehrten unſerm wirklich geheimen Rath, Cammerern und Viztum, Johann Franz Adam Grafen von Hörwarth, dann andern unſern Regierungsräthen, und lieben Getreuen ſammt und ſonders.

Uns iſt aus eurem unterm 31. Merzen erſtattetem gehorſamſten Bericht wohl lieb zu vernehmen geweſen, daß nach vorgenommener genaueſter Examinir- und Prüfung deren von unſerem Regierungsſecretario, und Oberregiſtratore Conrad Aloyſi Prechtl verfaßten, und uns der gnädigſten Ratifications willen überreichten zwey Bücher (deren erſteres die Aufſchrift Uebungen der Gerichtsgeſchäfte, führet, das zweyte hingegen Epitome omnium Actionum & Exceptionum betitelt iſt) beſagte beyde Bücher dem gemeinen Weſen wohl nützlich, und zu vieler Erleichterung unſerer Churfürſtl. Gerichtsbeamten von Euch erfunden worden ſeyen, wie uns dann ſein Verfaſſers ſo rühmlich als mühſame Extrabeſchäftigung, auch hiedurch an Tag gelegte Beleſen- und Gelehrtigkeit zu ſonders gnädigſten Wohlgefallen kommt.

Es hat demnach bey eurem abgegebenen unmaßgebigen Gutachten ſein durchgehendes Verbleiben, und wollen Wir mithin nicht nur allein ſolche beyde Bücher Gnädigſt ratificirt, ſondern auch anbey huldreichſt verwilliget haben, daß dieſe ganz ohnbedenklich zu dem offenen Druck befördert werden mögen. Wornach ihr Euch dann fernerweit zu achten wißt, und Wir ſind Euch anbey mit Gnaden München den 10. April. 1761.

Ex Comm. Seren. D. Duc. Elect. Spec.

Ignati Prüeſchenckh mppria.

Das

Das erste Buch

Von dem

Criminalproceß.

Einleitung

Zu dem Criminalproceß, und zu den in diesem 1. Buche vormenden Uebungen.

§. 1.

Unter allen Verrichtungen eines Beamten hat der Criminalproceß, oder das peinliche Halsgericht den Vorzug, in Ansehung des Gerichts selbst, weil einem Landesfürsten keine größere Gewalt zugeeignet werden kann, als über die Zernichtung der Glieder seiner Republik, worüber er das Haupt ist, zu richten; und in Betrachtung der Personen, welche mit Gefahr Leib, und Lebens vor diesem erschrecklichen Gericht Recht nehmen müssen. Wann also einem Beamten die Aufmerksamkeit und Behutsamkeit in diesem Proceß unzählbar mal eingebunden wird, gedünket mich ganz und gar kein Ueberfluß zu seyn.

Einleitung.

§. 2.

Viele Beamte machen gleich zu Eingang dieses Processes die grösten Fehler, entweder weil sie von dem Proceß selbst ganz unvermuthet überfallen werden, und sich in keine hinlängliche Gegenverfassung setzen können, oder weil es ihnen an einem genugsamen Unterschiede mangelt, die öfters sehr ähnliche Begebenheiten auseinander zu setzen, sodann jede nach seiner Art abzuhandeln. Beyden diesen Fehlern nicht ausgesetzt zu werden, kann gegenwärtige Einleitung dienen, welche ich dieses Orts beyzubringen vor nothwendig erachtet habe, damit das Systema des ganzen Processes in einer Ordnung eingesehen werden könne.

§. 3.

Wann ganz unversehens, gählings unter einem allgemeinen Lermen, ohne vorläufig ordentliche Anzeige der Criminalproceß entstehet, ist gewißlich keine Zeit mehr, sich in Büchern, oder anderwärts Raths zu erholen. Dann der Richter muß hier nicht speculativ, sondern würkend seyn, mithin alsogleich und vor allem seine Gerichtsbediente herbeyrufen, und auf die Beyfangung derjenigen den Bedacht nehmen, welche durch den gemeinen Ruf eines Verbrechens beschuldiget worden. Hier fängt der Proceß von der Beyfangung an, es sind auch alle Anzeigen gut genug, um die Verdächtige in Verwahr zu bringen, damit

das

das Gericht durch ihre Flucht nicht vereitelt werde. E. g. in einem Wirthshaus entstehet eine Rauferey mit Todesgefährlichen Gewehr, man schießet, stößt, haut, oder schlägt gegeneinander, daß es Wunden, und Blut kostet ꝛc. Hier umstellt der Richter mit seiner Wacht das Haus, nimmt alles gefangen, was unter der Rauferey verwickelt, oder in dem Zimmer gewesen. Item es entstehet ein Lermen, daß eine Diebsbande mit Gewalt einen Einbruch unternommen, und die Beraubte grausam mißhandelt habe ꝛc. Hier muß sowohl auf den Ort des Einbruchs zugeeilet, als auch dergleichen Diebsgesindel ausserhalb des Orts verfolget, aufgesucht, folglich alles beygefangen werden, was sich auf den Strassen, Feldern, und Wäldern mit einigen Verdacht antreffen läßt. Auf gleiche Weise, wann angezeiget wird, daß in dem Territorio zwey Officiers duelliren, hat man ohne Ansehen ihres Standes, und ohne einen Augenblick zu verabsäumen, den Kampfplatz zu umringen, die Duellanten so wohl als ihre Secundanten in Arrest, jedoch in eine ehrliche Verwahr zu bringen ꝛc. ꝛc. Und also wird in andern dergleichen gähling vorfallenden Verbrechen verfahren, forderſamst auf die Beyfangung der Delinquenten gedrungen, alsdann wann dieses geschehen, und alles ruhig ist, zu Haus das Protocoll, wie sich alles zugetragen hat verfasset, und gleich die Specialinquisition mit Vernehmung der Zeugen angefangen.

§. 4.

Wann aber das Verbrechen ohne einen öffentlichen Lermen, ganz in geheim, ohne zu wissen, wer es gethan hat, vorgefallen, oder wider diesen und jenen ein Verdacht vorhanden ist, hat der Beamte vor eine Generalregel zu halten: daß er sich desjenigen nicht bediene, was er vor seine Person insonderheit hievon weiß, sondern durch andere, nämlich seine Gerichtsdiener, und die Zeugen, so das Verbrechen gesehen, oder welche etwas hievon wissen und gehört haben, die Anzeige machen lasse. Wie nun diese Anzeige geübet werden müsse? enthält das c. 1. §. 1., **und wie der Richter durch einen verpflichteten** Actuarium **die** Protocolla (a) rerum exhibitarum (b) **des Processes selbst, und (c) der besondern Umständen bey dem Inquisiten, und denen Zeugen zu halten habe? ist** c. 1. §. 2. **angezeiget. Mit der Anmerkung, daß, wann kein eigener Actuarius bey Gericht vorhanden, und zu Haltung des Protocolls ein Schreiber beyzuziehen ist, dieser vorläufig beeidiget werden müsse. Und das die Namen der Gerichtsbeysitzer jederzeit in dem Eingang des Protocolls fleißig beygemerkt werden sollen.**

§. 5.

So lang nun das Verbrechen auf keine gewisse Person angezeigt, oder so beschaffen ist, daß

daß man durch die Specialinquisition leichtlich jemand zu viel und unrecht thun, auch sich nach der Hand, wann die Umstände der verübten bösen That auf die beargwohnte Person nicht herausfallen, eine Injurienklag wider den Richter selbst erheben könnte, erfodert die Klugheit, den Proceß von weiten, in allgemeinen und niemand eingriffigen Dingen, anzufangen, anmit sehr behutsam zu Werk zu gehen, und die Generalinquisition, wovon das C. 2. §. 1. handelt, vor handen zu nehmen. Hierunter ist sich eines vollkommenen Stillschweigens zu befleißen, auch bey den Zeugenverhören alle Suggestiones, vorlaute Fingerzeige, und dergleichen, wodurch des Nächstens Leumut immer Schaden leiden könnte, mit höchstem Fleiß zu vermeiden.

§. 6.

Unter allen Dingen der Generalinquisition ist das *Corpus Delicti* ein Hauptstück, welches wie es gestalt seyn, das ist, zuverlässig, sicher, und richtig gestellet werden müsse, C. 2. §. 2. & 3. tam ad delicta permanentia, quam transeuntia vorkommt. Beynebens ist allzeit vonnöthen, daß ein Beamter die Natur, und Eigenschaft aller Criminalverbrechen genugsam ausstudiret habe, damit nicht jede Kleinigkeit vor ein Delictum Criminale angesehen, und der Proceß gar zu ängstig über etwas geführt werde, welches kein ausführliches Corpus Delicti fodert, wann nämlich das Verbrechen keine

Lebens- oder Leibesstrafe nach Maaßgab der Rechten haben will. Je größer, ärgerlicher und schädlicher nun die verübte böse That ist, desto gewisser und sicherer muß man circa Corpus delicti seyn, und desto genauer muß in der Generalinquisition verfahren werden, dann so lang und viel das Verbrechen selbst nicht richtig gestellet werden kann, ist der weitere Proceß vergebens, ausser in solchen Verbrechen, wo das Corpus Delicti boshafter Weiß zernichtet worden.

§. 7.

Ist entgegen die Person, so das Verbrechen begangen hat, durch genugsame Anzeigen, oder starken Verdacht bekannt worden, fängt alsobald die Specialinquisition an, welche 2. Hauptwege hat, nämlich die Anklage, und die gerichtliche Anzeige. Von der Anklage ist c. 3. §. 1. das nothwendige zu finden, annebens wohl zu merken, daß der Beamte allzeit klug, und sicher handle, wann er den Proceß zur Anklage bringen kann; dann hiedurch laufet er wegen einer darunter habenden Rachbegierde nicht Gefahr, und er weiß auch, an wen er sich, im Fall das Laster nicht bewiesen würde, halten müsse, wo nebenbey der Kläger indessen die Gerichts- und andere Kösten vorschiessen muß. Jedoch ist alles dieses dahin zu verstehen, falls der beleidigte Theil freywillig Ankläger seyn wollte, darzu man ihn (wann er sich geholfen wissen will) in gewissen Fällen obligi-

ren

ren kam, e.g. wann das Verbrechen zweifelhaftig wäre, ob es sich ad pœnam Civilem, vel Criminalem qualificire, der Ankläger allein Nutzen, oder Schaden hievon, und das Publicum nichts darbey zu leiden hätte, die Persona delinquens privilegiret, ansehnlich, eines unverwerflichen Leumuts oder Fremd- und im Durchreisen begriffen ꝛc. welche dann niemal anders, dann auf Gefahr des Anzeigenden anzuhalten ist. Andern falls, und da der Denunciant kein Ankläger seyn wollte, auch gleichwohl das Corpus Delicti genugsam erhebt worden, mithin dem gemeinen Wesen an Bestrafung des Lasters gelegen wäre, würde der Beamte seine Amtsschuldigkeit nicht recht erfüllen, wann er unter dem Vorwand: daß niemand anklagen wollte: das Laster ungestraft vorübergehen, oder die Gelegenheit aus den Händen ließe, sich des Thäters habhaft zu machen.

§. 8.

Der andere Weg nämlich die Anzeige c. 3. §. 2. wird angetretten entweder (a) durch einen Befehl von höhern Instanzien, oder (b) durch Schreiben und Unterricht von der Nachbarschaft, (c) oder durch gemeinen Ruf und Anzeige der Damnificirten. Oder (d) durch die bestellte Gerichtsdiener und Schergen unter ihrem Eid, wovon c. 1. §. 1. das mehrere zugleich das Formular zu finden ist, wie dergleichen Anzeigen in Bayern schriftlich verfasset wer-

den. Was von höhern Orten anbefohlen wird, leidet keinen Anstand, sondern der Beamte kann mit der Beyfangung sicher zufahren. Was aber von andern, von denen Damnificirten, oder Gerichtsdienern herkommt, muß vorläufig genau untersuchet, hauptsächlich wohl geprüfet werden: Ob das Verbrechen gegen die gravirte Person nur in entfernten, und weitschichtigen Anzeigen? c 3. §. 3. oder in allgemeinen Anzeigen von dem Laster, c. 3. §. 4. oder in sonderheitlich auf das wirklich geschehene Laster abschließenden Anzeigen, c 3. §. 5. beruhe? und welche Adminicula, oder Nebenbehelfe sich zugegen befinden, kraft deren man das Verbrechen um so leichter glauben kann, c. 3. §. 6.: Ist nun die Natur, und Eigenschaft der Anzeige wichtig genug befunden, und wohl überlegt worden; (massen ein Indicium Proximum nach Beschaffenheit der Umstände ein Indicium Remotum, und das Remotum Indicium, ein Proximum werden kann) So kommt es hauptsächlich auf den Beweiß dieser Anzeigen an, worüber die Zeugen durch General- und Specialfragstücke c. 3. §. 7. umständlich und eidlich verhöret werden müssen. Und wann diese Zeugen ausserhalb des Gerichts wohnhaft sind, schreibt man dem alldasigen Beamten, wann dieser das peinliche Gericht zu üben hat, communicirt ihm das Indicium, worauf es ankommt, und läßt solche Gezeugspersonen ebenfalls unter einem Cörperlichen Eid abhören.

§. 9.

§. 9.

Diese eidliche Erfahrungen müssen nun zeigen, wie weit das Verbrechen gegen diese oder jene Person indicirt, allenfalls bewiesen worden. Dann so bald ein auf das Verbrechen selbst abschließendes General- oder Specialindicium durch 2. Zeugen, oder ein entferntes Indicium, sammt einigen Behelfen bewiesen ist, oder der Thäter sich nach der Flucht umsehen sollte ꝛc. muß der Beamte mit der Beyfangung nicht verweilen, wovon c. 4. §. 1. nachzusehen. Von den zur Beyfangung Commandirten hat man so dann nach vollbrachter Captur eine schriftliche Anzeige ad Acta zu nehmen, wo, und wie der Delinquent beygefangen? auch was bey ihm an Mobilien erfunden worden? und damit man von des beschuldigten Thäters vorgängigen Lebenslauf sattsam unterrichtet werde, ist nicht zu vergessen, daß zwey besondere Zeugen, welche in des Thäters Nachbarschaft wohnen, oder vielen Umgang mit ihm gehabt, praemissis interrogatoriis generalibus, wie bey andern Zeugen supra c. 3. §. 7. über die Frage, was sie von des Verhaften Lebenslauf wissen? eidlich ad Protocollum vernommen werden. Diese Leumutserfahrung, weil solche dem Thäter zu frühzeitig bekannt werden, und ihn zur Flucht verleiten möchte, wird mit mehrerer Behutsamkeit erst alsdann angestellet, nachdem der Inquisit schon zur Verhaft gebracht worden, und um seinen Lebenswandel zu fragen, kein Geheimniß mehr ist.

§. 10.

§. 10.

Kein geringer Verdruß muß dem Beamten zugehen, wann der Delinquent sich vor der Gefängniß bewahret, entweder (a) flüchtigen Fuß ausser Lands setzet, (b) oder in die Kirchenfreyheit springt, (c) oder ein sicheres Geleit von- und zum Recht auswirket. In dem ersten Fall sind an die Nachbarschaft unverweilt die sogenannte Steckbriefe auszufertigen c. 4. §. 2. wovon ein Formular kurz angeführt worden. Man kann auch durch ein offenes Proclama den Flüchtigen citiren, und da er nicht erscheinet, in Contumaciam gegen ihn verfahren, welches einen besondern Proceß erfodert, dessen Requisita loco citato beygebracht worden. Der zweyte Fall ist öfters der Anlaß zu großen Strittigkeiten, daß also behutsam verfahren, und nichts Gewaltthätiges wider die Kirchenfreyheit unternommen werden muß, wie c. 4. §. 3. angeführt ist. Und der dritte Casus hängt niemal von dem untern Gericht, sondern lediglich ab Indultu Principis ab, dessen Ertheilung eines sichern Geleits pro Norma zu halten, und sich auf das genaueste an die Worte zu binden ist, also, daß über den klaren Buchstaben des Salvi Conductus dem begleiteten nichts eingeräumt, wohl aber, wann er den Innhalt überschreiten sollte, alsobald mit der Beyfangung gegen ihm verfahren werden kann.

§. 11.

Wir wollen aber setzen, daß der Inquisit zur Verhaft gebracht worden, mithin der weitere Proceß gegen ihm verfolget werden kann. So ist dann nothwendig, erstlich die Leumutspersonen, wovon wir oben sub §. 9. etwas gemeldet haben, eidlich abzuhören, und zweytens alle Umstände des Verbrechens durch eidliche Erfahrungen vollständig zu erheben, auch so viel möglich, das Corpus Delicti, und den Thäter gewiß, und sicher zu stellen. Wann man nun also gefaßt und ausgerüstet, auch dasjenige, so den Inquisiten gravirt, in einer Ordnung, der Gedächtniß willen, auf ein besonders Blatt vorgemerkt ist, schreitet man zu dem ersten gürlichen *Examine*, begiebt sich an das gewöhnliche Ort, wo die Maleficanten verhöret zu werden pflegen, beruft die Beysitzer nach des Orts Gewohnheit, erinnert sie des Stillschweigens, und eines fleißigen Aufmerkens, alsdann läßt man den Inquisiten vorführen, an den Händen von seinen Banden losschließen, und auf einen Stuhl niedersitzen.

§. 12.

Mit den Generalfragstücken wird der Anfang gemacht, wie c. 5. §. 1. zu ersehen, die man zwar nicht alle unumgänglich anbringen, sondern nach gestaltsam des Verbrechens, und der Person, eine vernünftige Wahl hierinnen treffen muß, auch man zu Zeiten mehrere Fragstücke in genere nach Erheischung der Umstände gebrauchen kann. Jedoch die Fragen, we-

gen des Alters (weil öfters hiedurch das ganze Verbrechen entschuldiget, oder gemildert wird) wegen der Leibesgesundheit (wann es vielleicht zur Tortur kommen könnte) und ob Inquisit schon öfters zu Verhaft gesessen? sind niemal auszulassen.

§. 13.

Die Specialfragstücke c. 5. §. 2. werden gemeiniglich damit angefangen. Wie und warum Inquisit zur Verhaft gebracht worden? Mich gedünket aber besser zu seyn, wann diese zwey Umstände durch besondere Fragen auseinander gesetzet, und fodersamst die Umstände der Beyfangung, an welchen öfters sehr vieles gelegen ist, aus dem Inquisiten erholet werden, ob solche mit der Gerichtsdiener Anzeige zusammen treffen. Gleich darauf kann man auch die zur Gefängniß mitgebrachte Mobilien von dem Inquisiten recognosciren, und ihn bey jedem verdächtig scheinenden Stücke seinen Ankunftstitel versagen lassen ex supposito, daß diese Dinge an sich unverdächtig scheinen, sonst, da solche zu Ueberzeugung des Verbrechens taugen, muß man auf das weitere damit zurück halten. Alsdann folget erst das Interrogatorium, ob ihm die Ursach seines Verhafts bekannt sey? Wann nun Inquisit unschuldig seyn, und die Ursach seines Verhafts nicht selbst an Tag geben will, verfährt man mit den Fragstücken weiters, und gehet auf das Verbrechen selbst los, entweder aus Gelegenheit des Orts, wo das Verbrechen geschehen, oder der Person, wel-

welche hierdurch beleidiget worden, wie c. 5. §. 2. vorgekommen. Will Inquisit nun von gar nichts wissen, fraget man mit Klug- und Behutsamkeit von einem Indicio zu dem andern, durch den bekannten Vers: Quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando? so weit sich solche Fragen schicklich anbringen lassen 1. mit fleißiger Vermeidung aller unnothwendigen, weitläuftigen, untauglichen, ungereimten, und Suggestivfragen, von welchen c. 5. §. 4. das nothwendige erinnert worden. 2. Mit einer großen Gedult und Sanftmuth, ohne den Inquisiten zu bedrohen, zu überfahren, zu erschrecken, oder ihm allerhand Schimpfworte in den Busen zu werfen. Und 3. mit einer vollkommenen Ordnung, also, daß man die Fragstücke der Anzeigen nicht untereinander mischen, sondern ein Indicium nach dem andern gänzlich ausfragen, ad marginem aber beymerken soll, wo, in welchem Exhibito der Acten, der Inquisit solchergestalt zur Frage indicirt, oder von der Aussage seiner Complicum gravirt worden ist.

§. 14.

Dieses erste gütliche Constitutum endigt sich, wann alle Umstände ausgefragt sind, oder der Inquisit nichts mehr bekennen will. Dann so lang er bekennt, muß man das Examen fortsetzen, wann schon das Mittagessen vor dermalen nicht zur gewöhnlichen Zeit genossen werden kann. Damit nun kein wesentlicher Umstand eines Verbrechens übersehen, oder ver-

ges-

gessen werde, dienen die Fragstücke c. 5. §. 3. zu einiger Anleitung, welche man zu gebrauchen, so bald der Delinquent das Verbrechen eingestanden, und die Umstände desselbigen nicht genugsam ad Protocollum gegeben hat. Es ist daher nicht nothwendig alle diese Fragen zu machen, sondern man fragt nur, was noch nicht klar genug ist, vielweniger hat man sich an diese Fragen zu binden, sondern wo es nothwendig ist, sollen mehrere beygefügt, und alles auf den Grund ausgefragt werden. Nachdem dieses alles vollendet, und man von der Verhör zurück gekommen ist, muß der Beamte alle Aussagen des Inquisiten wohl durchgehen, und mit den eidlichen Erfahrungen zusammen halten, (a) was Conform und einstimmig ist, läßt man indessen beruhen, (b) was einen Widerspruch, oder Variation anzeiget, oder besser erläutert werden sollte, wird auf einem besondern Papier zur künftigen Verhör vorgemerkt, (c) und was ganz neue, fremde, nochzumal unbezeugte Sachen sind, müssen durch weitere eidliche Erfahrungen erhebet ausser Land von der Nachbarschaft durch Requisitionsschreiben abgefodert, auch jeden falls die Acta, so sich anderwärts mit diesem Inquisiten ventiliret haben, und auf welche es ankommt, ad Inspiciendum begehret werden. Wie c. 5. §. 5. gemeldt worden.

§. 15.

Wann der Inquisit in der ersten gütlichen Verhör nichts bekannt hat (wie es gemeiniglich

glich zu geſchehen pfleget, weil die Verhafte, welche den kräftigſten Vorſatz, alles abzuläugnen, gemacht haben, erſt alsdann eines beſſern ſich beſinnen, nachdem ihnen jene Umſtände vorgehalten worden, wodurch ſie des Laſters überzeuget werden, und wovon ſie ſehen, daß ſie das Verbrechen nicht mehr läugnen können) oder wann er ſich öfters contradiciret, und im Reden variirt hat, auch wann die neue Erfahrungen ganz ein anders, als er ausgeſagt, an Handen geben, ſchreitet man zu der zweyten, auch bedörfenden falls, dritten gütlichen Verhöre c. 5. §. 6. wobey wiederum, wie zuvor, verfahren, nur das endlich erlaubt wird, mit den Umſtänden kecker herauszugehen, und den Inquiſiten nähere Fragſtücke von dem Verbrechen zu machen, welches auch zu dem Ende gut und nothwendig iſt, damit, wann Inquiſit unſchuldig wäre, er ſeine Entſchuldigung hierüber deſto zuverläſſiger abgeben könnte. Ich rathe aber, gleichwohl ſehr behutſam, und von aller Suggeſtion entfernet zu ſeyn, mithin die Hauptumſtände allzeit im verborgenen zu halten, vielweniger dem Beyſpiel einiger ſchlechten Criminaliſten zu folgen, welche ſich ſträflich ermächtigen, dem Inquiſiten die Indicia, wie ſie da liegen, vor- und abzuleſen, wodurch der Hauptgrund des Criminalproceß, nämlich die freye und unveranleitete Einbekenntniß der Umſtände, welche ein Unſchuldiger nicht wiſſen kann, verſcherzet und verlohren wird.

§. 16.

So bald nun keine weitere gütliche Bekanntniß von dem Inquisiten mehr zu hoffen, auch über alle Umstände die eidliche Erfahrung in- und ausser Gericht erholet worden ist, wird die gütliche Verhör vor geschlossen gehalten, und ist denen Beamten in Bayern obgelegen, die vollkommene Acta, mit einem kurzen Bericht (welcher bloß in sich hält, gegen wem, und über welches Verbrechen die Inquisition vorgenommen, auch wie weit der Proceß vermög der Acten von N. 1. bis N. geführt worden) zu dem höhern Justizdicasterio unterthänigst einzuschicken; in Schwaben, und wo der Beamte den Proceß ohne Anfrag gänzlich zu Ende bringen darf, thut er wohl, wann er über diese Verhören mit einem erfahrnen Rechtsgelehrten Raths pfleget. In dem Hauptwerke kommt es darauf an, ob der Inquisit durch die Zeugen des Lasters genugsam überzeugt seye? oder ob er eine vollständige Bekänntniß abgelegt habe? wovon c. 6. §. 1. gehandelt worden. In ein- oder anderm Fall kann der Delinquent unbedenklich condemnirt werden. Obwohl ich davorhalte, daß, wann es auf die bloße Ueberzeugung ankommt, vorläufig die Confrontation mit den Zeugen, und dem Inquisiten geschehen soll.

§. 17.

Die eigene Bekanntniß des Delinquenten erfodert vor allem ein großes Aufmerken, weil man

man sehr leicht zu viel, oder zu wenig glauben, und also neben dem Ziel hinschießen kann. Es ist solchem nach zu unterscheiden, wie diese Bekanntniß beschaffen sey, (a) ist sie vollkommen mit den eidlichen Erfahrungen einstimmig, und mit solchen Umständen abgegeben, welche ein Unschuldiger nicht wissen kann, so hat das Verbrechen seine Richtigkeit. (b) Hat aber der Delinquent eine Bedingniß, oder Weise, conditionem, vel modum beygesetzet, welche das Verbrechen mildern könnte, muß man in der Inquisition fortfahren, und ihn solche Umstände beweisen lassen, das ist, durch weitere eidliche Verhören der vor den Delinquenten stehenden Zeugen, oder in andere von ihm vorgeschlagene Wege, den Beweis seiner Unschuld ex officio zu vollführen beflissen seyn. (c) Erhellet durch solche Umstände, daß die Anzeigen zum Theil entkräftet worden, und beynebens der Inquisit das angeschuldete Verbrechen fortläugnet, auch das Laster, oder die proceßirte Person so beschaffen ist, daß die Tortur nicht Statt hat; so kann man per Juramentum purgatorium den übrigen Verdacht vollends reinigen lassen, und den Inquisiten gänzlich absolviren, (d) wo aber auch dieser Eid seinen Bedenklichkeiten unterworfen wäre, das Verbrechen geläugnet, die Indicia zum Theil abgeleint, oder schlecht probirt wären, wird Inquisit der Gefängniß entlassen, und ab obervatione judicii absolvirt. Entgegen (e) da der Inquisit bloß aus Hartnäckigkeit alles hinwegläugnete, und dennoch nichts erhebliches vor-

zubringen wüßte, wodurch die gegen ihm stehende Anzeigen entkräftet würden, muß es in passibus habilibus auf die Confrontation und peinliche Frage ankommen.

§. 18.

Die Confrontation kann niemals anders Statt haben, als wo Zeugen, oder Complices vorhanden sind, die den Inquisiten seines Verbrechens überführen können, oder welche das Verbrechen selbst mit ihm verübt haben. Was vor und in der Confrontation zu beobachten, ist c. 7. § 1. 2. zu sehen, und wann die Confrontation gar nicht, oder nur in den wichtigsten Umständen gebraucht werden soll, ist c. 5. §. 3. vorgebracht. Hierbey überhaupt zu merken, daß man die Frage, wie das Verbrechen geschehen? den Inquisiten (id est Confrontaten) wann er bekennen sollte, allzeit zum ersten versagen, alsdann erst durch den Confrontanten solche Aussage bekräftigen lasse.

§. 19.

Die Tortur wird nur gebraucht, wann (a) ein nahes, und durch 2. Zeugen bewiesenes Anzeigen von dem Verbrechen vorhanden, (b) das Corpus Delicti gewiß, und (c) das Vergrechen so beschaffen ist, daß die Lebensstraf darauf folget. Mehrere entfernte Anzeigen, wann solche bewiesen sind, können auch zur peinlichen Frage erklecken, ein Indicium remotum aber ist niemal hinlänglich. Wie vor, in, und nach der Tortur zu verfahren, auch wann diese gar nicht

zu

zu gebrauchen sey, haben wir c. 7. §. 4. 5. 6. & 7. zu sehen. Weil dann dieses das äusserste Mittel ist, die Wahrheit heraus zu bringen, liegt einem Beamten ob, sehr genau und ordentlich hierinnen zu verfahren. Und weil solches Mittel ohne große Schande, und empfindlichste Leibesschmerzen nicht gebraucht werden kann. So ist, die Schande und den Vorwurf zu vermeiden, bey angesehenen, und Handwerkspersonen, gegen welche die bloße Territion erkannt worden, diese solcher massen zu veranstalten, daß sie von dem Scharfrichter nicht berühret werden. Wegen der Schmerzen in der Tortur erfodert die Menschenliebe, daß man alles Grausame gegen wirklich Torquirende beyseits lasse, dem Scharfrichter, und seinen Handlangern gemessene Befehl, wie weit und scharf sie zu verfahren haben, ertheile, auch durchgehends besorgt sey, damit der Torquirte an seiner Gesundheit keinen Schaden leide. Den grösten Anstand kann einem Beamten in der peinlichen Frage machen, wann der Torquirte zwar bekennet, aber nicht klar genug, wie oben zur vollkommenen Bekanntniß c. 6. §. 2. erfoderlich ist. Oder wann er nur einige Verbrechen bekennet, worüber man noch zweifeln kann, ob solche zur Todesstrafe erklecklich sind ꝛc. In dem ersten Fall ist sich mittels eines Berichts höchster Orten anzufragen, oder wo der Beamte ohne Anfrag den Proceß fortführen darf, bey einem Rechtsgelehrten Raths zu erholen, indessen mit der Tortur inzuhalten, dann die weitere, unnöthige Peinigung (wann die Deposition zur

Bekanntniß genug wäre) müßte in pœnam gerechnet, mithin von der pœna ordinaria abgegangen werden. In dem zweyten Falle aber, wann der Zweifel sattsam erheblich ist, kann man die Tortur fortsetzen, bis ein Hauptverbrechen vollkommen bekannt worden, weil durch eine unvollkommene Bekanntniß der Wahrheit kein Genügen geschiehet. So bald aber ein Hauptverbrechen, welches sicher an das Leben gehet, eingestanden worden, ist wegen dem übrigen mehrern Verbrechen, wegen der Mithelfer, Unterschleifgeber ꝛc. die Tortur nicht mehr zu wiederholen, höchstens die Territion bis zum aufbinden zu gebrauchen. Es fragt sich auch, ob, und wie die Zeugen torquirt werden können? Hierauf dienet zur Antwort: Wann ein tauglicher Zeug hartnäckiger Weiß nicht deponiren wollte, dem doch das Verbrechen bekannt seyn muß, auch wann ein untüchtiger Zeug zwar gern deponirte, dessen Aussage aber wegen der entgegen stehenden Exception zur Ueberzeugung nicht gebraucht werden kann, ist die Tortur in so weit erlaubt, daß solche höchstens mit der Territion bis zum aufbinden, oder durch den Daumenstock ꝛc. in Gegenwart des Inquisiten geschehen kann, nachdem eine genaue Confrontation vorangegangen. Jedoch soll sich der Beamte dieser Tortur so viel möglich, und in Bayern ohne ausdrückliche Anschaffung gänzlich enthalten.

Endlich hat die peinliche Halsgerichtsordnung Art. 56. deutlich vorgeschrieben, daß über dem 3. Tage nach der Tortur die Aussagen ratificirt

tificirt, das ist, von dem Delinquenten nochmalen bestättiget werden sollen. An einigen Orten in Bayern wird diese Bestättigung nicht sonderheitlich, sondern in dem generali Banco Juris vorgenommen, worauf auch die Erläuterungen des Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 20. d. zu deuten scheinen. Allein weil unter dieser Ratification, und dem Banco Juris ein merklicher Unterschied in dem ist, daß der Bancus Juris eine Bestättigung aller von dem Delinquenten begangener Verbrechen, und seiner Aussagen, die Ratification aber nur jenes enthält, worüber der Maleficant torquiret worden, auch da er in der Ratification widerrufen sollte, die weitere Tortur gegen ihm auf der Stelle fortgesetzt werden muß, in dem durch diese Ratification, die erkannte Tortur nicht vor vollendet, sondern nur in Ansehen der Bekanntniß vor suspendirt zu halten ist. So glaub ich je, und allzeit, sicherer, und Proceß förmlicher zu seyn, wann nach jedem Actu der peinlichen Frage, wo auch nur eine Territion vorgegangen, die Ratification dieser Aussag absonderlich erhebt, und alsdann erst facta ratificatione die peinliche Frage vor geschlossen gehalten werde.

§. 20.

Weil dann mit der peinlichen Frage der ganze Criminalproceß erschöpfet, mithin nichts anders mehr, als um die Loßlassung, oder Verurtheilung des Maleficanten zu thun ist. So hab ich sub c. 8. §. un. eine kurze Anleitung gegeben, wie allenfalls ein rechtliches Gutach-

ten in causa Criminali abgefasset werden soll. In Bayern liegt dieses Gutachten dem Churfürstl. Bannrichter ob, dem die Acta von den höchsten Justizdicasterien hinaus geschlossen werden, so bald aus der vorläufigen Relation erscheinet, daß das Verbrechen Leib und Leben betreffe, und der Proceß circa formalia keinen sichtbaren Mangel hat. Anderwärts pflegen die Beamte sich von einer hohen Schul, oder von einem unpartheyischen Rechtsgelehrten hierüber schriftlich consuliren zu lassen. Bey welchen Gutachten meines Erachtens zwey Hauptregeln zu beobachten sind. Erstlich, daß der Consulent, quoad formalia Processus seine Meynung sehr genau und mit aller Strenge abgebe, jeden Fehler verbessern, oder den Proceß gar reassumiren lasse. Dann der Proceß ist eigentlich die Beschützung des Delinquentens, mithin wann unerlaubte Fragstücke gemacht, unrichtige Zeugenaussagen zugelassen, oder sonst etwas rechts widriges gethan worden, leidet der Malesicant hierunter, und kann leichtlich der Unschuld zu viel geschehen. Zweytens, daß in Materialibus delictorum auf den Buchstaben der peinlichen Gesetzen gesehen, solche niemal zum Nachtheil des Delinquenten nec ob paritatem rationis extendirt, vielmehr zu dessen Favor, wo es sich immer thun läßt, restringirt werden müssen. In Exemplo. In Bayern ist der dritte Diebstahl Capital, wann auch keine Correction vorgegangen, und die Summa ganz gering ist. Jedoch da der Dieb von allen 3. Diebstählen nicht 30. Kr. participirt haben sollte,

te, hat diese pœna Ordinaria nicht Statt. Item, die Einbrüche werden allda schärfer gestraft, und siehet man weder auf eine Correction, noch Summam, wann aber die Schlösser nicht zersprenget, oder verletzet worden, siehet man es vor keinen wahren Einbruch an. Deßgleichen obschon die Todesstrafe auf die heimlich gebährende Weibsbilder, wann das Kind tod ist, gesetzt worden, und die Entschuldigung, daß das Kind schon tod auf die Welt gekommen, nicht angehört wird, so sind aber dessentwillen andere Entschuldigungen nicht aufgehebt, sondern allein die vorige Entschuldigung ist unerheblich ꝛc. Auf solche Weise ist zur Bestrafung des Verbrechens alle Menschmögliche Milde, und Vorsicht zu gebrauchen. Dann es ist allzeit leichter zu entschuldigen, wann auch ein Delinquent mit gelinder Strafe durchkommt, als wann ein Unschuldiger zu viel leiden sollte.

§. 21.

Nach gefälltem Urtheile liegt dem Richter ob, solches, so förderlich es seyn kann, zum Vollzug zu bringen. Das Erste so man bey einer mit Urtheil ausgesprochenen Lebensstraf thun muß, ist der *Bancus Juris* c. 9. §. 1. wormit zugleich das Leben (ohne die Art des Todes zu benennen) abgesprochen wird. Alsdann folget über den dritten Tag hernach die wirkliche Execution c. 9. §. 2. Gehet aber das Verbrechen nicht an das Leben, sondern auf eine Leibsstrafe, als Ruthen auspeitschen, Aufbrennen eines Zeichen ꝛc. hat man so vieler Um-

stände nicht nothwendig, sondern das Urtheil wird dem Maleficanten publicirt, und auf der Stelle exequirt, c. 9. §. 3. Kommt es auf eine Confiscation des ganzen Vermögens, oder eines Theils desselben an, muß hierunter procedirt werden, wie c. 9. §. 4. beygebracht worden. In allen diesen Straffällen ist zugleich auf des Missethäters Vermögen, und die Gerichtskosten das Augenmerk zu haben, wovon c. 9. §. 5. das mehrere zu sehen, überhaupt pro regula zu halten ist, daß so lang der Delinquent die Unkosten bezahlen kann, man solche bey seinem Vermögen erholen müsse, sonst fallen die Unkosten der Landesherrschaft, als Fructus Jurisdictionis zur Last, ohne daß man die Res damnificatorum beyziehet, und solche den Unschuldigen vorenthält.

§. 22.

Endlich ist noch übrig, von demjenigen Proceß zu handeln, welcher in der Selbstentleibung zu führen ist, dann weil man ratione sepulturæ mit der Geistlichkeit, und wegen Confiscation des Vermögens mit dem Fisco zu thun bekommt, müssen alle Umstände wohl, und mittels eidlicher Erfahrungen, auch ex Judicio Medicorum erhebt werden, wovon das zu wissen nothwendige c. 10. §. un. nachgesehen werden kann.

§. 23.

Damit nun ein Beamter ohne Mühe, und fast durch einen Anblick sehen möge, welche Ver-

Verbrechen Malefiziſch zu tractiren, wie ſolche allenfalls zu beſtrafen, und welche Umſtände zur Milderung, oder Schärfung eines Laſters zu attendiren ſeyen; hab ich hier kürzlich einige Tabellen nachgetragen, deren die Tab. I. Alle Gattungen der Diebſtähle. Tab. II. Die Todtſchläge. Tab. III. Die Fleiſchlaſter. Tab. IV. Die Laſter gegen GOtt. Tab. V. Die Laſter gegen dem gemeinen Weſen, und Tab. VI. Die Verbrechen gegen dem Nächſten enthalten. Dieſen iſt beygefügt Tab. VII. ein Auszug aller mildernd- und gravirenden Umſtänden. Dann Tab. VIII. ein Auszug, wie bey Diebſtählen oder in mehrern zuſammen treffenden Verbrechen, das einbekannte Laſter, deſſen Verification, der erlittene Schaden, und die beſondere Umſtände zur ſchleunigen Einſicht zu excerpiren ſeyen.

Tabella

Tabella I.

Von den Diebstählen.

Laster.	Gesetze.
1. Erster Diebstahl von 30. Kr. bis 20. fl.	1. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2 §. 2.
2. Gravis Summa à 20. fl. auf eins oder zweymal gestohlen.	2. Carol. pœn. Art. 160. Cod Crim. Bav. l. c. §. 3.
3. Ausgeübter Diebstahl. Durch eine Diebsbande. Mit Einsteigen oder Einbrechen.	3. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 5.
4. Dreyfacher Diebstahl.	4. Carol. pœn. Art. 162. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 6.
5. Diebstähle der Fische in Behältnissen.	5. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 7. l. 2. §. 14. ff. de aquir. possess.
6. - - in Flüssen und Seen sind niedergerichtlich und nicht malefizisch. Cod. Crim. Bav. loc. cit. §. 7. gehören nicht hieher.	
7. - - zwischen Eheleuten, Kindern.	7. Carol. pœn. Art. 165. Cod. Crim. §. 9.
8. - - aus den Erbschaften, oder von hinterlegten oder vertrauten Geldern.	8. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 10. l. 1. ff. expil. Hæred.
9. - - Holz, Geflügel, Obst, Getreid in dem Feld.	9. Carol. pœn. Art. 167. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 11.
10. Mithelfer oder Unterschleifgeber, wann sie Wacht stehen, Leitern tragen ꝛc. oder das Gestohlne vertuschen und verkaufen helfen.	10. Cod. Crim. Bav. l. cit. § 14. Leyser Spec. 535. 537.

Von den Diebstählen.

Strafen.	Zur Schärfe oder Milde.
2. Malefizisch, ohne Lebensstrafe.	1. Heimliche Compensation absque liquido entschuldiget nicht. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 2. §. 12.
2. Mit dem Strang zu bestrafen.	
3. Desgleichen.	3. Wann die Schlösser nicht zerbrochen sind, ist der Einbruch gemildert. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 5. Carpzov. qu. 79. n. 43.
	4. Wird auf keine Summam, Restitution oder Correction gesehen. Cod. Crim. Bav. l. cit.
4. Mit dem Strang.	4. Von 3. Diebstählen muß wenigstens 30. Kr. participirt worden seyn. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 6. Lauterb. ad ff. l. 47. tit. 2. §. 55.
5. Wie andere Diebstähle.	
6. 7. Niedergerichtlich.	
8. Malefizisch, aber arbitrarie.	
9. Wie andere Diebe, aber milder.	
10. Wie die Diebe selbsten.	10. Hülfe ohne Participation, oder Participation ohne Hülfe arbitrarie zu bestrafen. Comment ad Cod. Crim. Bav. l. c. §. 15. Es ist auch auf den Ort des Unterschleifs zu sehen, weil sich die auf Einöden wohnende von Beherbergung der Vaganten ohne ihre grosse Gefahr kaum entziehen können.

Von den Diebstählen.

Laster.	Gesetze.
11. Diebstahl der Menschen, worunter auch die falsche Werber begriffen.	11. Cod. Crim Bav. p. 1. c. 2 §. 16. Leyser Spec. 624.
12. Kirchen-Raub an Monstranzen Ciborien.	12. Carol. pœn. Art. 172 Cod. Crim. Bav. l. c. §. 17.
13. - - an andern geweihten Gefäßen so über 20. fl. werth sind.	13. Carol. pœn. Art. 171.
14. - - aus den Opferstöcken.	14. Carol. pœn. Art. 174 Cod. Crim. Bav. l. c.
15. - - Mithelfer, wann sie die heiligen Hostien verunehret haben.	15 Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 2. §. 18.
16. Raubereyen auf öffentlicher Strasse ohne Ansehen ob viel oder wenig geraubt worden.	16. Carol pœn. Art. 126. Cod. Crim. Bav. l. cit §. 19.
17. - - Mit Grausamkeit, Bind- Schlag- oder Peinigung, wann der Tod erfolget.	17. Mand. Elect. de Anno 1749. §. 3. 4.
18. - - ohne erfolgten Todschlag.	18. Mandat. cit. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 19.
19. - - Beyhelfer, welche bey dem Raub auf der Wacht gestanden ꝛc. wann sie nicht mit rauben geholfen.	19. Mandat. cit. 1740. §. 5. Cod. Crim Bav. p. 1. c. 2. §. 20.

Von den Diebstählen.

Strafen.	Zur Schärfe oder Milde.
11. Malefizisch arbitrarie.	11. Die falsche Werber werden in Bayern vermög Mandats de Anno 1732. aufgehängt.
12. Mit dem Feuer zu bestrafen.	
13. Mit dem Strang.	
14. Wie andere Diebe.	14. Wann es vor einen Kirchenraub gehalten werden, und gleich an das Leben gehen soll, müssen die Schlösser zerbrochen worden seyn. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 2. §. 17.
15 Auch mit dem Feuer zu bestrafen.	15. Ohne Ansehen, welcher Religion der Verunehrer der H. Hostie sey. Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 2. §. 18. a.
16. Mit dem Strang. Oder mit dem Schwerd und den Kopf auf das Rad.	16. Wann das Geraubte wieder abgejaget worden, ist es nur ein Attentatum, und extraordinarie zu bestrafen. Comment. ad Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 19. b. Carpzov. qu. 91. n. 82.
17. Lebendig zu rädern.	
18. Von unten auf zu rädern.	
19. Mit dem Strang.	

Tabella II.

Von Todtschlägen.

Laster.	Gesetze.
1. Todtschlag mit bösen gefährlichen Vorsatz.	1. Carol. pœn. Art. 137. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 3. §. 1.
2. In dem Duelliren, wann einer entleibet wird.	2. Cod Crim. Bav. l. cit. §. 9
3. - - ohne erfolgten Todtschlag.	3 Cod Crim. Bav. l. cit. §. 9 Carpzov. qu. 29. n. 76.
4. Todtschlag in einem Raufhandel von vielen aus Vorsatz oder Abrede verübet.	4. Carol. pœn. Art. 148. Cod. Crim. Bav. loc. cit. §. 10.
5. - - ohne dergleichen Abrede.	5. Cod. Crim. Bav. loc. cit. §. 10. Capzov. qu. 25. n. 32.
6. Todtschlag ohne Vorsatz, aus einer ungebührlichen Handlung.	6. Carol. pœn. Art. 134. Cod. Crim. Bav. loc. cit. §. 3.
7. Mord, durch Verrätherey, unter verstellter Freundschaft.	7. Carol. pœn. Art. 137. Cod. Crim. Bav. loc. cit. §. 11.
8. Durch bestellte Meuchelmörder.	8. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 3. §. 16.
9. Auf öffentlicher Landstrasse des Raubens willen.	9. Cod. Crim. Bav. loc. cit. § 15. Kreff. ad Carol. Art. 137.

Von Todtschlägen.

Strafen.	Zur Schärfe oder Milde.
1. Wird mit dem Schwert bestraft.	1. Die Nothwehre entschuldiget. Carol. pœn. Art. 139. 140. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 3. §. 4. seqq.
2. Mit dem Schwert, auch an den Secundanten.	2. Man habe nur eine Verwundung vorgehabt, entschuldiget nicht. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 2. Leyser. Spec. 603. med. 5.
3. Arbitrarie zu bestrafen.	3. Was in der Hitze des ersten Zorns vorfällt, ist kein Duell, sondern ein Rencontre, die ad injurias reales gehöret. Comment. ad Cod. Crim. Bav. loc. cit. §. 2. b. Carpzov. qu. 31. n. 10.
4. Alle mit dem Schwert hinzurichten.	
5. Der Thäter mit dem Schwert, die übrigen arbitrarie.	5. Wann sich mehrere tödtliche Wunden zeigen, haben alle, so diese erweißlich gemacht, das Leben verwürkt. Comment. ad Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 10. H.
6. Ist arbitrarie zu bestrafen.	6. Ein bloßer Zufall casus fortuitus entschuldiget vollkommen. Die Entleibung oder Verwundung eines flüchtigen Diebs entschuldiget ebenfalls. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 2 §. 13. l. 5. pr. ff. ad l. Aqu. l. 9 ff. ad l. Cornel. de Sicar. Item entschuldiget den Todtschlag der Ehebrecherin und ihres Anhangs, wann solche durch den Mann oder Vater in flagranti ertappet werden. Carol. pœn. Art. 142. 150. nach Bayrisch. Recht wird zwar solcher Todtschlag von der Lebensstrafe entschuldiget, jedoch arbitrarie bestraft. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 5. §. 9.
7. Mit dem Schwert, der Körper auf das Rad.	
8. Lebendig zu rädern.	
9. Lebendig zu rädern.	

Von Todtschlägen.

Laster.	Gesetze.
10. Vergiftung, ob der Tod erfolget, oder nicht.	10. Carol. pœn. Art. 130. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 3. §. 12.
11. - - der Brunnen, Weidenschaften oder des Viehes ꝛc.	11. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 131.
11. *Parricidium*, Vater- Mutter- oder Ehegattenmord.	12. Carol. pœn. Art. 131. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 18.
13. Kindermord vor der Geburt, durch abtreibende Mittel und dergleichen.	13. Carol. pœn. Art. 133. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 20.
14. Mißhandlung, Schlag- oder Stoßung der schwangern Frauen, daß sie mißgebähren.	14. Carol. pœn. Art. 133. Cod. Crim. Bav. loc. cit. §. 22.
15 Kindermord unter der Geburt, auch nur durch Unterlassung des zur Lebens Erhaltung nothwendigen, oder nach der Geburt durch gewaltsame Hände.	15. Carol. pœn. Art. 133. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 20.
16. Hinlegung der Kinder an gefährliche oder abgelegene Orte, oder zu Nachts, wann solche todt gefunden werden.	16. Carol. pœn. Art. 132. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 3. §. 23.
17. Selbstentleibung.	17. Cod. Crim. Bav. loc. cit. §. 25. l. 3. §. 1. ff. & l. 1. Cod. de bon. eorum, qui ante Sent.
18. Unfruchtbarmachung boßhafter Weise.	18. Carol. pœn. Art. 133. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 3. §. 26.

Von Todtschlägen.

Strafen.	Zur Schärfe oder Milde.
10. Mit dem Schwert.	
11. Nach Beschaffenheit der Umstände auch mit dem Schwert.	
12. Mit dem Rad, oder mit dem Schwert, sammt vorgängigen Zangenrissen.	12. Jeder Todtschlag, an einem Befreundten §. 6. Instit. de Jud. publ. oder an seinem Vorgesetzten, oder sonsten einer nobeln und ansehnlichen Person wird schärfer bestraft. Carol. pœn. Art. 137. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 3. §. 24.
13. Arbitrarie. Wann das Kind gewiß gelebt hat, mit dem Schwert.	
14. Deßgleichen.	
15. Mit dem Schwert auch vorgängigen Zangenrissen, wo Gewalt gebraucht worden.	15. Wann die Geburt heimlich remotis aliis geschehen, und das Kind todt ist, entschuldigt die Ausrede nicht: daß das Kind unter der Geburt gestorben. Cod. Crim. Bav. l. cit. § 21. Cod. Jud Bav. c. 12. §. 2. Comment. ibi f.
16. Mit dem Schwert.	
17. Unter dem Galgen zu begraben, und ein Drittel des Vermögens zu confisciren.	
18. Nach Beschaffenheit der Umstände.	

Tabella III.

Von den Fleischlastern.

Laster.	Gesetze.
1. *Fornicationes*, unehelicher Beyschlaf, das erste und zweytemal niedergerichtlich, das dritte und viertemal aber	1. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 4. §. 2. 3. 4. 5. Stryck. ad us. mod. ff. l. 48. tit. 5. §. 18.
2. Oeffentliche Hurerey, und Concubinatus, absonderlich an der Weibsperson.	2. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 9.
3. Fornication mit Klosterfrauen. Item mit Jüdinn oder Türkinn.	3. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 10. 11.
4. Mit Priestern und Mönchen.	4. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 16.
5. Verkupplung seines eigenen Weibs oder Tochter, oder anderer Weibspersonen wider ihren Willen.	5. Carol. pœn. Art. 122. 123. Novell. 14. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 19.
6. Briefträger, Stillschweigende, und Gelegenheitmacher.	6. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 19. Leyser Spec. 558. §. 9.
7. Nothzucht (wann die Person keine öffentliche Hure wäre.)	7. Carol. pœn. Art. 119. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 6. §. 7. l. 29. §. fin. ff. ad l. Jul. de adult.
8. Entführung gewaltsame einer unverleumden Person.	8. Carol. pœn. Art. 118. l. un. Cod. de Rapt. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 6. §. 8.
9. Sodomiterey mit dem Viehe.	9. Carol. pœn. Art. 116. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 10.
10. - - Männer mit Männern, oder unzeitigen Weibsbildern.	10. Leges citatæ.
11. - - Pollutiones, freywillige.	11. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 11.

Von den Fleischlastern.

Strafen.	Zur Schärfe oder Milde.
1. Dem Mann das Rentamt, und dem Weib das Gericht zu verweisen.	1. Die nachgefolgte Ehe mildert die Leibesstrafe und Landesverweisung. Cod. Crim. Bav. loc. cit. §. 6. Carpzov. qu. 109. n. 49.
2. Landesverweisung.	
3. Mit Ruthen ausstreichen.	*Notandum.* Wo auf den Wiederfall ad reiterationem delicti eine schärfere Strafe gesetzet ist, muß bey der ersten Strafe die Certioratio geschehen, was auf den weitern Fall erfolge, und diese dem Protocoll ausdrücklich einverleibet werden.
4. Bey dem Weib wie ein einfacher Ehebruch.	
5. Mit dem Schwert, oder Vorstellung und Relegation zu bestrafen.	
6. Arbitrarie.	
7. Mit dem Schwert zu bestrafen.	7. Die unvollbrachte That in gewissen Umständen, die Heirathung der Geschwächten. Leyser Spec. 584. oder da die Anzeige nicht gleich nach der That geschiehet. Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 6. f. auch da sie nach der Hand mehreren Beyschlaf zulassen sollte, mitigiren.
8. Mit dem Schwert.	
9. Mit dem Schwert, den Körper des Viehes zu verbrennen.	
10. Mit dem Schwert.	
11. Mit der Relegation, oder Staubbesen.	

Von den Fleischlastern.

Laster.	Gesetze.
12. Der Erste Ehebruch mit einer Ledigen oder Verheiratheten, nach Unterschied der Personen.	12. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 5. §. 1.
13. Der zweyte Ehebruch mit einer Verheiratheten, wann die Certio-ratio mortis in dem ersten Fall geschehen.	13. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 2. 5.
14. Der dritte Ehebruch, auch nur mit einer Ledigen.	14. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 3.
15. Verdacht starker des Ehebruchs.	15. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 7. Leyser Spec. 577.
16. Doppelte Verehelichung zugleich.	16. Carol. pœn. Art. 121. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 6. §. 9.
17. Blutschande in auf- und absteigender Linie.	17. Carol. pœn. Art. 117. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 6. §. 1.
18. - - in der Seitenlinie unter den Geschwistrigten.	18. Cod. Crim. Bav. loc. cit. §. 1.
19. - - in der Schwagerschaft auf- und absteigender Linie.	19. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 2.
20. - - in der Seitenlinie.	20. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 2.

Von den Fleischlastern.

Strafen.	Zur Schärfe oder Milde.
12. Malefiziſch, gehet nicht an das Leben.	Mitigantes circumſtantiæ ſind: die Verzeihung und continuirte Beywohnung des andern Ehetheils. Hohes Alter. Lange Abweſenheit. Krankheit. Impotentia. Scheidung zu Tiſch und Bett. Verſagung der ehelichen Pflicht ꝛc. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 5. §. 4. Comment. ibi. Leyſer Spec. 580. Carpzov. qu. 61. Das unvollkommene Verbrechen aber nur arbitrarie als ein Attentat zu beſtrafen. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 12. §. 4.
13. Mit dem Schwert zu beſtrafen.	
14. Mit dem Schwert.	
15. Arbitrarie zu beſtrafen.	
16. Mit dem Schwert.	16. Clandeſtinum & non conſummatum matrimonium mitigirt. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 6. §. 9. Comment. litt. d. Item wenn man zweifelt ob der andere Ehegatte noch lebet. l. 11. §. 12. ff. ad l. Jul. de adult.
17. Zu verbrennen.	
18. Mit dem Schwert.	18. Diſpenſation in einer Blutſchänderiſchen Ehe mitigirt die Strafe. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 6. § 6. Entgegen nutzet die Entſchuldigung mit der Unwiſſenheit des Grads der Freundſchaft nichts. Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 6. §. 5. d. e. Die Jugend, und allzugroße Eheſurcht kann in Blutſchanden auch ein mildernder Umſtand ſeyn. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 5. Carpz. qu. 72. n. 47.
19. Mit dem Schwert.	
20. Mit der Relegation, oder mit dem Staubbeſen zu beſtrafen.	

Von den Lastern wider GOtt.

Laster.	Gesetze.
1. Gotteslästerung, in Worten, welche das Wesen oder die Eigenschaften GOttes angreifen.	1. Carol. pœn. Art. 106. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 7. §. 1.
2. - - in Werken, mit Entunehrung des Heiligthums, der Bilder GOttes und seiner Heiligen.	2. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 2. l. un. Cod. nem. lic.
3. Abgefallene von dem Glauben zu den Türken, Juden oder Heiden.	3. Cod. Crim. Bav. l. cit. Leyser Spec. 566.
4. Ausgesprungene Mönche.	4. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 4.
5. Ketzerey, ohne Verführung anderer.	5. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 5.
6. - - mit Verführung anderer.	6. Cod. Crim. l. cit. Carpzov. qu. 44. n. 45.
7. Hexerey, Zauberey, Pact mit dem Teufel.	7. Carol. pœn. Art. 109. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 7. §. 7. Carpzov. qu. 49. n. 13.
8. Falsche Eidschwüre.	8. Carol. pœn. Art. 107. Cod. Crim. Bav. p. 1. c 9. §. 2. Comment. ibi l. K.
9. Urfehdbrechung.	9. Carol. pœn. Art. 108.

Von den Lastern wider GOtt.

Strafen.	Zur Schärfe oder Milde.
1. Mit Geld. 2. Mit der Relegation. 3. Mit dem Schwert.	1. Ist auf den Ernst, Vorbedacht, und Bosheit sonderheitlich zu sehen.
2. Mit dem Schwert, auch mit dem Feuer.	
3. Mit dem Schwert, und Confiscation der Güter.	
4. In ihr Kloster zu liefern. 5. Zu relegiren, oder im Gefängniß zu behalten.	
6. Mit dem Schwert, und der Körper zu verbrennen.	6. Ob der Satz ketzerisch sey? gehöret ad Forum Ecclesiasticum. Bulla Gregorii XIV. de dato 9. Junii 1591. §. 6.
7. Zu verbrennen.	7. Ist sehr behutsam zu verfahren, nicht leichtglaubig zu seyn. Comment. ad Cod. Crim. l. cit. §. 7. m. o. auch auf die mit einschlagende Laster zu inquiriren. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 8.
8. Arbitrarie zu bestrafen.	
9. Das erstemal mit dem Staubbesen. 2. Aufbrennung eines Buchstabens. Das drittemal mit dem Schwert.	*Notandum.* Bey der Strafe muß allzeit die Certioratio der weitern Strafe gemacht werden.

Tabella V.

Von den Verbrechen wider den Landesfürsten, und das gemeine Wesen.

Laster.	Gesetze.
1. *Crimen Læsæ Majestatis*, Hochverrath.	1. Aur. Bulla p. 2. tit. 24. §. 2. Carol. pœn. Art. 127. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 8. §. 1. l. 1. 3. 4. 10. ff. ad l. Jul. Majest.
2. *Crimen Perduellionis*, Landsverrath.	2. Carol. pœn. Art. 127. Cod. Crim. Bav. l. cit.
3. Landsfriedensbruch, verwegene Widersetzlichkert.	3. Carol. pœn. Art. 128. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 5.
4. Schwere Vergewaltigung, vis publica, Zusammenrottirung mit bewehrter Hand.	4. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 6. l. 11. ff. ad l. Jul. de vi publ.
5. Falsches Geldmünzen.	5. Carol. pœn. Art. 111. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 9. §. 1.
6. Untreue und Amtshinterstelligkeit der Beamten, wann der Schaden 100 fl. ist.	6. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 9. §. 5. Leyser Spec. 621.
7. *Crimen Repetundarum*, der Amtsverrichtung halber Geschenke annehmen.	7. Cod. Crim. Bav. loc. cit. §. 6. l. 1. ff. ad l. Jul. Repet.
8. Wildbretschützen, welche den Jägern nach dem Leben stehen.	8. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 10. §. 1. 2.
9. - - so aus dem Gewildschießen eine Gewohnheit machen.	9. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 3.

Von den Verbrechen in Rempublicam.

Strafen.	Zur Schärfe oder Milde.
1. Auf die Richtstatt zu schleifen, zu viertheilen, und die Güter zu confisciren.	1. Gegen Fürstliche Minister und Räthe ist die Strafe arbitrarisch. Comm. ad Cod. Crim. Bav. l. c. §. 4. b. Deßgleichen wenn nur schimpfliche Reden ausgestoßen worden.
2. Nach Beschaffenheit des Verbrechens wie oben, oder etwas gelinder.	1. 2 Das Attentatum in diesem Laster wird mit dem Schwert und der Confiscation gestraft. l. 5. Cod. ad l. Jul. Majest. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 2.
3. An den Rädelsführern mit dem Schwert.	
4. Malefizisch, aber arbitrarie zu bestrafen.	4. Bedrohung ohne Erfolg ist mit Arrest so lang zu bestrafen, biß Cautio de non offendendo geleistet wird. Carol. pœn. Art. 176.
5. Mit dem Schwert und Confiscation.	5. Diese Strafe hat auch gegen den Mithelfern statt. Das Haus wo falsch gemünzet worden, wird confiscirt.
6. Mit Strang oder Schwert. 50. fl. aber mit der Amotion.	6. Auf den Betrug zu sehen. Die Entschuldigung: man habe es ersetzen wollen, nicht anzunehmen. Comment. ad Cod. Crim. Bav. l. cit. K.
7. Confiscation des Geschenks, und Amotion.	7. Der gebende Theil ist auch zu strafen, auser er habe es selbsten angezeiget. Nov. 124. c. 1.
8. Mit dem Strang oder Schwert.	
9. Das erstemal ad opus publicum, das zweytemal an dem Leben zu bestrafen.	9. Die Certioratio muß vorhergegangen seyn, und siehet man hauptsächlich ad Contemtum legis Comment. ad Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 14. a.

Tabella VI.

Von den Verbrechen wider den Mitbürger oder Privatpersonen.

Laster.	Gesetze.
1. Brand, aus Bosheit angesteckt.	1. Carol. pœn. Art. 125. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 8. §. 8.
2. - - aus Verwahrlosung und Verschulden.	2. Cod. Crim. l. cit. Carpzov. qu. 39. n. 63.
3. Unbilden, so sehr grob und schwer sind.	3. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 9. §. 10. instit. de injur.
4. - - Pasquille, in welchen Capitalverbrechen vorgeworfen werden.	4. Carol. pœn. Art. 110. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 11.
5. - - in geringen Diffamationen.	5. Cod. Crim. Bav. l. c. l. un. Cod. de Famos. lib.
6. *Crimen Falsi.* Betrügliche Handlungen, Vorgeben, Aufführen.	6. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 9. §. 2.
7. Bettel- und Vagantenleben, besonders mit falschen Briefen und Verstellung.	7. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 11. §. 1.
8. Uebelthäter verrufene zu beschützen und zu beherbergen.	8. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 12. §. 9.
9. Diesen aus dem Gefängniß oder der Obrigkeit Händen zu helfen.	9. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 12. §. 10. Leyser Spec. 564.

Von Privatdelictis.

Strafen.	Zur Schärfe oder Milde.
1. Zu verbrennen, und den Schaden zu ersetzen.	1. Ist der Schade nicht groß, hat die Schwertstrafe statt. Sollte der Brenner aus Reue das Feuer noch löschen, ist die Strafe arbitrarisch. Carpzov. qu. 39. n. 36.
2. Nebst dem Ersatz mit der Relegation oder Staubbesen zu bestrafen.	2. Wider den Hausherrn stehet præsumptio culpæ levis, wider den man inquiriren muß, auch ad juramentum purgatorium schreiten kann. Comment. ad Cod. Crim. l. cit. K.
3. Arbitrarie zu bestrafen.	
4. Mit dem Schwert.	
5. Arbitrarie.	5. Ob das Laster wahr ist oder nicht, mildert die Strafe nicht. Cit. l. un. Cod. de Fam. lib.
6. Arbitrarie.	6. Nach Schwere der Sache, und Größe des Schadens kann solches an das Leben gehen.
7. Das erstemal die Relegation mit Aufbrennung eines Buchstabens. Das zweytemal an das Leben.	*Notandum.* Der Conatus delictorum oder der Vorsatz, das Bemühen ꝛc. ein Laster zu begehen, ist allzeit gelinder, als das wirkliche Verbrechen zu bestrafen. Carol. pœn. Art. 178. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 12. §. 3. aus bloßen Muthmassungen aber, wann solche noch so stark sind, kann niemand an dem Leben gestraft werden. Carol. pœn. Art. 22. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 12. n. 11.
8. Arbitrarie.	
9. Arbitrarie zu bestrafen.	

Von den Umständen der Verbrechen, welche die verbottene Handlung mildern, entschuldigen, oder gar verzeihen machen.

1. Wann der Delinquent jünger ist als 14. Jahre. Carol. pœn. Art. 164. c. 1. de delict. puer. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 1. §. 14.
2. Minderjährig unter 18. Jahr. l. 16. §. 3. ff. de pœnis. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 15.
3. Hohes Alter mit Schwäche oder Einfalt. eod. l. 7. Cod. de pœn. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 16.
4. Unsinnigkeit, Melancholie ohne Verstellung. Carol. pœn. Art. 179. Cod. Crim. l. c. §. 17.
5. Trunkenheit vollkommene. Carpz. q. 146. n. 55. Cod. Crim. Bav. l. cit. c. 19.
6. Die erste Hitze ohne Verschulden. l. 11. §. 2. ff. de pœn. Cod. Crim. l. cit. §. 20.
7. Freywillige Anzeige. l. 13. §. 6. ff. de re milit. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 22.
8. Defectus in processu, oder circa corpus Delicti. Comment. ad Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 24.
9. Adeliche Geburt. §. 25. Comment. ibi.
10. Langwierige Gefängniß. Frölich. p. 1. l. 4. tit. 11. n. 22. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 27.
11. Menge der Delinquenten. §. 28. eod.
12. Langer Anstand, und Besserung des Lebens. l. 25. ff. de pœn. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 29.
13. Irrthum. Carol. pœn. Art. 145. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 30.
14. Unwissenheit. Comment. ad Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 31.
15. Befehl der Obern. Leyser. Spec. 534. med. 6. Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 32.
16. Noth und Furcht. §. 33. 34. Cod. Crim. Bav. loc. cit. Pro Motivo aggratiandi können gelten, Ehrfurcht, Verführung, besondere Kunst, Vorbitte, viele Kinder, Convertirung zur Religion, Brechung des Stricks ꝛc. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 1. §. 34.

Von den Umständen der Verbrechen, welche das Laster größer und schwerer machen.

1. Wann die That frequent begangen worden. l. 16. §. 10. ff. de pœnis.
2. Der Thäter sich derselbigen gerühmet hat.
3. Da schon eine Correction vorgegangen.
4. Wann mehrere Uebelthaten zusammen kommen.
5. Hinterlist und Ausgefonnenheit.
6. Lange Zeit zur Ausführung.
7. Großer Schaden.
8. Oeffentliche Aergerniß.
9. Verführung anderer oder der Unschuldigen.
10. In geweihten oder befreyten Orten. l. 16. §. 4. ff. de pœn.
11. Zu Nachts.
12. Zu Pestzeiten, in der Brunst, oder Wassergefahr. arg. l. 1. §. 1. ff. de incend. ruin. naufrag.
13. Böses, ärgerliches, verschreytes Leben.
74. Gegen einen Armen, Kranken, Wittib, oder Weyssen.
15. An einem Adelichen, oder gar an der Obrigkeit und Vorgesetzten.
16. In vertrauten, oder unter Eid zu verantworten habenden Sachen. Cod. Crim. Bav. p. 1. §. 35. per totum. Lauterbach. ad ff. l. 48. tit. 19. §. 13. Frölich. p. 1. l. 4. tit. 3.

Extract, wie bey Diebstählen, oder in andern Verbrechen, das einbekannte Laster, dessen Verification, der erlittene Schaden, und die besondern Umstände zu excerpiren seyen.

Verbrechen.	Wo selbige einbekannt.	Wie solche verificirt worden.	Wie groß der Schade gewesen. fl.	kr.	Wie viel der Delinquent participirt? fl.	kr.	Mildernde, oder beschwerende Umstände.
Diebstahl zu Aitterhofen.	Ad Interrogat. 36 biß 46.	No. 5.	20.	30.	7.	20.	Die Thür erbrochen.
Diebstahl zu Oberhausen.	Ad Interrogat. 50 biß 56.	No. 7.	10.	---	2.	30.	Den Bauern zu Boden geschlagen.
Raub in dem Memminger Wald.	Ad Interrogat. 100. biß 110.	No. 4.	15.	---	7.	30.	Die Bestohlene gebunden.
Diebstahl zu Braittenbach.	Interrogat. 150 biß 160.	No. 2.	40.	---	10.	---	Wiederum zurück gegeben.
Einbruch in der Weittenau.	Intterrogat. 200 biß 220.	No. 8.	20.	---	10.	---	Nach dem Bauern geschossen.
Attentatum zu Wessenbronn.	Interrogat. 360 biß 380.	No. 1.	---	---	---	---	Verjagt worden.

Uebungen
Des ersten Buchs
von dem
Criminalproceß.

I. Kapitel.

Processus Præambula, Uebungen vor dem Proceß.

§. 1.
Des Criminalproceß Anfang.

Der Criminalproceß hat hauptsächlich drey Wege zu seinem Anfange.

(1) Wann dem Beamten von einer höhern Stelle befohlen, oder er von der Nachbarschaft requirirt wird, gegen einen Uebelthäter fleißige Amtsspehe zu halten, solchen

auf Betretten handvest zu machen, und mit ihm Criminalisch zu verfahren. In solchem Fall werden gemeiniglich die Indicia mit communicirt, auch eine Beschreibung der Person beygefügt, welche man dem Amtsknechte mit dem Befehl zustellet, daß er diese Person so bald möglich beyzufangen trachten soll. (a)

(2) Wann dem Richter durch gemeinen Ruf von glaubwürdigen Personen zu Ohren kommt, daß dieses oder jenes Laster geschehen sey, oder der Thäter sich selbst angegeben hätte. (b) Hat nun solches Laster einige Merkmaale hinter sich gelassen, so ist vor allem das Corpus Delicti zu untersuchen, und richtig zu stellen. Wo aber das delictum natura sua keine dergleichen Merkmaale hinter sich läßt, beruft man in der Stille jene Personen, von welchen sich der gemeine Ruf verbreitet hat, höret diese umständlich ab, (c) und wann etwas erhebliches, zu dem Verbrechen taugliches vor- und angebracht wird, läßt man diese Aussagen Mittels des Zeugeneids ad Protocollum gelangen. Indessen ist derjenige, welcher sich selbst angegeben hat, zu sichern, gleichwohl noch ehrlichen Verwahr zu bringen, bis man des angezeigten Verbrechens halber, daß solches wirklich

(a) Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 1. §. 10. b. c. Diese Beyfangung, und der darauf folgende Proceß gründet sich in foro deprehensionis. l. 1. Cod. ubi de Crimin. weil die Zurücksendung der Delinquenten nicht nothwendig, wohl aber gewöhnlich ist. Leyser Spec. 74. med. 6. (b) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2 §. 10. & 23. (c) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 12.

lich geschehen sey, versichert ist, wornach in dem Proceß des weitern verfahren wird.

(3) Wann ein Verbrechen durch die bestellt und verpflichtete Gerichtsdiener, oder von dem Malefizschergen angegeben wird. (d) Es muß aber solche Anzeige geschehen zum Protocoll (1) schriftlich, (2) gründlich, sowohl circa Corpus delicti, als in dessen Hauptumständen, (3) mit ausdrücklicher Benennung der Gezeugen, so von der Sache etwas wissen, und (4) mit Specificirung aller Waaren, oder anderer Sachen, die dem Delinquenten zugehören, und bey ihm gefunden worden, und wann der Angezeigte wirklich beygefangen wäre, auch mit Bemerkung, wo, und wie die Beyfangung geschehen? (e) Die Formul dieser Anzeige ist in Bayern folgende. E. g.

Anzeige,

Welche der zu Gericht verpflichtere Amtmann N. N. von N. wegen eines zu N. in allhiesigem Gerichte, in der Nacht zwischen dem 9. & 10. *Octobr. Anno* diß geschehenen Diebstahls zu Amt gethan hat. *Actum &c.*

Vorbemerkter Amtmann N. N. giebt unter seinen aufhabenden Eid und Pflichten ad Protocollum, was massen ꝛc.

(d) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 10. Carpzov. prax. Crim. qu. 108. n. 54. (e) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 6. §. 6.

§. 2.

Protocolla Criminalia, oder wie das Protocoll zu halten, und die Criminalacta einzurichten seyen?

Das *Protocollum rerum exhibitarum* sollte zwar allzeit gehalten werden, in welchem alles, was durante Processu vor- und eingekommen, mit dem Tag des Præsentati, und den Hauptumständen, auch was man hierauf resolvirt hat, vorzumerken wäre. (f) Allein die mehresten Beamten geben sich die Mühe nicht, sondern man numerirt lediglich die Acta, wie sie präsentirt worden aufeinander, und schreibet die abgefaßte Resolutiones auf den Rücken des Products, mithin wann ein oder der andere Umstand v. g. wegen Verzögerung des Processus &c. welcher in dem Protocollo rerum exhibitarum füglich angemerket werden könnte, vorfällt, wird solcher entweder in dem cum remissione actorum erstatteten Bericht erläutert, oder dem Herrn Referenten zum Nachsuchen überlassen.

Protocolla der Erfahrungen, Verhören, Confrontationen, Tortur ꝛc. und was zum Haupt-

(f) Arg. Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 14. In dieser Stelle wird zwar angemerkt, wo solches üblich ist, wie gut und löblich wäre es aber, wann solches Protocoll aller Orten üblich würde.

Hauptproceß gehöret, (g) werden auf besondern Bögen Papiers gehalten, und zu Acten gemacht. In Schwaben, und anderwärts pflegen viele Beamte die Zahl der Fragstücke von einer Verhöre auf die andere zu numeriren, und in den Ziffern fortzufahren, in Bayern entgegen fängt man jedesmal von neuem mit Numero 1. an. Ueberhaupt ist in solchen Protocollen niemal zu vergessen, daß die Præsentes in dem Eingang à latere fleißig vorgemerkt werden, damit wegen richtig besetzt gewesenen Gericht nicht gezweifelt werden darf.

Das *Protocollum rerum Notabilium* wird, wo es nothwendig ist, von dem Richter selbst, bey jeder Verhöre des Inquisitens, oder der Zeugen auf einem besondern Blatt gehalten, und hierinnen vorgemerkt (1) wann und bey welchem Interrogatorio der Inquisit, oder der Gezeug sich alterirt, verfärbt und erschrocken bezeiget, auch (2) wie er mit der Red angestanden, zurück gehalten, ein- und das andere verändert, und revocirt habe ꝛc. (h) Der Kopf dieses Protocolls kann also gemacht werden.

Protocoll

So bey der ersten gütlichen Verhör des Inquisiten N. N. von N. wegen vorgefallenen bedenklichen Umständen *à parte* gehalten worden. *Actum &c.*

(g) Carol. pœn. Art. 15. 181. seqq. 189. 202. Cod. Crim. Bav p. 2. c. 1. §. 4. Item c. 5. §. 16. c. 7. §. 11. c. 8. §. 19.
(h) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 13. Carol. Pœn. Art. 71. Brunnem. Proc. Crim. c. 8. membr. 1. n. 86.

II. Kapitel.

Vorläufige Untersuchung des Verbrechens.

§. 1.

Inquisitio Generalis, oder allgemeine Untersuchung und Nachfrage eines Verbrechens.

Die Generalinquisition ist wider keine Person in specie zu richten, wann man auch schon von weitem einen Argwohn, oder Verdacht an Handen hätte. (i) Die Zeugen werden daher nur in genere befragt, (1) was ihnen von dem vorgefallenen Verbrechen bekannt sey? (2) wer solches begangen habe? (3) wider wen man einen Argwohn, und warum schöpfen könne? ꝛc. Man beeidigt solche nicht gleich; ausgenommen, es seyen Anzeigen vorhanden, daß dieser oder jener von dem Delicto mehrere Kundschaft haben müsse, oder diese Zeugen geben von selbst etwas erhebliches an Handen. Wo dieses nicht ist, auch ihr Geschwätz zu der Hauptsache nichts vorträgt, werden sie nur überhaupt angehöret, und nach auferlegtem Stillschweigen gleich wider entlassen. (k)

Die-

(i) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 13. Brunnem. Proces. Crim. c. 7. n. 31. (k) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 12. Leyser Specim. 560. de Inquisitione. §. 2.

Diese Generalinquisition ist bey den Innwohnern, Nachbarn, oder Kameraden desjenigen, wider welchen man einen Verdacht hat, jedoch allzeit sehr behutsam vorzunehmen.

Protocoll

So wegen des in allhiesiger Stadt den 20. *hujus* geschehenen nächtlichen Todtschlags an N. N. durch die Generalinquisition gehalten worden. *Actum &c.*

Da man den ersagten N. N. in der abgewichenen Nacht ermordet, und auf der Gassen in seinem Blute todt gefunden hat, ohne zu wissen, wann, wie, und von wem diese Mordthat verübet worden? hat man nachstehende Personen einsweilen vor Gericht berufen, und von ihnen über diese Uebelthat folgendes ad Protocollum vernommen.

N. N. Burger allhier, giebt auf die an ihn gestellte generale Nachfrage an Handen, daß ꝛc.

N. N. des entleibten Kamerad saget aus, daß ꝛc.

§. 2.

Corpus delicti, so sichtbare Merkmaale hinter sich gelassen.

Dieses wird folgender massen richtig gestellet.

In Todtschlägen durch die Anatomie des todten Cörpers. Solche recht vorzunehmen wird

1. Der Medicus seiner Pflicht erinnert.
2. Die Chirurgi und 2. Zeugen beeidiget.
3. Alsdann schreitet man ad Sectionem Cadaveris.
4. Wann dieses alles geschehen, werden die Aussagen der Bader ad Protocollum genommen, auch dieses Protocoll von ihnen unterschrieben.
5. Der Medicus aber leget sein Consilium de lethalitate Vulneris schriftlich bey. (l)

In der Vergiftung werden (1) nebst der Section, und (2) dem Medicinischen Gutachten de qualitate, & quantitate veneni (3) die Hausinnwohner, oder andere, so dem Sterbenden beygestanden, um die Art und Vorfälle des Todes, auch worüber sich der Kranke am mehresten beklagt habe ꝛc. eidlich vernommen. (m)

In dem Kindsmord sind die Wundmaalen so nothwendig nicht. Wann nur per visum repertum gefunden wird, daß das Kind glaublich gelebt habe. (n) Läugnet die Mutter gar die Schwangerschaft, ist solche von beeidigten Hebammen visitiren zu lassen. (o)

In

(l) Carol. pœn. Art. 149. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 3. §. 2. Comment. ibi litt. b. g. h. Carpzov. prax. Crim. qu. 26. n. 52. (m) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 3. §. 3. Carol. Pœn. Art. 37. Kreff. ad cit. Art. 37. §. 1. (n) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 3. §. 4. Comment. ibi. Frölich p. 1. l. 1. tit. 4. (o) Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 3. §. 21. b.

In procurato Abortu haben die Medici zu begutachten, ob die gebrauchte Mittel hiezu tauglich, und stark genug gewesen? (p)

In Rauberey- und Diebstählen muß (1) der Beraubte oder Bestohlene von den Umständen der Gewalt oder des Einbruchs eidlich deponiren, (q) auch unter diesem Eid den Schaden schätzen. (r) (2) Wann der Dieb in loco delicti von dem Seinigen etwas zurück gelassen hat, ist dieses Mittels Eid zu verificiren, und bis zu seiner Zeit in gerichtliche Verwahr zu nehmen. (s) (3) Kann man von der Gewalt des Einbruchs einige Vestigia sehen, sind solche, wann der Locus nicht weit entfernt ist, zu beaugenscheinigen.

In Mordbrennen nimmt man den Locum ebenfalls in Augenschein, und läßt von Handwerks und Bauverständigen den Schaden eidlich schätzen. (t)

In falsch Geldmünzen werden die Werkzeuge, und verfälschte Sorten in Gegenwart beeidigter Zeugen zum Amt genommen, auch diese Münzen per artis peritos probirt, und unter ihrem Eid geschätzet. (u)

(p) Carol. Pœn. Art. 35. Cod. Crim. p. 2. c. 3. §. 5 Comment. ibi. (q) Cod. Crim. Bav. p 2. c. 3. §. 6. Comment. ad Cod. Crim Bav. p. 2. c. 4. §. 5. n. (r) l. 9. Cod. unde Vi. Carol. Pœn. Art. 208. Cod. Crim. Bav. l. cit. (s) Comment. ad cit. Cod. Crim. Bav. p 2 c. 3 §. 6. b. (t) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 3. §. 8. Carol. Pœn. Art. 208. & 41. (u) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 8.

In Genere, wann der Delinquent zur Ausübung des Verbrechens, von andern Personen Gewehr, Leitern, Hebzeug, oder anders gebraucht hat, ist alles Mittels cörperlichen Eids zu verificiren. (w)

§. 3.

Corpus delicti, wo keine Merkmaale hinterlassen sind.

In den Fleischlastern wird das Corpus delicti durch die Einbekanntniß beyder Theile, oder durch Zeugen richtig gestellet, wann solche von dem Verbrechen genugsame Zeugniß geben können. (x)

In der Nothzucht (1) da die Geschwächte Person sich nach frischer That zu Gericht begiebt, und die Anzeige macht, auch (2) durch Visitation von beeidigten Hebammen die Deflloration gefunden wird. (y)

In der Gotteslästerung, und Ketzerey durch Gezeugen, so die gottlose Reden angehöret haben, oder durch die verdammte Sätze, welche hartnäckig behauptet werden. (z)

In der Zauberey (1) durch Zauberische Zeichen und Maalen, (2) von dergleichen Büchern,

(w) Carol. Pœn. Art. 38. & 43. Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 5. b (x) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 3. §. 7. Carpzov. prax. Crim. qu. 60. n. 18. (y) Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 6. f. (z) Carol. Pœn. Art. 106. Claffen. Comment. ad cit. Art.

chern, (3) durch Gezeugen, welche die Beschwörungen böser Geister gehört, oder ungewöhnliche Zirkel, und Gebärden gesehen haben, auch (4) durch eidliche Aussagen der Beschädigten, wann sie solche mit glaubwürdigen Umständen besteifen. (a)

III. Kapitel.

Inquisitio Specialis, eigentliche Untersuchung des Verbrechens.

§. 1.

Anklagsproceß. Accusatio delicti.

Des Anklägers halber ist zu beobachten (1) ob die Klagschrift de ipso Corpore delicti verfasset, der Thäter oder Angeklagte ausdrücklich benamset, und der Kläger eigenhändig unterschrieben sey? (b) (2) Ob dieser Kläger durch keine Exception ab accusando ausgeschlossen werde? (c) (3) Ob keine Rache oder eine andere Bosheit darunter stecke? (d) und (4) ob

(a) Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 6. a. It. ad p. 1. c. 7. §. 7. Lit. D. E. I. Carpzov. prax. Crim. qu. 49. n. 56. seqq. (b) l. 3. ff. de accus. Carol. pœn. Art. 89. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. § 4. (c) l. 1. Cod. qui legit. person standi &c. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 2. (d) Comment. ad Cod. Crim. p. 2. c. 6. §. 5. h.

ob Actor genugsame Caution leisten, auch die Proceß- und Gefängnißkosten vorschießen könne? (e)

An Seiten des Angeklagten ist sich (1) dessen Leumuths halber vorzüglich zu erkundigen, auch Stand und Würde des angeblichen Thäters wohl zu betrachten, (2) wann Gefahr der Flucht oder das Delictum an sich selbst halsbrechend ist, muß man mit der Beyfangung nicht verweilen. (f) (3) Ist aber hierunter keine Gefahr, und das Verbrechen nicht so gräßlich, annebens der Beklagte mit Gütern angesessen, kann von ihm Rechts genügliche Caution de Judicio sisti abgefodert, (g) (4) hac præstita der Libellus ad respondendum communicirt werden. (h) (5) Nach Beschaffenheit dieser Antwort wird von dem Accusatore der Beweis, oder die habende Indicia abgefodert, auch (6) diese dem Accusato pro responsionibus (jedoch ohne die Namen der Zeugen zu verrathen) hinausgeschlossen. Endlich (7) das widersprochene Factum, wie in andern Probatorialprocessen untersucht, und bewiesen. Dieser Proceß sodann mit einem gelindern Termino E. g. Information, rubricirt. (i)

§. 2.

(e) Carol. pœn. Art. 12. seqq. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 5. 7. (f) Carol. pœn. Art. 14. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 5. (g) Cod. Crim. Bav. p 2. c. 2. §. 6. Comment. ibi Lit. D. (h Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. §. 19. Carol. pœn. Art. 74. (i) Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 22. a. Leyser Spec. 560. med. 25.

§. 2.

Inquisitio Specialis per Denunciationem. Anzeigungsproceß.

Was die Gerichtsdiener unter ihren Pflichten, oder andere, ob scandalum delictorum **bey Gericht anzeigen** 2c. **ist nicht** ad Processum Accusatorium **zu ziehen,** (k) **sondern es wird das** Officium Judicis **hierdurch nur erwecket, als welches die Laster durch alle Wege verfolgen soll. Nichts destoweniger ist der Richter zur Ausübung seines Amts in Ermanglung Rechts genüglicher Indicien nicht verbunden; welche er dann vorläufig untersuchen, und unterscheiden muß, ob dergleichen Anzeigen** ad remota **oder** proxima Indicia **gehören.**

§. 3.

Indicia Remota, entfernte weitschüchtige Anzeigen.

1. Schlechter Lebenswandel. (l)
2. Berüchtiget von dergleichen Gattung des Verbrechens. (m)
3. Gemeinschaft mit verdächtigen Leuten. (n)

4.

(k) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 10. Carpzov. prax. Crim. q. 108. n. 54. Kreff. ad Carol. Art. 17. §. 2. (l) Carol. pœn. Art. 18. Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 4. h. (m) Carol. pœn. Art. 25. §. 1. (n) Carol. pœn. Art. 25. §. 4.

4. Großer Haß und Feindschaft gegen dem Beschädigten. (o)
5. Wünschen oder Bedrohen der bald darauf erfolgten Missethat. (p)
6. Gleichheit mit dem describirten Thäter. (q)
7. Betretten an dem Ort des Verbrechens, oder nicht weit davon ohne erhebliche Ursach. (r)
8. Sich vor- oder unter der Generalinquisition zur Flucht anschicken. (s)
9. Auf zu Red stellen, erschrecken, variren, und Unwahrheiten vorgeben. (t)

§. 4.

Indicia Proxima generalia, allgemeine Anzeigen.

1. Wann die Sache, womit das Delictum geschehen, ohne Ankunftstitel bey jemand erfunden wird. (u)
2. Wann der Delinquent von seinen eigenen Sachen etwas in loco delicti zurückgelassen. (w)
3. Sich der That extra judicialiter berühmt, solche auser Gerichts auf zu Red stellen einbe-

(o) Carol. pœn. Art. 26. (p) Carol pœn. Art. 32. (q) Carol. pœn. Art. 25. §. 3. (r) Carol pœn. Art. 25. §. 2. (s) Carol. pœn Art. 25. § 7. t Carol. pœn. Art. 55. Carpzov. prax. Crim. qu. 120. n. 73. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 4 Comment. ibi per totum. (u) l. 5. Cod. de furt Carol. pœn. Art. 38. 41. 43. 44. und Cod. Crim. Bav. p. 2 c. 4 §. 5. n. 1. Comment. ibi. b. (w) Carol. pœn. Art. 29.

einbekannt, (x) oder nicht geläugnet hat.

4. Wann Delinquens auſſer Gerichts um Verzeihung gebetten, oder super damno dato ſich verglichen. (y)
5. Da vor dem Verbrechen ein Gehilf beſtellet worden, und das Laſter bald darauf geſchehen iſt. (z)
6. Wann ſich der Verdächtige in die Freyung ſalvirt, oder flüchtig macht. (a)
7. Wer an dem Verbrechen ſelbſt einen Theil gehabt, oder in hoc genere verdächtigen Unterſchleif geſtattet. (b)
8. Wann man des Laſters durch die Complices unter einem Eid beſchuldiget wird. (c)
9. Da ein Zeug von dem Verbrechen ſelbſt, oder deſſen nähern Anzeigen wider jemand eidlich ausſaget. (d)
10. Wann der Verhafte den Arreſt violirt, aus der Gefängniß bricht. (e)
11. Wann der Inquiſit in den Verhören unrichtige Antworten ertheilet, oder die Bekanntniß freventlich widerruft, auch ſolche

(x) Carol. pœn. Art. 22. (y) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 5. n. 4. Comment. ibi E. Kreſſ. ad Carol. Art. 40. n. 14. (z) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 5. n. 5. (a) Comment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. §. 4. R. Coccejus diſſ. de fuga. c. 3. §. 13. (b) Carol. pœn. Art. 40. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 5. n. 6. (c) Carol. pœn. Art. 31. Cod. Crim Bav. l. c. §. 5. n. 9. Comment. ibi. Lit. n. o. (d) Carol. pœn. Art. 23. 30. Cod. Crim. Bav. l. c. n. 8. Comment. ibi. m. (e) l. 13. ff. de Cuſtodeor. Comment. ad Cod. Crim. l. c. §. 5. k.

che Umstände vorgiebt, welche sich nicht verificiren. (f)

§. 5.

Indicia Proxima Specialia, nahe Anzeigen.

In den Todtschlag (1) blutige Waffen, oder Kleidung, (2) Begrab oder Verbergung des Körpers. (g)

In der Zauberey (1) Unterweisung anderer in der Zauberey, (2) Zauberische Bücher, und Instrumenta. (h)

In dem Kindsmord (1) Milch in den Brüsten, und gählinger Verlust des großen Leibes, (2) Zeugniß de defloratione von den Hebammen. (i)

In Vergiftung (1) Kaufung des Gifts, oder damit umgehen ohne erhebliche Ursach eines zulässigen Gebrauchs, (2) vorgängiger großer Haß, oder andere wichtige Nebenabsichten, (3) Erfindung des wirklichen Gifts in Cadavere. (k)

In Diebstählen (1) Besitzung der gestohlnen Sachen ohne redliche Ursach, (2) Diebs-

In-

(f) Carol. pœn. Art. 57. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 5 n. 7. (g) Carol. pœn Art. 33. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 6. n. 2. (h) Carol. pœn. Art. 44. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 6. n. 1. Comment. ibi. Lit. a. (i Carol. pœn. Art. 35. 36. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 6. n 3. (k) Carol. pœn. Art. 37. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 6. n. 4. Comment. ibi Lit. d.

Instrumenten, (3) ungewöhnliche Geldausgaben. (l)

In den Fleischlastern Aufenthalt in versperrten Orten Nachtszeit, (2) ärgerliche Bublbriefe, (3) ungebührlich unerlaubte Betastungen. (m)

Diese Indicia sollen regulariter durch 2. Zeugen bewiesen seyn, die Ausnahm davon ist in Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 9. enthalten, und ist wohl zu unterscheiden, ob man diese Indicia zur Tortur oder gar zu der Bestrafung gebrauchen will, oder nur um die Beyfangung zu thun ist. In dem letztern Fall kann auch 1. Zeug indessen genug seyn.

§. 6.

Adminicula delictorum, Behelfe zu den Verbrechen.

1. Eine üble Physiognomie. (n)
2. Geburt von liederlichen, berüchtigen Leuten, oder dergleichen Anverwandschaft. (o)
3. Schlechte, oder gar keine Profession, sich mit Ehren des Lebensunterhalt zu verschaffen. (p)
4. Zeichen an dem Leib von der Justiz, oder bey den Hexen aberglaubische Maalen. (q)

(l) Carol. pœn. Art. 38. 43. Comment. ad Cod. Crim. p. 2. c. 4. §. 5. b. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 6 n. 8. (m) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 6. n. 5. (n) Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 7. a. (o) Comment. l. c. Lit. b. (p) Arg. Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 11. §. 1. 2. Comment. ad Cod. Crim. p. 2. c. 5. §. 9. I. L. N. (q) Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 7. E.

5. Niederträchtiges Gemüth, Spötter der Religion, und schlechte unchristliche Lebensart. (r)
6. Veränderung der Farb, Stammeln der Red, Zittern und Beben auf die Anfrag, in wichtigen Umständen, Verwirrung der Augen. (s)
7. Trotzige, und verwegene Art. (t)
8. Geringschätzung seiner Ehre, und guten Namens. (u)
9. Verschwenderische Hauswirthschaft. (w)
10. Ueberzeugte s. v. Lügen im Gericht. (x)

Notandum. Weil diese Behelfe vielmal zu betrügen pflegen, muß der Richter sehr aufmerksam, und niemal gar zur leichtglaubig seyn. Es dienen auch diese Adminicula nicht weiter, dann die Anzeigen zu bestärken, oder zu entkräften. (y)

§. 7.

Testium Examen, Zeugen-Verhöre in Criminalibus.

Nachdem man die Gezeugspersonen durch den Gerichtsdiener ordentlich vorrufen lassen, auch circa eorum habilitatem vel Exceptionem eine

(r) Claffen. ad Carol. pœn. Art. 25. §. 1. (s) l. 10. §. 5. ff. de quæst. Leyser Spec. 634. med. 1. (t) Carol. pœn. Art. 25. §. 1. (u) l. 43. ff. de ritu nupt. (w) Carpzov. prax. Crim. qu. 118. n. 27. (x) Arg. l. 3. §. 5. ff. de Test. (y) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 7.

eine Generalerkundigung gemacht hat, werden die unverwerfliche Zeugen cörperlich beeidiget, sodann einer nach dem andern insbesondere gefragt. (z)

Quoad Interrogatoria Generalia.

1. Wie Zeug mit Tauf- und Zunamen heiße?
2. Wie alt und wo er gebürtig? auch welcher Religion er sey?
3. Wer seine Eltern gewesen, und welche Befreundte er dieses Orts habe?
4. Ob er jemand, und wem mit Dienst oder andern Pflichten zugethan sey?
5. Gegen wem er eine Feindschaft trage?
6. Wessen Standes, ob er ledig oder verheirathet sey?
7. Wie er sich ernähre, und in was sein Vermögen bestehe?
8. Wie er zu dieser Zeugniß gekommen?
9. Ob er unterrichtet, oder ihm etwas gegeben, oder versprochen worden?
10. Ob er mit dem N. N. einen Umgang pflege, und welchen?
11. Ob ihm sein Nebenzeug bekannt, was er unehrliches von ihm wisse?

Notandum. Adelichen, und in öffentlichen Aemtern stehenden Zeugen, werden keine Generalfragstücke gemacht, weil ihr Stand und Wesen vorhin bekannt ist, (a) ausgenommen,

(z) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. §. 10. (a) Comment. ad Cod. Jud. Bav, c. 10, §. 15. b.

es möchte eine Stelle ihres Lebenslauf in diesen Criminalproceß einschlagen, worüber in allwege zu fragen wäre. Ausser diesen wird das Protocoll gleich also angefangen. „N. N. „Churfürstl. Rath ꝛc. giebt nach abgeschwor„nen Eid auf die gestellte Fragen ad Protocol„lum, wie hernach folget, ad Interrog. Spec. „1. &c.

Interrogatoria Specialia der Zeugen.

(12) Ob Zeug wisse, warum man ihn vorrufen lassen? sagt Zeug Nein, fragt man weiters (b)

Fragen auf das Verbrechen selbst.

(13) Ob er nicht gehört, daß dieser Tagen ein Verbrechen geschehen? (14) Von wem er solches vernommen? (15) Was dann geschehen sey? (16) Wo? (17) Wann? (18) Wie das verübt worden? (19) Durch wen? (20) Wer darzu geholfen? (21) Wider wen man einen Verdacht habe? und warum? ꝛc.

Fragen auf die Person des Uebelthäters.

(12) Ob Zeug den N. N. kenne? (13) Wie lang schon? (14) Welchen Umgang sie miteinander gepflogen? (15) Ob sie um diese, oder jene Zeit, und wo beysammen gewesen? (16) Was damals vorgefallen? (17) Wo der N. N. hergekommen? (18) Was er an ihm be-

(b) Comment. ad Cod. Crim. Bav. P. 2. c. 7. §. 7. b.

bemerket? (19) Was er darüber gedacht habe? und warum ꝛc.

Fragen auf die Umstände des Verbrechens.

(12) Ob er bey dem Wirth N. N. öfters einzukehren pflege? (13) Ob er um diese Zeit allda gewesen? (14) Wer sich allda ebenfalls eingefunden? (15) Was diesen Tag geschehen, oder geredt worden? ꝛc.

Notandum (1) Der Richter soll auf Bekanntniß des Zeugens fleißig und öfters fragen, woher Zeuge dieses wisse? soll sich seines Eids erinnern? (c)

Notandum (2) Die untaugliche Zeugen werden gar nicht verhöret. Die Personen unter 20. Jahren nicht beeidiget, und wann dem Zeugen eine Exception v. g. der Freundschaft, Domesticität ꝛc. entgegen stehet, wird er zwar beeidiget, wann absonderlich ex natura delicti die Wahrheit nicht leicht zu haben, und der Zeug E. g. nicht allzunahe verwandt ist. Wie viel er aber beweise, dem Richter überlassen. (d)

(c) Carol. pœn. Art. 65. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. §. 13.
(d) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. §. 9. Carol. Pœn. Art. 66.

IV. Kapitel.

Von der Beyfangung des Uebelthäters.

§. 1.

De Captura. Von der Beyfangung.

Das Laster muß also beschaffen seyn, daß es eine Leibs- oder Lebensstraf nach sich ziehen kann, wann man mit der Captur verfahren will. (e) Das *Corpus delicti* soll verificirt, oder von dem Thäter selbst angegeben worden seyn, (f) und muß anbey wider den Captivandum ein *Indicium proximum*, oder wenigstens ein *Indicium remotum* sammt ein- und dem andern *Adminiculo* stehen. (g)

Die Gefahr der Fluchr, oder der Vertuschung des Lasters, mögen die Beyfangung wohl veranlassen, oder beschleunigen. (h)

Es soll aber die Beyfangung so viel möglich ohne Thätlichkeit geschehen, und (ausser der Nothwehr) niemal auf Leben, und Todt an-

(e) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 6. §. 2. Carpzov. prax. Crim. qu. 111. n. 5. & 12. (f) Cod. Crim. l. c. §. 3. Frölich. p. 1. l. 1. tit. 19. n. 8. Leyser Spec. 580. med. 47. (g) Carol. pœn. Art. 6. 11. 218. Cod Crim. Bav. p. 2. c. 6. § 4. (h) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 3. l. 10. §. 16. ff. quæ in Fraud. Cred.

angeschaft werden. (i) So bald solche wirklich geschehen ist, muß von den Gerichtsdienern eine ausführliche Anzeige ad Protocollum, oder schriftlich übergeben werden, in welcher sie bey ihren Pflichten über folgende Puncten deponiren. (1) Wo und an welchem Orte der Delinquent beygefangen worden? (2) Was dieser hiebey gethan, gesagt, oder wie er sich angelassen habe? (3) Welche Waaren und Sachen bey ihm gefunden worden? die ordentlich, zu Ende der Anzeige zu specificiren sind (k)

Endlich ist der Captivus zwar sehr genau, aber ohne Gefahr seiner Gesundheit zu verwahren, auch ihm das nothwendige Essen zu verreichen, und von dem Richter hierüber öfters nachzusehen, jedoch ihm kein Gewehr, Messer, Licht, noch einige Schreibmaterialien zuzulassen. (l)

§. 2.

Processus contra Fugitivos, oder wie gegen flüchtige Delinquenten zu verfahren?

Das erste so der Richter (nachdem ihm von der Flucht des Uebelthäters sichere Nachricht zugekommen) thun soll, ist, an die Nachbarschaft oder jene Orte, wohin man dessen Flucht

(i) Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 7. Carol. pœn. Art. 142. & 150. (k) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 6. §. 6. Item p. 2. c. 2. §. 5. Comment. ibi Lit. b. (l) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 6. §. 9, Carol. Pœn. Art. 11. l. 1. Cod. de Custod. reor.

vermuthen kann, Steck- oder Beyfangungsbriefe auszuschreiben, (m) deren Innhalt ungefähr folgender ist. „Daß N. N. sich des Verbrechens eines N. schuldig (oder schwehrlich verdächtig) gemacht, und aus Antrieb seines bösen Gewissens die Flucht ergriffen habe ꝛc. bittend ihm aller Orten nachzufragen, auf Betretten handvest zu machen, und sodann gegen richtiger Bezahlung der Beyfangungs- und anderer Kösten, auch Ausstellung eines Revers de non præjudicando, unter Versicherung des Nachbarlichen Reciproci zu allhiesigen Gerichtshänden sicher ausliefern zu lassen ꝛc. Diesem Schreiben wird auf einem besondern Blatt die Beschreibung des Thäters beygeleget. E g. die Größe seiner Person, die Farbe seines Angesichts, dessen Haare, Augen, Bart ꝛc. oder wann er sonst ein kenntbares Zeichen an sich hat, auch seine Kleider, und anders ꝛc.

Alsdann begiebt sich der Richter in die Wohnung des flüchtigen Delinquenten, inventirt, und beschreibt sein ganzes hinterlassenes Vermögen, (n) obsignirt solches, und beruft alle diejenige, an welche der Flüchtige eine Foderung zu machen hat, denen er Obrigkeitlich aufträgt: daß sie dem Flüchtigen unter Verlust der Loßzählung nichts bezahlen, sondern ihre Schul-

(m) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 10. §. 21. Comment. ibi Lit. C. (n) Cod. Crim. Bav. l. cit. l. 5. pr. ff. de requir. & absent. damnand.

Schulden bey Amt abführen, und hinterlegen sollen. (o)

In Bayern wird in dem Proceß wider Flüchtige zwischen den Adelichen, und gemeinen Leuten ein Unterschied gemacht. Bey den Adelichen pflegt man nicht zu obsigniren, sondern vielmehr das Vermögen der Frau und den Kindern nutznießlich in Handen zu lassen, auch die Töchter davon auszusteuern ꝛc. (p)

Bey gemeinen Leuten entgegen wird die Obsignation und Inventur allzeit vorgenommen, auch dem Weib, und den Kindern auf 1. Jahr die Alimenta hievon verreichet. Wann aber in Jahrsfrist der Uebelthäter nicht zurück kommt, und sich von dem Laster nicht reiniget; werden dessen Schulden aus dem Vermögensstand vorzüglich bezahlt, das übrige aber alles, nebst Vorbehaltung der Leibesstraf ad Fiscum eingezogen. (q)

Es versteht sich aber dieses, wann die Uebelthat so groß ist, daß sie an das Leben gehet. Dann in kleinern Verbrechen hat der Richter den Flüchtigen durch Compaßschreiben, oder mittels eines öffentlichen *Proclama* auf gewisse

(o) Cod. Crim. Bav. l. cit. Carol. Pœn. Art. 206. l. 5. §. 2. 3. ff. de requir. & absent. damnand. (p) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 10. §. 21. Comment. ibi Lit. L. Dieses Privilegium genießen alle, welche denen von Adel gleich geschätzet werden. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 5. (q) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 10. §. 21. Carol. pœn. Art. 206. Stirbt er unter dem Jahr, hat die Confiscation nicht Platz. l. 1. §. 4. l. 5 pr. ff. de requir. vel absent. dam.

Fristen vor Gericht zu citiren. Erscheint er nun nicht, verfährt man in Contumaciam, wie Lib. III. C. IV. §. 1. vorkommt, setzet ihm eine ergiebige Geldstrafe an, und ziehet solche von seinem Vermögen ab. Wo aber kein Geld vorhanden ist, spricht man auf die Landesverweisung. (r)

§. 3.

Asylanten, oder in die Freyheit gesprungene Uebelthäter.

Hat sich der berüchtigte Delinquent in die geistliche Freyheit salvirt, so ist das erste, daß man den Ort mit einer Wacht umstellet. Sodann, wann das Delictum keiner Immunität fähig wäre, den Vorsteher des geistlichen Orts schriftlich requiriret, den Delinquenten indessen nicht auszulassen, sondern (wann genugsame Indicia ad Capturam vorhanden,) ihn ad carcerem Episcopalem (s) zu nehmen: sind aber die Indicia gar ad Torturam hinlänglich, verlangt man den Delinquenten zur weltlichen Gefängniß, gegen Caution de restituendo ad locum, wann er die Indicia genugsam ableinen sollte. (t) Diesen Carcerem Episcopalem zeigt die weltliche Obrigkeit aus, die Wachten aber werden dem

(r) l. 1. §. 1. ff. de requir. vel absent. l. 6. Cod. de Accus. Cod. Crim. Bav. loc. cit. Comment. ibi Litt. F. G. H. (s) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 6. §. 14. Comment. ibi. Lit. Q. (t) Bulla Gregorii XIV. & Benedicti XIII. Comment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. O.

dem Episcopo eingepflichtet, auch dessen Commissario die Schlüssel ad Carcerem übergeben. (u) In dubio ob die geistliche Freyheit statt habe? verfährt man auf gleiche Weise. (w) Nach diesem allem wird dem Generalvicario Diœceseos der ganze Hergang der Sachen umständlich zugeschrieben, auch die Indicia contra Asylanten, wie solche eidlich erhebt worden, beygelegt, zu gleicher Zeit all- und jedes cum Remissione Actorum nach Hof berichtet.

V. Kapitel.

Von der ersten gütlichen Verhöre des Uebelthäters.

§. 1.

Interrogatoria Generalia. Allgemeine Fragstücke. (x)

1. Wie Inquisit heiße? und ob er einen sonderheitlichen Beynamen habe? wird bey Landvaganten mit gefragt.
2. Woher gebürtig? und welcher Religion?
3. Wie alt?
4. Wer seine Aeltern gewesen, ob sie annoch bey Leben,

(u) Comment. ad Cod. Crim. Bav. cit. lit. Q. (w) Comment. ad Cod. Crim. Bav. l. cit. Lit. N. Reiffenstuehl Thl Moral. tr. 12. dist. 2. qu. 1. n. 54. (x) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 2. Brunnem. proc. Inquis. c. 8. membr. 1. n. 66.

Leben, und welche Geschwistrigte oder Befreundte Inquisit habe?

5. Ob er ledig, oder verheirathet, und wie viel er in dem letztern Fall Kinder habe?

6. Wo er seine Wohnung, oder sich bisher aufgehalten habe?

7. Ob er einer Profession kündig sey, oder wie er sich ernähre?

8. In was sein Vermögen bestehe? auch was er seiner Zeit noch zu hoffen?

9. Ob Inquisit schon jemal zur Verhaft gesessen? wo? warum? und wie er entlassen worden?

10. Ob er sich gesund und wohl befinde?

In Bayern schreibt der Richter die Fragstücke, und der Gerichtschreiber die Antworten, jeder auf einen besondern Bogen Papiers. In theils Orten werden diese gleich neben einander, wie bey den Zeugenverhören, und in Schwaben gewöhnlich ist, von dem Actuario niedergeschrieben, (y) die erste Praxis gedünket mich besser zu seyn, weil man sich hierdurch sehr befördert, auch der Richter die Interrogatoria (sie mögen alsdann suggestiv, oder sonsten inept seyn,) vor die seinige per propriam manum erkennen muß.

§. 2.

(y) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7 §. 11. Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. §. 15. lit. d. & p. 2. c. 9. §. 5. a Carpz. pract. Crim. q. 114. n. 8. Frölich. p. 1. lib. 2. tit. 1. n. 10.

§. 2.

Interrogatoria Specialia. (z)

11. Wann und wie Inquisit zur Verhaft gebracht worden?
12. Ob dem Inquisiten schon bekannt, warum man ihn beygefangen habe?

Wann er diese Frage mit Ja beantwortet, läßt man ihn das ganze Delictum her erzählen, und da ein- und anderer Umstand ausgelassen, oder nicht klar genug vorgebracht würde, muß man das Abgängige aus den nachstehenden Fragstücken ersetzen. Läugnet er aber, und sagt: er wisse es nicht ꝛc. fährt man fort zu fragen, und zwar vorzüglich auf das Verbrechen selbst.

Fragen auf die Person des Beschädigten.

(13) Ob er den N. N. nicht kenne? (14) Woher und wie lang schon? (15) Ob er öfters bey ihm gewesen? (16) Wann das letztemal, um diese, oder jene Zeit? (17) Was er allda zu verrichten gehabt? (18) Ob er nicht gehört, daß diesem N. N. ein Unglück geschehen? wann er es bejahet, (19) Von wem er dieses gehöret? (20) Was dann geschehen sey? ꝛc.

lläug-

(z) Carol. pœn. Art. 48. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 3. Comment. ad Cod. Bav. Crim. l. cit. §. 7. lit. b. allwo ein vortreffliches Exemplum beygebracht ist.

läugnet er etwas gehört zu haben, wird weiters gefragt.

Fragen auf das Ort des Verbrechens.

(21) Wo Inquisit sich den Tag N. dieses Monaths befunden habe? (22) Wer bey ihm gewesen? (23) Wie lang er sich an dem Orte aufgehalten? (24) Wohin er sich begeben? Wann er sich über diese Fragen wiederum ausredt, greift man das Delictum selbst an, folgender gestalt.

Fragen auf das Verbrechen selbst.

(25) Ob ihm nicht bekannt, daß der N. N. bestohlen worden? (26) Wer solches gethan habe? (27) Der Thäter werde ihm bekannt seyn, soll diesen offenbaren? (28) Ob er nicht selbst derjenige sey, welcher solches Verbrechen begangen hat?

Fragen aus den *Indiciis*, oder aus der Mitverhaften Aussage.

Läugnet er nun fort, und will gänzlich unschuldig seyn, nimmt man ein Indicium um das andere vor Handen, und fragt ihn durch geschickte Umwege. Ponamus: den gestohlnen Mantel hat Inquisit dem Kaufmann Cajo verkauft, und dieses ist eidlich verificirt. So wird gefragt (29) ob er den Kaufmann Cajum kenne? (30) Wie lang schon? (31) Woher diese Bekanntschaft? (32) Was er mit ihm zu handeln gehabt? (33) Was er das letzte mal

mit ihm gehandelt? (34) Wie theuer er ihm diesen Mantel gegeben? (35) Woher er solchen Mantel bekommen habe? und also von einem Indicio zu dem andern.

Wir wollen aber setzen daß der Inquisit in der ersten Verhöre das Delictum bekannt habe, (so zwar selten geschiehet,) so muß man ihn um alle Umstände des Verbrechens befragen, nach dem Vers: Quis? Quid? Ubi? Quibus Auxiliis? Cur? Quomodo? Quando? im Fall derselbige in seiner Bekanntniß ein- oder die andere Umstände nicht von selbst zum Protocoll geben sollte.

§. 3.

Damit der Beamte alle Gattungen der Verbrechen vor Augen habe, auch während der Verhöre einen Hauptumstand nicht zurück lasse, werden folgende Fragstücke wohl dienen, welche aber erst auf geschehenes Einbekennen gebraucht, und die Numeri mit der Zahl des letzten Interrogatorii angebunden werden müssen, und welche in dem Zeugenverhören ebenfalls zu gebrauchen sind.

In Diebstählen und Raubereyen. (a)

Quis? Wer den Diebstahl ausgekundschaftet?

Welche Kameraden zugegen gewesen, und was jeder insonderheit gethan habe?

Ubi

(a) Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 4. lit. b. Golling von den Suggestivfragen pag. 200.

Ubi & quando? Wo? und wann dieser Anschlag ausgeführt worden?

Quibus auxiliis? Welche Instrumenta, und Waffen sie bey sich gehabt, wo sie solche hergenommen?

Quomodo? Wie der Angriff geschehen, ob kein Lermen entstanden? Was darauf geschehen? Wie den Leuten bedrohet worden? Wie die Gewalt beschaffen gewesen? Wie lang solche gedauert?

Quid? Was gestohlen oder geraubt worden? Wie man alles getheilt? Was Inquisiten daran betroffen? Wo er seinen Theil hingethan habe?

Receptatores? Ob der Käufer gewußt, daß das Verkaufte gestohlen gewesen? Wo sich Inquisit, und seine Kameraden nach diesem Diebstahl hinbegeben? Wer ihnen zuvor- oder hernach Unterschleif gegeben habe?

Cur? Warum er dieses gethan?

Diese Frag wird allzeit zum letzten gemacht, um des Inquisiten Entschuldigung, oder der mildernden Umständen willen.

In *Sacrilegio* wird weiters gefragt:

Quis? Wer das Heiligthum zerbrochen, und das Ciborium herausgenommen? wo man die heilige Hostien hingethan?

Quo-

Quomodo? Auch wie diese entunehrt worden? (b)

In Crimine Raptus, & Plagii. Menschenraub und Entführung.

Ubi? Wo die Entführung berathschlagt, und ausgeführt worden? Wohin man die entführte Person gebracht habe?

Quis? Wer darzu eingerathen? beygeholfen, oder hievon etwas gewußt? ob die geraubte Person dazu eingewilliget? auch ob die Aeltern oder Vormunder davon gewußt haben?

Quomodo? Wie man die Sache veranstaltet? ausgeführt? Welche Gewalt man gebraucht? wie lang dieser angedauert? wie man sich auf jeden Widerstand vorgesehen? auch was sich bey dieser Unternehmung zugetragen habe?

Cur? Warum man die Entführung unternommen? Wie weit ein- oder das andere hierauf erfolget sey?

In den Todtschlägen, auch Duellen. (c)

Quis? Wer den Raufhandel angefangen? darzu geholfen? oder eingerathen? Beystand und Hilf geleistet? auch um die tödtliche Feindschaft gewußt habe?

Quid? Was die Thätigkeiten veranlasset, wie lang die Feindschaft vorgewaltet?

(b) Comment. ad Cod. Crim. l. c. Golling von Sugestivfragen, p. 201. (c) Comment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. p. 134. circa medium. Golling von Sugestivfragen. pag. 193.

Ubi? Wo die Rauferey geschehen?
Quibus auxiliis? Mit welchem Gewehr, und Waffen? wer beygeholfen, oder secundirt?
Quomodo? Wie viele Wunden der Entleibte bekommen? An welchem Orte des Leibs? Wie er sich entgegen gewehret? Ob er gleich todt geblieben? Was er noch gesagt? Was darauf geschehen? Wohin man den Körper begraben habe?
Quando? Wann alles dieses geschehen?
Cur? Warum Inquisit diesen Todtschlag begangen?

In dem Meuchelmord (d) additur.

Quomodo? Wie die Bestellung geschehen? Was man darauf bezahlt, oder des weitern zu geben versprochen habe? Wie man die Gelegenheit ausgekundschaftet? Die That vorgenommen? Vollbracht? Was der Entleibte entgegen gethan, oder gesagt? Und wo man sich hernach hinbegeben habe?
Quibus auxiliis? Wer beygeholfen? Ihn zu diesem Mord in Vorschlag gebracht? Wer die Waffen hergegeben habe?

In der Vergiftung. (e)

Quid? Wie das beygebrachte Gift heiße? Wie solches aussehe? Ob nichts davon übergeblieben? Wie viel man davon beygebracht habe?

Quis

(d) Comment. ad Cod. Crim. p. 134. circa finem. Golling l. c. p. 198. (e) Comment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. pag. 134. circa medium. Golling. l. c. pag. 198.

Quis & quibus auxiliis? Wer das Gift zubereitet? Wer dazu geholfen, oder hievon Wissenschaft gehabt? Wie man es bekommen? und was man dessentwillen vorgegeben habe?

Ubi & quando? Wo man es beygebracht, und wann? Um welche Stunde? Wie man es gemacht, daß das Gift nicht bemerket worden?

Quomodo? Wie sich der Vergiftete befunden? Wie lang hernach er sich zu beklagen angefangen? Was an seinem Leib zu beobachten gewesen? Ob, und was man entgegen gebraucht? Ob man Doctor und Bader rufen lassen? Wie lang der Vergiftete krank gelegen? Wer ihm ausgewartet?

Cur? Warum man den Entseelten auf solche Art hingerichtet?

Kindsmord *per Abortum.* (f)

Quid & quomodo? Welche Mittel sie gebraucht? Wie oft? Zu welcher Zeit und Stund? Wie sie sich darauf befunden? Was auf den Gebrauch dieses Mittels geschehen? Wie dasjenige beschaffen gewesen, so von ihr gekommen? Wo sie es hingethan habe?

Quis? Wer ihr dieses Mittel eingerathen? verschrieben oder gegeben? auch wer darum gewußt habe? Wie lang sie schwanger gewesen? Von wem sie geschwängert worden? Wann und wie sie sich empfunden? Wie sie ihre Schwangerschaft zu verbergen gewußt? ob der Medi-

(f) Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 134. circa finem, Golling l. c. pag. 196.

cus, oder Bader diese nicht beobachtet, oder hierum gefragt habe?

In heimlicher Geburt. (g)

Ubi? Wo sie gebohren? Wie sie solche Geburt verborgen halten können? Wer bey ihr oder zu Haus gewesen sey? Ob jemand von ihrer Niederkunft gewußt?

Quando? Von wem? und wann sie geschwängert worden? Wann sie das rührende Kind empfunden? und wann sie die Geburtsschmerzen zu empfinden angefangen? auch welche Anstalt sie zum Gebähren gemacht habe?

Quomodo? Ob sie gewußt was einer gebährenden Mutter zu thun sey? Von wem sie solches erlernet? Ob sie jemand zu Hilf gerufen? Wie die Geburt vor sich gegangen? Ob sie einen Sohn oder ein Töchterlein gebohren? Ob das Kind lebendig gewesen? Wo sie es hingethan? oder begraben habe?

Cur? Warum sie dieses oder jenes in der Geburt unterlassen?

Wann die Inquisitin die Schwangerschaft gar abläugnet, und diese durch die nach dem ersten Examen vorgenommene Visitation gefunden worden. Q. Warum sie so blaß hersehe? Wo ihr dicker Bauch hingekommen, den man an ihr bemerket? Warum sich Milch in ihren Brüsten befinde? Wann, und durch wen sie defloriret worden?

In

(g) Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 4. b. pag. 135. circa initium. Golling. l. cit. pag. 195.

In dem Kindsmord nach der Geburt. (h)

Ubi & quando? Wo und wann sie gebohren? Wann? und von wem sie geschwängert worden? Wann sie sich empfunden?

Quomodo? Wie das Kind beschaffen gewesen? Welche Zeichen des Lebens an dem Kind bemerket worden? Wie solches Kind umgebracht worden? Wer dazu geholfen, oder angerathen habe?

In allen Fleischlastern. (i)

Quis? Wer das andere verführt? Zu der Sünd Gelegenheit gemacht? Gekuppelt, die Liebsbrief getragen habe?

Quomodo? Wie oft das Laster geschehen? Ob das Werk vollkommen vollbracht worden? Ob eine Schwangerschaft daraus erfolget?

Ubi & quando? Wann sie das erstemal sich versündiget? Wo sie mehresten Theils zusammen gekommen?

In delicto qualificato, als, der Blutschand, oder Ehebruch (k) wird besonders gefragt; ob Constitut den Stand derjenigen gewußt, mit welcher er gesündiget?

Addendum etiam ob man schon einsmal dieses Laster halben gestraft worden, und wie?

(h) Comment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. pag. 134 circa finem. (i) Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 4. b. pag. 135. circa medium. Golling. l. cit. pag. 191. (k) Comment. ad Cod. Bav. l. cit. circa finem. Golling. pag. 187.

In der Nothzucht. (l)

Ubi & quando? Wo man die geschwächte Person angetroffen? Zu welcher Zeit und Stund? Wer zugegen oder in der Nähe gewesen?

Quomodo? Wie man zu dieser That Anlaß bekommen? In was die Gewalt bestanden? Welcher Widerstand darbey geleistet worden? Was die geschwächte Person gesagt oder gethan? Ob das Werk wirklich vollbracht worden? Was nach der That weiters geschehen? Ob man nach der Hand weitern Umgang mit ihr gepflogen? Und wie oft?

Quibus auxiliis? Ob jemand hierzu geholfen? Rath und Anschlag gegeben?

In der *Bigamia.* (m)

Ubi? Wo sich sein erstes Weib (oder Mann) befinde? Wo und in welcher Gegenwart sie copulirt worden? Ob sie noch am Leben sey? Wo Constitut sein erstes Weib, und warum verlassen habe?

Quomodo? Wie er die zweyte zum Heirathen gebracht? Was er von seiner ersten Ehe vorgegeben? Ob sie dessentwillen nachgefragt, und bey wem? Ob sie gewußt, daß das erste Weib noch am Leben? Wie lang sie einander ehelich beygewohnt haben?

In

(l) Comment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. circa med. Golling. l. c. pag. 188. (m) Comment ad Cod. Crim Bav. p. 2. c. 7. §. 4. b. pag. 138. circa initium Golling. l. c. pag. 189.

In der Zauberey. (n)

Quid? Welche Zauberkünste Inquisit kenne? Ob heilige Sachen, oder Hostien dazu gebraucht werden? Ob Inquisit mit dem Teufel einen Pact, oder Gemeinschaft habe? und welchen? Zu welchem Ziel und Ende? Welcher Schaden hiedurch dem Nebenmenschen geschehen? Was auf dem Hexentanz vorgefallen?

Quis? Wer sie solche Kunst gelernet? Wen Inquisit darinnen unterrichtet?

Quomodo? Wie lang sie diese Kunst schon wisse? Wie oft sie solche getrieben? Wie der Teufel beschworen worden? Wie Inquisit auf den Hexentanz gekommen? Wie Inquisit es gemacht dem Nebenmenschen zu schaden? Wie wiederum zu helfen? Wie Inquisit wisse, daß der Schaden durch ihn geschehen sey?

In Gotteslästern, und Ketzerey. (o)

Quid & quomodo? Wie die Worte eigentlich gelautet? Was Inquisit hierunter verstanden habe?

Cur, ubi? Warum er zu solchen Dingen geschritten? Wo? Wann?

& quando? Wie oft er sich dergleichen Reden und Sätze bedienet? Wer ihm diese gelernt, gutgeheißen? Ob man ihn dessenwillen

(n) Carol. pœn. Art. 52. Comment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. pag. 135. in fine. Golling. l. c. pag. 191.
(o) Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 4. b. pag. 135. circa finem. Golling. l. c. pag. 87.

abgemahnt, oder schon einmal abgestraft habe?

In dem falsch Geld Münzen. (p)

Quis? Wer dem Inquisit das Geldmünzen gelernt? Wer die Instrumenta hiezu gemacht? Wer um dieses Geldmünzen Wissenschaft getragen? oder Antheil hieran gehabt habe?

Quid? Welche Münzsorten geschlagen worden? Wo man solche geprägt?

Quibus auxiliis? Wer dazu geholfen? mit gearbeitet? Unterschleif oder die Werkstatt hergegeben? Das falsche Geld ausgewechselt? vertragen? oder ausgegeben habe?

Cur? Warum Inquisit diese Handthierung unternommen habe?

Quomodo? Wie lang er dieses schon treibe? Wie viel Sorten Wochentlich oder Monatlich gemacht worden? Wie Korn und Schrott daran beschaffen sey? Wie viel Profit hievon gezogen worden?

Quando? Wann man das letzte mal gemüntzet? das falsche Geld verschicket habe? und wohin?

§. 4

(p) Comment. ad l. c. pag. 196. Golling. l. cit. pag. 102.

§. 4.

Interrogatoria Illicita, oder unerlaubte Fragstücke.

Interrogatoria superflua. (1) Unnothwendige Fragen, welche zu dem Laster nichts vortragen, zeigen einen schlechten Criminalisten an. (q)

Multiplicia. (2) Weitläufige Fragen, wo viele Umstände unter einander gemischt werden, verhindern, daß der Inquisit nicht klar und positive antworten kann, und verursachen leichtlich eine Verwirrung (r)

Captiosa. (3) Den Inquisiten mit zweydeutigen Worten, oder einen verblümten Vortrag fangen wollen, oder ihm Gnad versprechen, wann er bekennen werde ꝛc. ist eine unerlaubte und strafwürdige Sache (s)

Aliena. (4) Sehr inept ist dem Inquisiten von fremden Sachen fragen, die er nicht wissen kann, oder ihn nicht angehen (t)

Juris. (5) Noch ungereimter ist, dem Inquisiten eine Quästion *Juris* v. g. ob er wisse, daß auf das Stehlen der Strang geschlagen sey ꝛc. vorzulegen, weil dieses der Richter, und nicht der Inquisit wissen muß. (u)

(q) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 11. Carpz. pract. Crim. qu. 113. n. 53 (r) Brunnem. proc. Inquis. c. 8. memb. 1. n. 34. & 35. (s) Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 6. Frölich. p. 1. l. 2. tit. 1. n. 3. Brunn. proc. Inquis. c. 8. membr. 1. n. 58. (t. & u) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. § 11. Comment. ibi. lit. g. Carpzov. qu. 113. n. 23. & 30.

Suggestiva. (6) Die Suggestivfragen aber sind sub nullitate Processus verbotten, dann wann suggestive gefragt wird, ist man nimmer sicher uud vergewisset, ob der Maleficant aus eigenem Wissen frey, und unverleitet, deponirt, oder ob er nur nachgesprochen, und sich aus Ungedult oder einer andern Absicht das Leben abgeredt habe? (w) Weil dann hiewider leicht gefehlt wird, will ich Exempelweiß in allen Gattungen der Fragen einige Suggestiva hier beybringen, damit diese desto sorgfältiger vermieden werden können.

In quæstione *quis* ist suggerirt. Heist du nicht Peter? Bist du der verschreyte Rauber? Hast du den Todtschlag begangen?

Quid? Ist nicht eine Sackuhr gestohlen worden? Ist dieses nicht ein Mausgift gewesen? Sind nicht Bayrische Thaler gemüntzt worden?

Ubi? Hast du es nicht aus dem Kleiderkasten genommen? Hast du das Kind nicht unter den s. v. Dung begraben?

Quibus auxiliis? Hat nicht der Jakob die Leiter getragen? Hat nicht der Peter den Beraubten binden helfen? Hat nicht die Anna die Buhlbriefe gebracht?

Cur? Nicht wahr, du hast aus Noth stehlen müssen? Gelt du bist stark betrunken gewesen? Nicht wahr der Getödtete ist mit bloßem Degen auf dich zugesprungen?

Quo-

(w) Carol. pœn. Art. 56. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 7. l. 1. §. 21. ff. de quæst. Golling. tract. von Suggestivfragen. qu. 9.

Quomodo? Bist du nicht durch den Kammerladen in das Haus gestiegen? Hast du nicht das Gift unter die Suppen vermischt? Hast du nicht mit einem Messer die Hausthüren aufgemacht?

Quando? Ist es nicht Nachts um 9. Uhr geschehen?

Notandum. Etwelche Beamte stellen alle Interrogatoria in der zweyten Person, und lassen die Antworten in der ersten Person protocolliren. v. g. wie heist du? R. ich heise ꝛc. Diese Praxis ist nicht zu verachten, jedoch ist sie wegen der Suggestionen gefährlich, welche leichter einschleichen, wie aus dem Vorgehenden erhellet, zu geschweigen, daß die Fragen öfters sehr gezwungen in die Ohren fallen, und generaliter alle Protocolla in der dritten Person verfasset werden sollen.

§. 5.

Leumut, und andere Erfahrungen.

Wann der Inquisit ein Ausländer ist, oder etwas ad Protocollum gegeben hat, so anderwärts verificirt werden muß, schreibt man (wann es nicht allzuweit entlegen, und der Umstand sehr wichtig wäre,) an des Orts Obrigkeit, communicirt die Aussagen ad Passus concernentes in Abschriften, und bittet, unter Versicherung des Reciproci, um eidliche

Ex-

Erfahrung dieser vorgegebenen Umstände ꝛc.(x) Auf gleiche Weise wird bey denen Extraterritorium geschehenen Diebstählen, oder andern Verbrechen und Schäden um etdliche Verhöre der Damnificirten, auch um Schätzung der Schäden sub Juramento, requiriret. (y) Ist aber der Delinquent in Territorio angesessen, werden alle erfoderliche Verificationes mittels der Zeugenverhöre erholet, auch des Inquisiten Leumuts willen, zweyl unpartheyische Männer, des Inquisiten Nachbarn, oder andere so dessen Lebenswandel wohl wissen, zu Gericht gefodert, beeidiget, und præmissis generalibus ad specialia befragt: Ob sie den N. N. kennen? woher und wie lang schon? wie er sich aufgeführt? und was sie unter ihrem Eid von ihm anzugeben wissen? ꝛc. (z) Diese Verhöre der Leumutsgezeugen pflegt man auch neben einander nieder zu schreiben, auf eine Columnam die Fragen, und auf die andere die Antworten zu setzen.

§. 6.

Zweytes, auch drittes Constitutum.

Weil die Inquisiten auf die erste Verhöre ihre Verbrechen selten reumüthig bekennen, son-

(x) Carol. pœn. Art. 54. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. §. 14. Carol. pœn. Art. 71. novell. 60. c 2. (y) Carol. pœn. Art. 208. l. 9. Cod. unde vi. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 3. §. 5. & Comment. ibi. lit. a. e. f. (z) Carol. pœn. Art. 54. Claffen. ad Carol. pœn. Art. 6. Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. §. 9. ff.

sondern sich erst eines bessern besinnen, nachdem sie in Einsamkeit der Gefängniß, die ihnen vorgehaltene Indicia tiefer eingesehen haben, und sich aller Orten verrathen zu seyn glauben ꝛc. so ist nothwendig, daß man zu der zweyten, auch dritten, und weitern gütlichen Verhöre schreite. Dergleichen Verhören müssen unumgänglich geschehen, wann neue Indicia zum Vorschein kommen, der Inquisit per Complices weiter gravirt worden ist, und aus den eingeloffenen eidlichen Erfahrungen erscheinet, daß er in der ersten Verhöre die Unwahrheit gesagt, oder in denen Hauptumständen variirt habe ꝛc und zwar in so lang und viel, bis alles erläutert, erschöpfet, auch eine weitere gütliche Bekanntniß nicht mehr zu hoffen ist. (a) Man soll aber die alten Fragstücke nicht wiederholen, welches eine unnöthige Arbeit wäre, sondern auf die neue Indicia fragen, und die vorige Aussagen zu des Inquisiten Ueberführung zu Hilf nehmen, ungefähr folgender massen.

(1) Ob Inquisit sich indessen eines bessern bedacht, und einen ernstlichen Vorsatz habe, die Wahrheit zu sagen? (2) Ob er sich dessen allen noch erinnere, was er vormals gefragt worden? (3) In der ersten Verhöre habe er ad Interrog. 12. dieses und ad Interrog. 30. jenes gesagt, wie dieses zusammen gehe? (4) Man habe von ihm eine reumüthige Bekanntniß des

ge-

(a) Carol. pœn. Art. 55. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 10. Carpzov. pract. Crim. qu. 113. n. 43. Frölich. p. 1. l. 2. tit. 5.

geschehenen Verbrechens N. verlanget, ob er solche ablegen wolle? ꝛc.

Wann er fortfährt zu läugnen, können ihm ein- und andere Umstände mehrers eröffnet v. g. die zur Ueberzeugung dienende Sachen vorgezeiget werden. (b) In Exemplo, wann man dessen Degen, womit der Todtschlag geschehen, verificirter bey Handen hat, stellet man folgende Fragen: (5) Ob er einen Degen zu tragen pflege? (6) Wie viel er dergleichen habe? (7) Wie solche beschaffen seyn? (8) Ob er den Seinigen erkennen würde? Alsdann zeigt man ihm den vorhandenen Degen. (9) Ob dieser sein Degen sey? sagt er Ja. (10) Wo und wann er solchen nicht mehr bey sich gehabt? oder zu was er diesen gebraucht habe?

Dergleichen Eröffnungen müssen aber sehr behutsam geschehen, und damit man keine Suggestiones mache, ist nothwendig von der Quästion quomodo? wie das Laster verübt worden? oder von denjenigen Umständen, welche ein Unschuldiger nicht wissen kann, vor der Einbekanntniß, keine Frage, oder Entdeckung zu machen, sondern diese Umstände auf die eigene Bekanntniß des Inquisiten zurück zu halten. (c)

Notandum (1) In Bayern fängt man bey jedem Constituto wiederum sub Numero 1.

zu

(b) Cod. Crim. Bav. p 2. c. 7. §. 8. Comment. ibi. lit. C. Brunnem. proc. inquis. c. 8. membr. 1. n 42 (c) Carol. pœn. Art. 53. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 7. §. 8. Golling. von Suggestivfragen. pag. 31.

zu fragen an; In Schwaben und mehrern Orten entgegen, werden die Zahlen oder Fragstücke bey einem Inquisiten auf einander angebunden, und fortgesetzt.

Notandum (2) Wann die gütliche Verhören erschöpfet sind, werden die Acta mit einem Remiß zu den Justizdicasterien in Bayern unterthänigst eingeschickt. In Schwaben geben die Beamte solche Acta einem unpartheyischen Rechtsgelehrten ad Consulendum. (d)

Notandum (3) Damit der Beamte wisse, ob die Convictio, oder Confessio genugsam qualificirt, und die gütliche Verhöre vor geschlossen zu halten sey, dienen folgende Regeln pag. sequenti.

Notandum (4) Ad Marginem der Fragstücke kann jederzeit beygesetzt werden, aus welchem Indicio oder gravamine gefragt worden. E. g. Indicirt Actorum No. 2. gravirt Actorum No. 6. Dann also siehet man, daß nicht zu viel gefragt worden, wovon man einen guten Criminalisten erkennet, welches wohl zu bemerken ist.

VI. Ka-

(d) Carol. pœn. Art. 219. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 4. Carpzov. pract. Crim. qu. 116. n. 22.

VI. Kapitel.

Vom Beweis der Missethat.

§. 1.

Beweis der Missethat durch die Ueberzeugung per Convictionem.

Damit man den Missethäter vor überwiesen oder überzeugt halten könne, muß (1) das Verbrechen selbst, und nicht nur dessen Umstände, oder Indicien (2) von zwey tüchtigen und aller Exception befreyten Gezeugen (3) im Gericht und ordentlichen Verhöre (4) unter einem cörperlichen Eid (5) mündlich, (6) glaubhaft und gleichförmig, (7) aus eigenen Sinn, ex sensu Corporeo, und guten Wissen (8) wider diesen verhaften Delinquenten bezeugt, und ausgesagt worden seyn. (e)

§. 2.

Beweis der Missethat durch eigene Bekanntniß, per Confessionem.

Diese erfodert (1) die Deutlichkeit. Also daß die Aussage durch Zeichen, Kopfneigen, oder andere Gebärden, nicht genug, auch alles

(e) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. §. 7. 11. 12. Carol. pœn. Art. 47. 23. 30. & 67.

les dasjenige nicht deutlich ist, was nur überhaupt oder unter einer Bedingniß gesagt worden.

(2) Die Gründlichkeit. Daß die Bekanntniß mit dem Corpore delicti, und denen eidlichen Erfahrungen übereintreffe, und solche Umstände in sich halte, welche ein Unschuldiger nicht wissen kann.

(3) Daß diese Bekanntniß in recht besetzten Gericht, auf ordentlich gesetzte Fragstücke geschehen, auch

(4) Nimmer zuwiderrufen sey, vielmehr per bancum Juris bestättiget worden. (f)

VII. Kapitel.

Von der peinlichen Frage.

§. 1.

Confrontationis Præambula, was vor der Confrontation zu beobachten.

In Bayern darf kein Beamter vor sich selbst eine Confrontation vornehmen, sondern diese wird von den hohen Justizdicasteriis angeschaft. In Schwaben und mehrern Orten

(f) L. 1. 6. ff. de Confessis. Cod. Crim. Bav. p 2. c. 5. §. 2. seqq. Carol. pœn. Art. 48. 53 54. 55 60. Comment. ad Cod. Crim. Bav. l. cit. l. 1. §. 17. ff. de quæst. Brunnem. proc. inquis. c. 4. n. 30.

steht die Confrontation als eine Beförderung des Processus in der Willkühr der Beamten. (g)

Wo ein Zweifel ist, ob man sich in der Person des Verhaften nicht irre, oder ob der Confrontant standhaft genug seyn werde, dem Confrontaten alles in das Gesicht zu sagen ꝛc. ist nothwendig, den Delinquenten vorher recognosciren zu lassen. (h) Dieses geschiehet also:

Man läst entweder den Verhaften an einen sichern Ort vorbeyführen, und Recognoscenten in Geheim zusehen. Oder man hat in dem Verhörzimmer ein besonders Fenster, wodurch der Corfrontant den Confrontaten genug betrachten kann. (i) Wann dieses geschehen,

Stellet man an den Confrontanten folgende Fragstücke. (1) Wer diese Person sey? (2) Wie und von was er diese Person kenne? (3) Ob er sich nicht irre? (4) Ob er die Wahrheit desjenigen, so er allbereits angegeben, dieser Person in das Gesicht zu sagen getraue? Wann Confrontant diese Fragen bejahet, wird mit der Confrontation fortgefahren, widrigenfalls muß die Confrontation wenigstens bey dieser Person gar unterlassen, und in Bayern Bericht erstattet werden.

§. 2.

(g) Carol. pœn. Art. 7. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 4. Comment. ad Cod. Crim. p 2. c. 10. §. 9. a. b.
(h) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 9. §. 3. (i) Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 9. n. 3. a. Frölich. p. 1. l. 2. tit. 15. n. 4.

§. 2.

Confrontationis Actus, wie in der Confrontation selbst zu verfahren sey.

Ehe und bevor man die wirkliche Confrontation vornimmt, versucht man mit dem Inquisiten nochmal die Güte, und macht ihm folgende Fragstücke

1. Ob er sich eines bessern entschlossen habe, und einsmal die Wahrheit sagen wolle?

2. Sein hartnäckiges Läugnen werde ihm wenig nutzen, inmassen glaubwürdige Personen vorhanden, die ihn der Unwahrheit überführen können, soll dann bekennen.

3. Ob er es dann auf die Ueberweisung ankommen lassen wolle?

Beharret er nun auf dem vorigen Läugnen, läßt man den Confrontanten in das Verhörzimmer tretten, setzet beyde neben einander, und trägt ihnen von Amts wegen auf: daß keiner dem andern einreden, beschimpfen, sondern jeder auf dasjenige antworten soll, was man ihn fragen werde. (k)

Der Richter muß dann solche Interrogatoria verfassen, welche beyde beantworten können. Zuerst den Confrontanten, alsdann den Confrontaten befragen. (1) Ob er Confrontant (& vicissim er Confrontat) diesen gegenwärtigen Menschen kenne? (2) Wie er heiße? (3) Wie lang schon ihre Bekanntschaft gewesen?

(k) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 9. §. 4.

sen? (4) Wann sie absonderlich diesen oder jenen Tag beysammen gewesen? (5) Wo? (6) Was damals geschehen sey? (7) Wie das Laster verübt worden, läßt man den Confrontaten zuerst beantworten. (l)

Der Actuarius hält das Protocoll halb gebrochen, und setzt die Aussagen neben einander, auf die linke Columnam des Confrontanten, und auf die rechte des Confrontaten. (m)

§. 3.

Confrontationis Contraria, wann die Confrontation gar nicht, oder selten zu gebrauchen.

Weil in mehrern Orten die Beamte ohne Anfrage confrontiren dörfen, sind hier die Umstände und Personen zu bemerken, wann dieser Actus nicht gebraucht werden kann.

(1) Da der ein- oder andere Theil abwesend ist, hebt sich die Confrontation von selbst auf, wann aber zwey Complices an verschiedenen nicht allzu weit entfernten Orten zu Verhaft sitzen, wird prævia requisitione einer zu dem andern geführt. (n)

(2) Wann der Widerspruch nur solche Sachen betrift, die keinen Beweis, oder nicht ein-

(l) Comment. ad Cod. Crim Bav. l. c. §. 4 a. Stryck. de jure Suggest. c. 4. n. 116 Golling von Suggestivfragen. pag 48. (m) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 9. §. 5. Comment. ibidem. (n) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 9. §. 1. n. 1. Comment ibi. lit. b. Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. §. 14. m.

einmal ein Indicium proximum ausmachen. (o)

(3) Adeliche, und alle in Würden stehende Personen werden weder unter sich, noch mit andern confrontirt. (p) Desgleichen

(4) *Ob nexum sanguinis, & metum reverentialem* confrontirt man niemal Aeltern und Kinder, nahe Blutsverwandte, und Schwäger, Eheleute, Herrn, und Knechte ꝛc. (q)

(5) Circa *Complices delicti* hat zwar die Confrontation statt, wann man aber von der Standhaftigkeit des Confrontantens nicht wohl versichert ist, thut man klüger, diese gar zu unterlassen. (r)

§. 4.

Torturæ Præparatoria, & Territio, vor der Tortur.

Falls die Confrontation und Tortur zugleich angeschaft sind, wird auf hartnäckiges Läugnen in der Confrontation, die Tortur gleich darauf vorgenommen, wann die Zeit es gestattet. (s)

Vor der Tortur aber ist folgendes zu verrichten. Man ruft den Scharfrichter zuerst

(o) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 9. §. 2. n. 2. Frölich. p. 1. l. 2. tit. 15. n 3. (p) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 2. n. 4. Brunnem. proc. Inquis. c. 8. membr. 2. n. 104. (q) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 2. n. 3. (r) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 2. n. 5. (s) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 9. §. 7.

vor, und giebt ihm die Art und Weise der Tortur (absonderlich, wann ein gewisser Grad determinirt ist) zu erkennen, (t) alsdann macht man dem Inquisiten nochmal 3. gütliche, jedoch der Tortur bedrohliche Fragstücke. E. g. (1) Weil Inquisit in Güte nicht bekennen wollen, habe endlich gnädigste Herrschaft in höchsten Ungnaden über sein halsstarriges Läugnen befohlen, ihn mit der strengen und peinlichen Frage anzugreifen, er soll daher sich und seine Glieder schonen, es nicht darauf ankommen lassen, und lieber in Güte alles bekennen 2c. (u) Nach diesem 3. mal wiederholten Interrogatorio werden keine Fragen mehr gemacht, sondern der arme Sünder wird nur bey jeden Umstand, auch unter den Streichen zur Bekanntniß ermahnet. Statt der Interrogatorien aber werden von dem Richter die Territiones notirt. Als (4) Inquisit wird dem Scharfrichter übergeben, (5) in das Torturzimmer geführt, (6) die peinliche Instrumenta ihn vorgezeigt, (7) er entkleidet, und mit dem Torturhemd versehen, (8) auf die Torturbank gelegt, und (9) stark gebunden. (w)

§. 5.

(t) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 10. Carol. pœn. Art. 181. (u) Carol. pœn. Art. 46. (w) Cod. Crim. Bav. l. cit. §. 12. 19. Kreff. ad Carol. Art. 63. §. 11. 12. 13.

§. 5.

Tortura ipsa, in der Tortur.

Wann sich Tortus von allen diesen nicht erschrecken läßt, befiehlt der Richter zuzuhauen, unter beständigem Zuspruch zu einer reumüthigen Bekanntniß. Ohne Befehl des Richters soll auch der Scharfrichter nichts vornehmen. (x)

Der Actuarius bemerkt bey jedem Numero, was Tortus sowohl in Territione, als in der Tortur geantwortet. Bey den Streichen macht er in das Protocoll einen Strich, und führt auch an, wann Tortus eine sehr große Empfindlichkeit geäussert hat. (y)

Notandum 1. Die Tortur muß allzeit an einem Werktag in der Frühe vorgenommen werden. Da solche in mehrere Täge eingetheilt ist, wird allzeit ein Tag ausgesetzt, und über den andern das weitere exequirt. (z)

Notandum 2. Zu aller Sicherheit kann man einen Medicum oder wenigstens einen Bader beyziehen, welcher bey ereignender Lebensgefahr oder wahren Ohnmächten das nothwen-

(x) Carol. pœn. Art. 181. Cod. Crim. Bav. p 2. c. 8. §. 11. 12. (y) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 12. in fine. (z) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 10. Lauterbach. ad ff. l. 48. tit. 18. §. 52. Brunnem. proc. inqu. c. 8. membr. 5. n. 48.

dige gebrauchen kann, dann währender Ohnmacht ist mit der Tortur inzuhalten. (a)

Notandum 3. Sagt der Tortus: er wolle bekennen, läßt man alsobald nach, und führt ihn in das Verhörzimmer zurück. Da es aber nur eine Erdichtung wäre, wird vom neuen in der Peinigung fortgefahren, in so lang, bis er einen Hauptumstand bekennet, oder die angeschafte Tortur überstanden hat. (b)

§. 6.

Torturæ subsequentia, nach der Tortur.

Wann der Tortus auf versprochene reumüthige Bekanntniß losgebunden, und in das Verhörzimmer zurück gebracht worden, stellt man ihm die Frage: was er dann bekennen wolle? Auf welche man ihn die ganze Beschaffenheit des Verbrechens her erzählen, und solches Protocolliren läßt. Da diese Bekanntniß mangelhaft seyn sollte, ist das abgängige mittels der dahin tauglichen Fragstücken zu erfüllen, sonderbar die Frage, wie das Verbrechen geschehen? genug auszufragen. (c)

So bald nun der Torquirte ein an das Leben gehendes Laster, oder mehrere Angriffe in

(a) Cod Crim. Bav. l. cit. §. 13 Frölich. p. 1. l. 3. tit. 15 n. 2 (b) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 15. 16. Leyser. Spec. 638. med 13. (c) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 15. Carol. pœn. Art. 58. Leyser Specim. 638. med. 13.

in den Diebstählen vollständig bekannt, wann er schon andere Laster auch begangen hat, ist die Tortur vollendet. Man soll und muß zwar ihn ebenfalls mit Ernst hierüber fragen, sub metu proximo bedrohen, auf den Schein in das Torturzimmer zurückführen, auch entkleiden ꝛc. aber die wirkliche Tortur nimmer vollstrecken lassen. (d)

Ist ein Zweifel, ob die abgelegte Bekanntniß vollkommen und genug sey? wird unterthänigst berichtet, und mit weitern Torquiren ingehalten. (e)

Nach einer vollkommenen Bekanntniß aber wird dem Torquirten einige Täge Ruhe gelassen, und erst in dem dritten Tag die Bestättigung der in der Tortur gethaner Aussagen vorgenommen, durch folgende Fragstücke: (1) Ob Constitut wisse, was er in der peinlichen Frage ausgesagt? (2) Wie dieses alles, wo, und wann geschehen? (3) Ob er hierauf beharre, oder was er noch beyzusetzen habe? (f) Wollte er revociren, ist die Tortur vollends zu exequiren.

(d) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 16. Comment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. §. 6. g. h. (e) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 17. (f) Carol. pœn. Art. 56. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 20. Carpzov. pract. Crim. qu. 126. n. 35. Brunnem. proc. inqu. c. 8. membr. 5. n. 83.

§. 7.

Torturæ Contraria, wann die Tortur nicht zu gebrauchen.

Die Tortur hat sowohl in Ansehen der Personen, als des Verbrechens nicht allzeit statt, und zwar

(1) In einem Verbrechen so nicht an Leib und Leben gehet, weil sonst das Mittel schwerer, als die Strafe selbst wäre. (g)

(2) Wo das *Corpus delicti* nicht gewiß ist. (h) Und wo

(3) kein *Indicium proximum* vorhanden, oder

(4) *Plura Indicia Remota* ermangeln. (i)

(5) Wann der Reus das Laster gänzlich eingestanden hat, welches die Ueberzeugung ebenfalls wirket, wo man etiam erga non Confessum mit der Todesstrafe verfahren darf. (k)

In Ansehung der Personen werden mit der Tortur verschonet

(6) Die hohen Standes, oder von grosser Würde sind. (l)

(7)

(g) Carol. pœn. Art. 8. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 6. Comment. ibi. lit. a. (h) Carol. pœn. Art. 6. l. 1 §. 24. ff. ad S. C. Syll. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 8. §. 7. (i) Carol. pœn. Art. 6. 8. 20. 27. 29. Comment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. §. 7. b. (k) Cod. Crim. Bav. l. c. § 6. Comment. ibi. lit. g. (l) L. 8. & 16. Cod. de quæst. Comment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. §. 5. a. b. c. d. e.

(7) Alte über 60. und Junge unter 14. Jahr. (m)

(8) Schwangere Weibspersonen vor der Niederkunft. (n)

(9) Kranke, Presthafte, Unsinnige, ꝛc. (o)

Der Beamte muß sich daher gleich in den Generalfragen über die Gesundheit des Inquisiten wohl erkundigen, auch in dem Bericht von der Leibesconstitution das zu wissen nothwendige herkommen lassen, damit man die Tortur hiernach abmessen könne. (p)

VIII. Kapitel.

Vorbereitung zu dem Endurtheil.

§. un.

Relatio & Consilium Criminale.

Der Eingang soll Præmissis Curialibus eine kurze, und klare *Facti Speciem* enthalten, in welcher vorkommt: Welches Laster geschehen sey? oder wie der Processus seinen Anfang genommen habe? Wie man das Corpus delicti un-

(m) Comment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. §. 5. m. Carpz. pract. Crim. qu. 118. n. 25. (n) L. 3. ff. de pœnis. Comment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. lit. n. o. p. (o) Carol. pœn. Art. 59. (p) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 8. l. 7. ff. de quæst.

unterſucht? Welche Indicia, oder Gravamina man gehabt? Wie man ſolche unterſucht, erhebt, oder bewieſen habe? Wann und wie man *ad Capturam* geſchritten? Wie und unter welchem dato die Verhören vorgenommen, was von höherer Stelle anbefohlen, wie ſolches vollſtrecket, mithin der ganze Proceß geführt worden ſey?

Zumal dann auf die *Formalia* in dieſem Proceß ſehr vieles ankommt, werden dieſe genau ponderirt, wo ſie gefehlt ſind, entweder auf die Reaſſumirung des Proceſſus, oder (ſo lang es ſeyn kann) auf deſſen Verbeſſerung geſprochen.

Alsdann ſchreitet man *ad Materialia*, welche in folgenden Fragen beſtehen.

(1) In welchem Delicto man verſire?

(2) Wie weit ſolches einbekannt, oder überzeugt worden?

(3) Oder wie ſich Inquiſit entſchuldiget habe? (q)

Geſetzt daß über die Bekanntniß des Inquiſiten, oder über die gütlichen Verhören vorläufig, ehe man zum Urtheil kommt, zu proponiren iſt, (welches in den Juſtizdicaſteriis mündlich per Excerpta Actorum geſchiehet,) ſo kommt es auf die 3. Fragen an, (1) ob in den vorliegenden Umſtänden auf ein Extraordinari Straf anzutragen, oder der Inquiſit gleich ohne weitern Proceß ab obſervatione Judicii zu abſolviren? oder (2) zu confrontiren? oder (3) ob der-

(q) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 10. §. 8.

derselbige zu torquiren, und letztern Falls wie scharf anzugreifen sey?

Wann aber die Bekanntniß oder Convi-ction genugsam hergestellet ist, und das Consilium über die Frage: wie der Delinquent zu bestrafen? anmit die Meynung auf den Tod geht, bringt man die mildernde Umstände loco rationum dubitandi. Dessen allen aber ungeachtet, spricht man ad mortem ex rationibus decidendi, und solvirt die dubia, warum die mildernde Umstände nicht erheblich zu seyn erachtet worden.

Gehet entgegen das Votum zum vollkommenen absolviren des Maleficanten, werden die beschwerende Causales loco rationum dubitandi die mildernde pro rationibus decidendi gesetzt, und die Circumstantiæ aggravantes durch die Gesetze, oder Statuta ausgelegt und erläutert. (r)

Den Beschluß des Consilii macht ein förmlich concipirtes Endurtheil sequenti formula.

„In peinlichen Sachen, den vor dem Ma„lefizgerichts stehenden N. N. von N. gebür„tig, 25. jährigen Alters, und ledigen Stan„des betreffend. Puncto N. N. ist allen ge„richtlichen Fürbringen, und dessen gethanen „gütlichen Bekanntnissen nach, gemäß der „peinlichen Halsgerichtsordnung Carl des „Fünften, und nach denen Landesgesetzen hie„mit zu recht erkannt, daß ꝛc.

IX. Ka-

(r) Böhm. tr. vom Gebrauch der Acten. Cap. 3. §. 10. puncto 2. in notis. Knorr. Referirung der Acten. c. 3. §. 47.

IX. Kapitel.

Endigung des Criminalproceß.

§. 1.

Bancus Juris, oder Bestättigung der Bekanntnissen.

Das Gericht ist nach Gewohnheit des Orts mit denen Gerichtspersonen vollständig zu besetzen, und der arme Sünder vorzuführen, auch der Banden zu entledigen. Alsdann liest der Actuarius (welcher zuvor alle des Inquisiten Aussagen, tam ad Interrogatoria generalia quam specialia mit allen einbekannten Hauptumständen halbbrüchig niedergeschrieben hat,) dieses Protocoll von Wort zu Wort ab, und fragt den armen Sünder bey jeden Puncten, ob dieses wahr sey? dessen Antwort er auf das Blatt, nebenher protocollirt. (s)

Wann der arme Sünder alle diese Puncten mit Ja bekräftiget, sagt der Richter hierauf: „daß er Maleficant nach Maaßgab der „peinlichen Halsgerichtsordnung, und auf „sonderbar hierüber eingeloffenen gnädigsten „Befehl das Leben verwürket, und sich zum „Sterben zu bereiten habe ꝛc. Die Art des Todes wird nicht benennet, der Maleficant nim-

(s) Carol. pœn. Art. 79. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 10. §. 13.

nimmer geschlossen, sondern in ein bessers Zimmer gethan, wohl verwacht, die Geistliche zu ihm gelassen, auch er Tags darauf mit dem S. S. Viatico versehen. (t)

Sollte aber Inquisit das Verbrechen widerrufen, und glaubwürdig vorbringen, daß entweder das Verbrechen gar nicht geschehen, oder er währender That anderwärts gewesen sey, oder ein anderer das Verbrechen verübt habe, ist er in die Gefängniß zurück- und der Proceß weiters fortzuführen. (u)

§. 2.

Executio Pœnæ Capitalis, Vollstreckung der Lebensstrafe.

Nachdem sich das besetzte Gericht in loco Consueto versammelt hat, läßt man den Scharfrichter eintretten, eröffnet ihm die Art des Todes, und giebt ihm den Befehl, den Maleficanten in die offene Schranne vorzuführen, um sein Urtheil anzuhören, welches den dritten Tag nach abgesagtem Leben in der Frühe geschiehet. (w)

So bald der Maleficant in die Schranne des öffentlichen Gerichts eingetretten, stellt sich der Blut- oder Bannrichter und der Actuarius

(t) Carol. pœn. Art. 94. & 102. & Art. 79. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 13. 15. (u) Carol. pœn. Art. 191 Comment ad Cod Crim. Bav. §. 13. E. & §. 14 Comment. ibi. Lit. H. I. K. (w) l. fin. Cod de feriis. Carol. pœn. Art. 82. sqq. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 10. §. 18.

rius an einen erhabenen Ort, und liest letzterer die Urgicht, das ist, eben dasjenige ab, was in Banco Juris bestätiget und einbekannt worden. Nachdem nun alles, was der Delinquent gethan hat, vor- und abgelesen worden, wird auch publicirt die peinliche Sentenz, und der Bannrichter bricht den Stab. (x)

Dieses Urtheil wird sodann auf der Richtstatt vollzogen, und nachdem der Scharfrichter mit dem Schwert wohl gerichtet hat, auf dessen Befragen, zur Antwort ertheilt: „Ja „ihr habt recht gericht, wie Urtheil und Recht „spricht.„ (y)

Wann Pardon von höchster Stelle da ist, wird vor dem Streich dem Scharfrichter zugerufen, Pardon! man öffnet sodann dem Malefikanten eine Ader, und führt ihn ungeschlossener zurück in die Gefängniß. (z)

§. 3.

Executio Pœnæ Corporalis, Vollstreckung der Leibesstrafe.

Ist das Urtheil nur auf eine Leibesstrafe: als Land verweisen, Ruthen auspeitschen ꝛc. abgefasset, so hat man nicht nothwendig den Ban-

(x) Comment. ad Cod. Crim Bav. l. c. §. 18. d. (y) Carol. pœn. Art. 97. Comment. ad Cod. Crim. Bav. l. c. §. 18. h. (z) Cod Crim. Bav. p. 2. c. 11. §. 3. Comment. ibi. lit. b. c. e.

Bancum Juris zu halten, (a) sondern nachdem der Malefícant vor besetztem Gerichte vorgestellt worden, wird durch den Actuarium das Urtheil vor- und abgelesen, und da in dem Urtheil enthalten wäre, daß der Malefícant gegen geschworner Urfehd der Landen verwiesen werden soll, muß der Actuarius diese Urfehd, in forma solita, vorläufig zu Papier bringen, solche dem Malefícanten in Gegenwart 2. Zeugen deutlich vorlesen, ihn vor einem Crucifix, und brennenden Kertzen des Meineids Schwere erinnern, so dann den Malefícanten mit aufgehebten Fingern die Eidsformul abschwören, und die Urfehd eigenhändig (wann er schreiben kann,) sammt den 2. Zeugen unterschreiben lassen. (b)

His peractis wird das Urtheil exequirt, und der Landsverwiesene auf die unstreitbare Gränzen des Gerichts durch den Amtsschergen geführet. (c)

In Lastern aber, welche per gradus bestraft werden, ist in dem Protocoll nicht zu vergessen, wie man den Uebelthäter circa gradum des weitern Verbrechens certiorirt habe. (d)

(a) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 10. §. 13. Frölich. P. 1. l. 4. tit 16. n. 5. (b) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 20. (c) Cod. Crim. Bav. l. c. §. 19. (d) Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 5. §. 5. und an mehrern Stellen.

§. 4.

Confiſcationis Proceſſus. (e)

Der Anzeiger, welcher die der Confiſcation unterworfene Handlungen, oder Waaren entdecket hat, ſtellet durch ſich oder per Procuratorem die Klage.

Der Schleichhändler, oder Confiſcandus antwortet. Alsdann wird hierüber replicirt, und duplicirt. Wann die Sache einen Beweis erfodert, wird ſolcher per Interlocutum dem aſſerirenden Theil auferladen.

Man verfährt in dieſem Beweis ex officio ſummariter, und ſpricht Endlich. Welche Sentenz bey erfundenen Verbrechen dahin abgefaßt wird.

„Das allem Gerichtlichen Vor- und An-
„bringen nach, die quäſtionirte Sache vor
„confiſcable zu erklären ſey ꝛc. (f)

Wornach man die Waaren unparteyiſch ſchätzen, und deren Werth dem Urtheil nachtragen läßt.

In

(e) Wem die Confiſcation in Bayern zukomme videatur Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 1. §. 10. E. & Comment. ad Cod Jud. Bav. c. 1. §. 13 d.
(f) Comment. ad Cod. Jud. Bav. l. cit.

In Bayern berichtet man diesen Vorfall cum remissione Protocolli, & Actorum zum Hochlöbl. Commercii Collegium pro impetranda ratificatione, und wann von den Confiscato nicht appellirt, oder keine Reformatoria erkannt wird, kommt der Betrag nach Abzug des generalmäßigen Anzeigerlohn, in die Amtsrechnung.

§. 5.

Damnatorum Bona, & Expensa, der Verurtheilten Güter, und die Gerichtskösten.

Wann das Delictum von sich selbst keine Confiscationem Bonorum nach sich ziehet, wird des hingerichteten Erben, das hinterlassene Vermögen nicht vorenthalten; jedoch müssen die Malefizkösten (in so weit selbige auf den Proceß verloffen sind,) hievon bezahlt werden. (g)

Gleichermassen hat derjenige die Proceßkösten zu bezahlen, welcher nur ab observatione Judicii absolvirt worden. (h) Wann aber die Absolvirung vollkommen von dem

(g) Carol. pœn. Art. 21ᵐᵉ. Comment. ad Cod. Crim. Bav. p 2. c. 10. §. 16. a. (h) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 11. §. 5. Comment. ibi. lit. g.

Verbrechen ob Juramentum Purgatorium, vel Torturam ſuperatam &c. geſchiehet, oder der Condemnatus nicht ſolvendo iſt ꝛc. fallen die Unköſten ut fructus Jurisdictionis auf die Landesherrſchaft. (i)

Kein Ankläger (noch minder der Denunciant) hat die Unkösten zu bezahlen, ſo bald genuaſame und beweiſliche Indicia wider den Delinquenten beygebracht, wann auch ſchon in Verfola des Proceſſus dieſe Indicia widerleget worden. Auſſer er wollte poſt eliſa Indicia ſeine Klage dannoch fortſetzen; weil alsdann in Caſu Succumbentiæ ſein Muthwillen kein weiters Mitleiden oder Nachſicht verdienet. (k)

(i) Carol pœn. Art. 156. 176. Cod. Crim. Bav. l. c. §. 6. (k) Carol. pœn. Art. 12. Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 11. §. 6. lit. d.

X. Kapitel.

§. un.

Propricidii Inquisitio, wie in dem Selbstmorde zu verfahren.

So bald die Anzeige von einer erhenkt- oder todt erfundenen Person geschehen, wird eine Wacht ad Cadaver gestellt, wo solches gefunden worden. Der Richter begiebt sich dahin, und veranstaltet alles, wie in andern Visis repertis, nur das bey Erhenkten oder Ertrunkenen keine Section nothwendig ist, es seyen dann glaubwürdige Anzeigen einer Gewalt vorhanden ꝛc. Gleichwohl werden dergleichen Cadavera per Chirurgos visitirt, ob ihnen von andern keine Gewalt geschehen sey, nachdem man zuvor den erhenkten Cörper durch den Scharfrichter abnehmen lassen. (l)

Alsdann wird die Generalinquisition sonderbar von des Entleibten Leumut ꝛc bey denen Nachbarn, oder Inquilinis sehr genau gemacht. Auch wann er zuvor Medicin gebraucht, von dem Medico ein Gutachten abgefodert, ob vielleicht eine Krankheit den Selbstmord veranlasset habe? Und wie dann gemeiniglich geschiehet, daß man wegen der Begräbniß in der

(l) Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 4. §. 25. Comment. ibi. lit. a. b. c. d.

Kirche einen Anstand nimmt, so werden die Leumutserfahrungen, und andere vorgenommene Beweggründe dem Pfarrer des Orts oder dem Vicario Generali der Diöces in Abschriften communicirt, (m) zugleich an die Landesherrschaft berichtet, indessen das Cadaver unbegraben gelassen, bis die allerseitige Resolutiones eingeloffen sind. Da auf die Confiscation des ein Dritteltheils der Verlassenschaft gesprochen würde, exequirt solches der Beamte, wie pag. 115. circa finem vorgekommen. (n)

(m) Comment. ad Cod. Crim. Bav. loc. cit. lit. e. (n) Carol. pœn Art. 135. l. 3. §. 1. ff. l. 1. Cod. de bonis eor. qui ante sent. gehen auf die Confiscation des ganzen Vermögens.

Das zweyte Buch

von dem

Concurs

der Glaubiger

und

Gantproceß.

Einleitung

Zu dem Concurs und Gantproceß, und den in diesem II. Buche vorkommenden Uebungen.

§. 1.

Gleichwie jedem Menschen nach dem Leben sein zeitliches Vermögen, als ein unentbehrliches Mittel zur Glückseligkeit, am nächsten anlieget, dieser Proceß beynebens nicht viel minder als der Tod selbst, inmassen was erschröckliches ist, Haus, Hof, Ehre, Credit, und zugleich alle Hoffnung verlieren, sich wiederum in die Höhe schwingen, oder den Seinigen in einem Wege, fernerhin nutzen zu können. So muß dann ein Beamter zu diesem äussersten Mittel niemal anders schreiten, als wo kein anderer Weg, und keine Hoffnung mehr übrig ist, oder wo der Schuldner selbst sein Vermögen den Glau-

bigern überlassen hat. c. 1. §. 1. Andern Falls da er aus Rache oder besonderer Abneigung, oder wie es nicht selten geschiehet, um ein Deputat zu erhaschen, oder vielleicht ein gutes Grundstück zu Handen zu bringen, oder dergleichen einem Freunde gegen einem Recompens in die Hände zu spielen ꝛc. die Leute von Haus und Hof, treiben wollte, hat derselbe hier zeitlich eine schwere Verantwortung, in jener Welt aber ein erschröckliches Gericht zu gewarten.

§. 2.

Damit nun kein ungleicher Verdacht gegen den Beamten Statt finde, so soll sich derselbe jeden Vorschlag, wormit die Glaubigere beruhiget werden können, gefallen lassen, und seines Orts all Menschmögliches thun, um den Schuldnern (wann zumal derselbe durch Unglück und ohne Verschulden in solches Labyrinth gerathen,) bey häuslichen Ehren und Würden zu erhalten. Zu diesem Ende kommen c. 1. §. 2. drey Wege in Vorschlag, (1) die sogenannte Eiserne Briefe, oder *Moratoria*, welche auf gewisse, höchstens 5. Jahre den Anlauf der Creditorum berubigen. Dieser Weg aber gehet eigentlich den Beamten nicht an, sondern er muß bey dem Landesfürsten selbst eingeschlagen werden. Wovon in dem III. Buch c. 11. §. 5. das mehrere zu sehen ist. (2) Die Fristen Behandlung, welches ein sehr taugliches Mittel seyn kann, den Schuldner aufrecht

zu

zu erhalten, wann nur eine gute Hauswirthschaft von dem Schuldner geführt wird, das ein gewüriger Erfolg von diesen Fristen sich vernünftiger Weise versprechen läßt, auch die Glaubigere diesen Weg selbst amplectiren. Dann sollten diese bey solchen Umständen aus Eigensinn, oder einer andern Absicht, hartnäckig zuwider seyn, verfährt der Beamte in Bayern juxta Cod. Jud. c. 18. §. 13. Die Beamte der Reichsstände oder Hofmarksherrn aber, handeln sehr wohl, wann sie die ganze der Sachen Beschaffenheit ihrem Herrn unterthänig berichten, einen Bezahlungsplan überreichen, solchen ratificiren, alsdann die Steinharte Creditores so lang sie wollen, Lermen blasen lassen. (3) Die stille Gant, welche in der Wirkung von der öffentlichen Gant nicht unterschieden, nur in der Ausübung reputirlicher ist. Es hat diese Gant nebenbey den Vortheil, daß man so genau auf die Edictstäge, und die Verschlafung der Terminen, nicht sehen, folglich vor- oder nach, die Einklagung und Liquidirung der Schulden, annehmen darf. Dieser Weg wird gemeiniglich bey angesehenen Personen, oder in dem Fall gebraucht (a) wo die Landesherrschaft selbst die größte Schuldforderung hat, (b) das Vermögen durch ein oder den andern Posten gleich Eingangs gänzlich erschöpfet, (c) oder im Gegentheil nicht vollkommen überschuldet ist 2c. in welchen Umständen dann ein weitläufiger Concurs ganz überflüßig seyn würde.

§. 3.

§. 3.

Kann nun der Schuldner vor dem gänzlichen Untergang nicht errettet werden, und siehet er selbst, daß die Glaubiger nicht anders dann mittels eines allgemeinen Concursprocesß sich berubigen lassen, also, daß er entweder zum Gant freywillig die Hände bietet, oder von dem erkannten Gant unter dem anberäumten Termin der 14. Tägen nicht appellirt; So werden die Vorladungen oder Proclamata Edictalia ad liquidandum, excipiendum, & Concludendum auf 3 geraume Termin verfasset, und öffentlich angeschlagen c. 1. §. 3. auch dergleichen in die Nachbarschaft, wo sich vielleicht mehrere Creditores befinden möchten, verschicket, c. 1. §. 4. sonderbar zu jedem Actu der Gantirer oder dessen Erben allzeit vorgeladen Die Wirkung dieser Edictalcitationen bestehet in dem, daß der nicht erscheinende oder sich nicht genugsam legitimirende Schuldglaubiger von diesem Proceß ausgeschlossen, und gleichwohl auf das bessere Glück des Schuldners vertröstet werden muß. c. 1. §. 5.

§. 4.

Die vorgesetzte Termine zu liquidiren, excipiren und concludiren, müssen sehr genau beobachtet werden. Und an diesen Tägen hält der Richter vor jeden Tag ein sonderheitliches Protocoll. c. 2. §. 1. An dem ersten Edictstag siehet der Richter lediglich auf zwey Puncten,

eten, (1) wer eine Schuld fodert? ob sich dieser Glaubiger genugsam legitimiren könne? und (2) was gefodert werde? ob diese Schuld durch briefliche Bekanntniß, gerichtliche Aufrichtung des Briefes, oder in andere Wege liquid sey? Zeiget sich hieran ein Zweifel, muß der klagende Glaubiger die Art des Beweises auf der Stelle in Vorschlag, und ad Protocollum bringen. Es wird daher dem Protocoll der Einklagung gleich beygefügt. Formalia: „Sollte aber diese Schuldfoderung einen Zwei„fel unterworfen werden, erbietet sich Glau„biger den erforderlichen Beweis mittels Zeu„gen ꝛc. zu machen, sagt diesem nach Art. 1. „wahr zu seyn, daß ꝛc. Art. 2. wahr, daß ꝛc. ꝛc. „und also von einem Artikel zu dem andern. Post Articulos wird die Denominatio Testium, & Directorium folgender massen nachgesetzet: „Ueber vorstehende Articulos werden unter cör„perlichen Eid Zeugniß geben (1) N. N. von „N. und (2) N. N. von N. auch (3) N. N. „von N. die erste zwey ad omnes, der dritte „aber auf dem 3. und 4. Artikel ꝛc. ꝛc. Wann der Beamte die genera Probationum und ihre Stärke wohl innen hat, mag ihn nicht schwer seyn, gleich einzusehen, ob dergleichen Weisungsproceß nothwendig sey? und ob von dem Glaubiger erhebliche Beweisartikel vorgebracht worden? Sollten ganz absurde und irrevelante Articuli ad Protocollum gebracht werden, kann er zwar auf folgenden Termin zuwarten, ob die übrige Glaubiger etwas entgegen einwenden? oder auch gleich auf der

Stel

Stelle, durch einen kurzen Vorbescheid die unerhebliche Artikel von dem Beweis ausschließen und verwerfen. Was übrigens in dem ersten Termin ad liquidandum weiters zu thun ist, findet sich c. 2. §. 2.

§. 5.

An dem zweyten Edictstage kommen alle Exceptiones vor, und was sonst abgemacht werden muß, ist c. 2. §. 3. vorgemerkt. Hauptsächlich hat der Richter auf die Gattung der Einreden zu merken, ob solche in mero jure bestehen, welche dann keines Beweises bedörfen? oder ob sich diese in einer Geschicht gründen, die vielleicht großen Zweifel oder gar einen allgemeinen Widerspruch unterworfen seyn kann? dann wann das Factum der Exceptionen keine vollständige Richtigkeit hat, muß solches bewiesen, und der Beweis eben auf die Art, wie vorher der Kläger gethan, ad Protocollum gebracht werden.

§. 6.

Der dritte Edictstag wird zum Beschluß der Pro & contra vorgebrachten Replic und Duplic verwendet, wovon c. 2. §. 4. das nothwendige zu finden ist. Da es öfters geschiehet, daß ein oder der andere Glaubiger sich währenden Proceß gravirt zu seyn glaubt, und das Beneficium Appellationis ergreifet, hat sich der Richter dessentwillen nicht aufzuhalten, sondern

dern

dern ein, wie den andern Weg in seinen Edictstägen fort zu machen, indessen den appelirten Posten in der gehörigen Stelle suspendirt vorzumerken.

§. 7.

Wann nun solcher gestalt das Protocoll vollkommen instruirt ist, kommt es auf den Endbescheid circa prioritatem inter Creditores an. Ich habe zur Erleichterung des Geschäfts c. 3. §. 1. eine kurze Anzeige, wie ein Relation in concursu creditorum sowohl ad Formalia Processus quam materialia causæ gemacht werden soll, beygefügt, desgleichen unter den weitern Paragraphis von N. 2. bis 13. alle Classen bemerket, in welche die Glaubiger nach der Natur ihrer Schuldfoderung zu stehen kommen. Weil aber dieses eigentlich in Bayern also geübet wird, wo nunmehr die deutlichste Gesetze hierüber vorhanden sind; so hat mich nothwendig zu seyn gedünket, etwelche Corollaria sub c. 3. §. 14. nachzutragen, um den übrigen Reichspraxin ebenfalls kürzlich anzuzeigen, solchen mit der Bayerischen Praxin zu vergleichen, damit auch andere als Bayerische Beamte, einen Nutzen von diesem Buche schöpfen mögen, ihnen gleichwohl überlassend, ob sie alsdann den Proceß um den Vorzug der Glaubiger, auf die Bayrische Weise (welche in der That die klärste und leichteste, indem ja eine weit größere Mühe und Beschwerniß ist, jedem Schuldner einen sonderheitlichen Proceß zu gestat-

statten,) instruiren? oder ihrem vorigen Gerichtsstylo folgen, auch ob sie die Schuldner in gewisse Classen, wie in Bayern abtheilen, oder diese nach dem Recht ihres Vorgangs ohne von einer Claß etwas zu melden, einander nachsetzen wollen? Dieses letztere kann meines Ermässens in denen Orten, wo eine Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten eingeführt, folglich das Privilegium dotis von selbst aufgehebt ist, leichter angehen, als in jenen Orten, wo man diese Gemeinschaft nicht in usu, sondern die Römische Rechte vollkommen hergebracht hat. Dann, wann solchen Orts ein älterer mit einer gerichtlichen Pfandschaft versehener Glaubiger mit dem Heirathgut zutrifft, und der Fiscus Principis mit seinen neuern Foderungen darzwischen kommt, so können dieser 3. Personen Schuldfoderungen nicht anders, dann mittels Eintheilung in gewisse Classen in das Klare gebracht, und auseinander gesetzt werden.

§. 8.

Nach publicirtem Prioritäturtheile folget die Gant, oder Ausschätzung und Verkaufung des Schuldners Vermögen, auf dem Fuß nach, als welche das einzige Mittel ist, wordurch dieses Urtheil zu der gebührenden Execution gelangen kann. Natürlicher Weise soll, und muß vor allen ein vollständig und richtiges Inventarium über alles vorhandene Vermögen an beweglich- und unbeweglichen Gütern verfas-

fasset, auch all dasjenige zu dem Vermögensstand beygetrieben werden, was dem Schuldner zugehörig, und was auch vor- oder währenden Proceß zum Nachtheile der Glaubiger in fraudem legis ein oder dem andern freywillig übergeben, unterschlagen, oder sonst veräussert worden ist. Der Beamte verfasset dieses Inventarium ehe und bevor die Edictstäge ausgeschrieben worden, welches, wann die Unvermögenheit des Schuldners vor Augen liegt, geschehen muß, wornach die Glaubiger (oder ex officio) den Curatorem bonorum aufstellen. Wann aber noch zu zweifeln, ob der Debitor gänzlich überschuldet ist, soll man so leicht, und voreilig zur Prostitution des Schuldners und Vermehrung der Unkosten, mit der Inventur und Curatorey nicht verfahren.

§. 9.

Wie in dem Gante selbst sowohl mit Verkaufung der unbeweglichen als beweglichen Güter, verfahren werde müsse, giebt das C. 4. §. 1. & 2. an Handen. Es ist hiebey das Hauptstück, daß man das Vermögen so hoch hinan bringen, und versilbern soll, als es möglich ist.

Wie aber (1) um der Glaubiger Nutzens willen, alles dieses Orts gethan, und denselbi-

bigen des Gantiers Vermögen respective Preis gegeben wird. So folget, daß mit solcher Gelegenheit einige Geschäfte vorfallen, welche den Glaubigern lediglich zur Entscheidung überlassen werden müssen. E. g. wann es auf die Frage ankommt, wer als ein Curator bonorum zu bestellen? Item: ob der in Vorschlag gebrachte Käufer räuglich und annehmlich sey? auch ob man ein minders baares Geld lieber, als einige Jahresfristen annehmen wolle? und dergleichen. Zumal aber diese Glaubiger über sothane Fragen selten, oder niemal gleicher und einhelliger Meynung seyn werden; so hat der Beamte die widrige Meynungen, nicht nach seinem Gutgedunken, sondern durch die Mehrheit der Stimmen zu uereiniaen, und die Sache also geschehen zu lassen, wie die Mehrheit der Stimmen sich heraus werfen wird. Diese Stimmen dann werden nicht nach der Anzahl der Glaubiger, sondern nach der Wichtigkeit ihrer Schuldfoderung folgender gestalt ausgerechnet: daß vorzüglich auf die Hypothecarschulden, sodann auf die privilegirte Personalsprüche, gesehen, und diese gemäß des Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 13. b. nach ihrem Vorgangsrechte considerirt werden sollen, in so weit solche aus der Gantmassa bezahlt werden können. Im Fall nun diejenige, welche ein gleiches Vorgangsrecht haben, dissentiren, ist auf die Quantität ihrer Schuldforderung zu sehen, und das Votiren folgender massen zu gestatten: Daß der mindeste Schuldposten, welcher seines Vorgangs halber zur voll-

vollkommenen Satisfaction Hoffnung hat, (eine Stimme) und die übrigen so viele Stimmen genießen, als wie oft dieser Posten in ihrer Foderung dividirt werden kann. Nur dieses ist hiebey zu merken, daß in der Frag, ob man ein minders baares Geld, oder einige Jahresfristen annehmen wolle? diejenige Glaubigere, welche mit ihren privilegirten Schulden voranstehen, ihres Nutzens willen gemeiniglich auf das baare Geld votiren, wordurch die weiters zurückstehende Glaubiger nothwendig verkürzet werden. Diesen Vortheil dann zu verhindern, kann der Richter ex officio nach gestalten Dingen vorgreifen, auch zu Nutzen der allgemeinen Sache das höhere Kaufsanbot mit zwey Drittel baar Geld, und ein Drittel in ergebigen Jahresfristen annehmen.

(2) Ist nicht rathsam, den auf der Gant stehenden Schuldner, in dem Vermögen sitzen zu lassen. Eben so wenig soll der Richter gestatten, daß dieser Schuldner die auf die feil gebottene Sachen öffentlich oder heimlich mit licitire. Dann dieses würde zu großen Verdacht Anlaß geben.

(3) Bey der öffentlichen Licitation der Mobilien gebrauchen sich einige Richter der Freyheit, dasjenige, was wohlfeil genug ist, vor sich zurück zu legen, und zu behalten, in

den übrigen aber die Käufer auf das höchste zu steigern, ja öfters die ex officio zu verkaufen gegebene vollkommene Einwilligung zurück zu ziehen, so bald sich einer hervorthut, welcher mehr darauf bietet. Beyde diese Praxes gedünken mich nicht ausser Verdacht zu seyn, das erste des eigenen Nutzens, und das andere der verletzten Richterlichen Treu und Glaubens willen. Dann ob schon dieses Orts das Pactum addictionis in diem mit vollem Recht geübt wird, so muß aber solches gleichwohl Ziel und Gränzen haben, und muß eine gewisse Zeit bestimmet werden, nach dessen Verfluß kein höheres Anbott mehr Statt hat.

§. 10.

Nachdem nun alles verkauft, und die bare Kaufschillingsangab zu Gerichts Handen erlegt worden ist, schließet sich der Proceß mit dem, daß diese Gelder an die Glaubiger nach der in dem Prioritätsurtheil gesetzten Ordnung baar und ohne Abzug, ausbezahlt werden, wovon c. 4. §. 3. das Nothwendige zu finden. Das einzige, was der Richter hiebey zu bemerken hat, ist, daß, wann fremde Schuldglaubiger mit ihren Schuldfoderungen in dem Proceß eingekommen sind, diese zwar in dem Urtheile in ihrer Claß eingetragen- in der Execution der Gelderaustheilung aber, auf eben den Fuß tractirt werden, wie die Innländi-

sche

sche vor diesem fremden Gerichte im Gantproceß tractirt zu werden pflegen. Also, daß man auch dergleichen Schuldner in gewissen Fällen, aus dem Gleichheitsrecht, welches Nachbarn gegen einander beobachten, mit seiner Schuldforderung gänzlich überspringen oder umgehen kann.

§. 11.

Damit nun der Beamte zur Verfassung des Ganturtheils, die Schuldposten ordentlich aus einander setze, solche vorläufig von dem Protocoll extrahire ꝛc. hab ich diß Orts die I. Tabell beyfügen wollen. Dann wann auf solche Art nach geschehener Einklagung und Liquidation die Schuldposten von dem Richter heraus gezogen, und einsweil in die behörige Classen gestellet werden, so hat der Richter hievon den Vortheil, daß er mit einem Anblick den ganzen Proceß übersiehet, die Disputationes der Glaubiger unter einander leichter begreift, auch wann es zum Votiren der Glaubiger kommt, gleichweiß, welche ihrer Satisfaction halber einige Hoffnung= mithin in ihren Stimmen ein Gewicht haben. Die Numeri & litteræ zeigen in jeder Claß an, welcher Posten dem andern vorgehet, und wo gleiche Zeichen sind, haben diese Creditores gleiches Recht zu gaudiren.

Die II. Tabella giebt an Handen, auf welche Weise die Creditores Hypothecarii, wann sie älter sind, mit dem Fisco, und Heirathgut zusammen treffen, aus der VIII. Claß herausgezogen, und nach ihrem Alter und Vorgangsrechte, in die fünfte Stelle hervorgesetzt werden müssen. Dieses ist in dem Codice Bavarico von darum löblichst verordnet worden, damit man nicht nothwendig hat, die leichtlich eine Verwirrung oder Mißverstand verursachende Circulos oder Ausweichungen inter creditores in executione sententiæ zu gebrauchen.

Corollarium 1. Wann zum Exempel das Weib in einer Schuld ihrer weiblichen Freyheiten renuncirt hat, und das Heirathgut des Weibs den Vorgang in der V. Stelle gewinnt, der Glaubiger aber mit seiner hypothecirten Foderung in der VIII. Stelle zu Verlust gehet, weil vielleicht das Vermögen dahin nicht reicht; so wird in der Execution des Urtheils solcher Creditor von des Weibes Foderung bezahlt, und kann gleich dem Urtheil einverleibt werden, daß zwar das Weib ihr Heirathgut N. fl. zu beziehen, entgegen dem Creditori N. N. hievon N. fl. zu bezahlen habe ꝛc. Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 16. in fine.

Corolla-

Corollarium 2. Sollte ein Glaubiger einem Privilegirten seine Foderung abkaufen, und an dessen Statt in die gehörige Stelle einzutretten verlangen, ist dahin zu sehen, ob er sich in der übernommenen Cession das gebührende Vorrecht ausdrücklich bedinget hat. Ist solches geschehen, hat er die nämliche Stelle zu genießen, widrigenfalls ist dieses cedirte Creditum in die zehende Claß No. 4. zu stellen. Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 12. N. 4. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 14. Litt. b.

Wie die Creditores aus dem Concursproceß zu excerpiren, und in die gehörige Classen zu collociren sind.

Summa der Foderungen.	Status Activus 600. fl. Status Passivus 200 fl. Schuldfoderungen.	Res separabiles.	Classes. I.	Classes. II.
			fl.	fl.
260. fl.	(1) Der Beamte fodert (a) Gerichtskosten von diesem Proceß 23. fl. (b) Strafen 13 fl. (c) Steuern 158. fl. (d) Wegen Vogtrecht 66. fl. - -	———	23.	—
1002. fl.	(2) *Ecclesia* a) um ein Capital sub hypotheca vom 11. Junii 1753. 600. fl. Zins 90. fl. (b) Verkauftes Getreid 56. fl. (c) Aus des Debitoris qua Kirchenprobst Verwaltung Hinterstand 256. fl. Collocetur. -	———	—	—
90. fl.	(3) Ehehalten (a) deponirtes vorhandenes Geld 20. fl. (b) Deraleichen consumirtes 30. fl. (c) Liedlohn von 4. Jahren, jedes Jahr 10. fl. thut 40. fl. -	20. fl.	—	10.
500. fl.	(4) Das Weib Heirathgut de anno 1750. 200. fl. Parapharnalien 200. fl. Receptitia bona 100. fl. - -	———	—	—
148. fl.	(5) Currentschuldner zusammen in mehrern Posten 148. fl.	———	—	—
2000. fl.	Summæ der Classen.	20. fl.	23.	10.

Classes.									
III. fl.	IV. fl.	V. fl.	VI. fl.	VII. fl.	VIII. fl.	IX. fl.	X. fl.	Creditores simplices. fl.	Summæ der Anweisung. fl.
—	2)158. 8) 66.	—	—	—	—	—	—	13.	260.
—	—	—	256.	—	b) 600. 30.	—	1)56.	60.	1002.
—	—	—	—	—	—	—	6)30.	30.	90.
—	—	200.	—	—	a) 200.	—	—	100.	500.
—	—	—	—	—	—	—	—	148.	148.
—	224.	200.	256.	—	830.	—	86.	351.	2000.

In dieser Classe werden die 600. fl. schon erschöpfet.

Wie der Fiscus, das Heirathgut, und die ältere Hypothecarii in concurlu zu collociren sind.

Summæ der Fodes rungen.	Exemplum des Vorzugs inter Hypothecarios.
350. fl.	(1) *Titius* ein Bürger fodert 100. fl. (a) den 3. May 1747. coram Notario & Testibus sub hypotheca omnium bonorum errichtet, (b) mehr 250. fl. auf gleiche Weise coram Notario den 2. November 1753. verbriefet - - -
600. fl.	(2) Das Weib verlanget illatam dotem sub dato den 28. Julii 1749. 600. fl. - - -
1280. fl.	(3) Der *Fiscus* Principis prätendiret ein Capital (a) de dato Novembris 1749. sub hypotheca omnium bonorum a 1000. fl. Nach der Hand sub dato den 17. May 1750. hat der Debitor ein Grundstück a 500. fl. an sich gebracht. (b) Mehr einen Hinterstand a 280. fl. aus dem, von dem Debitore sub dato den 11. August 1750. angetrettenem Amte. - - -
900. fl.	(4) *Mevius* fodert ein Capital a 600. fl. sub hypotheca judiciali omnium bonorum de dato den 4. Junii 1746. (b) Mehr dergleichen sub hypotheca judiciali de dato den 1. Jan. 1751. per 300. fl. - - -
3130. fl.	Summæ

Notandum. Es zeigen die Classes an, wohin ein jeder zu collociren ist, und die Litteræ bemerken, welcher dem andern in ipsa Classi vorgehet.

Classes.						
I. II. III. IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	Summæ der Anweisung. fl.
Diese Classen sind von allem Vorzug der ältern Hypothe arien befreyet.	fl. c) 100.	fl. —	fl. — —	fl. — —	fl. 250.	350.
	d) 600.	—	— —	— — —	— —	600.
— — — —	a) 500. Ob bonum neo acquisitum.	—	280.	a) 500.	— —	1280.
— — — —	b) 600.	—	— —	b) 300.	— —	900.
— — — —	1800.	— —	280.	800.	250.	3130.

Uebun-

Uebungen
Des zweyten Buchs
von dem
Concurs
und
Gantproceß.

I. Kapitel.
Vorbereitung und Anfang des Gantproceß.

§. 1.
Concursus Creditorum Ansa, oder Anlaß zum Gantproceß.

Wo die Bezahlung noch zu hoffen ist, giebt man geraumigen Termin ad solvendum. Wann dieser fruchtloß verstrichen, wird der Debitor exequirt.

Kann

Kann er auch ungeacht der Execution, seinen Glaubigern keine Satisfaction verschaffen, greift man von Obrigkeits wegen zu, und fängt an die Mobilien auszutragen, und auszuschätzen. Dieses macht, daß der Debitor entweicht, und alles stehen läßt, oder selbst bonis cedirt, und hiemit hat der Gantproceß seinen Anfang.

Zu Zeiten ereignet sich die Gant nicht über das ganze Vermögen, sondern nur über ein Particulargrundstück, welches einem oder mehrern Glaubigern verschrieben worden. Solchen Falls wird entweder das Fruchttragende Gut den Glaubigern auf Berechnung eingeantwortet, daß sie sich von denen Früchten nach und nach bezahlt machen, oder wann dieses zu lang hergehet, öffentlich feil gethan, dem meist Biethenden verkauft, und von dem Kaufschilling die Glaubiger bezahlt. (a)

Weil die Gant zwar für keine infame, jedoch sehr wenig reputirliche Sache in der Welt geachtet wird, soll der Beamte, so lang andere Mittel zu bewirken sind, damit zurückhalten, oder lieber geschehen lassen, daß der Schuldner seine Güter selbst verkauft, und seine Glaubiger, so gut er kann, beruhiget. (a. a)

§. 2.

(a) Cod Jud. Bav c. 18 §. 6. Comment ibidem. (a. a) L. 11. Cod. ex quibus caus. infam. Novel 135. pr. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 7. a.

§. 2.

Concurſus Subterfugia, Ausflüchte der Schuldner.

(1) *Moratorium*, oder ein ſo genannter eiſener Brief, wird von dem Schuldner bey dem Landsfürſten geſucht, de quo infra Lib. III. C. XI. §. 5. n. 1.

(2) Bezahlungsplan, pflegen die überſchuldete Reichsſtände im Kayſerl. Reichshofrath einzureichen, und um Kayſerl. Confirmation zu bitten. Wann die Creditores zu dergleichen Vorſchlag conſentiren, wird leichtlich willfahrt, wo aber nicht, gehet eine cauſæ cognitio vorher, und wird die Contentirung juxta vires & facultates per Commiſſarios verordnet, auch dem Schuldner aufgetragen, alle Jahr mit Beylegung der Rechnungen, Anzeige zu thun, wie dem Kayſerl. Geſchäfte gelebt worden. (b) In Bayern bedienen ſich die Schuldner der Friſtenbehandlung, wovon unten Lib. III. C. XI. §. 5. n. 3.

(3) Stiller Gant, dieſer wird alſo tractirt. Man verfaßt das Inventarium, und conſignirt die Schulden, wie im öffentlichen Concurs; nur daß kein Proclama gebraucht, ſondern ſich über den Statum paſſivum aus den Klagen der Glaubiger, oder mittels redlicher An-

(b) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 1. a. Moſer Staatsrecht. Tom. 24. p. 8. 54. 70. 153.

Anzeige des Schuldners selbst, informirt wird. Wann nun das Quantum & quale aller Schulden richtig ist, und die Creditores zu einem stillen Verkauf eingewilliget haben, sucht man einen tauglichen Käufer aufzubringen, und läßt den Befreundten des Debitoris den Einstand, oder dem Debitori selbst ante ad judicationem die Wiederlösung gegen baarer Bezahlung. Den Kaufschilling aber vertheilt man inter Creditores juxta Prioritatem juris & temporis. (c)

§. 3.

Citatio Edictalis, öffentliche Vorladung.

Die *Citatio* der Glaubiger wird offen per Proclama verfasset, ungefähr folgenden Inhalts:

Daß wider den N. N. von N. sich sehr viele Schuldglaubiger gemeldet, und beklagt, keine Bezahlung, ungeachtet der vielen vorgegangenen gerichtlichen Geschäften erhalten, mithin das Remedium Concursus in Vorschlag gebracht haben. Zumal dann in Erwägung aller Umständen dieses Begehren vor billig, und nothwendig erachtet, auch solchemnach der Edictalproceß wider ersagten Creditorem, mit Recht erkannt worden. Als will man hiemit nachstehende Tagfarten peremtorie angesetzet haben, nämlich N. N. ad liquidandum, N. N. ad excipiendum, und N. N. ad concludendum, mit

(c) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 7. Litt. I. K.

mit gemessenem Auftrage, daß sich alle und jede Creditores, welche wider mehr ersagten N. N. eine begründete Foderung zu haben glauben, in Persona, oder durch begewaltete Mandatorios wohl instruirter melden, und um so gewisser erscheinen sollen, als ausser dessen und nach verloffenem Termine sie nicht mehr angehört, sondern ipso facto præclusis gehalten werden. Wornach sich jeder zu achten hat. Actum &c. (d)

§. 4.

Citatio Edictalis ad Exteros, Vorladung der Ausländer.

Wann der gantirende Schuldner nicht entwichen, oder noch bey Leben ist, wird er ante affixionem proclamatis vorberufen, und ihm (1) die wider ihn eingeklagte, oder gerichtliche bekannte Schuldposten vorgehalten, dann (2) er dahin getrieben, redlich anzuzeigen, welche Schulden er extra territorium weiters contrahirt habe. Worunter man sein Gewerb oder gepflogenen Umgang ꝛc. mit den Ausländern hauptsächlich vor Augen nimmt. Endlich (3) ihm eröffnet, daß man diese, und jene Edicts-

(d) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 4. Comment. ibi Litt. B. vermög Churbayerischen Mandati de dato 14. Junii 1760. sollen von den Citationen in Gantsachen, die gebührende Tax nicht von jeder Parthey, sondern von allen zusammen mit 30. Kr. eingebracht werden.

täge ausschreiben und mit öffentlicher Gant gegen ihn verfahren werde.

In Bayern hat derselbe auf diesen Vortrag 14. Täge Bedenkzeit zur Erklärung: ob er hierüber die Appellation ergreifen wolle oder nicht? wann er sich nicht erkläret, oder nicht appellirt, hat die Proclamirung seinen Fortgang. (e)

Man schickt also auch dergleichen Proclamata an die Nachbarschaft, um die Edictstäge aller Orten bekannt zu machen, oder citirt die gemeinen Glaubiger durch offene Patent, so sie der Einlieferung willen unterschreiben müssen. Die Siegelmäßigen Glaubiger aber durch eigene Schreiben, und ist hiebey zu merken, daß in Anbetracht der auswärtigen Creditorum, die Termini der Edictstäge solcher gestalt geräumig gelassen werden müssen, daß diese wohl präparirter erscheinen können. (f)

§. 5.

Citationis Edictalis Efficacia, Wirkung der öffentlichen Vorladung.

Der Terminus in Edictali Citatione præfixus ist allzeit peremtorius und ipso jure præclusivus. Wer also in Bayern den ersten Termin ad liquidandum verabsäumet, ist mit seiner Schuldfoderung verlohren, ausgenommen er

(e) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 4. n. 5. (f) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 4. n. 3. Ludovici Conc. Proc. c. 3. §. 10.

er könne Jure Separationis seine Foderung geltend machen, oder der Debitor gelange ad meliorem fortunam, da ihm der Regreß zu seiner Schuldfoderung (er habe solche eingeklagt, oder nicht) hervorstehet. (g)

In denen Territoriis der Reichsständen wird gemeiniglich die Schuld erst alsdann verlohren geachtet, wann der Creditor alle 3. Termine verabsäumet hat, als welche zu diesem Ende ausgeschrieben werden, daß der Glaubiger an dem ein- oder dem andern Tag, mit seiner Foderung erscheinen kann ꝛc. die nach der Hand mit dem Debitore oder Contradictore universali insonderheit ausgestritten wird. (h) Jedoch wer in diesen 3. Terminen gar nicht erscheinet, hat nach (vielleicht) ereignenden bessern Umständen des Schuldners nichts mehrers zu hoffen, theils in pœnam suæ negligentiæ, und theils ob quietem publicam, ut litium sit finis, gestalt der Landesfürst ex alto & eminente Domino (wie in præscriptionibus & terminis probatoriis geschiehet,) eine solche Schuld pro abdicata & libere remissa ohne allen Zweifel erklären kann. (i)

(g) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 5. n. 1. Comment. ibi. a.
(h) Comment. ad Cod. Bav. c. 19. §. 5. b. (i) Leyser Spec. 499. §. 1. Conf. Tub. vol. 3. Conf. 293. n. 2. & Conf. 294. n. 20.

II. Kapitel.

Von den Edictstägen.

§. 1.

Concursus Creditorum Protocolla, Protocoll in den Edictstägen.

In Bayern wird in jedem Edictstage ein besonders Protocoll gehalten, in welchem dasjenige vorkommt, was sich vermög des Concursus an diesem Tage abzuhandeln gebühret, wie in sequentibus zu sehen. (i. i.)

Allzu weitläufiges recessiren der Advocaten wird nicht gestattet, sondern dergleichen Vorbringung lieber schriftlich angenommen, und ad Protocollum adnumerirt. Die causæ alibi pendentes, wann solche allda schon liquidirt sind, gehen in separato judicio fort, und ist denen Creditoribus frey gestellt, allda ihres Interesse halbers zu interveniren, der Creditor aber schuldig, sich in dem ersten Termino dieser Schuld halber, zu legitimiren. (k)

In den mehresten Gerichtern der Statuum Imperii hält man ein Protocollum commune, in welchem alle Universalia Processus omnes Creditores concernentia vorkommen. Dann ein Pro-

(i. i.) Cod. Jud Bav. c. 19. §. 5. n. 2. Comment. ad loc. cit. Litt. b. (k) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 13. a.

Protocollum particulare über jeden Schuldposten insonderheit, deren jeder einen besondern summarischen Proceß ausmacht. Mithin werden nach der Reichspraxin alle Processe alibi pendentes ex capite litis connexi an sich gezogen, und von neuem liquidirt, auch über jeden Posten insonderheit de prioritate gestritten. (l)

§. 2.

Erster Edictstag.

Dieser Tag ist bestimmt, die Credita zu legitimiren, und zu liquidiren. Daher quo ad *legitimationem* muß der Glaubiger darthun, daß ihm dieser Schuldner seine Foderung bezahlen müsse. Der Obligationsbrief soll daher auf seinen des Glaubigers Namen lauten. Oder da er ihm cedirt worden, soll der Cessionscontract und darüber verfertigte Brief zugleich mit producirt werden. (m) Die Tutores, wann sie nicht von dem Gerichte des Concurs bestellt sind, haben ihr Tutorium in for-

(l) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 5. b. Leyser Spec. 478 §. 8. Ludovici Conc. Proc. C. I. §. 11. Moser Reichs-Hofrath Concl. Tom. I. pag. 357. Tom. II. pag. 376. Böhmer Gebrauch der Acten. pag. 81. & 181. (m) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 8. n. 1. & 3. Comment. ibi. litt. c. Was in diesem oder einem andern Gerichte schon abgetheilt ist, braucht keine Liquidation mehr, sondern man referirt sich ad Acta Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 13. n. 7. ist auch das vorige Mandatum schon genug. Cod. Jud. l. cit. §. 8. n. 4.

ma probante vorzulegen. Auch die Mandatarii ihre Vollmachten zu übergeben. Jedoch da circa defectum legitimationis von den Theilen nichts erinnert wird, kann der Richter es ebenfalls beruhen lassen. (n)

Quo ad punctum *liquidationis*, untersucht man das Quantum & quale debiti, und dessen Accessoria, auch ob solche Schuld verbrieft? und wie? mit welchem Stücke des Vermögens versichert worden sey? Creditor muß den Beweis, wann die Schuld nicht klar genug ist, auf der Stelle vorschlagen, und da er lediglich durch den Eid beweisen will, das Juramentum deferiren, oder in einen halben Beweis sich ad Suppletorium offeriren, und also in andern Beweisthümern verfahren. (o)

Notandum. Man protocollirt eine Schuld nach der andern, wie sie vorkommt. Die Originalbriefe oder vidimatas copias behält man ad Acta. (p)

§. 3.

Zweyter Edictstag.

Dieser ist der Tag der Exceptionen, an welchem ebenfalls sub pœna præcluſi alle Einreden, sie betreffen sodann das Punctum legitimationis, oder liquidationis, ad Protocollum kom-

(n) Cod. Jud. Bav. loc. cit. §. 8. n. 2. 7. (o) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 10. n. 1. 2. Brunnem. Conc. Proc. c. 4. §. 7. Decret. Elect. de dato 31. Aug. 1679. (p) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 5. n. 5. item §. 11. n. 5.

kommen müssen. Der Debitor wird vorzüglich über jeden Posten vernommen, ob er solcher Schuld geständig sey? und da er ex calumnia widersprechen sollte, gestraft. (q) Die Caution judicatum solvi ist in diesem Proceß nicht nothwendig, und die Reconventio wird nicht anders angenommen, dann sie qualificire sich ad compensationem. (r) Des Gantiers Widerspruch nutzt zwar den übrigen Concreditoribus, die Eingeständniß entgegen mag ihren habenden Exceptionen nicht schaden. (s) Die Documenta müssen diesen Tag recognoscirt, oder diffitirt werden. Das Juramentum litis decisorium muß der Schuldner abschwören, oder referiren, und über die in dem ersten Tag eingereichte Articulos probatoriales soll man sub pœna liquidi & confessati, mit den Exceptionibus & Responsionibus verfahren. (t) Was die Creditores betrifft, stehet ein jeder gegen allen, und alle gegen jeden. Jedoch nützt dessen Exception andern Creditoribus, wann eadem causa contradicendi vorhanden ist; ist die Exception quo ad factum zu beweisen, muß Excipient die Gattung der Probe vorbringen, quo ad jus vero kann der Richter solche supplliren. (u)

(q) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 6. Comment. ad Cod. Jud. loc. cit. litt. a. in fine. r) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 9 Comment. ibi. litt. a. (s) Comment. ad Cod. Jud. c. 19. §. 6. b. l. 39. ff. de negot. gest. Gail. l. 2. obs. 38. n. 6. (t) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 11. Comment. litt. b. (u) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 6. l. un. Cod. ut quæ desunt Advoc. Visit. Abschied. 1560. §. 8.

§. 4.

Dritter Edictstag.

An diesem Tage werden die strittigen Posten sowohl circa liquidationem, quam jura Prioritatis durch repliciren, und dupliciren ausgestritten. (w)

Wo der Stritt auf einer Zeugenverhöre beruhet, die man zwischen den Terminen ex officio vorgenommen hat, werden die Elogia testium publicirt, und da die Partes sich hiedurch nicht beruhiget befinden, sondern ad disputationes schreiten wollten, giebt man ihnen einen 14. tägigen Termin. (x)

Das Juramentum relatum muß der Creditor abschwören. Desgleichen werden die Juramenta Suppletoria vel Purgatoria diesen Tag vorgenommen. (y) Hat ein Theil indessen appellirt, wird in der Hauptsache dannoch fortgefahren, und dieser Puncten suspendirt. (z) Uebrigens wird alles pro Concluso gehalten, und das Prioritätsurtheil darauf verfasset. (a)

Notandum. Alles dieses, was in denen 3. Tägen vorzunehmen ist, versteht sich von der Praxin in den Churfürstl. Bayerischen Landen. Gleichwohl sehe ich keinen zureichenden Grund, warum

(w) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 7. (x) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 10. (y) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 12. (z) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 16. Brunnem. Proc. con. c. 6. §. 1. (a) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 7. in fine.

warum nicht ausländiſche Beamte dieſer in der That leichtern, und kürzern Methode folgen dörfen. Zumal die ſeparirte Proceſſe weitläuftiger, und von der Beſchwerde ſind, daß man ſelten weis, was mit dem ein und andern Creditore in Particulari abgehandelt wird. (b)

III. Kapitel.

Von Endigung des Concurspro ceß.

§. 1.

Relatio Concurſus Creditorum.

Quo ad formalia Proceſſus. Die Univerſalia omnibus creditoribus communia werden voran geſetzt, hauptſächlich dahin abgeſehen, wie die Formalia beſchaffen ſind.

1. Ob genugſame Urſachen ad concurſum vorhanden geweſen?

2. Ob der Schuldner bonis cedirt, und mit der öffentlichen Proclamation zu frieden geweſen?

3. Ob und wie die Edictalis citatio allen Creditoribus und den Gantirer, wann dieſer im Leben und bey Handen iſt, inſinuirt worden?

(b) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 5. litt. b.

4. Wie sich die erschienene Creditores legitimirt, und welche den Termin verschlafen? auch was selbige zu ihrer Entschuldigung vorgebracht haben?

5. Ob man die 3. Edictstäge stricte beobachtet, auch nach des Orts Gewohnheit das Gericht ordentlich besetzt habe?

6. Wie das Protocoll gehalten, und ob es aller Orten wohl instruirt worden?

Was durante Processu circa causas connexas, alibi pendentes restitutionem in integrum &c. vorgekommen, und wie dieses tractirt worden sey? wo nichts zu erinnern ist, gehet man kurz durch. Entgegen da einige Fehler deprehendirt werden, richtet man bey jeder Quästion das Votum dahin, wie das weitere zu verfahren, dieses oder jenes zu verbessern seye?

Quo ad materialia causæ, die Schulden in specie betreffend, ist jeder Schuldpost in die Ordnung, wie solcher ad Protocollum gekommen, über zwey Stücke zu beurtheilen, als:

(1) Ob diese Foderung zu gegenwärtigem Concurs gehörig, eingestanden, oder bewiesen, was pro & contra dargegen vorgekommen, mithin wie weit pro debito liquido zu halten seye?

(2) Welchen Vorgang oder Claß diese Foderung zu gaudiren, auch was man ex Parte Creditorum dargegen eingewendet habe?

Auf diese beyde Puncten ertheilet man bey jeder Schuldfoderung insonderheit sein Votum.

Nach Maaßgab dieses Voti wird das Prioritätsurtheil abgefaßt, in welchem zu Eingang die-

diejenigen Posten, welche Jure Separationis ante concursum hinweg fallen, vorgemerket, alle Classen nach ihrer Ordnung angeführt, und wo kein Creditor einschlägt, mit dem *Vacat*, bezeichnet werden.

Die *Formula Sententiæ* ist gemeiniglich folgende:

„In Concurs- und Gantsachen sich hal„tend inzwischen der in Actis benannten „Schuldglaubiger Klägern an einem, wi„der N. N. von N. gantirenden Schuld„ner beklagten anderm Theile, wird allem „gerichtlichen Vorbringen nach von N. N. „zu recht erkannt ꝛc. ꝛc. (c)

Wann aber in der Appellationsstelle über die Gantacta zu referiren ist, werden zwar die Formalien des Proceß genau ponderirt, und das gehörige erinnert oder reformirt. Quo ad materialia aber nur jener Posten, über welchen apvellirt worden, vor Handen genommen, und wann der untere Richter reformirt wird, in dem Appellationsabschied die Credita in andere und die gehörige Classen eingetheilt.

§. 2.

(c) Böhmer vom Gebrauch der Acten. c. 3. §. 10. meth. 3. Knorr von Referirung der Acten. drittes Hauptstück. §. 67.

§. 2.

Was in dem Concurs nicht einzumischen ist.

Vor allen Schuldglaubigern, und ante concursum gehen hinweg, so bald das Eigenthum dargethan, und die Sache noch in Natura vorhanden ist.

Res alienæ: gestohlene, mit Gewalt abgenommene, deponirte, verpfändete, und verpachte Sachen. (d)

Res separabiles ordinarie. (1) Was dem Schuldner zur Bestellung, oder blos zu überbringen übergeben worden. (2) Ewige Gelder, auf den Gütern liegende, unablößige, alte, ewige Fundationes. (3) Verkaufte Sachen nicht auf Borg. (4) Der Kinder Mütterliche- und der Ehefrau Paraphernalreceptit, und andere Güter, wann solche noch vorhanden sind. (5) Die von fremden Sachen vorhandene Früchten. (e)

Res separabiles extraordinarie, wann die Glaubiger verlangen, daß des Schuldners, und seines Erben Vermögen abgesöndert, und die Creditores nicht vermischt werden. (f)

Res quasi separabiles, als welche schon verpfändet gewesen, ehe diese auf den gantirenden

(d) Comment. ad Cod. Bav. c. 20. §. 16. litt. b. Lauterbach ff. l. 42. tit 5 §. 15. 16. 17. (e) Comment. ad Cod. Jud. Bav loc. cit. litt. c. d. e. f. g. h. & i. (f) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 17. Comment. ibi, l. 1. ff. de Separat.

den Schuldner gekommen, auch wo die ältere Creditores per peculium castrense bezahlt werden können. (g)

Jedoch versteht sich alles dieses, wann um Separation ausdrücklich gebetten worden. (h)

§. 3.

Classis Prima.

1. Die Gerichtskösten.
2. Die Belohnung des Curatoris bonorum und die Ausgaben, welche währenden Gants in der Curatoreyrechnung eingekommen. (i)

§. 4.

Classis Secunda.

1. Die Funeralia auf des Gantirs Person.
2. Die Conti der Medicorum, Apothecker, Bader in der letzten Krankheit.
3. Der Lohn der Krankenwarterin. (k)

§. 5.

(g) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 18. l. 1. §. 9. ff. de Separat.
(h) L. 1. §. 16. ff. de Separat. Comment. ad Cod. Jud. Bav. §. 17. litt. d. Wann das Jus Separationis extraordinariæ nimmer Statt habe, ist allda zu finden sub litt. H. (i) Cod. Jud. Bav. c 20. §. 2 Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 18. n. 9. l. ult. §. 9. Cod. de jure delib. (k) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 3. l. 17. pr. ff. de Reb. Auth. jud. poss. l. 45. ff. de Relig. & Sumpt. fun.

§. 5.
Classis Tertia.

Liedlohne der Ehehalten und gebrodeten Diener, welche in des Gantiers Kost und Wohnung gewesen, jedoch nur auf den letzten Jahrgang.

Desgleichen der Taglöhner, so mit der Handarbeit, oder Ackerleute, so mit dem Viehe und Pferden etwas verdienet haben.

Die Handwerksleute so auf der Störr gearbeitet, gehören mit ihren Lohn auch hieher. (l)

§. 6.
Classis Quarta.

1. Was zur nothwendigen Erhaltung und Reparirung der in der Gant stehenden Sache, vorgestreckt, und dahin wirklich verwendet worden. (m)

2. Reichskreis- und Landsteuern so von der Oberbothmäßigkeit abhangen. (n)

3.

(l) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 4. Brunnem. Conc. Proc. l. 5. §. 16. (m) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 5. Comment. ibidem litt. a. (n) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 5. n. 2. Die Accis, Umgelder, und Aufschläge werden in Bayern auch hieher gesetzt, weil solche ad utilitatem publicam verwendet werden. Anderer Orten, wo das Umgeld nur zu der Niedergerichtbarkeit gehöret, läßt sich dieses nicht applis ciren.

3. Saamgetreid, wann die davon erwachsene Früchte noch vorhanden sind. (o)

4. Anlehnen zu Erkauf- oder Erbauung eines Hauses ꝛc. unter ausdrücklicher Verpfändung hievor (p)

5. Wer sich in einer verkauften Sache bis zu der Bezahlung des Kaufschillings ein Unterpfand (auch nur extrajudicialiter) bedungen hat. (q)

6. Wann ein *Pupill*, oder Pium corpus, zu Erkaufung, oder Erbauung eines Hauses ꝛc. ein Geld auch ohne stipulirte Hypothek vorgestrecket hat. (r)

7. Grundherrliche Foderungen, in Geld, Kuchelgefälle, Früchten. In Getreidgült aber, so selbige über 3. Jahr ausständig sind, nur vor 1. Jahr, jedoch werden erweisliche Meliorationes an diesen Foderungen abgerechnet. Die Todtfälle, Leibeigenschaftsgebühren, Gültscharwerke aber gehören nicht in diese Classe. (s)

8. Von Vogtey und Jurisdictions wegen gebührende Gelder, als May- und Herbststeuern, Schutz- und Beysitzgelder, Vogthaber ꝛc. (t)

§. 7.

(o) Cod. Jud. Bav. loc. cit. §. 5. n. 2. (p) Cod. Jud. Bav. loc. cit. §. 5. n. 4. l 7. cod. qui Potior. in pign. (q) Cod. Jud Bav. loc. cit. §. 5. n. 5. Stryck. caut. contr. Sect. 2. c 8 n. 29 (r) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 5. n 6 l. 7. ff. qui pot. in pign. (s) Comment. ad Jud. Bav. loc. cit. §. n. 7. litt. g. (t) Cod. Jud Bav. c. 20. §. 5. n. 8. Besold. Thes. pract. voc. Vogthaber.

§. 7.

Claſſis Quinta.

Dieſe Claſſe gehöret dem Heirathgut, and andern weiblichen Sprüchen, wann ſolche nach denen Heirathspacten, oder der Landesgewohnheit ſtatt, und die Eheleute keine communionem bonorum univerſalem negotiationem, Gewerbe, und Kaufmannſchaft geübt haben, auch die Einbringung dieſer Gelder rechtsgenüglich bewieſen iſt. (u)

Wann aber der Fiſcus mit einer Foderung, oder ein alter Hypothecarius vorkommt, ſo hat (1) in den Gütern, welche der Schuldner nach dem Contract mit dem Fiſco bekommen hat, der Fiſcus vor andern Pfandſchaften, und dem Heirathgut den Vorgang, (w) auch ſind (2) die ältere ausdrückliche Pfandſchaften dem Heirathgut in dieſer Claſſe vorzuſetzen. (x)

§. 8.

Claſſis Sexta.

Dieſe Stelle iſt vor die Minderjährige und pia corpora verordnet, im Fall ihre Vormunder oder Pfleger ungetreue oder ſchädliche Haus-

(u) Cod. Jud. Bav. c. 20 §. 6. l. 12. Cod. qui Potior. in pign l. 1. Cod. de dot. caut. non. num. (w) Cod. Jud. Bav. c. 20 §. 8 n. 3 (x) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 6. litt. b.

Hauswirthschaft führen, auch in der Rechnung hinein haften, jedoch hat (1) der Fiscus in bonis neoacquisitis wiederum den Vorsprung. (y)

(2) Die ausdrückliche ältere Pfandverschreibungen gehen dis Orts auch vor. (z)

§. 9.

Classis Septima.

Dem *Fisco Principis* gebühret diese Stelle, wo er Kraft eines Contracts, oder vertrauten Verwaltung, bey jemand etwas zu fodern hat. (a) Gleichen Vorgang genießt die Landschaft der Steuer, Aufschlägen, oder andern Gefällen halber in diesem Orte, wann ihre Einnehmer hierunter hinterstellig sind. (b)

In den Reichslanden können unter den Fiscalischen Foderungen, die Gemeinanlagen, welche nicht Reipublicæ, sondern universitatis causa eingebracht werden, dis Orts ebenfalls collocirt werden. Es mögen sodann deren Einzieher, oder die steurende Bürger sich im Hinterstand befinden. (c)

(y) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 7. item §. 8. n. 2. (z) Cod. Jud. Bav. c. 20 §. 9. n. 2. (a) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 2. l 2. Cod. in quib. caus. pign. vel. hypoth. l. 26. ff. de jure Fisci. (b) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 8. n. 8. (c) Bar. Schmid zum Bayerischen Gantproceß tit. 2. not. 6. n. 12. seßet solche Anlagen sammt dem sechsmäßigen Aufschlag in die sechste Stelle. Leyser Specim. 482. §. 3. räumet diesen Anlagen die vierte Stelle ein, so meines Ermässens zu viel ist. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 5. lit. b. Nach der Bayerischen

Der Fiscus Principis muß (1) die Strafen, Caducitäten und Pänalsachen nicht in diese Classe bringen, welche ad credita simplicia zu stellen sind, (d) auch (2) muß er sich gefallen lassen, denen ausdrück- und stillschweigenden Hypotheken, welche älter, als sein Contract sind, nachzustehen. (e)

§. 10.

rischen Praxin werden dergleichen Anlagshinterstände der debitirenden Bürger in die zehende Classe collocirt, weil der Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 7. diesen Hinterständen keine Hypothek zuläßt. Nun hat zwar keinen Anstand, daß die Pia corpora ob debita ex contractu keine Hypothek, sondern ein nudum privilegium personale haben. Aber daß die Tributa keine Hypothek haben sollen, da man der Communitati das imponendi & exigendi Jus eingestehen muß, und dergleichen Tributa omnes fundos sub universitate existentes afficiren, läßt sich ex paritate rationis circa pensitationes publicas juxta l. 1. Cod. si propter pens. pub. nicht wohl begreifen, zumal viele Landsstatuta in Teutschland, und nicht wenige Rechtsgelehrte ganz anderer Meynung sind. Würtemb. Landrecht 1. Theil. litt. 75. Ulmische Statuta p. 4. tit. 1. §. 2. Lauterb. vol. 2. disp. de privil. cred. pers. Simpl. Thes. 21. Strauch Dissert. de jure retent. Thes. 10. Klock. de Contrib. Concl. 18. Auch der Vorwand: daß diese Anlagen nur ex pacto gefodert werden: sich mit dem, daß man sie von allen Gemeindsgliedern, auch wider ihren Willen einfodert, nicht wohl combiniren läßt.

(d) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 8. n. 7. (e) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 8. n. 2.

§. 10.

Claſſis Octava.

Hypothecæ expreſſæ, oder ausdrückliche Pfandſchaften ſowohl über Specialſtücke, als das ganze Vermögen, haben nach dem Tag und Stunde ihrer Einrichtung in dieſer Stelle, ihren Rang und Platz, wann ſolche (1) von Siegelmäßigen, ſchriftlich unter ihrer Fertigung, von Unſiegelmäßigen aber von der Obrigkeit errichtet worden ſind, (f) auch (2) bey verpfändeten Urbarsgütern, der Conſenſus Domini directi erholet, und erlangt worden iſt, auf welche Requiſita der Beamte vorzüglich zu ſehen, die ältere Hypotheken, als der Fiſcus, und Heirathgut dieſem allwegs vorzuſetzen, und in die vordere Stellen zu collociren hat. (g)

Fauſtpfänder, a die Extractionis, welche ſich in allewege dem Gant einlaſſen müſſen, gehören auch hieher. Eine Obrigkeitliche Briefs-

(f) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 9. n. 1. l. 12. §. 2. ff. & l. 2. Cod. qui potior. in pign. Gail. 2. obſ. 25. n. 3. Die Specialpfandſchaft aber wird nicht angegriffen, ſo lang die Generalis aus andern Gütern entrichtet werden kann. l. 2. Cod. de pign. & hypoth. Lauterbach ff. l. 20. tit. 4. n. 11. (g) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 20. § 6. lit. b. Cancell. B. Schmid. Gantproc. T. 2. Art. 22. n. 10. Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 9. n. 2.

errichtung ist aber bey diesen nicht nothwendig. (h)

Hypothecæ Tacitæ, oder die stillschweigende de jure bestimmte Pfandschaften, welche nach dem Alter mit den ausdrücklichen Hypotheken einzutheilen sind.

(1) Die Hauspachter in den Mobilien um den Hauszins und Abschleif, jedoch nur vor 1. Jahr, wann man 3. Jahr geborgt hat. (i)

(2) Desgleichen der Verpachter eines Bauernguts in den vorhandenen Früchten. (k)

(3) Des Handwerkmanns Lohn, den er auf dem Gut verdient. (l)

(4) Die Kinder wegen des consumirten Mütterlichen Guts. (m)

(5) Die Austräger oder Pfreumder, welche auf dem Gut ein Ausgeding (n) haben.

(6) Der ex capite rei judicatæ in bonis immittirte Glaubiger, welcher sich in dem Concurs, wie ein anderer Glaubiger einlassen muß, jedoch

(h) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 9. n. 5. §. 1. ff. de pign. Leyser Spec. 486. §. 1. & Spec. 231. §. 1 Lauterbach. ff. l. 20. tit. 4. §. 12. (i) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 10. n. 1. Lauterbach. ad ff. l. 20. tit. 2. §. 91. (k) Cod. Jud. Bav. l. cit §. 10. n. 2. l. 7. pr. ff. in quibus caus. pig. (l) Cod. Jud. loc. cit §. 10. n 3. Comment. ibi. litt. d. nicht der Arbeitslohn der Handwerksleuten in genere, welche zwar ein Jus Retentionis, aber keine Hypothek haben. (m) Cod Jud. Bav. l. cit. §. 10. n. 4. l 6. §. fin. Cod. de bonis, quæ lib. (n) Cod. Jud. Bav. loc. cit. §. 10. n. 5. de jure Communi ist diese Hypothek zweifelhaft.

jedoch der Possession währenden Concurs nicht entsetzet werden soll. (o)

(7) Das Weib wegen ihren Paraphernalgütern, Morgengab, Widerlag und Wittibsitz, wann bey den letztern zweyen ein Dos vorgegangen. Die Receptitgüter, Hochzeitgeschenke, Errungenschaft, haben keine Hypothek. (p)

(8) Die *Legatarii*, *Donatarii*, mortis causa, und Fidei Commissarii in bonis defuncti. Jedoch mit schlechtem Nutzen, weil man erst erbt, nachdem die Schulden bezahlt sind. (q)

(9) Die Grundherrschaft welche über 3. Jahr die Getreidgülten geborget hat, in dem Hinterstand, so oben die vierte Stelle nicht gaudiren können.

§. 11.

Classis Nona.

Diese Stelle haben allein die Bürgersleute, welche unter sich vor einem Notatio und 2. Zeugen eine Hypothecam privatam constituiren. Jedoch da dergleichen Hypotheken älter, als eine privilegirte Hypothek v. g. das Heirathgut, oder der Fiscus &c. wäre, und diese darzwischen kommen, daß der Stritt nicht alleinig inter

(o) Cod. Jud. Bav. loc. cit. §. 10. n. 6. Comment. ibi litt. G. Brunnem. Proc. Civ. c. 29. n. 2. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 5. litt. a. (p) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 6. litt. c. l. fin. Cod. de pact. Convent. (q) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 16. n. 7. Comment. ibi. litt. H. l. 1. Cod. Com. de leg.

hypothecarios ist, gaudiren solche auch das Jus Hypothecæ expressæ, und werden dem Heirathgut vorgesetzt. (r)

§. 12.

Classis Decima.

In diese Stelle gehören die personaliter privilegirte Creditores, und zwar in folgender Ordnung, wo einer nach dem andern collocirt und bezahlt wird. (s)

(1) Städte, Märkte, Gemeinden, Kirchen, pia corpora &c. wegen ihren bloßen Foderungen. (t)

(2) Vorgelehntes Geld zu Bau- oder Reparirung, ohne bedingte Pfandschaften, wann die Versio in rem bewiesen werden kann. (u)

(3) Anticipirtes Heirathgut von einer Braut, wann die Ehe nicht erfolgt ist. (w)

(4) Wer per jus offerendi einen privilegirten Glaubiger ausgelöset, und sich kein Unterpfand, noch dessen Stelle, ausdrücklich bedungen hat. (x)

(5)

(r) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 11. Comment. ibi. lit. a. (s) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 12. (t) Cod. Jud. Bav. loc. cit. §. 12 n. 1. l. 38. §. 1. ff. de Reb. Auth. Jud. Poss. (u) Cod. Jud. Bav. loc. cit. §. 12. n. 2. Comment. ibi. litt. c. (w) Cod Jud. Bav. loc. cit. §. 12. n. 3. l. 74. ff. de jure dot. l. 17. §. 1. l. 18. ff. de Reb. Aut. Jud. Poss. (x) Cod. Jud. Bav. loc. cit. §. 12. n. 4. Comment. ad Cod. loc. cit. §. 14. a.

(5) Wann eine Currentschuld vor Gericht eingeklagt, und ein Befehl, Arrest, oder sonst ein Obrigkeitlicher Auftrag vor der Gant ausgewürket worden. (y)

(6) Res depositæ &c. was nicht mehr hievon übrig oder mit andern Sachen unseparirlich vermischt worden ist. (z)

§. 13.

Chirographarii & simplices Creditores.

Diese haben keinen Rang zu gaudiren, sondern was noch über Bezahlung der vorstehenden Classen an dem Vermögen übrig ist, wird unter sie ex regula Societatis nach dem Gulden, pro rata vertheilt. Jedoch siehet man nicht unbillig auf arme Creditores, und welche ex titulo oneroso wohl vorzuziehen sind. (a) Gleichfalls läßt sich unter Innländer und Ausländer ein Unterschied machen, und die Innländer den Ausländern wohl vorziehen; wann zumal die Innländer von dem ausländischen Gericht wenig Gunst genießen. (b)

Die Zinse kommen nach gemeinen Rechten in die Stelle der Hauptgüter ohne Unterschied, ob sie ex pacto oder mora schuldig sind. (c) In

(y) Cod. Jud. Bav. loc. cit. §. 12. n. 5. Comment. ibi litt. f. (z) Cod. Jud. Bav. loc. cit. §. 12. n. 6. Comment. ibi litt. g. (a) Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 15. l. 6. Cod. de Reb. Auth. Jud. Possid. (b) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 19. litt. c. (c) L. 13. & 18. ff. qui Potior. in pig.

Bayern genießen diesen Vortheil nur die Zinse ex pacto, und müssen beynebens jedes Jahr eingeklagt worden seyn, ausser dessen passirt nur ein Jahrzins. (d)

§. 14.

Corollaria ad Concursum Creditorum, Anhang zum Vorgang der Glaubiger.

(1) Wann ein Creditor wegen seiner Schuldfoderung von dem Landesfürsten sonderlich privilegirt, und ihm seine Stelle angewiesen ist, muß dieser exhibito privilegio dahin collocirt werden. (e)

(2) Die Classification juxta jus commune, und wie solche in den Reichsgerichtern geübt wird, enthält 5. Classen. In der ersten kommen die Credita, so in Bayern die erste, zweyte, dritte Classe ist. In der zweyten Stelle werden jene collocirt, welche eine Hypothecam juris, cum prælatione haben, und diese sind in Bayern unter der vierten, fünften, sechsten, siebenden Stelle begriffen. In der dritten Classe kommen die hypothecarii expressi & taciti nach dem Alter, jedoch gehen die gerichtliche Hypotheken den privatis vor, welches in Bayern die achte und neunte Stelle ist. Die vier-

te

(d) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 13. litt. a.

(e) Cod Jud. Bav. c. 20. §. 19. n. 1. Comment. ibi litt. a. Dergleichen Privilegiatus aber kann vor denen, welche Jure Separationis kommen, keinen Vorgang behaupten, Leyser Specim. 489. §. 8.

re Stelle genießen, welche in Bayern in der zehenden Stelle vorkommen. Endlich in der fünften Stelle werden die Chirographarii & simplices vorgetragen. Es ist also in der Hauptsache kein anderer Unterschied, als daß die Bayrische Classification mehrers abgetheilt, und der Vorgang des Fisci, und des Heirathguts, wann solche mit andern concurriren, begreiflicher ist, und daß in andern Gerichtern in den Urtheilen die Classen selbst nicht ausdrücklich angeführt, sondern die Schulden gemäß ihres Vorgangs nach einander nachgesetzt werden. (f)

(3) An vielen Orten wird zwar ganz ein anders- und öfters, Jus mere arbitrarium practicirt, solcher gestalt, daß die Beamten alle Strafgelder, die mortuaria, getroffene Contractus, und hinterstellige, oder ihre eigene gelehnte Gelder 2c. unter die privilegirte Prætensiones Fisci einmischen, auch daß sie die Zinse, als eine causam lucrativam durchgehend inter Creditores simplices stellen 2c. (g)

(4) Der natürlichen Billigkeit gemäß, soll man die ausländische *Creditores* auf eben denjenigen Fuß collociren, wie Innländer vor dero Gericht in denen Concursen collocirt werden. Daher weil in dem Herzogthum Würtenberg die auser Landes befindliche pia corpora, kein Privilegium personale gaudiren, muß

(f) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 19. litt. b. in fine. Heinec. Elem. ff. part. 6. §. 262. seqq (g Contra l. 17. & 37. ff. de jure Fisci & contra l. 18. ff. qui Potior. in pig. Cod. Jud, Bav. c. 20. §. 8. n. 7.

man den Würtenbergischen piis Corporibus dergleichen Privilegium auch nicht gestatten ꝛc. (h)

(5) Weil in Gantgeschäften zu Zeiten die Meynung der Creditorum per majora erpolet werden muß, so werden die Stimmen nicht nach der Anzahl der Schuldglaubiger, sondern nach Größe und Wichtigkeit der Foderungen dergestalt ausgerechnet: daß die Stimmen der Privilegirten- und Hypothecarien vorzüglich zu attendiren; wann aber diese, welche in gleichem Vorgangsrechte stehen, widriger Meynung sind, alsdann die Stimmen nach der Quantität der Schuld ausgerechnet, e. g. dem Schuldposten mit 50. fl. eine Stimm, und dem Schuldposten mit 200. fl. vier Stimmen angesetzt, und also ex quantitate debiti die majora gemacht werden müssen. (i)

IV. Kapitel.

Vom Gant- oder Verkaufung des Vermögens.

§. 1.

Gantproceß.

Nachdem denen Partheyen, das Prioritätsurtheil publicirt worden, und der Debitor selbst einen Käufer zu seinen Gütern aufzubringen

(h) Conf. Tub. vol. 6. conf. 73. n. 25. & alibi Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 19. n. 3. Comment. ibi c. (i) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 13. b. l. 8. & 10. ff. de pact.

gen vermag, wird ihm in solchem Fall ein geraumiger Termin von 1. 2. bis 6. Monath nach Wichtigket der Sachen ertheilet. (k)

Kann nun derselbige mit einem annehmlichen Käufer nicht aufkommen, nimmt man alles Vermögen in Obrigkeitlichen Beschlag, bestellt hierüber mit Vorwissen der Creditorum zwey beeidigte Curatores bonorum, verfaßt ein vollständiges Inventarium, und läßt jedes Stück des Vermögens, durch beeidigte unparteyische Männer schätzen. (l)

Diese Curatores bonorum verwalten nun das Vermögen gegen Leistung getreuer Verrechnung, und sind sonderbar beflissen, einen Käufer aufzubringen, mit welchem sie auch den Kaufcontract abschließen. (m) Der verabredete Kaufscontract wird denen hierzu ausdrücklich vorberufenen Creditoribus eröffnet, auch ihnen 4. Wochen Termin gegeben sich um einen bessern Käufer zu bewerben. (n)

Bringen selbige einen bessern Käufer auf; wird dem ersten Käufer 8. Täge Bedenkzeit gegeben, ob er eben so viel bezahlen wolle? Kommt aber kein besserer Käufer zum Vorschein, wird der Contract mit den Curatoren gutgeheißen, und in ihrem Namen der Kaufbrief ausgefertiget. (o)

§. 2

(k) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 7. n. 1. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 19. § 17. litt. a. (l) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 7. n. 2. 3. Cod. Jud Bav. c 19. § 18. l. 16. Cod. de Rescind. vend. (m) Cod. Jud. Bav c. 19 §. 18. n. 3. Comment. ibi. litt. c. l 2. §. 1. ff. de curat. bon. (n) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 7. n. 3. Comment. ad Cod Jud. Bav. c. 19. §. 18. litt. d. (o) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 7. n. 3.

§. 2.
Gantttäge.

Wann weder die Curatores bonorum, noch die Creditores einen Käufer aufzubringen vermögen, wird das liegend- oder fahrende Gut ausgerufen, und 3. Tage nacheinander allzeit Vormittag von 9. bis 11. Uhr, und Nachmittag von 1. bis Abends Gebetläuten, öffentlich feil gebotten. Wer dann zuletzt das mehreste hiervor gebotten hat, dem ist solche Sache verkauft. (p)

Sollten zwey Licitanten gleiches Anboth machen, läßt man weiters darauf biethen. Offerirt der eine Theil baares Geld, und der andere in der Zahl zwar mehrers, aber in Fristen, sind die Creditores darüber zu vernehmen, welcher ihnen anständiger seye? (q) dem sodann das Gut durch einen Bescheid adjudicirt wird.

Den Schuldner läßt man nicht mit licitiren. Jedoch da er mit dem baaren Gelde aufkommen könnte, wird ihm die Reluition ante adjudicationem gestattet, auch diese auf ein halbes oder ganzes Jahr vorbehalten, wann das Gut über das taxirte Quantum allzuweit herunter gefallen wäre. (r)

Nach 3. Tagen ist der Gantkäufer schuldig, wenigstens 2. Drittel des Kaufschillings, zu Gerichts Handen zu erlegen, und um das übrige

(p) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 7. n. 4. 5. Seyfart proc civ. c. 32. §. 17. (q) Comment ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 7. litt. e. (r) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 7. litt. k. Seyfart proc. civ. c. 32. §. 19.

übrige die Creditores genugsam zu versichern. (s) So bald dieses geschehen, wird ihm das Gut zuerkannt, und der Gantbrief von Obrigkeits wegen ausgefertiget. (t)

Observandum 1. Wann nun das feil gebottene Gut kein Käufer, oder kein höheres Anbot vorhanden, als die Schuld ist, so soll dem Glaubiger, da er nur allein zu fodern hätte, das Gut vor seine Foderung heimgeschlagen werden. (u)

Observandum 2. Desgleichen stehet in concursu plurium Creditorum, dem letzten Glaubiger, welcher zu verlieren hätte, nach dem dritten öffentlichen Ausrufen frey, das vergantete Hab und Gut gegen gänzlicher Befriedigung aller Mitglaubiger, welche ein älteres oder gleiches Vorrecht mit ihm haben, um seine Foderung zu übernehmen, oder diese zu verlieren, und dem nächst vorhergehenden, unter der nämlichen Condition zu überlassen. Man kann auch zu diesem Ende ihm eine dreytägige Bedenkzeit, auch eine nochmalige eintägige Ausrufung gestatten, ob jemand so viel als sämmtliche Foderung beträgt, hievor geben wolle? (w)

§. 3.

(s) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 7. litt. f. l 15. §. 7. ff. de Re Jud. will, daß die Summa gleich baar bezahlet werde. Kommt es wegen der nicht bezahlten Fristen zur weitern Gant, gehen diese ältere Creditores allen vor. Leyser Spec. 236 § 5. (t) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 7. n. 6. (u) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 7. n. 7. (w) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 17. n. 2. Brunnem. conc. proc. c. 7. §. 14.

§. 3.

Execution des Prioritäturtheils.

Die Creditores werden von einer Classe zu der andern, auch in denen Classen diejenige vorbezahlt, welche per numeros vorangesetzt sind. In Schuldposten, wo sich solche per numeros nicht präferirt befinden, wird auf das Alter der Schuld gesehen, oder wann das Vermögen hiedurch erschöpfet würde, und zwey oder mehrere Creditores in gleichem Numero und Recht stehen, die Austheilung pro Rata gemacht. (x)

Die Schulden, welche auf einer Bedingniß oder weitern Liquidation beruhen, auch wo durch einen Creditorem des Vorgangs halber appellirt worden, hat man gleichwohl in ihrer gehörigen Classe mit Anmerkung desjenigen, was noch zu erfüllen ist, zu setzen, auch in Bezahlung der Gelder fortzufahren. Jedoch kann man den strittigen Theil entweder ad sequestrum nehmen, oder die an dessen Statt empfangende Creditores zur Caution de restituendo in casum victoriæ vel impletæ conditionis anhalten. (y)

Ueber alle denen Creditoribus von Amts wegen geschehene Bezahlungen muß sich der Beamte ordentlich quittiren lassen. Und andurch ist der Prioritäts- und Gantproceß erfüllet und geendiget.

(x) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 1. a. item ad Cod. Jud. Bav. c. 20. §. 12. H. l. 32. ff. de reb. auth. jud. poss. (y) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 7. Comment. ibi. litt. d.

Das

Das dritte Buch

von dem

Civilproceß.

Einleitung

Zu dem Civilproceß, und den in dem III. Buche vorkommenden Uebungen.

§. 1.

Der Civilproceß ist dem Criminalproceß entgegen gesetzt, und begreift alles in sich, was in bürgerlichen Sachen in dem Gerichte gehandelt, wann hiezu keine schwere peinliche Strafe gebraucht wird. Es gehören also alle Gerichtshandlungen ohne Unterschied, ob solche groß oder klein, summarisch, oder mit voller Rechtszierlichkeit ꝛc. vorgebracht werden, hieher. Dann, was immer der Richter in seinem Gebiethe zur Verwaltung der Gerechtigkeit vornimmt, ist ein Civilproceß.

§. 2.

Das Hauptstück dieses Processes ruhet in der Jurisdiction, welche, gleichwie sie nicht unendlich, oder ohne Gränzen seyn kann, sich mit einem Gebierthe, oder durch gewisse Causas beschränkt. Ueber diese Jurisdictionsschranken schreiten, oder ununterworfenen Personen, und in ausgenommenen Fällen Recht sprechen wollen, kann niemal angehen, noch weniger vor etwas Recht beständiges geachtet werden, weil keine größere und untheilbarere Nullität gemacht werden kann, als jene, so aus Mangel des Gerichtszwang herfließt. Ausgenommen die im Stritt verfangene Sache wäre ihrer Natur nach so beschaffen, daß auch Ausländer, und von der Jurisdiction Eximirte in diesem Fall Recht nehmen müssen, c. 1. §. 1. oder das ein Ausländer selbst auf vorläufige Requisition zu dem Gerichte gestellet würde. c. 1. §. 2. Ein Beamter muß also seinen Gerichtszwang genau kennen, und diesen regulariter gegen niemand andern, als seinen Amtsuntergebenen ausüben. c. 1. §. 3. Absonderlich hat man in denen Landen des teutschen Kayserthums auf das Forum der Reichsfreyen Ständen, und auf ihre Austregas c. 1. § 4. auch auf die Ausnahme von diesen Austregen c 1. §. 5. zu sehen. Wie dann allzeit ein fleißiges Aufmerken auf die von dem Gerichtszwang durch die allgemeine, oder Particulargesetze eximirte Causas, und Personen zu haben. c. 1. §. 6.

Bey-

Beynebens die Limitation dieser privilegirten Personen, oder Sachen c. 1. §. 7. nicht aus den Augen zu lassen ist. Mit einem Wort, der Beamte muß nicht jede Strittsache blindlings, sondern mit vorgängig genauer Untersuchung: ob sein Gerichtszwang fundirt sey? annehmen. Auch da die Jurisdiction gezweifelt oder angefochten werden wollte, hat der Richter vor allen über den Puncten: an sua Jurisdictio? ob ihm die Erkanntniß zukomme? zu sprechen.

§. 3.

Hat es aber mit dem Gerichtszwange seine klare, und unwidersprechliche Richtigkeit; so ist des Beamten Obliegenheit, die vor seinem Richterstuhle angebrachte Stritt- oder Amtssache zu entscheiden, dann dieses ist sein Amt, und es erfodert solches die Anordnung GOttes, die Bestellung der Obrigkeiten, die Ruhe und Glückseligkeit der Völkerschaften. Damit nun die Gerechtigkeit ordentlich, und gesetzmäßig administrirt werde, ist nothwendig (a) daß alles Vor- und Anbringen der Partheyen sammt dem Richterlichen Spruch zur allzeglichen Wissenschaft, respective ewigen Gedächtniß niedergeschrieben, und bey Gericht wohl verwahret werde, welches das Protocoll genannt wird, c. 2. §. 1. (b) das die Hauptstücke des Processus, welche wesentlich sind (die Sache sey so gering als sie wolle,) niemal unterlassen werden, c. 2. §. 2. (c) und daß man

nach Gestaltsam der Klage, und des eingeschlagenen Processus in Sachen verfahre, wie die Landesgesetze dieser, oder jener Verhandlung, Ziel und Maaß gesetzet haben. Und weil dann sehr schlecht, und ungereimt seyn würde, alle und jede Causas auf eine Art anzugreifen, und über einen Leist abzuhandeln, welche gleichwohl in sich unterschieden, und mit besondern Vorrechten versehen sind, als habe ich das zu wissen Nothwendige bey jedem Proceß insonderheit, sub c. 2. §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. & 17. auch sub §. 18. 19. 20. angeführt, was in Commissionen, welche ebenfalls einen sonderheitlichen Civilproceß erfodern, zu beobachten seye.

§. 4.

Das erste so in jedem Proceß vorkommt, ist die Klage, welche schriftlich, oder mündlich vorgetragen werden kann, je nachdem es die Wichtigkeit der Sache, oder der Stylus Curiæ erfodert. Es kommen hiebey die Formalia und Materialia zu betrachten, indem ein Beamter wegen der Ehre seines Gerichts eben so viel auf die Zierlichkeit und Ordnung, als auf die Gerechtigkeit selbst besorgt seyn muß. c. 3. §. 1. 2. 3. 4. Ungeschickte und untaugliche Klagen, sind gleich auf der Stelle zu verwerfen. c. 3. §. 5. Die Untereinandermischung, oder Abänderung der Klagen hat ebenfalls nur in gewisser Maaß statt. c. 3. §. 6. Beynebens ist ein Kunststück des Beamtens aus jeder Erzählung

zählung den dahin gehörigen Proceß zu kennen, und auf das rechte genus Actionis abzuschließen: Ich habe daher zu dessen leichtern Begriff am Ende dieses Vorberichts, die Conclusiones in jeder Klage per modum Tabellarum angehängt, dis Orts aber den Unterschied unter den Real- und Personalsprüchen angeführt. c. 3. §. 7. wovon, wann der Beamte nur ein wenig auf die Umstände, was von dem Kläger begehrt wird, und wie er solches zu haben verlanget? ꝛc. aufmerkt, das genus Actionis leicht entdeckt werden kann. Nach Beschaffenheit der Klage, und gemäß dessen Natur und Eigenschaft muß der Richter auf jedes Libell etwas decretiren, wovon c. 3. §. 8. ein und das andere vorkommt, bey welchem allen auch dasjenige nicht ausser Acht zu lassen ist, was die Jura zur Gunst der armen Partheyen c. 3. §. 9. verordnet haben. Indessen ist das erste und wesentliche dieser Decretirungen, daß der Beklagte vorgeladen werde, sammt allen denen, welche an dem Streit Theil haben, oder denen sonst daran gelegen ist. c. 3. §. 10. Und diese Vorladung, damit sie recht und wirkend sey, muß dem Beklagten sicher und richtig zu Handen gestellt werden. c. 3. §. 11.

§. 5.

Nun kommt es darauf an, ob der Beklagte erscheinet oder nicht? Erscheinet er nicht, so wird wider ihn in Contumaciam verfahren, ein besonderer Ungehorsamsproceß gestattet,

wobey der Richter das zu bemerken Nothwendige c. 4. §. 1. so kurz als möglich vor Augen hat. Zu Zeiten wird die Contumacia durch den Beklagten entschuldiget, und ihm unnachtheilig, worunter ein besonders Aufmerken des Richters allerdings nothwendig ist. c. 4. §. 2. Erscheinet aber der Beklagte, so hat man ihn zu der Kriegsbevestigung (das ist, zu einer positiven Erklärung, was er an der Klage einzugestehen, oder zu widersprechen verlanget,) anzuhalten. c. 4. §. 3. in welchem Falle der Richter ganz genau seyn muß, weil die Litis Contestation viele beträchtliche Wirkungen nach sich ziehet. c. 4. §. 4. und unmöglich ein gutes und schickliches Urtheil gesprochen werden kann, in so lang die strittige Sache und ihre Umstände nicht klar und vollkommen vor Augen liegen.

Nun suchen natürlicher Weise alle Beklagte sich so schleunig, als möglich aus dem Streit zu ziehen, oder des Klägers Gesuch unkräftig zu machen. Zu diesem Ende, wann die in Streit gezogene Sache einem andern zugehört, nennen, oder nömininen sie denjenigen c. 4. §. 5. oder wann der Dritte ihnen Gewehrschaft versprochen, bitten sie diesen ebenfalls herbey zu rufen. c. 4. §. 6. Alsdann studiren sie Beklagte auf allerhand Einreden, oder Ausflüchte, um die Klage gleich zu ersticken per exceptiones litis finitæ, aut præjudiciales c. 4. §. 7. oder wenigstens aufzüglich dilatorie zu hemmen, wo nicht peremtorie gänzlich von dem Hals zu schaffen. c. 4. §. 8. Zu Zeiten bringt der Beklagte

klagte eine Wiederklage bey, c. 4. §. 9. oder er wird von einem Dritten beschützet, welcher zeigen kann, daß ihm an dem Siege Rechtens in dieser Strittsache gelegen sey, c. 4. §. 10. Mit einem Worte, der Beklagte thut alles, um sich der beschwerlichen Klage loß zu machen.

§. 6.

Was nun der Beklagte immer vor- und angebracht hat, wird dem Kläger seiner Replic wegen, hinaus geschlossen, giebt darauf- hin der Kläger diese Replic in dem vorgesetzten Termine ab, so communicirt man solche dem Beklagten um hierüber dupliciren zu können, wornach der Proceß vor geschlossen gehalten wird. c. 5. §. 1. Der Richter hat bey diesen letztern Schriften hauptsächlich dahin zu sehen, daß in facto nichts neues vorgebracht werde; dann sonst würde man den Gegentheil jederzeit hierüber vernehmen, und den Proceß in Ewigkeit fortführen müssen. c. 5. §. 2. Desgleichen hat derselbe über seine vorgesetzte Termine genau zu halten, weil ihm schimpflich wäre, sich durch die Partheyen aufziehen zu lassen, oder, da er einem Theile den verschlafenen Termin nachsehen, den andern aber hiebey greifen wollte, eine handgreifliche Partheylichkeit solcher gestalt erscheinen müßte, c. 5. §. 3.

Zumal aber die Partheyen nicht allzeit in Persona im Gerichte erscheinen, sondern sich durch Advocaten, oder Procuratores vertreten las-

lassen, so liegt dem Richter ob, auf die Legitimation dieser Gewalthabenden Personen zu dringen, und eine Vollmacht von ihnen ad Acta abzufodern, c. 5. §. 4. auch nicht alle Personen zu Advocaten im Gericht zuzulassen, c. 5. §. 5. vielmehr bey denen auch tauglichen Procuratoren öfters, wo es um eine Hauptsache zu thun ist, ein Mandatum speciale zu begehren, c. 5. § 7.

Neben diesem schlagen sehr oft in den Proceß solche Dinge ein, welche der Richter theils auf Anrufen, theils ex Officio besorgen muß, als da sind die Cautiones, die Juramenta Calumniæ bey strittsüchtig und boshaften Partheyen, die Sequestirung der strittigen Sache ꝛc. c. 5. §. 7. Und wann dann nach den gewechselten 4. Schriften die Geschichte der Klage, oder Einrede nicht klar genug, oder in denen Hauptumständen von dem Gegentheil widersprochen ist, so muß der Richter nicht gleich darauf lossprechen, sondern sich vorläufig das gezweifelte, oder strittige Factum genugsam beweisen lassen. Dieser Beweis ist mittels eines Vorbescheids aufzuladen, c. 5. §. 8. und hierunter klug zu urtheilen, welchem von beyden das onus probandi obgelegen sey. c. 5. §. 9. Sonderheitlich hat man sich durch das schlaue Laugnen der Advocaten nicht irr machen zu lassen, dann ob schon gewiß ist, quod negantis nulla sit probatio. Weil aber öfters unter dem Laugnen eine heimliche Assertion steckt, und derjenige, welcher die Zeit, die Eigenschaft eines Dings, oder die in Contracten angewendete

dete Solemnitäten läugnet ꝛc. allzeit das Gegentheil zeigen muß, dann es eben so viel ist, als sagte er E. g. nego, daß dieses oder jenes an dem 11. May, sed affirmo, daß es den 15. May geschehen sey ꝛc. wodurch er dann durch das Läugnen eine positive Assertion macht. So hat der Richter auf die Art, wie die Sache vorgetragen wird, durchgehends wohl und fleißig aufzumerken.

§. 7.

Es kommt also bey einer unlautern, oder widersprochenen Geschichte auf den Beweis an, so man in Bayern den Weisungsproceß nennet. Die Gattungen der Beweisen sind vielerley, welche theils von sich selbst, theils Hilfsweis in subsidium beweisen, theils plenarie, theils summariæ gebraucht werden, dann man muß die Causam Summariam mit dem summarischen Beweis nicht vermischen, weil keineswegs folget, daß eine summarische Klage, wann solche wichtig genug ist, auch nur summarisch bewiesen werden müsse.

Der erste und gemeinste Beweis geschiehet durch Zeugen, und zwar plenarie, wann der Streit eine wichtige, in Bayern über 50. fl. belaufende Sache betrifft, c. 6. §. 1. wobey der Richter die eingerichtete Beweisartikel wohl zu prüfen hat, c. 6. §. 2. Ansonst aber in geringen Stritten, und wo eine Gefahr auf dem Verzuge haftet, wird dieser Beweis nur summarisch verhandelt. c. 6. §. 3. Auf dem

Lande, wo man mit lauter Bauren zu thun, auch bey Gericht keine Procuratores hat, muß öfters der Beamte ex officio die Weisung selbst führen, und also einen halb plenarisch- und halb summarischen Proceß machen, damit gleichwohl in wichtigen Streitigkeiten die Wahrheit gründlich untersucht werde, wovon ich die Praxin nach meiner wenigen Meynung an Handen gegeben habe, c. 6. § 4.

Uebrigens ist je und allezeit des Richters Obliegenheit die Personen der Zeugen wohl zu betrachten, und die untüchtigen Zeugen gleich zu verwerfen. c. 6. §. 5. Dann muß er auch wissen, wann die Zeugen vollkommen, oder nur zur Hälfte beweisen, c. 6. §. 6. auch wann er der Zeugen Aussagen zusammen setzen, und gewisse Umstände mit einander vereinigen dürfe. c. 6. §. 7. Nicht weniger geschiehet zuweilen, daß die Zeugen zur ewigen Gedächtniß abgehöret werden müssen, wobey der Richter auch ein und das andere sonderheitlich zu beobachten hat. c. 6. §. 8.

Der zweyte Weisungs-Proceß wird per Documenta geführt, welcher regulariter summarisch ist. c. 6. §. 9. Der mehreste Anstand ereignet sich hierinnen, wer die Documenta vorlegen müsse? c. 6. §. 10. Wann dieses einmal richtig, und das Documentum dem Richter eingeliefert worden ist, kommet es ad actum recognitionis an. c. 6. §. 11. Im Fall nun das Documentum widersprochen wird, ist der Gegenbeweiß entweder per juramentum diffessionis, c. 6. §. 12. oder durch Zeugschaft,

c. 6.

c. 6. §. 13. oder durch die Vergleichung der Handschriften zu machen, c. 6. §. 14. von welchen 3. Wegen der Beweißführer einen zu erwählen hat. Die Falschheit der Documenten zu entdecken, erfodert eine große Aufmerksamkeit, worinnen zwar der Richter selbst nicht allzuviel nachgrübeln, sondern die Darlegung der Fehler oder Mängel eines Documents, dem streitenden Theile überlassen soll. c. 6. §. 15. Mehrers ist dem Richter daran gelegen zu wissen, was, oder wie viel ein ihm producirtes Document beweise, ob solches eine ganze, oder nur halbe Probe mache? c. 6. §. 16. Deßgleichen muß er aus einander zu setzen wissen, wann zwey Documenta, die sich zu widersprechen scheinen, von einer Sache vor seinem Tribunal vorgeleget werden, welches das rechte und glaubwürdigste sey, c. 6. §. 17. Item, wann die briefliche Urkunden, und die Zeugen nicht zusammen stimmen, oder gar einander widersprechen. c. 6. §. 18. Nicht weniger, was zu thun? da ein Document, welches man nunmehro nothwendig hätte, durch Unglück, oder auf eines Theils Verschulden zu Verlust gegangen. c. 6. §. 19.

Der dritte Hauptweisungs-Proceß geschiehet mittels Abschwörung eines Cörperlichen Eids. Dieser wird von dem Kläger seinem Gegentheil an den Hals geworfen, damit solcher über die strittige Sache schwören soll, ob sie in Wahrheit sich nicht also befinde, wie der Kläger vorgegeben hat? weil dieser

Eid einen vollkommenen Beweiß machet, und zu Zeiten auf den Kläger zurück geschoben wird, hat der Richter hierunter alle Umstände wohl vor Augen zu nehmen, sicher und behutsam zu gehen. c. 6. §. 20.

Zu denen Beweiß-Mitteln gehört auch 4. der Augenschein, welcher sehr oft in denen Gerichts-Handlungen vorkommt, und wo es gemeiniglich auf ein tumultuarisches Geschrey unter den Partheyen hinaus läuft, wann nicht der Richter selbst durch eine ordentliche Abhandlung der Sachen, den Theilen Ziel und Schranken setzet. c. 6. §. 21. Zu dem Augenschein kann auch gezählet werden der Beweiß durch nochmalige Rechnungs-*Justification*, weil auch dieser unter die Sinnen fällt, und eine Evidentiam facti mit sich führet, wie nun hierin zu verfahren, ist c. 6. §. 22. nachzusehen.

Endlich fünftens machet den vorzüglichsten Beweiß, oder besser zu sagen den Beweiß aller Beweißthümer aus, die eigene gerichtliche Bekanntniß und das Notorium. In beyden Stücken hat der Richter wohl aufzumerken, und alles auf das genaueste zu nehmen, weil hievon der unfehlbare Sieg Rechtens abhänget. c. 6. §. 23.

§. 8.

Alle diese Gattungen der Beweißthümer, welche bisher angeführet worden, sind an und vor sich selbst so beschaffen, daß sie eine ganze Probe machen, folglich den Proceß vor den

Beweiß-

Beweißführer gewinnen können. Es sind aber noch mehrere Beweißthümer übrig, welche nicht minder gebraucht werden, jedoch vor sich selbst allein keinen vollkommenen Beweiß zu verschaffen vermögen. Unter diesen ist

1. Der Beweiß durch gemeinen Ruf. c. 7. § 1.

2. Die rechtliche Vermuthungen, welche zu Zeiten, wann sie stark genug sind, gar eine vollkommene Probe machen können. c. 7. §. 2. Sonderheitlich hat der Richter aufzumerken, wann beyde Theile einige Vermuthungen vor sich beybringen, dann solchen Falls kommt es auf die Stärke und Anzahl dieser Präsumptionen an, deren Natur und Eigenschaft jeder Richter tief genug einsehen, auch ihre Ordnung, wie die Præsumtiones auf einander folgen, allstäts vor Augen haben muß. c. 7. §. 3.

3. Der Eid ist in vielen Fällen nur eine Beyhülfe und Erfüllung des Beweißthums, E. g. wo der beschädigte Theil seinen Schaden selbst per juramentum in litem schätzen darf. c. 7. §. 4. Wann zum Theil bewiesen ist, daß einige Dinge hinterlistig verborgen worden, und man die Wahrheit per juramentum manifestationis erheben will. c. 7. §. 5. Wo der Kläger zur Hälfte nur bewiesen, und ad Supletorium Juramentum gelassen zu werden gebetten hat, c. 7. §. 6. welches zwar der Richter nicht jederzeit zu gestatten, sondern die Umstände zuvor wohl zu überlegen hat, c. 7. §. 7. wo vor den Beklagten einige Beweg-

gründ-

gründe stehen, daß er sich durch den Eid von der Klage reinigen kann. c. 7. §. 8.

Den Beschluß aller dieser und der in den vorigen Processen vorgekommenen Weisungs-Processen machet endlich die von beyden streitenden Theilen vor und wider den Beweiß eingebrachte sogenannte *Disputations*-Schriften, zu deren Einreichung der Richter einem wie dem andern Theile einen 30tägigen Termin vorsetzen, nach dessen Verlauf aber nichts mehr annehmen soll. c. 7. §. 9. Es pflegen zwar einige Richter diejenige Schrift, welche zu erst einkommt, dem Gegentheil zu seiner Verantwortung hinaus zu schließen, allein dieses läuft wider die Ordnung, und gehöret ad studia partium, besonders, wann erst alsdann die 30. Täge pro Termino angerechnet werden sollten. Der Richter soll daher einem Theile wie dem andern zugleich, und auf eine Zeit den Terminum ad disputandum bestimmen, alsdann, wann der Termin verstrichen ist, die eingekommene Schriften hinc inde auf Begehren, und zwar lediglich ad notitiam, vel ad complendum Acta communiciren.

§. 9.

Wann nun der Proceß quoad factum gänzlich instruirt ist, wird die Causa vor geschlossen gehalten. c. 8. §. 1. Alsdann werden die Acta inrotulirt, c. 8. §. 2. und nach Beschaffenheit der Umstände diese vorläufig der Grundherrschaft, wann solcher daran gele-

gelegen ist, ihres Interesse willen communicirt, (so in Bayern sub nullitate Processus zu der Churfürstl. Hof-Kammer geschehen muß,) oder einigen unpartheyischen Rechtsgelehrten auf hohen Schulen, oder anderwärts ad Consulendum zugeschicket. c. 8. §. 3. Will aber der Richter ohne diese Weitläuftigkeiten gleich selbst sprechen, so ist, wo nicht nothwendig, wenigstens sehr klug und rathsam, fleißige Excerpta Actorum zu machen, c. 8. §. 4. und in Dicasterien muß aus den Acten entweder kurz, c. 8. §. 5. oder gar vollständig referirt werden. c. 8. §. 6. Was man circa relationes in den höchsten Reichsgerichtern zu beobachten pflege, findet sich c. 8. §. 7. angemerket, welchen beygefügt worden, eine noch kürzere Art zu referiren, wie die Beamte auf dem Lande ihre Rationes decidendi abzugeben pflegen. c. 8. §. 8. Diesem allen nach kommt es auf das End-Urtheil an, welches in Dicasteriis und Raths-Versammlungen nach der Mehrheit der Stimmen gefället wird. c. 8. §. 9. Es muß aber jede Sentenz klar und in einer gewissen Ordnung abgefasset, c. 8. §. 10. der Stylus Curiæ genau beobachtet, c. 8. §. 11. auch nichts ungeschiktes und ungereimtes darinnen vorgebracht werden. c. 8. §. 12. Desgleichen erfodert die Wesenheit eines Urtheils, daß man solches den Partheyen schriftlich oder mündlich eröffne, c. 8. §. 13. und nachdem dieses geschehen, hat jedes Urtheil seine rechtliche Wirkung. c. 8. §. 14.

§. 10.

§. 10.

Zu wünschen wäre, daß alle Urtheile solcher gestalt gerecht und ordentlich abgefasset würden, damit die streitenden Theile sich begnügen, auch keine gegründete Ursache zum beschweren finden könnten; wie aber dieses über die menschliche Condition, und manches Urtheil in jure & facto oft schlecht genug ist, c. 9. §. 1. so schreiten die dadurch beschwerte Partheyen entweder zu der Nullitäts-Klage, c. 9. §. 2. oder sie ergreifen, um besseres Recht zu erlangen, das *Beneficium Appellationis*, c. 9. §. 3. welche Appellation juxta Stylum Curiæ auf eine andere Weise in den Bayrischen und höhern Dicasterien, c. 9. §. 4. und auf eine andere Art in den höchsten Reichs-Gerichtern angetretten, c. 9. §. 5. auch bey den Beamten der Reichs-Ständen als eine Appellatio intermedia betrachtet werden muß, wann die gravirte Parthey sich nicht immediate in die höchsten Reichs-Gerichte, sondern vorläufig an die regierende Landesherrschaft um bessern Rechts willen wendet, wovon ein Vorschlag, wie solches füglich zu practiciren wäre, c. 9. §. 6. beygebracht worden. Die ganze Wesenheit der Appellation kommt auf die *Gravamina* an, die in specie angeführt werden müssen. c. 9. §. 7. Es ist beynebens zu betrachten, ob die Fatalien wohl observirt, oder wann solche eben gar nicht nothwendig sind, c. 9. §. 8. wird die Appellation nur coram Notario & testibus interponirt, so giebt das darüber errichtete

Instru-

Inſtrumentum ebenfalls ein, und das andere zu beobachten. c. 9. §. 9. Dann ermächtigen ſich einige Richter währender Appellation allerhand widrige Verfügungen zu machen, die man Attentata nennet, welchen mit Pönalmandaten in allwege zu begegnen iſt. c. 9. §. 10. Und ob zwar nicht geläugnet werden kann, daß die Appellation in vielen Stücken von denen Rechten begünſtiget werde, c. 9. §. 11. ſo fallen aber gleichwohl öfters ſolche Umſtände vor, welche machen, daß dieſes Mittel gar nicht ſtatt, oder wenigſtens keinen effectum ſuſpenſivum hat, c. 9. §. 12.

§. 11.

Wann nun ein Theil mit dem in der zweyten Inſtanz ausgefallenen Urtheile wiederum nicht zufrieden iſt, ſucht derſelbige entweder durch die dritte und lezte Inſtanz ſeine Sache zu verbeſſern, oder durch ein extraordinari Mittel ſeiner Cauſæ auf die Füße zu helfen. Dieſe dritte Inſtanz wird die Reviſion genannt, welche in Bayern von dem ordinari Appellationsproceß nicht viel ſonderheitliches hat. c. 10. §. 1. In den höchſten Reichsgerichtern aber anderſt in der Reichscammer, c. 10. §. 2. und anderſt in dem Kayſerl. Reichshofrath tractirt wird. c. 10. §. 3. Zu den auſſerordentlichen Hilfsmitteln iſt zu rechnen der Recurſus ad Comitia, c. 10. §. 4. und die Suppliken, ſo zu den Händen des Landfürſtens eingereicht werden. c. 10. §. 5. Dann gehört dahin die Syn-

dicatsklage, wann man den Richter einer bos-
haften Justizverdrehung beschuldigen will,
c. 10. §. 6. und die Einsetzung im vorigen Stan-
de, c. 10. §. 7. welche Restitutio in Integrum
zwar leicht gehört wird, da man nur wider ei-
nen verloffenen Termin in dem vorigen Stan-
de gesetzet zu werden verlangt, so auch währen-
den Proceß öfters vorfallen kann, c. 10. §. 8.
als wann man hiedurch die schon gefällte Sen-
tenz zu entkräften gedenkt, auf welchem Fall in
den Bayerischen Gerichtern anders, c. 10. §.
9. als in den höchsten Reichsgerichtern verfah-
ren wird, c. 10. §. 10.

§. 12.

Im Falle aber der in dem Urtheile condem-
nirte Theil keinen dieser ordentlichen, oder
ausserordentlichen Wegen eingeschlagen, und
die Fatalia, welche in Appellationibus, aut Re-
visionibus vorgeschrieben sind, gänzlich verschla-
fen hat, erwächst die Sentenz in eine abge-
urtheilte Sache, dessen Wirkung unhinter-
treiblich, und nichts mehr zu thun, als das
Urtheil zu vollstrecken ist. c. 11. §. 1. Man
fragt alsdann auch, wer die Gerichts- und
Proceßkösten zu bezahlen habe? c. 11. §. 2.
Wobey sehr oft einige Umstände vorfallen, die
diese unter den Theilen compensirt machen,
das ist, jeden Theil sein ausgeleates Geld selbst
leiden lassen. c. 11. §. 3. Indessen kommt al-
les dahin an, daß das ausgesprochene Urtheil
vollstreckt werde, welches das Ziel und Ende
ist,

ist, warum man den Proceß geführt hat. In dieser Execution ist die Weise und Art wohl zu beobachten, wann und wie exequirt werden soll? c. II. §. 4. Dem entgegen allerhand Ausflüchte zwar vorkommen, wodurch sich die Condemnirte von dieser beschwerlichen Arbeit entweder gänzlich, oder zum Theile loszuwickeln trachten. c. II. §. 5. Wann aber diese Einreden keine Statt haben, so hindert das Exequiren nichts mehr, nur das mit Ordnung zu verfahren, und nicht das Hinterste zum Vordersten auzugreifen, c. II. §. 6. folglich nicht erst an dem Ende des Proceß ein Fehler zu machen ist.

§. 13.

Damit endlich dasjenige, was oben §. 4. wegen den sämmtlichen Actionen beyzurücken versprochen worden, erfüllet werde, folgen die Tabellen. Zu deren Gebrauch nur allein zu merken ist, was der Kläger? und wie er klaget? Das erste führet auf die Tabelle, und das andere zeigt die Action an. E. g. wann der Kläger wegen seiner eigenen Person, oder wegen seines Weibs, Kinder, Ehehalten ꝛc. Klage führt, ist die Tab. I. Klagt er wegen seiner Mobilien, Kleider, Hausgeräthe ꝛc. ist die Tab. II. Erhebt sich der Streit über seine Gebäu, Grundstücke, Servitutes &c. gehört solches ad Tab. III. Prätendirt Kläger eine Gerechtigkeit auf des andern Güter, ist die Tab. IV. Klagt er um eine Erbschaft, ist die

Tab. V. Betrifft seine Klage eine Schuld aus einem Contract, findet sich dieses in Tabell. VI. Endlich fodert er eine Schuld, so ihm wegen eines Dritten bezahlt werden soll, ist es die Tab. VII. wie nachstehend des mehrern zu sehen ist.

Tab. I

Tabella I.

Von den Actionen, welche des Klägers Person, sein Weib, Kinder, Ehehalten ꝛc. angeben.

§. 1.

In Possessorio.

Wann Kläger bittet. Mit Urtheil und Recht zu erkennen, daß er ein durch den Ehestand erzeugtes Kind sey, welches der Vater zu ernähren schuldig.

Ist die *Actio de partu agnoscendo* angestellt, welche eine *Actio præjudicialis*, *Summaria*, und vor allem zu entscheiden ist. *Cod. Civ. Bav. p.* 1. *c.* 3. §. 4. *Böhm de Act. Sect.* 2. *c.* 1. §. 2. *seqq.*

Gleichen Verstand hat es, da *de Statu* gestritten wird, *v. g.* daß Kläger ein Freygebohrner, ein Bürger, ein Blutsverwandter, folglich der Erbschaft oder des Lehens fähig sey ꝛc.

Bittet Kläger: Ihn als noch Unmündigen indessen in die Erbschaft einzusetzen, und die Quæstionem Status bis zur erlangten Pubertät zu suspendiren.

Wird *ex Edicto Carboniano* geklagt. *juxta l.* 3. §. 2. *ff. de Edict. Carbon. Cod. Civ. Bav. p.* 3. *c.* 1. §. 13. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 3. §. 8.

§. 2.

In Petitorio.

Schließt Kläger seine Klage dahin: zu sprechen, daß ihm das geschenkte v. g. Haus, Pferd ꝛc. abgetretten und eingeliefert werde.

Ist die *Actio ex pacto donatorio, juxta l.* 35. §. 5. *Cod. de donat. Cod. Civ. Bav. p.* 3. *c.* 8. §. 12. *Böhm. l. cit. Sect.* 2. *c.* 7. §. 2.

Verlangt Kläger: daß ihm dasjenige bezahlt werde, was Beklagter vor sich selbst oder vor einen andern zu bezahlen versprochen hat.

Ist die *Actio de constituta pecunia* angestellt *l.* 1. §. 5. *ff. de constit. pecun. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 10. §. 22. *Böhm. loc. cit. Sect.* 2. *c.* 7. §. 20.

Klagt derselbige: daß ihm das versprochene Heirathgut zu bezahlen seye.

Ist die *Actio ex pacto de dote petenda Cod. Civ. Bav. p.* 1. *c.* 6. §. 13. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 7. §. 12.

Entgegen bitten die Schwiegerältern oder nächste Befreundte: daß nach aufgelößtem Ehestande das Heirathgut, Wiederlage, oder andere Ehesprüche zurück zu bezahlen, oder der stipulirte Rückfall zu entrichten seye.

Ist die *Actio ex pacto de dote repetenda* instituirt. *l. un. pr. & §.* 1. *Cod. de Rei Uxor. Act. Cod. Civ. Bav. p.* 1. *c.* 6. §. 36. *seqq.*

Man kann auch *Actione Hypothecaria* klagen, oder wann die Sache noch *in natura* vorhanden, solche *per Rei vindicationem* zu-

zurück fodern. *l.* 30. *Cod. de jur. dot. Böhm. l. cit. Sect.* 2. *c.* 7. §. 13.

§. 3.

Ex delictis & damnis.

Sagt der Kläger: daß der Beklagte ihm durch betrügliches Loben der Sache, oder hinterlistigen Rath, zum contrahiren eingeleitet, oder sonst in dem Contract boshaft übervortheilt habe.

Wird die *Actio de dolo malo* instituirt, *l.* 7. & 8. *ff. de dol. mal. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 1. §. 25. welche der Richter, wann die Sache in einen andern Weg erhalten werden kann, nicht annehmen darf. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 11. §. 39.

Begehrt Kläger: daß ihm die mit Gewalt oder Bedrohen abgedrungene Sachen wiederum zurück gegeben werden.

Ist die *Actio quod metus causa*, welche innerhalb 4. Jahren angestellt werden muß. *l.* 1. 14. *ff. quod. met. caus. l. fin. Cod. de in integr. Restit. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 1. §. 25.

Sagt Kläger: sein Gegentheil habe Geld gegeben, um ihm einen beschwerlichen Proceß an den Hals zu werfen.

Ist die *Actio in Factum de calumniatoribus l.* 1. *ff. de calum. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 11. §. 35.

Beschweret sich Kläger: daß sein Gegentheil die in dem Streit verfangene Sache an einen Mächtigern verhandelt, und wirklich übergeben habe.

Wird die *Actio doloſæ alienationis judicii mutandi cauſa* angeſtellt, ſo in Zeit 1. Jahrs proponirt werden muß. *l.* 1. 3. 4. *ff. de alienat. jud. mut. cauſ. Böhm. l. cit. Sect.* 2. *c.* 11. §. 25.

Stellt man die Klage wider den Richter: daß dieſer durch Geſchenk oder unzuläßigen Contract mit ſeinem Gegentheil ein ungerechtes Urtheil geſprochen.

Iſt die *Actio Syndicatus. pr. inſt. quæ ex quaſi del. l.* 6. *ff. de extraord. cognit. Cod. Jud. Bav. c.* 16. §. 3. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 11. §. 36.

Bittet Kläger: zu erkennen, daß ihm durch die Unbilde zu viel und unrecht geſchehen, und ſein Gegentheil zur Satisfaction ihm 400. Thaler zu bezahlen ſchuldig ſey. Oder daß derſelbige dieſe Unbilden öffentlich abbitten, oder widerrufen müſſe.

Hat er in dem erſten Falle *actionem injuriarum æſtimatoriam l.* 1. §. 1. *l.* 15. §. 24. *ff. de injur. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 17. §. 6. und in dem zweyten Falle *actionem injuriarum ad palinodiam* angeſtellt. *Cod. Civ. Bav. loc. cit.* §. 7. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 11. §. 55. 61.

Beſchweret ſich Kläger: daß er durch ſeinen Gegentheil, aus Bosheit an ſeinem Leibe, Gliedern, oder Gütern, beſchädigt worden.

Iſt

Ist die *actio legis Aquiliæ* instituirt, in welcher man auch *pro damno culpa leviſſima cauſato* bezahlen muß. *l.* 5. 44. *ff. ad leg. Aquil. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 16. §. 6. *Böhm. l. cit.* §. 20.

Beschweret sich Kläger: daß sein Gegentheil sich unterfangen, des Klägers Kinder, Bediente oder Ehehalten zu verführen, zur Verschwendung, oder andern Lastern zu verleiten, wordurch ihm vieles abgetragen, und großer Schaden verursacht worden ꝛc.

Ist die *Actio Servi Corrupti. l.* 6. 10. 13. & 14. §. 7. *ff. de Serv. Corrupt. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 1. §. 49.

Tabella II.

Des Klägers Mobilien, Kleider, und Hausgeräthe betreffend.

§. 1.

In Possessorio.

Bittet der Kläger: daß man ihn nach geendigt- und erfüllten Stiftcontract abziehen, und seine Mobilien abführen lasse.

Ist das *interdictum de migrando* eingeschlagen. *l.* 1. §. 2. *ff. de migrando. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 58.

Beschwert sich Kläger: daß ihm mit Gewalt seine bewegliche Sache abgenommen, und er aus der Besitzung verstoßen worden.

Ist das *interdictum recuperandæ* oder die Spolienklage angestellt, welche auch wider den dritten Besitzer geht, wann er hievon reicher worden ist. *c. Reintegrandæ. de Restit. Spol. l.* 1. 14. 17. *ff. de vi & vi armat. Cod. Civ. Bav. p.* 2. *c.* 5. §. 11. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 32.

§. 2.

In Petitorio.

Bringt Kläger vor: daß die Däntlerin ihm die zum verkaufen gegebene Waaren zurückgeben,

ben, oder den verglichenen Werth mit N. fl. bezahlen soll.

Ist die *Actio Æstimatoria l.* 1. §. 1. *ff. de Æstim. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 12. §. 4. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 8. §. 4.

Beschwert sich Kläger: daß sein Gegentheil zwar die ihm angetauschte Sache zu sich genommen, seiner Seits aber den Gegentausch nicht erfüllet hätte.

Wird die *Actio permutatoria* angestellt. *l.* 1. §. 2. *ff. de rer. permutat. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 12. §. 3. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 8. §. 7.

Bringt Kläger vor: daß, weil ihm von des Titii Haus unsaubers Wasser über sein Kleid gegossen worden, der Innhaber des Hauses den verursachten Schaden ersetzen soll.

Ist die *Actio de dejectis & effusis l.* 1. §. 4. *ff. de his, qui effud. vel dejec. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 16. §. 8. welche wirket, daß der Hausherr den Schaden ersetzen muß, wann er solchen schon nicht verursacht hat. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 11. §. 15.

§. 3.
Ex delicto & damno.

Klagt der Mann: daß ihm sein Weib währender Ehe, vieles von seinen Hausmobilien, oder in Geld verzogen, und da, oder dorthin, verschleift habe.

Ist, wann die Ehe noch fortdauert, *Condictio sine Causa. l.* 25. *ff. Rer. Amot.*

Wann

Wann aber durch den Tod oder die Ehescheidung solche aufgehebt ist, *Actio Rerum Amotarum* angestellt. *l.* 21. *ff. Rer. Amot. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 16. §. 5. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 11. §. 50.

Bringt Kläger vor: daß sein Gegentheil die ihm durch Cajum gestohlene Sachen in Handen, und Mittels fremden Gut sich bereichert habe.

Hat er *conditionem furtivam* instituirt. *l.* 1. *ff. de condict. furt. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 16. §. 5. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 5. §. 20.

Sagt aber Kläger: daß Cajus derjenige sey, welcher ihm seine Sachen gestohlen hat, die er dann zu restituiren schuldig.

Diese *Actio* ist zwar Criminalisch, jedoch so weit selbige die durch den Diebstahl entzogene Sachen verfolgt, wird sie *Actio furti reipersecutoria* genannt, *Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 16. §. 4. & 5. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 11. §. 46.

Beschweret sich Kläger: daß ihm durch sein Gegentheil oder dessen Angehörige an seinen Mobilien, und andern Dingen Schaden geschehen, etwas aus Bosheit, oder Unachtsamkeit verderbt worden.

Ist die *Actio legis aquiliæ l.* 5. 44. *ff. ad leg. aquil. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 16. §. 6. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 11. §. 20.

Tabella III.

Des Klägers Haus, Grundstücke, Wasserleitungen und andere Servitutes betreffend.

§. 1.

Quo ad Possessorium.

Bringt Kläger vor: daß er in der ruhigen Besitzung seines Eigenthums von seinem Gegentheile gestört werde, und in sothaner Besitzung geschützt zu werden verlange.

Ist das *Interdictum uti possidetis*, **Kraft dessen, dem Gegentheile bedörfenden Falls eine** *Cautio de non amplius turbando* **auferladen wird.** *l.* 1. *§.* 1. *ff. uti possid. Cod. Civ. Bav. p.* 2. *c.* 5. *§.* 12. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. *§.* 13.

Geschieht dergleichen Beunruhigung in einer beweglichen Sache, so ist das *interdictum utrubi* **instituirt.** *l. un. ff. de utrubi. Cod. Civ. Bav. p.* 2. *c.* 5. *§.* 12. **Beyde diese** *interdicta* **aber dauern von der Turbation an nur ein Jahr.**

Verlangt Kläger: daß ihm das Röhrwasser zu seinem Hause nicht benommen, und er in dem ruhigen Gebrauche geschützet werde.

Ist das *Interdictum de aqua castellana l.* 1. *§.* 39. *ff. de aqu. quotid. & æstiv. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. *§.* 24.

Bittet

Bittet Kläger: zu sprechen, daß sein Gegentheil ihn an der über Jahr und Tage besessenen Wasserleitung nicht verhindern, auch den eingeworfenen Graben wiederum räumen, und im vorigen Stande herstellen soll.

Ist das *Interdictum de aqua quotidiana* angestellt, *l.* 1. §. 24. *ff. de aqu. quotid. & æstiv. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 21.

Sagt Kläger: daß sein Nachbar ihn an Bewässerung seiner Wiesen verhindere, und aus dem Bach kein Wasser dahin gelangen lasse, bittend, ihn bey der Besitzung der Wässerung zu schützen.

Ist das *Interdictum de Rivis l.* 1. §. 9. *ff. de Rivis*, in diesem und vorigen *Interdicto* muß Kläger beweisen, daß er voriges Jahr die Wässerung geübt habe. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 26.

Wird vom Kläger gebetten: daß sein Gegentheil von dem *Precario* erlangten Gebrauche E. g. eines Fußwegs, Wasserschöpfung ꝛc. in des Klägers Eigenthum abstehen, und ihn nimmer beunruhigen soll.

Ist das *Interdictum de precario l.* 2. *pr.* §. 1. 2. *ff. de precario. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 50.

Sagt Kläger: daß sein Gegentheil etwas heimliches gebauet oder gemacht, mithin solches alsobald aufzuräumen, und weg zu thun habe.

Ist das *Interdictum, quod clam. l.* 1. §. 4. *ff. quod clam. l.* 15. §. 7. 9. *ff. de nov. op. nunc. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 49.

§. 2.

Quo ad Petitorium.

Bittet Kläger: zu erkennen, daß ihm Klägern dieses Gut oder Grundstück (ita quoque in re mobili in beweglichen Sachen) eigenthümlich zuständig, er als der Eigenthümer zu erklären, Beklagter anmit solches abzutretten schuldig sey.

Ist die *Reivindicatio* instituirt. *tot. tit. ff. & Cod. de Reivind. Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 2. §. 7. 8. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 2. §. 7.* Es muß aber bewiesen werden, daß der Kläger und dessen vorgebender Besitzer der Sache Eigenthümer gewesen.

Sagt aber Kläger nur: daß er diese Sache zuvor schon inngehabt, mithin ein stärkeres Recht als der dermalige Besitzer hierzu habe, und also diese Sache ihm jure dominii vel quasi zugehöre.

Hat er die *Actionem Publicianam* instituirt, in welcher nur die vorige Besitzung zu beweisen ist, *l. 6. §. 7. ff. de public. in rem Act. Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 2. §. 9. & p. 3. c. 1. §. 3. n. 3. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 2. §. 19.*

Bittet Kläger: ihn gegen die erfüllte Verjährung aus den vorgebrachten erheblichen Ursachen zu restituiren, dann facta restitutione in Rechten zu erkennen, daß ihm das Eigenthum dieser Sache noch zustehe.

Ist die *Actio Rescissoria l. 2. Cod. de Annal. Except. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 2. §. 23.* In Bayern hat man diese Action nicht nothwendig, weil die Zeit, wo die Verjährung nicht laufen kann, abgezogen, nach einer vollstreckten Verjährung aber nichts mehr angenommen wird. *Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 4. §. 8. & 12.*

Stellt Kläger sein Anlangen dahin: daß man den heimlichen und nachtheiligen Verkauf forderſamst cassiren, alsdann in Rechten sprechen soll, daß diese Sache zu des Klägers Vermögen annoch eigenthümlich gehörig, und zu inferiren sey.

Hat man die *Actionem Paulianam* instituirt, welche gemeiniglich in Concursprocessen vorkommt, §. 6. *inst. de Act. l. 1. pr. ff. quæ in fraud. Cred. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 2. §. 26.*

Bittet Kläger: mit Urtheil und Recht zu erklären, daß sein eigenthümliches Grundstück von der vorgeblichen Dienstbarkeit frey und loß, mithin Beklagter schuldig sey, hievon abzustehen, auch auf das Zukünftige genugsame Caution de non amplius utendo zu bestellen, und den verursachten Schaden zu ersetzen.

Hat derselbige *Actionem negatorium* angestellt, in welcher der Beklagte den

Beweiß führen muß, *l.* 4. §. 7. *ff. ſi Serv. Vind. Cod. Civ. Bav. p.* 2. *c.* 7. §. 11. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 2. §. 40.

Beſchwert ſich Kläger: daß Beklagter den von ſeinem Viehe gemachten Schaden, durch Abfreßen des Getreids oder in andere Wege, erſetzen ſolle.

Iſt die *Actio de Paſtu pecoris & quadrupedaria l.* 1. *ff. Si quadrupes paup. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 16. §. 7. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 11. §. 26. 28.

Tabella IV.

Des Klägers Foderungen, in eines andern Gütern.

§. 1.
Quo ad Possessorium.

Bittet Kläger: daß er in der ruhigen Besitzung aus seines Nachbars Brunnen Wasser schöpfen zu dürfen, zu beschützen, und ferners hieran nicht zu verhindern sey.

Ist das *Interdictum de Aquæ Haustu. l. un. §. 2. ff. de fonte. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 4. §. 28.*

Verlanget Kläger: daß er in der Wasserleitung durch des Nachbarn Grunde zu beschützen sey.

Ist das *Interdictum de aqua æstiva*: **in welchem er zu beweisen hat, daß er dieses Wasser in dem vorigen Sommer also durchgeführt habe.** *l. 1. §. 3. ff. de aqua quotid. & æst. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 4. §. 23.*

Bittet Kläger: dem Beklagten anzubefehlen, daß er ihn an Räumung des durch sein Gebäu gehenden Canals nicht verhindern vielmehr gestatten müsse, das Pflaster aufgraben zu dörfen, welches Kläger wiederum repariren zu lassen, auch Cautionem damni infecti zu bestellen erbietig sey.

Hat er das *Interdictum de cloacis* ergriffen, *l.* 1. §. 1. *ff. de cloac.* in welchen die Einreden daß es vormals *vi*, *clam*, *aut precario*, geschehen, nichts wirken, *l.* 1. §. 7. *ff. eod. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 29.

Stellet Kläger sein Petitum: **daß er in der Besitzung des** Juris Superficiarii **auf des Beklagten** Brandstatt **geschützet werde.**

Ist das *Interdictum de Superficiebus l.* 3. §. 7. *ff. uti possid. l.* 1. §. 2. *ff. de Superfic. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 17.

Begehret Kläger: in der Possession des Fahrwegs geschützet, auch nicht verhindert zu werden, da er solchen verbessern wolle.

Hat er das *Interdictum de itinere actuve privato* instituirt, wo Kläger zeigen muß, daß er den Weg dis Jahr wenigstens in 30. Tagen einmal gebraucht habe, *l.* 1. §. 2. *ff. de itin. Act. Cod. Civ. Bav. p.* 2. *c.* 7. §. 9. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 18.

Bittet Kläger: daß er in die Besitzung des ihm verpfändeten Hauses ꝛc. **eingesetzet, und darinnen bis zu Bezahlung der Schuld beschützet werde.**

Ist das *Interdictum Salvianum*, so wider den dritten Besitzer nicht gebraucht werden kann, *l.* 1. *Cod. de prec. Cod. Civ. Bav. p.* 2. *c.* 6. §. 22. In Faustpfändern hat dieses *Interdictum* ebenfalls statt. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 3. §. 103.

§. 2.

Quo ad Petitorium.

Bringet Kläger vor: daß er auf dem Haus, Acker, oder Garten des Beklagten ein von vielen Jahren constituirtes Pfandrecht, folglich vor allen später contrahirten Schulden einen Vorgang habe.

Ist die *Actio quasi Serviana seu Hypothecaria l.* 1. §. 2. *l.* 10. §. 3. *ff. de pign. & hypothec. Cod. Civ. Bav. p.* 2. *c.* 6. §. 19. & 20.

Wann diese Klage wider den dritten *Possessorem* **angestellt wird, muß bewiesen werden, daß der Schuldner damals der verpfändeten Sache Eigenthümer gewesen,** *l.* 38. *ff. eod. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 3. §. 99.

Bittet Kläger: daß sein Stifter die in das Haus eingeführte Mobilien, oder die in das Bauerngut eingeheimsete Früchten nicht abführen dörfe, bis er zuvor die schuldige Stiftgelder bezahlt hat.

Ist die *Actio Serviana*: §. *item Serviana* 7. *inst. de Act. l.* 2. *ff. in quib. caus. pign. vel hyp. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 7. §. 24. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 3. §. 97.

Verlanget Kläger: daß zwischen seinen und seiner Nachbarn Gütern ordentliche, und richtige Marken oder Steine gesetzet werden.

Ist die *Actio finium Regundorum* angestellt, *l.* 2. 10. *ff. fin. Reg. Cod. Civ. Bav. p.* 2. *c.* 2. §. 13. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 6. §. 31.

Begehret Kläger: daß eine zwischen ihm, und seinem Cameraden gemeinschaftlich besessene Sache in gleiche Theile abgetheilet werde.

Ist die *Actio communi dividundo. l.* 4. §. 3. *ff. com. divid.* In dieser und der vorigen Action wird derjenige vor den Kläger gehalten, welcher den Streit in dem Gerichte angebracht hat. *Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 13. §. 3. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 6. §. 36.

Bittet Kläger, zu erklären: daß er auf des Beklagten Haus, oder Gut, eine Dienstbarkeit hergebracht, an deren Gebrauch ihn Beklagter nicht zu verhindern, und dessentwillen Cautionem de non turbando zu leisten habe.

Ist die *Actio Confessoria: l.* 2. §. 1. *ff. Si Servit. pet. Cod. Civ. Bav. p.* 2. *c.* 7. §. 9. 10. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 2. §. 32.

Stellet Kläger das Petitum: daß sein Nachbar mit dem angefangenen nachtheiligen Bau so lang innhalten soll, bis erst ausgemacht worden, ob er zu bauen befugt sey.

Hat er *novi operis nunciationem* angestellet, *l.* 1. *ff. de novi op. nunc. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 16. §. 9.

Bringet Kläger weiters vor: daß dasjenige, so Beklagter nach ergangenem Obrigkeitlichen Verbot gebauet hat, niedergerissen, und alles in den alten Stande hergestellet werden müsse.

Ist *imploratio decreti demolitorii* in vorgehender *novi operis nunciatione.* Worbey zu beweisen ist, was neues gemacht worden, *l.* 8. §. 1. *ff. de nov. op. nunc. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 42.

§. 3.

Quo ad damna.

Bittet Kläger: daß der Beklagte den aufgeworfenen ihme schädlichen Damm einwerfen, oder daß in den Fluß gebaute Wurfwerk hinwegthun, anmit alles in den vorigen Stande herstellen soll.

Ist die *Actio aquæ pluviæ arcendæ l.* 1. *pr.* §. 1. *ff. de aqu. & aqu. pluv.* welche sowohl in Ableitung des Regen- wie des Flusses Wasser statt hat. *Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 16. §. 11. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 11. §. 2.

Stellet Kläger vor: daß der Beklagte, die den Einsturtz drohende Gebäude repariren, oder abtragen, und auf allen Fall ihm genugsame Caution des besorglichen Schaden halber leisten soll.

Ist die *Actio damni infecti l.* 7. *in fin. ff. de damn. infect. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 16. §. 10. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 4. §. 52.

Tabella V.

Von den Erbschaftsfoderungen des Klägers.

§. 1.

Quo ad Possessorium.

Verlanget Kläger: daß er in die Besitzung des ihm Erbschaftsweise angefallenen Hauses oder Grundstückes ꝛc. eingesetzet werde.

Ist das *Interdictum quorum bonorum l.* 1. §. 1. *ff. quor. bon. Cod. Civ. Bav. p.* 3. *c.* 1. §. 10.

Begehret der Erb: daß die Legata & Fideicommissa, **welche allbereits in der Legatarien Handen sind, aus seinen erheblichen Ursachen zur Erbsmassa und in die Besitzung des Erben zurück gestellt werden, vor welche er, Erb, Caution zu leisten erbietig sey.**

Ist das *Interdictum quod legatorum l.* 1. §. 2. *ff. & l. un. Cod. quod legat. Cod. Civ. Bav. p.* 3. *c.* 6. §. 11. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 3. §. 64.

Bittet Kläger: daß er als Universalerb in die völlige Verlassenschaft des Testatoris, **gemäß des vor Augen liegenden, mit keinem sichtigen Mangel behafteten letzten Willens eingesetzt, das unerheblich entgegen eingewendete aber ad Petitorium verwiesen werde.**

Ist die *Hæreditatis adipiſcendæ petitio ex Edicto Divi Hadriani. l.* 3. *Cod. de Edict. D. Hadriani toll.* Dieſe *Petitio* hat in mündlichen Erbeinſetzungen nicht ſtatt. *Cod. Civ. Bav. p.* 3. *c.* 1. §. 10.

§. 2.

Quo ad Petitorium.

Bittet Kläger: daß ihm die liegende Erbſchaft des Landes abweſenden N. N. zu welchem er der nächſte Befreundte auch Cautionem in caſum reditus zu ſtellen erbietig ſey, indeſſen modo adminiſtratorio eingeantwortet werde.

Hat man *imploratione*m *de adminiſtrandis bonis abſentis* angeſtellt. *Nov.* 118. *c.* 3. *Cod. Civ. Bav. p.* 1. *c.* 7. §. 39. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 3. §. 2.

Begehret Kläger: zu erkennen, daß die Erbſchaft oder einige dahin gehörige Stücke, von ſeinem Gegentheile, unter dem irrigen Wahn eines Erbens, oder blos, weil er ſolche beſitzet, vorenthalten werden, welche ihm als Erben jure Hæreditario zugehören.

Ist die *Petitio Hæreditatis* inſtituirt, *l.* 27. §. 18. *ff. de Hæred. petit. Cod. Civ. Bav. p.* 3. *c.* 1. §. 9. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 3. §. 16.

Verlanget der Kläger: die Erbſchaft mit den übrigen Erben, nach Ausweiſung des Inventarii, in gebührende Theile zu theilen.

Ist

Ist die *Actio Familiæ Erciscundæ. §. 20. inst. de Act. l. 22. §. 4. ff. Famil. Erciſc. Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 1. §. 14. Böhm. loc. cit. Sect. 2. c. 3 §. 54.*

Bringen die Erben ab intestato **vor: daß das vorliegende Testament, aus Mangel der Macht, oder des Willens** in Testatore, **oder wegen Abgang der Solennitäten, null und nichtig, folglich sie als die einzige Erben zu erklären seyen.**

Hat man die *quærelam nullitatis* angestellt *Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 2. §. 3. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 3. §. 49.*

Bitten die Legatarii & Fideicommissarii: **daß der Universalerb die Vermächtnissen, und** Fideicommissa **zu bezahlen, und den letzten Willen zu erfüllen habe.**

Ist die *Actio ex testamento. §. 19. & 23. inst. de Act. Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 6. §. 11. & c. 10. §. 20. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 3. §. 64.*

Klagt der Fiscus, **und bittet: den Beklagten der Erbschaft oder des Legats unwürdig zu erkennen, und seinen verfallenen Antheil dem** Fisco **zuzusprechen.**

Ist die *Actio privatoria, tot. tit. ff. de his, quæ ut indign. auffer. l. 45. pr. ff. & l. 5. Cod. de jure Fisci. Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 1. §. 20. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 3. §. 93.*

Bittet der Kläger: seines Vaters Testament ut inofficiosum **zu rescindiren, und ihn als Erben** ab intestato **zu erklären.**

Ist die *Quærela inofficiosi Testamenti. l. 8. § 8. l. 20. 21. ff. de inoffic. Test. Cod. Civ Bav. p. 3. c. 3. §. 16. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 3. §. 30.*

Bringen die Kinder vor: daß ihnen in dem väterlichen Testament, ihr gebührender Pflichtheil nicht gänzlich ausgezeiget worden, welcher dann zu erfüllen sey.

Ist die *Condictio ad Supplementum legitimæ l.* 30. & 36. *Cod. de inoffic. Testam. Cod. Civ. Bav. p.* 3. *c.* 3. §. 15.

Beschweren sich die Kinder: daß zur Schmälerung und Nachtheil ihres Pflichtheils, von dem väterlichen Vermögen vieles veräussert, oder hinterlistig hinweg gethan worden.

Ist die *Actio Calvisiana vel Faviana. l. fin. ff. si quid in Fraud. Patron. Cod. Civ. Bav. p.* 3. *c.* 8. §. 14. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 3. §. 41.

Tabella VI.

Aus des Klägers Contracten, wovon er eine Foderung gegen seinem Mitcontrahenten hat.

Notandum. Weil in diesen Klagen die Ursache beygefügt werden muß, warum der Kläger gegen dem Beklagten eine Foderung zu machen hat; so ist lediglich auf diese Ursache zu sehen, aus welcher das Geschäft und die Action sich leicht zu Tage leget.

§. 1.

In den Realcontracten.

Kläger bringet vor: daß ihm Beklagter bezahlen, „respective zurück geben soll.

„Was er ihm in re fungibili **auf gewisse Zeit geliehen.**

Ist die *Condictio certi ex mutuo. l.* 9. *ff. de reb. cred. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 2. *§.* 3. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 8. *§.* 1.

Was er ihm zum gewissen Gebrauch geliehen.

Ist die *Actio commodati. l.* 18. *§.* 4. *ff. commod. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 2. *§.* 5.

Was er bey ihm hinterlegt, aufzuheben gegeben.

Ist

Ist die *Actio depositi. l.* 1. §. 24. *ff. de-pos. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 2. §. 7. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 8. §. 19.

Was er ihm verpfändet hat, da die Schuld allbereits bezahlt worden.

Ist die *Actio pignoratitia l.* 9. §. 3. *ff. de pignor. Act. Cod. Civ. Bav. p.* 2. *c.* 6. §. 21. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 8. §. 31.

§. 2.

In Personalcontracten.

Was er Beklagter aus dem getroffenen Kaufscontract schuldig verblieben ist.

Ist die *Actio empti venditi, l.* 13. §. 19. *l.* 18. *pr. ff. de act. empt. vend. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 3. *&* 4. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 8. §. 63. *&* 87.

Oder was er in Ansehen der verkauften Sache prästiren muß, weil solche vielleicht schadhaft, oder wenigstens so hoch nicht zu kaufen gewesen.

Ist die *Actio redhibitoria & quanti minoris l.* 18. *pr. l.* 31. §. 5. *l.* 44. §. 2. *ff. de ædil. Edict. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 3. §. 24. 25. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 8. § 73. *&* 79.

Was Beklagter aus dem Stift- oder Bestandcontract zu bezahlen hat, oder an Arbeitslohn schuldig verblieben.

Ist die *Actio locati, conducti l.* 15. § 1. *ff. locat. conduct. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 6. §. 21. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 8. §. 103.

Was

Was vermög der Gesellschaftspacten ein, oder der andere Theil zu thun schuldig ist.

Ist die *Actio pro Socio. tot. tit. ff. pro Socio. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 8. §. 7. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 8. §. 119.*

Was der Beklagte qua Mandatarius **zu verantworten und zu vergüten hat. Oder jeder Aussteller einer Vollmacht, prästiren muß.**

Ist die *Actio mandati directa & contraria l. 10. §. 9. l. 12. §. 13. 14. l. 59. §. 1. ff. mandati. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 9. §. 10. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 8. §. 126.*

§. 3.

In quasi Contracten.

Was der abwesend gewesteBeklagte, wegen verrichtet seinen Geschäften zu bezahlen, auch der Verrichter selbst zu verantworten schuldig ist.

Ist die *Actio negotiorum gestorum directa & contraria. l. 5. 6. 25. 45. ff. de negot. gest. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 13. §. 2. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 6. §. 3. & 6.*

Was man wegen bestrittener Leichunkosten an den Beklagten zu fodern hat.

Ist die *Actio funeraria l. 14. §. 16. ff. de Relig. & Sumpt. fun. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 6. §. 9.*

Was bey geendigter Vormundschaft der Vormunder seinem Pupillen zu verrechnen und zu verantworten, entgegen der Pupill seinem Vor-

Vormunder der Schadloshaltungs willen schuldig ist.

Ist die *Actio Tutelæ directa. l.* 38. *ff. de adminiſtr. tut.* und *Actio tutelæ contraria. l.* 1. §. 1. 2. 3. *ff. de contr. tut. & ut. Act. Cod. Civ. Bav. p.* 1. *c.* 7. §. 26. 27. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 6. §. 13. & 31.

§. 4.

In unbenannten Contracten.

Was ein Theil dem andern aus einem bloſen Verſprechen zu thun oder zu geben hat.

Ist die *Actio in factum præſcriptis verbis l.* 5. §. 1. *ff. de præſcript. verb. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 12. §. 1. 2. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 9. §. 10. in welchen die *pacta faciendi* durch Bezahlung des *Intereſſe* erfüllet werden können. *Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 1. §. 17.

Was der Beklagte aus fremder Sache gewonnen, und sich mit eines andern Schaden bereichert hat.

Ist die *Actio in factum, ne quis locupletetur cum alterius damno. l.* 2. *ff. de præſcript. verb. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 5. §. 7.

§. 5.

In Condictionibus ex lege.

Was dem Beklagten unter Bedingniß etwas zu verrichten gegeben, die Bedingniß aber nicht erfüllet worden.

Ist

Ist die *Condictio causa data, causa non secuta. l. 52. ff. de condict. indeb. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 13. §. 7. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 5. §. 20.*

Was man wegen einer unehrbaren und verbottenen Ursache gegeben oder angenommen hat.

Ist die *Condictio ob turpem vel injustam causam. tot. tit. ff. de condict. ob turp. caus. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 13. §. 8. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 5. §. 23.*

Was man bezahlt hat, so man nimmer schuldig gewesen ist.

Ist die *Condictio indebiti §. 6. inst. de oblig. quæ ex quasi. contr. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 13. §. 6. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 5. §. 26.*

Was Beklagter angenommen, so ihm nullo titulo vel causa gebühret hat.

Ist die *Condictio sine causa l. 32. in fin. ff. de reb. cred. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 13. §. 9. Böhm. de Act. Sect. 2. c. 5. §. 31.*

Tabella VII.

Aus denen Contractren, Kraft deren der Kläger wegen eines andern etwas zu fodern hat.

Bittet Kläger: daß sein Gegentheil in dasjenige condemnirt werde, so er als ein Bürge vor den verdorbenen Schuldner zu bezahlen versprochen.

Ist die *Actio Fidejussoria l.* 6. *Cod. de Fidejuss. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 10. §. 18. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 8. §. 42.

Verlanget Kläger: daß der Gastgeber, oder Fuhrmann die ihm anvertraute Sachen herbey schaffen, oder den Werth derselbigen erstatten, auch vor die Untreu und Nachläßigkeit seiner Dienstboten stehen soll.

Ist die *Actio in factum ex Recepto. l.* 1. *pr. ff. naut. caup. Stab. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 13. §. 10. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 7. §. 29.

Sagt Kläger: daß sein Gegentheil das übernommene Arbitrium zwischen ihm und Cajo nicht vollbringen: oder der Cajus dem Schiedsrichterlichen Spruch kein Genügen leisten wolle.

Ist die *Actio ex recepto qui arbitrium l.* 3. §. 1. *ff. & l.* 27. §. 2. *ff. de Recept. qui arbitr. Cod. Jud. Bav. c.* 17. §. 2. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 7. §. 24.

Bittet Kläger: den Principalem in dasjenige zu condemniren, was dessen *Institor* nach Maaßgab seiner Vorsetzung gehandelt, und contrahirt hat.

Ist die *Actio institoria. l.* 1. *Cod. de instit. Act. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 8. §. 11. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 10. §. 4. & 7. Wann dieses *Negotium* auf dem Wasser in der Schifahrt geschiehet, heißt diese *Actio Exercitoria l.* 1. §. 17. *ff. de Exerc. Act.*

Verlanget Kläger: daß der Vater oder Herr, bezahlen müsse, was auf deren Befehl mit dem Sohn oder Bedienten contrahirt worden.

Ist die *Actio quod jussu. l.* 1. *pr. ff. quod jussu. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 10. §. 10.

Bittet Kläger: seinen Gegentheil in die Bezahlung desjenigen zu condemniren, was aus diesem Contract in seinen Nutzen gekommen ist.

Ist die *Actio de in rem verso. l.* 1. *ff. de in rem verso. Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 10. §.

11.

Verlanget Kläger: daß seine Cameraden oder Nachbarn denjenigen Schaden, nach billigen Dingen ersetzen sollen, so er in grösser Wassersnoth mit Auswerfung der Waaren, oder in einer Feuersbrunst durch Niederreißung seines Hauses zur Errettung anderer Häuser ꝛc. erdulten müssen.

Ist die *Actio ex lege Rhodia de jactu. tot. tit. ff. ad l. Rhod. de jactu. Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 13. §. 4.

Bittet Kläger: den Beklagten nach vorläufiger Recognition des Wechselbriefs zur baaren Bezahlung auch Mittels Execution anzuhalten.

Ist die *Actio Cambialis* instituirt, *Cod. Civ. Bav. p.* 4. *c.* 12. §. 7. *Böhm. de Act. Sect.* 2. *c.* 9. §. 16.

Uebun-

Uebungen
Des dritten Buchs
von dem
Civilproceß.

I. Kapitel.
Von dem Gerichtszwange.

§. 1.

Forum quoad Exteros, Gerichtszwang gegen Ausländer.

Dieser Gerichtszwang hat in nachstehenden Fällen Platz, da der Richter seine Obrigkeitliche Gewalt gegen Personen ausüben darf, die ihm regulariter nicht unterworfen sind; Als in Strittigkeiten

(1) *Rei Sitæ*, wann eigentlich auf die Sache, und nicht gegen die Person geklagt wird.

Weil niemand sich dem Gerichtszwange des Orts, wo sich die Sache befindet, entziehen kann. (a)

(2) *Delicti*, & deprehensionis, weil das Verbrechen eine Aergerniß macht, welche in dem Orte, wo sie geschehen, bestraft werden soll. Gleichwohl gründet sich diese Ursache nur in der Billigkeit, mithin kann man den Uebelthäter auch bestrafen, wo er betretten wird. (b)

(3) *Administrationis*, wo man ein Amt verwaltet hat, soll man die Rechnung leisten. (c)

(4) *Arresti*, dieses wird gebraucht, wann man das Seinige von einem ausländischen Schuldner ohne Beschwerniß nicht erlangen kann. Man läßt also diesen, wo er betretten wird, anhalten; einen unschuldigen Dritten aber dessentwegen zu pfänden, ist ohne Landesherrschaftliche Anbefehlung nicht erlaubt. (d)

(5) *Connexionis Causæ* in Processen, welche nicht wohl abzusöndern sind. (e)

(6) *Prorogationis.* Es muß aber dieses Forum juxta Praxim Bavariæ mit Wissen des ordent-

(a) Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 9. & Comment. ad cit. c. §. 12 litt. C. cap. fin de for. Compet. (b) Cod. Jud. Bav. c. 1 § 4. & 5. l 1. & Auth. Cod ubi de crim. nov. 134. c. 5 Bassus Semic. 2. contr. 27. n. 11. (c) Cod. Jud. Bav. c. 1. § 7 Comment. ibi. Reichspoliceyordnung de Anno 1577. tit. 32. d) Cod. Jud. Bav. c. 1. § 8. Comment. ad l. cit. Leyser Specim. 475. med. 1. (e) Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 10. l. 10. Cod. de Jud.

ordentlichen Richters, & Consensu Partium erwählet werden. (f)

§. 2.

Mores Mutui Compassus, Herkommen der Nachbarlichen Stellung.

Daß auf Nachbarliches Requiriren, die Unterthanen von einem Territorio in das andere zur Gerichtsverhöre gestellet werden, ist ein altes Herkommen in Teutschland. Es hat aber dieses Herkommen nur statt (1) in kleinen zur Niedergerichtbarkeit gehörigen Verbrechen, und nicht in Contracten, oder Amtshändeln ob privilegium de non evocando. (g) Nur den Bischöflichen Commissariis werden in Bayern die Zeugen zur Verhöre ausser Gerichts gestellt. (2) Gehet dieses Compassiren in solchen Fällen alleinig an, wo der Nachbar das Reciprocum zu gewarten hat; ohne dieses ist die Stellung nicht zuzumuthen. (3) Kann man zwar in gewissen Fällen sich mit den Ausreden: des Fori Præventi, & deductionis Innocentiæ: entschuldigen. (h) Allein, da dergleichen Ausflüchte vor ein unnachbarliches Betragen leicht gehalten werden, wirken solche gemeiniglich eine gleiche Unnachbarschaft, und ist sicherer, daß der Beamte seinen Amtsuntergebenen mittels Recommendatitien, oder in andere Wege Beystand

(f) Cod. Jud. Bav. c. 1. § 17. & c. 17. §. 2. Comment. ad l. cit. (g) Aur. Bulla. tit. 8. §. 1. (h) Comment. ad Cod Jud. Bav. c. 1. §. 4. litt. C.

stand leiste, und ihn, wann nur in der Person kein Irrthum, auch das Verbrechen wahrscheinlich hergestellt ist, allzeit stelle. (i)

§. 3.

Forum Subditorum, allgemeiner Gerichtszwang.

Forum Domicilii. Wo man wirklich wohnet, mit dem Vorsatze allda wohnend zu verbleiben: ist das Forum Universale, in welchem alle übrige Fora nempe Contractus, delicti, administrationis &c. begriffen sind. (k) Es giebt zwar gewisse Personen, & causæ, welche in Territorio, aber nicht de Territorio sind, v. g. die Personæ specialiter privilegiatæ von welchen unten mehrers vorkommt, und die Causæ Ecclesiasticæ, & Feudales. (l) Was die Geistlichkeit betrifft, muß man aber nicht alles zu geistlichen Sachen machen, wo die geistliche Personen die Hände darinn haben, ihr Status Clericalis aber immediate hierunter nicht betroffen ist. Daher wird vor keine absolute geistliche Sache geachtet, (1) der Cultus Divinus externus, die Anordnung des Gebets, Heiligung der Feyertäge, die Kirchenstühle, Præcedenz bey den Processionen ꝛc. (2) Das Nudum Factum, & Exercitium Religionis. (3)

Die

(i) Arg. l. 7. §. 4. ff. de accus. Leyser. Spec. 74. (k) Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 2. & 3. Comment. ad loc. cit. (l) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 10. litt. C. Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 13.

Die Erfüllung der Stiftungen. (4) Die Verwaltung der Kirchengüter. (5) Die Bestellung der weltlichen Kirchendiener. (6) Die Zehendsachen in Possessorio. (7) Das Jus Patronatus, und die Possessgebungen. (8) Die Obsignation der geistlichen Verlassenschaften. (9) Contrabanden. (10) Die dos & alimentatio in Ehesachen und dergleichen. (m)

§. 4.

Forum Germanorum Immediatorum, Gerichtsstellen der Reichsständen.

(1) Der Höchstpreißliche Kayserliche Reichshofrath, oder das Reichscammergericht zu Wezlar. Beyde diese höchste Reichsgerichte haben concurrentem Jurisdictionem, an welche die Processus vel per viam Appellationis, aut simplicis querelæ gelangen. (n)

(2) *Austregarum.* Diese machen der Reichsstände erste Instanz aus, damit sie quoad Instantias nicht unglücklicher als jeder Privatus seyen. Die Austregæ haben regulariter zwey Classen. *Classis prima* ist vor Churund andere Reichsfürstliche Personen, welche das Jus Austregarum haben, wann sie von jemand, auch von einem Bauern, oder ihren eigenen Unterthanen beklagt werden. Die Reichsgrafen prätendiren zu dieser ersten Clas-

(m) Comment. ad cit. Cod. Jud. Bav. §. 13. litt. a-
(n) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 2. a, Principia Processus Imp. Aulici. §. 7. d.

se zu gehören. *Classis secunda* ist vor die Prälaten, Grafen, Freyherrn, und die Reichsritterschaft, jedoch nicht anderst, als wann sie selbst unter sich, oder die Fürsten Personen wider sie klagen. Die Reichsstädte haben Austregas vel ex Conventione, vel ex speciali privilegio Cæsareo. Es sind aber 4. *Casus* wohl wohl zu unterscheiden. (1) Wann Fürstenpersonen, oder (2) ungefürstete Stände gegen einander Proceß führen. Wann (3) der Kläger ein bloßer Reichsstand, und der Beklagte ein Fürst, und (4) vice versa der Kläger ein Fürst, und der Beklagte ein Reichsstand ist. (o) Mehrers hievon suo loco unten c. 2. §. 17.

§. 5.

Austregarum Resegmen, Ausnahme bey den Austregen.

An Seiten des Kayserlichen Reichshofraths haben in folgenden Causis die Austregæ keinen Platz. (1) Wann die Sache ad Reservata Imperatoria, (2) ad Causas Italicas, (3) Teloniorum, oder (4) ad Privilegia gehöret. Desgleichen (5) da solche die hohe Reichslehen, oder (6) eine Criminalcausam wider einen Stand des Reichs betreffen sollte. Welche Fälle höchst ernann-

(o) Blum. Proceff. Cam. tit. 27. § 12. Brev. Prax. Aul. Imp. tit. 20. § 1. Cammergerichtsord. conc. p 2. tit. 4. §. 21. Luning. Thef. Jur. Comitum. c. 15. §. 1. 2. Brev. Prax. Aul. tit. 20. §. 5.

ernannter Reichshofrath auch mit Ausschluß der Reichscammer beurtheilet (p)

An Seiten beyder höchsten Reichsgerichte werden die Austregæ nicht gestattet.

1. In Causis denegatæ & protractæ Justitiæ.
2. - - - fractæ Pacis & banni.
3. - - - Mandatorum sine Clausula.
4. - - - Citationis ex lege diffamari.
5. - - - Fisci Imperialis, &
6. - - - Miserabilium Personarum.
7. In puncto relaxationis Juramenti ad agendum.
8. Ubi in foro rei sitæ actione reale agitur.
9. Si Correi debendi diversi sint fori.
10. In debitis guarentigiatis.
11. In commissionibus ad perpetuam rei memoriam.
12. In Causis, ubi officinam Judicis regulariter impertitur.

In welchen Fällen die Proceß nicht ad Austregas, sondern vor diese höchste Reichsgerichter gehören. (q)

§. 6.

Exemptæ Causæ & Personæ a Foro Ordinario, ausgenommene Causæ & Personæ.

Quoad Causas, hat der Beamte sich gar keiner Erkanntniß anzumassen, (1) in Lehensachen, ausser in so weit er per subsidiales um

(p) Principia Processus Judic. Imp. Aul. §. 7. litt. d.
(q) Brev. Prax. imp. Aul. tit. 20. §. 12.

das in dem Lehenhofe ausgefallene Urtheil zu exequiren ersucht wird. (r) (2) In rebus spiritualibus, & mere Ecclesiasticis, es werde dann das brachium seculare zur Beschützung der Kirchen requirirt. (3) Wo sich der Landsfürst aus erheblichen Ursachen die Untersuchung, und Erkanntniß vorbehalten hat. (s)

Quoad Personas, sind von dem ordinari Gerichtszwang ausgenommen (1) die Adeliche, welche von dem Landsfürsten selbst, oder wegen ihren Chargen vor denen Hofstäben beurtheilt werden. (t) (2) Die Churfürstl. Räthe, Beamte, in der Landschaftpflicht stehende, auch graduirte Personen, welche in den höhern Dicasteriis Recht nehmen müssen. (u) (3) Die Soldaten, so unter dem Kriegsrath und ihren Officiers stehen. (w) (4) Die Academici, welche tempore studiorum quoad personales Actiones vor dem Academischen Rath zu antworten haben. (x) (5) Die Geistliche, so bald sie die Ordines haben, und den Habitum tragen, an deren Person die auch in exempten Fällen ausgesprochene Urtheile nicht vollzogen, sondern dem geistlichen Richter überlassen werden sollen. (y) (6) *Ambassadeurs*, Gesandte ꝛc. welche

(r) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 13. b. Rosenthal de feudis. c. 12. Concl. 20. n. 17. (s) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 19. a. (t) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 11. a. d. & e. (u) Comment. l. cit. litt. b. (w) Comment. l. c f. (x) Comment. l. c. litt. H. Ertel Niedergerichtbarkeit. l. 3. c. 8. obs. 1. (y) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 11. H.

che vor ihren Fürsten, oder dessen Dicasteriis in Contractibus & delictis belanget werden müssen. (z)

§. 7.

Exemptionum Limitatio, wann dieses Privilegium nicht statt habe.

Quoad Causas, (1) Wann in Lehensachen der Streit nicht zwischen dem Lehenherrn, und Vasallen, sondern mit einem Dritten, ob es ein Lehen, oder Allodium seye? obwaltet, auch da in Bayern das Lehen einem ausländischen Lehenhof zugehörig, oder um ein Churfürstliehen der Streit zwischen dem Lehenherrn und Vasallen ist, in welchen Fällen der Judex loci ordinarius zu sprechen hat. (zz) (2) Wann die Res Ecclesiastica per Concordata vel observantiam dem Judici ordinario vollkommen oder cumulative unterworfen worden. (a)

Quoad Personas, (1) da die eximirte Person nicht Beklagter, sondern Kläger ist. (2) Oder nicht vor sich selbst, sondern wegen einer andern Person belanget worden. (3) In blosen Realsprüchen. (4) In Causis Connexis, die sich nicht wohl absöndern lassen. (b) (5) Wann der Rath, oder Beamte seine Dimission erhalten hat. (6) Die geistliche Fürsten, und Stän-

(z) Comment. l. cit. litt. I. (zz) Churbayerische Hofrathsordnung. Art. 3. § 12. (a) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 13. b. adde supra pag. 246. (b) C. 5. de For. Compet. Gail. l. 1. obs. 37. n. 7.

Stände werden quoad temporalia in realibus, & personalibus denen Reichsgerichtern unterworfen ꝛc. (c)

Notandum 1. Wann der Beamte oder Rath mehrere Aemter bekleidet, die ihn unterschiedlichen Dicasterien unterwerfen, hat der Kläger die Wahl, wo er denselbigen beklagen will. (d)

Notandum 2. Dasjenige Forum, so der Mann hat, genießt auch dessen Ehefrau, Kinder, und Ehehalten, und zwar auch dessen Wittib, so lang sie ihr Domicilium und Stand nicht verändert. Die Ehehalten der Geistlichen entgegen haben derselbigen Privilegium fori personalissimum nicht zu genießen. (e)

(c) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 1. §. 12. k. (d) Comment. l. c. litt. I. Arg. l 2. §. 2. ff. de eo, quod certo loco. (e) Cod. Jud. Bav c. 1. §. 14. Comment. ad l. c. l. 13. Cod. de dignit. l. 9. Cod. de incolis. l. 22. §. 1. ff. ad municip.

II. Ka=

II. Kapitel.

Von dem Unterscheid der Processen.

§. 1.

Protocolli Judicialis Complexus, Protocollsverfassung.

Substantialiter muß das Protocoll gehalten werden. (1) Gerichtlich, in Gegenwart des Richters, durch einen beeidigten Actuarium, oder von Mund aus dictando einem verpflichteten Scribenten, und zwar durante indicio, ehe man von dem Gerichte aufgestanden. (2) Wahrhaft, wie solches die Partheyen vor- und angebracht, ohne in der Sache etwas darzu- oder davon zu thun. (3) Vollständig, mit Anführung des Jahrs, und Tags, der Besitzer, der Partheyen Tauf- und Zunahmen, und ihrer Beyständner ꝛc. auch da es nicht laut dictirt worden, muß solches zu Ende deutlich abgelesen werden; erscheinet in dem letzten Requisito ein Fehler, läßt sich solcher ergänzen. Ist aber das Protocoll nicht gerichtlich, oder nicht wahrhaft, muß es als nichtig verworfen, und ein neues Protocoll verfasset werden. (f)

Metho-

(f. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 2. §. 3. f. Leyser Specim. 71. §. 10.

Methodice; dann dessen Art und Weise verändert sich nach der Beschaffenheit der Geschäfte. Als (1) *in Ordinario* wird in jeden Gerichtstage über die geringste Handlung der Partheyen, ein ausführliches Protocoll gemacht, und ein förmlicher Bescheid auf jedes Geschäft ertheilet. (2) *In Summario*, wo schriftlich gehandelt wird, setzt man loco Protocolli die Resolution a tergo des Exhibiti. Und in mündlichen Handlungen werden die Recess, der Klag, Antwort, Replic ꝛc. nach einander fort protocollirt, und erst in fine der Bescheid gegeben. (3) *In Summarissimo* v. g. Straffällen ꝛc. protocollirt man lediglich die Einbekanntniß, und die darauf dictirte Strafe. (g)

§. 2.

Hauptstücke des Processus.

Quoad Substantialia erfodern diese (1) ein ordentlich wohlbesetztes Gericht. (2) Die Citation der Partheyen, und (3) derjenigen, welchen daran gelegen ist. (4) Das Audiatur & altera Pars dergestalt, daß beyder Theilen Nothdurft genugsam gehört, und die Causæ gänzlich instruirt werde. (5) Die Sentenz, und (6) dessen Execution. Von diesen Stücken kann in allen Processen sine nullitate keines unterlassen werden. (h)

Quoad

(g) Recess. Imp. 1654. §. Diesem nächst usque ad §. Demnach auch ꝛc. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 1. c. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. per totum.

(h) Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 1. Comment. ad cit. §. 1. per totum.

Quoad Naturalia kommt es ad ordinem adscititium, und die Art der Geschäfte an, welche wie sie variren, eben also die Gattung des Proceß verändern. E. g. (1) Wann periculum in mora, die Sache gering, oder, um eine Provisionalverordnung zu thun ꝛc. ist es der Summarissimus §. 4. Desgleichen da es auf die Beschützung des gegenwärtigen Innhabens ankommt, gehört solches ad Processum summarissimum possessorii. §. 7. (2) Jeder Processus ist regulariter summarius §. 5. ausser man überreiche einen Libellum Articulatum, oder die Causa seye ad ordinarium von selbst qualificirt, alsdann ist der Processus ordinarius §. 5. (3) Begehret man das Eigenthum, ist es der Processus Petitorii, will man aber die Besitzung erlangen, gehört es ad Possessorium §. 8. (4) Fodert man den Kläger zum Klagstellen heraus, so ists der Processus Provocatorius §. 11. Will man in richtigen Schuldfoderungen gleich bezahlt seyn, ist es der Processus executivus §. 10. &c.

§. 3.

Processus Informationis, Unterrichtsproceß.

In Bayern ist dieser Proceß, so weit derselbige Præparatorius des künftigen Processus ist, nicht gewöhnlich, sondern auf das erste Anlangen werden die Proceß zugelassen, und der

der Bescheid: daß die Proceß erkannt seyen: wird nicht gebraucht. (i)

In den höchsten Reichsgerichtern, wann die Klage nicht wohl bescheiniget, oder dubios ist, wird in den Citationsprocessen, ehe man die Processus erkannt, an des Klägers Obrigkeit, oder an die benachbarte Stände um Bericht sub Termino 2. mensium geschrieben. Dieses Rescriptum muß der Kläger insinuiren, den Bericht urairen, und daß solches geschehen, dociren. Wann nun dieser Bericht nicht klar genug ist, werden die Proceß erkannt, und der Libellus communicirt. (k)

In den Appellationsprocessen schließt man dem Judici a quo die Appellationsschrift um seinen Bericht sub Termino 2. mensium hinaus. Die Insinuation muß Appellant dociren, auch darthun, wie er des Berichts halber urgirt habe ꝛc. und da der Bericht eingelanget ist, um dessen Communication, oder da der Bericht nicht erstattet wäre, pro plenariis Appelationis Processibus bitten. Wann dieser Bericht die Sache nicht in das Klare setzet, läßt man den Appellanten entgegen berichten. Nach Beschaffenheit der Re- oder Irrelevantiæ werden die Proceß erkannt, oder abgeschlagen. (l)

§. 4.

(i) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 3. b. in fine.
(k) Brev. Prax. Aul. tit. 51. §. 5. 6 & 8. (l Prin. Proc. Aul. Imp. §. 38. a. b. c. d. e. f. Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 15. §. 7. a.

§. 4.

Processus Summarissimus.

Dieser Proceß hat mit den Interims oder Provisionalverordnungen eine Gleichheit, welche man indessen zu der Hand nimmt, bis in der Hauptsache gesprochen werden kann. (m) Mann befiehlt zwar auf der Stelle etwas zu thun, oder zu lassen; gleichwohl müssen die Substantialia Processus, jedoch ganz kurz, beobachtet werden.

In diesen Proceß gehören 1. die Delicta minora und deren Attentata, sonderbar in Gewaltthaten.
2. Defraudationes der Zölle, und andere fiscalische Foderungen. (n)
3. Militaria, als Quartiere und Steuersachen.
4. Policeysachen.
5. Causæ Pupillares, & alimentorum, und welche sich ob periculum in mora nicht verschieben lassen. (o)
6. Das Gastrecht der Reisenden, der Bauersleute, armen und elenden Personen.
7. Stritt über Bausachen. (p)
8. Proceß zwischen Aeltern und Kindern. (q)

(m) Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 3. §. 1. E. (n) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 2. d. (o) Reichshofrathsord. tit. 4. §. 9. (p) Cammergerichtsord. p. 3. tit. 3. Leyser Spec. 684. §. 18. 22. 24. 25. 27. (q) Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 3.

9. Unlaugbare debita guarentigiata. (r)
10. Kleinigkeiten dergestalt, daß diejenige Causæ, welche nicht 2. fl. importiren, gar nicht protocollirt, sondern ex æquo & bono entschieden werden. In Bayern wird auch in Sachen, welche keine 50. fl. ausmachen, kein Schriftwechsel gestattet. (s)

§. 5.
Processus Summarius, & Ordinarius Bavariæ, in Bayern.

In Bayern sind diese beyde Proceß nur in dem unterschieden, daß (1) in dem Ordinario ein Libellus Articulatus, und in dem Summario ein Libellus simplex, vel positionalis überreicht werden soll, und daß (2) das Protocoll in dem Summario nicht, wie in dem Ordinario gehalten wird, wie supra §. 1. vorgekommen. (t)

Alle Causæ (die Summarissimæ ausgenommen) qualificiren sich ad Processum summarium, vel ordinarium, und die Partheyen, (verstehe der Kläger) haben die Wahl, welchen Proceß sie einschlagen wollen, jedoch da ein Proceß erwählet ist, kann zu dem andern nicht mehr hinüber gegangen werden. (u)

Der Richter soll den Partheyen nichts wider ihren Willen hierunter aufdringen, viel-

we-

(r) Comment. ad cit. loc. E. novell. 17. c. 3. nov. 69. c. 1. (s) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 3. a. (t) Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 11. Comment. ad l. cit. litt. a. (u) Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 2.

weniger summarissime tractiren, was ad Processum summarium, vel ordinarium gehöret. (w)

Notandum. Ein anders ist der *Processus Summarius*, und ein anders die *Causam* summarisch tractiren Das letztere gehet nur in kleinen, oder besondern Causis, wie supra §. 4. de summarissimo vorgekommen, auch alsdann an, wann sich die Partheyen auf ein kurzes Geschäfte selbst einverstehen. Das erste aber erfodert allzeit die ordentliche solemnia Processus. (x)

§. 6.

Processus Summarius & Ordinarius Imperii, in den Reichsgerichtern.

Der Processus *summarius* ist fast eben dasjenige, was wir de summarissimo oben §. 4. gesagt haben. (y)

Der Processus *ordinarius* begreift die Causas altioris indaginis in sich. Mithin kann keine Causa, die de se ordinaria ist, aus dem Ordinario entzogen werden. Der Libellus Articulatus aber ist in dem Ordinario abgeschaft. (z)

Die Differentia inter hos Processus bestehet hauptsächlich in modo procedendi, und zwar

1. Fängt der Processus Ordinarius von der Citation, der Summarius aber a præcepto an.

(w) Reichshofrathsord. tit. 2. §. 6. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3 §. 2. d. x) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 2. d. (y) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 1. c. d. e. (z) Reichshofrathsord. tit. 2. §. 5. Cammergerichtsord. conc. p. 3. tit. 3. Recess. Imp. 1654. §. 34.

2. Der Ordinarius gehet bis in die Duplic, der Summarius nur in die Replic.
3. In Ordinario muß der Beweis plenarie mittels überreichter Artikeln, und darüber ergangenen Vorbescheiden ꝛc. gemacht werden, auch nimmt man die Interrogatoria ad Articulos an; in Summario verfährt man in dem Beweis ex officio.
4. In Ordinario werden die Acta inrotulirt, auch die Reconventio zugelassen, in Summario beobachtet man keines von beyden, sondern verweiset die Reconvention ad separatum. (a)

§. 7.

Processus Possessorii Summarissimi.

Ist von demjenigen zu ergreifen, welcher beweisen kann, daß er schon Jahr und Tage in der Besitzung gewesen, und nun neuerlich turbirt worden. Contra Fiscum in Regalien, und Herrschaftlichen Sachen muß ein 10. jähriges Innhaben durch 2. Zeugen bewiesen werden, wann man ein Decretum manutentiæ erwerben will. (b)

Die Klagschrift wird zwar in diesem Proceß communicirt, aber kein Schriftenwechsel gestattet, sondern die Zeugen werden ex officio abge-

(a) Princ. Proc. Jud. Aul. §. 6. b. Cammergerichtsord. conc. p. 3. tit. 3. (b) Comment. ad Cod. Jud Bav. c. 3. §. 5. a Cammergerichtsord. p. 2. tit. 22. §. 4. 5. Comment. loc. cit. litt. b. Leyser Spec. 499. §. 9.

abgehöret, oder es wird den Theilen ein Tag zur mündlichen Verhöre angesetzt. Alles was altioris indaginis ist, auch in instanti nicht liquidirt werden kann, separirt man, und verweiset solches ad possessorium ordinarium, oder ad petitorium. (c)

Der Bescheid wird dahin abgefasset: „Daß der Kläger *in Summarissimo* zu beschützen, und der Beklagte *ad Possessorium plenarium*, oder *Petitorium* zu verweisen sey. (d) Ehe man nun diese weitere Klage antretten läßt, muß die Executio sententiæ summarissimi vorgeschehen seyn. (e)

§. 8.

Processus Possessorii Plenarii & Petitorii.

Durch das *Possessorium plenarium* untersucht man hauptsächlich, wer die ältere Besitzung habe? und ob solche nec vi, clam, vel precario, erlangt worden? Ausser der Gegentheil wisse gleich das Eigenthum der Sache zu zeigen. Dann solchen Falls ist die Besitzung nicht mehr in quæstione. (f)

Zu diesem Proceß werden (1) die Exceptiones dilatoriæ, & peremptoriæ in den Reichsge-

(c) Comment. ad l. cit. f. in fine. item litt. H. Leyser Specim. 508. (d) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 5. K. & Q. (e) Comment. l. cit. litt. K. Moser. Grundsätze der Reichspraxin. l. 3. c 6. §. 6. Conf. Tübing. vol. 1. conf. 34. n. 32. (f) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 4. a. b. l. 8. pr. ff. de doli mali, & med. Except.

gerichtern ad Petitorium verwiesen, in Bayern entgegen angehört, in so weit die letztere das Innhaben betreffen. (g) (2) Die Policeysachen, res meræ facultatis, Grunddienstbarkeiten, und dergleichen, wo der Titulus docirt werden muß, gestatten diesen Proceß nicht. (h) (3) Das Urtheil wird substantialiter dahin gerichtet: Daß N. N in der Besitzung zu handhaben: vel „Er als Besitzer zu erklären: vel „ihm die Besitzung einzuräumen seye *salvo petitorio*. (i)

In *Petitorio* streitet man um das Eigenthum. Mithin muß man (1) von allen Fundamentis Possessorii abstrahiren, auch der Richter hierauf nicht attendiren. (2) Das Urtheil enthält: „Daß N. N. als Eigenthümer der „gestrittenen Sache zu erklären sey. (3) Wer in Possessorio obgesieget hat, wird als verlustigter Theil in Petitorio weder in die Restitutionem fructuum, noch in die Expensas condemnirt. (4) Der Richter kann in Petitorio alles Gehöre abschlagen, bis dem Urtheil in Possessorio genug geschehen, oder die spolirte Sache restituiret worden ist. (k)

§. 9.

(g) Comment. ad. Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 4. E. (h) Comment. ad Cod. Jud. Bav. l. cit. litt. C. (i) §. 4. instit. de Interdictis. (k) Comment. ad Cod. Jud. Bav. l cit. H. Moser Grundsätze der Reichspraxin. l. 3. c. 7. §. 13. Comment. l. cit. litt. m. l. K. c. 1. de restit. spoliat.

§. 9.

Cumulatio Possessorii & Petitorii.

Die Vereinigung des *Possessorii* und *Petitorii* kann von dem Richter angenommen werden, wann erstlich das Petitum alternative gestellet worden: E. g. Klägern vor den Innhaber- allenfalls gar vor den Eigenthümer zu erklären: (l) und zweytens der Richter in beyden Processen Judex competens ist. Von darum gehet die Cumulatio dieser beyden Processen nicht an. (1) In Causis decimarum, wo das Petitorium zu dem geistlichen Gerichte gehöret. (2) In Causis litigiosæ Possessionis, Pignorationis, aut Mandatorum S. C. weil evacuato Possessorio das Petitorium coram Austregis ausgestritten werden muß. (3) Wann über die Besitzung in Appellatorio gestritten wird, dann das Petitorium gehet wieder zurück ad primam Instantiam. Endlich wann drittens keiner dieser beyden Proceß allbereits ausgestritten worden, allermassen finito Possessorio das Petitorium ohne Beymischung des Possessorii angetretten werden muß, und finito Petitorio das Possessorium, ut Præparatorium Petitorii ohnehin nimmer Platz greifen kann. (m)

(l) C. 5. de caus. possess. & propr. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 4. litt. n. (m) Moser Grundsätze der Reichspraxin. l. 3. c. 6. §. 5. Comment. loc. cit. litt. n. in fine.

Der *Effectus* dieser Cumulation ist, daß der Richter über beyde Proceß sprechen kann; wann das Possessorium zum ersten instruirt ist, spricht er darinnen. Werden aber beyde zugleich geschlossen, decidirt er in Petitorio. (n)

§. 10.

Processus Executivus.

Der Richter kann in liquiden, verbrieften, und unwidersprechlichen Schulden den Proceß gleich ab Executione anfangen, und in Wechselschulden wird diese Execution nicht aufgehalten, wann auch schon Caution geleistet würde. (o)

Bey solcher Beschaffenheit wird zwar der Libellus communicirt, aber nicht ad Excipiendum, sondern nur ad recognoscendum debitum, mit dem Befehle: den Kläger ohne weiters zu bezahlen: Die Exceptiones altioris Indaginis werden ad Processum separatum verwiesen; ausser sie seyen solcher gestalt beschaffen, daß dem Kläger das onus probandi auferladen werden müste, wie in Exceptione non impleti Contractus, vel non numeratæ pecuniæ geschiehet. (p)

In den höchsten Reichsgerichtern siehet man in gebettener Execution dahin, (1) ob der

(n) C. 2. de cauf. poſſeſſ. & propr. Comment. ad Cod. Jud. Bav. l. cit. litt. *f*. 4. O. P. (o Reichsdeput. Abſchied. 1600. §. 31. ſeqq. Receſſ. Imp. 1654. §. 107. (p) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 3. litt. E. in fine.

der präfigirte Termin verflossen? indessen (2) der condemnirte Theil mit keinen erheblichen Exceptionen eingekommen seye? oder die Parition nicht docirt habe? Wann nichts geschehen, wird das Mandatum Executoriale an die Creysausschreibende Fürsten, oder an des Rei mediati Obrigkeit ausgefertiget, und da der Executor schläferig wäre, die Excitatoria, oder da er zur Execution nicht Gewalt genug hätte, die Auxiliatoria ertheilt. Von dem Exequirenden aber alles durch eine Executionscommission tractirt. De qua infra §. 19. (q)

§. 11.

Processus Provocatorius.

Dieser entstehet aus den bekannten Gesetzen l. diffamari Cod. de Ingen. & manumiss. & l. si Contendat. 28. ff. de fidejuss. und wird in dem Foro Provocantis angestellet, weil der Provocant vor den Beklagten gehalten wird, ausgenommen die Hauptsache gehöre zu einem besondern Foro, v. g. ad Feudale, Ecclesiasticum &c. dahin sich Provocant ebenfalls wenden muß. (r)

Das *Judicium diffamatorium* wird zuerst vor Handen genommen, und da die Diffamation genugsam bescheiniget ist, mit Urtheil erkannt:

(q) Brev. Prax. Aul. Imp. tit. 57. § 10. seq. Recess. Imp. 1654. §. 15. & 160. Prin. Proc. Imp. Aul. §. 28. o. & §. 19 c. formul. 58. 59. seq. (r) Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 5. Cammergerichtsord. Conc. p. 2. tit. 27. §. 2.

kannt: daß „*Provocat* die vorgenommene und „bescheinigte Diffamation in Zeit 4. Wo„chen *sub pœna perpetui silentii* rechtlicher Ord„nung nach auszuführen schuldig. in l. si Contendat. wird gesprochen: daß „sich *Provocat* auf „die eingereichte *Exceptiones* in Zeit 4 Wo„chen *sub pœna perpetui silentiæ* einzulassen schul„dig. (s)

Läßt er sich ein, so gehet der Proceß in Summario, oder Ordinario fort. Wo nicht, wird ihm ein ewiges Stillschweigen auferladen.

In den Reichsgerichtern hat dieser Proceß in allen Causis statt, wann (1) der Diffamant dem Reiche unmittelbar unterworfen, (2) die Diffamation wichtig, (3) bescheiniget ist. Et hæc in primo judicio. In secundo aber wird die Causa ad Austregas vel Judicem ordinarium verwiesen. (t)

§. 12.

Processus Simplicis Querelæ.

In den höchsten Reichsgerichtern gehören alle Klagen zu diesem Proceß, welche contra Immediatos angestellt werden, und wird dieser von der Querelæ duplici, die wider dem Richter, und die Parthey, wie in Appellationibus &c. gehet, und von der Querela qualificata,

(s) Cod. Jud. Bav. l. cit. & c. 4. §. 6. (t) Brev. Pr. Imp. Aul. tit. 24. & 25. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 5. litt. b.

cata, worauf man die Mandata erkennet, unterschieden. (u)

In Bayern begreift dieser Proceß in sich (1) jene Causas, wo blos das Officium Judicis angerufen werden muß, weil sich keine Action ad factum eigentlich schicket, die natürliche Billigkeit aber ein jus agendi gleichwohl einräumet. (2) Die Remedia Juris extraordinaria, als da sind: die Restitutio in integrum, die Nullitäts- und Syndicatsklage ꝛc. jedoch so lang ein Remedium ordinarium vorhanden ist, soll man auf diesen Proceß nicht verfallen. (w)

Notandum 1. Die Partheyen werden nicht Kläger und Beklagte, sondern Implorant, und Implorat genannt.

Notandum 2. Man kann dergleichen Imploration auch währenden Proceß neben einer ordentlichen Action gebrauchen, wann wichtige Sachen einschlagen, die zu der Klage nicht gehören, jedoch mit derselbigen ausgemacht werden sollen. (x)

§. 13.

(u) Cammergerichsord. p. 3. tit. 4. & 12. Princ. Proc. Imp. Aul. §. 6. litt. c. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 41. Receff. Imp. 1654. §. 82. (w) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 4. § 1. g. Böhmer de Act. Sect. 1. c. 2 §. 24. & 34. Cod. Jud. Bav. c. 14. § 10. (x) L. 49. ff. de Actu empt. vend. l. 8. ff. de eo, quod certo loco &c.

§. 13.

Proceſſus Mandati.

Dieſer Proceß erwächst an die Reichsgerichter aus vier Fällen, welche füglich unter drey begriffen werden. Wann (1) ein Factum omni Jure injuſtificabile geſchehen, (2) das gemeine Weſen darunter zu leiden hat, und (3) große Gefahr auf dem Verzug haftet, v. g. da es zu Waffen kommen, oder der Schaden nimmer ergänzet werden könnte ꝛc. ſo bald dann eine dieſer wichtigen Urſachen beſcheiniget, und pro remedio implorirt worden iſt, ertheilt der Richter ein Mandatum: unter großen Strafsbedrohung dieſes, oder jenes indeſſen, und auf der Stelle zu thun oder zu unterlaſſen. (y)

Dieſer Proceß iſt ſummariſſimus (oder nach der Reichspraxin Summarius) man dringt vorzüglich auf die Parition, abſonderlich wo periculum in mora iſt. Keine Exception wird angenommen, auſſer jene, welche das Mandatum ſelbſt entkräften, und die Sub- & Obreption beſchuldigen, alles übriges wird ad ſeparatum verwieſen, die auch gangbare Exceptiones müſſen wenigſtens ſummarie bewieſen ſeyn, alsdann werden ſolche dem Impetranten pro replicis

(y) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 7. e. f. g. h. & i. Ord. Camm. p. 2. tit. 23. Pr. Proc. Imp. Aul. §. 24. 25. litt. b. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 42.

plicis hinausgeschlossen, welcher in diesem Proceß das letzte Wort hat. (z)

In beyden Reichsgerichtern werden die Mandatprocesse sehr geübet. Die Reichscammer allein ertheilt die Mandata cum Clausula, welche in dem Reichshofrath nicht üblich sind. In Bayern scheint dieser Proceß sehr zu wachsen, weil fast alle Decreta der Regierungen mit Pönalauftragen gefürtert werden. (a)

§. 14.

Processus Mandati cum Clausula Camera-lis.

Diesen Proceß gebraucht man regulariter wider jene Reichsstände, die keine Austregas haben, in folgender Ordnung. In dem ersten Termino reproducirt der Impetrant das Mandatum C. C. und will vernehmen, ob Impetrat gehorsamet habe. (b) Ist Impetrat nicht erschienen, bittet Impetrant in secundo Termino um ein Proclama. Wann nun solches erkannt worden, und wiederum 6. Juridicæ ohne Parition verflossen, bittet er pro citatione ad evidendum se declarari in pœnam mandato insertam. Da hierauf wieder nichts geschiehet, wird auf Anrufen die Strafe erkannt, und ein Manda-

(z) Receff. Imp. 1594. §. 77 Comment. ad Cod. Jud. Bav. c 5 §. 7. c. Reichsdeput. Abschied. 1600. §. 61.
(a) Comment ad Cod. Jud. Bav. c. 5 §. 6. litt. b.
(b) Prin. Proc. Imp Aul. & Cam. §. 26. c. d. Cramer Mandat. Proc. pag. 121.

Mandatum arctius ertheilt, welches in ein Mandatum S. C. erwächst.

Wann der Impetrat erscheint, und seine Exceptiones vor irrelevant gehalten werden, wird eine Paritoria erkannt: daß Beklagter dem Kayserl. Mandat zu gehorsamen schuldig: Sind aber dessen Exceptiones erheblich, setzt man dem Impetranten einen Terminum ad replicandum sub pœna Concluſi an, und verfährt alsdann wie in andern Citationsprocessen usque ad duplicas. Endlich wird das Mandat gänzlich cassirt. (c)

In Bayern verstehet man das Mandatum cum Clausula, wann der Befehl enthält: da die Sache angebrachter massen beschaffen. (d)

§. 15.

Processus Mandati sine Clausula Imperii.

Implorant muß in seiner Bittschrift (1) den Casum qualificatum ad Mandatum S. C. bescheinigen, (2) zeigen, daß der Reichsgerichter Jurisdiction fundirt seye, und (3) die Gattung des Mandats lateinisch rubriciren, auch (4) petitionem pro citatione solita anfügen. His præstitis wird das Mandatum erkannt, und er darauf Impetrant benennet. (e)

Wann

(c) Moser Reichsprax. Grundsätze. l. 4. tit. 13. §. 3. seq.
(d) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 6. litt. b.
(e) Prin. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 27. a. & seq.

Wann Impetrat nicht erscheint, reproducirt der Impetrant das Mandatum, und bittet um ein Mandatum arctuis cum augmento pœnæ priori insertæ. Darauf wird ein Paritoria erkannt, und wann der Impetrat ungeachtet dessen fort attentiren sollte, eine weitere sogenannte Beystands-Paritoria.

Gehorsamet Impetrat wiederum nicht, wird die Strafe vor verfallen erklärt, der Reichsfiscus seines Amts erinnert, ein Mandatum sub pœna dupli, und die Commissio ad exequendum decretirt. (f) Erscheinet der Impetrant in Reproductionis termino selbst nicht, wird das Mandat vor gefallen erklärt.

Wann aber der Impetrat erscheinet, und die Parition unzulänglich docirt, wird solche verworfen, und eine neue Paritoria sub bimestri, & eventuali declaratione pœnæ ausgefertiget. Ist die Docirung zweifelhaftig, wird solche Parition dem Impetranten ad notitiam hinausgeschlossen, welcher sich dargegen verwahret. Gleicher Weise verfährt man, wann die Exceptiones des Impetraten relevantes sind, solchen falls läßt man repliciren. (g)

§. 16.

Processus Rescripti Imperialis Aulicus.

Dieser wird in dem Kayserl. Reichshofrath, statt der Mandatorum C. C. gebraucht, wann

(f) Princ. Proc. Imp. Aul. §. 28. a. d. & n. o. (g) Princ. Proc. Imp. Aul. l. c. b. h. i. K. l.

wann sich die Sache zu einem Mandato S. C. nicht qualificirt, oder wider einen mächtigern Reichsstand gehet, als welchen letztern ein und das andere mit gelindern Terminis, höchstens unter Vermeidung Kayserl. Ungnad befohlen wird. (h)

Der Impetrant hat das Rescriptum zu insinuiren, und intra terminum præfixum zu reproduciren. Erscheinet Impetrat, gehet alles in dem Wege des Citationsproceß usque ad duplicas. (i)

Erscheinet Impetrat nicht, ist um ein Mandatum arctius- und da er sich auch diesen zu gehorsamen weigern würde, um ein Rescriptum sub pœna aliquot Marcarum auri zu bitten. (k) Die Strafe wird zwar nicht gleich erkannt, sondern erst auf weiters Anrufen erfolget ein Paritoria sub pœna, annexis executorialibus. (l)

Wann nun auch hierüber Reus Contumax verbleibt, wird die Pœna declaratoria- und zugleich ein Rescriptum executoriale ad directores Circuli erkannt.

Diesen Rescriptproceß gebraucht man auch, wann die Unterthanen wider ihre Herrschaft, oder Obrigkeit klagen, gestalt in primo termino lediglich die Berichte abgefodert werden. (m)

§. 17.

(h) Ord. Jud. Aul. tit. 6. §. 11. Pr. Proc. Imp. Aul. §. 29. a. (i) Pr. Proc. Imp. § 30. b (k) Prin. Proc. Aul Imp §. 30. c d e. f. (l) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 41. (m) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 43 Pr. Proc. Imp. Aul. §. 31. Rec. Imp. 1654. §. 105.

§. 17.

Processus Austregalis.

Casus Primus. Wann zwey Reichsfürsten von der ersten Classe gegen einander Klag führen supra §. 4. ist nur ein Weg gewöhnlich, nämlich (1) der Princeps Actor schickt dem Principi Reo seine Beschwerde, oder Klage schriftlich, und bittet ihn, in Zeit 4. Wochen vier Fürsten 2. geistliche, und 2. weltliche pro Austregis zu benennen. Geschiehet dieses nicht, so ist die Instantia Austregalis gefallen, und erwächst die Causa an die höchste Reichsgerichte. (n)

(2) Wann aber unter den 4. Wochen diese Fürsten ernennet worden; hat der Princeps Actor die Wahl einen von diesen vieren, als Austregalrichtern zu erwählen, diese Wahl muß er ebenfalls unter 4. Wochen dem Principi Reo notificiren, widrigen falls stehet dem Reo ebenfalls frey an die Reichsgerichte sich zu wenden. (o)

(3) Der erwählte Schiedrichter muß in Zeit von 14. Tägen ersucht werden, den Streit zu übernehmen, und zu entscheiden. (p)

(4) Dieser setzet dann in einer seiner Städten, ohne Verweilung die Verhöre an, und

(n) Cammergerichtsord. Conc. p. 2. tit. 2. (o) Pr. Proc. Imp. Aul. circa finem in tabula Austregarum Cas. primo n. 2. 3. & 4. (p) Cammergerichtsord. Conc. l. c. §. 1.

verfährt juxta ordinem Processus. Sollte er währenden Proceß sterben, kann einer von den übrigen 3. Fürsten den Proceß vollenden. (q)

Casus Secundus, wann ungefürstete Stände gegen einander Proceß führen, hat zwey Wege. Via prima ist folgender: nach überschicktem Libello kann der beklagte Stand drey Fürsten, (die aber über 12. Meil Wegs von dem Kläger nicht entlegen seyn sollen) vorschlagen, unter welchen der Kläger einen zum Richter erwählet, mit Beobachtung alles dessen, was in Casu primo geschehen muß. (r)

Oder es kann via secunda der Kläger von dem Kayser einen *Commissarium* begehren, dessen Qualität und Dignität aber dem Kayser zu überlassen ist. (s)

Casus Tertius, wann der Kläger ein Reichsstand, der Beklagte eine gefürstete Person ist, hat zwar 8. Wege, durch welche man coram Austregis streiten kann; es werden aber gemeiniglich nur drey beobachtet, und zwar (t)

Via prima, der Actor begehret 9. Räthe zu Schiedrichtern von des Principis Rei Hofstaat, welche der Fürst in 30. Tägen a die insinuatæ requisitionis niedersetzet, den Kläger vorladet, auch ihm Salvum Conductum ertheilt. So bald der Kläger erscheint, erwählet er einen von diesen Räthen, als Präsidenten, welcher die

(q) Cammergerichtsord. l. c. §. 3. (r) Cammergerichtsord. Conc. p. 2. tit. 5. pr. Pr Proc. Imp Aul. l. c. casu quarto. (s) Brev Prax Imp. Aul. tit. 20. §. 4. (t) Brev. Pro. Imp. Aul. tit. 20. §. 9.

die übrige beeidiget, dieser wird auch selbst von dem ältesten Assessore beeidiget, alsdann gehet der Proceß via ordinaria fort, und der Princeps Reus bezahlt die Assessores. (u)

Via secunda, der Kläger erbittet von dem Kayser einen *Commissarium* non suspectum, welcher wenigstens eine Gräfliche Person, oder ein Reichsprälat seyn soll. (w)

Via tertia, der Princeps Reus schlägt dem Kläger 3. Fürsten vor, aus welchen der Kläger einen erwählen kann; und hierunter wird verfahren, wie in Casu primo. (x)

Notandum. (1) Wann der erste Weg erwählet wird, kann die Reconventio nicht gebraucht werden. (2) Der Actor ist nicht schuldig in der Klagschrift alle seine Fundamenta aufzudecken, wann er nur verspricht, solches coram Austregis zu thun. (y)

Casus Quartus, wann der Kläger ein Fürst, und der Beklagte ein Reichsstand ist, kann man in 2. Wegen handeln, als

Via prima, der Princeps Actor begehrt von dem Kayser einen *Commissarium* seines Stands, der aber 12. Meil von dem Beklagten nicht entlegen ist. (z)

Via secunda, der Kläger kann den Beklagten ersuchen drey nicht zu weit entfernte Chur- oder andere Fürsten vorzuschlagen, aus welchem

(u) Cammergerichtsord. p. 2. tit. 4. pr. & §. 4. (w) Cammergerichtsord. Conc. p. 2. tit. 5. §. 9. (x) Cammergerichtsord. l. c. §. 7. (y) Pr. Proc. Jud. Imp. Aul. l. c. in notis. n. 2. 4. (z) Cammergerichtsord. Conc. p. 2. tit. 3.

chem sodann der Princeps Actor einen zum Austregalrichter erwählet, servato dein ordine Processus. (a)

§. 18.
Commissio ad Austregas Imperialis.

In vorermeldten Austregalcasibus, wo die Partheyen um einen Kayserlichen Commissarium gebetten, wird solche Commission dahin ertheilt: daß die *Commissarii* fordersamst den Weg gütlichen Vergleichs einschlagen, *hac rejecta* die *Causam summarie* instruiren, und hernach die Strittigkeit der Gebühr und Billigkeit nach, entscheiden sollen: (b)

(1) Commissarii citiren dann die Partes auf eine bequeme Mahlstatt.

(2) Nach deren Erscheinen wird die Commission eröffnet, der Actuarius beeidiget, und nach einem dem Geschäfte angemessenen Vortrag der Commissionsbefehl den Theilen ad recognoscendum originaliter vorgelegt.

(3) Die Partes danken einer nach dem andern ad Protocollum wegen übernommenem Commissionsgeschäfte, und die Mandatarii legitimiren sich mittels Vorlegung ihrer Vollmachten pro & contra ad Acta.

(4) Alsdann versucht man den Weg Amicabilis Compositionis.

(5)

(a) Pr. Proc. Jud. Aul. circa finem in Tabula Austregarum. Cas. tertio. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 20. §. 8.
(b) Princ. Proc. Jud. Aul. §. 49. b. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 20. §. 13.

(5) Wann dieser nicht gefällt, recessiren die Partheyen pro & contra ad Protocollum, bis die Causa wohl instruirt und concludirt wird.

(6) Endlich sprechen die Commissarii das Urtheil, und publiciren solches coram Partibus. (c)

§. 19.
Commissiones Imperiales, Reichscommissionen.

Ad Exequendum. Der Kayserliche Reichshofrath schickt dergleichen Commissiones (dann in dem Cammergerichte sind solche nicht gebräuchlich, sondern es werden allda Decreta executorialia ad Directores Circuli ertheilt,) wann diese Commissiones decretirt werden, ist oben §. 10. vorgekommen. Es werden auch in allen Sententiis Condemnatoriis die Executoriales regulariter einverleibt, das ist, ein Terminus ad parendum sub mulcta & commination realis executionis präfigirt. (d)

(1) Die aufgetragene Commission dann, wird den Theilen von denen Commissariis notificirt, auch Ort und Zeit bestimmt, wo sie den Kayserl. Befehl ausrichten werden. Wann nun die Theile erscheinen, wird die Commission eröffnet, und nach der Reichsexecutionsord-

(c) Prin. Proc. Imp. Aul. §. 49. c. d. e. f. adde formular. p. 4. in specie. n. 166 (d) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 49 R. in fine. Recess. Imp. 1654. §. 159. Pr. Proc. Imp Aul. §. 19. a.

nung, auch nach Maaßgab der gemeinen Rechten das Urtheil vollstrecket. (e) Kommt es auf Einsetzung in die Güter an, wird

(2) Die Immissio in bona per litteras patentes verfügt. (f)

(3) Wann ein Inhibitorium Executionis von dem parte adversa ausgewirket wird, muß man mit dem Geschäfte zurück halten. (g)

(4) Wird aber von dem verlustigten Theil pariret, so notificirt solches pars Victrix ad Commissionem, und diese referiren de facta paritione ad Imperatorem. (h)

Commissio ad audiendum Testes, vel recognoscendum documenta &c. wann solches durch eine Hofcommission geschiehet, überreichet (1) der Articulant seine Articulos probatoriales unacum denominatione testium, & directorio juncta petitione solita. (2) Diese werden dem Gegentheile hinausgeschlossen, und zwey Commissarii in forma communi, meliori, vel optima ernennet. (i) Ist es aber eine *Commissio ad locum extraneum*, muß Articulant die Commissarios vorschlagen, auch beyfügen, daß diese unpartheyisch seyen. (k) Die Verhöre der Zeugen (3) geschiehet modo ordinario, und um Publicirung der Elogien muß eingelanget werden, wor-

(e) Prin. Proc. Imp. Aul. Formul. 57. & seq. Recess. Imp. 1654. §. 15. & 160. (f) Pr. Proc. Imp. Aul. Form. 64. (g) Pr. Proc. Imp Aul. Form 66. (h) Pr. Proc. J. A. Formul. 67. & 68 (i) Pr Proc Imp. Aul. §. 15. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 22. Recess. Imp. Deput. 1600. §. Wir erklären 128. (k) Recess. Imp. 1654. § 49 50.

worüber man dem Gegentheile mit seiner Erklärung sub termino 8. Tägen höret. Nur dieses ist was besonders, daß in Localcommissionen von dem Articulanten ein unpartheyischer Notarius der Verhöre beysitzen kann. (l) (4) Loco publicationis wird den Theilen, der Rotulus Examinis schriftlich communicirt. (m)

Commissio ad informandum. Da verfährt man wie in der Commissione ad Austregas, nur daß kein Bescheid eröffnet, sondern das Protocollum cum actis sammt dem Bericht ad Imperatorem eingesendet wird. (n) Wann die Theile pro concedenda communicatione relationis commissionalis einlangen, wird ihnen jedoch remotis votis willfahret, unter dem Auftrage: sub Termino 2. Mensium ihre Gegenerinnerungen einzubringen. (o)

§. 20.

Relatio Commissionalis.

Nach vorhergehend kurtzen Erzählung des entstandenen Streits vel objecti commissionalis,

(l) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 15. E. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 22. §. 7. 15. Recess. Imp. 1654. §. 47. (m) Recess. Imp. 1654. §. 52. (n) Pr. Proc Imp Aul. §. 49. d. e. f. g. Form. 166. 167. (o) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 49 h. Formul. 168. 169. Diese letztere Gattung der Commissionen ad informandum ist in Bayern zum mehresten Theil üblich, die Berichten der Commissarien werden aber selten oder niemal denen Theilen communicirt.

und umständlicher Anführung des ausgefertigten Commissiondecrets, referirt man fordersamst

Quo ad Formalia, über diese und dergleichen Puncten (1) wann die Commission, und wo angefangen worden? (2) Wie man die Partes citirt habe? (3) Ob diese erschienen, und wie sie sich legitimirt? (4) Wie sich die Theile durante Commissione aufgeführt? Was wegen dem ein- oder andern Theil personaliter zu erinnern gefunden, auch wann circa personas Commissionales etwas ausser Acht gelassen, oder unzuläßig gethan worden ꝛc.

Alsdann *ad Materialia* nimmt man das objectum litis vor Handen, und da solches in mehrern Puncten bestehet, wird bey jedem insonderheit gezeiget, (1) wie man beyde Theile genüglich angehöret? (2) die Erfahrung, oder das Beweisthum super facto erhebt? auch, was jeder Theil zu seinem Behelfe, (3) und quoad Jus beygebracht habe? Endlich (4) wie weit über jeden Puncten die Theile mit einander verstanden, oder noch in lite verfangen seyen? ꝛc. ist die Commission auf Bericht und Gutachten gegeben worden, fügt man auf jeden Puncten sein Votum bey. Zumal aber die verba Commissorii die Wesenheit dieses Geschäfts ausmachen, wird circa causas connexas, identificas, & inopinate emergentes, die nothwen-

wendige Erläuterung, oder was sonst weiters vorgefallen, berichtet, anmit beschlossen. (p)

(p) Pr. Proc. Imp. Aul. Formul. No. 167. Wann die Commission zu einer Zeugenverhöre gegeben worden, sind in der Relation extractive (oder mit den nämlichen Worten, wo es auf die Hauptsache ankommt) alle Articuli probatoriales einer nach dem andern vorzutragen, alsdann ist jedem Artikel nach- und beyzusetzen, was der Gegentheil darauf geantwortet hat. So dann werden die Namen der Zeugen, auf die sich berufen worden, bey dem ersten Artikel vorgebracht auch beygefügt, ob der Testis legalis, oder eine Exception wider ihn vorhanden seye. Endlich setzet man zu jedem Artikel, was der Zeug in der Hauptsache ausgesagt hat, und wann der Commissarius sein Votum geben solle, wird post elogia Testium die Meynung beygefügt, ob das Intentum gänzlich oder nur zum Theil bewiesen worden.

III. Kapitel.

Von dem Anfange des Streits.

§. 1.

Libellus rite disposítus, Klagschrift.

Externe, auswendig erfodert der Respect vor das Gericht, daß (1) ein ganzer Bogen Papiers, und nicht nur ein Zedel genommen, (2) dieser beschnitten, und ordentlich zusammen gelegt, (3) ausserhalb juxta Stylum Curiæ, & naturam petiti rubricirt, und (4) dem Richter zur gewöhnlichen Verhörsstunde (nisi sit periculum in mora) (5) von Unsiegelmäßigen offen überreicht, auch (6) der Name des Concipisten ad finem beygefügt, und (7) wo es gewöhnlich, das Sigillpapier gebraucht werde. (q)

Interne, inwendig. Nebst dem gebührenden Titel des Richters, hat Libellant hauptsächlich dahin zu sehen, quid? quo Jure petatur? & a quo?

(1) Der Eingang soll daher enthalten eine gründliche und wohl auf einander fließende Erzählung der Geschichte, mit dem Tauf- und Zunamen der Personen, an welche man etwas zu fodern hat, und mit Hinweglassung aller weit-

(q) Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 10. n. 3. Comment. ad loc. cit. §. 10. h. i.

weitläufig, der Sache nichts vorträglichen Umständen. (r)

(2) Das Mittel bestehet in Anführung der Gesetzen, oder Gewohnheiten, Kraft deren das gegentheilige Factum ungerecht, oder unbillig zu seyn dargestellt wird.

(3) Den Schluß macht ein ex facto folgendes Gesetzmäßiges Bitten, sub Clausula salutari. (s)

Corollaria. (1) Das Factum soll man wenigstens in etwas bescheinigen, die Briefliche Urkunden in Copiis beylegen, oder der Libellus kann rejicirt werden. (s.s.)

(2) Alle grobe, eingriffige, und schimpfliche Ausdrücke sind zu vermeiden.

(3) In Libello Articulato wird das Factum in gewisse Sätze eingetheilt, und diese mit dem Wort, wahr daß ꝛc. angefangen. (t)

§. 2.

(r) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 7. a. & b.
(s) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 12. b. Recess. Imp. 1654 §. 96. Comment. ad Cod. cit. §. 7. c. d. e. f. item §. 10. f. Das Hauptwerk des Proceß bestehet in dem Petito, wornach das Urtheil eingerichtet werden muß. Der Richter hat daher mit vieler Sorgfalt zu untersuchen, wie? und was begehret worden? welches ihn zur Erkenntniß des Processus und der Action führen wird, zu welchem Ende die Tabellen oben nach der Einleitung dienen werden. (s. s.) Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 12. (t) Comment. ad Cod. cit. §. 10. E.

§. 2.

Libelli Formalia in Judicio Aulico Imperiali, Reichshofraths-Libellus.

(1) Die Bittschriften werden an den Kayser gestellet.

(2) Dem Reichshofrathsthürhüter zum Ueberreichen behändiget, in dem Vorzimmer, ohngefähr in der Frühe um 10. Uhr. (u)

(3) Die Exhibita müssen doppelt seyn, auf das eine schreibt man in duplo, und auf das andere duplicatum, damit diese zusammen stimmen, soll man solche vorläufig durch den Secretarium collationiren lassen. (w)

(4) Die Proceßsachen werden sodann dem Präsidenten in dem Rath an seinen Ort vorgelegt, welcher das Præsentatum darauf setzet, und in einem Sack dem Protonotario zuschicket, damit solche dem Protocollo rerum exhibitarum einverleibt werden. Die Causas publicas überreicht man dem Reichsvicecanzler. (x)

(5) Der Actor muß seine Beylagen mit numeris, oder litteris dergestalt bezeichnen, daß dieser numerus, oder littera nicht mehr vorkommt, gestalt, da er die numeros gebraucht, hat der Reus seine Beylagen zu litteriren. (y)

(6)

(u) Prin. Proc. Jud. Aul. §. 1. a. item. § 7 a. §. 8. a. (w) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 64. §. 41. (x) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 1. b. (y) Brev Prax. Imp. Aul. tit. 4. §. 30. item. tit. 64. §. 40. Ord. Jud. Aul. tit 3. § 3.

(6) Wann der Principal kein Reichsfürst ist, soll ihm der Agent in den Schriften niemal einen Herrn nennen, auch

(7) Sich nur Impetranten, oder Impetraten schreiben, bis er das Mandatum ad acta übergeben, wornach er sich qua Mandatarium zu unterschreiben hat. (z)

§. 3.

Libelli Formalia in Camera Imperiali, Reichscammergerichtslibellus.

(1) Den Libellum stellt man an den Reichscammerrichter. Es wird aber aussenher der Titel nicht gesetzt, sondern nur: Unterthänigste *Supplica* Impetranten N. N. *contra &c. pro clementissime decernenda citatione ad videndum exigi debitum &c.* (a)

In einem neuen Streit wird der Libellus dem Notario Cameræ, und zwar nur in simplo quo ad Adjuncta, überreicht, der Libellus selbst aber doppelt übergeben. Wann aber in einen schon hangenden Streit etwas weiters gebetten wird, muß solches in Audientia Judiciali vorgebracht werden. (b)

(3) Auf beyde Stücke schreibt der Protonotarius den Tag des Præsentati in Audientia. Eines davon wird dem Procuratori des Gegentheils

(z) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 64. §. 57. (a) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 7. a. §. 8. a. (b) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 5. a.

theils durch den Pedell sammt der Copia des Recessus zugestellt, und das andere ad Acta dem Lectori übergeben.

(4) Die Recesse werden nicht ad Calamum dictirt, sondern zu Papier gebrachter abgelesen, welche die Procuratores nach der Zeit ihres Anstands einer nach dem andern ablegen, jedoch daß sie quoad merita Causæ unter einer Strafe nichts einmischen dörfen. (c)

(5) Der Procurator muß seinen Namen in dem Libello mit melden, dann in diesem Gerichte werden keine Processe sine Procuratore zugelassen.

§. 4.

Libelli Materialia in den Reichsgerichtern.

(1) Wird vor allen dahin gesehen, ob das *Forum* der höchsten Reichsgerichter in dieser Strittsache vel ob Rei immedietatem, vel ob Causæ qualitatem aut continentiam fundirt, und kein besonders Privilegium entgegen stehend sey? (d) Wann der Proceß schon in der Reichscammer, oder in dem Reichshofrath anhängig wäre, wird solcher dahin remittirt, und da der Kläger boshafter Weise in beyden Stellen klagen sollte, wird er vor 10. Mark löthigen Golds, oder 960. Reichsthaler gestraft. (e)

(2)

(c) Pr. Proc. Imp. §. 5. loc. cit. (d) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 7. d. (e) Recess. Imp. 1654. §. 166. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 4. §. 44.

(2) Der Libellus wird *summarie* ohne Artikeln höchstens in mehrern oder diversen Puncten mit Numeris unterschieden, nach der ob allegirten Regel: quis? quid? quo jure? petatur & a quo? eingerichtet; der Libellus Articulatus ist von den neuern Reichsgesetzen ausdrücklich verbotten. (f)

(3) Das *Factum* muß durch Beylagen bescheiniget werden Daher wann es auf Documenta ankommt, werden diese in Abschriften beygelegt. Ist aber solches durch Zeugen zu bestättigen, sollen diese vorläufig per Notarium Cæsareum abgehört, und das darüber errichtete Instrument beygelegt werden. (g)

(4) Das *Medium Concludendi*, wann solches in einer Gewohnheit oder Statuto bestehet, soll ebenfalls bescheiniget werden. Beruhet es aber in Jure scripto, sind die eigenthümliche Stellen kurz zu allegiren. (h)

(5) Die Conclusion ist præcise ad contemnandum reum einzurichten, mit dem Offerto in Termino Citationis die Narrata Supplicationis zu wiederholen, in der Cammer wird zugleich um einen Termin ad agendum super exceptionibus gebetten. (i)

§. 5.

(f) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 4. § 11. a Recess. Imp. 1654. §. 34. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 41. §. 1.
(g) Pr. Proc. Jud. Imp Aul. §. 7. b Recess. Imp. 1654. § 39. & 79. (h) Pr. Proc. Imp. Aul. § 7 c.
(i) Pr. Proc. Imp. Aul. § 7. E. Ord. Cam. con. p. 1. tit. 34. Rec. Imp. 1654. §. 34.

§. 5.

Libellus ineptus, ungeschickte Klagschriften.

(1) **Wann** quoad Formalia **der** Libellus **nicht recht zusammen gelegt, schlecht rubricirt, die** Adjuncta **nicht adnumerirt, in einer andern Sprache als teutsch** (oder lateinisch quo ad Causas Italicas, & Burgundias) **geschrieben, und kein** Procurator **unterschrieben ist** ꝛc. **heißt es im Reichshofrath:** „*Restituatur exhibitum supplicanti, ut mulctam ordinationis Janitori solvat, & libellum emendet.* (k)

(2) **Befinden sich in dem** Libello injuriosæ, **oder grobe** Expressiones, **wird der Advocat und die Parthey gestraft, auch die Schrift zerrissener zurück gegeben.** (l)

(3) **Hat der** Libellus circa narrata **einen Fehler, welcher noch verbessert werden kann, wird decretirt:** „auch vorgebrachte *Narrata* „abgeschlagen.: „ (m)

(4) **Ist der Fehler** in Conclusione, **erkennet man in dem Reichshofrath: hat das Begehren nicht statt: oder in der Reichscammer: wie gebetten, abgeschlagen:** vel simpliciter: **abgeschlagen.** (n)

(5)

(k) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 4. §. 29. 30. 31. seqq.
(l) Reichshofrathsord. tit. 7 § 5. Comment ad Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 10. f. (m) Pr. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 10. a. & b. (n) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 4. §. 50.

(5) Wann der Klage eine res judicata, vel transacta entgegen stehet, wird der Libellus zurück gegeben, mit der Signirung: daß der Kläger ab- und auf die vorige rem judicatam angewiesen seye: vel: „würde Kläger seine Klage „nicht besser zu begründen wissen, *vel* könnte „er nicht darthun, daß die *Res Judicata &c.* „seine Person nicht betreffe, hat das Begehren nicht statt. (o)

(6) In Libello Articulato. Wie die Articuli zu untersuchen. infra c. 6. §. 2.

§. 6.

Libelli Mutatio & Actionum Cumulatio, Abänderung der Klagschrift.

Wann die *Mutatio Libelli* nur in Nebensachen gesucht wird, oder man lediglich ein anders auf dem nämlichen Zwecke gehendes Fundamentum agendi substituirt, kann man hierunter willfahren. Da aber post litem contestatam in der Hauptsache etwas abgeändert werden will, muß ein anderer Libellus eingereicht, und dem Gegentheile die Unkösten pro præterito bezahlt werden. Inepte narrata worauf sich gar keine Action schickt, oder da das Objectum litis nicht einmal erscheint, lassen keine Mutation zu, sondern sind auf der Stelle zu verwerfen. (p)

(o) Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 17. (p) Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 13. Comment. loc. cit. a. Recess. Imp. 1551. §. 32. & 1557. §. 33.

Quoad *Cumulationem Actionum* ist nicht erlaubt diversos Reos mit einer Klage zu belangen, oder zwey diversas Causas zusammen zu setzen. Dann separanda müssen separirt werden. (q)

Ex eodem facto aber contra eundem Reum lassen sich mehrere Actiones cumuliren, wann sie nicht contradictorisch noch präiudicial, oder ad eundem finem sind, in welchem letztern Falle diese Actiones alternative vorgebracht werden dörfen. (r)

§. 7.

Actionum Realium & Personalium Character. Unterschied der Real- und Personalsprüchen.

Eine Realaction ist, wann die gewisse, noch vorhandene Sache ohne Ansehen einer Person zurück begehret wird. In diesem ist (1) das Forum rei sitæ gegründet. (2) Die Klage gehet wider jeden Innhaber. (3) Wider die Erben nur in so weit, als sie sich in dem Besitz befinden. (4) Wann die Sache zu Grunde gehet, ist auch die Action verlohren. (5) Nach Beschaffenheit der beweglich- oder unbeweglichen Dingen richtet sich die Verzehrung. (6) Das Jus in re muß man beweisen. Den Ti-

(q) Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 9. Comment. l. c. litt. a. b. c. (r) Comment. ad loc. cit. §. 9. d. e. f. Böhmer de Act. Sect. 3. §. 2. 3. 4. Leyser Spec. 36. §. 5.

Titulum, und Causam proximam zu allegiren ist nicht nothwendig. (s)

Eine Personalaction wird gegen demjenigen angestellt, welcher uns aus einer Handlung etwas schuldig ist. (1) Diese gehet nicht wider den Besitzer, (2) aber wider die Erben pro quota hæreditatis. (3) Erlöschet nicht durch Untergang der Sache. (4) Verjährt sich regulariter in 30. Jahren. (5) Wird angestellt in foro domicilii, Contractus, vel delicti. (6) In dem Libello muß die Causa proxima debiti ausdrücklich angeführt, und auf Widersprechen bewiesen werden. (t)

Die Actiones in rem scriptæ & mixtæ participiren etwas von beyden, dann sie sind zwar an sich Personales, können aber des darmit unterlaufenden Verbrechens halber auch gegen einen Dritten angestellt werden. (u)

§. 8.

Officium Judicis circa Libellum. Was auf das Libell zu decretiren?

Wann der Kläger das nudum factum hererzählet, und kein genus Actionis benennet, soll der Richter diejenige Action erwählen, welche sich am besten schicket, und dem Kläger am nützlichsten ist. Ultra petita muß er nicht spre-

(s) Comment. ad Cod. Jud Bav. c. 4. §. 1. d. f. 25. Inst. de rer. div. (t) Böhmer. de Act. Sect. 1. c. 3. §. 3. 4. (u) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 1. g. l. 38. in fin. ff. de Judic.

chen, ausgenommen quoad acceſſoria Cauſæ, welche der Klage ex natura ſua anhangen. (w)

Auf jedes Libell hat der Richter etwas zu decretiren, welches a tergo ſignirt wird, und zwar (1) in Ordinario wird ein ordentlicher Beſcheid auf jedwedes Anbringen abgefaſſet.

(2) In Summario tam petitorii quam poſſeſſorii ordinarii: „dem Beklagten mit Copey„lichen Einſchluß aufzutragen, daß er in Zeit „30. Tägen peremtorie ſich hierüber verant„worten ſolle: „ vel brevius, „ſub termino 30. „Tägen ad excipiendum. „ (x)

(3) In Proceſſu informativo: „mit Copey„lichen Einſchluß zuzuſchreiben, dem Suppli„canten die Gebühr und Billigkeit zu verban„deln, oder da die Sache anderſt beſchaffen, „in Zeit 14. Tägen zu berichten. „ (y)

(4) In Summariſſimo zu verfahren, wie oben. (z)

(5) In Proceſſu Executivo & Provocatorio, wie oben pag. 248. 249.

(6) In Mandatproceſſen, wird in den Reichsgerichtern decretirt: „fiat das gebette„ne Mandatum cum vel ſine Clauſula de ſol„vendo &c. ſub pœna 3. Marc. auri, & termi„no 2. menſium annexa Citatione ſolita: v. g. erhebliche Urſachen, warum ſolche Erklärung nicht geſchehen ſoll, vorzubringen. (a)

§. 9.

(w) C. 6. de Judiciis. Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 8. Gail. 1. obſ. 61. n. 9. Mvnſing. cent. 4. obſ. 55. (x) Supra pag. 242. (y) Supra pag. 230. (z) Supra pag. 241. (a) Pr. Proceſs. Imp. Aul. §. 25. a. &. §. 27. g.

§. 9.

Cauſæ Pauperum, Armenrecht.

In den höchſten Reichsgerichtern werden diejenige vor arm gehalten, welche nicht über 2000. fl. im Vermögen haben. In Bayern iſt keine Summa determinirt, ſondern es kommt auf die Richterliche Ermäßigung an. (b)

(1) Der Supplicant bringt von ſeiner Obrigkeit, oder von dem Pfarrer des Orts eine ſchriftliche Zeugniß ſeiner Armuth bey, und bittet ad Beneficia Pauperum zugelaſſen zu werden. Iſt dieſes genugſam beſcheiniget, decretirt man, „admittatur, und wird demſelbigen der N. zum Advocaten ex officio beſtellt.„ Hat aber die Sache einen Zweifel, wird von der Obrigkeit ein Bericht hierüber abgefodert, oder man läßt auf Anrufen das Juramentum Paupertatis abſchwören, quo præſtito in dem Begehren willfahrt wird. (c)

(2) Einem dergleichen Armen werden ſowohl die Acta in prima, als ulteriori Inſtantia gratis abgeſchrieben, oder zum Abſchreiben originaliter hinausgegeben. Er kann auch a Summa minori von 300. fl. appelliren, ob ſchon in den Reichsgerichtern die Summa appellabilis 600. fl. iſt. Jedoch muß derſelbige in Suchung der Reviſion nach Richterlichem Ermäſſen Cau-

(b) Receſs. Imp. 1654. §. 114. Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 8.
(c) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 7. infra L. V. c. 6. §. 10.

tion leisten. Und wann er den Proceß gewinnt, oder ad meliorem fortunam kommt, muß er die Kösten wie ein anderer bezahlen, und nachtragen. (d)

§. 10.

Citationum Requisita, & Modus. Vorladung des Gegentheils.

Die Vorladung des andern Theils ist ein Hauptstück des Processus, dergestalt, daß, wann auch der Richter zu Gunst des einen Theils inaudita altera parte verfahren wollte, solches nicht anzunehmen, weil dergleichen Handlung ipso jure null und nichtig ist. (e)

Requisita Citationis sind (1) der Name des Richters, oder der Gerichtsstelle. (2) Der Tauf- und Zunamen des Citirten, dessen Wohnort und Stand, wann mehrere einen gleichen Namen tragen. (3) Die Causa des Erscheinens, auch in Abschriften, wann ein Libell eingereicht worden, damit er den Stritt und den Kläger genugsam erkennen möge. (4) Die Zeit, wann zu erscheinen ist, daher wer vor ungefähr in dem Gerichte gegenwärtig ist, kann zwar um eine Foderung angesprochen, auf der Stelle aber zur Antwort nicht gehalten werden: Das dritte Requisitum wird in Causis, wo man ex officio verfährt, oder die Sache

(d) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 53. §. 10. Recess. Imp. 1654. §. 114. Recess. Imp. 1654. §. 124. & §. 112.
(e) Stryck. Prax. Forens. c. 4. §. 7.

Sache nicht vorläufig eröffnet werden darf, dahin limitirt, daß man die Vorladung einrichtet: v. g. zu erscheinen in Sachen, wie er vernehmen wird. (f)

Der *Modus Citandi* ist nach Beschaffenheit der Personen, und der Geschäften unterschieden. Quoad Personas citirt man (1) gemeine Bauer- und Bürgesleute durch den Amtknecht mündlich. (g)

(2) Angesehene Personen, als Burgermeister, Räthe, Zöllner ꝛc. werden durch Signaturen vorgeladen. (3) Vornehmen, und Siegelmäßigen schickt man verschlossene Briefe. (h) (4) Denen so ausser Gericht angesessen sind, hat man nichts zu befehlen, von darum diese Mittels Compaßschreiben zu der Stellung requirirt werden supra pag. 229.

Quoad Causas, wird (1) in Ordinario auf einmal vor alle Gerichtstäge die Citation abgefaßt. In Summario entgegen, wo man schriftlich handelt, geschiehet bey jeder Communication des Exhibiti, loco Citationis ein gerichtlicher Auftrag. (i)

(2) Die *Citationem Realem*, da man den Beklagten auf Betretten bey dem Kopfe nimmt und vor Gericht führet, hat man gesparsam zu gebrauchen, und zwar nur gegen Verdächti-

(f) Gail. 1. obs. 52. Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 4. Cammergerichtsordnung. Conc. p. 3. tit. 12. §. 3. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 4. (g) Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 2. n. 1. (h) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 2. (i) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 5. a. Blum. Proc. Cam. tit. 65. §. 11.

tige der Flucht wegen, gegen boshaft Ungehorsame, und gegen Ausländer, wann man keine Nachbarliche Stellung zu hoffen hat. (3) Die *Citatio Edictalis* hat (a) wider Vaganten und Abwesende statt, wann ihr Aufenthalt ungewiß ist. (b) In Concurssachen de quo supra pag. 145. & 146. (c) Gegen unbekannte Erben. (d) In Erbschaften, welche nur vacant zu erklären, auch wo der Fiscus zugreifen will. (e) In geweigerter Compassirung der Ausländer. Diese letztere Citation affigirt man öffentlich, verschickt solche an die Nachbarschaft, und pflegt den Gerichtstermin zu verdoppeln, und auf nicht Erscheinen in Contumaciam zu verfahren. (k)

§. 11.

Citationum Insinuatio, Einlieferung der Vorladung.

An Einlieferung der Citation ist so viel, als an der Citation selbst gelegen, weil eine ohne die andere keine Wirkung hat.

In Bayern hat der Kläger zu besorgen, daß die Insinuation gewiß und richtig geschehe, worzu er auch die Kösten vorschießen muß. Man pflegt auch bey den Regierungen unter einem Pönfalle von 3. oder 4. Reichsthalern fast

(k) Clement. 1. de Judic. Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 3. Comment. loc. cit. ibi.

fast allzeit das recepisse abzufordern, wodurch die Insinuationes sehr erleichtert werden. (l)

In den Reichsgerichtern geschiehet die Bestellung am sichersten durch verpflichtete Boten, oder Notarios. Wann die Partheyen bestellte Agenten haben, verrichtet die Insinuation der Reichshofrathsthürhüter gegen Empfang 30. Kr. Und in der Reichscammer wird in audientia dem gegentheiligen Procuratori der Libellus cum Adjunctis insinuirt. (m)

Bey Communitäten, Städten, Clöstern 2c. geschiehet die Insinuation vor deren Burgermeistern und Vorstehern. Bey unvertheilter Erbschaft, wo diese lieget. Wann mehrere Erben, oder viele citirte Theile sind, verfaßt man die Citation in ein Patent, welches der Gerichtsbot jedem Theile vorzeiget, und dessen Namen unterschreiben läßt. (n)

Durch den Gerichtsboten wird die geschehene Insinuation auch ohne Eid bewiesen, ausser er habe solche nicht selbst unter Augen gethan, oder es stehen sonst Muthmassungen wider ihn, wo man den negirenden Citatum ad Juramentum purgatorium gelangen lassen kann. (o)

(l) Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 8. n. 1. Comment. ad loc. cit. a. (m) Cammergerichtsord. Conc. p. 1. tit. 48. n. 11. Pr. Proc. Imp. Aul. §. 1. k. & §. 10. e. (n) Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 8 n. 2. usque 8. (o) Cod. loc. cit. n. 10. seqq. Gail. 1. obs. 54 n. 4.

IV. Kapitel.

Von dem Ungehorsam, und den Exceptionen.

§. 1.

Contumaciæ Pœna, Ungehorsamen Ausbleibensstrafe.

Die *Contumacia* kann an Seiten des Klägers in dem Summario nicht wohl geschehen, weil er ante Citationem sein Klaglibell einreichen muß, ohne welches nicht einmal ein Proceß ist, ausser er verbleibe mit seiner Replic zurück, und da ist diese ipso facto verfallen. (p)

In Ordinario entgegen, wo Kläger seine Klagschrift erst in primo termino einzureichen hat, wann er damit tergiversirt, hat die Contumacia 3. Wege ihrer Bestrafung, als entweder

(1) Kann ihm Kläger alles weitere Gehör in so lang abgeschlagen werden, bis er die Unköſten gut gethan, und Cautionem de lite prosequenda präſtirt hat. (q) Oder

(2) Man hält litem pro negative contestatam, läßt den Beklagten seine Exceptiones bewei-

(p) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 10. e. Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 10. n. 8. (q) Cod. cit. n. 5. Cammergerichtsord. conc. p. 3. tit. 51. §. 1.

weisen, und nach deren Beschaffenheit absolvirt man denselbigen in so weit, daß er auch wegen erfundenen unstandhaften Einreden, gleichwohl in der Hauptsache (ehe und bevor eine ordentliche Klage angestellt wird) nichts zu bezahlen hat, und condemnirt den Kläger in die Gerichtsunkösten (r) Oder

(3) Der Beklagte stellt den Provocationsproceß ex lege diffamari an, wodurch der Kläger zur Klagesführung getrieben wird, wann er nicht will, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferladen werde. (s)

An Seiten des Beklagtens, welcher in Summario & Ordinario contumacirt werden kann, sind auch 3. Wege zu dessen Bestrafung, und zwar

(1) Kan Kläger um eine Geldstrafe zu 6. 12. oder 24. Reichsthaler bitten, welche in weitern Ungehorsam zu verdoppeln, und die Hälfte hievon dem Kläger zuzuwenden ist. (t) Oder

(2) Man nimmt den litem pro negative contestatam an, läßt den Kläger sein Intentum beweisen, und spricht nach dessen Beschaffenheit. Ist die Probe nicht Rechts genüglich gemacht, wird zwar der ungehorsame Theil absolvirt, jedoch in alle Unköstten condemnirt. (w) Oder man hält

(3)

(r) Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 6. (s) Supra pag. 249. (t) Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 10. n. 2. l. 2. §. 1. ff. si quis in jus vocatus &c. (w) Cammergerichtsordnung. Conc. p. 3. tit. 52. §. 3. Rec. Imp. 1654. §. 36. l. 73. ff. & l. 13. §. 3. Cod. de Jud.

(3) Die Causam pro liquida & confessata, so aber nur in Rechnungssachen und verbrieften Schulden angehet. Welcher Contumacialweg in der Reichscammer gar nicht, wohl aber in dem Reichshofrath practicirt wird. (x)

Notandum 1. In Contumaciam wird nicht leicht ex officio verfahren, sondern der gehorsame Theil muß darum einlangen, die Citationsinsinuation bescheinigen, und den Weg der Contumaciæ welchen er ergreifen will, benennen. (y)

Notandum 2. Der Richter gibt ante declarationem pœnæ dem ungehorsamen Theile noch einen 8. oder 14. tägigen Termin, mit der Bedrohung: wie er gegen ihm verfahren werde: (z)

Notandum 3. Alles was bisher von den Contumacialwegen vorgekommen, versteht sich von der zurück gebliebenen Klage, oder Antwort. Dann wann der Kläger seine Replic und der Beklagte seine Duplic in dem präfigirten Termino nicht einreicht, sind diese ohne weiteres Einklagen prächudirt. (a)

Notan.

(x) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 10. d. (y) Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 11. l. 13. §. 2. Cod. de Jud. Cammergerichtsordnung. Conc. p. 1. Tit. 51. §. 1. (z) Moser Reichsprax. Grundsätze l. 6. c. 9. §. 9. Comment. ad. Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 16. a. (a) Cod. Jud. Bav. c. 5. n. 8.

Notandum 4. Wird der Kläger mit seiner Replic präcludirt, so erkennet man: „daß die „verabsäumte Replicschrift *in Contumaciam* „verfallen, dem gehorsamen Theile anmit frey„gestellt seye, zur Bestärkung seiner Exceptio„nen mit all weiterer Nothdurft *in Termino* „*peremptorio* von 30. Tägen einzukommen. (b)

Ist aber Beklagter in seiner Duplic säumig, wird in dem Definitivsentenz angeführt: „daß die *Causa in Contumaciam pro concluſa* an„genommen, und zugleich in der Hauptsache „dahin erkannt worden 2c. dann es soll in dem Hauptbescheid von der Contumacia allzeit eine Anregung gemacht werden. (c)

Notandum 5. Das Bannum Contumaciæ ist nicht mehr gewöhnlich, auch wird die Immissio in bona Contumacis ex primo & secundo Decreto in Bayern nicht beobachtet. (d)

Notandum 6. Wann die Beylagen mit der Hauptschrift, ohngeachtet des specialen Auftrags, nicht eingereicht werden, erkläret man solche in den Reichsgerichtern vor inadmissibel. (e)

§. 2.

(b) Comment. ad Cod. cit. §. 10. h. (c) Comment. ad Cod. cit. §. 11. e. (d) Cod. cit. §. 10. n. 6. (e) Cod. l. cit. n. 7. Blum. Proc. Cam. tit. 61. §. 27.

§. 2.

Contumaciæ Purgatio, wie der Ungehorsam zu reinigen seye.

Da die Contumacia durch einige Entschuldigungen gereiniget werden will, hat der Richter dahin zu sehen, (1) ob eine ehehafte Ursache vorhanden, wodurch Contumax ohne Verschulden verhindert worden, selbst zu erscheinen, und niemand in seinen Namen abschicken zu können? (2) Wie weit solche Ursache bewiesen, oder bescheinigt seye? dann auf bloses Vorgeben ist man nicht schuldig zu glauben. (3) Ob man nach gehebter Ursache in Zeit 14. Tägen sich entschuldiget habe? (f) Wann diese Umstände vorhanden sind, hat zwar der Richter den Gegentheil über diesen Purgationsgesuch zu vernehmen; jedoch ist solches in offenbaren Dingen, auch da der Contumax ein Pupillus wäre, nicht nothwendig, sondern der nämliche Richter kann seine Contumacialerkanntniß wieder aufheben, entweder stillschweigend, da er in dem Proceß fortfahren läßt, oder ausdrücklich mittels eines Interlocuti. (g)

Die Contumacia reiniget sich auch durch den Tod des Ungehorsamen, weil die Erben dessen Verbrechen nicht zu entgelten haben, wann

(f) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 11. f. l. 53. §. 2. ff. de re Jud. Stryck. Prax. Forens. c. 6. §. 7.
(g) Moser Reichsprax. Grundsätze. lib. 6. c. 9. §. 39.

wann die Contumacia noch in Lebzeiten nicht declarirt worden ist. (h) Desgleichen läßt sich

Die Contumacia verbessern, wann der Ungehorsame während Proceß noch erscheinet; allein er muß vorher die auf dem verschlafenen Termin verloffene Unkösten bezahlen, und die Causam in statu quo annehmen, alsdann ist er zu den fernern Verhandlungen zuzulassen. (i)

§. 3.

Litis Contestatio, Kriegsbevestigung.

Der Kläger contestirt litem ipso facto durch Ueberreichung des Libells. In den Reichsgerichtern geschiehet aber solches in primo reproductionis termino, wo die Klage repetirt werden muß, und die Clausul ausdrücklich zu inseriren ist: animo litem affirmative contestandi. (k).

Der Beklagte muß litem pure contestiren, und auf alle Klagspuncten specifice, auch mit Berührung aller Umstände antworten, damit man erkennen könne, was und wie viel von der Klage eingestanden, oder widersprochen worden? wann solches nicht geschiehet, verbescheidet der Richter: „daß sich Beklagter *sub pœ-*„*næ Contumaciæ* näher und förmlicher vernehmen

(h) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 11. f. circa medium. (i) Cammergerichtsord. 3. Theil tit. 55. §. 1. (k) Recess. Imp. 1654. §. 35. Pr. Proc. Imp. Aul. §. 11. a.

„men lassen solle.„ (l) Hat er aber einige Exceptiones dilatorias vorzubringen, darf derselbige litem nur eventualiter contestiren. v. g. „daß er sich in der Hauptsache nur auf dem „Falle, wann dessen *dilatoriæ exceptiones* unerheblich zu seyn erachtet würden, eingelassen haben wolle.„ (m)

Ist sodann die Litiscontestation klar, und die Klage vollkommen eingestanden, wird Beklagter gleich condemnirt, und dem Kläger hiervon Nachricht gegeben. Wird aber der Lis nur conditionate, oder gar negative contestirt, oder die Sache hat sonst einen Anstand, oder Zweifel, schließt man die Antwort pro replicis hinaus. (n)

§. 4.

Litis Contestationis Effectus, Wirkung der Kriegsbefestigung.

(1) Der Beklagte wird hierdurch in mora & mala fide constituirt, welches auch die blose Citation wirket. (o)

(2) Die Verjährung wird abgebrochen und verhindert. (p)

(3) Die strittige Sache darf nicht mehr veräus-

(l) Recess. Imp. 1654. § 37. Comment. ad. Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 1. litt. e. (m) Cod. Jud Bav. c. 6. §. 4. Recess. Imp. 1654. §. 40. (n) L. 1. ff. de confess. Cod. Jud. Bav. c. 6 § 11. (o) Cod. Jud. Bav. c. 5. §. 9. n. 2. (p) L. 10. Cod. de acqu. Poss.

äussert, noch Judicii mutandi Causa an einen Mächtigern übergeben werden. (q)

(4) Alle weitere exceptiones dilatoriæ werden ausgeschlossen, und können nicht mehr gebraucht werden, daher wann man eine exceptionem fori declinatoriam hat, soll man keine prorogationem termini suchen, weil hiedurch der Judex qua competens agnoscirt wird. (r)

(5) Die Mutatio libelli in substantialibus ist nicht mehr erlaubt.

(6) Das Dominium litis nebst der Unwiderruflichkeit der Vollmacht erwächst hieraus.

(7) Die Actiones temporales werden perpetuæ.

(8) Die ex delicto angestellte Klagen obligiren auch die Erben. (s) Und

(9) Von der Litiscontestation bekommt eigentlich der Stritt seinen Anfang. (t)

§. 5.

Litis Nominatio, Benennung des wahren Beklagten.

Wann auf das communicirte Klaglibell der Reus vorbringt: „daß die Sache nicht sein „eigen, sondern v. g. dem *Titio* zugehörig seye:„

T hat

(q) L. 26. Cod. de rei vind. (r) L ult. Cod. de ann. except. Comment ad Cod. Jud. Bav. c. 3 §. 9 a l. 19. Cod. de prob. Pr. Proc. Imp. Aul. §. 11. c. (s) L. 129. pr ff. de reg. Juris. l. 1. §. 1. Cod. de ann. except. (t) C. 20. de verb. sign. l. 15. ff. rem ratam haberi. l. 31. ff. de reb. cred.

hat der Richter zu decretiren: „dem Kläger „wird seine Klagschrift zu dem Ende zurück „gestellt, damit er gegen dem benamsten Ei„genthümer rechtlicher Orten nach verfahren „möge. (u)

(1) Diese Einrede hat nur in Realactionen und in rem scriptis & mixtis, auch in den Interdictis, wo die Possessio nicht ex delicto vel Contumacia herrühret, statt. (w)

(2) Der Beklagte wird daher des Streits gänzlich entlassen, und auf die abgeänderte neue Klage der Nominatus citirt, mit welchen der Proceß fortgehet. Ausser es wollte sich erst Beklagter dieser Exception bedienen, nachdem er schon ein und das andere in dem Proceß gethan, und geantwortet hat; dann in solchem Falle wird er ex lite nicht entlassen, er bezahle dann zuvor die verursachte Unkösten. (x)

(3)

(u) Cod. Jud. Bav. c. 8. § 3. l. 2. Cod. ubi in rem Act. c. 5. §. 7. ut lite non contest. In Praxi wird zwar öfters das Klaglibell sammt der Nominationis Exception dem Nominato ad respondendum hinaus geschlossen. Der Codex Bavaricus aber befiehlt, den Kläger zur sonderheitlichen Klagsstellung anzuweisen. Welches seine gute Ursache hat, falls dem Kläger nicht rathsam, oder nicht anständig wäre, gegen den Nominatum einen Proceß zu führen, oder er vielleicht von selbst einsiehet, daß dessen Klage contra Nominatum nicht gegründet, vel jus infirmius seye ꝛc. (w) Comment. ad Cod. cit. litt c. (x) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 6 §. 3. l. 13. §. 13. ff. de petit. hæred, Mev. p. 3. decis. 98.

(3) Will Nominatus nicht wissen: daß er der angefochtenen Sache Eigenthümer seye, wird erkannt: „daß der Kläger vor den Besitzer der quästionirten Sache zu erklären, „welche ihm auf der Stelle einzuhändigen „seye, *salvo petitorio.*„ Den Nominantem höret man nicht an, wann er beweisen wollte: daß diese Sache dem Nominato zugehöre: dann es gehet ihn nichts mehr an. (y)

§. 6.

Litis Denunciatio, Gewehrschaftsleistung.

Bringt der Beklagte auf das Klaglibell vor: „Es habe ihm v. g. *Cajus* über die gestrittene Sache Gewehrschaft zu leisten „versprochen: oder: Er seye ihm die Schadloshaltung schuldig ꝛc.„ So ist dem Richter obgelegen, diesen Cajum nebst communicirung des Klaglibells und der Denunciationsexception alsobald citiren zu lassen. Indessen verbleibt der Denunciant, wie zuvor, in lite Beklagter. Mithin wird das Forum ex Connexitate Causæ, auch gegen exempten Personen Denunciaten fundirt, und können sie beyde den Proceß miteinander, oder der Denunciant alleine führen. (z)

(y) L. 2. Cod. ubi in rem actio. Comment. ad Cod. cit. litt. N. O. (z) Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 2. l. 62. §. 1. ff. de evict. Princ. Proc Imp. Aul. Formul. 72. Comment. ad Cod. cit. litt. C. & E. Moser Reichshofrathsconcl. Tom. 3. p. 609.

(1) Diese Denunciation muß vor- oder gleich mit der Litiscontestation geschehen, und wann der Stritt gar nicht verkündet würde, gehet die Eviction verlohren. (a)

(2) Erscheinet der Denunciatus nicht, gehet der Proceß auf seine Gefahr und Kösten gleichwohl fort, solcher gestalt, daß wann Reus denuncians den Proceß gewinnt und die Kösten compensirt werden, der Denunciat die Proceßkösten zu ersetzen hat, verlieret aber Denuncians den Proceß, muß der Gewehrschaftleister nicht nur die Kösten, sondern auch den Schaden der evicirten Sache bezahlen. (b)

Wann aber Denunciant und Denunciat einander in die Haare gerathen. Ob die Eviction zu leisten sey? ist es ein Processus separatus, gehöret nicht hieher, sondern Denunciant muß bey des Denunciaten Obrigkeit klagen. (c)

§. 7.

Exceptiones Litis Finitæ & Præjudiciales.

Der ersten Exceptionen sind vier. Als

1. *Rei Judicatæ*, wann nach dem Sentenz die Appellationszeit verflossen, auch kein Remedium extraordinarium mehr gangbar ist. (d)

2.

(a) L. 8. Cod. de evict. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 2. C. & I. (b) L. 9 Cod. & l. 53. ff. de evict. Comment. ad Cod. Jud. Bav. loc. cit. litt. G. (c) Comment. ibi cit. litt. L. (d) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 3. infra L. III. c. 11. §. 1.

2. *Rei transactæ*, besonders da der Vergleich gerichtlich aeschehen, gegen welchen nichts anders als der Beweis eines Betrugs vorgebracht werden kann. (e)
3. *Rei renunciatæ*, weil eine einseitige Reue nach der Verzicht nichts mehr wirket. (f)
4. *Præscriptionis completæ*, wann zumal diese von den dritten Innhaber, und welcher solche Titulo erlanget hat, vorgebracht wird, bey welchem Intuitu bonæ fidei nicht wohl zu zweifeln ist. (g)

Diese 4. Exceptiones muß der Richter vorzüglich attendiren, ex suppositio, daß solche aus den Acten gleich vor Augen liegen, oder wenigstens leicht beweislich sind, id est, deren Richtigkeit in Zeit von 15. Tägen gezeiget werden kann. Ist eine dieser Exceptionen richtig, wird der Kläger gleich abgewiesen und in die Unkösten verfället: hat die Sache einen Zweifel, gehet die Klage ad replicas hinaus. (h)

Alle Präjudicialeinreden müssen vor untersucht werden, ehe man in der Hauptsache fortfährt. v. g. da die quæstio status, vel legitimationis Personæ &c. entgegen gesetzt wird, oder ein Spolium die Ursache des Stritts ist ꝛc. dann hierüber muß der Richter vor allem sein

(e) Cod. Jud Bav. c. 17. §. 1. n. 12. (f) Comment. ad Cod. Bav. l cit. (g) L. 229. & 230. ff. de verb. Sign. (h) Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 3.

Amt thun. Alsdann fublata tali exceptione gehet erst der Proceß in seinem Wege fort. (i)

§. 8.

Exceptionum Ordo, wie die Einreden ordentlich vorzubringen.

Weil nach der Reichs- und Bayerischen Praxin alle Exceptiones auf einmal, und zwar sub pœna Præclusionis angebracht werden müssen; so soll Excipient gleichwohl eine Ordnung darinnen halten, und nicht eine mit der andern vermischen. (k) Gesetzt nun der Beklagte hätte alle Exceptiones, würde er wohl thun, solche in seiner Exceptionsschrift in folgender Ordnung vor- und anzubringen. Als Præmissis Curialibus, sonderbar der Danksagung pro gratiosa communicatione libelli (welche Danksagung in allen Schriften Eingangs gemacht werden soll, wann die Communicationes durch den Richter geschehen, in der Reichscammer aber nicht gebraucht wird, wo nur ein Theil dem andern die Exhibita communicirt,) (l) und nach Vormerkung des Tages, wann ihm die Insinuation gemacht worden.

(i)

(i) L. fin. Cod. de ord. cogn. Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 3. Comment. l. cit. litt. d. Zanger de except. p. 12. c. 10. (k) Recefs. Imp. 1654. §. 37. 38. 40. & 70. Cod. Jud. Bav. c. 6. § 2. Comment. ibi litt. E. Visit. Abschied 1713. §. 54. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 8. a. (l) Pr. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 14. d. supra pag. 300.

(1) Kommen die *Exceptiones fori declinatoriæ*, nämlich incompetentis- vel ſuſpecti Judicis, Præventionis, Præteritionis primæ Inſtantiæ, vel Auſtregarum &c. worbey ſich ſonderbar reſervirt werden ſolle, daß man hiedurch in den gegenwärtigen Richter nicht anderſt, als ſo weit man von Rechts wegen ſchuldig, conſentirt haben wolle. (m) Alsdann

(2) Folgen die *Exceptiones dilatoriæ*, und zwar, welche der Perſon des Klägers entgegen ſtehen, nämlich, legitimationis, inhabilitatis, plurium litis Conſortum, Contumaciæ, & refuſionis Expenſarum. Dieſen folgen nach diejenige ſo circa *Formalia Proceſſus* entgegen zu ſetzen ſind, nämlich vitioſæ, aut ommiſſæ Citationis, Cautionis, inepti, aut informis libelli, nullitatis Proceſſus. Endlich welche *ad merita Cauſæ*, mit einſchlagen, als quæſtionis præjudicialis, ſpolii, plus petitionis, moratorii, Ceſſionis bonorum, Competentiæ, Excuſſionis, & Diviſionis. Nach dieſem ſind vorzubringen

(3) Die *Exceptiones peremtoriæ*, v. g. litis finitæ ſupra §. 7. wann ſolche in Inſtanti nicht liquidirt werden können, metus, doli, erroris, non numeratæ pecuniæ, ſolutionis, compenſationis, delegationis, S. C. Macedoniani vel Vellejani, uſurariæ pravitatis &c. (n)

Corollarium 1. Die Exceptiones, welche aus den Acten erſcheinen, und Juris ſind, wer-

(m) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 2. C. Rec. Imp. 1654. §. 40. (n) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 2. D.

den vor angebracht gehalten, wann solche schon nicht ausdrücklich benennet werden, der Richter darf solche suppliren, und wann von deren Unterlassung ein nullitas Processus erfolgen sollte, wie ex defectu legitimationis &c. muß er sie suppliren. (o)

Corollarium 2. Wann eine Exception fori declinatoria genugsam bewiesen ist, decretirt man: wird Kläger *ad forum competens* verwiesen: hat eine Exceptio dilatoria (über welche man, so bald sie genugsam instruiret ist, sprechen solle) seine Richtigkeit, wird erkannt: „daß Beklagter vor dermalen *ab observatione* „*Judicii* zu absolviren sey: „ und die Richtigkeit einer Exceptionis peremptoriæ machet den ganzen Proceß verlieren. (p)

§. 9.

Reconventionis Leges, Wiederklage.

Wann Beklagter eine gegründete Gegenfoderung hat, bringt er solche in dem Libello Exceptionum folgender massen vor: Præmissis & narratis his, quæ in Libello continentur, bevor sich nun Beklagter auf die erhobene Klage einläßt, sagt er *animo reconveniendi* kürzlich, was massen ꝛc. mit Bitt in Rechten zu erkennen ꝛc.

(o) Comment. ad Cod Jud. Bav. c. 6. §. 9. a. (p) Pr. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 14. g. Cammergerichtsordnung. p. 3. tit. 2. §. 5.

nen ꝛc. hiernächst, was die angebrachte Klage betrift ꝛc. (q)

Diese mit der Litiscontestation eingebrachte Wiederklage wirket nun (1) Processum simultaneum, und zwar (2) gegen Ausländern in allen Causis, (3) gegen Innländern aber nur in Sachen, welche mit der Klage eine Verwandschaft haben, mithin muß (4) der Richter in beyden zugleich sprechen hoc modo: In Con- und Reconventionssachen N. N. Klägers, und Wiederklagten an einen- wider N. N. Beklagten, und Wiederklägern andern Theils ꝛc. (r)

Wann aber beyde Causæ nicht zusammen hangen, oder erst post exceptionem die Wiederklage eingebracht worden, oder die Causa so beschaffen ist, daß eine Reconvention hierunter nicht angebracht werden kann, wie in Causis a foro exemptis, in Causis spolii, alimentorum, Possessorii Summarissimi, debiti liquidi, circumstantiis &c. erkennet man: die Reconvention hat dis Orts nicht statt, sondern Beklagter wird damit *ad separatum* verwiesen. (s)

(q) Pr. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 22. a. c. 1. de mut. petit. (r) Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 1. Comment. ibi litt. c. Cammergerichtsord. p. 3. tit. 33. (s) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 1. E. Brunnem. Proc. Civil. c. 10. n. 9. Mev. p. 5. dec. 192.

§. 10.

Interventionis Auxilium, Beystandsleistung in Processen.

Das audiatur & altera pars: erfodert, daß alle in dem Proceß gegenwärtig seyn müssen, welchen daran gelegen ist. Daher soll der Beamte wachtbar seyn, damit alle Interessati vorgeladen werden. In den Reichsgerichtern werden Citationes ad Interveniendum & Jus suum deducendum ausgefertiget. (t)

Der Intervenient wird zu Zeiten von denen Theilen in das Gericht gebracht, oder erscheint von selbst seines Interesse willen. Welches der Richter allzeit zu untersuchen hat, und er Intervenient bescheinigen, auch nicht allzuweit herholen muß; darüber ihm in Mangel anderer Probe auch der Eid vor Gefährde auferlegt werden kann. (u)

Ist das Interesse bescheinigt, so wird Intervenient mit seiner Erklärung ad Protocollum vernommen, ob er *principaliter*, oder nur Beystandsweise *seu accessorie* interveniren wolle? (w)

In dem ersten Falle gestattet man ihm einen ganz neuen Proceß, wann auch schon der Erste zwischen den Theilen ausgestritten, und wirklich sub Executione wäre, das Urtheil wird

(t) Cod. Jud. Bav. c. 8. § 4. n. 5. Pr. Proc. Jud. Imp. Aul §. 21. d. (u) Cod. Jud. Bav. c. 8. § 4. n. 2.
(w) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 4. b.

wird auch immediate gegen den Intervenienten concipirt. (x)

In dem zweyten Falle aber muß er den Proceß annehmen, wie er solchen findet, ohne de præterito etwas zu verändern. Und heißt so dann das Urtheil: „in Sachen N. N. Klägern an einem wider N. N. Intervenienten „dritten Theils wird zu recht erkannt, daß 2c. „2c. (y)

V. Kapitel.

Von Verfolgung des Streits.

§. 1.

Replic und Duplic.

Die Replic ist eine Widerlegung der Exceptionen, welche dem Kläger gebühret, um sein Intentum agendi besser auszuführen, und zu bestreifen. In Bayern, wann diese Schrift in Termino nicht eingebracht wird, ist solche ipso facto präcludirt, in den Reichsgerichtern wird in solchem Falle von dem Beklagten die Contumacia accusirt und geberten: die *Acta* zu inrotuliren: kommt aber diese Schrift in Termino præfixo ein, decretirt der Richter darauf:

(x) Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 4. n. 4. Comment. ibi litt. d.
(y) Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 4. n. 3. Gail. 1. obs. 71. n. 1. Stryk. Prax. Foren. c. 13. §. 10.

auf: „dem Beklagten *in Copiis sub Termino* „*peremptorio* von 30. Tägen *pro Duplicis* hinaus zu schließen „ (z)

Uebrigens hat die Verfassung dieser Schrift gleiche Methode wie die Exceptionsschrift: præmissa gratiarum actione recensirt man, (1) die Fundamenta Excipientis, (2) beantwortet, respective widerlegt einen Puncten nach dem andern, und (3) submittirt in der Hauptsache, nisi quid novi: reservando. (a)

Die Duplic gebühret dem Beklagten, und ist das letzte Wort, welches allzeit der Beklagte hat, wann in der Duplic submittirt worden, heißt es in den Reichsgerichtern darauf: „*Communicentur duplicæ ad notitiam, quo facto* „*inrotulentur Acta:*„ Ist aber nicht submittirt, wird decretirt: „*Communicentur duplicæ sub ter-* „*mino 2. mensium ad concludendum, & submitten-* „*dum.*„ (b)

In Bayern wird mit dieser Schrift ipso facto concludirt, und wann der Kläger ad Complendum Acta eine Abschrift hiervon verlanget, wird erkannt: die Abschrift verwilliget, jedoch nur *ad notitiam.* (c)

§. 2.

(z) Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 12. Comment. ibi. litt. a. Pr. Proc. Imp Aul §. 14. b. (a) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 14. o. Formul. n. 34. Receff Imp. 1654. §. 52. (b) Cod. Jud. Bav. c 6. §. 14. Recefs. Imp 1654 §. 81. Mev. p. 1. dec. 94. Pr. Proc. Imp. Aul. §. 16. a. c. (c) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 14. a.

§. 2.

Novorum Admissio, wann Nova zuzulassen seyen.

Ob zwar dem Beklagten die letztere Schrift zukommt, darf und soll derselbige sich dieses Præcipui zum Nachtheile seines Gegentheils nicht misbrauchen, mithin in facto nichts neues vorbringen, als worüber der Kläger nicht mehr antworten könnte. (d)

Der Richter hat auf dergleichen Nova in Verfassung des Endbescheids nicht zu reflectiren, sondern diese pro non dictis zu halten. Ausgenommen (1) wann Duplicant mit Eid behärten könnte, daß solche Nova ihm zuvor nicht bekannt gewesen. (2) Wann der Kläger selbst durch seine Replic ad nova den Anlaß gegeben hätte. (3) Da dieses Novum (v. g. eine weitere Exception) solcher gestalt beschaffen ist, daß hoc non attento der Proceß null würde, oder (4) diese Exception ohnehin noch in der Execution vorgebracht werden dörfte, oder (5) sich ad restitutionem in integrum qualificiren sollte, nicht weniger (6) da in der neuen Exception ein Gravamen succes-

sivum

(d) Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 13 Recess. Imp. 1654. §. 78.

vum enthalten wäre, oder dieses (7) die intervenirende Theile betreffen sollte. (e)

In sodann die obige Regel limitirenden Umständen wird dem Kläger die Duplic unter folgendem Auftrage communicirt: „dem „Kläger wird hiemit *in Copiis* beygefügte „Duplic *ad notitiam*, und zu dem Ende com„municirt, daß er sich über die vorgekomme„ne *Nova* in Zeit 30. Tägen *peremptorie* verneh„men lasse.„ (f)

§. 3.

Terminorum Ætas, wie die Termine zu ertheilen.

Die Termine der gerichtlichen Handlungen gehören immediate zu dem Beschützungsrecht, weil ohne eine geraumige Zeit diese schwerlich wohl und genugsam gemacht werden kann. Und da sich dann vor jedes Geschäfte ein gleicher Termin nicht wohl schicket, so muß hierunter der Richterlichen Ermäßigung vieles zu Guten gelassen werden. (g)

In den Reichsgerichtern soll der Termin nicht unter 2. und nicht über 4. Monath gegeben werden. In dem Reichshofrath practicirt man

(e) C. 4. de except. Recess. Imp. 1654. §. 37 B. Schmid. Semicent 1. Contro. 1 n. 12. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c 6 §. 2. g. Comment. ad Cod. Jud Bav. c. 18. §. 8 a. b. c. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 1. c. (f) Pr Proc. Imp. Aul §. 16. b. h. (g) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 16. b.

man regulariter einen Termin von 2. Monath. Und in der Reichscammer von 3. Monath. In der ersten Stelle wird gesagt: Innerhalb 2. Monath den Nächsten nach Verkündigung des Briefs. In Camera heißt es: Auf den ersten Tag, wann man um 3. Monath gebetten hat: will man pro dilatione, vel prorogatione Termini einlangen, ist gewöhnlich die Clausul salva anticipatione beyzusetzen, dadurch man von Verlauf des Termins producenda produciren kann. (h)

In Bayern enthält jeder gerichtlicher Termin regulariter 30. Tage, der dies Insinuationis wird nicht gerechnet, wie auch der letzte Tag des Termins nicht, wann solcher ein Feyertag ist. Jeden Termin pflegt man mit dem Beywort *peremptorie* zu präfigiren. (i)

Um die Prorogation muß allzeit vor Verfluß des Termins gebetten werden, und da solche aus erheblichen Ursachen ertheilt wird, rechnet man den neuen Termin von der Zeit des vorig exspirirten Termins an. (k)

§. 4.

Formæ Procuratoriæ, Vollmachten.

Wann die Parthey nicht in Persona, sondern durch einen Procuratorem im Gerichte han-

(h) Recess. Imp. 1654. §. 36 & 84. Pr. Proc. Imp. Aul. §. 11 a. & §§. 7. e. item § 2. b. (i) Cod. Jud. Bav. c. 6 §. 16. l. 101. ff de reg Juris. l. 3. Cod de dilat.
(k) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 6. §. 16. c.

handelt, muß der Richter sub nullitate Processus darauf dringen, daß sich dieser mit einer Vollmacht ad Acta legitimire. Auf diese Vollmacht wird decretirt: „*Communicetur parti adversæ* seiner Erinnerungs willen, *& post hæc ponatur ad Acta.*„ (l)

In Bayern wird solche Vollmacht kurz gefaßt. Die Siegelmäßige Personen können solche unter ihrer eigenen Fertigung errichten. Die Unsiegelmäßige aber müssen sie von ihrer Gerichtsobrigkeit verfassen lassen. (m)

In dem Reichshofrathe hat der Thürhüter schon gedruckte Formularien, jedes vor 30. Kr. in welchem supplenda supplirt, sonderbar des Mandantis & Mandatarii Namen, und der Name eines substituirten Advocaten einverleibt, von allen diesen sodann unterschrieben und gefertigt werden. Sothane Vollmacht wird auch nomine hæredum ausgestellt, damit der Proceß mit diesen seiner Zeit fortgesetzt werden könne. Zu jedem Proceß wird eine besondere Vollmacht exhibirt, welche ante Conclusionem in Causa vorgebracht werden muß. (n)

In der Reichscammer nimmt man mandata ad omnes Causas an, welche in reproductionis termino vorgelegt werden sollen, oder der Procurator muß in publica audientia durch Handgelübde desuper caviren. (o)

§. 5.

(l) Cod Jud. Bav. c. 7. §. 1. Comment. ibi litt. c. (m) Infra L. IV. c 5. §. 15. Comment. ad Cod. Bav. Jud. §. 2 a. (n) Recess. Imp. 1654. §. 100 Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 7. §. 3. a. Recess. Imp. 1654 §. 90. Pr. Proc. Imp. Aul. §. 7. g. (o) Pr. Proc Imp. Aul. §. 7. f. h. i.

§. 5.
Procurator Præsumptus & inhabilis.

Es ist gar nicht nothwendig, daß der Richter gleich bey Eingang des Proceß, alle Procuratores aus der Gerichtsstube jage, die sich auf der Stelle nicht legitimiren können, sondern er kann mit denjenigen die Gerichtshandlung indessen fortwähren lassen, von welchem die geschriebene Gesetze, oder andere Umstände vermuthen, daß sie die Vollmacht allzeit beybringen werden, wann solche Beybringung nur ante Conclusionem in Causa geschiehet. (p) Als da sind (1) Befreundte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie in infinitum, in der Seitenlinie bis in den dritten Grad. (q) (2) Verheirarhete, jedoch muß das Weib caviren, und der Mann circa bona dotalia, & paraphernalia des Weibs Consens beybringen. (r) (3) Litis Consortes, oder in Collegio, vel Communitate Stehende, wann der Streit die membra in genere betrifft. (s) (4) Zum Gericht verpflichtete Advocaten und Procuratores, besonders da sie die Acta & Documenta in Handen haben. (t)

Gleichwohl muß ein Richter nicht alle Leute ohne Unterschied zum advociren zulassen, ab-

(p) Cod. Jud. Bav. c. 7. §. 5. (q) L. 35. ff. & l. 12. Cod. de procurat. (r) L. 21. Cod. de Procur. (s) L. 2. Cod. de Consort. ejusd. litt. (t) Cammergerichtsordnung. 1555. p. 1. tit. 21. §. 2.

sonderlich jene nicht, die nach Maaßgab der Gesetzen nicht advociren dörfen. Als (1) Minderjährige unter 20. Jahren, oder welche sub Curatela stehen, wie Unsinnige, Verschwender ꝛc. (2) Infame Leute. (3) Ordenspersonen, ausser es betreffe ihre Kirchen. (4) Weibspersonen, wann es nicht ihre nächste Befreundte betrifft. (5) Bauernkönige, Sollicitatores, und Winkelagenten. (u)

§. 6.

Mandatum Speciale, besondere Vollmachten.

Wann schon eine Vollmacht in genere ad totam Causam beygebracht worden, so ist solches nicht erklecklich, da es um einen Actum magni præjudicii in dem Proceß zu thun ist, dergleichen Actus nach Innhalt der Gesetzen ein *Mandatum speciale* erfodern, (w) als da sind

1. Sich über den Streit gerichtlich vergleichen. (x)
2. Dem Proceß, oder der Appellation gänzlich entsagen.

3.

(u) Cod. Jud. Bav. c. 7. §. 4. c. 5. de procur. in sexto. Cap. 1. caus. 3 qu. 7. l. 41. Cod. de Episcop. & Cler. l. 2. ff. de reg. Jur. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 2. § 8. a. (w) Cod. Jud. Bav. c. 7. §. 9 Stryck. ad Prax. Foren. c. 10. §. 2. (x) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 17. §. 1. f. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 64. §. 50.

3. Die Abschwörung eines Eids in animam principalis.
4. Die Ueberschiebung des Eids auf dem Gegentheile.
5 In dem Streit compromittiren. (y)
6. Die Gelder empfangen, oder auszahlen, und dergleichen.

Die in der Generalvollmacht enthaltene Clausula cum libera ersetzet dieses Mandatum speciale nicht.

Kann der Procurator gar keine taugliche Vollmacht beybringen, wird der Proceß gestellt, dieser falsche Mandatarius aber nebst Ersetzung der sämmtlichen Proceß- und Gerichtskösten gestraft. (z)

Sollte der Advocat allzu schmähliche Schriften machen, und sich nach Richterlicher Anthung nicht moderiren, wird decretirt: „Die „zurückgebende Schrift ist von den Schmähesachen zu reinigen, und der Parthey hiemit „befohlen, sich eines andern Advocatens zu „bedienen. (a)

§. 7.

Processus Accessoria, der Processen Incidentpuncten.

Cautio Judicatum solvi wird durch Bürgen, oder Unterpfand dahin geleistet: „daß man

(y) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 17. §. 2. b. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 7. §. 9. d. (z) Cammergerichtsord. p. 1. tit. 21. §. 3. Gail. 1. obs. 47. n. 1. (a) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 2. §. 5. per totum.

„dasjenige, so in Sachen mit Urtheil und „Recht ausgesprochen wird, genüglich aus„richten wolle.„ Gleicher Gattung ist *Cautio de restituendo in Casum succumbentiæ*, welche gebraucht wird, wann die Sache nicht völlig ausgemacht, das Petitorium, oder ein Remedium devolutivum noch übrig ist. (b)

Notandum. (1) Von Amts wegen werden diese Cautiones nicht aufgetragen, sondern sie müssen begehrt werden, (2) und zwar ante litis Contestationem, wie andere Exceptiones dilatoriæ sub pœna Præclusionis. (3) Wann die Theile hierüber nicht einig werden können, entscheidet der Richter die Summam. Jedoch wird (4) in dem Streit super Summa Cautionis summarissime verfahren, und nur eine Schrift jedem Theile gestattet. (c) (5) Dem Kläger wird allzeit eine kleinere Cautionssumma, als dem Beklagten auferladen, wann zumal keine Gegenklage vorkommt. (6) *Ad Cautionem Juratoriam* läßt man es nicht leicht kommen, ausser es seye bescheiniget, daß eine annehmliche Caution nicht aufzubringen gewesen, auch der Schwörende de fuga, vel dilapidatione nicht suspect ist. (d)

Die

(b) Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 5. Pr. Proc. Jud. Imp. Aul. Formul. 95. (c) Comment. ad Cod Jud. Bav. c. 8. §. 5. k. l. 40. §. 3. ff. de procurat. Recess. Imp. 1654. §. 124. (d) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 5. o. infra L. V. c. 6. §. 23.

Die *Juramenta Calumniæ, & Malitiæ* haben in Processu Ordinario hauptsächlich Platz, sind aber selten von einigen Nutzen. Der Richter ist daher ex officio nicht schuldig solchen Eid einer Parthey aufzulegen, ob wohl er es befindenden Dingen nach thun kann: jedoch wann um diesen Eid von einer Parthey eingelangt wird, muß solcher infra Lib. V. c. 6. §. 8. 9. sub nullitate Processus abgeschworen werden. (e) Es wäre dann die Person, so schwören sollte, de Jure vel consuetudine sonderbar privilegirt, als (1) Aeltern. (2) Die Lehenherrn in Causa feudali. (3) Die Fiscalen. Und (4) der Reichsstände Räthe in Causis Principalum. (f)

Juramentorum dandorum, & respondendorum ist unter diesen Juramenten schon begriffen, und in Bayern nicht üblich. (g)

Arresten muß der Richter behutsam, ohne Summarie bescheinigte Foderung, und Ursach nicht verhängen, auch durchgehends summarissime verfahren, sich die Foderung in 3. Tagen probiren lassen, widrigen Falls den Impetranten zum ordentlichen Recht verweisen. (h)

Der Sequester der strittigen Sache gebraucht man auf Anrufen eines Theils, wann Gefahr ist, daß (1) die Sache entzogen, (2) ver-

(e) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 6. Cammergerichtsordnung. p. 1. tit. 87. & 91. Recess. Imp. 1654 §. 43. c. 2. §. 2. de Jur. Calum. in sexto. (f) Comment. ad Cod. Jud. Bav. l. cit. h. Rec. Imp. 1654. §. 43. (g) Comment. ad Cod. Jud. Bav. l. cit. i. (h) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 5. a. seqq. supra p. 228.

verderbt, und abgeschwendet, (3) oder die Theile zum Raufen kommen werden. (i)

§. 8.

Interlocutum, oder Vorbescheid.

Wann nach den gewechselten 4. Schriften die Causa noch nicht vollkommen instruirt, weil das Factum unter beyden Theilen in einen Widerspruch verfangen ist, und es auf den Beweis ankommt, welchen der eine, oder der andere Theil in Vorschlag gebracht, oder der Richter ex Actis vor nothwendig gefunden hat, wird dieser Beweis durch einen Vorbescheid auferlegt auf folgende Art: „Sollte Kläger „(*vel* Beklagter) sein Vorbringen (denomine„tur) Rechts genüglich beweisen, zu welchem „Ende er seine habende *Articulos probatoriales* „*in termino peremptorio* von 30. Tägen einzu„reichen hat, geschiehet ferners, was Rech„tens ist.„ (k)

Der Richter ladet dieses onus probandi demjenigen Theile auf, welcher in facto etwas erhebliches asserirt, wann er auch schon solches unter einer gekünstelten Negation versecket hat. (l) Es ist aber deutlich zu bemerken: was bewiesen werden solle: und zwar um so meh-

(i) Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 7. Gail 1. obs. 147. (k) Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 1. c. 9 de prob. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 6. b. Cammergerichtsordnung. 1508. tit. 2. §. 11. (l) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 3. c.

mehrers, wann der Streit in vielen Puncten bestehet, deren ein- oder der andere in Contestation gesetzet worden ist. (m) Wo wegen geringer Sache, oder in schleunigern Summarissimo Processu ex officio verfahren werden muß, wird der Vorbescheid gegeben: „daß man „die strittige Sache *ex officio* untersuchen, und „darauf sprechen werde, was Rechtens.„ (n) Es ist auch keine Nothwendigkeit, allzeit die 4. Schriften anzuhören, da der Streit ad nudum factum ankommt, sondern es kann gleich nach der Litiscontestation einen Theil der Beweis auferladen werden. (o)

§. 9.

Probationis Onus, wem der Beweis obgelegen.

Mit Auferladung des Beweises kann der Richter leicht einen Fehler machen, derowegen soll man auf nachstehende Regeln wohl aufmerken.

(1) Derjenige Theil muß den Beweis machen, welcher in facto etwas vorgegeben, so sein Gegentheil widersprochen hat. Das Jus braucht nicht bewiesen zu werden, ausser man berufe sich ad Consuetudines locorum, die nicht notoriæ sind. (p)

(m) Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 3. n. 1. (n) Rec. Imp. 1654. §. 50. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 5. a. (o) Recess. Imp. 1654. §. 35. (p) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 3. b. Recess. Imp. 1654. §. 50.

(2) Negantis nulla est probatio, **es stecke dann unter dem Läugnen eine heimliche** Affirmatio. **Daher müssen die** negationes loci, temporis, qualitatis, personarum, & solemnitatum non adhibitarum **allzeit bewiesen werden.** (q)

(3) **In den letztern Fällen wird auch der Excipient zu dem Beweisthum angehalten, obschon** regulariter **der** Actor **die Probe machen, und da er unterliegt, der** Reus **absolvirt werden muß.** (r)

(4) **Wer sich in einer rechtmäßigen Besitzung befindet, schiebt das** onus probandi **auf seinen Gegentheil, ausgenommen, das** Possessorium **werde selbst angefochten.** (s)

(5) **Wann der Probführer mehrer bewiesen als nothwendig gewesen, schadet er sich nicht, dann der Richter ist schuldig die** superflua ex officio **zu rejiciren.** (t) **Indessen da von einem ungeschickt auferladenen Beweis appellirt würde, so** intra terminum probatorium **geschehen muß, bleibt der** Terminus probatorius in suspenso, **und fängt erst von der** Sententia Confirmatoria Appellationis **zu laufen an.** (u)

(q) L. 23. Cod. de probat. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 3. c. (r) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 1. a. Zanger. de except. p. 3. c. 26. n. 142. (s) §. retinendæ. 4. inst de Interd. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 4. b. & §. 5. e. (t) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 6. g. (u) Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 6. n. 6.

VI. Kapitel.

Von den Beweis- oder Probatorial-processen.

§. 1.

Processus Probatorius per Testes plenarius, Beweis durch Gezeugen.

(1) Der Zeugenführer überreichet intra terminum præfixum seine Articulos Probatoriales. (w)

(2) Darauf wird decretirt: „dem Gegentheile *sub termino peremptorio* von 30. Tägen „*in Copiis*, mit dem Auftrage hinaus zu schließen, daß er auf jeden Artikel *sub pœna Confessi* in eigener Geschichte mit wahr, oder „nicht wahr, in fremder Geschichte aber mit „glaube wahr ꝛc. gebührend antworten solle:„ (x)

(3) Die Responsiones müssen dann sub termino eingereicht, und zugleich, wann ein Gegenbeweis zu machen ist, die Articuli reprobatoriales übergeben werden. (y)

(4) Diese Responsiones werden dem Articulanten communicirt folgender massen: Artis-

(w) Cod. Jud Bav. c. 9. §. 6. n. 1. Cammergerichtsordnung 1508. tit. 2. §. 11. (x) Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 7. (y) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 7. e. item, ad §. 12. b. & d.

„culant hat die eingekommene *Responsiones par-*
„*tis adversæ pro notitia* zu empfangen, zugleich
„*sub termino peremptorio* von 30. Tägen über
„die *Articulos Reprobatoriales* mir wahr, oder
„nicht wahr ꝛc. *sub pœna Confessi* zu antwor-
„ten „ (z)

(5) Wann dieses alles geschehen, und keine weitere Additionalartikel überreicht werden, welche ebenfalls pro, & contra zu communiciren sind, spricht der Richter super relevantia Articulorum: „Daß die Prob- & Reprobatorialartikel (*salvo Jure impertinentium*) zum „Beweisthum zugelassen, den Producenten „dann obgelegen seye, in Zeit 30. Tägen die „*denominationem Testium cum directorio peremptorie* einzureichen. „ (a)

(6) Der Richter setzt sodann einen Tag zu der Zeugenverhöre an, citirt hiezu die vorgeschlagene Zeugen, und die beyde Partheyen. (b)

(7) Auf deren Erscheinen werden in der Partheyen Gegenwart alle Zeugen auf einmal cörperlich beeidiget, infra Lib. V. c. 6. §. 4. und nachdem der Product die etwann verfaßte Interrogatoria ad Articulos übergeben, werden die Partes nach Haus entlassen, die Zeugen aber in Verwahr gewiesen, und einer nach dem andern vorgenommen. (c)

(8)

(z) Cod. Jud. Bav. c. 9. § 8 Recess. Imp. 1654. §. 41. (a) Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 8. in fine & §. 9. (b) Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 9. in fine. (c) L. 9. Cod. de Testibus. c. 51. eodem c. 26. de jure jur. Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 14.

(8) Jeder Zeuge wird sodann über die Interrogatoria generalia, und nach Maaßgab des Directorii über die Articulos befragt, auch die überreichte Interrogatoria nach jedem Artikel beygefügt; wann die Deposition des Zeugens nicht klar genug ist, kann der Richter ex officio einige Fragen zu jedem Artikel (höchstens 3.) beysetzen, auch der Zeuge bey den Hauptumständen seines Eids erinnert, und durchgehends darauf gedrungen werden: woher Zeuge dieses, oder jenes wisse? (d)

(9) Nachdem alle Zeugen vernommen, und sie nach auferlegtem Stillschweigen entlassen sind, versiegelt der Richter mit seinem Amtssignet das Zeugenprotocoll, und leget es ad Conservatorium. (e)

(10) Verlangen nach der Hand die Partheyen, daß die Aussagen publicirt werden, setzt man hiezu einen besondern Tag an, citirt beyde Theile, (f) und nachdem sie erschienen, wird das ganze Protocoll abgelesen, wann man keine Abschriften verlangt. Da aber diese begehrt werden, ist genug, den Eingang zu lesen. (g)

(11) Ueber diese Publication, wann sich die Partes der Disputation nicht selbst begeben, macht man dem Protocoll mit einem Vorbescheide

(d) Infra L. V. c. 6. §. 4. Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 16. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 15. f. l. 21. ff. de Interrog. Clem. 2. de verb. signif. (e) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 17. (f) Rec. Imp. 1654. §. 54. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 18. b. (g) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 18. c.

scheide den Schluß, dieses Innhalts: „Beyden Theilen werden die eidliche Zeugenaussagen hiemit in Abschriften communicirt, damit sie in Zeit 30. Tägen *peremptorie* mit ihren *pro & contra* habenden Disputationsschriften gebührend einlangen können.„ (h)

(12) Die eingekommene Disputationsschriften werden auf Begehren pro, & contra ad notitiam communicirt, ein weiterer Schriftwechsel aber, oder Gegenverantwortung nicht gestattet, anmit dieser Proceß geschlossen. (i)

Corollarium (1) In den höchsten Reichsgerichtern wird nach der Zeugenverhöre ein *Rotulus examinis Testium* gemacht, das ist, nach jeder Frage, oder Artikel, die Aussagen der Zeugen juxta numeros unter einander hergesetzt. In Bayern ist dieses nicht gewöhnlich, sondern die Elogia Testium werden abgelesen, wie sie ad Protocollum gekommen. (k)

Corollarium (2) Prälaten, Adeliche, und graduirte Personen geben ihre Deposition sub fide nobili schriftlich. Andere Personæ Egregiæ, als Beamte ꝛc. werden in ihren Wohnun-

(h) Rec. Imp. 1654. § 56. Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 10. Comment. ad Cod. l. cit. litt. b. (i) Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 10. in fine. (k) Rec. Imp. 1654. §. 52. Pr. Proc. Imp. Aul. §. 15. f. Formul. 38.

nungen sub Juramento abgehört, ihnen aber keine Interrogatoria generalia gemacht. (l)

Corollarium (3) Wann die Zeugen nicht deponiren wollten, können sie mit Gefängniß, Geldstrafe, oder Abthun der verursachten Unkösten hierzu angehalten werden, ausgenommen sie wissen sich mit der Freundschaft, Eheverlöbniß, oder aufhabenden Pflichten ꝛc. glaubwürdig zu entschuldigen. (m)

Corollarium (4) Von einem Territorio in das andere werden die Zeugen nicht verschaft, sondern man communicirt die Articulos mittels Compaßschreiben, und läßt die Zeugen darüber vernehmen, (n) dem Producten aber bedeuten: daß falls er einige *Interrogatoria* zu übergeben, solche der Uebersendungs willen zum Amt einschicken soll.

Corollarium (5) Der Richter soll keine Zeugen, welche ihm nicht von der Parthey selbst vorgeschlagen werden, von Amts we-

gen

(l) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 14. g. Comment. ad Cod. Jud Bav. c. 10. §. 15. b. daß die Prälaten, Adeliche und Doctores nicht unter cörperlichen Eid, sondern schriftlich deponiren dörfen, ist in Bayern Juris. Andere Siegelmäßige müssen in Persona schwören, jedoch da solches vor einem niedern Gerichte geschehen müßte, glaube ich, daß sie als Egregiæ Personæ in ihren Wohnungen zu vernehmen seyen. (m) L. 16. Cod. de Testibus. c. 1. de Test. cog. Comment. ad Cod. Jud Bav c. 10. §. 8. a. (n) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 5. c. 3. de fidejuss. l. 3. §. fin. ff. de Testibus.

gen verhören, auſſer in Cauſis publicis, id eſt, was den Landsherrn, das gemeine Weſen, oder die Policey betrift. (o)

Corollarium (6) In Dicaſteriis, auch bey Städten und Märkten, werden die Zeugen nicht in dem Rath, ſondern vor Devutirten abgehört, desgleichen geſtattet man in Bayern keine Adjunction eines Notarii. (p)

Corollarium (7) Der Richter ſoll während der Verhöre ein *extra Protocollum* halten, und in dieſes notiren: bey welchem Artikel, oder Interrogatorio der Zeuge ſich verändert, gezweifelt, oder angeſtanden, auch welche andere bedenkliche Gebärden er gemacht habe ꝛc. welches Protocoll den Partheyen ebenfalls zu communiciren, auch von daher zu begreifen iſt, warum der Richter die Zeugenverhöre niemand delegiren, ſondern ſolche ſelbſt vornehmen ſolle. (q)

§. 2.

Articulorum Lapis Lydius, Unterſuchung der Artikel.

Es würde dem Richter zur Einfalt gerechnet werden, wann er alles blindlings, und ohne

(o) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 3. n. 10. Item §. 6. Lauterbach. ad ff. l. 22. tit. 5. §. 100. (p) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 4. (q) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 16. n. 8. Comment. loc. cit. ſupra pag. 55. Comment. ad Cod. Crim. p. 2. c. 5. §. 15. p. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 5. a.

ohne Untersuchung gelten lassen sollte, was die Partheyen quoad Articulos, & Interrogatoria öfters sehr ungereimt beybringen. Daher muß er dieses vorläufig untersuchen, und dasjenige so offenbar impertinent, oder unzuläßig ist, von Amts wegen verwerfen, ja nicht einmal pro Responsionibus communiciren. Dergleichen sind (r)

1. Articuli *Impertinentes*, & *facti alieni*, die zu dem Streit nicht gehören, auch bewiesener keinen Behelf verschaffen.
2. *Contradictorii*, & *Impossibiles*, welche neben einander nicht stehen können, oder deren der eine, oder der andere unwahr seyn muß. (s)
3. *Criminosi*, wodurch der Zeuge seine eigene Schande entdecken mußte.
4. *Captiosi*, wodurch man den Deponenten mit der Rede fangen, mithin die Wahrheit erschleichen wollte. (t)
5. *Juridici*, v. g. wahr, daß kein Aberwitziger kein Testament machen kann ꝛc. dann der Zeuge hat nur ad factum, nicht quoad Jus zu antworten ꝛc. (u)

Notandum. Ist die Impertinenz noch zweifelhaft, läßt man solche zu: salvo jure impertinentium: werden aber viele Umstände untereinander gemischt, kann der Richter Separanda separiren. (w)

§. 3.

(r) Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 8. in fine. (s) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. § 15. d. n. 6. (t) Rec. Imp. 1654. §. 53. Brunnemann. Proc. Civil. c. 20. n. 56. (u) Brunnemann. l. cit. (w) Brunn. loc. cit.

§. 3.

Proceſſus Probatorius per Teſtes Summarius, wie die Zeugen ſummariſch zu verhören.

Dieſes hat in geringen unter 50. fl. belaufenden, und keine Verweilung leidenden Geſchäften ſtatt.

(1) Die Articuli Probatoriales werden nicht abgefodert. Sollte eine Parthey dieſe überreichen, ſo kann die Denominatio teſtium cum Directorio gleich beygefügt werden. Wird aber einen Theil der Beweis auferlegt, müſſen deſſen Articuli überreicht werden, damit man wiſſen möge, wie er die Probe zu machen gedenke? (x)

(2) Dergleichen Articulos communicirt man dem Gegentheile nur ad notitiam, und nicht pro reſponſionibus, damit er ſich mit ſeinen Gegenbeweis gefaßt machen möge, welchen der Richter auch nicht abfodert, jedoch wann er unter den 30. Tägen eingereicht wird, annimmt. (y)

(3) Man hat nicht nothwendig ſuper relevantia Articulorum zu ſprechen Noch die Partes ad videndum jurare teſtes zu citiren. Vielweniger die Ausſagen der Zeugen zu publiciren.

(x) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 3. n. 1. (y) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 3. n. 2. Comment. ad loc. cit.

bliciren. Oder die Disputationsschriften zu gestatten. (z)

(4) Der Richter besorgt alles ex officio. Läßt die Zeugen vorberufen, nimmt in geringen Sachen das Handgelübd an Eides statt. In wichtigern als 50. fl. werden die Zeugen dannoch beeidigt. Verwirft die Articulos Impertinentes. Verhört die Zeugen, wo keine Artikel vorhanden, summariter in uno Contextu. Und spricht darauf in der Hauptsache. (a)

§. 4.

Processus Probatorius per Testes summario Plenarius.

Wann die Partheyen einwilligen, kann auch in wichtigen Dingen mit Abkürtzung aller Terminen auf seine Art summarisch bewiesen werden. Welches absonderlich bey denen Beamten auf dem Lande öfters vorfällt, allwo die Bauern von den vielen articuliren keinen Begrif, oder hiezu keine Advocaten bey der Hand haben. Diesen Proceß führt man also, daß jeder Theil gleichwohl genugsam gehöret wird. (b)

Nachdem der Beamte per Interlocutum den Vorbescheid gegeben hat, wer den Beweis

(z) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 3 d. e. f Gail. lib. 1. obs. 6. n. 3. 4. (a) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 3. h. (b) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 3. k.

führen soll? und was zu beweisen seye? ruft man remotis aliis den Beweisführer vor, und fragt ihn: (1) wie er beweisen wolle, und (2) welche Personen dieses oder jenes bezeugen können? theilt solches in etwelche Articulos ab, und verfaßt das Directorium zu Ende des Protocolls.

Alsdann läßt man den Gegentheil Articulaten ebenfalls besonders eintretten, hält ihm einen Artikel um den andern vor, fragt ihn: ob dieses wahr sey? und protocollirt seine Aussagen; wann er nun einen oder den andern Artikel widerspricht, läßt man ihn die Ursache hievon angeben, damit hiernach die Interrogatoria verfaßt werden können.

Zeigt sich nun, daß Articulat einen Gegenbeweis machen könnte, wird dessen Vorbringen ebenfalls in Gegenartikel eingetheilt, und über diese der Articulant ebenfalls separatim pro responsionibus vernommen.

Hierauf werden beyde Theile vor dermal aus dem Gerichte entlassen. Dann super relevantia Articulorum zu sprechen ist überflüßig, weil der Richter die untaugliche in dem Protocoll gleich hinweg lassen kann.

Es wird also ein Gerichtstag nach der Hand zur Zeugenverhöre bestimmt. Die Partes, und Testes citirt. Diese letztere in der ersten Gegenwart beeidiget, und daraufhin mit der Verhöre, wie in Processu probatorio plenario verfahren. Wann die Partheyen bis nach vollbrachtem Examine zugewartet haben, kann man sie eintretten lassen, und ad Protocollum

collum vernehmen: ob sie noch mehrere Zeugen zu produciren wissen, und ob sie der Zeugen Aussage publicirt verlangen? wann hierunter nichts zu erinnern ist, wird die Zeugenverhöre abgelesen, auch darauf protocollirt, was sie contra Personas, vel Elogia Testium einwenden sollten, anmit beschlossen.

Corollarium. Der Richter muß in dieser Zeugenverhöre seine Unpartheylichkeit wohl vorwalten lassen, damit ihm kein Studium Partium zur Last gelegt werde. Und weil dann dieses sehr gefährlich ist, will ich ihm diese Praxin nicht anderst eingerathen haben, als wann die Theile selbst hierzu einwilligen. Welches zu Eingang des Protocolls fleißig vorzumerken ist.

§. 5.

Testes Inhabilis & Exceptioni obnoxii.

Untüchtige Zeugen sind (1) Kinder unter 14. Jahren. (c) (2) Unsinnige. (3) Blinde, Stumme und Taube über Sachen, wo ihre Sinnen nothwendig sind. (4) Ehrlose, sie wären dann nach der Hand wiederum restituirt worden. (d) (5) Zeugen in eigener Sache, wobey man Nutzen, oder Schaden hat, und hieran directe participirt. (e) (6) Wel-

(c) L. 3. §. 5. ff. de Testibus. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 10. b. c. (d) L. 3. §. 5. ff. de Testibus. (e) L. 10. ff. de Testibus.

che beweislich subornirt worden. (f) Diese Zeugen werden gleich ex officio verworfen, und sind nicht zu hören, weil sie nichts beweisen.

Exceptionsmäßige Zeugen sind (1) Freund und Feinde, wann die erste nahe- und die andere groß ist. (2) Schlechte, verächtliche, arme Leute. (3) Die in Sachen indirecte interessirt sind v. g. wann bey einer Gemeinde der Streit nicht jeden Bürger insonderheit, sondern das ganze gemeine Wesen betrift. (g) (4) Eheleute, Unterthanen, Vasallen, und in Pflichten Stehende. (h) (5) Hausgenossene, Gevatterleute, Socii, und Collegæ. (i) (6) Welche sich selbst unberufener zur Zeugschaft darstellen ob suspicionem subornationis. Diese sind salvo Jure Exceptionum zu verhören, dann sie probiren allzeit etwas, und zu Zeiten gar vollkommen. v. g. (1) wann auf beyden Seiten die Exception gleich ist. (2) Nichts entgegen excipirt wird. (3) Die Deposition contra Producenten gehet, und (4) ex natura negotii die Wahrheit nicht anderst, dann durch solche Zeugen erlangt werden kann. (k)

§. 6.

(f) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 12. Comment. ad loc. cit. Mev. p. 2. dec. 217. &. p. 7. dec. 75. (g) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 11. a usque m. (h) L. 5. Cod. &6 ff. de Testibus. (i) L. 2. Cod. & 24. ff. de Testibus. (k) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 12. Comment. ibi l. 67. §. 1. ff. de ritu nupt. l 17. Cod. de Test. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 11. a. in fine.

§. 6.

Testimonii Virtus, was die Zeugen beweisen.

Zwey Zeugen, wider welche mit Grund nichts eingewendet werden kann, mithin omni exceptiones majores sind, machen einen vollkommenen Beweis, (l) wann ihre Aussage folgende Requisita hat.

1. Daß selbige zur Hauptsache gehörig, und durchgehends in dem Hauptwerke gleichförmig, (m)
2. Deutlich, ohne zweifeln, oder vermeynnen, (n)
3. Glaubhaft, ohne etwas widersprechendes, oder unerfindliches vorzugeben, vielweniger das schon Ausgesagte zu revociren in substantialibus. (o)
4. Auf eigenes gutes Wissen ex sensu corporeo, und nicht vom Hören sagen. (p) Dann
5. In dem ordentlichen Gerichte, und auf abgeschwornen Cörperlichen Eid abgelegt worden ist. (q)

(l) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 17. (m) Comment. ad l. c. per totum. litt. a. usque e. & ad c 9. §. 2. a (n) L. 11. §. 7. ff. de Interrog (o) Leyser. Specim. 285. (p) Caus. 2 q 2. can. 3. (q) L. 9. Cod. de Testibus. c. 51. eod. & c. 26. de Jurejur.

Ein unverwerflicher- und Ein Exceptionsmäßiger Zeug machen Probationem semiplena majorem. (r)

Ein einziger Zeuge omni exceptione Major **bewirket** probationem semiplenam.

Notandum. **In diesen beyden Fällen hat das** Juramentum Suppletorium **statt.** Infra Lib. V. c. 6. §. 12. (s)

Ein einziger Exceptionsmäßiger Zeuge macht nur probationem semiplena minorem. (t)

Notandum. **Solchen Falls wird dem Gegentheile das** Juramentum purgatorium **auferladen.** Lib. V. c. 6. §. 21.

§. 7.

Testimoniorum Singularitas, & Combinatio. Vereinigung der Zeugen Aussagen.

Wann über das nämliche Factum **ein Zeuge sagt: wahr, und der andere nicht wahr, so ist es eine** *Singularitas obstativa*, **mithin probirt keiner etwas. Widerspricht ein Zeuge gegen zwey, so wird zwar ein Zeuge entkräftet, der andere aber macht dennoch einen halben Beweis. Stehet einer wider drey Zeugen, so ist der Beweis dennoch vollkommen. Wann aber zwey**

(r) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 2. b. (s) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 3. c. (t) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 9. §. 2. b.

zwey gegen zweyen, oder mehrern Zeugen stehen, mithin jeder Theil vollkommen probiren könnte, ist nicht mehr auf die Anzahl, oder Würde, sondern lediglich auf die mehrere Wahrscheinlichkeit, oder ad favores Rei zu sehen. (u)

Deponiren die Zeugen nicht contradictorisch, sondern nur unterschiedlich, deren beydes wahr seyn kann. So ist eine *Singularitas Diversificativa*, die nicht mehr dann einen halben Beweis wirket. Dann dergleichen Zeugen, welche in facto communi nicht zusammen kommen, lassen sich miteinander nicht combiniren. (w)

Wann aber die Zeugen in facto communi zusammen treffen, und nur in der Zeit, oder andern Umständen zerschieden sind, ist es als eine *Singularitas Adminiculativa*, welche ad probationem semiplena majorem allzeit combinirt, auch öfters eine ganze Probe hierdurch gemacht werden kann. (x)

(u) Comment. ad Cod Jud. Bav. c. 10. §. 17. e. Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 20. Leyser Spec. 287. c. 9. de probat c. 32. de Testibus. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c 10 §. 20. f. l. 12. ff. de Testibus. (w) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c 10. §. 17. e. (x) Comment. loc. cit. Gail. l. 2. obs. 66. n. 11.

§. 8.

Processus Probatorii per Testes Reiteratio, & ad perpetuam rei Memoriam, Zeugschaft zur ewigen Gedächtniß.

Die Zeugenverhöre kann wiederholt werden, wann wichtige Nova vorkommen, oder das erste mal nicht recht verfahren worden. Aber dieses geschiehet nicht ex officio, sondern man muß (1) um nochmalige Verhöre einlangen. (2) Die Causas vorbringen, und bescheinigen. (3) Den Gegentheil darüber hören, und (4) die nochmalige Verhöre per Interlocutum sprechen. (y)

Notandum. In dieser zweyten Verhöre werden die Zeugen nimmer beeidigt, sondern nur ihres vorigen Eids erinnert, deponiren sie contrarie, wider ihre erste Aussage, wird ihnen weder das erste, noch das andere geglaubet. (z)

Wo Gefahr ist, daß die Zeugen durante Processu Alters halber sterben, oder sich anderwärts hinbegeben möchten, kann man solche vorläufig *ad perpetuam rei memoriam* verhören. (a)

Wann

(y) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 10. Comment. ibi. litt. d. seqq. (z) Gail. l. 1. obs. 101. n. 16. Cod. Jud. Bav. loc. cit. in fine. (a) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 21. Gail. 1. obs. 93. n. 1.

Wann der Kläger diese Verhöre begehret, muß er (1) die Gefahr bescheinigen, auch (2) zeigen, daß er zu dato an der Klage verhindert werde. So dann (3) nach der vollbrachten Verhöre in Zeit Jahr und Tags, sub pœna actus inutilis Klage stellen. (b)

Dem Beklagten entgegen willfährt man hierunter allzeit. Weil man nicht weis, wann er belangt wird. *Notandum*, hier werden die Articuli nicht pro responsionibus, sondern nur ad dandum Interrogatoria communicirt. (c)

§. 9.

Processus Probatorius Summarius per Documenta. Beweis durch Briefliche Urkunden.

Gründet ein oder der andere Theil als Weisungsführer sein Intentum in Brieflichen Urkunden, soll derselbige sub pœna desertæ Probationis, wenigstens hievon eine Copiam beylegen. (d) Es ist aber nicht nothwendig, daß Producent einige Articulos (wie in dem Beweis durch Zeugen) einreiche, sondern genug, wann die Weisungsschrift mit Anführung des Vorbescheids summarie verfaßt, und das Document in Copiis adnumerirt ist.

Werden dergleichen Briefliche Urkunden mit der Hauptweisungsschrift in Originali, vel

(b) Comment. ad Cod. Bav. c. 10. §. 21. b. c. 5. ut lite non conteft. (c) Comment. ad l. c. litt. c. Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 21. in fine. (d) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 5.

Copia eingebracht. So läßt der Richter sub termino consueto dem Gegentheile dieselbige communiciren. Hierüber muß sich nun in dem präfigirten Termin, & quidem sub pœna recogniti adversantischer Seits erkläret werden, ob man (1) dieses Document vor recognoscirt halte, oder (2) diffitiren, oder da es nur in Copiis geschehen (3) bis zur Einsicht des Originals indessen ausgestellt seyn lassen wolle. (e)

Auf den Fall dann, daß der Product das Documentum in Originale einzusehen verlangt, wird mittels Vorbescheid erkannt: „daß Producent das *Originale* des letzthin eingebrachten Documents *sub pœna præcluſi* in Zeit 30. „Tägen *peremptorie* beyzubringen, „ worüber sich so dann Product *in eodem Termino peremptorio sub pœna recogniti* zu erklären hat. (f)

§. 10.

Documentorum Editio, wer die Documenta vorlegen müsse?

Es kann geschehen, daß eine Parthey in seinem Exhibito von den Brieflichen Urkunden gar keine Anregung macht, ob schon der Streit meisten Theils darauf beruhet. So bald nun der andere Theil auf die Editionem Instrumenti dringet, und vorläufig in etwas be-

(e) Cod Jud. Bav. c 11. §. 7. n. 1. Recess. Imp. 1654. §. 39. Moser Reichshofrath Prax. l. 6. c. 20. §. 12. (f) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 7. c.

bescheiniget, daß (1) Adversant dieses Document in Besitz habe. (2) Ihm daran gelegen, und (3) zu Entscheidung des Streits dienlich seye, (g) befiehlt der Richter: solches vorzulegen: auch im Abläugnensfalle das Juramentum Editionis zu schwören, (h) oder wann der Beweis des Innhabens gemacht würde, verfährt er in Contumaciam also:

Der Kläger, welcher regulariter alle zur Sache dienliche Briefschaften, ohne Unterschied heraus geben muß, wird mit seiner Klage nicht mehr angehört. (i)

Der Beklagte wird auf solches vorgebliches Document condemnirt, als wann es producirt und recognoscirt worden wäre. (k) Ein Dritter, dem der Streit nicht angehet, und die Urkunden weigert, wird ad Editionem mit Gefängniß, oder Geldstrafe gezwungen. (l)

Die Documenta müssen daher an dem durch den Vorbescheid präfigirten Tage in dem Gericht in Beysenn des Gegentheils producirt, oder vor verworfen, und inadmissibel ipso facto erkläret werden. (m) Documenta connexa, wie Protocolla, Kaufbriefe ꝛc. sollen ganz vorgelegt werden. Non connexa, als Rechnungen, Saalbücher ꝛc. hat man in der concerni-

ren-

(g) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 6. e. Gail. l. 1. obs. 106. n. 1. (h) Infra L. V. c. 6. §. 12. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 6. f. Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 6. in fine. (i) Comment. l. c. litt. a. b. c. d. (k) L. 1. Cod. de edendo. Mev. p. 7. dec. 91. (l) Lauterbach ad ff. l. 2. tit. 13 §. 32. Stryck. ad us. mod. ff. l. 2. tit. 13. §. 16. (m) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 5. n. 4

renden Stelle vorzuzeigen, und da sich eines auf das andere bewirft, ist das Relatum auch mitzubringen. (n)

Corollarium (1) Dasjenige, was wegen unverweigerlicher Vorlegung der Documenten in regula vest gesetzt worden, hat gleichwohl etwelche Ausnahmen, worauf der Richter attendiren muß. An Seiten des Klägers, darf das Document nicht heraus gegeben werden. Wann (1) solches turpitudinem edentis in sich enthält, oder (2) der Beklagte seine Exception per modum actionis hätte vorbringen können. (o) An Seiten des Beklagtens gilt die Entschuldigung: daß (1) das verlangte Document nicht utrique parti commune, (2) die Causa nicht fiscalich, oder privilegirt, und (3) keine Ursache vorhanden sey, sich des Privilegii Reorum zu entsagen. (p) An Seiten eines Dritten: wann gesagt wird: das Document (1) sey den Begebrenden weder eigenthümlich, (2) noch gemeinschäftlich, (3) vielweniger Publicum, oder da es auch Publicum wäre, (4) wolle er solches contra rem publicam gebrauchen, in welchen Fällen die Editio Documenti nicht zuzumuthen ist. (q)

Corollarium (2) Die Productio realis Documenti, so des Streits halber wirklich überreicht

(n) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. § 5. f. & g. Gail. 1. obs. 106. n. 10. Leyser Spec. 264. (o) Stryck ad us. mod. ff. l. 2 tit. 13 §. 16. (p) L 4. Cod. de edendo. c 1. de prob. (q) Lauterbach. ad ff. l. 2. tit. 13. §. 32. Gail. 1. obs. 134. n. 1. l. 49. § 5 seq. ff. de Jure Fisci.

reicht worden, macht solches Document utrique Parti commune. Mithin kann dieses ohne Bewilligung des Gegentheils nicht mehr widerrufen, oder zurück genommen werden, sondern es gilt in allwege contra Producentem, ohngeachtet der Reservation: daß er solches nur in passibus utilibus vorgebracht haben wolle ꝛc. (r)

§. 11.

Actus Recognitionis Documentorum.

(1) Da die Partheyen ad hunc actum gemäß des Vorbescheids, oder auf eine besondere Citation im Gerichte erschienen sind, überreicht der Producent das Originale Documenti ad manus Judicis.

(2) Der Richter inspicirt solches, und der Actuarius liest die Copiam deutlich vor und ab.

(3) Nach geschehener Collation wird das Originale dem Gegentheile zu Handen gestellt, um solches einzusehen, auch zu untersuchen, ob an der Schrift, an den Sigillen, oder Papier kein Mangel seye? (s)

(4) Alsdann kommt es darauf an, ob Product das Instrumentum recognosciren, oder diffiti-

(r) Cod. Jud. Bav. c. 11. § 5. n. 9. Comment. ad loc. cit. (s) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 7. n. 9. Comment. ad l. c. Leyser Spec. 277.

diffitiren wolle? was er hierauf sagt, wird protocollirt. (t)

(5) Läugnet er, daß dieses seine Schrift seye, wird interlocutorie gesprochen: „Sollte „Producent Rechts genüglich *intra terminum* „*peremptorium* von 30. Tägen beweisen, daß „der Product dieses Instrument selbst geschrie„ben, oder durch einen andern schreiben las„sen, oder als das Seinige allbereits aner„kannt habe, geschiehet weiters, was Rech„tens.„ (u)

(6) Will aber der Product das Instrument vor falsch, oder vor ein bloses Blanquet halten, ist der Vorbescheid: „Kann Product „in Zeit 30. Tägen *peremptorie* mit dem Beweis „*falsi instrumenti* Rechts genüglich aufkommen, „geschiehet, was Rechtens ist.„ (w)

§. 12.

Diffessionis Juramentum, eidlicher Widerspruch eines Documents.

Den auferladenen Beweis: das Product der Briefssteller vel Autor Documenti seye ꝛc. zu machen, hat Producent drey Wege. Als (1) den Eid. (2) Die Zeugen. Und (3) die Vergleichung der Handschriften. Einen von die-

(t) Rec. Imp. 1654. §. 39. (u) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 8 n. 1. Mev. p. 6. decis. 278. n. 4. Cammergerichtsordnung. Conc. p. 3. tit. 20. §. 11. (w) L. 8. §. 15. ff. quib. mod. pign. Leyser Spec. 278. n. 2. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 8. f.

diesen dreyen Wegen muß er in termino præfixo einschlagen, sonst ist er ipso facto präcludirt. (x) Auch da das Juramentum diffessionis deferirt und abgeschworen worden, kann er zu den andern beyden Wegen nicht mehr hinüber gehen, ausgenommen ex capite noviter repertorum. (y) Der Diffessionseid wird folgender massen geübt.

(1) Der Producent erscheinet in termino præfixo, und bittet den Producten zu Abschwörung des Diffessionseid gerichtlich anzuhalten. Ex officio wird dieser Eid nicht auferlegt, daher muß solcher begehrt werden. (z)

(2) Ehe nun dieser abgeschworen wird, kann der Producent solchen zurück nehmen, und den Beweis in den übrigen beyden Wegen antretten. (a)

(3) Schwöret aber der Product, so ist das Documentum gefallen. Getrauet er sich nicht zu schwören, wird solches pro recognito gehalten. (b)

(4) Sollte er nach der Hand überführet werden, daß er falsch geschworen, wird er als ein Fallarius gestraft. Und wann er das Document boshaft, nur glatthin abläugnet, verlieret er alle seine Exceptiones; dann obschon das

(x) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 8. c. (y) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 8. n. 7. (z) Infra Lib. V. c. 6. §. 11. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 8. g. (a) Leyser Spec. 277. §. 8. (b) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 8. n. 6.

das Documentum recognoscirt wird, verbleiben die übrigen Einreden dannoch in salvo. (c)

§. 13.

Documentorum Testimonium, Zeugschaft über die Documenta.

Schlägt der Producent den zweyten Weg ein, und verlanget die Probe durch Zeugen zu machen. So muß er intra terminum, wie in andern Zeugenverhören, seine Articulos probatoriales übergeben. (d)

Gehet dessen Beweis dahin, „daß der „Product das *Instrumentum* selbst geschrieben „habe:„ Articulirt er (1) wahr, das Articulat den 12 May in des Titii Haus etwas geschrieben habe. (2) Wahr, daß Zeug ihn schreiben gesehen. (3) Wahr, daß man damals über ein Haus contrahirt habe. (4) Wahr, daß dieser Contract von Articulanten geschrieben worden 2c.

Will er articuliren, „daß der Product „durch einen andern sich unterschrieben, oder „den Contract in seinem Namen schreiben lassen,„ macht er es also: (1) wahr, daß man in des Titii Haus den 12. May wegen eines Hauskaufs gehandelt. (2) Wahr, daß Cajus den getroffenen Contract aufgesetzt. (3) Wahr, daß

(c) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 8. n. 7. Auth contra Cod. de non num. pecun. Comment. ad Cod. Jud. Bav. loc. cit. f. (d) Cod. Jud Bav. c. 11. §. 8. n. 2. Comment. ad loc. cit. litt. c.

daß solcher allen Gegenwärtigen vorgelesen worden. (4) Wahr, daß Mevius gebetten, der Cajus möchte seinen Namen unterschreiben. (5) Wahr, daß Zeuge gesehen, wie solches wirklich geschehen seye.

Ist aber nur des Producten Acceptation zu beweisen, verfaßt man folgende Articulos. (1) Wahr, daß Sempronius und Mevius wegen eines Haus gegen einander Streit gehabt. (2) Wahr, daß sich Mevius als Käufer angegeben. (3) Wahr, daß er sich auf den Contract vom 12. May berufen. (4) Wahr, daß hierauf der Streit beruhet habe 2c.

§. 14.

Literarum Comparatio, Vergleichung der Handschriften.

Der dritte Weg des Beweisthums wider eine abgeläugnete Handschrift wird folgender massen practicirt:

(1) Nachdem die Partheyen, und zwey der Schriften Verständige (*) bey Gericht erschienen, überreicht der Beweisführer eine

(*) Es wird gezweifelt, ob die Partheyen oder der Richter die Artis peritos in Vorschlag bringen solle? meine Meynung ist, daß der Richter solche ex Officio vorberufen könne, wodurch diese von den übrigen Zeugen unterschieden werden, Argumento desumpto von den Augenscheinsleuten. Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 3. n. 2. Jedoch verbleiben den Partheyen ihre habende Exceptiones contra hos artis peritos in Salvo.

Schrift, welche der Gegentheil sicher geschrieben haben soll.

(2) Man befragt ihn darüber, und läßt diese Handschrift recognosciren. Wann er auch diese abläugnet, läßt man ihn auf der Stelle schreiben. Welches zwar gefährlich, weil die Schrift leicht zu verändern ist.

(3) Nach richtig gestellter einer Handschrift beeidiget man die der Schriftenverständige durch den Zeugeneid, und läßt darauf die Partheyen abtretten.

(4) Darauf legt man jedem Zeugen in Abwesenheit des andern, die richtige und die abgeläugnete Handschrift vor, läßt ihm Zeit beyde wohl zu examiniren, und was er hievon urtheilt, nimmt man ad Protocollum, oder läßt solches schriftlich bezeugen. (e)

(5) Wann diese zwey Periti mit ihrer Meynung differiren, kann man den Dritten unter gleichem Eid darzu ziehen.

Notandum. In Sachen von großer Wichtigkeit ist dieses kein gar sicheres Mittel, und verschaft nur einen halben Beweis. (f)

§. 15.

(e) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 8. n. 3. Comment. ad Cod. Jud. Bav. loc. cit. litt. d. l. 20. Cod. de fide Instr. Novell. 49. & 73. Auth. etsi. Cod. de fide Instr. Leyser Spec. 277. §. 5. infra Lib. V. c. 6 §. 4. (f) Stryck. de semiplen. prob. c. 4. §. 10.

§. 15.

Documentorum falsorum Indicia, falscher Documenten Anzeigen.

(1) Wann sich Rassuren und Correctiones in partibus substantialibus zeigen. Man thut daher wohl das Papier gegen das Fenster zu halten, ob dieses durch das Radiren nicht dünner gemacht worden? (g)

(2) Da das Documentum contra Stylum Curiæ verfasset, oder mit solcher Schreibart versehen wäre, welche in selbigen Sæculo nicht gebräuchlich gewesen. (h)

(3) Wann das Papier jünger, als das Instrument ist. Oder in einem entfernten Ort verfertigt zu seyn sich bezeiget. Oder aus verschiedenen Formaten bestunde. Oder nicht richtig auf einander folirt wäre. (i)

(4) Da in alten Instrumenten die Dinte noch ganz frisch und neu wäre. Unterschiedliche Handschriften in einem Document vorkommen. Das Lateinische große Fehler und Böck hat, die man von dem Concipisten nicht vermuthen kann. (k)

(5) Die Unlesbarkeit, oder abgerissene Sigilla machen einen billigen Zweifel. Jedoch kann solchen das Alterthum der Archivalur-

(g) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 9. a. c. 7. de relig. dom. (h) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 9. a. in fine. (i) Masard de prob. l. 2. Concl. 740. n. 21. (k) C. 6. de fide Instr. c. 11. de Rescript.

kunden, ein erweislicher Casus fortuitus, auch bona fides des Briefinnhabers wohl entschuldigen. (l)

Notandum 1. Alles dieses verstehet sich von den Defecten in substantialibus. Dann der Mangel in Nebenstücken hat nicht viel zu bedeuten. (m)

Notandum 2. Ex officio wird auf diese Mängel nicht attendirt, sondern der Diffitent muß solche zeigen, und zwar per proxima, & manifesta Indicia falsitatis. (n)

§. 16.

Documentorum Fides, was die Documenta beweisen.

Documenta publica beweisen vollkommen. (o) Dergleichen sind (1) die *Protocolla* und Gerichtsbücher, wann sie alles an sich haben, was ad formam Actorum Judicialium gehöret, und dieses wird in dubio geglaubt. (2) Archivalische Urkunden, wann solche wirklich in dem Archiv verwahret gewesen. (3) Pfarr- und Kirchenbücher zum Beweisthum des Taufs, Ehestands, Begräbniß. (4) Förmliche Notariats-

(l) C. 6. de fide Instr. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 9. b. (m) C. 3. de fide Instr. (n) Comment. ad Cod. Jud Bav. c. 11. §. 9. e. & §. 8. f. Mev. p. 8. decis. 22. n. 8. (o) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 2. l. 6. Cod. de re Jud. c. 23. de elect.

tariatsinstrumenta. In Bayern von recipirt- und immatriculirten Notariis. (5) Documenta, so zwey siegelmäßige Personen errichtet und gefertiget haben in Bayern. (p)

Notandum. Die Documenta publica haben keine Recognition nothwendig. Lassen auch keine Difession zu; sondern werden nur ad Inspiciendum dem Gegentheile communicirt. Auch muß auf Verlangen das Originale vorgelegt werden. Wer nun dargegen excipiren will, muß die vitia vel Indicia falsitatis zeigen und beweisen. (q)

Documenta privata machen einen halben Beweis. Unter diese gehören (1) *Urbaria*, Saal- und Lagerbücher in Causis Domini. Sonst wann ein Unterthan gegen dem andern sich dahin berufet, oder die Ausländer solches Urbarium in andern Fällen schon agnoscirt haben, verschaffen diese einen vollkommenen Beweis. (2) Handelsbücher, wann solche ordentlich geführt worden, das Datum und die Causa debendi darinnen enthalten ist. (r) (3) Rechnungen und deren Manualia, wann nur der Streit de quantitate debiti ist. (4) Kerbhölzer der Wirth,

(p) Auth. ad hæc. Cod. de fide Instr. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 2. e. Comment. loc. cit. litt d. e. f. g.
(q) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 7. n. 3. litt. d. Mev. p. 4. decis. 147. n. 9. Brunnemann. Proc. Civil. c 19. § 32. (r) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 2. litt. c. Brunnem. Proc. Civ. c. 19. n. 1. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. § 3. g.

so lang der Debitor nicht gänzlich abläugnet, daß er etwas empfangen habe. (s)

Scripturæ privatæ beweisen wider den Schreibenden nicht vollkommen, bis solche recognoscirt worden sind. Vor den Schreibenden aber beweisen sie gar nichts. (t)

Copiæ beweisen vor sich allein nichts. Sondern erst alsdann, da sie dem Original conform sind. Wann aber solche Copiæ sehr alt sind, und von einer bekannten Canzleyhand geschrieben worden, machen sie auch ohne Original einen halben Beweis. Die Copialbücher in Archiven probiren mehrers, und verschaffen probationem semiplena majorem. (u) Vidimirte *Copiæ* von Notariis machen weder eine ganze, noch eine halbe Prob. Sondern nur ein Adminiculum; wann aber die Copiæ in Judicio vidimirt werden, beweisen sie so viel als das Originaldocumentum selbst. (w)

Observandum. Alle Copiæ können auch vor sich selbst nach Beschaffenheit ihres Innhalts ganz- oder zur Hälfte probiren. (1) Wann solche der Gegentheil selbst producirt. Oder (2) die producirte Copiam nicht widerspricht; jedoch wirken sie dieses nicht aus sich selbst,

(s) L. 1. §. 40. ff. depositi. c. 23. de jurejurando. Comment ad Cod Jud. Bav. c. 11. §. 2. h. (t) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 3. n. 1. l. 7. Cod. de prob. l. 13. Cod. de non num. pecun. (u) Cod. Jud. Bav. c. 11. § 4. c. 1. de fide Instr. Leyser Spec. 261. §. 7. l. 2. ff de fide Instr. (w) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 4. litt. c.

selbst, sondern ex mera agnitione, & Confessione partis adversæ. (x)

§. 17.

Documenta duplicia, contraria, zweyerley Documenta.

Wann eine Parthey aus eigener Bewegung zwey sich widersprechende *Documenta* vorbringt, beweiset keines von beyden. Es nutzet auch die Protestation, oder Reservation de sibi non præjudicando nichts; weil per productionem realem der Gegentheil das Jus quæsitum in quolibet documento hat. Müßte aber die Parthey aus Befehl des Richters beyde Documenta vorlegen, so besteht eines derselbigen, und zwar das wahrscheinlichste. (y)

Bringen beyde Theile Documenta vor, deren eines das andere umstößt, so ist zu merken (1) daß das Protocoll dem hinaus geschriebenen Brief vorgehe. (2) Unter zwey Briefen gilt der unmangelhafte vor dem mangelhaften. (3) Auch Instrumentum publicum vor dem privato. (4) Die blose Aufsätze, oder Concept werden gar nicht attendirt, und (5) in gänzlicher Gleichheit kommt es auf die mehrere Wahrscheinlichkeit, oder ad favores Rei an. (z)

(x) Comment. loc. cit. litt. a. Mev. p. 5. dec. 147. n. 7. & 8. (y) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 10. l. 14. Cod. de fide Instr. c. 13. de fide Instr. (z) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 10. c. Leyser Spec. 71. Stryck. de caut. contr. Sect. 1. c. 6. §. 1.

Derogirt ein Instrument dem andern, wird das neuere dem ältern und welches ad Speciem gehet, demjenigen vorgezogen, so nur in genere, oder überhaupt etwas meldet. (a)

Indessen soll der Richter bestissen seyn, dergleichen Documenta, so weit es seyn kann, commoda Interpretatione zu vereinigen. (b)

§. 18.

Documentorum, & Testium Collisio, wann Briefe und Zeugen widereinander sind.

Es ist kein kleiner Conflictus legum: ob die gemachte Probe durch Zeugen, oder durch Documenta besser seye? welcher den Richter in eine Verlegenheit setzen kann, wann v. g. ein Theil sein Intentum durch Zeugen, und der andere durch briefliche Urkunden bewiesen hat. (c)

Regulariter ist der Beweis durch die Zeugen besser. Weil diese die Wahrheit mit Gefahr ihrer Seelen bestättigen, das Papier aber in confirmationem veritatis nichts beyträgt, vielmehr sich zum Gegentheil gar leicht mißbrauchen läßt. (d) Ausgenommen

(a) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 10. d. (b) Leyser Spec. 281. §. 1. (c) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 11. a. Leyser Spec. 71. §. 15. (d) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 11. Comment. ibi. b. c. d. e.

(1) In alten Sachen und Geschichten, welche über 40. Jahre zurück vorbeygegangen. (e)

(2) Wann durch das Gesez oder die Gewohnheit, die Scriptura zu dem Geschäfte erfodert wird, wie in Lehensinvestituren ꝛc. (f)

(3) In Sachen, so der Gedächtniß leicht entweichen, v. g. wie alt man? oder wann dieses, oder jenes geschehen seye? (g)

(4) Wann die Causa debendi wider eine ausgestellte schriftliche Bekänntniß widersprochen werden wollte. (h)

In welchen 4. Fällen die Documenta denen Zeugen vorzuziehen sind.

§. 19.

Documentorum Interitus, Untergang der Schriften.

Ist durch Unglück, oder einen höhern Gewalt das Document, worauf man sich gründen will, verlohren gegangen, erkennet der Richter Interlocutorie: „sollte bewiesen werden, „daß dieser vorgebliche *Casus fortuitus* geschehen, und hiedurch dieses Document betrof-

(e) Brunnem. Proc. Civil. c. 19. n. 42. (f) C. 13. de præscript. (g) L. 3. Cod. si minor se majorem. (h) L. 25. §. 4. ff. de prob. l. 13. Cod. de non num. pecun.

„fen worden, auch des vorgegebenen Inn„halts gewesen sey 2c. wird so dann weiters „geschehen, was Rechtens.„ (i)

Hierauf muß der Producent articuliren, und (1) den Casum fortuitum plene durch zwey Zeugen, (2) den Verlust des Documents aber durch wahrscheinliche Muthmassungen darthun, dann (3) den Innhalt des Documents und dessen äusser- und innerliche Solemnitäten wenigstens halb beweisen. Wann sodann das Juramentum Suppletorium hierüber abgeschworen, und alles dieses erfüllet ist, wird das Document pro producto gehalten, und darauf gesprochen. (k)

Notandum. Wer aus einigem Verschulden ein Instrument verliert, oder cassiret, geniest das Beneficium des halben Beweises nicht; sondern er muß den Innhalt des Documents vollkommen beweisen. Hat aber der Gegentheil das Document mit Fleiß ruinirt, so verfährt man wider ihn tanquam malitiose celantem documenta (l) wie oben vorgekommen. h. l. c. 6. §. 10.

§. 20.

(i) Cod. Jud. c. 11. §. 12. (k) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 12. c. & e. Leyser Spec. 282. infra Lib. V. c. 6. §. 15. (l) Comment. ad l. c. litt. b. supra pag. 331.

§. 20.

Proceſſus Probatorius Summarius per Juramentum litis deciſorium.

Gleichwie der Kläger ſeinen Gegentheil durch eigenen Gewiſſenstrieb zur Bekanntniß bringen, und ihm ſtatt des Beweis den Eidſchwur aufladen kann; eben alſo zeiget öfters der Fortgang des Proceſſus, daß ohne den Eid zu dem Grund der Wahrheit nicht wohl zu gelangen ſeye, mithin das Juramentum litis deciſorium deferirt werden müſſe. (m) Der Richter hat hierunter zwey Umſtände wohl zu bemerken, (1) ob nicht durch einen andern Weg die Probe gemacht werden könne, oder allbereits Rechts genüglich gemacht worden? und (2) ob jener, dem der Eid deferirt werden will, von der ſtrittigen Sache ex propria ſcientia eine Wiſſenſchaft habe, oder haben könne? (n)

Hat es hierunter einen Anſtand, iſt dieſe Eidsdelation nicht zu geſtatten: „würde Beweisführer ſein *Intentum* in einem andern „Weg, als mittels Eids beweiſen, wird ferners geſchehen, was Rechtens iſt.„ (o)

Wann kein Bedenken obhanden, hat (1) der Beweisführer in dem anberaumten peremptoriſchen

(m) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 2. l. 35. ff. de Jurejur.
(n) Comment. ad l. c. litt. d. Leyſer Spec. 137. §. 5.
(o) L. 11. §. 2. ff. de act. rer. amot. Comment. ad Cod. l. c. §. 2. c. c. 2. de prob.

ptorischen Termin probationis loco seinem Gegentheile den Eid zu deferiren, auch eine Formulam zu übergeben, was, und wie derselbige schwören soll? (p)

(2) Der Richter communicirt dieses Exhibitum sammt der Eidsformul dem Gegentheile in Abschriften, mit dem Auftrag: „daß er „sich über diese Eidsdelation in einem peremptorischen *Termino* von 30. Tägen *sub pœna*: „*Juramentum pro recusato habendi*: declariren „soll „ (q)

Observandum. Unter dieser Zeit kann der Deferens den anerbottenen Eid zurück rufen, und den Beweis in andere Wege antretten. Facta autem revocatione zu der Eidsdelation nicht mehr zurück gehen. Und da der Gegentheil von dem Deferenten fodern sollte, vorgehends das Juramentum Calumniæ abzuschwören, muß solches geschehen, oder das Juramentum wird pro præstito gehalten. (r)

(3) Sub termino præfixo kommt es dann darauf an, zu was sich Delatus entschließet, dann ihm gebühren drey Wege zur Ausflucht. (1) Kann er das Juramentum abschwören, (2) darf er solches dem Deferenten referiren, id est, zurück schieben. Und (3) ist ihm frey den Gegenbeweis durch Zeugen, oder Documenta zu machen. Eines von diesen dreyen muß er erwählen. (s)

Schwöret

(p) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 2. n. 3. & 4. infra Lib. V. c. 6. §. 13. (q) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 13 §. 2. e. (r) L. 11. Cod. de reb. cred. Comment. l. c. litt. f Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 2 n. 5. b. infra Lib. V. c. 6 §. 8. (s) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 2. e.

Schwöret er den Eid, wie solcher deferirt worden, hat der Proceß ein Ende. Delatus wird absolvirt, und der Deferens in der Hauptsache, und in die Unkösten condemnirt. (t)

Referirt er den Eid, muß der Deferens dasjenige unausweichlich abschwören, was er seinem Gegentheile vorgeschrieben, wann er nur eben so viele Wissenschaft als dieser von der Sache hat. Hier gilt auch keine Revocation mehr. (u)

Will er den Beweis in andere Wege machen, verfährt man Processu Probatorio Summario, nur, daß kein Gegenbeweis gestattet, auch dem Beweisführer nicht erlaubt wird, nochmal ad relationem Juramenti hinüber zu gehen. Jedoch da er den Beweis nicht vollkommen machen, oder gar die Terminos Probatorios verabsäumen sollte, wird das Juramentum pro recusato gehalten, und er ebenfalls in der Hauptsache, & in Expensas condemnirt. (w)

Corollarium 1. Nach abgeschwornen diesem Eid hat keine Appellation mehr statt, dann man fragt nichts anders, als an juratum sit? ob geschworen worden? (x)

Corol-

(t) Cod. Jud. Bav. c. 13 §. 2. n. 10. l. 34. § 9. ff. de Jurejur. (u) Cod. Jud. Bav. c. 13 §. 2. n. 11. l. 34. §. 6. & 9 ff. de Jurejur. Comment. ad Cod. Jud. Bav. l. c. litt. I. (w) Cod. Jud. Bav. c. 13 §. 2 n 9 c. 2. de prob. Comment. ad Cod. l. c. litt. k (x) L. 31. ff & l. 12. §. 3. Cod. de reb. cred. Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 2. n. 12.

Corollarium 2. Gedenket der Gegentheil nach der Hand probationem perjurii zu machen, muß er manifesta nova beybringen, und das Perjurium vollkommen beweisen, ansonst ist es vergebens, und er noch strafwürdig. (y)

Corollarium 3. Sollte der ad jurandum Verbundene vor Leistung wirklichen Eids sterben, wird das Juramentum pro præstito gehalten, falls er guten Leumuts und niemal in mora jurandi gewesen, auch sich allbereits ad Juramentum anerbotten hat. (z)

§. 21.

Processus Probatorius Summarius per ocularem Inspectionem, Beweis durch den Augenschein.

Der Augenschein hat in allen Sachen statt, welche in evidentia rei beruhen, und von Angesicht aus beurtheilt werden können. Verschaft einen vollkommenen Beweis, wann er ordentlich vorgenommen worden; so regulariter ad Instantiam partium, auch zu Zeiten ex Officio geschiehet, wann dessen Nothwendigkeit ex actis erscheinet. (a)

(1) Wird dieses Geschäfte wie in andern Beweisthümern per Interlocutum erkannt, ohngefähr also: Der gebettene Augenschein ist hiemit

(y) Comment. ad Cod. Jud Bav. c. 13. §. 2. litt l. l. 31. ff. de Jurejur. (z) Comment. ad Cod Jud. Bav. c. 13. §. 2. h. Leyser Spec. 144. (a) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 3. a. Brunnem. Proc. Civil. c. 22.

mit erkannt, worzu sich beyde Theile gefaßt halten, der Impetrant indessen die Unkösten vorschießen soll, *his præstitis* wird in Sachen verfahren werden, wie Rechtens ist.

Notandum. Wann man *ex officio* den Augenschein vornimmt, läßt man beyde Theile & quidem in æquas partes die Unkösten zuvor bezahlen, und da der eine, oder andere Theil einen Grundriß des loci litigiosi vorläufig einreichen sollte, wird solcher ad Acta genommen. In den Reichsgerichtern werden dergleichen Grundrisse von den Partheyen allerdings abgefodert. (b)

(2) Auf einen beliebigen Tag werden sodann zum Augenschein die Partheyen, und welchen daran gelegen, auch da es ad artis peritos ankommt, der Sachen verständige Männer citirt. (c)

(3) So bald man ad locum quæstionis gekommen, werden diese Augenscheinszeugen nach Beschaffenheit der strittigen Sache beeidiget, oder in Pflichten genommen, und die Partheyen zu aller Bescheidenheit auch unter einem Pönfall angewiesen. (d)

(4) Alsdann besichtiget man den strittigen Ort in aller Gegenwart. Hält die Grundrisse entgegen. Läßt durch den Actuarium einsweilen vormerken, wann sich Differentien hervor

(b) Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 3. n. 5. & 7. Rec. Imp. 1654. §. 51. (c) Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 3. n. 1. & 2. (d) Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 3. n. 3. infra lib. V. c. 6. §. 14.

vor thun, auch die Producenten ein, und das andere, so nicht begreiflich, oder klar genug ist, erläutern. (e)

(5) Nach genugsamer Einsicht wird in einem bequemen Ort das Augenscheinsprotocoll instruirt. Und zwar werden die Augenscheinsmänner, einer nach dem andern remotis partibus hierüber vorgenommen. Desgleichen, die Zeugen so darüberab zuhören wären. Da aber das ganze Geschäft auf des Richters Befinden lediglich beruhete, wird dessen Meynung von der Sache und ihren Umständen niedergeschrieben. (f)

(6) Dieses Protocoll publicirt man sodann den Partheyen, und erlaubt ihnen durch Dictirung zwey, oder mehrern Recessen, ihr Intentum probandi aus sothanen viso reperto zu bestärken, verwilliget ihnen auch von dem Protocoll dieses Augenscheins auf Anverlangen einige Abschriften, und beschließt anmit. (g)

Observandum. Der Informationsaugenschein hat solcher Umstände nicht nothwendig, ist aber auch in Ansehen beyder Theilen an sich selbst unverfänglich. (h)

§. 22.

(e) Moser Grundsätze der Reichshofraths-Prax. l. 6. c. 2. (f) Cod. Jud. Bav. l. c. n. 3. Kautt Proc. Jud. § 37. litt. m. Brunnem. Proc. Civil. c. 22. n. 7 (g) Cod. Jud Bav. c. 12. § 3. n. 4. Moser Reichshofrathsconcl. tom. 7. pag. 673. Mev. p. 3. dec. 215 (h) Arg. Cod. Jud. Bav. c. 12. § 3. n. 1. Gail. 1. obs. 26. n. 9.

§. 22.

Proceſſus Probatorius Summarius per Calculationem, Rechnungsprobe.

Kann in Rechnungsſachen der Rechnungsführer wahrſcheinlich anzeigen: wo ſich in deren Revidirung verſtoßen worden: und ſollte derſelbige nochmaliges Nachrechnen, oder Adjuſtirung der Rechnung verlangen. Oder wird von einem Theile der ſtreitenden Partheyen agendo vel excipiendo vorgegeben: „daß die „quäſtionirte Rechnung in Calculo nicht richtig ſey ꝛc.„ wird von Seiten des Richters eine nochmalige Juſtification, oder Berechnung angeſchaft. v. g. „der *Calculus* quäſtionirter Rechnung iſt durch zwey unpartheyiſche Rechnungsverſtändige zu probiren, wornach weiters geſchiehet, was Rechtens.„ (i)

(1) Der Richter beſtellet daraufhin auf Vorſchlag oder Einwilligung der Partheyen zwey Rechnungsverſtändige, citirt dieſe ſammt den Partheyen auf einen Tag, und nachdem er die erſte beeidiget, (2) leget er ihnen in Gegenwart der Partheyen die quäſtionirte Rechnung vor, und läßt den Calculum ſowohl in den Lateren, als der Summa nochmal durchrechnen, worvon ſich die Richtig- oder Unrichtigkeit zeigen muß.

(i) Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 4. n. 1. l. un. Cod. de errore calc. infra Lib. V. c. 6. §. 14.

Obſervandum 1. Die Rechnungsdefecten und Ausſtellungen gehören nicht hieher. Sondern dieſe müſſen poſt ſententiam per viam appellationis remedirt werden, wann man beſchwert zu ſeyn glaubet. (k)

Obſervandum 2. Iſt aber ſtrittig, ob dieſer Poſten in der Ausgab, oder Einnahm recht vor einander gebracht ſey? kommt es wiederum auf das Urtheil der Peritorum in arte an.

§. 23.

Probationes probatæ, oder das Haupt aller Beweisthümer.

Confeſſio Judicialis omnium Probationum Regina, oder der Beweis durch eigene Geſtändniß. Dann wer die ſtrittig geweste Sache bekennt, verurtheilt ſich ſelbſt, und hat nichts übrig, als der von ihm ſelbſt ausgeſprochenen Geſtändniß ein Genügen zu leiſten.

Der Richter hält ſich daher in dieſer Sache nicht länger auf, ſondern exequirt entweder auf der Stelle, oder ertheilt höchſtens einen kurzen Termin, wann in Sachen eine vollkommene Richtigkeit gemacht werden ſoll. (l)

Damit aber nicht alles ohne Unterſchied vor eine richtige eigene Geſtändniß angenommen werde, weil die Herren Advocaten öfters ſehr

(k) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 4. f. (l) L. 1. ff. & l. un. Cod de Confeſſis. l. 25. §. fin. ff. ad l. aquil. l. 6. §. fin. ff. de Confeſſis. l. 21. ff. de Judic. Cod. Bav. Jud. c. 12. §. 1.

sehr verschwenderisch darmit- und bey ihnen alles Geständnissen sind, muß der Richter auf nachfolgende Requisita wohl beobachten.

(1) *Quis?* wer die Geständniß abgelegt, ob solcher nicht minderjährig, betrunken, eines freyen Willen, und mit keinem Irrthum behaftet gewesen? (m)

(2) *Quid?* was eingestanden worden? ob dieses lediglich das Factum betreffe? dann etwas contra Jura eingesteben, schadet nicht, weil sich dieses hierdurch nicht verändern läßt (n) Item ob die Bekanntniß klar und deutlich, ohne Bedingniß oder Limitation sey? weil solches nur in gewisser Maaß eine Bekanntniß zu nennen ist. Desgleichen ob die Geständniß ad propositum, auf das, was man gestritten hat, taugt. (o) Mithin ist die Regel: daß die Bekanntniß nur den Bekennenden schade: und eine andere Regel: qui excipit, non fatetur: wer excipirt, bekennet nicht: hier wohl zu applciren, auch was in einer andern Streitsache vorgekommen, oder nur incidenter gemeldt worden ꝛc. läßt sich höchstens zu einem ausser gerichtlichen Geständniß machen. (p)

(m) L 9. Cod. de his quæ vi. l. 6. Cod. de dol. l 7. ff. de jur. & fact. ignor. Comment ad Cod. Bav. loc. cit. litt. b. c. (n) L. 121. ff. de reg. Jur. Comment. ad Cod. Jud. Bav. loc. cit. litt. e. o) Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 1. n. 10. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 1. litt. m. (p) Comment. ad Cod. Bav. Jud c. 6. §. 7. a. Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 12. §. 1. b.

(3) *Quomodo?* ob solche Geständniß im ordentlichen Gericht geschehen, wo der Richter und Actuarius zugegen gewesen? vor dem letzten allein läßt sich die Geständniß nicht machen. Ob diese Confessio von dem Gegentheile acceptirt worden? welches zwar allzeit supponirt wird ꝛc. (q)

Dieses alles hat der Richter wohl zu ponderiren, auch die Bekanntniß in punctis connexis nicht zergliedern, zum Theil annehmen, und zum Theil verwerfen zu lassen. (r)

Was das Schweigen betrift, wird solches im Gericht vor eine Bekanntniß gehalten, wann man schweigt, wo man reden sollte. Ausser Gericht aber macht die Geständniß nur einen halben, und das Schweigen gar keinen Beweis. (s)

Notorium, ist ein aufgelegter Beweis, dann was jedermann bekannt ist, braucht keinen Beweis, sondern ist allbereits bewiesen. Hierzu wird aber erfodert (1) daß solches in gerichtlichen Geschäften oder Protocollen schon eingekommen und gegründet. Oder (2) wenigst dem meisten Theile der Gemeinde unwiedersprechlich bekannt sey. Hat es hierunter einen Anstand oder Zweifel, ist es keine notorium

(q) C. 4. de Jud. Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 12. §. 1. f. & g. Gail 1 obs 55. Leyser Spec. 473. in Coroll. 1.
(r) Comment. ad Cod. Bav. loc. cit. litt. L (s) Comment. ad Cod. Bav. l. cit. litt. l. c. 43. de reg. Jur. in sexto.

rium mehr, sondern ab allegante cum omnibus suis qualitatibus zu beweisen. (t)

VII. Kapitel.

Von den Hilfsbeweisthümern.

§. 1.

Probatio Subsidiaria per Famam. Oder Beweis durch gemeinen Ruf.

Wann in alten, vergangenen, oder sonst schwer beweislichen Sachen, der gemeine Ruf von ihrer Beschaffenheit oder Umständen ꝛc. allegirt wird, kann der Richter hierauf gestalten Dingen nach reflectiren und interlocutorie erkennen:

„Würde Rechts genüglich bewiesen werden,
„daß dieser vorgebliche gemeine Ruf über
„*N. N. Quæstionis*; allbereits über 10 Jahre
„beständig und gleichförmig gewesen, ge-
„schiehet ferners was rechtens. (u)

Der Beweisführer muß dann in termino præfixo sowohl auf den gemeinen Ruf und dessen Umstände, als auch auf die Jahre, wie lang solcher schon im Schwange gegangen, articuliren, und zugleich bitten, in Subsidium ad Juramentum

(t) Cod. Jud Bav. c. 12. §. 5 c. 3. de test. cog. Gail. l 2. obs. 31. n. 18. item obs. 46. n. 21. (u) Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 6. Comment. ad loc. cit. litt. a.

ramentum Suppletorium zugelassen zu werden infra L. V. c. 6. §. 16.

Dieser Weisungsproceß ist nach Wichtigkeit des Negotii bald Ordinarius, bald Summarius. Wann durch zwey oder mehrere unverwerfliche Zeugen die Fama sattsam probirt worden ist, macht solche nur einen halben Beweis, mithin erkennet der Richter weiters:

„Sollte Kläger (*vel* Beklagter) sein *Intentum* mittels körperlichen Eids *in termino peremptorio* von 30. Tägen nach bey gebogenen Formular behärten, so geschiehet, wie gebetten.

§. 2.

Probatio Subsidiaria per Præsumptiones, durch rechtliche Vermuthungen.

Die Muthmassungen bestehen theils in Facto, theils in Jure. Die erste müssen mit der Hauptnothdurft in der ersten Schrift allegirt, und alsdann auf Widersprechen wie andere Facta, bewiesen werden, geschiehet es nicht, sind sie prăcludirt. Die andere haben dieser Allegation nicht nothwendig, sondern der Richter soll sie ex Officio suppliren. (w) Dieser Präsumptionen sind 5. die jeder Richter wohl unterscheiden muß. Als

(1) *Præsumptio Hominis.* Welche sich hauptsächlich auf die Vernunft und den Zusammenhang

(w) Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 12. §. 2. h. Menoch. de præsumpt. l. 1. q. 51. & q. 52.

hang der Sachen gründet, macht vor sich weder einen halben, noch ganzen Beweis, sondern lediglich ein Adminiculum; also, da mehrere dergleichen zusammen kommen, ein halber Beweis hiervon gemacht werden kann. (x)

(2) *Præsumptio Juris simplex.* Die sich in einem allzu generalen Gesetz fundirt E. g. daß alle, welche von einer übel berufenen Nation sind, auch vor böse Leute gehalten werden ꝛc. Dergleichen Muthmassung bedeutet nicht viel, und ist so schwach, daß derjenige, der sich hierinnen fusset, beweisen muß, daß sich diese Eigenschaft in hoc subjecto befinde. (y)

(3) *Præsumptio Juris Qualificata* Welche ein gutes Gesetz und beynebens den gemeinen Gebrauch der Menschen vor sich hat, wird andern Probationibus aleich geschätzet E. g. (1) Daß man von jeder Person und Sache allzeit das beste glaube. (2) Auch darvor halte, daß die erfoderliche Eigenschaften vorhanden seyen. (3) Daß alles in dem Stande verblieben, wie es zuvor gewesen, und (4) daß dasjenige wiederum geschehen, was ordinari zu geschehen pflegt ꝛc. Auf dergleichen Muthmassungen kann in Causa Civili vollkommen gesprochen werden, wann kein Gegenbeweis vorhanden, welcher allzeit dem adversantischen Theil aufzuladen ist. (z)

(x) Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 12. §. 2 b. (y L. 31. §. 21. ff. de ædilit. edict. Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 12. §. 2. d. Menoch de præsumpt. l. 1. c. 32. n. 2. (z) L. 19. eod. de rei vind. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 2. E.

(4) *Præsumptio Juris violenta.* Welche so stark ist, daß man sich in Contrarium mit keiner ordinari Prob begnügen lassen, sondern Evidentiam facti & manifestissimas Probationes fodern kann. v. g. Wann man ein in der Ehe erzeugtes Kind vor unehlich machen wollte 2c. (a)

(5) *Præsumptio Juris & de Jure.* Diese läßt gar keinen Beweis mehr in Contrarium zu. Weil die That so klar ist, daß aller Gegensatz vor chimärisch und lächerlich gehalten werden muß. v. g. Wann derjenige, so einen ermordet hat, vorgeben sollte, er habe ihn nicht tödten, sondern nur blessiren wollen 2c. oder einer heimlich gebährende Weibsperson sagte: das Kind sey schon vor der Geburt todt gewesen 2c.

Diese und dergleichen Entschuldigungen werden nicht angehört, vielweniger zur Probe gelassen, weil das Factum in Contrarium manifestum ist. (b)

§. 3.

Præsumptionum Colliſſio, oder gegen einander stehende Vermüthungen.

Wann beyde Theile einige Muthmassungen zu ihrem Behelf vorbringen, ist dem Richter

(a) Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 12. §. 2. f. l. 6. ff. de his qui sui vel alien. (b) Comment. ad Cod. Bav Jud c. 12. §. 2. g. Leyser spec. 260. §. 4. & 5. Cod crim. Bav. p. 1. c. 3. §. 2. item p. 1. c. 3. §. 21.

ter obgelegen, die würdigere der minderwürdigen vorzuziehen, und dieses hat seine Beschwerlichkeit. Worüber folgende Regulæ zu merken sind.

(1) Eine Specialpräsumption gehet der generaliter in dem Gesetz enthaltenen allzeit vor, weil diese die Exceptionem a lege enthält, welche allzeit considerirt werden muß.

(2) Unter den Specialpräsumptionen muß die schwächere der stärckern weichen, wobey die in vorgehenden §pho angezeigte Ordnung zu beobachten, mithin die Præsumptio hominis die schlechteste ist. (c)

(3) So lang ein klares Gesetz die Präsumption unterstützet, bleibt diese allzeit stehen, und in ihrer possessione Validitatis, bis das Gegentheil klar probirt wird, ohngeachtet auch andere Præsumptiones entgegen stehen. (d)

(4) Wann aber beyde Præsumptiones durchgehends gleich sind, so beweiset keine, sondern eine zernichtet die andere, wie in den gegeneinander stehenden Zeugschaften, und kommt es darauf an, daß das Intentum in andere Wege probirt, oder actore non probante reus absolvirt werde

(c) Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 12. §. 2. litt. i. (d) Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 12. §. 2. litt. l.

§. 4.

Probatio Subsidiaria per juramentum in Litem, oder eigene Schadensschätzungen durch den Eid.

Gleichwie die Parthey um Abschwörung dieses Eids einlangen muß, und eben nicht nothwendig ist den Abgang der Sache mittels Eids zu schätzen, sondern dieses lediglich der richterlichen Erkanntniß überlassen werden kann. (e) Eben also ist der Richter auch nicht schuldig, der öfters unersättlichen Begierde der Parthey, blindlings statt zu thun, sondern nach Beschaffenheit der Sache erkennet er folgender massen:

(1) Wann die zu restituiren kommende Sache aus Bosheit, oder mit Gewalt des Gegentheils verderbt worden ist, wird auf das Anlangen gesprochen:

„Würde *Damnificat* den vorgeblichen Ver„lust *per Juramentum affectionis* schätzen, so „geschiehet *in pœnam damnificantis* ferner „was rechtens. (f)

(2) Ist aber der Schaden ohne grob- und merkliches Verschulden, vielleicht gar nur aus Unglück, oder Unachtsamkeit geschehen, lautet der Vorbescheid:

Soll-

(e) Cod. Jud. Bav. c 13 §. 4. Leyser spec. 146 §. 5 l. 71. ff. de rei vind (f) Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 13. § 4 f g. l. 2. cod. de Juram. in litem. infra lib. V. c. 6. §. 19.

„Sollte *Damnificat* den wahren und billigen „Werth der abgängigen Sache mittels „Eids (*Veritatis*) schätzen, wird geschehen, „was rechtens. (g)

Corollarium 1. Der Richter kann in beyden Fällen die Uebermaaß mildern, wann schon geschworen worden. (h)

Corollarium 2. Dieses Juramentum ist circa damna culpa data, dem Juramento Zenoniano gleich, und wird zugelassen, wann der Dolus bewiesen worden, auch die Beschädigung seine Richtigkeit hat; das Juramentum minorationis aber ist in Bayern nicht üblich. (i)

§. 5.

Probatio Subsidiaria per Juramentum Manifestationis.

Wann wegen entzogenen Sachen, Rechnungen, Scheinen ꝛc. von einer Parthey um das Juramentum Manifestationis angesucht wird, hat der Richter dahin foderſamst abzusehen.

(1) Ob diese Parthey ein *Interesse* in der Sache habe. Dann dieses muß im Zweifel bewiesen, wenigstens bescheiniget werden. (k)

(2)

(g) Cod. Bav. Jud. c. 13. §. 4. n. 2. infra lib. V. c. 6. §. 18. Comment. ad Cod loc. cit. h. (h) Cod. Bav. Jud. c. 13. §. 4. n. 3. (i) Comment ad Cod. Bav. Jud. c. 4 §. 4 n. c. 7. de his qui vi, metusve causa infra L. V. c. 6. §. 20. (k) Cod. Bav. Jud. c. 13. §. 5.

(2) Ob nicht ein *Inventarium* oder sonstige Anzeige der quästionirten Sachen vorhanden. Massen solchen Falls der Implorant einige Indicia des verfälschten Inventarii beybringen, oder andere erhebliche Muthmassungen an Handen geben müßte, sonst hat dieser Eid nicht statt. (l)

(3) Wie das Petitum gestellt werde? ob eine Gefährde mit unterloffen ꝛc. (m)

Endlich (4) gegen wem dieser Gesuch gestellt werde? ob dieser nicht sonderheitlich von diesem Eid eximirt seye? e. g. der Vater in Auszeigung des mütterlichen Guts ꝛc. oder von dem Testatore selbst verschonet worden? oder sich im Stand befinde durch andere Wege die Probe zu machen? (n)

Es ist also nothwendig eine vorläufige Untersuchung anzustellen, und da sich nichts bedenkliches äussert, ist zu erkennen:

„*Implorat* hat nach der vorliegenden Formul
„das *Juramentum Manifestationis* abzuschwö-
„ren. (o)

Weigert er sich solches zu thun, oder würde bewiesen, daß er mit Gefährde gehandelt, oder die Specification verborgen habe ꝛc. wird gesprochen:

„Sollte Implorant den vorgeblichen Scha-
„den mittels Eids schätzen, wird *in pœnam*
„*damnificantis* geschehen, was rechtens. (p)

§. 6.

(l) Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 13. §. 5. e. (m) Comment. ad Cod. litt. b. (n) Comment. ad loc. cit. litt. g. (o) Comment. loc. cit. litt. f. infra L. V. c. 6. §. 22. (p) Cit. Comment. ad Cod. Bav Jud. c. 13. §. 5. b. & h.

§. 6.

Probatio Subsidiaria per Juramentum Suppletorium, Erfüllungseid.

Der Erfüllungseid wird von dem Richter zugesprochen, und jener Parthey vorgeschrieben, welche eine halbe Probe gemacht hat, wovon wir oben bey den Zeugen, bey den Documenten und bey dem gemeinen Ruf gehöret haben. Ex officio wird dieser Eid nicht auferlegt, sondern die Parthey muß ante Conclusionem in Causa darum einlangen, welches gleich mit Ueberreichung der Probatorialartikel in eventum non sufficientis probationis- oder post publicata Elogia in der Disputationsschrift geschehen kann. (q)

Solchemnach da (1) eine halbe Probe, (2) das Petitum, (3) die glaubwürdige eigene Wissenschaft des Schwörenden vorhanden, und (4) keine erhebliche Gegenprobe gemacht worden, oder (5) sonst kein Bedenken ist, wird interlocutorie gesprochen:

„Sollte Implorant mittels cörperlichen „Eid, und nach der vorgeschriebenen For„mul dasjenige erfüllen, was seinem Be„weisthum ermangelt, wird darauf ge„schehen, wie gebetten. (r)

Notan-

(q) Cod. Bav. Jud. c. 13. §. 3. Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 5. n. 1. (r) Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 15. §. 3. litt. c. & d. Leyser Spec. 375. §. 34. Mynf. cent. 1. obf. 68. n. 5. infra Lib. V. c. 6. §. 17.

Notandum 1. Man thut wohl, 30. Täge vor der Leistung des wirklichen Eids zuzuwarten, weil dieses Juramentum eine Species Probationis ist, mithin elapso termino die Appellation nicht mehr statt hat. Nach verflossenen 30. Tägen liegt den Partheyen ob, einen Tag zu Abschwörung dieses Eids zu begehren.

Notandum 2. Es ist beyzufügen, wie gebetten, dann præstito juramento muß der Schwörende obsiegen. (s)

§. 7.

Juramenti Suppletorii Cautelæ, Vorsicht bey diesem Eide.

Weil nach abgeschwornen Erfüllungseid der Schwörende den Proceß gewinnen muß, mithin respective Judex in propria Causa wird, hat der Richter wohl zu überlegen, ob es rathsam sey, dieses Juramentum dem Kläger aufzuladen? dann an Seiten des Beklagtens, welcher andurch seine Exception zu erfüllen sucht, hat es allzeit wenigers Bedenken, immassen ejus partes omni jure favorabiliores sind. (t)

Es kommt also zu betrachten (1) Persona jurans, ob solche ehrlich, wahrhaft und eines guten Leumuts sey? (2) die Causa ipsa, ob diese nicht nimis ardua sey. v. g. da um die Ehre und

(s) Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 3. n. 7. (t) Cod. Jud. Bav. c 13. §. 3. n. 4. l. 125. ff. de reg. Jur. Leyser Spec. 141. §. 3.

und guten Namen, um eine große Summam Gelds zu thun wäre ꝛc. welches dem arbitrio judicis überlassen werden muß.

Ist ein defectus personæ vorhanden, oder die Causa ipsa sehr wichtig und bedenklich, läßt man lieber den Gegentheil das Juramentum purgatorium abschwören, mithin wird erkannt: (u)

„Das *Juramentum Suppletorium* hat nicht „statt, wohl aber sollte adversantischer „Theil sich nach vorliegenden Formular „mittels körperlichen Eids von denen ge„gen ihm stehenden Anbringen reinigen, „wird geschehen, wie seiner Seits gebetten.

§. 8.

Probatio Subsidiaria per juramentum Purgatorium. Reinigungseid.

Es ist dieser Reinigungseid nicht allein vor den Beklagten gemeynt, sondern er wird demjenigen Theil auferladen, wider welchen man einen Beweis geführet, und diesen minder, als zur halben Probe zu Stand gebracht hat, so der Actor wie der Reus seyn kann. (w) Im Fall also die Probe semiplena minor, oder auch semiplena, das Juramentum Suppletorium aber

(u) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 3 f. & i.

(w) Cod. Jud. Bav. c. 13. § 3. n. 5. Comment. loc. cit. litt. l.

aber einigen erheblichen Bedenken unterworfen ist, wird dieser Eid dem Gegentheile auferladen. (x)

Man pflegt solchen Eid sowohl ad instantiam Partis als von Amts wegen aufzulegen, zumal die Parthey nicht wissen kann, wie weit der Richter die gemachte Probe vor Rechts genüglich gehalten hat, so ist ein Anlangen, ad hoc Juramentum gelassen zu werden, eben nicht nothwendig, sondern man kann es auf das Officium Judicis lediglich ankommen lassen. (y)

Gleichwohl soll wider den Schwörenden eine Suspicio Communis vorhanden seyn, daß er vielleicht nicht unschuldig sey ꝛc. Dann wann nur eine suspicio levis, oder fast kein Zweifel vorhanden wäre, ist er gleich (höchstens gegen Handgelübd) zu absolviren. (z)

Der Richter concipirt dann die formulam juramenti, und spricht interlocutorie:

„Würde *N. N.* sich über die vorwaltende „Umstände mittels Eids nach gegenwärti„gen Formular reinigen, so geschiehet fer„ners, wie er seines Orts gebetten.

§. 9.

(x) Comment. ad Cod. cit. c. 13. §. 3. litt. f. (y) Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 13. §. 3. f. (z) Comment. ad Cod. cit. loc. Leyser Spec. 375. §. 34. infra Lib. V. c. 6: §. 21.

§. 9.

Probationum Disputatio. Disputationsschriften.

Daß die Disputationsschriften nach der publicirten Zeugenaussage, von den Partheyen (wann sie wollen) in termino præfixo eingereicht werden können, und die eingebrachte Schrift auf Begehren dem Gegentheile ad notitiam zu communiciren seye ꝛc. ist oben schon gemeldt worden. (a) Nur dieses ist annoch beyzufügen, daß der Richter die zuerst eingekommene Schrift, dem Gegentheil nicht zuvor, ehe der Termin verflossen, hinaus schließen lasse, ansonst würde dieser darwider allerhand einwenden, und hierauf müßte man eine Replic gestatten, so fort erfolgte ein Processus in infinitum.

Die *Disputatio articulantis* ist ohngefähr folgenden Innhalts: (1) Allegirt er den Vorbescheid. (2) Dann combinirt er der Testium dicta, zu beweisen, daß das Intentum von den Zeugen bekräftiget worden. (3) Erkläret das Unlautere, und erläutert der Testium dicta, wo diese zu widersprechen scheinen ex jure & facto. (4) Endlich bringt er ad solutionem objectionum contra Personas testium seine haben-

(a) Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 18.

de Entschuldigungen bey, und concludirt anmit. (5) Petendo den Weisungsvorsatz vor vollkommen probirt zu halten, oder ihn ad Juramentum Suppletorium kommen zu lassen.

Die *Disputatio articulati.* Dieser setzet auch (1) den Vorbescheid pro Fundamento. (2) Excipirt contra personas testificantes. (3) Zeiget die Widersprüche, Zweifel, Unrichtigkeiten, oder andere Fehler der Elogiorum. (4) Widerlegt dasjenige, wordurch er glaubt daß Articulant sich behelfen werde. Und (5) concludirt mit Bitten, von der Klage absolvirt zu werden.

VIII. Kapitel.

Von dem Endurtheil.

§. 1.

Concluſio in Cauſa, Beſchluß des Proceß.

Der Beſchluß in dem Streit iſt zweyerley: Ausdrücklich. Wann die Theile in ihrer letzten Schrift melden: daß ſie hiemit ſubmittiren: Stillſchweigend. Da die letzte Handlung in dem Gericht einkommt, auſſer welcher keine weitere geſtattet wird. Oder da man um Beſcheid bittet ꝛc. Indeſſen iſt wohl gegründet, daß die Unterlaſſung dieſes Beſchluſſes gar keine Nullität nach ſich ziehe, weil die Partheyen ihre Rechtsnothdurft gleich in den erſten Schriften vollkommen einbringen ſollen, und die Cauſa alsdann genugſam inſtruirt iſt. (b)

In Bayern hält man ſich über die Concluſion gar nicht auf, ſondern nach der Duplic hat alles weiteres Schriftwechſeln ein En-

(b) Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 14. §. 2. b Brunnem. Proc. civ. c. 26. n. 6. Leyſer ſpec. 465. §. 1.

de. Wann also die Partes von der Submissione in sententiam etwas melden, wird in den Abschied, der Conclusion halber gar nichts angeführt; haben aber selbige weder ausdrücklich, noch stillschweigend concludirt, wird der Definitivæ einverleibt:

„Daß man die *Causam* hiemit *pro Concluſa*
„angenommen, und in der Hauptsache er-
„kannt haben wolle ꝛc. (c)

In den höchsten Reichsgerichtern heißt es:

„*Rejecta venia triplicandi* wird die *Causa pro*
„*Concluſa* angenommen. Vel
„*Communicentur duplicæ ad ſolam notitiam,*
„*quo facto inrotulentur acta.* (d)

§. 2.

Actorum inspectio & inrotulatio. Einsicht und Ergänzung der Acten.

Verlangt ein Theil zu seiner Information die Acta zu inspiciren, muß er hierum einlangen, worauf in den höchsten Reichsgerichtern erkannt wird:

„*Concedatur petita inſpectio actorum in præſen-*
„*tia Regiſtratoris, & partis adverſæ manda-*
„*tarii.* (e)

Die

(c) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 2. c. (d) Princ. Proc. Jud. Imp. aul. §. 16. a. & f. Moser Reichshofrathsconcl. tom. 5. pag. 483. (e) Princ. Proc. Jud. Imp. aul. §. 22. f. Brev. Prax. Imp. Jud. aul. tit. 64. §. 59.

Die Inspectio actorum wird in allen Gerichtern gegen Gebühr gestattet, jedoch der gegentheilige Mandatarius nicht allzeit hierzu vorgeladen.

Die *Inrotulatio actorum* coram partibus ist in der Reichscammer nicht gewöhnlich, sondern die Lectores & Notarii suchen solche zu erfüllen, und ein Protocollum, oder Repertorium hierüber zu verfassen, und dieses zusammen zu heften, die Acta aber in Quart zu legen. (f)

In dem höchstpreislichen Reichshofrath wird ad inrotulationem ein Conclusum verfasset folgenden Innhalts:

„*Fiat nunc petita inrotulatio actorum proxima*
„*die N. præsentibus Commissariis & partium*
„*Procuratoribus.*

Die Commissarii sind gemeiniglich die 2. jüngsten Reichshofräthe. (g)

In Bayern wird diese Inrotulatio nicht allzeit beobachtet, und zwar um so minder, wann die Partheyen nicht darum einlangen, wird aber die Inrotulatio gebetten, oder die Causa vor sehr wichtig gehalten, willfährt man anmit in alle Wege, ohne sich durch eine Parthey welche contumaciter aussen geblieben, abhalten zu lassen. (h)

Der *Modus inrotulandi* ist folgender: (1) Die Partes werden ordentlich vorgeladen. (2)

(f) Prin. Proc. Jud. Imp. aul. §. 16. g. (g) Prin. Proc. Jud. aul. §. 16. h. Brev. Prax. imp. aul. tit. 51. §. 66. & seqq. (h) Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 14. §. 13. a. Leyser spec. 465. §. 8.

Indessen verfaßt der Registrator oder Actuarius den Rotulum actorum. (3) Diesen liest der Richter oder Commissarius langsam und deutlich ab, damit die Partes in ihren Manualacten nachsehen können. (4) Der Actuarius zeiget den Partheyen die Acta von Stück zu Stück vor, und da alles richtig erfunden worden, wird (5) nach geschehener Vormerkung, wann dieses alles geschehen, der Rotulus actorum von den Partheyen unterschrieben.

Wann sich aber *Acta manca*, sonderbar in den Hauptstücken äussern, aus welchen nicht einmal referirt, geschweigens decidirt werden soll, wird erkannt.

„Beyde Theile haben ihre Manualacta „*commissionaliter* vorzulegen, und die *Redin-* „*tegrationem actorum* zu befördern, wornach „weiters verfahren wird, wie Rechtens. (i)

Wollte ein Theil hierunter tergiversiren, oder die Acta boshaft abläugnen, wird er im ersten Falle ad juramentum manifestationis getrieben. In dem zweyten aber das Juramentum in litem gegen ihm zur Schätzung des verursachten Schadens zugelassen. Sind aber die Acta gar oder zum Theile verlohren gegangen, daß man solche nicht mehr ergänzen kann, giebt man den Bescheid:

„Die streitenden Theile haben diese *Causam* „nochmal zu instruiren, wornach geschehen wird, was Rechtens. (k)

§. 3.

(i) Rec. Imp. 1654. §. 153. Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 14. §. 3 b. (k) Gail. l. 1. obs. 134. n. 21. Mynsc. cent. 2. obs. 16.

§. 3.

Actorum Communicatio & Transmissio ad Imperiales. Ueberschickung der Acten.

Betrift der Proceß eine Grundherrschaft consecutive mit, oder schlägt solcher ad Causam Domini, oder in die Lehensachen ein; Sollen die acta ante sententiam in Bayern zur Churfürstl. Hofcammer ihrer Erinnerungs willen communicirt werden, & quidem sub pœna nullitatis Processus. Jedoch was die Grundherrschaft belangt, kann der Richter bey Entdeckung ihres Interesse solche ad interveniendum vorladen, wornach die Communicatio actorum nicht mehr nothwendig ist. (l)

Quo ad transmissionem actorum ad impartiales haben die Unterthanen der Reichsstände ein sonderbares Beneficium, daß auf ihr Begehren die Acta einer Universität, oder einigen Rechtsgelehrten wohl inrotulirter, und ohne alle Präoccupationsberichte ad consulendum überschickt werden sollen. Zu welchem Ende auch öfters von dem Kayserl. Reichshofrath rescripta remissoria ad Status ertheilet werden, wann zumal die Appellation nicht allerdings gegründet, oder die Summa appellabilis nicht vollkommen vorhanden ist. (m)

(l) Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 4. Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 4. n. 5. (m) Comment ad Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 5. a. Deput. Abschied. 1600. §. 16. Rec. Imp. 1654. §. 113. Prin. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 28. b.

In Bayern ist die transmissio actorum ad impartiales verbotten, und soll der Richter sprechen, wie er es selbst versteht. Ja, wann die Theile dergleichen responsa juris ad acta bringen, ist der Richter darauf zu reflectiren nicht schuldig, und zwar um so minder, wann das Factum unrichtig vorgetragen worden. (n)

§. 4.
Actorum Excerpta, Auszug der Acten.

In den höchsten Reichsgerichtern ist jeder Parthey erlaubt post Conclussonem in Causa, ad promovendam sententiam eine Facti Speciem mit Anführung seiner Hauptbehelfen Auszugsweis zu übergeben. In dem Kayserlichen Reichshofrathe wird dergleichen Exhibitum jedem Reichshofrath ad ædes präsentirt. In der Reichscammer aber giebt man 6. Exemplaria hiervon, verschlossener ad lectoriam, welche hernach den Herren Assessoribus informationis causa ausgetheilt werden. (o)

Ohne die Acta zu excerpiren, und solche in einem kurtzen Begriff zu bringen, wird der Richter den Proceß schwerlich genugsam einsehen, mithin leicht einige Fehler machen. Es ist daher wohl nothwendig, das jedes Product, ehe man etwas darauf decretirt, wohl überlesen,

(n) Cod. Jud. Bav. c. 14 §. 5. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 12. c. (o) Pr. Proc. Imp. Aul. §. 16. k. Recess. Visit. 1713. §. 71.

sen, dessen Hauptinnhalt auf einen besondern Bogen kurtz vorgemerckt, denen principiis Juris entgegen gehalten, und dann erst das weitere geschickt angeschaft werde. Viele lesen die Producta Hebräisch, zuerst das Petitum, alsdann erst die Contenta und merita causæ. Welche Praxis in weitläufigen Deductionen, oder vielen Acten zu gedulten, jedoch nicht allzu sicher ist. Das Hauptwerk kommt auf ein klares Factum, und in welchen Proceß man versire, an, wann dieses entdeckt ist, hat das übrige keine groſse Beschwerlichkeit.

Zumal jeder Streit in 3. Hauptstücken bestehet. Als in der historia Facti, Processus & in meritis causæ. So muß in Excerpirung der Acten auf diese 3. Stücke durchgehends ein Augenmerk genommen werden. Daher *quo ad factum* bemerket man, welche Geschichte beyde Theile, und wie weit sie solche angenommen haben? oder wo sie annoch in den Hauptumständen different sind? zugleich den diem & annum, wann dieses oder jenes geschehen ist. *Quo ad historiam Processus*, setzet man in denen ad merita causæ gehörigen Schriften das Præsentatum aller Orten bey, und bemerket hinter jeder Schrift den richterlichen Auftrag, wovon sich die Formalia Processus von selbst heraus werfen. Und *quo ad merita causæ* excerpirt man eines jeden Theils pro & contra beygebrachte Fundamenta, auch die dahin einschla-

gende Beweisthümer ex Elogiis testium, verbis documentorum &c. (p)

Die Methode solche Excerpta zu machen ist folgende; (1) Man biegt das Blatt halbbrüchig. (2) Auf die eine Seite notirt man, was der Kläger, und (3) auf die andere, was der Beklagte angebracht hat. (4) Der Numerus exhibiti, auch das Blatt, wo ein und das andere zu finden ist, wird zu Eingang sammt den Tag des præsentati gesetzt. (5) Zwischen zwey pro & contra vorgekommenen Producten wird ein Platz leer gelassen, um die schon ausgefallene Resolutiones oder noch habende Meynung einzuschreiben, und also continuirt man von Schriften zu Schriften, bis der Proceß erschöpft ist. (q)

§. 5.

Relatio ex Actis minor, kurtze Relation.

Mündlich wird dergleichen Relation ganz kurtz gefaßt, und nur alsdann gebraucht, wann es um ein wenig nachtheilige- oder fast keinen Zweifel unterworfene Sache zu thun ist ꝛc. wie dann dergleichen Relationes ausser den Processen über einzelne Stücke, oder Berichte gemeiniglich abgelegt werden. Man hält sich hierunter nicht lang auf, sondern nachdem das Product

(p) Böhmer Gebrauch der Acten c. 2. §. 10. in denen Remarquen. §. 2. (q) Böhmer loc. cit. §. 6. 7. Knorr. Referirung der Acten. c. 2. §. 22. not. 72.

duct vor- und abgelesen, oder dessen Hauptinnhalt extractive referirt worden, eröffnet Referens seine Meynung sammt den Beweggründen, und daraufhin wird ein Schluß abgefaßt. (r)

Schriftlich wird kurtz referirt, da zwar keine Hauptsache in quæstione, jedoch in etwas inti· at oder majoris præjudicii ist. v. g. wann um einen Interlocutorbescheid, oder über eine Präjudicalfrage, vel super exceptione litis finitæ zu handeln wäre ꝛc. Man setzt dann (1) eine kurtze Facti Speciem voraus. Und berührt vorzüglich (2) in welchem Proceß man versire. Und (3) wie weit man darinnen gekommen sey. Bemerket anmit (4) die Hauptresolutiones, insonderheit die letztere. Alsdann gehet man (5) geraden Wegs auf den strittigen Nebenpuncten los. (6) Recensirt die Fundamenta utriusque partis. (7) Setzet die rationes dubitandi. (8) Giebt sein Votum per rationes decidendi, und (9) solvirt kürtzlich die dubia. (s)

§. 6.

Relatio ex Actis plena, eine vollkommene Relation.

(1) Erzählet man das *Factum*, und führet umständlich die Ursachen an, aus welchen der

(r) Knorr Referirung der Acten. c. 3. §. 32. Böhmer Gebrauch der Acten. c. 3. §. 2. (s) Knorr Referirung der Acten. c. 3. §. 52. Böhmer Gebrauch der Acten. c. 3. §. 9. & 11.

der Proceß entstanden, damit kommt man (2) *ad historiam Processus*, in welchem zu recensiren sind, die von beyden Theilen pro & contra eingereichte Schriften sammt ihren Præsentatis, die hierüber ergangene richterliche Decreta und Vorbescheid, welche in ihrem Innhalte einzuverleiben, oder da solche in ihrem Orte allegirt werden, durante relatione abzulesen sind. Die Beweis und Gegenbeweis, in welchen die Elogia ad articulos relevantes in extenso angeführt werden. (*) Mit dieser Historia Processus ist dann (3) dasjenige, was *quo ad merita causæ* vorgekommen, dergestalt verbunden, daß bey jedem Exhibito alles, was zur Hauptsache dienet, succincte & per terminos artis einzuschalten, und durch gewisse Numeros zu distinguiren, allenfalls das Folium oder locus rei propositæ anzumerken ist. (t) (4) Alsdann schreitet man *ad Votum*, das ist, zur Beurthei-

(*) *Notandum.* In denen Probationibus durch Zeugen referirt man also: Man trägt den Vorbescheid in extenso ein. Alsdann erzählet man wie der Weisungsproceß instruirt worden. Darauf setzt man den Articulum Probatorialem, und diesem gleich nach, was der Articulat darauf respondirt hat. Alsdann kommt die Aussage der Zeugen, eines nach dem andern ad hunc articulum extractive, oder in Substantialibus. Und also von einem Artikel zu dem andern. Die Interrogatoria werden bey jedem Zeugen, wann sie was beweisen, aufbemerket, und also verfährt man auch mit denen Reprobatorialartikeln.

(t) Böhmer Gebrauch der Acten. c. 3. §. 10 not. 2. von der Methode gemeine Civilsachen zu referiren Knorr Referirung der Acten. c. 3. §. 53.

theilung aller in diesem Proceß vorgekommenen Puncten, und wendet sich mit seiner Anrede an den Fürsten, oder den Präsidenten des Dicasterii titulo & stylo consueto, hernach (5)

Quo ad Formalia Processus über folgende Fragen. (1) Ob die Jurisdiction dieses Gerichts in hac causa fundirt, auch warum die vielleicht vorgekommene Exceptio incompetentiæ nicht attendirt worden seye? (2) In welchem Proceß man versire? ob man dessen Requisita sowohl ex parte judicis quam partium durchgehends vor Augen gehabt habe. (3) Ob die Partheyen Personam standi in judicio gehabt? die Intervenientes ihr Interesse bescheiniget? und wie sich deren Mandatarii ad acta legitimirt haben? (4) ob die Partes allzeit citirt, genugsam vernommen, oder wegen Ungehorsam contumacirt, und wie die Causa concludirt worden? (u) Nach diesem gehet man

(6) *Quo ad materialia Processus*, und untersucht (1) quæ actio sit instituta? ob der Actor ein schickliches genus actionis erwählt habe? oder wie derselbige nützlich und füglicher hätte bitten sollen? (2) ob diese Action in ihren Requisiten quo ad factum bewiesen worden? dann die Probatio quo ad Jus giebt sich von selbst, und ist ungereimt sich hierunter aufzuhalten. (3) Welche Exceptiones tam dilatoriæ quam peremptoriæ vorgebracht? wie diese quo ad factum bewiesen? und warum die dilatoriæ Exceptiones

(u) Knorr. loc. cit. §. 56. Knorr. loc. cit. §. 57.

ceptiones rejicirt worden? (4) damit schlägt nothwendig die Litiscontestation, und der gemachte Beweis aller Orten ein. Solchem allen nach formirt man einen statum quæstionis, und wann der Actor gewinnt, sind die Exceptiones Rei loco rationum dubitandi, welche widerlegt werden müssen. Da er aber unterliegt, werden dessen Fundamenta ut dubia vorgetragen, auch widerlegt. (7) Endlich resolvirt man die accessoria fructus, litis expensas &c. und hängt eine Formulam sententiæ dem Schlusse der Relation an. (w)

§. 7.

Observanda circa Relationis ex Actis, in den höchsten Reichsgerichtern.

Nach der Reichshofrathspraxin communiciren

(1) Der Re- und Correferent ante Relationem mit einander. (x)

(2) Der Referens setzet den Sentenz auf.

(3) Die Expensæ müssen ante inrotulationem actorum designirt werden. (y)

(4) Bey einer Hauptrelation müssen 8. bey einer kleinern 5. wann über eine Bittschrift zu erkennen 3 und zu Taxirung der Streitkösten 2. Reichshofräthe gegenwärtig seyn.

(5)

(w) Knorr loc. cit. § 59 Knorr loc. cit. §. 64. Knorr loc. cit. §. 60. (x Prin. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 17. a. (y) Ord. Jud. Aul. tit. 7. §. 15. Princ. Jud. Imp. Aul. §. 17. c.

(5) Die Relationes werden so kurz als möglich in nachstehender Ordnung verfasset: Eingangs setzet man die Facti Speciem. Alsdann folgt der Punctus Jurisdictionis. Darauf die Formalia Processus circa omnes qualitates. Diesem nach *ad materialia* die bekannte 3. Fragen: quænam actio instituta? an probata? vel exceptione elisa? bey welchem die Fundamenta utriusque partis mit Beymerkung des Præsentati vorgebracht werden. Alsdann setzet Referens sein *Votum*, und welche Action er instituirt zu seyn glaubet, und welche Exceptiones vorgekommen. Aus diesem erwächst dann der *Status Causæ Controversæ* in einem oder mehrern Puncten. Ueber jeden werden die rationes dubitandi, dann die rationes decidendi ex jure & facto vorgebracht, auch die dubia solvirt. Endlich referirt man über den Punctum Expensarum, und fügt eine Formulam sententiæ bey. In gar wichtigen Causis wird das Votum ad Imperatorem gestellt, und von dem Reichsvicecanzler dahin übertragen. (z)

In der Reichscammer weist (1) der Referens den Correferenten ante relationem nicht.

(2) Ein anderer Referens, als welcher die Processus decretirt hat, setzt das Urtheil auf.

(3) Die Expensæ werden erst post sententiam designirt.

(4)

(z) Princ. Proc. Jud. Aul §. 17. d. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 55 §. 13. seqq. Reichshofrathsord. Ferdin. III. tit. 5. §. 1.

(4) Die Relation geschiehet vor 6. Assessoren, und zwar in folgenden Methodo: Eingangs wird das Factum succincte, jedoch umständlich beygebracht. Darauf folgt die quæstio fori, und die Formalien: circa formas procuratorias, & an processus legitime formatus sit? alsdann progredirt man *ad materialia causæ*: quænam actio instituta sit? an probata? vel per Exceptiones elisa? solchemnach machen die Fundamenta actoris vel Rei die Rationes decidendi aus, und wird derjenige Theil in seinen Fundamenten widerlegt, wider welchen man zu sprechen gedenket. Endlich determinirt man, quid pronunciandum sit? so ferner circa fructus, interesse, & expensas. (a) Ita Mathæus Hermes in seiner Probrelation zu Wezlar, in Sachen des Bischoffen zu Bamberg contra den Marggrafen zu Brandenburg Culmbach die Langheimische Unterthanen betreffend.

Es ärgern sich zwar einige Authores die in solchen Relationen vorkommende Weitläuftigkeiten und überflüßige Deducirungen, und wünschten, daß ein und das andere reformirt und kürzer werden möchte. (b) Allein was nützet es?

§. 8.

(a) Princ. Proc. Jud. Aul. §. 17. a. Princ. Proc. Jud. Aul. §. 5. m. Princ. Proc. Jud. Aul §. 16. l. Cammergerichtsordnung. Conc. p. 1. tit. 14. Rec. Imp. 1654. § 143.
(b) Knorr Referirung der Acten. c. 3. §. 63.

§. 8.

Relatio ex actis adhuc brevior, noch eine kürzere Relation.

(1) Man läßt die Facti Speciem, und was circa formalia Processus geschehen, gänzlich hinweg, und concipirt Eingangs die Sentenz.

(2) Alsdann nimmt man die Fundamenta desjenigen Theils, welcher verlohren hat, zur Hand, und formirt hieraus die Rationes dubitandi.

(3) Des obsiegenden Theils Rechtsgründe in jure & facto werden pro rationibus decidendi gebraucht, und ist also

(4) Die einzige Mühe vorangesetzte Rationes dubitandi zu widerlegen, wozu der obsiegende Advocat ein gutes Werk gestiftet, wann er durante Processu die gegentheilige Fundamenta tapfer refutirt hat, dessen Principia man nur fleißig ausschreiben darf. (c)

Ob eine deraleichen Relation genug sey, will ich nicht definiren. Wenigstens kann solche in den Streitigkeiten, welche lediglich in quæstione juris beruhen, noch angehen. Daß aber solche in Sachen, welche ein verwirrtes

(c) Böhmer Gebrauch der Acten c. 3. §. 9. not. 1.

Factum vor sich haben, und wo öfters die ganze Decision auf die Formalia Processus ankommt, gebraucht werden soll, will ich eben nicht einrathen.

§. 9.

Votorum Computus, wie die Stimmen in dem Rathe zu rechnen.

Wo in einem Dicasterio, oder bey Bürgerlichen Magistraten mehrere Personen zu Aussprechung des Urtheils zu votiren haben, werden nach abgelegter Relation diese Vota eingesammelt, und die Mehrheit der Stimmen giebt den Ausschlag. (d)

Sind die Vota gleich, hat der Präsident oder wer die Vota einsammelt, das Votum decisivum, (e) welche Vota aber circa quantum & quale nicht einstimmen, sind disparia. Man soll diese Vota nicht auslegen, oder zusammen binden, dann obschon unter der Zahl 20. fl. die Zahlen 15. fl. und 10. fl. begriffen sind, so läßt sich jedoch nicht schließen, daß alle diese 3. Votanten in der Zahl 10. fl. einstimmig seyen, sondern sie verbleiben allzeit disparia, das ist, zerschiedene Stimmen. (f) Das Vorgeben, die min-

(d) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. § 6. b l. 19. ff. ad municip. l. 160 §. 1. ff de reg. Jur (e) Cod. Bav. Jud. c. 14 §. 6. n. 3 (f) Comment. ad Cod. Bav Jud. c. 14 §. 6. c. Comment. ad Cod. Bav. crim. p. 2. c. 10. §. 12. g.

mindere Vota sind Saniora, wird nirgends attendirt, und wäre zu neuen Zankereyen der Anlaß.

In den höchsten Reichsgerichtern ist des Herrn Präsidenten Beschäftigung nach geendigter Relation zu untersuchen, ob der Re- & Correferens circa factum gleichförmig seyen. Wann hierunter kein Anstand ist, werden der Assessoren Vota eingesammelt, welche, da nichts erhebliches zu erinnern, sich kürzlich dahin äussern: „mit dem Herrn Referenten verstanden, „*vel placet.* (g)

§. 10.

Sententiæ hypostasis, die Verfassung des Urtheils.

(1) Der Proceß, in welchen man versirt, wird in dem Eingange gesetzt, wann der Streit zu einem sonderheitlichen Proceß qualificirt gewesen, e. g. in Possessorio summarissimo, in Provocationssachen 2c. wann aber nur in einer Real- oder Personalaction gehandelt wird, heißt es durchgehends: in Stritrsachen sich haltend 2c. (h)

(2) Darauf kommen die Tauf- und Zunamen sammt dem Orte derjenigen Personen, zwischen welchen der Streit gewesen, mit bey-

(g) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 55. §. 23. & 24. (h) Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 7. n. 1.

fügen des Klagendbeklagten, oder intervenirenden Theils. Wo eine Wiederklage angestellt worden, setzet man: N.N. Klägern und Wiederklagten an einen, wider N. N. Beklagten und Wiederklägern andern Theils. (i)

(3) Nach diesen wird die Causa litigii so kurz als möglich inserirt, in welchen Sachen der Streit vorwaltet. Ist ein realis actio intentirt worden, benennet man solche ausdrücklich. Und in unbeweglichen Dingen, auch das Ort, wo solches entlegen ist, v. g. den Garten zu N. betreffend 2c. In Personalactionen aber wird der Contract mit gemeldt, und das quantum debiti angeführet, also, daß es heißt: v. g. *in puncto debiti* um 100. fl. hinterstelligen Hauskaufschilling.

(4) Muß der Name des Gerichts, oder Richters, so das Urtheil gesprochen, einverleibt werden. v. g. Erkennet das Churfürstl. Landgericht zu Dachau, *vel* erkenne ich N. N. Landrichter mit Urtheil zu recht, daß 2c.

(5) Hat man zu melden, in was die richterliche Erkanntniß bestehe: ob solche ein Definitiv- oder nur Interlocutorbescheid seye: e. g. *definitive* (*vel interlocutorie*) zu recht, daß 2c.

(6) Alsdann wird mit klaren und kurzen Worten ausgedrückt: was man ab- und zuerkannt hat 2c. wann der Streit mehrere Punkten

(i) L. 1. Cod. de sent. & interloc.

ten enthält, theilt man den Sentenz ab. e. g. Erstlich was die strittige Weyd belanget 2c. vor das zweyte hat 2c. und so weiters vor das dritte soll 2c.

(7) Muß absolvendo vel condemnando, ausdrücklich gemeldt werden, v. g. „daß Beklagter von der angestellten Klage zu absolviren sey, wie er dann hiemit absolvirt wird: „*vel* zu welchem allen dann Beklagter condemnirt wird.

(8) Spricht man super expensis litis, condemnando, vel compensando: v. g. die Gerichts- und Proceßkösten aus erheblichen Ursachen compensirend.

(9) Endlich wird beygefügt: von Rechtswegen: welches denenjenigen Richtern wohl zu merken ist, die allzuviel auf das æquum & bonum halten, andurch öfters der Gerechtigkeit ein Ohr umdrehen, dann so lang ein Gesetz, Statutum, oder Gewohnheit vorhanden ist, muß man in terminis juris verbleiben, und erst ad æquitatem in re dubia hinüber schreiten. (k)

(k) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 7. g. Cod. Bav. Civil. p. 1. c. 1. §. 11.

§. 11.

Sententiarum Formulæ, oder Formularia der Urtheile.

In dem Kayserlichen Reichshofrath wird alles per modum Concluſi abgefaßt, in exemplo: „Giengen *contra* Ulm *diverſorum gravaminum abſolvitur relatio, & concluſum, fiat ſententia* dahin, daß ꝛc. (l)

In der Reichscammer concipirt man den Sentenz in plena forma v. g. „in Sachen ſich „haltend zwiſchen N. N. Klägern an einem „wider N. N. Beklagten andern Theils *puncto* „N. N. wird allem Vor- und Anbringen nach, „zu Recht erkannt, daß ꝛc. (m)

In Bayern wird der Abſchied *in ſummario* bey denen Regierungen nomine Sereniſſimi ertheilt his formalibus:

„Se. Churfürſtl. Durchleucht haben ſich „in der zwiſchen N. N. und N. N. *puncto* „N. obwaltenden Streitſache gehorſamſt „referiren laſſen. Und wollen hierauf nach „reifer der Sachen Ueberlegung gnädigſt „zu recht erkannt haben, daß ꝛc.

In

(l) Pr. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 17. e. Formul. n. 48.
(m) Pr. Proc. Jud. Aul. §. 17. e. Formul. 49.

In ordinario, bedienet man sich allda des Reichscammerstyli. (n)

In den Landgerichtern wird in definitivis ebenfalls der Reichscammer tylus ad concipiendam sententiam gebraucht. In interlocutoriis & summarissimis causis aber verfaßt man den Bescheid kürzer, und kann gleich der Auftrag an die klagende Parthey ohne weiters Präambuliren geschehen, wann nur die Causa litigii und die Partheyen daraus zu entnehmen sind.

§. 12.

Sententiarum Nævi, Fehler der Urtheile.

Ein Fehler ist, wann der Richter den Sentenz *alternative* abfasset, ausgenommen die Klage würde selbst alternative gestellt, oder man wisse nicht, ob die sub lite stehende Sache noch in natura vorhanden ist. In welchem Fall auf die Sache selbst und in subsidium auf derselbigen Werth gesprochen werden kann. (o)

Ungeschickt ist, die rationes decidendi dem Urtheile einzuverleiben. (p)

(n) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 7. a. (o) Cod. Jud Bav. c. 14. §. 7. n. 5. Brunnem. Proc. Civ. c. 27. n. 32. (p) Cod. Jud. Bav. loc. cit. n. 6.

Unverfänglich ist, wann der Richter *ultra acta* mit seinem Spruch hinaus gehet, und etwas zum Fundament setzet, so ihm ex privata scientia bekannt ist. (q) Desgleichen da er dem Kläger mehrers zusprechen sollte, als dieser in seinem Petito verlangt hat. Ausser quo ad accessoria causæ, und da hierdurch in objecto litis keine Veränderung erwachsen, auch das judicatum in denen Actis gleichwohl virtualiter vel consecutive enthalten wäre. (r)

Gar ungereimt ist das Urtheil *conditionate* zu verfassen: daß der Condemnirte thun könnte, was er wollte: mithin soll man auch die Clausul: er könnte und wollte dann ein anderes beweisen: gänzlich hinweg lassen. (s)

Nichts würdig, wird gesprochen, wann das Urtheil nicht gewiß ist, und hievon nicht abgenommen werden kann, was der Condemnirte bezahlen soll. Ausser die Hauptsache seye zwar benamset, die Berechnung oder Liquidation aber noch ausgesetzt. (t)

§. 13.

(q) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. § 7. g. (r) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 7. b. l. 17. Cod. de fideicommiss. lib. l. 18. ff. de com. divid. (s) L 1. §. 5. ff. quando appell. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 7. e. (t) §. 32. inst. de action. l. 3 & 4. Cod. de sent. ine cert. Comment. ad. Cod. Jud. l. cit. litt d.

§. 13.

Sententiæ Publicatio, Eröffnung des Urtheils.

In dem Kayserl. Reichshofrath wird das Urtheil nicht abgelesen, sondern finita sessione hängt der Secretarius in seinem Quartier, Nachmittags den Anschlagezedel aller in dieser Session vorgekommener Materien aus. Wer nun hierunter betroffen ist, läßt sich ein Extractum Protocolli geben, und bezahlt vor jeden Bogen in teutscher Sprache 30. Kr. und in lateinischer Sprache 1. fl. (u)

In der Reichscammer werden die Urtheile in publica audientia, ohne die Partheyen sonderheitlich hierzu zu citiren publicirt. Der Procurator des obsiegenden Theils löset alsdann den Bescheid e Cancellaria an sich, und stellt solchen in Copia dem gegentheiligen Mandatario zu. Hat die Parthey keinen eigenen Procuratorem, muß der Obsieger in andere Wege besorgt seyn, solches Urtheil zu insinuiren. Dessen Terminus præfixus im letzten Falle a die insinuatæ, in den ersten aber a die publicatæ sententiæ zu laufen anfangt. (w)

(u) Prin. Proc. Jud. Imp Aul. §. 17. f. (w) Prin. Proc. Jud. Aul, §. 17. g. & h.

In Bayern werden bey denen Dicasterien die sententiæ definitivæ & interlocutoriæ in summario ausser der Session per Commissarios in ordinario aber in sessione citatis partibus publicirt. (x)

Bey den Landgerichtern citirt man die Theile vor Verhöre, und publicirt ihnen sowohl die Vor- als Hauptbescheide.

§. 14.

Sententiæ Virtus, die Kraft des Urtheils.

In Ansehen des Richters hat das eröffnete Urtheil die Kraft, daß (1) dieser nämliche Richter nichts mehr hieran verändern, vielweniger solches umstoßen kann, wann er auch dieses auf der Stelle thun- oder seinen hierunter begangenen Fehler und Irrthum selbst gestehen, und bereuen wollte. Und das (2) die Erläuterung der Sentenz nicht anderst, dann mit Einwilligung der Partheyen und Beybehaltung des ganzen Sentenzinnhals statt habe. (y)

An Seiten der Partheyen (wann solche das Urtheil ausdrücklich oder stillschweigend agno-

(x) Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 8. Comment. ad loc. cit. a.
(y) L. 62. ff. de re Jud. l. 1. Cod. sent. rescind. Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 9. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. § 9. e.

agnosciren, v. g. um Bezahlungsfristen bitten, oder sonst das Urtheil zu erfüllen angefangen ꝛc.) macht die Sentenz also gleich rem judicatam quæ pro veritate habetur, und ebenfalls ewigwährend oder unumstößlich wird. (z)

Es kann aber ad res judicatas nicht gerechnet werden, noch die Virtutum sententiæ genießen. (1) Was mit einer unheilbaren Nullität behaftet ist. (2) Die Interlocutoriæ simplices. (3) Die Provisionalverordnungen, so lang selbige in statu provisionis intermisticæ verbleiben. (4) Die Verordnungen in Policeysachen, und (5) was nicht qua sententia, sondern als ein ratio decidendi vorgekommen. (a)

(z) Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 11. Leyser. Spec. 470. §. 1.
(a) Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 11. n. 3. Comment. ad Cod. Bav. loc. cit. litt. b.

IX. Kapitel.

Von den Hilfsmitteln wider schlechte und ungerechte Urtheile.

§. 1.

Sententia Morbosa, Gebrechen der Urtheile.

Die gefährlichste und tödtliche Krankheit der Sentenz ist die *Nullitas insanabilis*: wann wider die Substantialia Processus (de qua supra pag. 238.) gefehlt worden. Diese läßt sich nicht heilen, sondern das Urtheil wird von dem nämlichen oder einem höhern Richter gänzlich verworfen. Wann dergleichen Nullität per Appellationem in die höchsten Reichsgerichter gelanget, wird erkannt:

„Daß nichtiglich geurtheilt, überflüßig hie„von appellirt, mithin solches Urtheil vor „null und nichtig zu erklären sey. (b)

Diese Nullitätsklage kann unter 30. Jahren instituirt werden. Sie stellt die Execution,

(b) Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 2. Comment. ad loc. cit. litt. a. Pr. Proc. Jud. aul. §. 41. c. & o.

tion, weil eine nichtige Sentenz niemal in rem judicatam erwächst. Jedoch wann diese Nullitas wo nicht gar entschuldiget, wenigstens zweifelhaft gemacht werden kann, ist besser und sicherer solche unter den gewöhnlichen Appellationsfatalien einzuklagen. Dann es wird allein vor insanabiliter null gehalten, was coram judice incompetente, und mit Unterlassung der Citation geschehen ist. (c)

Die zweyte Krankheit ist eine heilbare Nullität des Urtheils, wann v. g. wider die Formalia Processus gefehlet, die Legitimatio personarum nicht abgefodert, keine ordentliche Litiscontestation bewirket, das gebettene Juramentum Calumniæ nicht auferladen, oder sonst contra modum procedendi gefehlt werden ꝛc. Diese läßt sich daher in secunda instantia (auch in gewissen Fällen ratifactione Partium) curiren, jedoch muß hierum eingelangt, und der Appellationsweg intra tempus fatalium eingeschlagen werden, es lautet hierauf die sententia reformatoria.

„Daß übel und nichtig procedirt, überflüssig davon appellirt, und das Urtheil dahin reformirt worden. (d)

Die dritte Krankheit ist *iniquitas sententiæ* oder die Ungerechtigkeit des Urtheils, welche hauptsächlich die Materialia causæ inficirt, da

v.g.

(c) Gail. 1. obs. 127. n. 8. Rec. Imp. 1654. §. 121. 122.
(d) Cod. Jud Bav. c 16 § 2. Rec. Imp. 1654. §. 121. 122. Princ. Proc. Jud. Imp. aul. §. 41. o.

v. g. der Richter wider das klare Recht, contra leges, ſtatuta, vel conſuetudines geſprochen, auf ein ineptes Libell, oder aus unzulänglichen Beweiſen geurtheilt, oder durch einen Vorbeſcheid, den einen oder andern Theil beſchwert hätte ꝛc Hierwider iſt die Appellation mehrmal das einzige Mittel, dergleichen gravirlichen Beſcheid zu heilen, und da die vorige Sentenz reformirt werden ſollte, wird die zweyte Sentenz dahin abgefaßt:

„Daß widerrechtlich geurtheilt, wohl ap„pellirt, mithin die vorige Sentenz dahin „zu reformiren ꝛc. (e)

Notandum. In vielen Gerichtern wird in ſententiis reformatoriis von dem vorigen Urtheile nichts gemeldet, abſonderlich in Bayern, wo durchgehends erkennt wird:

„Seine Churfürſtl. Durchleucht haben ſich „in Sachen ꝛc. ſchriftlich referiren laſſen, „wollen hierauf *reformatorie* zu Recht er„kannt haben, daß ꝛc. (f)

§. 2.

Nullitatis Quærelæ Praxis, von der Nullitätsklage.

In Bayern hat dieſe Querela contra ſententiam keinen beſondern Proceß, ſondern in ſecun-

(e Prin. Proc. Imp. aul. §. 41. o. (f Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 11. b.

secunda instantia wird solche wie andere Appellationsproceß tractirt, allwo sie auch regulariter sub termino der 60. Tägen introducirt werden soll. Die unheilbare Nullitäten ex capite incompetentiæ & omissæ citationis sind allein an die Zeit der 10. oder (nach Bayerischem Rechte der 60. Tägen) nicht gebunden, und in dem letztern Falle ist es, daß der Richter sein oder seines Antecessoris Urtheil nochmal untersuchen, den uncitirten Theil hören, und alsdann nach Befund der Sachen anderst sprechen kann. (g)

In den Reichsgerichtern wird dieser Proceß wider ihre eigene Sentenz nicht angenommen, sondern man muß entweder restitutionem in integrum, und zwar sehr glimpflich, oder die revisionem actorum suchen. (h) Wider die Urtheile der Reichsstände aber nimmt man dergleichen quærelas nullitatis in allwege an, und ist der Libellus zu rubriciren: „*Pro citatione ad videndum deduci principaliter nullitates cum „compulsorialibus & inhibitione.* (i)

Der Referent untersucht (1) ob die Summa appellabilis vorhanden. (2) Kein Privilegium de non appellando entgegen stehe. (3) Ob die nullitas sanabilis oder insanabilis? in welchem

(g) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 16 §. 2. a. Rec. Imp. 1654. §. 121. Prin. Proc. Jud. Imp. aul. §. 41 f. g.
(h) Prin. Proc. Jud. aul. §. 41. h. Brev Prax. imp. aul. tit. 58. (i) Prin. Proc. Jud. aul. §. 41. I. form. n. 138. 139.

chem letztern Falle auch ein vorhandenes Privilegium nicht attendirt wird. Und (4) ob die Nullitas notoria, auch damit ein damnum irreparabile verbunden seye? dann in dem letztern Falle werden nebst denen Compulsorialien auch die Inhibitoriales ertheilt, ausser diesem nur die Compulsoriales. (k)

§. 3.

Appellationis beneficium, oder Berufung auf den höhern Richter.

Dieses ist die Prima post naufragium tabula, zu Gunsten jener unglücklichen Partheyen eingeführt, welche in erster Instanz mit ihren vermeintlichen Recht unterlegen sind. Nach den Römischen Rechten und juxta stylum curiæ der höchsten Reichsgerichter hat man vieles hierbey zu verrichten und zu beobachten. Als (1) das Tempus interponendæ. (2) Introducendæ, & (3) prosequendæ appellationis. (4) Die Compulsoriales, & (5) Apostolos. (6) Den Appellationseid, und andere Solemnia. Sonderbar (7) die Caution de prosequenda appellatione. (8) Die Terminos pro & reproductionis. (9) Den vorläufigen Informationsproceß. (10) Die Petitionem pro plenis appellationis processibus. (11) Deren Insinuation. (12)

(k) Brev. Prax. imp. aul. tit. 48.

(12) Die Appellationsschriften usque ad duplicas. (13) Die Sentenz, und (14) die Attentata &c.

In Bayern ist alles dieses kurz beysammen, und enthält die Appellation lediglich: (1) Den Terminum introducendæ appellationis. (2) Die Grabatorialschriften. (3) Die Abfoderung der Acten sammt der gegentheiligen Appellationsverantwortung. Und (4) die Sentenz.

§. 4.

Appellationis Proceſſus in Bayern.

Das *Fatale* introducendæ Appellationis besteht in 60. Tägen nach Publicir- oder Notificirung des gravirlichen Urtheils. Der Dies publicationis wird nicht eingerechnet, die übrige Zeit aber läuft von Tag zu Tag fort. (l) Wann von einem auferladenen Beweis appellirt wird, ist das Fatale introducendæ 30. Täge, und nach entscheidener Appellation hat man erst die 30. Täge den Beweis zu führen. (m)

Notandum. Die Interpositio appellationis innerhalb 10. Tägen, und coram Judice a quo, vel notario ist nicht gebräuchlich. Beyde haben von der Appellation nichts zu wissen, höchstens

(l) Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 6. n. 1. (m) Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 6. n. 6.

stens zeiget man dem Richter einen Canzleyschein de introducta appellatione vor, wann derselbige nach 60. Tägen zu exequiren anfangen wollte. (n)

Der *Libellus gravaminum* wird nicht abgesondert, sondern in dem Appellationsanlangen, und zwar Summarie, verfasset, nur daß die Gravamina per numeros abgetheilt werden. Diesem müssen sub pœna desertionis alle in dem Streit ausgefallene Vor- und Hauptbescheid abschriftlich beygelegt, auch der Dies Publicationis sententiæ gravatorialis ausdrücklich angeführt werden. (o) Wann dieses geschehen, ergehet von dem Appellationsrichter an den Judicem 1mæ instantiæ ein gnädigster Befehl dahin: „Daß er über das vorgekommene Ap„pellationsanlangen *sub termino* 30. Tagen „gehorsamst berichten, die gegentheilige Ap„pellationsverantwortung, und die *Acta* 1mæ „*sub eodem* einschicken, indessen in Sachen un„vorgreiflichen Innstand halten soll. (p)

Hierauf schließt der Beamte das Appellationsanlangen dem Gegentheile sub termino von 14. Tagen ad respondendum hinaus, und so bald die Verantwortung eingekommen, wer-

(n) Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 15. §. 6. a. Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 7. n. 10. (o) Cod. Jud. Bav. c. 15. n. 1. Comment. ad loc. cit. litt. d. Cod. loc. cit. n. 2. (p) Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 7. n. 1.

werden die Acta zusammen gemacht, die Rationes decidendi darzu gelegt, und alles mittels eines Berichts unterthänigst eingeschicket. (q)

Zeiget sich sodann, daß die Causa nicht wohl instruirt, und noch ein oder das andere vorläufig zu thun sey. Schicket man den Act ad supplendum supplenda (öfters mit einem Verweise) zurück, ist entgegen die Causa bene instructa, wird darauf ohne weitern Schriftwechsel gesprochen. (r)

Wenn das erste Urtheil confirmirt worden, läßt man den Judicem imæ den Appellationsabschied publiciren. In Reformatoria aber geschieht solches gemeiniglich von dem Appellationsrichter. (s)

Niemand kann läugnen, daß dieses der kürzeste, leichteste, mithin tauglichste Appellationsproceß sey.

§. 5.

Appellationis Processus in den höchsten Reichsgerichtern.

Die *Interpositio Appellationis* ist dreyerley: (1) Dann entweder appellirt man stante pede & viva voce, auf der Stelle, gleich nach publicirtem Urtheile, welche Interpositio sodann von dem untern Richter alsobald ad protocollum genommen werden muß. (t) Oder (2)

(q) Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 7. n. 7. (r) Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 7. n. 9. (s) Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 11. n. 4. & 5. (t) Rec. Imp. 1654. §. 58.

schriftlich mittels eines Anlangens: da dem Richter oder Actuario unter dem Fatale der 10. Täge schriftlich zu wissen gemacht wird, daß man von dem letzthin ausgefallenen Urtheile appellirt haben wolle. (u) Oder (3) unter den 10. Tagen coram notario & testibus, welchen man um Verfertigung eines Appellationsinstrumentes per schedulam requiren, und dieses Instrument vor Verfluß 30. Tagen dem Judici a quo insinuiren muß. (w)

Notandum. Circa interpositionem ist der Judex instanter & instantissime zu bitten, folgenden Inhalts:

„Die interponirte Appellation *ad protocollum*
„zu nehmen, hievon *Extractus* zu ertheilen,
„die *Acta* imæ ausfolgen zu lassen gegen
„Offerirung alle weitern *Solemnia* (*si quæ*
„*sint*) zu erfüllen.„

Zu welchem Ende auch der Actuarius nach dem Gebrauche etlicher Gerichte, mit 1. oder mehrern Gulden zu subarrhiren ist. (x)

Die Solemnia Appellationis bestehen in folgenden: (1) hat Appellant in persona, oder (wann er ein illustris ist) per procuratorem de non frivole appellando einen Eid zu schwören. Infra lib. V. c. 6. §. 25. (2) Soll er ein gewisses Geld de prosequenda Appellatione hinter das Gericht legen. (3) In Zeit von 30. Tagen

(u) Princ. Proc. Jud. aul. §. 33. a. (w) Princ. Proc. Jud. aul. loc. cit. formulare. n. 106. Rec. imp. 1654. §. 61. Nov. 126. c. ult. (x) Princ. Proc. imp. aul. §. 33. b.

gen (wie oben gemeldet) die Apostolos und Acta Imæ zu dreyenmalen gebührend verlangen. Auch (4) in Abschlag die Abschriftsgebühren vorschießen. (y) Ob nun diese Solemnia wohl observirt worden, und hierunter nichts auszusetzen sey? hat der Richter Imæ instantiæ zu erkennen und zu verbescheiden, welches folgendermassen (1) quo ad dimissorios geschieht:

„Auf die von *N. N.* in Sachen *N.* sich haltend interponirte Appellation wird erkannt, daß der Appellation gebührend „zu deferiren, die *Acta Imæ* gegen Gebühr „ausfolgen zu lassen, zugleich aber ihm „Appellanten obgelegen sey, in Zeit von 3. „Monath (über 6. Monathe wird dieser „Termin nicht gegeben) die Appellation *coram Judice immediate superiore* gebührend „zu introduciren, auch wie solches geschehen *sub eodem termino* zu dociren.

(2) Quo ad Apostolos reverentiales kann der Bescheid folgenden Inhalts seyn:

„Daß ob zwar das ausgesprochene Urtheil „keiner Iniquität, vielweniger einer Nullität unterworfen seyn werde, man gleichwohl der Appellation *in reverentiam* des „höhern Richters, statt thun, die *Acta primæ instantiæ* heraus geben, dem Appellanten aber anmit gemessen auferladen haben „wolle, in Zeit von 4. Monath diese Appella-

(y) Rec. imp. 1654. §. 117. Cammergerichtsordnung. Conc. p. 2. tit. 34. in prin.

„pellation gebührend zu introduciren, und „wie es geschehen, unter diesem Termin zu „dociren.

(3) Werden aber apostoli refutatorii erkannt, heißt es kurz zum Bescheid:

„Sind *apostoli refutatorii* erkannt.

Wornach dem Appellanten nichts anders dann ein Extractus hujus protocolli gegeben, von den Acten, und dem termino ad introducendum nichts gemeldet, mithin ihm alles selbsten zu besorgen überlassen wird, dazu er einen Termin von 6. Monath zu genießen hat.

Wann dieses alles coram judice inferiore geschehen, kommt es ad introducendam appellationem an, die ebenfalls sub termino præfixo richtig geschehen muß. (z) Daher überreichet Appellant dem Judici immediate superiori sein Appellationsanlangen ungefähr folgenden Inhaltes:

„Daß Appellant durch ein vor dem Gerichte „N. sub dato den N. ausgefältes Definitiv„urtheil sehr gravirt und bemüßiget worden „intra currens decendium stante pede (vel „coram notario &c. wann dieses geschehen, „muß dessen Appellationsinstrument auf „Pergament beygelegt werden) das heilsame „Beneficium Appellationis zu ergreifen. „Wie er dann solche sub dato N. rite inter„ponirt

(z) Princ. Proc. Jud. Aul. §. 33. c. & §. 35. a. Formul. n. 107.

„ponirt, auch die übrigen Solennia genau „beobachtet und erfüllet habe. Wann nur „er Appellant diese eingewendete Appella„tion bey Euer Kaiserlichen Majestät, und „Dero höchstpreißlichen Reichshofrath fort „zu setzen gesonnen, zu welchem Ende er die„selbige, wie hiemit geschiehet, allergehor„samst zu introduciren verlanget. Auch „dieser Appellation quo ad quantitatem sum„mæ appellabilis nichts, und quo ad quali„tatem causæ kein Privilegium de non ap„pellando im Wege stehet, sondern aller„dings anhero erwachsen, inmassen dieses „höchsten Reichsgerichts Jurisdiction offen„bar fundirt ist. Beynebens von dem Judi„ce a quo dieser Appellation allberits defe„rirt worden, nicht weniger der Libellus „gravatorialis die merita causæ verhoffentlich „sattsam justificiren wird.

„Als gelanget an ꝛc. allerhöchst dieselbige „allergnädigst geruhen, diese introducirte „Appellation allergnädigst an- und aufzu„nehmen, hierüber plenos appellationis pro„cessus erkennen, zugleich die Fatalia, wel„che vielleicht vor der Insinuir- und Repro„ducirung zu Ende laufen dörfen, auf wei„tere 2. Monathe allergnädigst prolongiren „zu lassen ꝛc.

Diesem Appellationssupplicato hat man beyzulegen (a) (1) das Protocollum, oder Instru-

(a) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 53. §. 2. seqq. Prine Proc. Imp. Aul. §. 88. h. & l.

mentum Appellationis. (2) Ein Atteſtatum, daß Appellant die Acta inſtanter, inſtantius, inſtantiſſime requirirt habe. (3) Ein Mandatum Procuratorium vor den Agenten. (4) Ein Mandatum ſpeciale ad jurandum de Calumnia ſeu de non frivole appellando. (5) Cautionem ſatisdationis in Caſum ſuccumbentiæ. (6) Und den Libellum gravaminum, (aa) in welchem, ſub pœna deſertionis, gebethen werden muß:

„daß übel geurtheilt, und wohl appellirt „worden„

und welcher in der Hauptſache quo ad materialia cauſæ eine ſuccinctam facti ſpeciem, und eine ausdrückliche per numeros diſtinguirte Anführung desjenigen, wo man beſchweret iſt, enthalten ſoll.

Man erkennt hierauf die Appellationsproceſſe noch lange nicht, ſondern die Supplication wird dem Judici a quo, um ſeinen Bericht zugeſchloſſen; womit der Informationsproceß anfängt. Wann dieſer Bericht erheblich iſt, werden die Appellationsproceſſus gar abgeſchlagen, und heißt es ſodann:

„N. N. von N. an ihre Landobrigkeit zu„rück gewieſen, um ihre *Gravamina* allda „vorzubringen, und um unpartheyiſche „Juſtiz, auch mit Verſchickung der Acten „*ad impartiales*, zu bitten. (b)

Iſt

(zz) Princ.proc.imp.aul. Formul.119 Form.120.Form. 117.118.Form.111. Rec. imp.1654 §.58. Princ proc. Jud. aul. § 36. Brev. Prax. Imp. aul. tit. 46 §. 2. (b) Princ Proc. Jud. Imp. Aul. §. 37. i. Formul. 112. ſupra pag. 239. Princ. Proc. Jud. Aul. §. 38. b.

Ist aber der Bericht zweifelhaftig, wird Appellant mit seinem Gegenberichte darüber angehöret. Und wann auch dieser erheblich genug wäre, werden dennoch die Appellationsprocesse nicht gleich erkannt, oder zwar erkannt, aber nicht ausgefertiget; sondern man befiehlt dem Richter primæ vorläufig, wie er das Gravamen heben soll. (c)

Indessen muß der Appellant gleichwohl besorgt seyn, daß er bey der ersten Instanz reproducire: wie er die Appellation introducirt habe? in dem Reichshofrathe wird ihm ein Protocollsextract, und in der Reichskammer ein Decretum litis pendentiæ gegeben, welches er auszuwirken, und dem Judici a quo zu insinuiren hat. (d)

Endlich, nachdem alles dieses geschehen, und der Judex primæ das Gravamen befohlner massen nicht abgestellt hätte, werden die Processus Appellationis ausgefertiget, wann diese *Pleni* sind, daß sie Citationem cum compulsorialibus (das ist die Abforderung der Acten und Vorladung) & inhibitionem (id est, unvorgreiflichen Instand) enthalten, kosten sie 48. fl. die *minus pleni* aber, bey welchen die Compulsoriales oder die Inhibition abgeht, werden mit 32. fl. bezahlt. (e)

Diese Processus Appellationis muß der Appellant dem Judici a quo, und dem Appellanten

(c) Princ. Proc. Jud Imp. Aul. §. 37. litt. h. (d) Princ. Proc. Jud Imp. Aul. §. 34. b. Form 108. & 109. (e) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 38. e. & f.

ten per Notarium und teſtes, in Copia mit Vorzeigung des Originals inſinuiren, und ſub pœna deſertionis die Acta primæ nochmal requiriren. (f) Auch, daß dieſe Inſinuation geſchehen, coram Judice ad quem, vor Verfluß 6. Monath (wann er keine Prolongationem termini erlanget hat) reproduciren, und bitten: *Pro ponendis ad acta tum proceſſibus reproductis, ac eventualiter decernenda communicatione exceptionum, aut procedendo in contumaciam.* (g)

Wann nun der Judex imæ und Appellat in termino præfixo mit Ueberſendung der Acten und den Exceptienen einlangen, wird darauf replicirt, und von dem Appellaten duplicirt und concludirt, auch zu Zeiten, da die Concluſion nicht geſchehen, eine Schluß- und Gegenſchlußſchrift geſtattet, mithin wie in andern Citationsprocessen usque ad relationem & ſententiam verfahren. (h)

Was den Appellaten betrifft, handelt er zwar klug, wenn er *in imo reproductionis termino* nicht gleich erſcheinet, ſondern zuwartet, ob die Appellation nicht vor deſert erkannt werde? Jedoch kann er indeſſen entweder prolongationem termini begehren, oder einige Exceptiones non devolutionis vel deſertionis einbringen. (i) *In 2do termino* aber muß er erſcheinen

(f) Princ. Proc. Jud. Imp Aul. §. 38. g. (g) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 39. a. Formul. 121. 122. (h) Princ. Proc. Imp. Aul. §. 39. f. Formul. 130. 131. 132. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 53. §. 29. (i) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 39. c. Form. 127. 128. 129.

scheinen, wenn er nicht contumacirt, und die Causa pro Concluſa angenommen werden will. Alsdann übergiebt er seine Exceptiones, worüber replicirt, duplicirt, und der Proceß, so viel die Partheyen angeht, geschlossen wird. (k)

Bey dem Richter *1mæ instantiæ* ist folgendes zu beobachten, ob er die Appellation annimmt, und die Acta heraus giebt? oder nicht? wann die Acta eingesandt oder extradirt worden, setzet man eine Commission nieder ad publicandum acta prioris instantiæ, von welcher auf einen gewißen Tag die Partes und ihre Advocaten vorgeladen, die eingesandte Acta verschloßner vorgelegt, die Sigille recognoscirt, und nach deren Erbrechung durchgesehen werden, ob die Acta inrotulirter massen complet sich befinden? allermassen der Judex 1mæ vor der Einsendung die Acta in præsentia partium inrotuliren, und nachdem solche wohl verpetschiert worden, dem Appellanten gegen Recepisse der Productions willen zu Handen stellen soll. (l)

Weigerte aber der Richter erster Instanz die Acta heraus zu geben, werden schärfere Compulsoriales, und zwar unter 2. Mark löthigen Golds, oder sub commination amittendi Juris primæ instantiæ ertheilet. Wann hierauf wiederum nicht geschiehet, folgen fiscalische Processe, und wird die Strafe exequirt.

Wür-

(k) Princ. Proc. Aul. loc. cit. litt. e. (l) Princ. Proc. Imp. Aul. §. 39. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 53. §. 3. seqq. Rec. Imp. 1654. §. 62.

Würde aber Judex ımæ, ohngeachtet deſſen allen, dennoch nicht gehorſamen, oder ſich der Appellation gar nicht fügen, wird in Contumaciam in der Hauptſache fortgefahren. (m)

Attentirt der Unterrichter durante appellatione den erſten Senten; zu exequiren, oder den Appellanten in andere Wege zu beeinträchtigen, machet der Appellant eine allerunterthänigſte Anzeige: „*Pro Clementiſſime de-*
„*cernendo mandato attentatorum revocatorio & pœ-*
„*nali inhibitorio S. C.* Dieſes wird nach beſcheinigtem Attentato jederzeit erkannt, auch in weitern Eingriffsfalle die Strafe verdoppelt. Sollte aber der Appellant ſelbſt etwas attentiren, wird die Appellation vor deſert erklärt. (n)

§. 6.

Appellationis Proceſſus intermedius, oder mittelbarer Appellationsproceß.

Viele Reichsſtände, als Klöſter, Grafen, und Reichsfreyherren ꝛc. haben auf ihren Landgütern Beamte, welche das Jus primæ inſtantiæ genießen, von deren Beſcheiden der Recurſus immediatus an die Landesherrſchaft genommen wird, wann ſich eine Parthey beſchweret zu ſeyn glaubet. Ob nun zwar gegen dergleichen Appellation erinnert werden könnte, daß die

(m) Rec. Imp. 1654. §. 61. & 63. 65. (n) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 40. Formul. 135. 136.

die Landsherrschaft und ihr Beamter nach den Reichssatzungen, und in Anbetracht des den höchsten Reichsgerichtern gebührenden Juris supremæ provocationis pro una eademque persona zu achten, auch diese Praxis zu deren Nachtheil, absonderlich bey denen mit dem Privilegio de non appellando nicht begabten Ständen, eingeführt worden sey; so ist gleichwohl in einer offenkündigen Uebung, daß die Sententiæ der Beamten von den Landesherren öfters convel reformirt, mithin die Jura provocationis intermediæ exercirt werden, und nur zu bedauren, daß hierunter bey manchem Reichsstande sehr ungleich, wo nicht gar tumultuarisch verfahren wird.

Der Methodus dieser mittelbaren Appellation könnte dann folgender seyn: (1) Wann der Bauer condemnatus sich beschweren will, sollte er unter den in Rechten bestimmten 10. Tägen sich bey dem Beamten erklären, daß er appelliren wolle, einen Protocoll- oder Bescheidsextract verlangen, auch allenfalls Caution leisten, daß er in Casum succumbentiæ dem vorigen Urtheile ein Genügen leisten wolle.

(2) Mit diesem Extract kann er sich nun zu dem Landesherrn begeben, und entweder schriftlich, oder bey alldasiger Canzley ad protocollum um bessers Recht bitten.

(3) Verlanget nun der Landsherr des Appellanten Gesuch anzuhören, wird dem Beamten anbefohlen: In Zeit 30. Tägen das Protocoll sammt seinem Bericht einzuschicken: Zugleich

gleich in copiis communicirt, was der Appellant vor und angebracht hat.

(4) Diese Exhibita werden des Bauern Gegentheil dem Appellaten zu seiner Verantwortung auf 14 Täge hinaus geschlossen, inmassen das Protocoll abgeschrieben, und die Rationes decidendi sammt dem Bericht verfasset.

(5) Wann alles fertig ist, citirt man beyde Theile vor Gericht, liest ihnen den Protocollsextract nochmal vor, oder inrotulirt die Acta, legt die Rationes decidendi bey, sammt des Appellaten Verantwortung, bindet den Amtsbericht oben darauf, und verpettschirt alles mit dem Amtssignet.

(6) Alsdann stellt man solche Schriften dem Appellanten zu Handen, nachdem er hierüber ein schriftliches Recepisse zum Amt hergegeben, und macht ihm den Auftrag: In Zeit von 14. Tägen, solche Schriften bey der Herrschaft wohl verschlossener einzuliefern: hernach erwartet man den Endbescheid.

§. 7.

Gravaminum Allegatio, der Beschwerden Beybringung.

Es mögen sich wohl einige Beamte qua judices primæ instantiæ finden, welcher der Appellation zu deferiren nicht schuldig zu seyn glauben, bis ihnen zuvor die Gravamina des appellirenden Theils eröffnet worden. Nun ist

ist zwar dieses regulariter ein unnützlicher Vorwitz, welcher der Hauptsache nichts vorträgt, weil der Richter seinen Bescheid ohnehin nicht mehr ändern darf. Jedoch in einem und andern Fällen kann die Allegatio gravaminum coram Judice inferiore nothwendig, und solche zu wissen verträglich seyn.

(1) Wann von einem Vorbescheid appellirt wird, welcher annoch verbessert werden kann, soll die Appellation schriftlich geschehen, und das Gravamen ausdrücklich gemeldet werden. (o)

(2) Wann auch in Definitivurtheilen ein dritter seines Interesse halber appelliren wollte, hat er dieses Interesse coram Judice a quo, zu bescheinigen, mithin das Gravamen zu allegiren. (p)

(3) Wird ob gravamen extra judiciale die Appellation gesucht, so muß dessen Allegation natürlicher Weise geschehen, weil solches in dem gerichtlichen Urtheile nicht begriffen seyn kann. (q)

(4) In allen Causis, in welchen regulariter die Appellation nicht statt hat, ist die Anführung der Beschwerden allerdings nothwendig. (r)

In Bayern ist diese Allegatio gravaminum in keinem Falle gebräuchlich, wo man vor dem

(o) Princ. Proc. Jud. Aul. § 33. a. (p) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 46. § 17. (q) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 5. f. (r) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 46. §. 17.

dem untern Richter in diesem Proceß nichts zu handeln hat.

§. 8.

Fatalistitium, oder wann die Appellationsfatalia nicht schaden.

In nachstehenden Fällen laufen die der Appellation vorgesetzte Fatalia nicht fort, oder werden wenigstens in so lang suspendirt, bis sich das Impedimentum verlohren hat. Als

(1) In *Extrajudical*-Gebothen und Verbothen, welche auf einseitiges Anbringen, sine causæ cognitione, verordnet worden. Weil dergleichen Gravamina gemeiniglich continua, & successiva sind, mithin die Natur einer gerichtlichen Erkanntniß niemal an sich haben, bis in Judico Contradictorio ein ordentlicher Bescheid erfolget ist. (s)

(2) In Policey- und Handwerkssachen, aus gleicher Ursach. Weil man diese ebenfalls Extra judicialiter verhandelt, und das Gravamen de se successivum ist, in welchem von dem letzten, wie von dem ersten Auftrage appellirt werden kann. (t)

(3) In

(s) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 5. f. Mev. p. 8. decis. 472. Moser Reichshofrathspraxin l. 4. c. 1. § 74 (t) Comment. ad Cod Bav. Jud. c. 15. §. 3. f. Vermög Churbayrischen Mandat de dato 10. Julii 1761. sollen von den Justizdicasterien in Straf- und Policeyfällen keine Instandsbefehle gegeben, sondern von den Beamten vorläufige Informationsberichte abgefordert werden.

(3) In Straffällen, dann die moderatio vel remissio pœnæ bleibt dem Landsherrn ob jus aggratiandi allzeit vorbehalten, mithin auch niemal der Weg gesperrt um Nachlaß der Strafe zu bitten.

(4) In Ehehafter Verhinderniß, durch Krankheit, Pest, Wassersnoth, Gefängniß, wann nur bewiesen werden kann, daß das Impedimentum durch die Zeit der Fatalien fort gedauert habe. (u) Die Entschuldigungen entgegen wegen Abwesenheit oder Krankheit des Advocatens, item man habe die Sache nicht verstanden, oder leuterationem sententiæ gesucht ꝛc. wirken nichts.

§. 9.

Appellatorium Notoriatus Instrumentum.
Wie das Appellationsnotariatsinstrument beschaffen seyn müsse.

Wann die Appellation coram Notario & testibus in terris imperii interponirt werden will (in Bayern ist solche interpositio gar nicht nothwendig) hat man zu beobachten: (1) Daß der Scheda Appellationis unter den 10. Tägen an den Notarium gestellet, und er requirirt werde, ein Instrument darüber zu verfassen. (2) Diesen Schedam hat der Notarius integraliter dem Instrument einzuverleiben. (3) Desgleichen den Sentenz, von welchem appellirt

(u) Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 15. §. 6. ●.

worden. (4) Die Namen der Richter a quo, und ad quem appellirt wird. (5) Die Partheyen und die Causam zwischen welchen, und über was der Streit gewesen. (6) Den diem latæ & publicatæ sententiæ. (7) Und wann mehrere Beylagen darzu kommen, sind solche accurate zu numeriren. Im übrigen wird dergleichen Instrument mit den gewöhnlichen Notariatssolemnitäten errichtet, und auf Pergament ausgefertigt, oder gemeldet, daß man kein Pergament haben können. (w)

§. 10.

Attentata, Unternehmungen währender Appellation.

Pendente appellatione nihil innovandum ist eine bekannte Regel, also, daß die Attentata der Partheyen und des Judicis arbitrarie gestraft werden; ein Dritter, welcher in dem Streit nicht verwickelt ist, kann niemal pro attentante gehalten werden, wider welchen dann via ordinaria, und nicht mandatis revocatoriis zu verfahren ist. (x)

Der Processus attentatorum gehöret ad separatum, über welchen, so bald er instruirt ist, gesprochen werden soll. Wann auch schon der Attentant in der Hauptsache obsieget, verbleibt dannoch wegen solchen Unternehmens die

(w) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 46. §. 18. Princ. Proc. Jud. Aul. § 35. a. (x) Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 15. §. 8. a. c. & d.

die Strafe und der Punctus expensarum. (y) Diese Strafe wird nach Beschaffenheit des Attentati abgemessen, wohin auch gehöret, wann der Judex primæ Instantiæ den Appellanten mit Bedrohen von der Appellation abschröcken, oder ungefoderte Präoccupationsbericht in contrarium erstatten sollte. Welches letztere ihn um so mehrers zu Schulden kommt, je weniger sich sein Urtheil rechtfertigen läßt. (z)

Zu einer Entschuldigung kann dienen, wann der Richter zeigen kann, daß ihm die Appellation nicht bekannt gewesen. (a) Es ist auch pro attentato nicht zu halten, worüber sich nicht beschweret worden, oder wo man der Inhibition die Clausul angehenkt hat: „wann „die Sache angebrachter massen beschaffen, „ und sich diese ganz anderst als vorgeschrieben worden, befindet. (b)

§. 11.

Appellationis favor, rechtliche Begünstigung der Appellation.

Die Appellation kann der Appellat, wider welchen appellirt worden, ebenfalls zu seinem Vortheil gebrauchen, wann er derselbigen sich bedienet, und ante Conclusionem in causa

(y) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 8. n. (z) Rec Imp. 1654 § 109. Comment. ad Cod Bav. Jud. c. 15. §. 11. f. (a Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 15. §. 8. d. (b) Comment. l. cit. §. 8. g. & §. 9. b.

sein Gravamen beybringt. (c) An die Fatalia ist Appellat nicht gebunden. Jedoch muß das Gravamen specifice benennt und in dem gravirlichen Urtheil enthalten seyn, sonst ist es eine Causa separata. Sollte die Appellation gar vor desert erkannt werden, so fällt die Adhäsion ut accessorium von selbst. (d)

Der Appellationsbescheid kann auch einem litis Consorten zu gut kommen, welcher weder appellirt, noch adhärirt, sondern bey dem vorigen Urtheil still gesessen hat, wann folgende Umstände mit einschlagen: (1) Da solches ein obsiegliches Urtheil ist. (2) Causam communem & individuam in sich enthält. (3) Oder da es Causæ dividua wäre, vor den litis Consorten gleiche rationes decidendi stünden. Und (4) der litis Consors sich des beneficii Appellationis nicht ausdrücklich begeben hätte. (e) Wie entgegen das Appellationsurtheil auch dem Dritten schade, ist unten zu sehen. II. Lib. c. 11. §. 1.

§. 12.

Appellationis contraria, wann die Appellation nicht statt hat.

(1) *Ratione Privilegii* kann von den Chur- und vielen Fürsten des Reichs, gar nicht, auch von

(c) L. fin. Cod. de Appell. (d) Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 15. §. 0. c. (e) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 11. k. l. 10. §. 4. ff. de Appell.

von mehrern Ständen nur unter einer gewissen Summa appellirt werden. (f)

(2) *Intuitu summæ appellabilis* soll der Streit in den Reichsgerichtern 600. fl. oder 24. fl. jährliche Einkünften betreffen. In Sachen aber die keinen gewissen Werth haben, siehet man ad summam gravaminis, und nicht ad summam litis. Bey den Armen ist die Summa nur die Helfte, und in Bayern soll von den Dicasterien ad Dicasteria unter 50 fl. keine Appellation angenommen werden. (g)

(3) *Intuitu causarum* leiden keine Appellation. Was ohnehin nicht *in rem judicatam* erwachsen kann. Von welchem oben §. 8. etwas gemeldet worden. (h) Die Execution. Ausser man beschwere sich de inverso modo exequendi. (i) Die *Causæ moram non ferentes*, welche keinen Effect suspensivum geniessen. Die Verhören ad perpetuam rei memoriam. (k) Die Policeysachen. Dann obschon in diesen bey den höchsten Reichsgerichtern die Appellation zu Zeiten angenommen wird, so ertheilt man jedoch keine Inhibitoriales. Und in Bayern verstehet sich dieses nur von der zweyten gegen der dritten Instanz, dann die Beamte müssen

(f) Aur. Bull. tit. 11. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 46. § 4. (g) Princ. Proc. Jud. Aul. §. 32. e. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 3. g. Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 3 n. 6. (h) Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 3. n. 1. 2. & seqq. (i) L 21. ff. de Appell. (k) Cammergerichtsordn. Conc. p. 3. tit. 20. §. 19. Rec. Imp. 1654. §. 106.

auch in Policeysachen die Appellation gestatten. (l)

(4) *Ratione gravaminis omissi* Dann was nicht ausdrücklich als eine Beschwerde vorgeschrieben worden, genießt das Beneficium Appellationis nicht. Mithin kann der Unterrichter dergleichen Puncten unbedenklich ad executionem bringen, wann auch schon der Appellant in generalibus um Reformirung des Urtheils gebethen hat. (m)

(5) *Intuitu ipsius sententiæ* Appellationis. Da der Richter in Appellatorio über etwas anders, als die Gravamina sprechen sollte, es wären dann diese Posten accessoria causæ, wie die Interesse; fructus litis, expensæ &c.

Notandum. Der Appellationsproceß schlägt zwar in eines Beamten qua Unterrichters Beschäfftigungen nicht anderst ein, als was in dem Reich die fatalia & solemnia Appellationis, in Bayern aber die gegentheilige Appellationsverantwortung und der Bericht betrifft. Jedoch habe ich gut zu seyn befunden, diesen Proceß in seinen Hauptstücken anzuführen, um die Beamte der Reichsstände in so weit bereit zu machen, daß selbige ihren Landsherrn in dergleichen Vorfallenheiten consulendo vel advocando ersprießliche Dienste leisten können.

(l) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 3. f. (m) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 15. § 9. b. Mev. p. 1. dec. 65. n. 4.

X. Kapitel.

Von den ausserordentlichen Rechtsmitteln wider das Urtheil.

§. 1.

Processus Revisorius, Revisionsgesuch in Bayern.

Ist der streitende Theil mit dem in der zweyten Instanz ausgefallenen Urtheil nicht ersättiget, so stehet ihm bevor das letzte Gericht die *Revisionem Actorum* zu suchen.

Dieser Proceß ist in Bayern der Appellation in so weit gleich, daß (1) ebenfalls 60. Tage ad introducendum bestimmt, und (2) indessen sowohl dem untern als Appellationsrichter die Hände gebunden sind, allermassen auf Einlangen ein Canzleyschein de introducta & acceptata revisione der Parthey ertheilt wird. (n)

Herentgegen differirt dieser Proceß von der Appellation in dem, daß (1) von dem Gegentheile keine Verantwortung begehrt, auch (2) ad quid novi (so in vorigen Instanzen nicht vorgekommen) keineswegs attendirt wird. Beynebens (3) die Appellationsstelle den Re-

(n) Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 12.

visionsabschied zu publiciren, und öfters (4) der Revisionssucher die Ehre hat, einige Reichsthaler Strafe zu bezahlen, wann sich Spuren eines temerarii litigii bemerken lassen. (o)

Corollarium. Etwas besonders ist, daß von dieser höchsten Stelle post tot sententias je zuweilen eine Commission ad transigendum angesetzt wird, wann v. g. das Factum nicht klar genug, oder in vorigen Instanzen etwas übersehen werden. (p)

§. 2.

Processus Revisorius Cameræ Imperialis, Revision in der Reichscammer.

Die *Formalia interponendæ revisionis* sind: (1) Quo ad tempus fatalium 4. Monath a die latæ (non insinuatæ) sententiæ, in welcher Zeit (2) Die Revisionssuchung dem Reichscanzler Churfürsten von Maynz überreichet, ein Attestatum oder Denunciationsschreiben gegen Entrichtung 20. Thaler ausgewirkt werden muß. (q) (3) Dieses Denunciationsschreiben sammt der Quittung des bezahlten Tax hat ein fremder in der Cammerpflicht nicht stehender Procurator

(o) Comment. ad cit. Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 12. a.
(p) Decretum de dato 20. Maji 1735. (q) Ord. Cam. p. 3. tit. 53. Princ. Proc. Jud. Imp. aul. §. 46. a. & b. Formul n. 157. 158. & 159.

curator bey der Reichscammer zu produciren. Beynebens (4) sich ad juramentum revisionis & cætera solemnia zu offeriren, und dessentwillen ein speciale mandatum beyzubringen. (r) Womit er auch (5) ein libellum gravaminum verschlossener durch den Notarium Procuratorem überreichen läßt, welchen er zuvor dem Churfürsten zu Maynz in duplo, das ist, einmal verschlossen und das zweyte mal offen, unter dem an den Kayser gestellten Anlangen übergeben soll. Wird aber unter 4. Monath kein Libellus gravaminum überreicht, spricht man lediglich ad acta priora. (s)

Die *Solemnia revisionis* bestehen dann (1) in Abschwörung des Revisionseid, welcher in des Principals und Advocaten eigene Seel geleistet werden muß. (2) In Summa revisibili, die 2000. Thaler betreffen soll, und (3) in Hinterlegung einer gewissen Summa Gelds pro sportulis, & in casum succumbentiæ, welche nach verlohrner Hauptsache dem Fisco heim fällt. Ueber das eine sowohl, als über das andere hat die Reichscammer zu erkennen, jedoch salva ratificatione DD. revisorum. (t)

(r) Rec. imp. 1654. §. 125. (s) Princ. Proc. Jud. Imp. aul. §. 46. E. ibidem §. 6. f. not. 2. & §. 48. m. m. (t) Princ. Proc. Jud. aul. §. 46. d. Rec. imp. 1654. §. 127.

Die *Formalia introducendæ* werden unter dem von Chur-Maynz ausgestellten, und per Notarium extraneum insinuirten Documento intimatæ revisionis begriffen, wie oben gemeldt worden.

Die *Formalia prosequendæ & finiendæ* revisionis enthalten folgendes: Pars revidens hat zwar nach eröffneten Revisionsgericht noch 6. Wochen Bedenkzeit, ob er auf die gesuchte Revision beharren wolle? Er muß aber sich auf den Fall der vorhabenden Fortsetzung mit allen Benöthigten gefaßt halten, und nichts verhindern. (u) Solchemnach legt dessen Procurator das juramentum revisionis in suam & principalis animam ab. Alsdann untersucht man ob circa interpositionem & introductionem revisionis alles Rechtsförmlich gehandelt worden? und ob schon die Reichscammer die Revision ut frivole interpositam verwerfen kann, werden dannoch ihre Rationes decidendi nochmal untersucht. (w)

Wann über die zu hoch ausgesprochene Summam sportularum sich beschwert worden, haben die Herrn Revisores solche zu moderiren, die sodann der Pars revidens ad depositum hinterlegen muß. (x) Alsdann wird

(u Cammergerichtsordnung. p. 3 tit. 63. §. 8. 9. (w) Cammergerichtsordnung. p. 3. tit. 62. §. 2. 3. Princ. Proc. Jud. aul. § 46. d. (x) Capit. Cæsar. art. 17. §. 2. Blum. Proc. Cam. §. 25. 26. 27.

wird der verſchloſſene Libellus gravaminum eröffnet, und dem Gegentheile (parti reviſæ) pro exceptionibus hinaus geſchloſſen. Hat man aber keinen Libellum eingerichtet, ſondern ſich ad acta priora beworfen, ſo wird kein weiterer Schriftenwechſel geſtattet. (y) Wann die Exceptiones eingekommen, ſchreitet man ohne weiters ad ſententiam. Die Aſſeſſores Cameræ werden in ſo weit admittirt, daß ſelbige ihre rationes decidendi vorlegen, auch ihr Urtheil beſchützen dörfen, jedoch bey Ponderirung der Cauſæ, und Verfaſſung des Urtheils müſſen ſie abtretten, und kommt der Sachen Ausſchlag ad majora inter reviſores an. (z) In Paritate Votorum wollen einige des Cammergerichts Urtheil vor confirmirt halten, allein das Collegium Electorum war der Meynung: man ſoll die Reviſion von neuem vornehmen. (a)

Notandum. In wichtigen Sachen pfleget man allzeit vorher zwiſchen den Partheyen den gütlichen Weg zu verſuchen. (b)

(y) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 46. f. (z) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 46. g. Formul. 160. (a) Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 15. §. 12. a. (b) Rec. Imp. 1654 §. 133.

§. 3.

Processus Revisorius Imperialis Aulicus, Revision des Kayserlichen Reichs-Hofraths.

Wer in diesem höchsten Gerichte die Revisionem actorum suchen will, überreichet dahin: „Allerunterthänigst gehorsamstes Bitten *pro clementissime largienda actorum revisione „ad reformandam sententiam*:„ der Advocat übergiebt zugleich (1) seine Vollmacht. (2) Offerirt sich ad quævis solemnia, und (3) beruft sich entweder auf die vorigen Acta, oder leget den Libellum gravaminum bey, welche in einer kurzen Facti Specie, und succincten Deducirung des Gravaminis bestehen soll ꝛc. und zwar (4) dies alles offen. (c)

Man untersuchet sodann, ob die Fatalia wohl observirt worden? die Summa revisibilis nämlich 2000. Thaler sey, und erkennet:

„Würde Supplicant innerhalb 2. Monath „N. fl *loco sportularum* in die Hände des „Kayserlichen Reichshofraths secretarii hinterlegen, (welcher Termin hiemit *sub pœna desertionis* präfigirt ist) geschiehet ferner „was Rechtens. (d)

Wann

(c) Instrum Pac. Westph. art. 5. §. 55. Prin. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 44. a. b. d. Formul. 149. Princ. Proc. Jud. Aul. §. 44. c. Formul. 150. 151. (d) Princ. Proc. Jud. Imp Aul. §. 44. f. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 59. §. 3.

Wann die Sportulæ zu hoch scheinen, kann man um deren Moderation einlangen. Nach geschehener Bescheinigung der erlegten Sporteln wird der Advocat ad juramentum Calumniæ in suam & principalis animam zugelassen. (e)

Das Revisionsanlangen wird darauf dem Gegentheile ad excipiendum sub termino 2. Monath hinausgeschlossen. Der Pars revidens muß dessen Insinuation besorgen und docieren. (f) Diese eingelangte Exceptiones partis revisæ werden dem Revisionssucher ad notitiam communicirt, und anmit decretirt: *Referantur acta*: dann die Inrotulation ist da nicht mehr gewöhnlich. (g)

Alsdann wird ein anderer Re- und Correferent bestellet, als der es zuvor gewesen, ohne daß die Partheyen wissen, wer diese seyen. Diese referiren sodann nochmals in pleno. Und da es zum Votiren kommt, nehmen die vorigen Referenten einen Abtritt, wornach secundum majora die Sentenz gefället wird. (h) Wird die vorige Sentenz confirmirt, so sind die Succumbenzgelder verloren, welche die Reichshofräthe unter sich theilen.

Corol-

(e) Princ. Proc. Jud. Aul. §. 44. i. Formul. 152. (f) Princ. Proc. Jud. Aul. §. 44. l. m. (g) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 44. n. (h) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 44. o.

Corollarium. In den Reichsgerichtern hat die Revision keinen Effectum ſuſpenſivum, wie in Bayern. Jedoch muß der obſiegende Theil cautionem de reſtituendo in caſum ſuccumbentiæ leiſten. Die Cauſæ religionis & quarum executio damnum irreparabile inferret, ſind hierunter ausgenommen, welchen der effectus ſuſpenſivus ebenfalls zugeſtanden wird. (i)

§. 4.

Recurſus ad Comitia Imperii, Beſchwerde vor dem Reichstage.

Dieſes Remedium wird unterſchiedlich gebrauchet. Der Kayſer ſuchet ſolches in Juſtitzſachen ſelten. Ausgenommen in cauſis banni. (k)

Die höchſten Reichsgerichter recurriren dahin (1) wann ein dubium legis in theſi vorhanden, alſo daß eine interpretatio authentica unvermeidlich iſt. (2) Wann inter aſſeſſores diverſæ religionis in partes gegangen worden, und (3) wann unter dieſen beyden höchſten Gerichtern conflictus Jurisdictionis iſt, als über welche Frage keines vor ſich ſelbſt decidiren kann. (l)

Die

(i) Rec. Imp. 1654. §. 124. Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 45. Formul. 156. (k) Inſtrum. Pac. art. 8. §. 3. Rec. Imp. 1654. §. 162. Schmauſs. comp. Jur. publ. pag. 182. (l) Inſtrum. Pac. Art 5. §. 56. Moſer von dem Recurs ad Comitia. c. 1. §. 27.

Die Reichsstände gegen einander bedienen sich dieses Weges nur gar zu viel, und ist solcher regulariter erlaubt:

(1) Da die Partheyen von den Reichsconstitutionen selbst dahin angewiesen werden. v. g. in causis amnestiæ, gravaminum, banni; interpretationis legis, & itionis in partes. (m)

(2) Wann es darum zu thun ist, daß ein Remedium juris gangbar gemachet, oder statt der Cammervisitation eine extraordinari Untersuchung verordnet werden soll. (n)

(3) In allen Sachen, wo ein Gravamen aliis statibus commune directe oder indirecte einschlägt, und es ex consequenti um allerley oder dergleichen privilegirten Ständen Vorrechte zu thun wäre. v. g. wann die höchsten Reichsgerichte das Jus primæ instantiæ, austregarum, de non evocando, aut non appellando verwerfen wollten. (o) Dieser dritte Puncten wird auch dahin erstrecket, wann nur ein Zweifel ist, ob das Gravamen aliis statibus commune sey. (p)

Der Proceß in solcher Recurssache hat keine gewiße Regeln, sondern ein jeder Theil befleißet sich sein vermeyntliches Recht in allerhand Arten der Deductionen oder pro memoria,

(m) Rec. Imp. 1654 § 192. (n) Moser von dem Recurs. c. 5. §. 38. (o) Staatscanzley tom. 73. pag. 716. tom 74 pag. 611. Staatscanzley tom. 82. pag. 303. (p) Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 16. §. 4. a.

ria, so gut er kann, vorzubringen und beliebt zu machen, wann sodann der Status quæstionis genugsam angehöret, und ad deliberandum reif worden ist, wird hierüber, wie in andern Reichsangelegenheiten seclusis his, quorum interest, votirt, und die majora machen den Ausschlag.

Ob solcher Recurs den effectum suspensivum habe? ist noch nicht ausgemacht. Desgleichen streitet man, ob mit Umgehung des Revisionsgesuches ad recursum geschritten werden könne? Die affirmativa scheinet vermög Reichsconclusi de dato den 28. Junii 1743. amplectirt worden zu seyn. Und ob man die Reichsgerichte mit ihrem Berichte über dergleichen Causas vorläufig hören soll, hat ebenfalls zu dato keine Richtigkeit. (q)

§. 5.

Supplicatio ad Manus Principis, Anlangen bey dem Fürsten selbst.

Wider ein ausgefallenes unglückliches Urtheil die höchste Person des Landesfürsten mit Uebersprungung der ordentlichen Instanzen anlaufen, ist ohne Gefahr einer Ungnade oder Bestrafung kaum zu unternehmen; am gelindesten wird dergleichen Supplic (nebst einem Ver-

(q) Staatscanzley tom. 75. p. 618. seqq. Staatscanzley tom. 83. p. 562. Staatscanzley tom. 85. pag. 66.

Verweis) an die gehörige Stelle zurück gewiesen. (r)

Ausgenommen (1) in querela denegatæ vel protractæ justitiæ, wann der Parthey alles Gehöre abgeschlagen, oder der Streit unverantwortlich auf die lange Bank geschoben würde. In den Reichsgerichtern ist in dem ersten Falle, wo die Justiz denegirt wird, die Instanz verlohren, und die Causa wird von dem untern Richter avocirt. In dem zweyten Falle werden Promotoriales, auch zu Zeiten Mandata C. C. de administranda justitia ertheilt. In Bayern befiehlt man den Beamten unter einer Strafe von N. Reichsthalern in certo termino die Justiz zu administriren, oder man überträgt die Causam einem andern Pfleggericht. (s)

(2) Da die Dicasteria wider ihre Rathsordnungen handeln, oder eine Parthey mit beschwerlichen Verordnungen überschnellen sollten. (t)

(3) In Casu legis dubiæ ist diese Supplicatio ad manus Principis nothwendig. Weil niemand als dem Legislatori zukommt, eine verfängliche Auslegung zu machen. (u)

(r) Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 4. (s) Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 40. Gail. 1. obs. 28 n. 7. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 4. a. (t) Cod. Bav. loc. cit. (u) Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 1. §. 9.

§. 6.

Syndicatus Actio, Klage wider einen ungerechten Richter.

Ob zwar dieses kein Remedium sententiæ impugnativum, sondern lediglich wider einen boshaft oder ungeschickt urtheilenden Richter gerichtet ist, so wird gleichwohl auch das Urtheil cassirt, und der Richter qua falsarius gestraft, wann bewiesen werden kann, daß die Parthey nebst dem Richter an dem ungerechten Urtheil einen Antheil gehabt, zu Verkehrung des Rechts colludirt haben. (w)

Dieser Proceß gehört allzeit in die immediat höhere Stelle, und hat von andern Processen nichts besonders, nur daß vor den Richter alles Guts präsumirt, mithin dem Implorantен der Beweis auferladen wird, welchen er sicher und gut machen, oder sich zu einer öffentlichen Abbitte und ergebigen Bestrafung resolviren muß. Der Beweis ist in Bayern genug gemacht, so bald Implorant darthun kann, daß der Richter vel dolo vel culpa schlecht geurtheilt hat. (x)

In

(w) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 3. e. l. 2. Cod. de pœn. Jud. qui male &c. l. 7. quando prov. non est necesse. (x) Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 3. Comment. loc. cit. litt. b. & c. Leyser Spec. 680. §. 2.

In dem Kayserlichen Reichshofrath weis man von diesem Proceß wider ihre eigene Sententias nichts. (y)

In dem Cammergericht entgegen hat man dergleichen Exempla, und wird der Libellus also rubricirt:

„*Syndicatus* Klage *juncta denunciatione & incidenti quærela nullitatis N. N. contra Cameræ præsidem N. N. & ejus assessores N. N. N. N. Re- & Correferentem &c.*

Der Supplicant ist vermög der Reichsgesetzen ad fatalia & solemnia, wie in Suchung der Revision gebunden. (z)

§. 7.

Restitutionis in integrum Remedium, Einsetzung in dem vorigen Stande.

Die Einsetzung in dem vorigen Stande ist ein Mittel, wordurch der von einen widrigen Sentenz vulnerirten, oder wegen verschlafenen Terminen in Zügen liegenden Causæ wiederum aufgeholfen werden kann. (a) Zwey Dinge sind hierzu hauptsächlich nothwendig, (1) ein Privilegium Juris, wie die Minores, oder die diesen gleich privilegirte Pia corpora &c. haben, und (2) eine erheb-

(y Princ. Proc. Imp. Jud. Aul. § 48. &c. (z) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul §. 48. f. Rec. Imp. 1532. tit. 3. §. 16. Ord. Cam. p. 3. tit. 53. (a) Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 1.

liche Bewegursache, e. g. nova in facto, so ante latam sententiam nicht bekannt gewesen, oder eine ehehafte genugsam bescheinigte Verhinderniß ꝛc. (b)

Es ist aber wohl zu distinguiren, ob diese Restitutio in integrum in der Hauptsache, v. g. wider ein allbereits eröffnetes Urtheil? oder nur in einen Nebenpuncten v. g. ob lapsum terminum, vel fatalia appellationis &c. gesucht werde. Das letztere kann leichter angehen. Das erste aber supponirt zum voraus, daß kein Remedium ordinarium v. g. das Petitorium, die Appellation, die Revision ꝛc. mehr vorhanden seye. (c)

§. 8.

Processus Restitutionis contra fatalia, Einsetzung wider die verfallene Termine.

(1) Der Restituendus überreicht eine Bittschrift: *Pro impetranda restitutione in integrum contra lapsum termini*: in dem nämlichen Gerichte, wo der Hauptstreit anhängig ist, bringt darinnen seine Causales vor, v. g. daß er ein minor, oder ehehaft verhindert worden seye ꝛc. und bescheinet selbige.

(2) Diese Imploratio muß in solcher Zeit, sub pœna desertionis eingereicht werden, wel-

(b) Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 1. n. 4. & 5. (c) Cod. Jud. Bav. c. 16. in pr. l. 16. pr. ff. de minoribus.

welche man sine impedimento noch zu gut gehabt hätte. e. g. wann in Appellatione interponenda schon 5. oder in Bayern schon 30. Täge verflossen gewesen, ehe das Impedimentum vorgefallen, habe ich remoto impedimento zu dem Restitutionsgesuche nur 5. oder 30. Tage. (d)

(3) Solches Restitutionsanlangen wird dem Gegentheile pro exceptionibus hinaus geschlossen, und nach dessen Einbringen wird ohne weitern Schriftwechsel über den Restitutionsgesuch gesprochen. (e)

Corollarium. Die höchsten Reichsgerichter pflegen in puncto restitutionis contra fatalia den Gegentheil nicht einmal zu vernehmen, sondern so bald er zeigen kann, daß das Fatale ohne dessen Verschulden verstrichen ist, wird Implorant brevi manu restituirt. (f)

§. 9.

Processus Restitutorius contra sententiam Bavaricus, Restitution wider die Sentenz in Bayern.

Weil diese Restitution von einem grösern Præjudicio ist, hat man mehrers auf-

(d) Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 1. n. 11. l. 7. §. 1. Cod. de temp. in integ. restit Gail. 1. obs. 143 n. 2. Cammergerichtsord. Conc. p. 3. tit 62. §. 3. (e) Comment. ad Cod. Bav. c. 16. §. 1. n. (f) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 43. m. seqq.

zumerken. (g) Man sucht diese restitutionem in integrum allzeit bey dem Richter, welcher zuerst gesprochen hat, ausser es schlage solche incidenter in der zweyten Instanz mit ein. (h)

Der Impetrant muß inner Zeit von 4. Monath durch ein ordentliches Anlangen bitten, in integrum restituirt zu werden. Welches Anlangen folgender massen eingerichtet werden kann. (1) In dem Eingange führet man die beschwerliche Sentenz und den diem publicationis ausdrücklich an, sammt den Hauptumständen des Processus, damit man wissen möge, mit wem, und in welcher Causa man zu thun habe? (2) Alsdann bringt man weiters vor, jene nova, welche sich indessen hervorgethan, oder den Nachtheil und die Gefährde, welche in Processu contra minorem eingeloffen quo ad factum. (3) Daraufhin kommt man ad qualitatem Personæ vel privilegii, wann ex hoc capite die Restitution gesucht wird, und docirt der minor, wann er majorennis worden ist. Diesem nach (4) justificirt man die Fatalia, daß die 4. Monath noch nicht verflossen seyen, auch man die Nova allenfalls mit Eid behärten, und die übrige Solemnia erfüllen wolle. Wornach man obige Bitte stellt. (i)

Der

(g) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 1. c. (h) L. 27. ff. de minoribus. Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 16. §. 1. c. (i) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 1. c. & d.

Der Richter untersucht vorläufig die *Nova* in so weit, ob diese der Hauptsache, wann sie bewiesen würden, etwas vortragen mögten, dann wann sie gänzlich irrelevant sind, erkennet er: hat die gesuchte Restitution nicht statt. (k) Scheinen aber diese nova erheblich, oder doch sehr zweifelhaft zu seyn, wird die Imploration dem Gegentheile pro Exceptionibus communicirt, auch nach Beschaffenheit Replic und Duplic gestattet. (l)

Läßt sich Impetrat vernehmen, daß er beweisen wolle, wie diese Nova dem Impetranten schon zuvor bekannt gewesen, wird ihm der Beweis mittels Vorbescheids auferladen. Indessen das Juramentum circa nova suspendirt. (m) In dubio muß Impetrant ad Juramentum veritatis, daß ihm diese Nova nicht ehender bekannt gewesen, angehalten werden, wann der Gegentheil solchen Eid begehret. (n) Causa bene instructa wird gesprochen also:

„In abgeurtheilten Strittsachen zwischen „*N. N. contra N. N. puncto N. nunc restitutio-*„*nis integrum* ist hiemit ferners zu recht erkannt, daß 2c. (o)

(k) Comment. ad Cod. Jud. c. 16. §. 1. c. (l) Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 1. n. 5. (m) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 1. c. circa medium. (n) Comment. loc. cit. (o) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 1. k.

Corollarium 1. Die Pia Corpora, welche niemal majorennes werden, haben 4. Monathe ad fatale petendæ reſtitutionis, von dem Tage der entdeckten Novorum an. Oder da ſie ex propria negligentia vel ex dolo adverſarii reſtituirt werden wollen, 4 Monathe a die publicatæ ſententiæ. (p)

Corollarium 2. Die Reſtitutionsſuchung, wann ſolche ante executionem eingebracht wird, wirket den effectum ſuſpenſivum. (q)

§. 10.

Proceſſus Reſtitutorius contra ſententiam Imperialis, Reſtitution in den höchſten Reichsgerichtern.

Da wider die Urtheile in den höchſten Reichsgerichtern keine Nullitätsklage angehört wird, iſt dem Verunglückten nichts übrig, als die reſtitutio in integrum. (r)

Das Petitum wird dahin geſtellt: „*contra dictam ſententiam ob inſtrumentum noviter repertum* die *reſtitutionem in integrum* allergnädigſt angedeyhen zu laſſen:„ Es wird alſo dieſe nur ob nova in facto & quidem relevantia geſtattet, anſonſt abgeſchlagen.

Das

(p) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 1. d. (q) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 16. §. 1. h. (r) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 43. Formul. n. 144.

Das Fatale petendæ restitutionis ist 4. Jahre a die sententiæ novorum, welche der Anwald in sein- und seines Principalen Seele dahin beschwören muß:

„Daß er diese *Nova* zuvor nicht gewußt,
„oder zur Sache undienlich zu seyn erachtet
„habe. (s)

Derjenige Agent oder Procurator, welcher in der Hauptsache gedienet hat, kann hier wiederum handeln, er muß aber zwey Vollmachten vor sich und seinen Principalen beybringen, und das Juramentum Calumniæ schwören, welches nicht nachgesehen wird. (t)

Der Libellus wird dem Gegentheile pro Exceptionibus sub termino 2. mensium communicirt. In der Reichskammer ertheilet man *citationem ad videndum se restitui, cum inhibitione Executionis.* (u) Wann die Exceptiones eingekommen, wird kein weiterer Schriftwechsel gestattet, sondern es heißet: „*Referantur acta*„ wornach gesprochen wird vel con- vel reformatorie, ohne von der Restitution etwas zu melden. (w)

(s) Cammergerichtsordnung Con. p. 3. tit. 62. pr. c. 5. de restit. in integ. l. ult. pr. Cod. de temp. in integ. restit. (t) Princ. Proc Jud. Aul. §. 43. d. (u) Princ. Proc. Jud. Aul. §. 43. litt. h. (w) Princ. Proc. Jud. Aul. §. 43. i.

XI. Kapitel.

Von dem Ende des Civilprocesses.

§. 1.

Rei Judicatæ Efficacia, Wirkung der abgeurtheilten Sache.

Wann von den vorstehenden ordinariis & extraordinariis remediis contra sententiam **keines gebraucht worden, oder das gebrauchte ausgestritten und unzulänglich ist; so erwächst das Urtheil** in rem judicatam quæ ejus efficaciæ est, ut ex falso verum, ex nigro album, ex dubio rem certam & Jus quæsitum faciat. (x)

Und ob zwar in regula **richtig ist,** quod res judicata tertio nec prosit, nec noceat, (y) **so ist jedoch die Wirkung der** rei judicatæ **so stark, daß auch der Dritte hievon betroffen wird, in folgenden Fällen:** (1) **wann der Dritte sein Recht, von dem, wider welchen der Streit gewesen, erst hernach erlanget hat, mithin** effective **in des Ersten Recht eintritt.** (z) (2) **Wann der** Tertius **den Streit gewußt, in**

der

(x) **Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 11. a. Leyser Spec. 470. §. 1.** (y) **L. 63. ff. de re jud. c. 17. & 25. de sent. l. un. Cod. inter alias acta.** (z) **Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 11. e. Leyser Spec. 472. §. 2.**

der Sache ein gemeinschaftlich- oder vorzüglicheres Recht gehabt, uti hypothecarius in quæstione de proprietate hypothecæ &c. und sich des Streits nicht angenommen hat. (a) (3) Wann die Sache mit dem legitimo Contradictore ausgestritten worden, und in Ansehung des tertii eadem vel major ratio vincendi obwaltet. V. g. in einem Fidei-Commiss, da der von dem Fidei-Commiss-Inhaber verlorene Streit die übrigen Fidei-Commiss-Folgere mit betrifft ꝛc. Verliert aber ein Cohæres, Correus &c. so gehet es den andern Theil nicht an, weil er nur pro sua parte legitimus Contradictor ist. (b)

§. 2.

Punctus Expensarum, Gerichts- und Proceßkösten.

Man muß einen Unterschied machen inter expensas judiciales Gerichtskösten, und inter expensas litis Proceßkösten, die ersten erhellen aus den Acten, und aus denen bey jedem Gerichte vorfindlichen Expensarien, und sind weiters zu distinguiren *inter Expensas partiales unius termini, & inter Expensas totius causæ*, von welchen Gerichtskösten zu merken ist, daß

(a) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 14. §. 11. f. (b) Comment. ad Cod. Jud Bav. c. 14. §. 11. g. Leyser Spec. 471. §. 7.

Daß (1) die Expensæ ob contumaciam vel retardatam litem auf der Stelle, durch den Richter angesetzet und gesprochen werden, welche der Gegentheil bezahlen muß, er mag sodann in der Hauptsache obsiegen, oder nicht, (c) und daß

(2) diejenigen Kösten, so aus den Processacten erscheinen, von dem Richter zusammen gerechnet, und gleich mit der Hauptsache auf ein gewißes Quantum per aversum gesprochen werden sollen, zu dessen leichtern Bewirkung der Richter von den Partheyen die Expensaria unter einem 14tägigen Termin abfodern kann. (d)

In dem Reichshofrathe müssen Expensaria ante inrotulationem actorum von den Theilen, in der Reichskammer aber die designationes expensarum erst post publicatam sententiam übergeben werden. (e)

Die Proceßkösten, welche des Agenten und Notarii Verdienst, auch andere Deservicen, auf die Briefgelder, Reisen, und Versaumniß ꝛc. mithin alle damna litis in sich begreifen, werden post rem judicatam specificirter eingeklagt, dem Gegentheile pro Exceptionibus communicirt, und darauf juxta æquum & bonum gesprochen. (f)

In

(c) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 17. §. 4. a. (d) Cod. Jud. Bav. c. 17. §. 4. n. 5. Comment. ad loc. cit. litt. e. (e) Ord. Jud. Aul. tit. 7. §. 15. Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 16. i. (f) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 17. §. 4. f. g.

In den höchsten Reichsgerichtern deputirt man 2. Räthe ad Taxationem Expensarum, und wird darauf erkannt:

„Die *Expensæ judiciales* werden hiemit auf „N. moderirt. Belangend die *Expensas & „damna litis*, sind solche zusammen auf N. fl. „gemäßiget. Sollte nun *Pars impetrans* „mittels Eid erhärten, daß ehender mehr „als weniger auf diesen Proceß verwendet „worden, ist *Pars impetrata* demselbigen „solche Summe zu erstatten schuldig:

Diesemnach überreichet der Procurator partis victricis 2. Mandata ad juramentum, wird alsdann zum Eid gelassen, & hoc præstito die Summa decretirt. (g)

Corollarium 1. Wann in dem Urtheile von den Expensis nichts gemeldet worden, hält man solche vor compensirt. (h)

Corollarium 2. Der unterliegende Theil muß dem obsiegenden regulariter die Kösten bezahlen. Jedoch ist wohl zu beobachten, ob man nur die Gerichts- oder alle Kösten gesprochen hat.

Corollarium 3. Ohne wichtige Ursache sollen die Kösten niemal compensirt werden. (i)

(g) Princ. Proc Jud. Imp. Aul. §. 18. Rec. Imp. 1600. §. 58. infra Lib. V c. 6 §. 24. Princ Proc. Jud. Aul. §. 18. Formul. 50. b. 53 54. (h) Comment. ad Cod. Bav. c. 17 d. l. 3. Cod. de fruct. & lit. l. 13 §. 6. Cod. de Jud. (i) Cod. Jud. Bav. c. 17. §. 4. n. 8.

§. 3.

Cauſæ Compenſationis Expenſarum, wann die Expenſæ zu compenſiren.

Die Urſachen zu Compenſirung der Expenſen ſind folgende:

(1) Probabilis litigandi cauſa, welche ex meritis cauſæ hergeleitet, und dem arbitrio Judicis überlaſſen werden muß. (k)

(2) Ein gemachter halber Beweiß per teſtes, documenta, vel extra judicialem confeſſionem &c. (l)

(3) Da eine berühmte Univerſität, oder ein vornehmer Juris Conſultus vor den verluſtigten Theil ein Conſilium Juridicum in affirmativam abgefaſſet hätte, und das Factum redlich beygebracht worden. (m)

(4) Eine in jure & facto ſehr intricate Streitſache.

(5) Wann die Ueberwundenen in der erſten Inſtanz ein günſtiges Urtheil vor ſich erhalten. (n)

(6) Wann das Urtheil in mehrern Puncten beſtanden, deren der eine zu der andere abgeſprochen worden. (o)

(7) Da

(k) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 17. §. 4. c. (l) L. 79. ff. de judic. Viſit. Abſchied. 1713. §. 82. (m) Leyſer. Spec. 88. §. 1. (n) Leyſer. Spec. 88. §. 2. (o) Lauterb. de expenſ. Vict. §. 48. Leyſer. Spec. 88. §. 4.

(7) Da pars victa in facto alieno gewesen, wie bey den Erben und Successoribus geschiehet, ausser diese wollten selbst nach Einsicht der Documenten fort streiten, welchen Falls ihnen die Kösten, wenigstens zum Theil ihres temerarii litigii auferladen werden können. (p)

Notandum. Ob zwar ein Irrthum (zumal error invincibilis) niemand zur Strafe gerechnet wird, so entschuldiget jedoch dieser von den Streitkösten nicht, weil die Kösten keine pœnæ, sondern damna litis sind, auch der Gerechtigkeit gemäß ist, daß ehender der Irrende, als ein Unschuldiger den Schaden leide. (q)

§. 2.

Executionis Modus, wann zu exequiren.

Das in rem judicatam erwachsene Urtheil muß nun vollstrecket werden, ohne welches alles Processiren nichts nützen, und der Gerechtigkeit niemal ein Genügen geschehen würde. (r)

In den Reichsgerichtern pfleget die Executionsbedrohung dem Endurtheile einverleibet zu werden, folgenden Inhalts:

„Mit

(p) Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 17. §. 4. c. ad finem. (q) Comment. loc. cit. Leyser Spec 209. (r) L. 1. §. 1. ff. si quis Jus dic. Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 18. §. 1. a.

„Mit dem Anhange, wo er solchem inner „2. Monath Frist also nicht nachkommen „wird, der jezt als dann, und dann als „jezt, in die Strafe 10. Mark löthigen „Golds, erkläret werden, auch der Real„execution halber auf ferneres Anrufen er„gehen soll was recht ist. (s)

Wann nun die Parition in præfixo termino **nicht docirt wird, so werden in dem Reichshofrathe die** Executoriales sub pœna dupli, **und hernach eine** Commissio ad exequendum **erkannt. In der Reichskammer aber ertheilet man** Mandata de exequendo **an die Kreisausschreibende Fürsten, oder an das** Directorium **der Ritterschaft,** si exequendus sit immediatus, si vero mediatus, **an seine ordentliche Obrigkeit.** (t)

In Bayern wird zwar in Sachen, welche ad interesse publicum vel causam domini **einschlagen, mit der Execution von Amts wegen verfahren, ausser diesem aber muß um die Execution von dem obsiegenden Theile gebethen werden.** (u) **Auf solches Anlangen wird dem** Victo **ein geraumiger Bezahlungstermin gesezt, mit dem Auftrage: „zu fernern Klagen „nicht Anlaß zu geben„ läßt er nun diesen Termin fruchtlos verstreichen, wird ein kürzerer**

(s) Rec. Imp. 1654. §. 159. Princ. Proc. Jud. Aul §. 19. a. (t) Rec. Imp. 1654. §. 160 supra p. 266. (u) Comment. ad Cod. Jud. c. 18. § 1. c. Rec. Imp. 1654 §. 86.

zerer Termin (ohngefähr die Hälfte des vorigen) ad solvendum anberaumt, mit dem Bedeuten:

„Daß im widrigen Falle mit der wirklichen „Execution gegen ihn uneinstellig verfah„ren werden soll.

Geschiehet hierauf wiederum nichts, expedirt man an den Schörgen einen Executionszedel, wann die Satisfaction wegen geringer Erforderung leicht verschaffet werden kann. Oder verfährt von Amts wegen nach der Executionsordnung infra §. 6.

Corollarium 1. Die Militarische Hand soll man in Bayern zu den Civilexecutionen ohne sonderbar besorglichen Widerstand nicht gebrauchen. (w) Bey den Reichsständen aber, welche militem perpetuum haben, werden die Steuern und andere Gefälle gemeiniglich durch die Miliz eingetrieben.

Corollarium 2. Wann die Person oder das Gut, woran die Execution vollbracht werden soll, nicht in Territorio entlegen ist, muß die auswärtige Gerichtsobrigkeit pro executione requirirt werden, weigert sie dieses zu thun, wird man ad Repressalien oder Arresten befugt. (x)

Corollarium 3. Wann ein subordinirter Beamter e. g. der Gerichtsschreiber ꝛc. den

(w) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 2. n. 5. (x) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 2. b. & d. Mynsing. cent. 3. obs. 68.

Richterlichen Spruch zu exequiren difficultiren wollte, oder ein unter gleichen Landesherren stehender Beamter eines andern Gerichts, weigerte die Execution: kann in dem ersten Falle auf dessen Kösten die Execution einem andern übertragen werden, und in dem zweyten Falle ist der Nebenbeamte bey der Landesherrschaft zu beklagen. (y)

Corollarium 4. **Wann ausländische Beamte gegen einen Unterthanen** pro exequenda sententia **requiriren, wird dieser zu Gericht gefodert, und** super causa summarie **angehört. Ist die Sache unbedenklich, verfährt man gegen ihn** modo supra præscripto. **Kann aber der Unterthan Beschwerden beybringen, oder bescheinigen, daß er nicht genugsam angehöret, oder sonsten** nulliter **verfahren worden** ꝛc. **bittet man sich** inspectionem actorum **vorläufig aus, und nach deren Befund wird die Execution gestattet, oder abgeschlagen.** (z)

Corollarium 5. **Man kann auch den Dritten nebst dem Beklagten exequiren.** (1) **Wann er währendem Streite,** durante vitio litigiosi **die quästionirte Sache an sich gebracht hat.** (2) **Oder die strittige Sache** ante litem mala fide **an ihn gekommen, oder** (3) **der Streit**

(y) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 2. d. (z) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 2. n. 3. Comment. ad loc. cit. litt. c. Ludolff. obs. 120. n. 10.

Streit also beschaffen ist, daß dieser den Dritten mit betrifft. (a)

§. 5.

Exequendorum Subterfugia, Ausflüchte der exequirten Schuldner.

(1) Das *Moratorium*, oder einen Stillstand der Schuldfoderungen suchen die Debitores, um sich in etwas Ruhe zu schaffen. Der Beamte kann dergleichen nicht ertheilen, sondern es hängt von der Landesfürstlichen Gnade ab. (b) Wann die *Status Imperii* dergleichen in den höchsten Reichsgerichtern suchen, müssen sie dociren (1) daß ohne ihr Verschulden die Debita angewachsen, (2) man solche dermal zu bezahlen ausser Stand, jedoch (3) Hoffnung sey, in Zukunft auf gewiße Weise (denominetur modus) nach und nach abzuführen. In dubio wird eine vorläufige Information von den Benachbarten, auch eine Erklärung der Creditorum abgefodert, und das Moratorium gemeiniglich auf 5. Jahre ertheilet, auch zu Zeiten die Zinse gestellet. (c)

(a) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 5. Comment. ibi. Gail. 1. obs. 118. n. 2. Mev. p. 8. dec. 380. n. 7. supra §. 1. (b) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 12. Comment. ad loc. cit. lit. b. (c) Princ. Proc. Imp. Aul. §. 65. Formul. 208. 209. Brev. Prax. Imp. Aul. tit. 16. Reichspolicevord. 1577. tit. 23. §. 4.

(2) Das *Beneficium competentiæ* wird in Ansehen gewißer Personen gebraucht, die aus Respect oder Liebe gegen den Schuldner, ihre Forderung nicht allzu scharf angreifen, und wenigstens so vieles zurücklassen sollen, daß der der Debitor in publico ehrbarlich erscheinen, und über keinen Abgang der Lebensmittel klagen kann. Dieses Beneficium genießen *intuitu respectus* alle in Jure privilegirte Personen, *intuitu dilectionis reciprocæ*, die Aeltern, Geschwistrigte, Eheleute, Socii &c. wenigstens soll man zwey Drittel der Einkünfte verschonen. Wollten aber diese nicht erklecken, muß der Debitor insufficientiam competentiæ beweisen. (d)

(3) Bewerben sich viele Debitores um Fristen, und wenden sich, um solche zu erlangen, öfters an den Landesfürsten oder dessen Dicasteria. Man hat aber über solchen Gesuch die Creditores etiam per majora (wo nicht eine Meynung ist) zu vernehmen, und zwar diese majora juxta quantum debiti auszurechnen. Wann die *impossibilitas solvendi* notor- und der Debitor gleichwohl nicht von Haus und Hof zu vertreiben wäre: oder die Forderungen nur in Zinsen und Currentposten bestehen, kann der Richter nach Beschaf-

(d) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 10. Comment. ibidem. l 6. & 18. ff. de re jud. c. 3. de solut. l. 16. 17. 20. ff. de re jud.

schaffenheit der Sachen einige leidentliche Fristen ex officio aussprechen. (e)

(4) Einige Debitores nehmen ihre Zuflucht *ad Exceptiones*, und hier ist wohl zu merken, ob diese Einreden die Hauptsache selbst, oder nur die bevorstehende Execution betreffen. Die Exceptiones, welche ad merita causæ einschlagen, soll und kann man nicht mehr attendiren, denn diese hätten mit der Litis Contestation eingebracht werden sollen, und da es nicht geschehen, sind sie ipso facto präcludirt, ausser es könnte bewiesen werden, daß sich diese erst post sententiam hervorgethan hätten, wornach sie sich ad restitutionem in integrum qualificiren, auch die Executionsstellen, wann solche noch nicht geschehen. (f) Die Exceptiones entgegen, welche contra Executionem gehen, als inversi ordinis exequendi, competentiæ, impossibilitatis &c. sind in allwege anzuhören, und darüber zu sprechen. (g)

(e) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 13. Comment. ad loc. cit. b. Cod. Jud. Bav. c. 18 § 13. n. 3. (f) Cod. Jud. Bav. c. 18. § 8. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 8. c. (g) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 8. e. Rec. Imp. 1654. §. 15. & 160.

§. 6.

Executionis Ordo, wie zu exequiren sey.

Wann die mit Urtheil aberkannte Sache wirklich vorhanden ist, stellet man solche dem Obsieger ohne weiters zu. Deßgleichen da die Summa gering, welche Debitor zu bezahlen im Stande wäre, wird er auf der Stelle zur Bezahlung angehalten. (h)

Kommt es auf die Abtrettung eines Hauses oder Grundstückes an, zu dessen Bewirkung man keines großen Zeitlaufes nothwendig hat, wird hierzu ein 14tägiger Termin anberaumt, und hernach der injustus Possessor ausgetrieben. (i)

In Personalactionen aber ist folgende Ordnung zu beobachten:

(1) Greifet man die fahrende Habe, oder jene Sachen an, die der Debitor am füglichsten entbehren kann, oder wodurch ihm der wenigste Schaden geschieht. (k) Die fahrende Habe wird durch geschworne Tändler geschätzt, verkauft, oder hierum auf Verlangen des Debitorii öffentlich licitirt. Man soll aber mit der Auspfändung verscho-

nen

(h) L. 68. ff. de rei vind. Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 3.
(i) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 1. c. (k) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 3. n. 1. 6.

nen, die tägliche Kleider, Better, Handwerksgezeug, Bücher ꝛc. (l)

(2) Wann diese nicht erklecken, gehet es an die liegende Güter, (ll) und hier hat die Licitation oder die Immission statt. Von der ersten haben wir oben L. II. c. 4. §. 2. gehört, und von der zweyten ist zu merken, daß diese Immissio auf die Nutzungen und auf Rechnung gehe, welche der Debitor von Jahr zu Jahr ablegen muß, bis er befriediget worden ist. (m) Wann mehrere Creditores zugleich immittirt zu werden verlangen, hat der ältere und mehreres Privilegirte den Vorgang. Die gleich Privilegirte müssen committirt werden, und ein minder Privilegirter bekommt was übrig verbleibt. (n) Die Fideicommiss- und Ritter Lehengüter werden nur in den Einkünften, und nicht mit Verkaufung des Hauptguts exequirt. Ausser es seyen Lehenschulden, oder das Lehen seye alienirlich, oder der Lehenherr und die mit Investirte haben in die Schulden consentirt. Die Beutellehen entgegen dörfen in substantia exequirt werden. (o) Jedoch muß auch von denen fructibus fundi dem Rittervasallen so viel überlassen werden, als er zu

(l) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 4. n. 1. 2. 3. 4. (ll) Cod. Jud. Bav c. 18 § 3 n. 1. & 4 (m) L. 1. & 3. Cod. de pign. act. Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 6. n. 3 4. (n) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 6. n. 5. (o) Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 18. §. 4. e. f.

Leistung der Lehendienste nothwendig hat. (p)

(3) Nach den unbeweglichen Gütern greift man die Activschulden an. Mithin werden alle Obligationsbriefe zu Amt genommen, und denen Debitoribus befohlen, unter Gefahr doppelter Bezahlung dem Exequendo nichts, sondern alles zu Amt zu bezahlen. (q)

Wann endlich nirgends gemügliche Execution zu bewirken ist, steckt man den Debitorem in den Schuldthurn, bis er blau und schwarz wird. (r)

(p) Comment. ad Cod. Bav. Jud. c. 18. § 4. f. (q) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 3. n. 5. (r) Cod. Jud. Bav. c. 18. §. 3. n. 2.

IN-

INDEX

Der in diesen 3. ersten Büchern befindlichen Hauptmaterien.

Man hat solchen diß Orts anzuhängen vor gut befunden, damit man mehrerer Bequemlichkeit halber die Proceß- von den Amtssachen separirter einbinden lassen kann.

A.

Abwesenheit der Delinquenten pag. 12. 71. des Beklagten p. 181 282. des Advocaten 417.

Abtreiben der Leibesfrucht 34. 64 83.

Actiones criminales oder Accusationsproceß 8. 59. civiles per omnia genera 125 197. seqq. cumulatæ 274. differentes 275.

Acta criminalia 6. 52. zu referiren 23. 97. in Concurssachen 125. 148. zu referiren 126, 153. in Civilprocessen 179. 237. zu inspiciren und inrotuliren 372 daraus zu referiren 190. 378. seqq. kurz zu excerpiren 376. Uebersschickung ad impartiales 375. 408.

Adminicula in criminalibus 10. 65.

Advocaten Legitimation in Concursu 150. in dem Civilproceß 184 296. seqq. 404.

Anzeige in Criminalibus 9. 61.
Appellationes in Gantsachen 124. 146. über die Classification 126. 155. in den Civilprocessen 190. 400. nach der Bayrischen Praxin 401. in den höchsten Reichsgerichtern 403. bey den immediaten Reichsständen 412. appellationis favor 419. contraria 420.
Armenrecht 277.
Arresten gegen Ausländern 228. 309. gegen Innländern 279
Articuliren in processu ordinario 242. in dem Gantproceß 125. in dem Beweis durch Zeugen 313. Untersuchung der Artikel 329.
Assassinium Meuchelmord 32. 82.
Asylum Kirchenfreyheit 74.
Attentata währender Appellation 193. 412.
Augenschein 188. 350. in Criminalibus 57.
Auftregæ der unmittelbaren Reichsständen 231. Ausnahmen hievon 232. Proceß 257. Commissiones 260.

B.

Bancus juris in Criminalibus 25. 104. 110.
Bigamia Vielweiberey 38. 86.
Blutschand incestus 38. 85.
Bothen bey Gericht 281.

C.

Calumniæ juramentum 309.
Calculation der Rechnungen 353.
Cammergerichtsjurisdiction 231. Reservata 232. Relationes ex actis 383. Revisionsuchung 424.
Captura Beyfangung der Uebelthäter 5. 11. 70.
Cautiones in Criminalibus 60. 74. judicatum solvi 307. in Appellationem 404. in Revisionsuchung 425. 428.
Cessionsliquidation im Concursproceß 135. 149.
Citationes Vorladungen in Criminalibus 73. in Concurs-

processen 144. 145 146. in Civilprocessen 181. 278. deren Einlieferung 280.
Classification der Glaubiger 157. seqq. in den Reichslanden 168.
Compaß- oder Stellungsbriefe 178. 229. der Zeugen 317.
Commissiones ad Auftregas 260. zur Execution 261. zur Zeugenverhöre 262. zur Information 263. Relation über die Commission 263.
Competentiæ beneficium 452.
Compensatio expensarum 446.
Conclusio in Causa 190. 371.
Confiscationsproceß 114. 115. der Delinquenten Güter 115. 118.
Confrontatio Criminalis 21. 191.
Contumacialklage 181. 282.
Confessio & *Convictio* in Criminalibus 19. 96. in Civilsachen 354.
Copien was sie beweisen 342.
Corpus delicti in Criminalibus 55. seqq.

D.

Delendi jus in dem Concursproceß 173.
Diebstähle 28. seqq. 57. Anzeigen 64. Fragen 79. seqq.
Diffessionseid der Documenten 334.
Disputationsschriften in dem Concurs 152. in dem Civilproceß 190. 369
Documenten Beweisthum 186. 329. 340. Vorlegung 330. Zeugschaft 336. Verfälschung 339. Widerspruch 343. Verlust 345.
Duplic 183. 299.

E.

Edictalcitation in Criminalibus 73. in Concursproceß 124. 144. 145. Edictstage 148. seqq. in Civilibus 278.
Ehebrüche 38. Fragstücke 85.

Eidschwüre in Criminalibus 20. Urphede 113. in dem Concursproceß 150. 151. in Civilibus juramentum litis decisorium 187. 347. in litem 189. 362. manifestationis 189. 364. Suppletorium 189. 365. seqq. Purgatorium 190. 367.
Execution in Criminalibus 26. am Leben 112. am Leib 113. in dem Concursproceß 132. 134. 174. in dem Civilproceß 454. Processus executivus 248. Commissio ad exequendum 261.
Exceptiones Einreden in Criminalibus bey der Anklage 60. bey dem Urtheile oder Execution 112. in Concursproceß des Schuldners 143. der Glaubiger 150. in dem Civilproceß 182. 292. seqq.

F.

Falsches Geldmünzen 42. Fragstücke 88. falscher Procurator 305. falsches Rathen 199.
Fama von einem Verbrechen 9. 50. 61. Beweisthum 357.
Fatalien im Concursproceß des Schuldners 146. der Glaubiger 147. des Gantkaufs 172. der Appellation in Bayern 401. im den Reichsgerichtern 404. seqq. der Revisionssuchung 424. seqq. Fatalistitium 416.
Fleischlasterstrafe 37. seqq. 62. Anzeigen 58. Fragen 85.
Flüchtiger Delinquenten Steckbriefe 12. 71. Proceß 73.
Freyheit geistliche 74.
Fristen Behandlung im Concurs 143. 130. 172. in dem Civilproceß 194. 452.

G.

Gant oder Licitatio publica 128. 131. 170. Ganttage 129. 130. 171. seqq. stiller Gant 123. 143.
Geburt heimliche 34. 56. 84. 85.
Geistliche Sachen 230. Personen 234.
Giftmischung 34. 56. Anzeigen 64. Fragen 82.
Gotteslästerung 40. 58. Fragen 87.
Gerichtszwang 177. gegen Ausländer 227. domicilii 230.

230. der Reichsständen 231. Ausnahmen 233. und deren Limitation 235.
Gravamina Appellationis 414. Revisionis 428. wann solche ausgelassen worden 425.

H.

Handelsbücher Beweisthum 341.
Helfer in Verbrechen 28. 30.
Heirathgute Prälation 128. 138. 160.
Hypothecæ Pfandschaften 163. Faustpfänder 163.
Hinterstelligkeit der Beamten 42.

J.

Indicia Anzeigen allgemeine 10. 61. 62. sonderheitliche 64.
Informationsproceß 239. 408.
Inquisitio generalis 7. 54. Specialis 8. 59. seqq. in der Selbstentleibung 117.
Interlocutum Vorbescheid 184. 310.
Interventio Beystandsleistung 182. 191. 298.
Judicata res, dessen Wirkung 442.

K.

Ketzerey 40. 58. Fragstücke 87.
Kerbhölzer Beweisthum 341.
Kindermord 34. 57. Anzeigen 64. Fragen 83. seqq.
Kosten oder Gerichtsporteln in Criminalibus 115. 116. in dem Concurs 157. in Civilprocessen 443. in den Reichsgerichtern 445. der Advocaten oder Proceßkösten 444.
Kriegsbevestigung siehe Litis Contestatio.

L.

Leumuthserfahrung in Criminalibus 12. 60. 91. 117. bey dem Erfüllungseid 368.
Libellus in dem Anklagsproceß 60. in Civilklagen 180. 266.

in dem Reichshofrath 268. in der Reichscammer 269. 270. ungeschickte Klagschriften 272 was darauf zu decretiren 275.
Litis Contestatio 182. 287. nominatio 289. denunciatio 291. finiræ exceptiones 292
Literarum comparatio Handschriften Vergleichung 337.

M.

Mandatproceß 252. cum Clausula 253. sine Clausula 254.
Mordthaten 32. Corpus delicti 55. Anzeigen 64. Fragstücke 81 an sich selbst 117.
Mord rennen 44. 57.
Moratorium 122. 143 451.

N.

Nominationseinrede 291.
Notabilien Protocoll in Criminalibus bey den Verhören 53. in Zeugenverhören 318.
Notariatsinstrumentum was es beweise 340. deren Copiæ vidimatæ 342. in Appellationen 417.
Notorium 356.
Nothzucht 36. Corpus delicti 58. Fragen 86.
Nova ob solche zuzulassen? 301. in Revisione 423.
Nullitätsklage 399.

O.

Obsignation bey flüchtigen Delinquenten 72.
Ordinarius Processus in Bayern 242. in dem Reich 243.

P.

Petitorii Processus 247. Cumulatio 248.
Pfarrbücher Beweisthum 240.
Possessorium Summarissimum 244. plenarium 245. cumulatio cum petitorio 247.
Präjudicialexceptiones 292.
Præsumptionum Vermuthungen Beweis 358. Collisio 360.
Privilegiatæ causæ & personæ 233. limitatio 235.

Proceſſus ſubſtantialia 228. naturalia 239. acceſſoria 307.
Provocationsproceß 249.
Probationis onus 311. plenitudo 313. c. 6. ſubſidium 357. c. 7. probationes probatæ 354. diſputatæ 369.
Procuratoriæ formæ 303. 306. procuratores 183. 305.
Protocolla in Criminalibus 6. 52. in dem Concursproceß 124. 148. in Civil-Cauſis 179. 237.
Publicatio des Urtheils in Criminalibus 25. 111. 112. in dem Concurs 128. 170. in Civil-Cauſis 192. 393. in Appellationen 403. in Reviſionen 424.

R.

Rauberey 30. 57. Fragen 79. der Menſchen 30. 81.
Recognitio der Documenten 333.
Reconventio Wiederklage 183. 296.
Recurſus ad Comitia an dem Reichstage 430.
Rechnungsuntreu 42. der Curatoren in Ganten 171. wie ſolche zu ediren 330. was ſie beweiſen 340. 341. wie ſolche nachzurechnen 353.
Reichshofrathsjurisdiction 231. Reſervata 232.
Relationes in Criminalibus 24. 107. in dem Concursproceß 126. 153. in Commiſſionen 263. in Civilproceſſen 378. ſeqq. in Reviſionen 428.
Replic 183. 299.
Requiſitionsſchreiben um Beyfangung der Flüchtigen 71. ob Aſſylum 74. der eidlichen Erfahrungen 17. 91. 92. um Affigirung der Proclamata 145. in den Compaſſirungen 229. in Zeugenverhören 317.
Reſtitutio in integrum Einſatz in vorigen Stand 194. 435. contra fatalia lapſa 436. contra ſententiam 437. 440.

S.

Saal- oder Urbarsbücher Beweisthum 341.
Schmähеſchriften 272. 307.
Sentenz in Criminalibus 109. in dem Concurs 155. in Civil-Cauſis 387. Formulæ 390. Fehler 391. Wirkung 394. Gebrechen 396.
Separationis Jus in dem Concurs 156.
Siegelmäßiger Perſonen Obligationes 163. Citationes 279. Zeugniß 316.

Summarissimus Processus 241. Summarius in Bayern 242.
in den Reichsgerichtern 244.
Supplic an den Fürsten selbst 432.
Steckbriefe 71.
Syndicatsklage 434.

T.

Termin gerichtliche 302.
Todtschläge 32. 34. 56. Anzeigen 64. Fragen 81.
Tortur 20. seqq. 101. seqq. wann solche nicht statt hat 106.

U.

Ueberzeugung Convictio 97.
Verkupplung 36. 85.
Vergewaltigung schwere 42.
Visum repertum 56. 57. 58.
Vielweiberey 38. 86.
Vollmachten 303. 306.
Vota auszurechnen 350.
Umstände der Verbrechen zur Milderung 46. zur Schärfe der Strafe 47.
Urphede 113. dessen Brechung 40.

W.

Weisungsproceß in dem Concurs 125. 150. in den Civil-Causis 313. c. 6. 357. c. 7.
Wildprettschützen 42.

Z.

Zauberey 40. 58. Anzeigen 64. Fragen 87.
Zeugen untüchtige 323. Exceptionsmäßige 324. Anzahl 325. Vereinigung ihrer Aussagen 326. Verhöre in Criminalibus bey der Generalinquisition 54. Beeidigung und Verhöre ad Specialia 67. wegen des Leumuths 91. in Civilsachen 315. wie sie summarisch zu verhören 320.
Zeugschaft Wirkung 325. zur ewigen Gedächtniß 328. Collisio mit den Documenten 344.
Zinse in dem Concurs 167.

Das

Aloys Prechtels

Gerichtsübungen

Zweyter Band

enthält

das vierte und fünfte Buch.

Das vierte Buch

Von den

Amtsprotocollen,

Briefsverrichtungen,

und andern

kleinern Gerichtsgeschäften.

Vorbericht.

§. 1.

Nachdem wir von den Hauptprocessen, welche in dem Gerichte vorkommen, durch die vorstehende 3. Bücher gehöret haben; so rufen uns die in einem Amte täglich vorfallende kleinere Geschäfte auch zur kurzen Abhandlung desjenigen, was in Protocollirung dieser Gerichtsgeschäfte in Errichtung der vielerley Briefereyen und andern beobachtet werden muß. Die Vielheit und Unterschiedenheit dieser Arbeiten, wann man von allen insonderheit nur was weniges sagen, und bey jeder Gattung nur ein Exemplar liefern wollte, könnte leicht einen Folianten erfordern. Allein da mein Vorsatz ist, kurz und nur auf das Hauptwerk zu gehen, andurch nicht einen ganzen Brief, sondern bloß dessen wesentliche Stücke niederzuschreiben; so habe ich mir viele Mühe, und meinem geneigten Leser den Verdruß erspahret, unter vielen Formularien eine Wahl halten, oder sich aus den überhäuften, weitschichtigen Briefsclauseln herauswickeln zu müßen.

§. 2.

Damit dann dieses Buch nicht ohne Ordnung sey; habe ich die Methode der gemeinen Rechte erwählet, und sowohl den Institutionen des Kaisers Justiniani, als hauptsächlich dem Codici Civili Bavarico, als dem vortrefflichsten Systemati, so man von den gemeinen Rechten haben kann, nachgefolget, und meine Eintheilung in Capita und Paragraphos dahin gemacht, daß in dem I. Caput die Generalia von Verfassung der Protocollen entworfen, in dem II. Caput dasjenige beygebracht worden, was die Personen insonderheit, nämlich ihre eheliche Geburt, Heirathsstiftungen, Vormundschaften, und anderes dahin einschlagendes betrifft. Das III. Kapitel enthält die Realsprüche: nämlich den Ankunftstitul, die Uebergabs- Cessions- Unterpfands- und Nutznießungsbriefe. In dem IV. Kapitel kommt das Erbschaftswesen vor, bestehend: in Uebung der Obsignationen, Reserationen, Errichtung der Inventarien und Erbtheilungen, dann wie die Testamenta und Codicilli zu Papier gebracht werden sollen. Und in dem V. Kapitel ist auf jeden in den Rechten benamsten Contract ein Formular, samt einigen Anmerkungen vorgetragen, welche Formularien, weil sie mit den Rechtsstellen bemerket sind, denjenigen, so von der Universität ad Praxin gerad herüber gehen, zu einigen Behuf und Erleichterung dienen mögen.

§. 3.

§. 3.

Ob ich nun aber in Darstellung der Briefsformularien den Geschmack der jetzigen Welt getroffen habe? läßt sich sehr zweifeln, weil ich an vielen Stellen alles unnothwendige Wortgepränge bey Seite gelassen, und mich bloß an das wesentliche jeder Handlung gehalten habe. Zu wünschen wäre, daß in allen Gerichtsstuben dieser Grundsatz wohl beobachtet, und das Papier, welches mit überflüssigen Clauseln, abgeschmackten Wiederholungen, und übel angebrachten Renunciationen der Rechtsbehelfen, zum Erbarmen überschmieret wird, zu dem wesentlichen und nothwendigen der Contracten und anderer Gerichtshandlungen verwendet würde. Ich wollte daher, daß jeder Contract e. g. ein Kaufprotocoll oder Brief in folgenden, und nichts anderem bestünde: (1) in dem Tauf- und Zunamen der Contrahenten, und ihrer Beyständer und Gewalthaber, deren Vollmacht ad Acta zu nehmen, und in dem Briefsprotocoll zu allegiren wäre. (2) In dem Ankunftstitul, wie die verkaufte Sache vorhin schon an den Verkäufer gekommen. (3) In einer umständlichen Beschreibung der verkauften Sachen circa quantum in unbeweglichen Dingen samt ihren Anstößern, und circa quale, ob die verkaufte Sache eigen oder lehnbar, leibfällig, erbrecht, und dergleichen, (auf welchen Fall der erlangte Consens des Domini directi mit Jahr und Tag

beyzufügen ist,) dann in ausführlicher Benennung aller darauf haftenden Bürden und Schuldigkeiten, an Zehenden, Grundgülden, Kühlgefällen, Auf- und Abfahrtgeldern, Scharwerken, Dienstbarkeiten, und andern. Endlich (4) in richtiger Bemerkung des Kaufschillings, und wie solcher bezahlet werden soll. Alle übrige Clauseln, Wiederholungen, und Exceptionsrenunciationen könnten sicher hinweg bleiben, aus zwey Hauptgründen: erstlich weil die überflüssige und ungewöhnliche Vorbehaltungen und Clauseln einen großen Verdacht der darunter steckenden Gefährde und Hinterlist verursachen. Stryck. de caut. contr. Sect. 1. c. 1. §. 15. & c. 6. §. 21. also daß Tiraquell. de Retract. Convent. Præfat. n. 18. schreibet: Je größer und überflüssiger die Vorsorge, desto gewisser und handgreiflicher ist der Betrug; und zweytens weil man eine mit so vielen Umständen und Bedingnüssen verwahrende Handlung desto leichter anfechten und umstoßen, indem kaum geschehen kann, daß in einem Haufen von unterschiedlichen Sachen nicht ein und das andere einer Anfechtung unterworfen seyn sollte. Daß also die vielfältige Clauseln, welche einige Klüglinge in der Übermaas und ohne Noth anbringen, und andurch den Contract zu befestigen glauben, öfters das Gegenspiel, und dessen Untergang wirken.

§. 4.

Zu mehrerer Beleuchtung dieser Materie, wollen wir nur ein einziges Formular, und zwar im Kauf- und Verkaufen infra L. IV. c. 5. §. 5. untersuchen, und das Nothwendige anmerken.

(1) In dem Eingang bey der Person des Verkäufers wird gesagt: bekenne vor mich und meine Erben: welches durch den Brief, und zwar so oft man von den Contrahenten redet, wiederholet wird. Diese Ausdruckung scheinet überflüssig zu seyn. Dann die Erben, ob ihrer gleich in dem Brief nicht gedacht worden wäre, sind und bleiben in allweg verbunden, die Handlung des Erblassers zu erfüllen. l. 13. Cod. de Contrah. & Committ. Stipul. weil die Obligationes, so aus den Contractibus herfließen, auch auf die Erben transmittirt werden. §. 1. Inst. de perpet. & temp. act. l. 49. ff. de obl. & act. l. un. Cod. ut act. ab Hæred. und diese in des Defuncti Recht eintretten, auch mit ihm nur eine Person vorstellen. l. 62. ff. de Reg. Jur. Nov. 48. Præfat. in fin. Gleichwohl habe solche Ausdruckung, des Herkommens willen, in allen Formularien beybehalten, da sie wenigstens zu einer Erläuterung dienet, daß die Erben sich diesen Contract gefallen lassen müßen.

(2) Darauf heist es: daß ich meines Nutzen, Wohlfart und Gelegenheit willen verkauft: dieser Umstand thut nichts zu der Sache. Dann dem Käufer ist nicht obgelegen,

ut negotium venditoris gerat, und da der Verkäufer mit seinem Eigenthum frey handeln kann, so sehe ich nicht, wem er dieses Verkaufs willen Rechenschaft zu geben, oder welche Wirkung diese Clausel haben sollte.

(3) Diesem folget gleich nach: wie es Kaufs Rechts ist, solches verstehet sich in aller Handlung von selbsten. Und eben darum, weil es Rechts ist, hat es einiger Anführung nicht nöthig. Dann die Jura lassen sich durch der Privatorum Handlungen nicht anderst machen. arg. l. 5. Cod. de legib. Stryck. de caut. contr. Sect. 1. c. 5. §. 15.

(4) Nachdem schon gesagt worden, daß man die Sache verkauft habe, heißt es weiters: Verkaufe und gieb hiemit zu verkaufen. Welches in der That eine ganz überflüssige Wiederholung ist, und zu nichts anders dienet, als dem Leser eines solchen Briefs die Zeit mit Fleiß lang zu machen.

(5) Wenn der Kaufschilling gleich baar bezahlt werden soll, wird der Brief dahin eingerichtet um eine benmmte und verglichene Kaufssumma, die er Käufer mir baar entrichtet und bezahlt hat, wovor ich ihn und seine Erben hiemit quittire, mich der *Exceptioni non numeratæ pecuniæ*, *læsionis enormissimæ*, *rei non sic*, *sed aliter gestæ*, *doli*, *erroris*, *simulati contractus*, und allen Rechtsbehelfen, so Menschen Sinn erdenken könnte, zierlichst begebe: nichts destoweniger, da die Baarschaft wirklich nicht bezahlt worden, ein Betrug, Irrthum, oder übermäßige Lädirung mit

unter-

unterloffen wäre, kann in der gebührenden Zeit, auf die Bezahlung des baaren Gelds, und auf die Aufheb- oder Ergänzung des Contracts geklagt werden. l. ult. Cod. de non numer. pec. l. 2. Cod. de Rescind. vend. l. fin. cod. plus valet quod ag. dann die Gesetze gestatten nicht, daß man auf das Betrügen handle. l. 7. §. 3. l. 27. §. 4. l. 28. ff. de pactis, mithin wird vermuthet, man sey eben so leicht zu der Renunciation, als wie zu dem betrüglichen Contract eingeführt worden. Brunnem. ad l. fin. Cod. plus valet, quod ag. solchemnach haben alle diese Renunciationes, wo sie von den Gesetzen nicht selbst verlanget, oder vorgeschrieben worden, gar keinen Nutzen. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 1. §. 7. n. 4.

(6) Puncto Traditionis wird angeführt, daß man die verkaufte Sache in des Käufers Gewalt, Nutzen und Gewähr übergeben, daran nichts mehr zu sprechen, zu suchen, noch zu fodern haben wolle, entgegen der Käufer solche innhaben, besitzen, gebrauchen, verkaufen und verpfänden, und ohne des Verkäufers Ein- und Widerred veräussern könne 2c. Neben dem nun viele gleichwirkende Wörter dieß Orts unnützlich niedergeschrieben werden, ist eine ganz unnöthige Sorgfalt, was der Käufer seiner Zeit mit der gekauften Sache vornehmen werde, als welcher allein rerum suarum moderator & arbiter ist.

(7) Zu Ende wird beygesetzt: alles getreulich und ohne Gefährde: weil aber in allen Contracten der Betrug ohnehin ausgeschlos-

schlossen ist, wie wir ad punctum quintum gehöret haben; so ist diese Clausel überflüßig, jedannoch des Gebrauchs halber beybehalten worden.

(8) Bey Aufdrückung der Signeten und Fertigung der Briefe wird gewöhnlich reservirt: Jedoch mir, meinen Erben und Insigel ohne Schaden: allein dieses ist ganz unnöthig. Dann die bloße Unterschrift und das aufgedrückte Sigill verbindet an und vor sich selbst, gemäß der Rechte, niemand zu einer fremden Obligation. Coler. de Proc. Execut. p. 3. c. 1. n. 135. Besold. Thes. Pract. Voc. Handschrift.

Ich würde mich und meinen Leser ermüden, wenn ich die unzählbare, ungereimte und unnöthige Clauseln, welche der Schlendrian in die Gerichtsstuben eingeführet hat, beschreiben sollte, welche über die mehreste Contractus der Stryck. de caut. contr. und Bolz in seinem Amts-Actuario 2. Theil (mehrestentheils ex Stryck. cit.) angeführt hat. Dergleichen überflüssige Zierrathen den Advocaten ebenfalls in ihren Libellis gemein sind, welche von dem Comment. ad Cod. Jud. Bavar. c. 4. §. 13. litt. d. in mehreren Stellen hierüber ausgerauschet werden. Zumalen aber dieses Übel dermalen allzu tiefe Wurzeln gefasset, daß man eine gänzliche Verbesserung kaum zu hoffen hat; so habe es in meinen Formularien auch noch bey dem alten Leyst an den mehresten Stellen lassen müßen.

§. 5.

§. 5.

Vielleicht möchte eingewendet werden, „daß die Briefereyen allzu trocken in die Oh„ren fallen, wann sie all ihrer Zierrathen be„raubet würden, es könnten auch die Bauern „glauben, keinen so großen Tax schuldig zu „seyn, da ihnen vor ihr Geld der ganze Bo„gen nicht überschrieben würde ꝛc.„ aber diese Einwendung hat nichts gründliches an sich, indem man den Bogen dennoch anfüllen kann, wenn man sich bemühen will, dasjenige, was inter Contrahentes gehandelt worden, mit allen ihren Umständen, Nutzungen und Beschwerden zuverläßig niederzuschreiben. Gewißlich mag diese Enumeratio partium Arbeit und Materie genug verschaffen, und beynebens von einem größern Nutzen, als die überflüssige Cautelæ seyn, weil durch die klare Ausdrückung der Wesenheit und Natur des Contracts auch wie die Contrahentes das eine oder andere verstanden haben wollen, allen Stritten und Irrungen in Zukunft vorgebogen wird.

* *
***
***
* *

Uebungen
Des vierten Buchs
Von den
Amtsprotocollen
und Briefereyen.

I. Kapitel.
Von den Protocollen überhaupt.

§. 1.
Unterschiedliche Protocollsformuln.

Wie die *Protocolla quo ad ſubſtantialia* beſchaffen ſeyn müßen, iſt oben allbereits vorgekommen. (a) Und da ſich dieſe *Protocolla quo ad Formalia* nach den Geſchäften richten, die ſich unendlich verändern, ſo iſt keine Möglichkeit auf jeden beſondern Umſtand ein Protocollsformular zu verfaſſen, ſondern alles was man thun kann, iſt, über jede in Rech-

(a) L. III. c. 2. §. 1. pag. 254.

Rechten sonderheitliche Handlung einen generalen Aufsatz zu verfassen, sodann dem Beamten und dessen Dexterität die schickliche Application selbsten zu überlassen.

Jedem Beamten ist obgelegen, daß er zu den Protocollen ein Conceptbuch halte, und in dieses die Geschäfte, so vorkommen, (verstehe die Gerichtshändel und Contractus jedes besonders) niederschreiben, auch diese, den Verlust zu vermeiden, einbinden lasse. (b) Eines dieser Bücher wird das Verhörprotocoll, und das andere das Briefnotlbuch in Bayern genannt, anderwärts das Gerichts- und Contractsprotocoll titulirt.

Damit man die Causas auf Erfodern gleich aufsuchen und leichter vorfinden möge, ist über beyde ein *Index* jährlich zu verfassen, welcher nach den Dörfern abgetheilt, oder nach dem Alphabeth auf die Taufnamen und Geschlechter der Partheyen eingerichtet werden kann.

§. 2.

Protocolla in Summarissimo.

Die Verhörsprotocolla *in causis summarissimis* verfasset man ganz kurz, und siehet in der Hauptsache (1) auf die Namen der Partheyen, (2) auf das worüber man streitet, (3) auf die Eingeständniß, und (4) auf den Richterlichen Bescheid, in Exemplo.

(b) Erttol Niedergericht p. 1. c. 24. obs. x.

Gerichtsgeschäft.

Auf Beklagen des N. N. von N. wider N. N. von N. beede im Gericht gegenwärtig, einen hinterstelligen Kaufschilling von einem Roßhandel à 10. fl. betreffend, wurde auf die von Beklagten gethanene gerichtliche Einbekänntniß ihme N. N. Obrigkeitlich aufgetragen, in Zeit 14. Tägen die hinterstellige Schuld zu bezahlen, und zu weitern Klagen nicht Anlaß zu geben.

Strafe.

Alldieweil N. N. von N. bey der gegenwärtigen Gerichtsverhör nicht in Abrede seyn können, daß er dem Kläger und Denuncianten N.N. von N. bey letzthin den 10. May vorgewesten Kirchenweihe zu N. in dem Wirthshaus, um geringer Zänkerey willen, ein paar Ohrfeigen gegeben; ist ihme nebst gebührenden Verweiß zur Strafe dictirt worden N. fl. id est Straf N. fl.

§. 3.

Protocolla in summarischen Geschäften.

In *causis summaris* entgegen, welche sich zu einem schriftlichen Proceß nicht qualificiren, und gleichwohl in jure vel facto mehrers strittig und zweifelhaftig sind, protocollirt man in forma der schriftlichen Recesse. Klage, Antwort, Replic, Duplic, Vorbescheid, Wei-

Weisung, und endlich den Bescheid, wovon ein einziges Exempel hier beygefügt worden. (c)

Actum Montag den 22. September. 1760.

Klage.

Matthias Maurbeck von Straubing, des alldasigen Bürgers und Kaufmanns Johann Maurbeck Sohn, erscheinet sub hodierno in der angesetzten Gerichtsverhöre, und stellet seine Klage wider den ebenfalls im Gericht gegenwärtigen Joseph Abel, des allhiesigen Bürgers und Kaufmanns Antoni Abels seel. hinterlassenen volljährigen Sohn: was massen sich Beklagter abgewichenen Sonntag unterstanden ihme Klägern in einer honnetten Compagnie seine Tobackdose, die er redlich an sich gebracht, und albereits über Jahr und Tag ruhig ingehabt habe, Via facti hinweg zu nehmen, bittend, den Beklagten zu unverweilter Zurückgabe dieser gewaltthätig weggenommenen Dose anzuhalten, auch in die verursachte Gerichtskösten zu condemniren. Der verübten Frevelthat halber dem richterlichen Amt keine Maaß gebend.

Antwort.

Beklagter Joseph Abel kann die eigenthätige Ergreifung dieser Dose nicht in Abrede stellen, habe sich aber hierzu nun so mehrers berechtiget gehalten, weil diese Dose sein Eigenthum, so ihm vor anderthalb Jahren abweg gekommen sey, hoffend hierunter nicht ge-

(c) Bolz Amts-Actuar. 1. Thl. Sect. 8. pag. 210.

fehlet zu haben, cum res clamet ad dominum, auch er auſſer dieſen ſein Eigenthum ſchwerlich erlanget haben würde.

Beſcheid.

Dem beklagten Joſeph Abel wird, nebſt einem Verweiß ſeines eigenthätigen Verfahrens, und Bezahlung der Gerichtsköſten à 51. Kr. hiemit aufgetragen, dieſe quäſtionirte Doſe dem Kläger auf der Stelle zurück zu geben. Salvo petitorio.

Continuatio prioris Protocolli ſub eodem dato.

Klage.

Joſeph Abel modo Kläger bringt darauf hin contra Matthias Maurbeck modo Beklagten in petitorio klagbar vor und an: wie daß vor 3. Jahren dieſe Tobackdoſe bey dem allhieſigen Bürger und Goldſchmied Samuel Feiler verfertigen, und einen Gedanken unter der Aufſchrift, Hilarem datorem diligit DEUS: darauf ſtechen laſſen, wovor er dem Meiſter 2. Louisdor bezahlet habe. Nun ſey ihm anderthalb Jahr hernach dieſe Doſe hinweg gekommen, ohne ſolche verkauft oder verhandelt zu haben. Weil er dann ſowohl das Eigenthum dieſer Doſe, als daß ſolche wider ſeinen Willen hinweg gekommen, recht genüglich beweiſen könne: als bitte er, mit Urtheil und Recht zu ſprechen, daß er der Eigenthümer dieſer Doſe, welche ihm und ſonſt niemand andern zugehörig ſey.

Even-

Eventualantwort.

Beklagter Matthias Maurbeck brachte hierauf vor: daß Kläger dem ausgefallenen Bescheid in possessorio zu dato kein Genuge geleistet, und die Dose noch vorenthalten habe, bis zu dessen Erfüllung er sich einzulassen nicht schuldig sey.

Ex Officio.

Wurde dem Kläger befohlen: die quästionirte Dose zu Gerichtshänden zu übergeben. So derselbige auf der Stelle gethan, wornach man diese bis zu Endigung des Stritts ad sequestrum judiciale genommen hat.

Antwort.

Beklagter excipirte solchemnach in der Hauptsache: absolute widersprechend, daß das Eigenthum dieser Dose dem Kläger zugehöre, inmassen er solche bona fide & justo titulo an sich gebracht, nämlich dem allhiesigen bürgerlichen Kaufmann Alexander Necker, vor 1. Carolin abgekauft habe. Weil nun in solchem Fall juxta l. 7. §. 16. & l. 9. §. 4. ff. de publican. in rem act. die Conditio possessoris in allwege besser sey, bitte er, daß ihm die beygekaufte Dose jure dominii vel quasi als eigenthümlich zugesprochen werde.

Replic.

Kläger erwiedert replicando: daß die Actio publiciana nicht Platz greifen könne, wenn der

Eigenthümer seine Sache vindicirt juxta l. ult. ff. de public. in rem act. repetirt anmit priora.

Duplic.

Beklagter hintersetzet der Richterlichen Erkenntniß, wem hierunter der Vorzug gebühre, und submittirt.

Vorbescheid.

Sollte Kläger in der künftigen Gerichtsverhöre rechts genüglich beweisen, daß diese Dose sein Eigenthum, und durch einen Zufall ausser seiner Besitzung gekommen sey, geschiehet ferners was Rechtens.

Actum Freytag den 30. Octobris 1760.

Kläger und Weisungsführer Joseph Abel erscheinet sub hodierno, und producirt gemäß des gegebenen Vorsatzes in Termino, als Zeugen. (1) Samuel Feiller, bürgerlicher Goldschmied. (2) Antoni Habrecht, welcher damals bey seinem Vater als Ladendiener in Dienst gewesen, dermalen aber bey Johann Brentano in Condition ist. Entgegen brachte Beklagter Matthias Maurbeck auch gegenwärtig, zu seiner Gegenweisung den Alexander Necker ad judicium. Zumalen dann wider die producirte Personen von ein- und der andern Seite nichts excipirt worden, und die Streitsache an sich selbst von geringer Importanz ist, hat man in der Theilen Gegenwart von den Gezeugen das Handgelübde an Eides statt, de veritate dicenda angenommen, die Partes in

Abstand

Abstand gewiesen, die Gezeugen aber nach einander verhöret, wie folget.

Erste Gezeugsperson.

Samuel Feiller, bürgerlicher Goldschmied allhier, 54. Jahr alt, keinem Theil Feind noch Freund, legalis. Giebt auf den gemachten Vorhalt, über die ihm vorgelegte Dose an Eides statt ad Protocollum, wahr zu seyn: daß er diese Dose dem Joseph Abel gemacht, und weil er solche eigens bestellet hat, keine andere dergleichen verfertiget, wovor er ihm 2. Louisdor bezahlet habe. Beschließt anmit und wurde nach auferlegtem Stillschweigen entlassen.

Zweyte Gezeugsperson.

Antoni Habrecht, Ladendiener bey Kaufmann Brentano allhier, 28. Jahre alt, keinem Theil verwandt, noch feind, Zeugen tüchtig, deponirt an Eides statt: daß, als er noch bey des Klägers Vater in Diensten gestanden, diese Dose, welche er sehr wohl kenne, seines Herrn Sohn zugehörig gewesen, die er vor ohngefähr anderthalb Jahren verlohren, um dessentwillen man das ganze Haus durchsuchet hat. Sonsten sey ihm nichts bekannt. Dimissus.

Die dritte Person.

Welche puncto Evictionis vor keinen tüchtigen Zeugen gehalten werden könnte, wurde der nähern Umstände willen gleichwohl ad Pro-

tocollum vernommen, nämlich Alexander Necker, Kaufmann allhier, 45. Jahre alt, giebt auf zu Red stellen dieser Tobackdose halber ad Protocollum: wahr zu seyn, daß er diese Dose dem Matthias Maurbeck vor 1. Carolin verkauft habe. Könne aber zugleich nicht läugnen, daß solche vor ohngefähr anderthalb Jahren durch einen unbekannten Menschen in seinen Laden gebracht, und per 1. Max d'or verkauft worden. Beschließt anmit injuncto silentio dimissus.

Ex Officio.

Nachdem man nun die streitende Theile vorberufen, und ihnen frey gestellet hat, noch mehrere Zeugen zu produciren, haben sie sich dessen ausdrücklich begeben, entgegen um Publicirung der Zeugensage gebetten. Worunter ihnen alsobald willfahret, hierüber pro & contra nichts eingewendet, sondern ad sententiam submittirt worden.

Endbescheid.

In Streitsachen sich haltend zwischen Joseph Abel Klägern contra Matthias Maurbeck Beklagten andern Theils, beyden Bürgers- und Kaufmannssöhnen allhier die Vindicirung einer Tobackdose betreffend, wird hiemit zu recht erkannt: daß der Kläger Joseph Abel vor den Eigenthümer dieser Dose zu erklären, und solche ihm allein zugehörig sey. Salvo regressu des Beklagten wider seinen Gebkäufer, & compensatis expensis.

Exe-

Executio Sententiæ.

Dem Kläger wurde diese Tobackdose auf der Stelle extradirt, und der Beklagte puncto regressus an den Alexander Necker verwiesen.

§. 4.

Protocolla in den Contracten.

Die Kauf- Tausch- Uebergabs- und andere Briefe werden in der dritten Person protocollirt; und der Eingang *per publicationem Contractus* e. g. „Kund und zu wissen sey jedermänniglich 2c. vel zu vernehmen sey hiemit der Kaufscontract 2c. Oder in dem Namen der Contrahenten gemacht, auf folgende „Weise:

„Johann Weiß von N. im Gericht selbst „gegenwärtig (*vel* durch N. N. von N. gewalthabend vertretten, der dann auch *de* „*grato & rato* zu caviren versprochen) giebt „unter Ends gesetztem *dato* anmit *ad Protocol-* „*lum*: Was massen er dem ebenfalls zugegen „stehenden Daniel Otto von N. zu kaufen gegeben. Gebe hiemit zu kaufen, wie Kaufs „Rechtens ist, sein bishero ruhiglich inge- „habtes und besessenes Haus 2c.

Der Beschluß des Protocolls ist folgender: e. g.

„Womit beyde Theile diesen vorstehenden „Contract geschlossen, die Landsgebräuchli- „che Gewährschaft einander versprochen und „zugesagt, auch der stät- und festen Darob-

„haltungswillen Obrigkeitliches Handgelübd „erstattet haben. So geschehen den 2c. Zeu„gen sind gewesen N. N. und N. N.

§. 5.

Briefserrichtung.

Wann die Protocolla denen Partheyen hinaus geschrieben, und ordentliche Briefe über die Handlung ausgefertiget werden, stellet man solche in der ersten Person, und zwar regulariter, in des Verkäufers oder Schuldners Namen e. g. Ich N. N. von N. bekenne hiemit in Kraft dieses Briefs, daß ich um besserer meiner Wohlfarth, Nutzen und Gelegenheit willen, zu kaufen gegeben, und wirklich verkauft habe. Gieb auch hiemit zu kaufen 2c. mein 2c.

Der Beschluß enthält die Obrigkeitliche Ratification und Fertigung: e. g. „Zu dessen „wahren Urkund und Bestättigung haben „Verkäufer und Käufer gehorsamlich gebet„ten den (*P. T. Judicem*) daß er solchen Con„tract Obrigkeitlich gut geheissen, und mit „seines Namens Unterschrift, auch Beydru„ckung des gewöhnlichen Amtssignets gefer„tiget hat. Actum &c. (d)

Notan-

(d) Viti Gugenberger Formularbuch c. 16. §. 27. pag. 499. & 513.

Notandum. Viele Beamte pflegen die Briefereyen mit unterschiedlichen Clauseln und weitschichtigen Wortgepränge anzufüllen, allein wie schon in dem Vorbericht gesagt worden, sehe ich nicht zu welchem Nutzen, allermassen die in jure gegründete Clausulæ dennoch wirken, wann solche schon nicht ausdrücklich geschrieben sind. (e)

(e) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 4. §. 13. litt. c. & d. item c. 7. §. 10. litt. a.

II. Kapitel.

Von den Briefen, welche in Ansehen der Personen errichtet worden.

§. 1.

Geburtsbrief. (f)

Wann dergleichen Geburtsbriefe von einem sich zu dem geistlichen oder andern Stand begebenden Unterthanen verlanget wird, läßt man zwey unverwerfliche Zeugsmänner von des Impetranten Nachbarschaft zu Gericht rufen, und diese nach gegebenen Landgelübd deponiren, (1) über die Hochzeit der Aeltern, (2) Erzeugung der Kinder, und (3) gemeinen Ruf: daß der Impetrant allzeit vor ein eheliches Kind geachtet worden. Alsdann wird dieser Brief folgender massen ausgefertiget.

Ich (Plenus Titulus Judicis) gieb hiemit allen denen, so daran gelegen, zu vernehmen, kund und zu wissen, was massen an heut zu End gesetztem dato vor mir erschienen ist N. N. von N. mit geziemenden Vorbringen: wie er zu ꝛc. ein gerichtliches Zeugniß seiner ehelichen Geburt nöthig hätte. Zumal dann diesem so billigen Begehren statt zu thun zwey ehrbare, aller Exception entledigte Zeugen unter

(f) Ad Cod. Jud. Bav. p. 1. c. 3. §. 4. n. 7. Gugenberger Formularbuch c. 6. p. 190. Bolz Gerichts-Actuar. Tom. I. Sect. 5. pag. 100.

ter Handgelübd an Eides statt hierüber vernommen, und von diesen glaubhaft und gleichförmig ad Protocollum ausgesagt worden: daß ꝛc. welches alles durch den zu Gericht vorgelegten Extract des Pfarrtaufbuchs vollkommen bestättiget, allwo der Impetrant den ꝛc. getauft worden ist, mithin man an des mehr ersagten N. N. ehelicher Geburt nicht zu zweifeln hat ꝛc. Als habe zu dessen wahren Urkund ihm N. N. dieses Zeugniß seiner ehelichen Geburt von Amts wegen ertheilen, auch diesem beyfügen sollen, daß oftbesagter N. N. mit der Servitut des Leibes niemand verhaftet, ein frey gebohrnes eheliches Kind, mithin aller Orten, wo er hingelangen wird, pro ingenuo zu achten, und derselbigen Rechte und Freyheiten theilhaftig zu machen sey, zu welchem Ende diesen Brief mit eigener Hand unterschrieben, und mein gewöhnliches Amtssignet diß Orts vorgedruckt habe, so geschehen ꝛc.

§. 2.

Untersuchung der unehelichen Geburt, seu Examen fornicantium.

Man will keine Maaß geben, ob diese Verhör durch förmliche Fragstücke, oder nur summarisch mittel aneinander gesetzten Protocollirung eines jeden Theils Vor- und Anbringen geschehen wolle, sondern es wird dieses dem Gebrauch des Gerichts überlassen. (g)

Statt

(g) Cod. Bav. Civ. p. 1. c. 4. §. 9. n. 4. Bolz Amts-Actuar. Tom. 1. Sect. 8. pag. 200.

Statt der Klage verhöret man zu erst die Weibsperson allein, über folgende Umstände: Ob sie sich schwanger befinde? wie lang schon? wer sie geschwängert habe? ob er dessen geständig? und warum nicht? wo sie mit einander gesündiget? wie oft? wann solches das erste und letztemal geschehen? was er ihr gegeben oder versprochen? wer von ihrem verbottenen Umgang etwas gewußt, beobachtet, oder hiezu gekuppelt habe?

Loco exceptionis wird der angegebene Thäter vorgenommen, und über folgendes constituirt: Ob er eine Liebste habe? wie diese heisse? ob ihm N.N. auch bekannt sey? wie lang schon? in was ihre Bekanntschaft bestanden? wo sie zusammen gekommen? ob er auch Nachtszeit bey ihr gewesen? was damals geschehen? wie oft sie sich versündiget? wo? wann das erste und letztemal? sie bekenne schwanger zu seyn, ob er der Thäter sey? was er ihr gegeben oder versprochen? wer hievon gewußt, auch Gelegenheit dazu gemacht habe? ꝛc.

Läugnet nun der vorgebliche Vater, mit der Geschwächten etwas zu thun gehabt, oder gar keinen Umgang gepflogen zu haben, wird der Geschwächten *replicarum loco* seine Entschuldigung vorgehalten, und sonderlich in sie gesetzet: wie nun die Probe ihres Vorgebens gemacht werden könne?

Was hierauf imprægnata ad Protocollum kommen läßt, wird *pro duplicis* dem Beklagten vorgehalten, und dessen weitere Entschuldigung

digung auch protocollirt. Solchem allen nach kommt man auf den

Vorbescheid.

Welcher nicht jederzeit gleichförmig, sondern nach Beschaffenheit der Einbekenntniß und andern Umständen zu geben ist, mit folgender Distinction:

(1) Wann Beklagter bekennet: daß er zwar mit dieser Person gesündiget habe, jedoch der Vater des Kinds nicht sey: wird gesprochen:

„Beklagter hat *in termino peremptorio* von „30. Tägen zu beweisen, daß er der Va„ter des Kindes nicht sey, wornach weiter „geschehen wird, was rechtens ist.

(2) Läugnet der angebliche Vater: mit dieser Weibsperson etwas zu thun gehabt, und gar nicht gesündiget zu haben: also daß sich die Klägerin zum Beweißthum anerbietet, ist der Vorbescheid:

„Klägerin hat in Zeit 30. Tägen *peremptorie* „zu beweisen, daß Beklagter mit ihr fleisch„lich gesündiget habe, worauf geschehen „wird, was rechtens.

(3) Wann aber beyde Theile in leeren Contradictionen gegen einander stehen, und man von Seiten des Thäters ein boßhaftes Abläugnen vermuthen kann, wird erkannt:

„Sollte Klägerin dem Beklagten die vor„gebliche Anschuldigung der begangenen „Unkeuschheit in das Angesicht behaupten,

„Ge-

„geschiehet hernach weiters was rechtens „ist.

Confrontatio.

In diesem letztern Falle werden dann die Geschwächte und der angebliche Thäter neben einander gestellet. *Illa* zu erst um alle Umstände gefragt. *Ille* mit seiner Verantwortung darüber gehöret, und eines neben dem andern wie in andern Confrontationen protocollirt supra Lib. I. C. 7. §. 2.

Endbescheid.

Dieser kommt mehrmalen auf die Umstände an. Dann

(1) Da der angebliche Vater in dem dritten Casu bey seinem Widerspruch beharren sollte, und doch einiger Verdacht wider ihn stünde, wird er ab observatione judicii absolvirt, und ist der Bescheid also abzufassen:

„In Sachen sich haltend zwischen N. N. „Klägerin wider N. N. Beklagten *puncto* „*præmaturi concubitus & paternitatis*: wird „zu recht erkannt: daß der Beklagte allem „gerichtlichen Vorbringen nach vor der„malen, und biß auf ein weiteres, *ab* „*observatione judicii* zu absolviren sey. Auf „welche Weise er hiemit absolvirt, und „die Gerichtskosten suspendirt werden.

(2) Beweiset imprægnata in dem zweyten Casu auch mittels Zusammensetzung mehrer unvollkommenen Proben (h) zur Hälfte: daß er mit

(b) Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 4. §. 9. n. 7.

mit ihr in Unehren zu thun gehabt: läßt man das Juramentum Suppletorium abschwören.

(3) Entgegen kann Beklagter in dem ersten Casu aus der Zeit, oder andern Umständen seine Unschuld zu Hälfte besteifen, wird ihm das Juramentum purgatorium auferladen, und er sodann vollkommen absolvirt.

Unterliegt entgegen derselbige, in dem Beweiß: daß ein anderer der Vater sey, oder sie mit mehrern zu thun gehabt: wird er vor den Vater erklärt, mithin gesprochen:

„Wird hiemit allem gerichtlichen Vorbringen nach zu recht erkannt: daß Beklagter „als der Vater des Kindes zu erklären, „sohin der Klägerin vor die Defloration „und Kindbettkosten N. fl. zu bezahlen, „und das Kind zu ernähren schuldig, auch „der Obrigkeit in die gesetzte Legalstrafe „verfallen sey. Von Rechts wegen.

§. 3.

Heirathsbrief.

Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit ꝛc. Kund und zu wissen sey männiglich ꝛc. was massen unter heutigem dato zu größerer Ehre GOttes, Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts und Stiftung neuer Liebe und Freundschäft aus ungezweifelt göttlichem Vorsehen, zwischen N. N. und N. N. mit Beystand, Rath und Consens beyderseitigen Aeltern und Befreunden eine kräftige und bestän-

dige Heirath verabredet und beschlossen worden, und zwar

Erstlich, versprechen beyde Brautpersonen einander zur Ehe zu nehmen, und dieses demnächst in facie Ecclesiæ Christkatholischen Gebrauch nach auf beyderseits gleichmäßige Unkosten bestättigen zu lassen.

Zweytens, versprechen die Aeltern der Jungfer Braut zur Erleichterung der Bürden des Ehestandes, nach vollbrachter Hochzeit 2000. fl. dergestalt baar zu bezahlen, daß diese Summa ein wahres Heirathgut heissen, seyn, und verbleiben soll, wo entgegen in dem übrigen Vermögen der Jungfer-Braut, welches sie dermal wirklich in Besitz hat, oder während der Ehe durch Erbschaft, Schankung, oder in andere Wege erlangen sollte, daß Eigenthum ihr ausdrücklich vorbehalten, auch in ihrem eigenthümlichen Bauernhof zu N. die Verwaltung und Administration ihr zuständig verbleibet. (i)

Drittens, widerleget Herr Bräutigam sothanes Heirathgut mit gleichmäßigen 2000 fl. als eine Widerlage oder *Contrados*, und verspricht derselbigen ihrer Jungfräulichen Ehre halber 666. fl. als eine Morgengabe beyzulegen, also und dergestalt, daß

Viertens, in dem Fall, wann er vor seiner liebsten Jungfer Braut das Zeitliche segnen sollte, ihr das vorermeldt eingebrachte Heirathgut, und die Morgengabe samt ihren Paraphernal-

(i) Stryck. caut. contr. Sect. 3. c. 8. §. 6. l. 12. Cod. qui potior. in pignor. Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 6. §. 22.

phernal- und Receptitgütern, Kleidern, End und Gebänd mit dem halben Hochzeitgeschenk eigenthümlich zufallen, auch ein gleicher Kindstheil verbleiben soll, wann sie sich der Erbschaft einzumischen, oder entgegen die lebenslängliche Nutznießung der Widerlage zu behalten, und sich des Kindstheils zu entschlagen verlanget. Wozu ihr in allweg die freye Wahl unbenommen seyn soll. Zu dessen allen Versicherung

Fünftens, verpfändet und verschreibet Herr Bräutigam alle seine gegenwärtige und künftige Güter ohne Ausnahme, cum constituto Possessorio, in so lang und viel, bis die Jungfer Braut um ihre heirathliche Sprüche vollkommen befriediget seyn wird. (k) Sollte aber

Sechstens, die Jungfer Braut die Schuld der Natur zuvor bezahlen, so soll der Herr Bräutigam von allem ihren Vermögen entweder einen durchgehend gleichen Kindstheil, oder statt dessen (welches in seiner Willkühr stehet) die Nutznießung des Heirathguts haben. Annebens aber verbunden seyn, den Kindern das Mütterliche Erbtheil auszuzeigen, gleichwohl, so lang die Kinder in seiner Gewalt verbleiben, ihren Mütterlichen Antheil zur Nutznießung haben. (l) Im Fall aber

Siebendens, aus dieser Ehe keine Kinder erworben würden, hat die Jungfer Braut das Heirathgut, Morgengab, und die halbe Errungenschaft, samt ihren Paraphernal- und

(k) Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 5. §. 7. (l) Cod Civ. Bav. p. 1. c. 6. §. 37. Erttel Niedergericht p. 1. c. 20. obs 9.

Receptitgütern eigenthümlich zu ziehen, und die Widerlage samt der andern Hälfte der Errungenschaft ad dies vitæ nutznießlich zu besitzen, der Herr Bräutigam entgegen ausser des Ehebettes, und wie die Jungfer Braut bey der Copulation erschienen, alles ihm Zugebrachtes den nächsten Befreunden heraus zu geben, entgegen die Widerlage und Errungenschaft eigenthümlich, das Heirathgut aber ad dies vitæ nutznießlich zu behalten. (m) *Vel*

Da aus dieser Ehe keine Kinder erzeuget würden, oder bey Ableben eines Theils nicht mehr im Leben seyn sollten; so soll dem überlebenden Ehetheil des andern vollkommenes Vermögen dergestalt zugefallen seyn und bleiben, daß er sowohl das Heirathgut, Morgengab ꝛc. als Eigenthum zu behalten, und den Befreunden im geringsten nichts hinaus zu geben hat. (n)

Vel so soll der Herr Bräutigam das Heirathgut und die Errungenschaft als eigenthümlich behalten, auch beynebens von der Jungfer Braut Paraphernal- und Receptitgütern von den nächsten Befreunden in Zeit eines halben Jahrs 1000. fl. zu erheben haben. (o)

Zu Urkund dessen, und daß all demjenigen, was hierinnen begriffen, unverbrüchliche Vollziehung geschehen soll, ist dieser Heirathscontract in duplo geschrieben, und sowohl von den Haupt-

(m) Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 6. §. 38. (n) Cod. Civ. Bav. p. 3 c. 11. §. 1. Stryck. de caut. contr. Sect. 3. c. 8. §. 21. (o) Bolz Amts-Actuar. Tom. 1. Sect. 3. & Tom. 4. Formul. 12. n. 3. 4.

Hauptcontrahenten, als Beyständern unterschrieben und gefertiget worden. Actum &c. (p)

§. 4.

Unterschiedliche Heirathspacta, seu Pactorum dotalium diversitas.

Daß man in den Heirathspacten vorzüglich auf die Gewohnheit des Landes beobachten soll und müße, hat unter den Practicis seine gute Richtigkeit. In den Reichslanden, wo keine sonderheitliche Landrechte vorhanden, oder diese nicht ex legibus Romanis geschmiedet sind, wird regulariter in den Heirathsstiftungen eine *Communio bonorum universalis & mutua successio inter conjuges*, auch ein determinirter Ruckfall in casum orbitatis liberorum gemacht, (q) folgendermassen:

P. P. Erstlich bringet die neu angehende Hochzeiterin, als ein wahres Heirathgut in die Ehe 500. fl. an baarem Geld, samt einer Stands gemäßen Ausfertigung ꝛc. entgegen

Zweytens, widerleget der Hochzeiter dieses Heirathgut, mit dem unter heutigem dato durch Kauf an sich gebrachten Bauernhof zu N. (an welchem Kauf ihm zu einem gleichmäßigen Heirathgut 600. fl. ab- und zu guten gehen,) also und dergestalt, daß

(p) Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 6. § 13. seqq. Stryck. caut. contr. Sect. 3. c. 8. §. 4. Gugenberger Formul. c. 7. p. 237 (q) Consl. Tub. vol. 6. consl. 60. n. 11. Melon. Thesaur. tit. 21. addit. 10. Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 6. §. 32.

Drittens, dieses dermalen zusammen gebrachtes, und künftig mit göttlichem Segen durch Erbschaft, oder in andere Wege erwerbendes Vermögen ein gemeinsames eingeworfenes Gut seyn, heissen und verbleiben, (r) auch hierinnen ein Theil den andern mit Ausschluß jedermänniglich erben soll. (s) Der künftigen Todfälle halber wurde

Viertens, des weitern verglichen, daß im Fall solcher von der ein, oder andern Seite ohne im Leben befindliche Kinder erfolgen sollte, auf des abgestorbenen Theils nächste Befreunde 200. fl. zurück fallen sollen ꝛc. (t)

In dergleichen Ehestiftungen kommt auch die *Unio Prolium* (welche in Bayern nicht gewöhnlich ist) hauptsächlich alsdann vor, wann beyde neu zusammen Heirathende in der vorigen Ehe schon einige Kinder erworben haben, unter folgendem Vortrag: „Des weitern „wurde beschlossen, daß die in voriger Ehe von „beyden Theilen erworbene Kinder mit denje„nigen, so GOtt künftig bescheren wird, ver„einiget, als gleiche Kinder geachtet, Christ„lich auferzogen, von dem zusammen gebrach„ten Vermögen nach Standsgebühr ausge„steuret, und seiner Zeit, eines wie das an„dere zu gleichen Theilen das Väterliche und „Mütterliche Vermögen erben sollen. (u)

Des-

(r) Cancell. Bar. de Kreittmayer Comment. ad Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 6. §. 35. n. 2. (s) Gail. 2. obs. 39. n. 15. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 8. §. 1. (t) Bolz Amts-Actuar. Tom. 4. Formul. 4. puncto 5. (u) Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 5. §. 12. Stryck. de caut. contr. Sect. 3. c. 6. §. 10. 11. Landgerichtsord. in Franken. tit. 108. seq.

Desgleichen ist üblich, wann nur ein Ehetheil ad secunda vota, mit Kindern versehen, schreitet, daß diesen Intuitu des Väter- oder Mütterlichen Erbes ein gewisses Geld zum voraus bestimmet werde, also: „Zumal dann der „neu angehende Hochzeiter von seiner ersten „Ehe zwey Kinder im Leben, die er mit sich in „die gegenwärtige Ehestiftung eingebracht hat; „als wurde beliebt, daß diese Kinder in Anbetracht ihres mütterlichen Erbtheils zusammen 500. fl. als einen Voraus haben, auf des „einen Kindes Absterben, das überlebende solchen Voraus allein genießen, seiner Zeit bey „der väterlichen Erbtheilung diese Summa vorzüglich herausbekommen, alsdann mit der „Wittib und den weitern Kindern in gleiches „Erb stehen sollen ꝛc. (w)

§. 5.

Vormundschaftsbestellung, seu Tutorium.

Wann in den höchsten Reichsgerichtern pro Confirmatione Tutelæ & admissione ad Tutelæ juramentum gebetten wird, muß man dociren, (1) daß der Pupill ein Reichsfreyer Stand, (2) daß der Supplicant vi testamenti vel proximæ agnationis zur Vormundschaft gehöre. (x) Es muß auch (3) der Agent ein speciale mandatum beylegen. Wann dieses geschehen, wird erkannt: Admittatur ad jura-

(w) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 1. §. 15. n. 5. & 9. (x) Prin. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 53. Brev. prax. Imp. Aul. tit. 5.

mentum, und nachdem dieses geleistet worden, das Tutorium in officio taxæ ausgefertiget. (y)

Wollte die Mutter Tutrix liberorum werden, muß sie obigen Requisitis beysetzen: daß sie dem S. C. vellejano & secundis nuptiis entsaget, auch den Agenten bewaltet habe, dieses mit gleichem Eide zu behärten, (z) würde ein Contutor von den übrigen Tutoribus a Tutela ausgeschlossen, zu welcher er vi pactorum familiæ vel testamenti gehörig wäre, ist der Libellus zu rubriciren: Pro citatione ad videndum se ordinari Contutorem:

In Confirmatione Curatelæ ist nebst obigen Requisiten der consensus minorennis mit zu docziren. (a) Also werden die Tutelæ der Reichsstände bestellet. Bey Privatpersonen aber muß vor der Obrigkeit die Vormundschaftspflicht geleistet, wo es nöthig, eine Caution prästirt, alsdann über des Pupillen Vermögen ein Inventarium verfasset, und somit die Vormundschaft angetretten werden.

In Bayern ist etwas sonderheitliches: daß die Siegelmäßige Tutores die Vormundschaftspflicht nicht in persona abschwören, sondern einen schriftlichen Eid ad acta übergeben. (b)

§. 6.

(y) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. Formul. 181. & 182.
(z) Princ. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 53. d. n. 4.
(a) Prin. Proc. Jud. Imp. Aul. §. 53. h. (b) Cod. Civ. Bav. p. 1. cap. 7. §. 9. & 10.

§. 6.

Vormundschaftsrechnung.

Das Titulblatt enthält (1) welchem Weysen diese Rechnung gehöre, (2) wer der Vormünder und Rechnungsführer sey, (3) und vor welches Jahr solche geleistet worden.

Die Vormerkung wird hauptsächlich in der ersten Jahrsrechnung zu diesem Ende gebraucht, damit (1) der Anlaß dieser Rechnung kurz, jedoch zuverlässig erzählet werde: wie die Weysen unter die Tutel oder Curatel gerathen? wann die Vormünder Obrigkeitlich angestellet und verpflichtet worden? ꝛc. Nach diesem (2) ist ein Generalanführen des ganzen Weysenguts zu machen, welche sich auf die Obrigkeitliche Anweisungen und Decreta beziehen, die unbewegliche Güter in specie, die bewegliche aber mittels der Obrigkeitlichen Erbtheilungszettel, oder durch einen Auszug des Inventarii in sich halten soll. Alsdann folgen die Empfangsposten.

Einnahme an Geld, (1) von ewigen Grundzinsbaren Gütern, (2) von Bestand- und Pachtgeldern, (3) von Activcapitalien an Geld, (4) von den Authoritate Judicis veräusserten Grundstücken und Häusern, (5) von verkauften Mobilien, (6) von zurück empfangenen heim bezahlten Capitalien, (7) insgemein ꝛc. Nach jeder Rubric wird eine Summa, und nach der vollkommenen Einnahme

eine Summa Summarum gemacht, und endlich ein summarischer Auszug des ganzen Vermögens nachgetragen, so dann nach der ganzen Einnahme insonderheit ausgerechnet, was jedem Weysen in specie zu seinem Antheil, sowohl von den Einkünften, als von dem Hauptvermögen betrift. (c)

Alsdann folget die Ausgabe an Geld, (1) insgemein vor die Weysen, enthaltend: die jährliche Schuldigkeiten an Grundzinsen, Steuren, Gebäu und Reparationen, Einbringung der Einkünfte, Gerichts- und Rechnungsgebühren ꝛc. über diese Ausgaben wird eine Summa gezogen, und darauf vorgemerket, wie viel jeder Weys zu seinem Antheil hieran zu leiden hat. Alsdann folgen die Ausgaben auf jeden Weisen insonderheit v. g. dem Johannes, der Maria, dem Jacob ꝛc. bey jedem wird eine sonderheitliche Summa gemacht, und mit einem Summa Summarum die Ausgaben beschlossen.

Die

(c) Stryck. caut. contr. Sect. 3. c. 2. §. 3. l. 7. §. 1. ff. de admin. tut. E. g.

Summa Summarum aller Einnahme an Geld
--- N. fl. N. kr. N. hl.
Wovon jeden Weysen zu seinem N. Theil
betrift. --- N. fl. N. kr. N. hl.
Das Hauptvermögen der Weysen bestehet
An liegenden Gütern --- N. fl. N. kr. N. hl.
An Capitalien --- N. fl. N. kr. N. hl.

Thut --- N. fl. N. kr. N. hl.
Wovon eines jeden Weysen Antheil
ist --- N. fl. N. kr. N. hl.

Die Auszeige oder Gutmachung geschiehet sodann in Ansehung des Vormunders, welcher nach verglichener Einnahme und Ausgabe das Remanet mit baarem Geld, oder mit dem noch vorhandenen Vermögen, oder mit liquiden Ausständen belegen muß; als auch bey jedem Weysen insonderheit, da von seinem betroffenen Antheil das Ratum der gemeinen Ausgaben, und was er insonderheit gebrauchet hat, abgerechnet, mithin dessen effectiver Vermögensstand ausgeworfen wird. (d)

Notandum. Wann ein Weys mehr als der andere empfangen, so genießet er in künftiger Rechnung von den Einkünften nur so viel, als juxta Regulam societatis auf sein Vermögensantheil herausfällt. (e)

(d) Stryck. de caut. contr. Sect. 3. c. 2. §. 12. 13. 14.
(e) Ad Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 7. §. 16. Reform. Pol. de anno 1577. tit. 32. Mev. p. 3. dec. 112. Stryck. caut. contr. Sect. 3. c. 2. §. 11.

In Exemplo: der Jacob hat ferndiges Jahr empfangen

an der gemeinen Ausgabe	23. fl. -- kr. -- hl.	
insonderheit	17. fl. -- kr. -- hl.	
Des Jacobs Vermögen noch: 60. fl. thut	40. fl. --	
Die Maria hat bezogen, insgemein	23. fl. -- kr. -- hl.	
in der besondern Ausgabe	37. fl. -- kr. -- hl.	
Der Maria Vermögen noch: 40. fl. thut	60. fl. --	

Wann nun die künftige Einnahme an Geld 30. fl. -- kr. -- hl. beträgt; so bekommt der Jacob hievon zu seinem Theil 18. fl. und die Maria nur 12. fl. weil sie ferndiges Jahr mehr als der Jacob empfangen hat.

§. 7.

Leibeigenschaft, Entlassung oder Manumissionsbrief.

Weil in den Reichsländern, in Schwaben, Franken und an dem Rhein die Leibeigenschaft unter dem Bauersvolke sehr gemein ist; so wird demjenigen, welcher sich in Lebszeiten dieser Servitut abkauft, ein Manumissions- Frey- oder Erlaßbrief ertheilet, folgenden Inhalts:

Von GOttes Gnaden wir 2c. 2c. geben hiemit in Kraft dieses Briefs allen, so daran gelegen, zu vernehmen: Was massen N. N. von N. unser Gerichts- und mit der Servitut des Leibes unserm Fürstlichen Haus zugethanener Unterthan, uns des mehrern gehorsamst zu erkennen gegeben; wie daß er seiner befördernden Wohlfart halber der Servitut des Leibes begeben zu seyn, und sich hierüber gebührenden Dingen abzufinden verlange. Wie wir nun seinem Begehren aus Gnaden willfahret, uns mit ihm auf ein billiges Manumissionsgeld behandelt, auch solches allbereits zu unserm Kastenamt bezogen und empfangen haben: Als zählen und sprechen wir N. N. hiemit von der uns verhaft gewesten Leibeigenschaft dergestalt vollkommen frey, ledig und loß; daß er von nun an in Ansehen unsers Fürstlichen Hauses, keine Anfoderung oder nachjagenden Herrn mehr haben, sondern von

unsert-

unsertwegen die jura ingenuitatis in allwege genießen soll. Alles getreulich und ohne Gefährde. (f)

Observandum 1. Wo eine Localleibeigenschaft Herkommens, und jeder Inwohner, so bald er das Domicilium bestellet hat, ipso facto mit dieser Servitut behaftet ist, soll der Beamte die in solches Ort einheirathende Personen hierüber erinnern, auch dem Protocoll sonderheitlich einverleiben: e. g. „Daß sich „die Hochzeiterin, nach vorläufiger Erinne„rung, der Landsgewöhnlichen Leibeigenschaft „ausdrücklich unterwürfig gemacht habe.

Observandum 2. Die Protocollirung der in Leibeigenschaftsfällen schuldigen Mortuarien (welche bey dem Mann ein Hauptrecht, und bey dem Weib das Gürtelgewand genennet werden,) haben von andern Gerichtsprotocollen nichts besonders. Man beobachtet hierunter nur die vorige Observanz, oder die erste Aquisition: wie solche Gefälle damals in den Kaufsanschlag gekommen sind: und wo das Herkommen ist, daß diese Gelder nach dem Vermögensstand angesetzet werden, muß der Beamte beflissen seyn, durch ein richtiges Inventarium, oder gerichtliche Schätzung, den Vermögensstand vollkommen herzustellen, sodann einen getreuen Ansatz des Mortuarii zu machen.

III. Ka-

(f) Cancell. Bar. de Kreittmayer Comment. ad Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 8. §. 19. v. Erlaßbriefe. Gugenberger Formul. c. 10. pag. 296.

III. Kapitel.

Von den Realsprüchen Hab und Gut anbetreffend.

§. 1.

Ankunftsbrief. (g)

Kund und zu wissen sey hiemit jedermännilich, was massen N. N. von N. unter heutigem dato vor Gericht erschienen, mit dem gehorsamlichen Vor- und Anbringen: wie es eine Dorfkündige Sache sey, daß sein geliebter Vater sel. weyland N. N. ein Haus und Garten mittels Kaufs an sich gebracht, solches auch ruhig ingehabt, und vor drey Jahren an ihn N. N. als dermaligen Inhabern verkauft und übergeben habe, mit Bitte, weil über diese Handlung kein gerichtliches Geschäfte ad Protocollum gekommen, und sich gleichwohl seiner Zeit einige Strittigkeiten erheben könnten, ihm dieses inhabenden Hauses und Gartens halber einen förmlichen Ankunftsbrief zu ertheilen. Zumalen nun dieses des N. N. geziemendes Vorbringen in der Wahrheit sich also verhält, auch bey allhiesigem Gericht etwas diesem zuwider nicht vorgefunden, vielmehr dieser N. N. als der rechtmäßige Inhaber des ofternannten Hauses und Gartens je und allzeit gehalten

(g) Ad Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 3. §. 7. n. 4. Gugenberger Formul. c. 1. pag. 20. 22.

ten worden. Als wurde gegenwärtiger Ankunftsbrief zu seiner allfallsigen Legitimation gerichtlich verwilliget, er andurch in der ruhigen Gewähr und Besitzung dieses Hauses ꝛc. bestärtiget, sohin dieser Brief mit dem gewöhnlichen Amtssignet ausgefertiget. Actum &c.

§. 2.

Uebergabsbrief. (h)

Ich N. N. von N. bekenne hiemit in Kraft dieses Briefs; wie daß ich meines bessern Nutzens, Wohlfart und Gelegenheit willen, auch mit Consens meiner gnädigen Grundherrschaft, auf recht und redlich, wie Uebergabs Recht ist, übergeben habe. Uebergieb auch hiemit wissentlich und wohlbedächtlich dem Ehrbaren meinen eheleiblichen lieben Sohn N. N. daselbst, und dessen Erben, mein in Anno N. durch Kauf an mich gebrachtes, bisher ruhiglich besessenes Söldengütlein, welches ꝛc. (describatur) dahingegen zur billigen Vergleichung dessen er Uebernehmer schuldig seyn soll, nicht nur allein mir Uebergebern von dem ordentlich pactirten N. fl. Uebergabschilling an baarem Geld N. fl. und in Jahrsfristen, jährlich zu Lichtmessen N. fl. heraus zu geben, und so lang und viel diese Fristen zu continuiren, bis die völlige Summa abbezahlt und entrichtet wird,

(h) L. 20. Cod. de pact. Dann das Eigenthum wird nicht durch blosen Vergleich, sondern durch die Uebergabe in des andern Hände gebracht.

wird, (i) auch mir auf meine noch übrige Lebensjahre den pactirten Austrag oder Pfreundgenuß (worüber er unter heutigem dato mich schriftlich zu versichern versprochen,) alle Jahr, und jedes insbesondere, unweigerlich zu verreichen, welcher Austrag aber nach meinem Tode frey und ledig an das Gut zurückfällt. Bis nun dieser Uebergabe in einem so andern die schuldige Ausrichtung und Vollziehung geschiehet, verbleibet mir solches Söldengütlein, samt dessen jährlichen Früchten und des Uebernehmer Hab und Gut unterpfändlich verschrieben. Alles getreulich und ohne Gefährde. Zu dessen wahren Urkund ꝛc. (k)

§. 3.

Austrag- oder Pfreundbrief.

Ich N. N. und neben mir ich N. N. dessen Eheweib ꝛc. bekenne vor uns, unsere Erben und Nachkommen in Kraft dieses Briefs: was massen uns unser vielgeliebter eheleiblicher und respective Schwäherbater sein bisher ingehabtes Söldengütlein ꝛc. Uebergabsweise ein- und überantwortet, auch sich dagegen auf sein Lebenlang jährlich einen gewissen Austrag vorbehalten, welchen man unserer Seits zu verreichen mit Mund und Hand zugesagt und versprochen hat. Als geloben und versprechen wir hiemit solchen ordentlich pactirten Austrag alle

(i) Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 8. §. 24. (k) Ad Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 3. §. 7. Gugenberg Formul. c. 9. p. 273.

Alle Jahre, und jedes insbesondere, ohne Abgang, zu verreichen folgender massen, und zwar

Erstlich, die Herberge ꝛc. so dann
Zweytens, statt der Kost ꝛc. und was
Drittens, die Kleidung betrift ꝛc. beynebens

Viertens, haben wir versprochen ꝛc. Und damit nun oft bemeldter Austrägler aller vorstehenden Austragsposten und Leibsnahrung zu Genügen versichert und vergewisset seyn möge, massen er ihm Leibs Lebenlang das Dominium in annuis fructibus ausdrücklich vorbehalten hat. (l) So verschreiben und verpfänden wir all unser gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, nichts hievon besondert oder ausgenommen ꝛc. alles getreulich und ohne Gefährde. Zu dessen wahren Urkund ꝛc. ut supra. (m)

§. 4.

Cessions- oder Transportbrief.

Ich N. N. bekenne hiemit vor mich, meine Erben und Nachkommen, was gestalten ein Hauptgut à N. fl. so mir N. N. von N. besag Obligationsbrief de dato den ꝛc. redlich und gut schuldig ist, dem N. N. von N. übergeben, abgetretten und cedirt habe. Wovor er Cessionarius mich allbereits befriediget und bezahlt, wie er dann um dessentwillen eine förmliche Quit-

(l) Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 8. §. 25. (m) Gugenberger Formul. c. 9. pag. 273.

Quittung, unter Entsagung aller Rechtsbehelfen insonderheit der Exception non numeratæ pecuniæ & legis anastasianæ &c. (n) von mir unter heutigem dato lautend, bekommen hat. Uebergieb, cedire und abtrette hiemit ersagtes von N. N. zu N. zu fodern gehabtes Hauptgut, samt den darauf lautenden Obligationsbrief an den N. N. Cessionarium, also und dergestalt, daß er nun hinfüran vollkommene Macht und erlangtes Recht haben soll, sich dieses cedirten Hauptguts zu unternehmen, einzuziehen, innen zu haben, und alles andere damit zu handeln, als seinen übrigen eigenthümlichen Gütern, unverhindert, meiner, meiner Erben, und sonsten männiglich. Verzeihe und begieb mich daher aller gegen den Schuldner N. N. dieses Hauptguts halber gehabten Sprüche und Rechtsfoderung dergestalten, daß ich an ihn Debitorem keine Anfoderung fernerhin machen, vielweniger die Schuld selbst annehmen oder beziehen wolle (o) alles getreulich und ohne Gefährde. (p)

§. 5.
Unterpfandsbrief.

Das Pfand ist nur ein accessorium contractus, und dienet zur Versicherung der Schuldfode-

(n) L. 22. & 23. cod. mand. (o) L. 3. Cod. de novat.
(p) Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 3. § 8. Stryck. de caut. contr. Sect. 4. c. 2. §. 6. & 8. Bolz Amts-Actuar. Tom. 1. Sect. 2. pag. 46. Gugenberger Formul. c. 15. pag. 415.

Foderung. Daher wird die Schuld mit ihren Umständen zu Eingang des Briefes bekennet, alsdann folget erst:

Zu dessen allen mehrerer Versicherung verschreibe und verpfände hiemit in Kraft dieses Briefs, all meine gegenwärtige und zukünftige bewegliche und unbewegliche Güter, wie auch meine ausstehende Schulden, nichts hievon besondert oder ausgenommen, in genere, in specie aber ꝛc. welches frey Eigenthum und unbekümmertes Gut, oder worüber der Lehen- oder Grundherrliche Consens unter heutigem dato beygebracht worden ist, also und dergestalt, daß ihm Glaubiger in allwege frey stehen soll, diese Specialhypothec fahren zu lassen, und sich an die Generalhypothec zu halten. (q) Da auch ich der Debitor in Bezahlung der Hauptsumme oder Zinse saumig werden sollte, hat er Glaubiger vollkommen erlangtes Recht diese Specialpfandschaft anzugreifen, auszuschätzen, und dergestalt in Besitz zu nehmen, als wenn ich allbereits solches Pfand im Namen des Glaubigers ingehabt und besessen hätte, (r) woran weder ich noch meine Erben ihn in einigen Weg verhindern, wohl aber sonderheitlich verbunden seyn sollen, dieses Pfand währenden Contracts an niemand

(q) Stryck. caut. contr. Sect. 2. c. 4. §. 17.
(r) Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 5. §. 7. Stryck. caut. contr. Sect. 2. c. 4. §. 19. constitutum possessorium.

zu verkaufen, oder sonsten hinzugeben. (s) Alles getreulich ꝛc. (t)

§. 6.

Cautio usufructuaria, Nutznießungscaution.

Ich N. N. von N. bekenne hiemit in Kraft dieses Briefes vor mich, meine Erben und Nachkommen: welchergestalt von dem in GOtt ruhenden N. N. zu N. sein in N. gelegenes Bauerngut, bestehend ꝛc. besag Testaments de dato den ꝛc. nutznießlich, und zwar auf 10. Jahre an mich überlassen, (u) welches mir auch von den Executoribus Testamenti allbereits wirklich tradirt, ein ordentliches Inventarium hierüber verfasset, und alles in einem billigmäßigen Anschlag gebracht worden. (w)

Gelobe und verspreche hierauf unter eines ehrlichen Mannes Trauen und Glauben, sothanes Bauerngut, wie es einem Biedermann und guten Hauswirth zustehet, salva substantia zu nutzen und zu genießen, (x) auch nach Verfluß der 10. Jahre im Stand, wie ich es empfangen habe, samt dem Zuwachs, Besserung und übrigen Zugehörde zurück zu stellen, auch

(s) Stryck. caut. contr. Sect. 2. c. 4. §. 18. (t) Ad Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 6. §. 9 Gugenberger Formul. c. 14. pag. 360. (u) §. 1. instit. & l. 6 ff. de usufr. l. 5. Cod. de usufruct. (w) Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 9. §. 6. n. 7. (x) L. 1. §. 6. ff. usufruct. quemad. l. 13. ff. de usufr.

auch alle Schäden und Abgang, so durch mich oder die Meinige, dolo, culpa lata vel levi geschehen, unweigerlich zu ersetzen und abzustatten. (y) Zu dessen mehrerer Sicherheit verschreibe und verpfände ꝛc. ut supra pag. 49. (z)

IV. Kapitel.

Von den Testamenten und letztwilligen Dispositionen.

§. 1.

Obsignationis Actus.

(1) So bald der Todfall angezeiget worden, begiebt sich der Richter samt dem Actuario ad locum der liegenden Erbschaft.

(2) Nach einem zu der Sache tauglichen kurzen Vortrag läßt man die Mobilia, so viel es seyn kann, in Truhen und Kästen zusammen bringen, solche versperren, welche der Richter mit einem Papier über das Schlüsselloch überziehet, unten und oben mit seinem Sigill pertschiert. (a)

(3) Wann die Kammer, wo die besten Sachen sind, ohnehin nicht bewohnet ist, thut man das Hausgeräthe, was nicht sehr noth-

(y) Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 9. §. 5. n. 1. & 2. (z) Ad Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 9. §. 6. (a) Heinec. Elem. ff. p. 5. §. 75. Stryck. caut. contr. Sect. 3. §. 3.

wendig gebraucht wird, dahin, versperret die Fenster und Läden, und versiegelt die Thüren.

(4) Alle Schlüssel, wo etwas eingesperret worden, werden zu des Beamten Händen genommen.

(5) Ueber den Actum Obsignationis: wie? wo? & quibus præsentibus alles geschehen? wird ein Protocoll gehalten, auch hiebey vorgemerket, wann etwas zum täglichen Gebrauch unobsignirt heraus gelassen worden. (b)

(6) Sollte der Ort, Entlegenheit halber, nicht wohl sicher seyn, werden die besten Sachen und das Geld, in Gegenwart der Erben oder Zeugen consignirt, von diesen das Protocoll mit unterschrieben, und diese Dinge einsweil ad depositum judicale genommen.

Notandum. Die Obsignation wird in Bayern vorgenommen bey den Todtfällen (1) der Adelichen, wann die Freundschaft nicht obsignirt, (2) der in öffentlichen Aemtern stehenden Beamten, (3) der vermöglichen Land-Bräu, Wirth und Müller ꝛc. wo eine große Fahrniß, oder viel baar Geld vermuthet wird, (4) bey Fremden, welche in Territorio sterben, (5) und wo wegen andern Umständen v. g. da Kinder von zweyerley Ehen vorhanden, oder einige Erben Lands abwesend sind ꝛc. die Obsignation erfodert, oder (6) von einem Erbtheil begehret wird. (c)

§. 2.

(b) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 1. §. 17. n. 8. (c) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 1. §. 17. Churbayr. Tarord. 1725. P. 44. v. Obsignation.

§. 2.
Reseratio Obsignatorum.

(1) Wann des Erblassers letzter Gottesdienst (das ist der dreißigste) gehalten worden, werden die Erben auf diesen- oder gleich darauf folgenden Tag, samt den, welche bey der Theilung interessirt sind, vorgeladen.

(2) Dasjenige, was man ad depositum judicale genommen, wird zurück gebracht, mit dem Protocoll collationirt, und nachdem alles richtig erfunden worden, das Protocoll de facta restitutione von einigen Erben unterschrieben.

(3) Hierauf, wann unmündige Kinder vorhanden sind, werden diesen zwey Vormünder bestellet und beeidiget.

(4) Deßgleichen bestellet man der Wittib einen Kriegsvogt vel Curatorem, wo es Herkommens und nothwendig ist, unter gleicher Beeidigung.

(5) Nicht weniger werden zwey unpartheyische der Sachen verständige Schatzmänner verordnet und beeidiget.

(6) Alsdann verfüget man sich mit allen diesen Personen ad locum obsignatorum: Läßt sie die Sigilla recognosciren: ob sich diese annoch unversehrt befinden? und nimmt hierauf die Obsignation ab.

(7) His peractis schreitet man ad conficiendum Inventarium. (d)

(d) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 1. §. 17. n. 11.

§. 3.
Inventarium.

In Bayern beobachten viele Beamte, daß sie alles, was sich von einem Zimmer zu dem andern befindet, aufschreiben und zusammen schätzen lassen. Meines Erachtens aber thut man besser, wann jedem Stück seine besondere Schätzung gegeben, und jedes in gewisse Rubriken, wie in Rechnungen geschiehet, eingetheilet wird. (e)

In Schwaben, absonderlich in dem Würtenbergischen, theilet man das Inventarium in passibus habilibus in folgende Rubriken ein. (f)

(1) Liegende Güter und Grundstücke
(2) Verbriefte Activschulden oder Capitalien.
(3) Unverbriefte Currentschulden herein.
(4) Baares Geld vermög Sortenzettels.
(5) Kleinodien und Silbergeschmeid.
(6) Silbergeschirr.
(7) Bücher, Gemählde.
(8) Des Mannes Kleider, Gewehr und Waffen.
(9) Der Frauen Kleider, Ende und Gebände.
(10) Better und Bettgewand.
(11) Leinwand und weißes Gezeug.
(12) Mes-

(e) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 1. §. 18. (f) Bolz Amts-Actuar. Tom. 1. Sect. 7. pag. 137. Frischlin Instruction zu den Inventuren. pag. 12. seqq.

(12) Messing, Zinn und Kupfergeschirr, jedes nach dem Gewicht.

(13) Eisen- und Blechgeschirr, in Küchen und Keller.

(14) Schreinwerk, an Bettstätten, Tischen, Stühlen und Sesseln ꝛc.

(15) Gemeiner Hausrath.

(16) Getreidvorrath.

(17) Vorrath an Wein, Bier, Küchenspeisen ꝛc.

(18) Bey Bauersleuten an Vieh, Pferd, Kühen, Kälbern, Ochsen.

(19) An Bauer und Fuhrmannsgeschirr.

(20) Bey Handwerksleuten: Handwerkszeug und vorräthige Arbeiten. Item bey Kaufleuten, Kaufmannswaaren ꝛc.

(21) Insgemein was unter vorstehende Rubriken sich nicht füglich einbringen lassen.

(22) Alle Documenta und briefliche Urkunden ꝛc.

Nach jeder Rubrik wird eine Summa, und zu Ende die Summa Summarum des Status Activi gemacht.

Der *Status Passivus* wird daraufhin ebenfalls instruirt, und bey jedem Schuldposten sowohl auf die Anfoderung: ob solche von der rechten Person gefodert werde, in quanto & quali richtig sey? ꝛc. als auch darauf geschehen; was die Erben entgegen zu erinnern haben? (g) Wann die Gegeneinwendung erheblich zu seyn scheinet, und sich beyde Theile zu keinem gütlichen Vergleich einverstehen wol-

(g) Stryck. caut. contr. Sect. 3. c. 4. §. 5. 6. 7.

len, wird das illiquide debitum zur weitern Rechtfertigung suspendirt, indessen in dem Inventario innerfalzes Vormerkungsweise eingetragen, auch da die Erbsinteressenten ausländisch, oder nicht wohl solvendo wären, die quantitas debiti ad sequestrum judicale genommen.

Zum Beschluß der vor- und eingekommenen Schulden hinaus, machet man die Summam des Status Passivi, alsdann vergleichet man das Vermögen und die Schulden per subtractionem mit einander, wovon sich heraus wirft, was *in massa hæreditaria* effective vorhanden ist, und läßt das Inventarium von den Erben unterschreiben.

§. 4.

Familiæ Erciscundæ judicium.

Nachdem das Inventarium vollkommen hergestellet worden; producirt man die vorhandene Ehestiftung, Erbvergleiche oder andere dergleichen *Documenta*, welche zu dem gegenwärtigen Geschäfte etwas vortragen. Fodert diese von den Interessenten ab, wenn man von deren Inhaben eine Kundschaft hat, läßt solche durch den Actuarium wohl deutlich ablesen. Weil sich dann in diesen Briefen zeigen muß, was beyderseits in die Ehe eingebracht worden, wird alles Inserirte zusammen gerechnet, gegen der Massa hæreditaria gehal-

ten

ten, wovon sich eröffnet, was währender Ehe errungen und gewonnen worden.

Notandum 1. Die Errungenschaftsberechnung ist in Bayern nur unter den commercirenden Eheleuten, unter dem Adel und Bauersvolk aber nicht gewöhnlich.

Notandum 2. Die Testamenta werden in Bayern vor Verfassung des Inventarii publicirt, und da sich auswärtige Executores darinnen befinden, solchen die Erbschaft gleich tradirt, nur daß bey unsiegelmäßigen Erblassern die Obrigkeit die Inventur mit zu verfassen hat. vi mand. noviss. de dato 1. Octobr. 1760.

Wann ein Testament vorhanden ist, läßt man solches daraufhin den Erben ablesen. Wo die Erben hiemit zufrieden sind, wird alles ad litteram exequirt, wann aber ein oder der andere Theil wider das Testament, oder dessen Inhalt etwas zu excipiren hat, werden diese Einreden ordentlich ad Protocollum genommen, die Miterben dabey vernommen, und der Streit vollkommen instruirt, auch nach Beschaffenheit vel interlocutorie vel definitive verbescheidet. (h)

Sind in diesem Testamente einige *Executores* benennet, werden diese vorberufen, ihnen der voluntas Testatoris eröffnet, und die ganze Erbschaft samt dem Inventario (wovon ad Acta eine Abschrift zu nehmen ist) überantwortet, von ihnen entgegen eine Bescheinigung de

(h) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 2. §. 14.

hæreditate (ut jacet) integraliter tradita zu Gericht abgefodert. (i)

Notandum. Jedem *Executori* stehet zwar frey, die Execution zu übernehmen oder nicht. Jedoch kann er wider seinen Willen nicht ausgeschlossen werden, entgegen auch die Execution eigenmächtig nicht occupiren. Hat er aber den Auftrag zur Execution Obrigkeitlich erhalten, und sich der Execution unterzogen; so ist sein Amt, (1) nach dem Buchstaben des Testaments zu verfahren, (2) wie es der Erbschaft am besten und nützlichsten ist, und ein fleissiger Hausvater allwegs zu thun hätte, (3) wozu er in wichtigen Dingen der Interessenten Consens zu adhibiren, und (4) nach vollbrachtem Geschäfte getreue Rechnung zu leisten hat. (k)

Ist kein Testamentum vorhanden, also daß die Erbschaft *ad successionem ab intestato* verfällt, müßen sich diejenige Personen, welche Erben seyn wollen, quo ad proximitatem gradus legitimiren. Alles was hierunter pro & contra vorkommt, wird protocollirt, und das Strittige verabscheidet. Wobey man zu merken hat, daß das Jus repræsentationis in linea collaterali über die Geschwistrigtkinder nicht erstreckt werde. (l)

Nachdem aber die Erben richtig gestellet, und nach ihrer Beschaffenheit vel in Capita, vel

(i) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 2. §. 17. (k) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 3. §. 14. & 18. (l) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 12. §. 4. n. 6. Novell. 118. hujusmodi de hæred. ab intestato.

vel in stirpes Successionsfähig erkläret sind, wird zu der wirklichen Erbtheilung folgender massen geschritten.

§. 5.

Erbtheilung.

Den Statum massæ hæreditariæ nimmt man Vorwurfs vor Augen, und setzet diesem bey, was von dem ein oder andern Erbtheil nach Maaßgab der Rechte, so er in Lebszeiten des Testatoris allbereits empfangen hat, conferirt werden muß. (m)

Entgegen rechnet man von diesem Erbs Statu Activo ab (1) was der Wittib vermög der Heirathspacte heraus gebühret, auch (2) einem und dem andern Erben prälegirt, (3) oder ad pias causas vel profanas vermög Testaments gültig verschaffet worden. (n)

Nach Abzug dessen wird das Remanet unter die Erbsstammen nach ihrer Anzahl per regulam divisionis zertheilet, und sodann jedem Theil insonderheit eine Anweisung gemacht, wie unten zu sehen.

Obser-

(m) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 1. §. 15. Stryck. caut. contr. Sect. 3. c. 4. §. 2. (n) In Bayern ist vermög der Churfürstlichen Mandate de dato 17. Martii 1760. §. 6. & 30. May 1761. von den Legaten und Erbtheilen, so in die Klöster oder ad pias causas gehen, der vierte Theil zu der Armencassa abzuziehen. Jedoch daß in Erbtheilen das Quantum legitimæ vel sustentationis (welches man auf 1500. fl. gesetzet hat) von diesem Abzug befreyet, auch in legatis onerosis das Quantum oneris hievon ausgenommen ist.

Obſervandum 1. Wann vermög Teſtaments ein Erbe bloß die legitimam zu ſuchen hat, werden poſt collationem nur das æs alienum, was der Teſtator vor dem Tod ſchuldig geweſen, und das Heirathgut hinweg- ſodann die legitima gleich ausgerechnet.

Obſervandum 2. In Anweiſung der liegenden Güter hat der ältere männliche weltliche Erb, gegen Herausbezahlung des Rati den Vorzug. Auch ſoll man das väterliche Haus und Hof den Kindern, vor der Stiefmutter oder andern Erben anweiſen. (o)

Obſervandum 3. Die vorhandene Schuldobligationes werden entweder unter den Erben verglichen, oder wann kein Erbtheil ſolche annehmen will, von dem Richter ein Einbringer ex officio beſtellet, welcher jeden Theil ſein Ratum verſchaffet. (p)

In zweifelhaftigen oder faſt verlohrnen Schuldpoſten kann man jedem Erben ſeinen Theil inſonderheit anweiſen, welches auch in ruckſtändigen und auf viele Jahre ſich erſtreckenden Friſten ſehr wohl practicirt wird, damit wann dergleichen Poſten gar uneinbringlich werden, einer wie der ander verliert.

Obſervandum 4. Die *Documenta* behändiget man demjenigen, welcher die Sachen, wohin ſie gehören, zu ſeinem Antheil bekommen hat. (q)

Obſer-

(o) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 1. §. 14. per totum. (p) Stryck. caut. contr. Sect. 3. c. 4. §. 4. (q) L. 4. §. fin. L. 5. ff. Famil. Erciſc.

Obſervandum 5. *In rebus mobilibus*, welche ſich nicht füglich theilen laſſen, kommt es auf einen Vergleich, die *Licitation*, das Loos, oder den richterlichen Ausſpruch an. (r) Bey dem Vergleich läßt es der Richter ohne allen Anſtand bewenden. Die *Licitation* gebraucht man nur, wann die Sache keinen gewiſſen Werth, oder ein Miterb große Affection darzu hat. Das Loos wird nicht anderſt als mit Einwilligung aller Erben, und folgender maſſen gemacht: (s) Man hält ſo viele Bögen Papier als Erben ſind. Jeder Bogen bekommt ſeinen Numerum, und aus jeder Rubric der Mobilien wird nach der Schätzung ein proportionirlicher Antheil heraus gezogen, zu dieſem Numero dieſes, zu einem andern jenes, ſo lang und ſo viel angewieſen, biß dieſe Bögen unter einander, ſo viel möglich, eine Gleichheit haben. Alsdann ſetzet man eben dieſe Numeros auf beſondere Zettel legt ſolche verborgen zuſammen, läßt die Erben ziehen, welche Zahl nun ein jeder heraus hebt, dieſe Mobilien werden ihm angewieſen. In der *Adjudication* ſind folgende Generalregeln zu beobachten: (1) den Männern werden die männliche, und den Weibern die weibliche Kleider ꝛc. zugeeignet. (2) Die Bücher ſollen nicht nach den Stücken, ſondern ſecundum Autores getheilet werden. (3) Der Handwerkszeug iſt jenen zuzuſchreiben, welcher dieſes Handwerk erlernet hat. (4) Die Acceſ-

ſoria

(r) L. 22. §. 1. ff. Famil. Erciſc. (s) L. 3. Cod. Com. divid. Mev. p. 2. dec. 21. Stryck. de caut. contr. Sect. 3. c. 4. §. 12.

soria gehören ad principale e. g. das Zugvieh zu dem Bauerngut sammt dem Futter und Besserung. (5) In pari causa hat der, so allbereits einen großen Antheil an der Sache hat, oder welcher es am besten bezahlen kan, den Vorzug.

Erbanweisungszedel

Schuldigkeit.

N. N. von N. hat von N. N. zeitlicher Hinterlassenschaft vermög Inventarii und des sub dato &c. gerichtlich verhandelten Theilungsgeschäfts zur vierten Erbsportion zu fordern
-- 2000. fl. -- kr. -- hl.

Summa per se.

Anweisung hierauf.

An liegenden Gütern wurde ihm das Söldengut (describatur) sammt der Zugehörde übergeben, zusammen geschätzet vor 1000. fl. -- --

An Mobilien sind ihm zugefallen (specificentur) besag seines Looszedels 300. fl. -- --

Ein Capitalbrief auf N. N. zu N. lautend wurde ihm eingehändigt per 500. fl. -- --

An ungewissen Currentschulden wurden ihm pro rata angewiesen bey N. N. ꝛc. 100. fl. -- --

Baares Geld hat derselbige besag Quittung de dato &c. empfangen -- 100. fl. -- --

Summa der Anweisung 2000. fl. -- --

Der obigen Schuldigkeit gleichförmig.

Churfürstl. Pfleggericht N.
(L.S.)

In

In den Erbtheilungen unter den Eheleuten ist folgendes zu beobachten.

Casus Primus.

Wann ein Ehetheil vor dem andern stirbt ohne Hinterlassung einiger Kinder.

(1) In Bayern gehöret denen Erben des Weibes alles zurück, was sie in die Ehe gebracht hat, ausgenommen das Ehebett und wie sie als Braut vor dem Altar gestanden. Der Viduus behält hingegen die Widerlag und halbe Errungenschaft eigenthumlich, das Heirathgut, die Morgengab und die andere Hälfte Errungenschaft gegen Ausstellung einer Caution, ad dies vitæ nutznießlich. Stirbt aber der Mann vor, so bekommen die Erben alles dem Weib zugebrachtes. Ausgenommen der Widerlag und halben Errungenschaft so dem Weib nutznießlich verbleibt. (t) Nach des Weibes Tod aber cessirt die Nutznießung, mithin gebühret ihnen die Widerlag, und die Hälfte der Errungenschaft auch zurück.

(2) In dem Würtenbergischen und mehrern Orten ist zwischen Mann und Weib kein Unterschied. Sondern das Ueberlebte erbt von des Abgestorbenen ganzen Verlassenschaft durchaus den halben Theil pleno jure. Die andere Hälfte aber muß er den Aeltern, oder zweybändigen Geschwistrigten und ihren Kindern vollkommen herausgeben. Sind aber nur Stief-

(t) Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 6. §. 38. Com. ibi l. 8. ff. de donat. inter vir. & ux. l. 18. Cod. de donat, ante vel post Nupt.

Stiefgeschwistrigte, oder andere weitschichtige Befreunde qua hæredes vorhanden, behält der Viduus vel Vidua diese Hälfte nutznießlich ad dies vitæ. (u)

(3) Wo die *Communio bonorum universalis & mutua successio inter conjuges* eingeführt ist, wie solche in den mehresten Territoriis der Statuum Imperii in Schwaben, und an dem Rhein beobachtet wird, in Franken ist dergleichen Communio nicht üblich, sondern der überlebende Theil gewinnet nur ein Viertel an des Abgestorbenen halben Errungenschaft sine usufructu in den übrigen drey Vierteln, (w) hat man einer Abtheilung nicht nothwendig, sondern das Ueberlebende behält alles beysammen, und gibt allein den vorhandenen Erben, (es seyen sodann die Aeltern oder andere Befreunde) den in pactis dotalibus stipulirten Ruckfall hinaus.

Casus Secundus.

Wann der Mann vor stirbt, und Kinder aus dieser Ehe hinterläßt, wird

(1) In Bayern dem Weib das Heirathgut, die Morgengab, ihre Kleider, End und Gebände, und was ihr förmlich geschenket worden, neben ihren Receptit- und Paraphernalgütern vorzüglich zugetheilt. So dann hat sie einen Kindstheil an der Hausfahrnuß und Errungenschaft. Oder die Nutznießung der Widerlag, jedoch ohne Kindstheil der Errungenschaft, wann

(u) Würtenberg. Landrecht p. 4. tit. 5. fol. mihi 441.
(w) Landgerichtsord. in Franken. tit. 88.

wann der künftigen Todtfällen halber nichts disponirt worden. Das übrige verbleibt denen Kindern als ein väterliches Erbgut. (x)

(2) In dem Würtenbergischen und mehrern Orten erbet das Weib nach vorläufigen Empfang ihres Heirathguts, und andern eigenthümlich Angehörigen ꝛc. an dem vollkommenen Vermögen des Mannes ein Drittel, und an der Errungenschaft die Hälfte Pleno jure, wann aus dieser Ehe nur ein Kind vorhanden ist. Sind aber der Kinder zwey oder mehr, bekommt sie nebst der hälftigen Errungenschaft an dem ganzen übrigen Vermögen einen Kindstheil. Und hat in ein wie in dem andern Fall der Kinder Antheil lebenslänglich zu nutzen, und zu nießen. (y)

(3) In *Communione bonorum* ist das Weib der vollkommene Erb, und wird in vielen Orten nicht einmal inventirt. Obwohl solches geschehen sollte, wann die Wittib ad secundas nuptias schreiten will, allermassen sie in diesem Fall den Kindern erster Ehe nach Proportion des väterlichen Vermögens einen Voraus bestimmen muß. Oder dieser Voraus wird von Obrigkeits wegen (gemeiniglich ein Drittel des väterlichen eingebrachten Vermögens) ausgesprochen.

(x) Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 6. §. 36. Comment. ibi. (y) Würtenb. Landrecht p. 4. tit. 4. item part. 4. tit. 7. pag. mihi 451, 452.

Casus Tertius.

Stirbt das Weib vor (und sind Kinder aus dieser Ehe vorhanden) so verbleibt dem Mann die Nutznießung des Heirathguts.

(1) **In Bayern auf dessen Lebenszeit, und all übriges Vermögen, jedoch muß er seinen eigenen Kindern das mütterliche Gut auszeigen, und denen angeheiratheten Kindern hinaus geben, was ihre Mutter ihm zugebracht hat, sammt der Morgengab, wann eine bedungen worden, die Fahrniß und Errungenschaft ꝛc. verbleibt ihm in Händen.** (z)

(2) **In den Würtenbergischen und theils Orten ist die Theilung eben so, wie** ad Casum Secundum **zu machen, weil Weib und Mann hierunter gleich gehalten werden.** (a) **Es wird aber als ein Manns Voraus vorläufig abgezogen, und ihm geeignet, Wehr und Waffen, Kleider, Bücher und Handwerkszeug, dann auf den Bauerngütern von vier Pferden zwey, und ein Wagen, oder von zwey Pferden eines, sammt einem Karren mit dem dazu gehörigen Schiff und Geschirr. Gleichen Verstand hat es** in passibus habilibus **mit des Weibs Voraus,** (b) **so in ihren Kleidern, Geschmuck, Ende und Gebände bestehet.**

(3) In *Communione bonorum* **wird es bey dem Mann wie bey dem Weib** ut supra Casu Secun-

(z) Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 6. § 37. Comment. ibi & ad p. 1. c. 6. §. 16. n. 5. (a) Würtenb. Landrecht loc. cit. tit. 7. l. 20. §. fin. Cod. de donat. ante vel post nupt. (b) Würtenb. Landrecht p. 4. tit. 4. p. 438. Comment. ad Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 6. §. 21. n. 4.

Secundo gehalten. Es ist auch nicht nothwendig in dergleichen Theilungen von dem Heirathgut, Morgengab, Errungenschaft etwas zu melden, sondern das Vermögen verbleibt dem Mann, und wird nach dessen Tod deducto ære alieno unter die Erben in æquas partes getheilt.

Exemplificatur quo ad primum Casum.

Ponamus. Das ganze Vermögen ist 6000. fl.

Der Mann hat in die Ehe gebracht	1500.	fl.
und das Weib Heirathgut gehabt	2000.	fl.
Summa	3500.	fl.
Ist mithin die Errungenschaft -	2500.	fl.
	6000.	fl.
Nun macht die Hälfte dieser Errungenschaft - - - -	1250.	fl.
und des Weibs Heirathgut dazu geschlagen - - - -	2000.	fl.
Summa	3250.	fl.

Nach der Bayrischen Erbtheilung verbleibt dem Mann sein Illatum mit - - 1500. fl.
und die Hälfte Errungenschaft - - - 1250. fl.
2750. fl. eigenthümlich
Entgegen das Heirathgut des Weibs - 2000. fl.
die andere Hälfte Errungenschaft - - 1250. fl.
3250. fl. nutznießlich
Thut obige 6000. fl.

In dem Würtenbergischen und dergleichen Orten hat der Mann an dem ganzen Vermögen des Weibs à 3250. fl. die Hälfte eigenthümlich, thut - - 1625. fl.
Dann sein Illatum mit - 1500. fl.
und die Hälfte der Errungenschaft à 1250. fl.
Summa 4375. fl. eigenthümlich

Die Erben in linea ascendente, oder vollbändige Geschwistrigte bekommen von ihm gleich heraus 1625. fl.

Bey weitschichtigen Befreunden aber genießet er auch diese 1625. fl. ad dies vitæ.

§. 6.

Testamentum solemne scriptum. (c)

Im Namen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Amen. Ich N. N. von N. habe in reifer Betrachtung der Kürze des menschlichen Lebens, auch weil jedem Hausvater nach den natürlichen und geschriebenen Rechten zugelassen ist, über sein mit GOttes Segen und Ehren erworbenes Vermögen in Lebszeiten zu disponiren, mich entschlossen, zu Verhinderung aller besorglichen Erbstritten, bey noch guten Kräften und gesunder Vernunft, ein zu Recht gültiges Testamentum, wie solches immer am besten seyn kann und mag, zu machen. Verordne, verschaffe, und will ernstlich und wohl bedächtlich, daß nach meinem zeitlichen Hintritt

Erst-

(c) Ad Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 3. §. 4. l. 1. ff. qui testam. fac. poss. Bolz Amts-Actuar. tom. 1. Sect. 3. pag. 65.

Erstlich mein erblaßter Körper in der allhiesigen Pfarrkirche ad S. N. zur Erde bestattet, auch die gewöhnliche Gottesdienste, nach Christcatholischen Gebrauch, jedesmal mit 4. Beymessen gehalten werden sollen.

Zweytens, legire ich zu Trost meiner armen Seele e. g. Jahrtäge, Messen, Wallfarten, Allmosen ꝛc.

Zumal aber die Erbseinstellung das erste und wesentliche Stück eines letzten Willens ist, (d) als benenne, instituire und setze hiemit ein (e)

Drittens, zu meinem Universalerben meinen vielgeliebten Enkel, benanntlich meines verstorbenen Sohns Alexander hinterlassenen Sohn, Namens Antoni, welcher all mein hinterlassenes Vermögen, deducto ære alieno, & præstitis legatis, als sein Eigenthum haben und behalten soll. Und ob zwar von meinem schon in Anno N. abgeleibten Sohn Thomas ebenfalls ein Sohn in dem Leben vorhanden, Namens Jakob, welchen ich vermög der Rechte wenigstens in legitima instituiren sollte, so will ich jedoch

Viertens, diesen Jakob vollkommen enterbet und ausgeschlossen haben, weil er besag Protocolls de dato &c. gewaltsame Hände an mich geleget, und mich in einen gefährlichen Proceß gestürzet hat. (f) Sollte aber

(d) L. 9. §. 8. l. 62. §. 1. ff. de hæred. instit. (e) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 3. §. 9. l. 15. Cod. de Testam. (f) Novell. 115. c. 3. pr. Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 3. §. 16.

Fünftens geschehen, daß mein vielgeliebter Enkel diese meine Erbschaft nicht antretten könnte noch wollte; setze ich hiemit zu einem Nacherben, und substituire den N. N. von N. sammt seinen ehelichen Leibserben in absteigender Linie. (g)

Vel: da aber geschehen sollte, daß mein instituirter vielgeliebter Enkel Antoni vor erlangter Vogtbarkeit sterben, oder diese Erbschaft nicht antretten sollte noch wollte: so will und verordne, daß mein vielgeliebter Bruder N. N. von N. in meiner Erbschaft succediren, und auf diesen Fall ausdrücklich substituirt seyn soll. (h) Und wie beynebens

Sechstens unter anderm meinem Vermögen ein adelicher Sitz zu N. vorhanden, welcher durch meine Mittel zu unserm Geschlecht beygekauft worden ist: als will, befehle und verordne hiemit, daß dieses adeliche Gut von nun an und für und für so lang einige des Geschlechts der N. im Leben seyn werden, (i) jedesmal auf den Aeltesten des Geschlechtes, Stammes und Namens, (k) *Vel* auf den Erstgebohrnen der ehelichen Kinder in absteigender Linie fallen, (l) auch diesen von meinen und meiner Descendenten Erben ohne alle Beschwerde

(g) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 3. §. 19. pr. instit. de vulg. Substit. (h) Cod. Civ. Bav. p. 3 c. 3. §. 20. pr. instit. de pupill. Substit. l. 8. Cod. de vulg. & pup. Substit. (i) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 10. (k) Cod. Civ Bav. p 3. c. 10. § 9. Majoratgut. (l) Cod. Civ Bav. loc. cit. Primogeniturgut.

schwerde absque deductione Trebellianicæ eingeantwortet werden soll.

Siebendens, verschaffe ich und legire N. N. zu N. allerhand ꝛc.

Achtens, endlich benenne zu einen Testamentsexecutorem den N. N. zu N. und damit dieser mein letzter Wille (welcher, wann er nicht in Kraft eines zierlichen Testaments gelten soll, als ein Codicill, Donatio mortis causa, oder in andere Wege, wie es am besten seyn kann und mag, zu achten und zu halten ist,) (m) mit denen von Rechts wegen erforderlichen Solennitäten versehen werde, habe ich dieses Testament eigenhändig unterschrieben, auch die unten stehende Zeugen dieses Geschäftes willen ausdrücklich zu mir berufen, und in aller Gegenwart solches unterschreiben, bezeugen und fertigen lassen. (n) So geschehen ꝛc.

(L. S.) N. N. von N. Testator.

(L. S.) N. N. von N. (L. S.) N. N. von N.
(L. S.) N. N. von N. (L. S.) N. N. von N.
(L. S.) N. N. von N. (L. S.) N. N. von N.
(L. S.) N. N. von N.

(m) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 3. §. 23. (n) §. 3. Instit. de Testam. ordin. l. 21. §. penult. l. 22. §. 2. ff. qui Testam. fac. poss. l. 8. §. 12. Cod. de Testam.

Observandum 1. Wann der Dritte (und nicht der Testator selbst) das Testamentum geschrieben, fertiget dieser mit

(L. S.) N. N. von N.
Scribens.

Observandum. 2. In einer zierlichen Testamentsverfassung sollen die Legata pia und profana nicht untereinander gemischet werden, damit, wann aus einem Defectu Requisitorum das Testament umgestoßen wird, die gültige Legata pia so leichter in die Augen fallen. (o)

§. 7.

Testamentum judiciale Nuncupativum, Gerichtlich errichtetes Testament. (p)

Zu wissen. Nachdem N. N. von N. mit einer schweren Krankheit überfallen, und dergestalt bettliegerig worden, daß, obschon derselbige in Betreff seiner Hinterlassenschaft zu Abschneidung aller besorglichen Stritte und Irrungen eine vollständige Richtigkeit zu machen verlanget, jedoch so viele Leibeskräfte nicht mehr besessen hat, um die letztwillige Disposition selbst zu Papier bringen, oder die Obrigkeit der Errichtungs willen in persona geziemend requiriren zu können, derowegen er

Testa-

(o) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 3. §. 24. n. 3. (p) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 3. §. 6. & c. 4. §. 2. n. 13. Gugenberger Formul. c. 15. Form. 3.

Testator den sub hodierno bey Gericht erschienenen N. N. von N. gewalthabend abgeschickt hat, ein disseitig- löbliches Pfleggericht um Protocollirung seines Testaments und persönliche Hieherokunft gehorsamlich zu bitten.

Allergestalten dann einem so billigen Begehren in allweg statt zu thun, auch hierunter nichts zu verabsäumen gewesen; hat man sich auf der Stelle, mit Beyseitslegung aller Geschäfte, auf den Weg begeben, und da man um die 11. Stunde in des Testatoris Wohnung eingetroffen, auch N. N. und N. N. als zwey Protocollsgezeugen ordentlich vorberufen, ihnen eine vorläufige Erklärung des Geschäftes, und den in solchen Fällen gewöhnlichen Auftrag gemacht hat; wurde sich mit diesen Gezeugen vor des Kranken Bett (welcher in einer Kammer versus occasum in dem zweyten Stockwerk seines Hauses krank darnieder gelegen) verfüget, er Testator zwar gefährlich krank, jedoch bey annoch guten Sinnen und vollkommenen Verstand angetroffen, welcher dann, nachdem man ihm die Ursache der Hieherokunft in einem generalen und kurzen Vorhalt zu verstehen gegeben, seine letzte Willensmeynung mit sehr klaren Worten ad Protocollum ausgesprochen hat, wie hernach folget. Und zwar erstlich legata pia &c. sodann die Erbseinstellung expresso hærede: endlich die legata profana &c. womit diese letztwillige Dispostion beschlossen, auf deutliches Vor- und Ablesen von ihm Testatore ex integro gut geheissen und bekräftiget, auch die gehorsamliche Bitte an

disseitiges Pfleggericht beygesetzet worden, dieses Testament omni meliori modo, quo fieri potest, an- und aufzunehmen, indessen ad acta judicialia zu hinterlegen, und nach seinem Ableiben ex officio exequiren zu lassen. So geschehen den 2c.

(L. S.) Der Testator, wann er sich unterschreiben kann.
(L. S.) N. N. der Richter oder Oberbeamte.
(L. S.) N. N. Actuarius.
(L. S.) N. N. von N. und (L. S.) N. N. von N. Zeugen.

§. 8.

Testamentum Reciprocum & Simultaneum, gemeinschaftliches Testament. (q)

Wir N. N. von N. und N. N. von N. haben in Erwägung unserer noch wenig übrigen Lebensjahren damit nach eines Ehetheils Ableben keine Stritt und Process entstehen mögen, uns mit gemeinsamen Rath, und Belieben, entschlossen, ein reciprocirliches Testament und zwar folgenden Innhalts zu machen.

Erstlich, verschaffen und legiren wir zu Trost unserer armen Seelen, und der Abgestorbenen unserer Freundschaft zu einem ewigen Jahrtag 2c.

Zweytens, dieweil die hæredis institutio das Hauptfundament eines letzten Willens ist, auch wir beyderseits mit keinen Notherben gesegs-

(q) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 4. §. 10. & 11.

segnet sind. Als instituire ich Titius meine liebe Ehefrau Cajam, und ich Caja meinen lieben Ehemann Titium zum Universalerben alles Vermögens. Jedoch dergestalt, daß nach unsern beyderseitigen Ableben die ganze Erbschaft auf unsere beyderseits nächsten Befreunde, und zwar auf jede Seite zur Hälfte verfallen solle.

Weiters verschaffen wir mit unsern ausdrücklichen Willen, und Auftrag: daß jener Ehetheil, so den andern überlebt, diese vorstehende legata pia & profana (wann solche nicht gemeinschäftlich widerrufen, oder die Legatarii dererselben unwürdig werden) nach des einen Theil erfolgten Tod, zur Hälfte alsobald, und die andere Hälfte unsere substituirte Erben entrichten und bezahlen sollen ꝛc.

Notandum. Der Beschluß ist wie in dem Testament supra zu machen, mit der Vermerckung, daß die 7. Zeugen zu beyder Willen Bezeugung requirirt worden.

§. 9.

Testamentum ad Acta (r)

Wann das Testamentum schon verfertigt vor Gericht durch den Testatorem in persona gebracht, und gebetten wird: dieses ad Acta zu nehmen: schreibet man auf den Rücken des Testaments: Gegenwärtiges durch N. N. von

(r) Ad Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 4. §. 2. l. 19. Cod. de Test.

von N. zu Gericht gebrachtes, und als sein Testament erklärtes *Instrument* wird auf des ersagten N. N. gehorsamliches Bitten *ad acta judicialia* auf- und angenommen. So geschehen den 2c.

Subscriptio N. N. Richter.
N. N. Actuarius.

Ueber diese Testamentsaufnahm wird sodann ein umständliches Protocoll gehalten, sonderbar angeführt, (1) wer zugegen gewesen, (2) ob man den Testatorem bey guter Vernunft zu seyn befunden, (3) und ob wegen dessen Fähigkeit, ein Testament zu machen nichts notorie im Wege gestanden?

Das Testament wird ad Conservatorium judiciale oder in die Registratur geleget, und wann es nicht geschlossen wäre, pettschirt.

Dem Testatori stellt man einen Canzleyschein oder Recepisse zu, in welchem der Tag des überreichten Testaments auch das Ort bemerket ist, wo das Testament hinterlegt worden.

Notandum. Der Gerichtschreiber soll sich alleinig, dergleichen Testamentsaufnahm nicht unterfangen, es würde ihm dann dieses Geschäft von der Herrschaft committirt, oder er wäre nur der einzige Beamte, welches auch von denen Hofmarksverwaltern in Abwesenheit ihrer Herrschaft zu verstehen ist. (s)

§. 10.

(s) Cod. Civ. Bav. loc. cit. §. 2. n. 11.

§. 10.

Codicillus.

Nach einem Testament hat sich der Testator auf das vorgängig errichtete Testament de dato &c. zu bewerfen, und also von Puncten zu Puncten zu erklären, was er abgeändert, oder beygefüget haben wolle. (t) Wornach es von 5. Zeugen zu fertigen ist.

Ohne ein Testament. Ich N. N. von N. verordne hiemit in Kraft dieses Codicills, daß nach meinem zeitlichen Hintrittt meine Erben ab intestato, von dem hinterlassenen Vermögen, der Kirchen zu N. 300. fl. zu einem ewigen Jahrtag, und meiner Baasen N. N. von N. als ein Legatum 100. fl. bezahlen sollen ꝛc. zu welchem Ende, und zu Erfüllung der Jure Codicillari erforderlichen Solennitäten, von unten stehenden Gezeugen nebst mir, dieses Geschäft simul & uno actu continuo unterschreiben, und fertigen lassen. So geschehen den ꝛc. (L. S.) Testator: Dessen Unterschrift wie auch die Sigillirung der Zeugen nicht nothwendig ist, auch die Weiber Zeugen seyn können. (u)

1. N. N. von N.
2. N. N. von N.
3. N. N. von N.
4. N. N. von N.
5. N. N. von N.

Mund-

(t) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 5. per. tot. l. 3. §. ult. l. 16. ff. de Jure Codicill. (u) L. 1. 13. §. 1. l. 3. pr. l. 16. ff. eod. §. 3. instit. l. ult. Cod. de Codicill.

Mündlichen falls der Testator seinem gegenwärtigen Hæredi ab intestato befiehlt: e. g. dem Tertio 100. fl zu bezahlen: dann dieses ist ein Codicillus minus solennis, und muß der Erb dieses Legatum entweder entrichten, oder per Juramentum (so ihm der Legatarius hierüber deferiren kan) behaupten, daß ihm wegen des Legati quæstionis nicht fideicommitirt worden. (w)

§. 11.

Donatio mortis causa, Schankung von Tods wegen.

Ich N. N. von N. gieb hiemit in Kraft dieses Briefs jedermänniglich zu vernehmen. Was massen in Beherzigung der sonderbaren Liebe und Zuneigung, so ich je und allezeit zu N. N. von N. meinen vielgeliebten Vettern getragen, mich entschlossen habe, ihm von meinem Vermögen eine Schankung in casum mortis à 1000 fl. Ducaten zuzuwenden, wann ich in der gegenwärtigen ausgebrochenen Krankheit sterben sollte. (x) Schenke und verehre solchemnach auf meinen Todfall, und nicht anders, diese 1000. Ducaten vorermeldten meinen lieben Vettern N. und zwar dergestalt, daß wann er auch vor mir sterben sollte, gleichwohl dessen Erben diese Schankung zu genießen haben

(w) L. 32. Cod. de Fideicommiss. Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 5. §. 7. n. 4. (x) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 8. Stryck. de caut. contr. Sect. 3. c. 9. & 11.

haben sollen, welche hiemit auf diesen Fall ausdrücklich substituirt haben will. Zu dessen rechtlichen Bekräftigung habe ich Ends benannte 5. Gezeugen dieses Geschäfts willen zu mir kommen, solches mit- und neben mir fertigen, diesen Donationsbrief aber meinem vielgeliebten Vetter zu Handen stellen lassen. (y)

Actum &c.

(L.S.) Donans. (L.S.) N. (L.S.) N. (L.S.) N. (L.S.) N. (L.S.) N. Testes.

Daß ich Donatarius diese Schankung zu unterthänigen Dank acceptirt habe, bezeuget meine Fertigung. (z)

(L.S.) N. N. Donatarius.

Corollarium. Das Protocoll wegen einer Donationsinsinuation hat vor andern Protocollen nichts besonders. Nur daß zu melden ist: „weil dann in reifer Erwägung aller Umstände, sonderbar des Donantis großen Vermögens, diese Schankung wohl geschehen mögen, als wurde solche pro judicaliter insinuata gehalten ꝛc. (a)

§. 12.

(y) L. fin. Cod. de donat. mort. cauſ. (z) L. 55. ff. de obl. & act. l. 38. ff. de donat. mort. cauſ. (a) L. 34. de donat. Bolz Amts-Actuar. tom. 1. Sect. 3. pag. 71.

§. 12.

Verzicht der adelichen Töchter. (b)

Ich N. N. von N. gebohrne zu N. urkunde und bekenne hiemit vor mich, meine Erben und Nachkommen, sammt dem mir sonderheitlich zugegebenen unten benannten Beyständer: nachdem (narrentur nuptiæ & quantitas dotis) zumal aber diese Ehestiftung unter andern klar ausweiset, daß ich und mein Ehegemahl uns mit dem Heirathgut der N. fl. begnügen, und dagegen zu Gunsten und Erhaltung des Mannsstammes, aller väterlich- mütterlich- und brüderlichen Erbschaft, wie solche immer jure sanguinis auf uns fallen mögen, begeben, uns derselbigen verzeihen sollen, alles nach mehrern Inhalt der obangeführten Ehestiftung. So bekräftige und bewillige ich hiemit obgemeldte Ehestiftung in allen ihren Puncten, habe mich auch dieser zu Folge, aller väterlich- mütterlich- und brüderlichen Erbschaft mit gutem Wissen und Vorbedacht, auch mit Wissen und Willen meines lieben Ehegemahls gänzlich begeben und verziehen.

Verspreche und gerede darauf bey meinen adelichen Ehren, Treuen und Glauben, und bey dem Wort der ewigen Wahrheit, Kraft meines abgeschwornen leiblichen Eids, (c) vor mich

(b) Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 11. §. 6. seqq. Bolz Amts-Actuar. Tom. 2. Formul. 12. 13. 14. pag. mihi 169. Gugenberger Formul. Buch c. 17. pag. 506. (c) C. quamvis. De Pactis. in sexto. Stryck. de caut. contr. Sect. 3. c. 3. §. 12. seqq.

mich und meine Erben ꝛc. mit solchem Heirathgut und der erhaltenen adelichen Ausfertigung ꝛc. vollkommenes Vergnügen zu haben, solche Verzicht getreulich und ehrlich zu halten. Ich begebe und verziehe mich auch aller Behelfen und Einreden; absonderlich, des Betrugs, der Verletzung über den halben Werth, der Constitutæ legitimæ, sammt allen Rechten, welche die Verzicht künftiger Erbfälle unkräftig machen: dessen allen ich durch meinen Beyständer sonderbar der dem weiblichen Geschlechte zu Guten verordneten Gesetze, genugsam unterrichtet worden bin.

Jedoch will ich die Artikel und Ausnahme, so in der oft ersagten Ehestiftung mir zu Guten gesetzt worden, nicht verziehen, vielmehr selbige ausdrücklich vorbehalten haben, wann ins künftige über kurz oder lang der Fall sich ereignete, daß der Mannsstamm, (dem zu Gunsten mich verziehen habe) absterben, und die Erbfolge auf den Weibsstamm verfallen sollte, alsdann ich und meine Erben nicht mehr verziehen seyn, sondern die vermög Inventarii heraus gefallene zu N fl. belaufende (vel die nach Recht und Billigkeit abwerfende Erbsportion) in all Weg und Weiß zu genießen und zu erben haben sollen.

Deßgleichen bekenne ich N. N. von N. ebenfalls vor mich und meine Erben, daß diese Verzicht, so meine liebe Ehegemahlin gethan und vollzogen hat, mit meinem guten Wissen und Willen geschehen sey. Sage auch und verspreche bey meinen adelichen Ehren,

Trauen und Glauben, daß ich es bey sothanen Verzicht gänzlich bewenden lassen, darwider nichts vornehmen, handeln noch gebrauchen, auch solches weder meinen Erben, noch jemand andern zu thun gestatten soll noch woll. Alles getreulich ꝛc. Zur Urkund ꝛc. Actum den ꝛc.

(L. S.) N. N. von N. Sponsa.
(L. S.) N. N. von N. Sponsus.
(L. S.) N. N. von N. Beyständer.
(L. S.) (L. S.) N. N. Testes.

Corollarium 1. Die Verzichttochter oder ihre Erben können auch vor dem ledigen Anfall die Auszeigung des ruckfälligen Regreßquanti (da solches noch nicht geschehen ist) begehren, auch hievor genugsame Versicherung von den Mannserben abfodern, wann eine Gefahr anscheinet, daß solche seiner Zeit verlustigt werden könnten. (d)

Corollarium 2. Wann der Casus des ledigen Anfalls existirt, und die Regreßsprüche mit den Erben des letztern Mannsnamens und Stammes concurriren, (e) wird jeder Verzichttochter (1) ihr Portio renunciata ausgeworfen (da es noch nicht geschehen) nach Maaßgab der väterlichen oder brüderlichen Erbschaft ausgerechnet, hievon (2) ziehet man ab die allbereits empfangene Aussteuer, und

(d) Cod. Civ. Bav. p. 3 c. 11. §. 6. n. 10. (e) Cod. Civ. Bav. loc. cit. §. 6. n. 7.

und was sonst de jure ad collationem gehöret, dann (3) müßen sich die Verzichttöchter alle expensas necessarias, utiles & voluptuarias, welche auf die Erbschaft ergangen, so sonst jedem bonæ fidei possessori abzurechnen erlaubt sind, ebenfalls abziehen lassen. (f)

V. Kapitel.

Briefereyen in den Contracten.

§. 1.

Schuldbrief ob mutuum. (g)

Ich N. N. von N. bekenne hiemit, vor mich und meine Erben in Kraft dieses Briefes; daß ich dem N. N. von N. seinen Erben und allen getreuen Inhabern dieses Schuldenbriefs, aufrecht und redlich schuldig worden bin 1000. fl. Hauptgut. (h) Die er mir zu meiner Nothdurft in guten gangbaren Münzsorten Rheinisch, jeden Gulden zu 15. Batzen, oder 60. Kreutzer gerechnet, hauptsächlich v. g. mein baufälliges Haus zu repariren, (i) wirklich und baar mutuo angelehnet und vorgestrecket hat, ich auch richtig empfangen, und dahin

(f) Cod. Civ. Bav. p. 3 c. 1. §. 9. (g) Ad Cod. Civ. Bav. p 4. c. 2 §. 3. Gugenberger Formularb. c 14. pag. 370. Bolz Actuar. Tom. 2. Sect. 1. pag. 1. (h) Heinec. Elem. ff. part. 3. §. 2. (i) L. 22. ff. de reb. cred. Anzeige der in rem versionis.

verbraucht und verwendet habe. Verspreche und verbinde mich hierauf, sothane Summa Gelds alle Jahre, und jedes ins besondere, zu Martini Zeit mit 5. Procento zu verinteressiren, ihm Glaubiger ohne alle Kösten und Schaden den Zins zu Handen, und in sein Haus zu liefern, (k) auch nach vorgängig ein Vierteljähriger Aufkündigung (welche jedem Theil frey stehen soll) das Hauptgut, sammt den vertagten Zinsen baar und dankbarlich anheim zu bezahlen. (l) Zu dessen mehrerer Versicherung verschreibe all mein ꝛc. ut in hypothecis pag. 49.

Zu dessen allen Urkund ꝛc. Conclusio consueta.

(L. S.) N. N. von N. Mutuatarius.
(L. S.) des siegelmäßigen Gezeugens.

Bey unsiegelmäßigen Personen wird die Obrigkeitliche Fertigung angefügt, ut supra pag. 23.

§. 2.

Vorlehnungsbrief, vel commodatum. (m)

Ich N. N. von N. bekenne hiemit vor mich und meine Erben, daß auf mein bittliches Ersuchen von N. N. zu N. eine Chaise sammt 4. Pfer-

(k) L. 24. ff. de præscript. verb. l. 3. Cod. de usur.
(l) Stryck. caut. contr. Sect. 2. c. 1. §. 17. & 34.
(m) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 2. §. 5. Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 2. §. 15. Gugenberger Formul. c. 14. p. 377.

Pferden zu der nach Straßburg vorhabenden Reise, mir freywillig und gratis vorgelehnet, auch wirklich tradirt worden, welche Chaise und Pferde zusammen alle Tage vor 600. fl. verkauft werden könnten. Versprechen und gerede demnach unter Verpfändung all meines gegenwärtig- und künftigen Vermögens, diese Pferde und Chaise auf der ganzen Reise, wie meine eigene Sachen zu besorgen, zu deren Erhaltung allen möglichen Fleiß zu verwenden. (n) Auch da durch Unglücksfälle, oder in andere Wege dieses Gelehnte zu Grund gehen, oder dergestalt verderbet werden sollte, daß der Werth à 600. fl. von unpartheyischen Männern nicht mehr geschätzet werden könnte, den Schaden oder Abgang nach meiner Zurückkunft dankbarlich zu bezahlen, (o) auch solchen Falls ihm Darlehner die Wahl zu lassen, ob er die Chaise sammt den Pferden, oder hievor den Eingangs bestimmten Werth annehmen wolle. (p) Alles getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zur wahren Urkund ꝛc. ut supra.

(n) L. 5. §. 5. ff. commodati. promissio usus innoxii.
(o) Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 2. §. 5. n. 9. Receptio casus fortuiti. (p) Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 2. §. 13. electio commodantis.

§. 3.

Depositions- Bekanntnißprotocoll. (q)

Titius von N. und Cajus von N. sammt den zweyen zu Ende benamsten Gezeugen, erscheinen heut dato vor Gericht, und bekennet erst benamster Titius ad Protocollum: was massen ihm von Cajo eine Küste (specificetur) zur Verwahr übergeben, oder deponirt, die darinnen enthaltene Stücke vorgezeiget, alles wohl einballirt, und mit dessen Sigill pettschiret worden. (r)

Gelobet und verspricht hierauf er Titius, solche ad depositum empfangene Sachen, mit aller Sorgfalt, wie seine eigene, zu bewahren, jedoch ad casus fortuitos nicht verbunden zu seyn. (s) Dann auf Erfodern oder Zurückkunft des Caji solches Depositum in der tradirten Beschaffenheit an ihn selbsten, dessen Erben und rechtmäßige Inhaber des Depositionsscheins ohne Verzug zu restituiren und heraus zu geben. Alles bey Verpfändung seines sämmtlichen Vermögens cum clausula paratissimæ executionis. (t) Getreulich und ohne Gefährde. Actum den 2c.

Zeugen sind gewesen N. N. und N. N.

§. 4.

(q) ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 2. 6. 7. Stryck. caut. cont. Sect. 2. c. 3. (r) L. 1. §. 41. ff. depos. Stryck. loc. cit. § 7. (s) L. 32. ff. depos. Rei depositæ cura, & casus fortuitus. (t) Nov. 73. c. 1. & auth. Si quis Cod. qui potior in pign. Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 3. §. 17.

§. 4.

Depositionsschein. (u)

Daß mir Endes Unterschriebenen der Titius von N. bevor er von hier abgereiset ist, eine Küste, mit zwey Schlössern versperret, und durch dessen Wappen signirt, zur Verwahr übergeben, in welcher sich folgende Sachen (specificentur, wann sie vorgezeigt worden) befunden. Wird in Kraft dieses Scheins, mit der Versicherung beurkundet, daß ihm Titio auf jedes Begehren, oder nach seiner Zurückkunft, diese Küste in dem Stande, wie er solche deponirt hat, eingeliefert und zurück gegeben, indessen alle getreue Obsorge hierüber getragen werden soll. Actum den 2c.

(L. S.) N. Depositarius.

§. 5.

Depositum judiciale, hinterlegtes Geld vor Gericht.

In einer wohl eingerichteten Amtsstube soll ein eigenes Depositionsbuch vorhanden seyn. Wann nun jemand ein Geld, oder andere Sachen ad depositum judiciale hinterlegen will, wird in Gegenwart des Gerichtsprocurators oder zweyer Zeugen (1) die Summa des

(u) Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 3. §. 15. Gugenberger Formul. c. 4. pag. 70. Bolz Amts-Actuar Tom. 2. Sect. 3. pag. 278.

Depositi, (2) die Namen des Deponenten, (3) und dessen Causa, auch (4) die Sorten des Geldes, alles halbbrüchig eingeschrieben, und von dem Procuratore oder den Zeugen unterschrieben. Dieses Geld hinterleget man in die Depositionscassa, thut solches in einen besondern Sack, und henket einen Zettel daran. Wann nun solches wiederum zurück begehret wird; zählt man das Geld coram Procuratore vel Testibus aus, und läßt sich auf die andere Seite vel Columnam des Blatts hievor ordentlich quittiren. (w)

§. 6.

Kaufbrief. (x)

Ich N. N. von N. bekenne vor mich und meine Erben, daß ich meines Nutzens, Wohlfart und Gelegenheit willen verkauft, und wie eines ewigen Kaufs Rechtens ist, zu kaufen gegeben habe. Thue auch dieses wissentlich und wohlbedächtlich in Kraft dieses Briefes, dem N. N. allen seinen Erben und Nachkommen mein eigenthümliches, sub dato den 2c. ebenfalls durch Kauf an mich gebrachtes, und bisher ruhig ingehabtes Haus (describatur cum vicinis & oneribus) mit Grund und Boden, all desselben Ein- und Zugehörungen, nichts davon

(w) Stryck. loc. cit. §. 7. Bolz Amts-Actuar. Tom. 1. pag. 318. Gugenberger Formul. c. 13. pag. 359.
(x) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 3. Gugenberger Formul. c. 9. pag. 275.

davon besondert noch ausgenommen (y) so allerdings freyes, lediges und unverpfändetes Eigen ist, um eine benannte und verglichene Kaufssumma à N. Gulden, die der Käufer mir zu meinem vollkommenen Vergnügen baar entrichtet und bezahlet hat, wovor ich Ihn und seine Erben hiemit quittire, frey, ledig und los zähle. (z)

Uebergebe und übertrage hiemit ersagte Behausung aus meiner in des Käufers und seiner Erben Gewalt, Nutzen, und Gewähr, also daß weder ich noch die meinige, noch jemand anders meinetwegen darzu, und darauf nichts mehr zu sprechen, zu suchen, noch zu fordern haben sollen, noch wollen, in keinerley Weiß, noch Wege, (a) sondern Er N. N. und dessen Erben sollen und mögen mehrermelde Behausung mit Grund und Boden, nun fürohin, innhaben, besitzen und gebrauchen, weiter ihrer Gelegenheit willen verkümmern, verkaufen, vertauschen, und damit handeln, wie mit ihren andern eigenthumlichen Gütern, ohne meinen und meiner Erben oder männiglichen Eintrag, Irrung, und Hinderniß. (b)

Ich soll und will auch vor mich und meine Erben dieses Kaufs willen wider männigliche rechtliche Irrung und Ansprach, so oft es die Nothdurft erfordert, sein Gewähr und

(y) Strick. de caut. contr. Sect. 2. c. 8 §. 20. (z) L. 1. §. 1 ff. de contr. empt. Stryck. caut. contr. Sect. 2. c. 8. §. 23. (a) L. 20. cod. de pact. Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 8. §. 22. (b) Bolz Amts-Actuar. Sect. 1. tom. 1. pag. 1.

Vertretter seyn, wie um Grund und Bodenrechtens, und der Gebrauch ist, alles getreulich und ohne Gefährde. (c)

Zu dessen Urkund ꝛc. die gewöhnliche Fertigung geschiehet wie oben vorgekommen, mit dem Unterschied, daß die Sigillmäßige Personen unter Vordruckung ihres Wappens sigilliren, und zwey Zeugen adhibiren, die unsigelmäßige aber bey der Obrigkeit diesen Brief aufrichten müssen.

Corollarium. In denen Wiederkaufs Handlungen thut man wohl, wann beygesetzet wird: daß der Käufer nicht befugt seyn solle, währenden Wiederkaufsjahren, dieses Gut zu verpfänden, oder zu verkaufen, auf welchen Fall null und nichtig seyn solle, was immer zu Abbruch des Pacti retrovenditorii gethan, oder unternommen wird. (d)

§. 7.

Wohnungsstiftcontract. (e)

Zu vernehmen der Stiftcontract, welcher unter heutigem dato zwischen Sempronio dem Verstifter an einem und Cajo dem Stifter am andern Theile verbindlich verabredet und geschlossen worden, und zwar

Erst-

(c) L. 6. Cod. de Evict. Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 8. §. 39. (d) Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 8. §. 56. formul. ibi. §. 60 (e) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 6. §. 2. & 16. Bolz Amts-Act. tom. 1. Sect. 1. pag. 17.

Erstlich verstiftet Sempronius dem Cajo seine eigenthumliche Behausung in der Spitalgassen entlegen. Bestehend in 6. Zimmern, 3. Kämmern, zur Bewohnung (f) auf 3. Jahr, von Martini Anno diß anfangend, also und dergestalt, daß er Ihm dessen Nutzen und Gebrauch auf benamste Zeit einzuantworten, auch alles zu guten nutzbaren Stand herzustellen versprochen, damit er Stifter an sichern und nützlichen Innwohnen nicht gefährdet oder verhindert werde. (g)

Entgegen verbindet sich zweytens der Stifter alle Jahr, und jedes insbesondere, 50. fl. in halbjährigen Fristen, baar, und zwar um so richtiger zu bezahlen, (h) als weiters und drittens bedungen worden, daß in dem Fall saumseliger Bezahlung, dieser Contract auch vor Verfluß der Zeit ipso facto verloschen seyn, (i) und ihm Verstifter bevorstehen soll, sich an denen inferirten Mobilien bezahlt zu machen, welche des Stiftzinns halber, hiemit ausdrücklich verpfändet worden sind. (k)

Wormit ꝛc.

§. 8.

(f) Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 9. §. 2. (g) L. 13. c. 19. §. 8. ff. l. 10. cod. & §. ult. inst locat. conduct. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 6. §. 12. 15. (h) Stryck. de caut. contr. Sect 2. c. 9. §. 4. (i) Stryck. loc. cit. §. 8. (k) L. 24. ff. locat. conduct.

§. 8.

Arbeitmiethungscontract. (l)

Kund und zu wissen sey hiemit, daß anheut zu Ende gesetzten dato zwischen Augusto an einem, und dem Stadtmauermeister Alexander am andern Theil, um des Augusti eigenthümliches Haus in der Schmidgasse zu repariren, nachstehender Miethcontract abgeredet, und geschlossen worden. Als erstlich verspricht vorgemeldter Mauermeister Alexander diese Behausung, in guten dauerhaften Stand herzustellen, benanntlich: in den 3. Stockwerken folgende Arbeit (specificentur) wohl und gut zu machen, (m) dargegen verbindet sich zweytens Augustus vor diese nach unpartheyischer Schätzung wohl verfertigte Arbeit 800. fl. baar zu bezahlen, so bald alles in dem vorgeschriebenen Stand gemacht und hergestellt seyn wird, (n) Damit dann drittens er Augustus einer gut und dauerhaften Arbeit versichert seyn möge, verpfändet und verschreibet ofttersagter Mauermeister Alexander all seyn gegenwärtig und zukünftiges Vermögen, dergestalt, und in so lang anmit zu haften, als diese Arbeit nach dem Accord nicht beschaffen, oder sich in Zeit von 10. Jahren ein Fehler hieran äussern sollte, alles getreulich und ohne Gefährde ꝛc.

Wo-

(l) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4 c. 6. §. 3. n. 4. Heinec. Elem. ff. part. 3. §. 320 Bolz Amts Actuar. Tom. 1. Sect. 1. pag. 19. (m) L. 22. §. 2. l. 25. §. pen. ff. loc. cond. (n) Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 9. §. 3.

Wormit beyde Theil diesen Baucontract geschlossen, und der Darobhaltungswillen Obrigkeitliches Handgelübd erstattet haben, so geschehen den 2c.

Zeugen sind gewesen NN. und NN.

§. 9.

Bestandbrief eines Bauernguts. (o)

Ich N. N. bekenne hiemit in Kraft dieses Briefs, daß ich dem Ehrbaren N. N. Bauern von N. verliehen, und auf 9. jährigen Nutzen in Bestand gegeben habe, meinen eigenthümlichen Mayerhof zu N. bestehend in (describatur) sammt 4. Pferd, 12. Küh, Schiff und Geschirr, was zu dem Bauernwerk gehöret, welches alles zusammen in eine Verzeichniß gebracht, und durch unparteyische Männer geschätzet worden vor N. Gulden. (p)

Verleihe, verbestände, und übergebe hiemit diesem meinen Mayerhof, sammt der geschätzten Bauermannsfahrniß auf 9. Jahr, und nicht länger, von Martini Anno diß anfangend, dergestalt, daß er Conductor N. N. solches Gut diese Zeit nach Landesart, nutzen, nießen, und gebrauchen, aus der dahin gehörigen Waldung sich zur Hausnothdurft Brennholz schlagen, jedoch damit kein Uebermaaß gebrau-

(o) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 6. Bolz Amts-Act. Tom. 1. Sect. 1. pag. 12. (p) L. 9. §. 1. & l. 31. ff. loc. cond. Stryck. ad uſ. mod. ff. l. 10. tit. 2. §. 8. 9.

brauchen, noch weniger aber an Grund und Boden, oder in dem Hauptwerk des Guts etwas verändern dörfe. (q)

Verspreche auch ihn Conductorem in Nutznießung dieses Mayerhofs nicht zu irren, oder zu verhindern, vielmehr ihn gegen männigliche Irrung und Anfechtung zu vertretten, zu schützen, und zu schirmen, auch unter denen 9. Jahren das Gut nicht zu verkaufen, oder zu verändern, sondern denselben ruhig und ungestöhrt darauf sitzen zu lassen. (r)

Entgegen soll und muß er N. N. wie er sich hiezu ausdrücklich verbindlich gemacht, alle Jahre, und jedes inbesondere, zum Bestandgeld 200. fl. Rheinisch, dann in Früchten N. Schl. Waitzen, N. Schl. Roggen ꝛc. richtig und baar bezahlen, auch die Schuldigkeit um so gewisser und richtiger jedes Jahr zu Martini Zeit, in mein Haus liefern, als ihn weder Mißwachs noch Wetterschlag hiervon entschuldigen, noch weniger eine Retention, Compensation, oder andere Ausflucht, deren er sich vollkommen begeben hat, hierwider statt haben solle. (s)

Auf gleiche Weise ist er verbunden, alle auf den Mayerhof haftende ewige Grund- und andere Zinse in Geld und Getraid abzuführen, auch nach Verfluß der 9. Jahre das Hofgut in gleicher Qualität und Güte, wie er es empfangen,

(q) Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 6. §. 5. Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 9. §. 6. (r) Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 9. §. 16. (s) L. 9. §. 2. ff. loc. cond. Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 9. §. 8. & 19.

gen, mit den Pferden, Kühen, Schiff und Geschirren ꝛc. ohne Widerrede abzutretten, das mangelhafte, abgängige, und den Gutsabschleif nach billiger Schätzung baar zu bezahlen, auch hievor mit all seinen gegenwärtig- und zukünftigen Vermögen (welches er hiemit ausdrücklich verpfändet hat) und denen sämmtlichen Früchten zu haften, wie rechtens ist. Wo entgegen ich Locator die Steuern, Quatierskosten, und dergleichen Ausgaben über mich nehmen, auch in dem Fall eines totalen Mißwachs oder Schauerschadens, aus Gnaden einige Nachsehung der Bestandsschuldigkeiten machen werde, alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zur wahren Urkund ꝛc. (t)

Observandum. Dieser Brief gehöret ad veram locationem juncto pacto socidæ, wornach er bey entstehenden Streit zu beurtheilen ist.

§. 10.

Leibgedingsbrief. (u)

Von GOttes Gnaden wir ꝛc. urkunden mit diesem Brief. Daß wir N. N. zu N. auf sein Lebenlang und nicht länger, unsern eigenthümlichen zu unserm Kastenamt N. gehörigen Urbars Hof zu N. bestehend (describatur) zur rechten

(t) L. 54. §. fin. ff. loc. cond. Cod. civ. Bav. p. 4. c. 6. §. 10. Stryck. de Caut. contr. Sect. 2. c. 9. §. 23. 24. Gugenberger. formul. c. 2. pag. 33. (u) Ad Cod. Civ. Bav. P. 4. c. 7. §. 29. Gugenberger Formul. c. 6. §. 135.

rechten Leibgeding aus Gnaden verliehen haben, wie solchen N. N. von N. zuvor innen gehabt, und besessen hat. Verleiben und verleihen dahero ihm N. N. solchen Hof, also und dergestalt, daß er diesen mit aller Zugehörde nunführo wohl innhaben, gebrauchen, nutzen, und nießen solle und möge, doch uns davon und unsern Kastenamt vermög unsers Salbuchs, jährlich und jedes Jahr insbesondere, zur rechten Dienstzeit, zinnsen und dienen soll (specificentur onera & canon &c.) welches Jahr aber er dieses nicht thäte, und die Gült nicht gäbe, alsdann mag unser Kastner ihn wohl darum pfänden lassen, wie um Kasten- und Herrengült recht ist. Er soll auch in die jährliche Stift kommen, und sich mit dem Stift- oder Herbstgeld zu erkennen geben, als Gewohnheit ist. Darneben mehr gedachten Urbarshof zu Dorf und Feld (damit wir nach seinem Tod weder an Bericht noch andern (*) keine Entgeltniß haben) wesentlich bauen, halten, und liegen lassen, auch denselbigen nicht theilen, verkaufen, versetzen, noch in andere Wege verändern, dann mit unsers Kastners Wissen und Willen, auch solchen Hof selbst besitzen und

(*) Unter den Worten Bericht noch andern: wird verstanden, daß der Mayer den Hof nicht abschleifen, die Gebäu nicht eingehen lassen, die Aecker ohne Beseilung nicht ausmergeln, die Waldungen mit übermässigen Holzschlag nicht verordigen, noch, wie es boshafte Mayer zu thun pflegen, das Gut bey andern wegen Unfruchtbarkeit oder andern Mängeln berüchtigen und verschreyt machen soll ꝛc. Videatur Cod. Clv. Bav. p. 4. c. 7. §. 8.

und bemayern, (w) und mit der Schaarwerk-Reichniß Ab- und Anständen, wie andere Urbarsleute gehorsam und gewärtig seyn. Wofern er aber der vorgeschriebenen Artikel einen, oder mehr überführe, und nicht hielte, daß sich zu ihm kündlich erfinden sollte, so soll er von seinem Leibgeding geschieden seyn. (x) Und wann dieser N. N. mit Tod abgienge, ist uns angeregter Hof wiederum ledig worden, und frey heim gefallen. Also, daß wir unsers Gefallens damit thun und schaffen mögen, ohne des Leibgedingers, seiner Erben, und männiglichen Irrung, Hinderniß, oder Widersprechen. Da auch der Leibgedinger dies sein Leibgeding zu verkaufen, oder andern zu übergeben Vorhabens wäre, soll er um unsern Consens bitten, und das Leibgeding uns zuvor anbieten, und ob er schon die Bewilligung hiezu erlangen sollte, haben wir uns jedannoch den Einstand hiemit vorbehalten. Alles getreulich 2c. Zu dessen Urkund 2c.

Corollarium 1. Der Leibgedinger muß in mehrern Orten einen Revers entgegen ausstellen, in welchen nach dem Eingang dieser ganze Brief einverleibet wird, und daraufhin der Leibgedinger gelobt und verspricht, diesem allen nachzukommen, auch auf Zuwiderhandlung der Gerechtigkeit verlustigt zu seyn, sub hypotheca omnium bonorum &c. (y)

(w) Contra l. 7. ff. locati. (x) L. 3. cod. locat. cond. cap. 3. de loc cond. (y) Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 7. §. 29. n. 11.

Corollarium 2. Dieser Contractus wird Colonarius genannt, und ist in Bayern und Schwaben, besonders unter den Bauern der Reichsritterschaft, sehr gewöhnlich. (z)

§. 11.

Erbrechtbrief. (a)

Von GOttes Gnaden wir ꝛc. urkunden hiemit in Kraft dieses Briefs, daß wir aus Gnaden dem N. N. zu N. und seinen Erben zu rechten Erbrecht gnädigst verliehen und verlassen haben unsern Bauernhof daselbst, bestehend (describatur) wie solchen zuvor N. N. ingehabt und besessen hat. Verleihen und verlassen ihm N. N. und seinen Erben hiemit Erbrechtsweise solches Bauerngut (b) dergestalt, daß nunführo er solches inhaben, nutzen und genießen soll und mag, jedoch jedesmal bau- und wesentlich halten, legen und liegen lassen, ohne sonderlichen Consens nichts hievon verändern, verwechseln oder entziehen, weniger andern dergleichen zu thun gestatten, (c) auch unserm Kastenamt vermög des Salbuchs alljährlich, und jedes ins besondere, zur rechten Dienstzeit, ohne einigen Abgang reichen und zinsen soll, an Geld N. fl. Getreid, Kuchelgefällen ꝛc. (d) welches Jahr aber er

(z) Stryck. us. mod. ad ff. l. 19. tit. 2. §. 26. seqq. (a) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 7. §. 1. seqq. Gugenberger Formular. c. 6. pag. 130. (b) L. 3. Cod. de jure Emphyt. l. 1. ff. Si ager vectic. (c) L. 3. Cod. de jure Emphyt. (d) Heinec. Elem. ff. p. 3. §. 329.

er dieses nicht thäte, und die Gült nicht gäbe, alsdann mag unser Kastner ihn darum pfänden lassen, wie um Kasten- und Herrengült recht ist. (e) Er soll auch in die jährliche Stift kommen, und sich mit dem Stiftgeld zu erkennen geben, als Gewohnheit ist. (f) Dann solchen Bauernhof mit eigenen Rücken besitzen und bemayern, und mit der Schaarwerkreichniß Ab- und Anständen, wie andere Urbarsleute, gehorsam und gewärtig seyn. Dann so oft sich eine Veränderung begiebt, es sey durch Todtfall, Kauf, Uebergabe, oder in andere Wege, zur Abfahrt N. Gulden, und eben so viel N. Gulden zur Auffahrt bezahlen. (g) Da auch der Erbrechter dieses sein Erbrecht zu verkaufen, und andern zu übergeben Vorhabens wäre, soll er uns dasselbige zuvor anbieten, (h) dagegen soll er und seine Erben bey diesem Erbrecht, so lange sie die gemeldte Gült reichen, und andere Puncten halten werden, unvertrieben gelassen werden. Wofern er aber der vorgeschriebenen Artikel einen, oder mehrere überführe, und nicht hielte, alsdann soll er und seine Erben ihr Erblehen und Gerechtigkeit verworchet und verlohren haben, wie Erblehens Gebrauch und Recht ist. Alles getreulich und ohne Gefährde ꝛc. (i)

(e) Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 7. §. 10. (f) §. 3. inst de locat. (g) Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 7. §. 11. (h) L. fin. Cod de Jur. Emphyt. Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 9. § 28. i) L. 2. Cod. de jure Emphyt. Novell. 7. c. 3. §. 2. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 7. §. 10.

Corollarium 1. Wegen des Gutabschleifs, wann der Emphyteuta das Gebäu nicht unterhält, die Aecker liegen läßt, oder den Wald verödiget ꝛc. giebt es öftere Disputen. Der Beamte soll hierüber keinen weitläuftigen Streit gestatten, sondern nach gehörter Klage und Antwort, einen Augenschein einnehmen, den Abschleif mittels Eids schätzen lassen, und auf den Ersatz der Schäden, oder gestalten Dingen nach auf die Verworchung sprechen. (k)

Corollarium 2. Von diesem Contractu Emphyteutico handelt auch das Jus Romanum, der Codex Civilis Bavaricus ist eminenter klärer, und der deutschen Praxi angemessener.

§. 12.

Neustiftbrief. (l)

Ich N. N. urkunde und bekenne hiemit in Kraft dieses Briefs, daß ich meines bessern Nutzen, Wohlfart und Gemächlichkeit willen, auf mein Lebenlang und nicht länger verliehen und verstiftet habe, dem ehrbaren N. N. von N. mein zu der Pfarrey N. gehöriges Wittumgut, bestehend ꝛc. (describatur) Verleihe und verstifte hiemit dieses Wittumgut ihm N. N. also und dergestalt, daß er nunführo, so lang ich auf der Pfarrey seyn werde, solches nutzen, nießen und gebrauchen, jedoch jedesmal

(k) Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 7. §. 8. (l) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 7. §. 30.

mal bau- und wesentlich halten, legen und liegen lassen, auch hievon nichts verändern, verwechseln oder entziehen, weniger andern dergleichen zu thun gestatten soll. Dagegen soll und muß er alle Jahre, und jedes ins besondere, vor ein recht bedungenen Stiftzins N. Scheffel Getreid (vel den N. Theil der Früchte, was der Halm trägt,) in meinen Pfarrhof zur rechten Stiftzeit liefern, auch ulteriora onera (m) wofern er aber einen dieser Artikel nicht hielte, oder saumig erfunden würde, ist er von dem Neustift ipso facto geschieden, und der Wittumhof zur Pfarrey ledig und frey anheim gefallen. (n) Alles getreulich ꝛc.

Corollarium. Alle Jura, welche in dem Leibgeding, vel Contractu Colonario vorgekommen, sind hier ebenfalls applicabel, dann der Unterschied ist in dem allein, daß dieser Contract sich mit Veränderung des Verstifters aufhebet.

§. 13.

Freystiftbrief, so veranleitet ist. (o)

Von GOttes Gnaden wir ꝛc. machen hiemit kund und zu wissen; wie daß wir aus Gnaden dem N. N. von N. unsere eigenthümliche Mühle zu N. bestehend ꝛc. als eine ver-

(m) C. fin. de restit. Spol. Stryck. ad us. mod. ff. l. 19. tit. 2. §. 24. (n) L. 3. cod. loc. cond. c. 3. Cod. (o) Ad Cod. Civ. Bav. p. 2. c. 7. §. 31. Gugenberger Formul. c. 6. pag. 125.

anleitete Freystift oder Herrengunst verliehen und übergeben haben. Verleihen, verstiften und übergeben hiemit in Kraft dieses Briefs diese Mühle ihm N. N. und seinen Erben, also und dergestalt, daß er obersagte Mühle nunführohin inhaben, nutzen und nießen soll und möge, ohngehindert uns, unser Erben und männiglich. Dagegen hat der Freystifter um diese veranleitete Freystift als ein Anleit- oder Willengeld N. Gulden baar zu bezahlen versprochen, auch sich verbunden gemacht, alle Jahre, und jedes ins besondere, zur rechten Zinszeit zu dienen an Getreid, Küchelgefälle ꝛc. welches Jahr er aber dieses nicht thäte, und die Gült nicht gäbe, mag unser Kastner ihn hierum wohl pfänden, wie um Kasten- und Herrngült recht ist. Er soll auch in die Stift kommen, und sich mit N. Gulden zu erkennen geben, dazu mehr gedachte Mühle zu Dorf und Feld wesentlich und baulich halten, damit wir dessenthalben weder an Bericht, noch andern, keine Entgeltniß haben, auch dieselbe nicht theilen, verkaufen, versetzen, noch einem andern verstiften, oder sonst verändern, ausser mit unserm und unsers Kastners Wissen und Willen. Und wann er sothane Mühl verkaufen sollte, soll er uns vor männiglich das Anbott thun, alsdann erst einen annehmlichen Mayer zu stellen die Macht haben. So fern aber wir diese Mühle wiederum an uns bringen wollten, muß er gegen Zurückempfangung des Willengelds, und der erweißlichen Besserung, diese Abstiftung alle Jahre, und

jedes

jedes ins besondere, geschehen lassen, und nach Lichtmessen die Mühle raumen, wie Freystiftsrecht ist. Da er aber einen oder mehrere dieser Artikel nicht hielte, soll er auf dessen Wahrbefindung von solcher Freystift geschieden, und das erlegte Willengeld verworchet seyn. (p) Alles getreulich und ohne Gefährde 2c.

Corollarium 1. Dieser Contract hat von dem Erbrecht fast alles, ausgenommen die wirkliche Abstiftung. Gleichwie also das Erbrecht in jure sub Emphyteusi vorkommt, so nennen die Rechtsgelehrte diesen Contract eine Coloniam perpetuam, oder den Erbverpacht, mit welchem er die beste Gleichheit hat. (q)

Carollarium 2. Bey der Abstiftung giebt man den abstehenden Freystifter hinaus (1) sein Willengeld, (2) alle Meliorationes, und (3) seine Fahrniß. Entgegen wird ihm der Abschleif abgezogen. (r)

Addendum quo ad Locationes, die ewige Hällerzinns, Gattergülten 2c. sollen mit der Emphyteusi nicht confundirt werden, dann in diesem ist der Zinnsherr nicht Dominus directus, sondern nur Creditor, kann also kein Laudemium noch einige Caducität fordern. (s)

(p) Stryck. ad uf. mod. ff. l. 19. tit. 2. §. 56. (q) Stryck. loc. cit. tit. 2. §. 51. (r) Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 7. §. 31. (s) Cod. Civ. Bav. loc. cit. c. 7. §. 32.

§. 14.

Gesellschaftscontract. (t)

Wir N. N. von N. N. N. von N. und N. N. von N. bekennen und urkunden mit diesem Brief, daß wir unsers Nutzen, Wohlfart, und Gelegenheit willen, einen Gesellschaftlichen Handlungscontract untereinander verabredet, und dahin verbindlich abgeschlossen haben. Daß erstlich, in was die Handlung bestehet.

(2) Wie viel jeder Theil an Geld und Waaren beyschießen, mithin wie groß das unter der Handlung liegende Capital seyn soll.

(3) Wie lang jeder Theil vor die einwerfende Activschulden zu haften, und wann er die uneinbringliche wider zurück zu nehmen, auch andere Vergütung zu leisten habe.

(4) Wie viele Jahre diese Gesellschaft dauern solle?

(5) Ob jeder Theil einen gleichen Antheil, oder widrigenfalls wie viel zu genießen habe? dann wie viel jeder Theil zu seinem Auskommen sich jährlich heraus nehmen darf. (u)

(6) Wie es mit dem Ladendiener zu halten?

(7) Welche

(t) Ad Cod. Civ. Bav. p.4. c. 8. Stryck de caut. contr. Sect. 2. c. 10. §. 20. Man hat hier nur die Puncten angezeigt, welche in eine Handlungscompagnie bedinget zu werden pflegen, nnd die Ausarbeitung dem Briefsverfasser überlassen. (u) L. 29. & l. 30. ff. pro Socio.

(7) Welche Reisekosten in Aufrechnung zu bringen, und wie es circa casus fortuitos zu halten seye. (w)

(8) Von der Jahrsrechnung, wie und wo solche zu leisten?

(9) Daß kein Theil eine separirte Handlung führe.

(10) Wie es bey ereignenden Todfällen inter socios zu halten? ob die Wittib und Weysen in der Gesellschaft behalten, fremde Erben aber ausgeschlossen werden? (x)

(11) Wie endlich nach verflossenen Jahren die Gesellschaft aufzuheben, und zu separiren seye? nach Beschaffenheit der pactirten Puncten ist der Brief einzurichten.

§. 15.

Vollmachtsbrief. (y)

Ich N. N. von N. bekenne hiemit vor mich und meine Erben in Kraft dieses Briefs, was massen meines bessern Nutzen und Wohlfart willen dem N. N. von N. Gewalt und Vollmacht gegeben habe, meine in Leipzig und dortiger Gegend aussteheude Activschulden einzufordern, und einzunehmen. Welches Geschäft er aus Freundschaft gutwillig über sich genommen, (z) auch die dahin gehörige Obli-

(w) L. 52. ff. eod. (x) §. 5. inst. & l. 65. §. 9. ff. pro Socio. (y) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 9. Gugenberger Formularbuch c. 1. p. 23. (z) L. 1. §. fin. l. 3. ff. mandati. clem. 1. de procur.

gationsbrief sämmtlich N. Gulden belaufend, würklich zu Handen empfangen hat. Gebe hiemit, und ertheile mehrersagten N. N. Gewalt und Vollmacht, diese Schulden vor mich und in meinem Namen in und ausser Gerichts, wie es am besten geschehen kann und mag, einzutreiben, hierzu einen oder mehrere Afteranwälde zu bestellen, (a) die Bezahlung vor mich anzunehmen, hiervor zu quittiren, die Obligationes zurück zu geben, und zu cassiren, auch alles dasjenige zu thun, was ich selbsten als gegenwärtig gethan haben würde. Verspreche und gelobe hierauf alles, was er in Sachen thun und handeln wird, (b) genehm und wohl gethan, auch vor mein eigenes Geschäft zu halten, dann ihn Mandatarium der Unkosten, Reisegelder, und anderer Schäden halber zu vergnügen, auch nach seiner Zurückkunft mit einem honorario zu belohnen. (c) Alles getreulich und ohne Gefährde ꝛc.

§. 16.

Mandatum judicale, Gerichtliche Vollmacht.

In Bayern wird folgendes kurze Formular gebraucht: (d)

Ich

(a) Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 11. §. 8. clausula substituendi. (b) Stryck. loc. cit. §. 5 Clausula rati, & grati. (c) L. 6. ff. mand. (d) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 7. §. 2.

Ich zu End gesetzter bekenne hiemit, daß ich in der, zwischen mir und den N. N. von N. bey einem hochlöbl. Hofrath anhängigen Strittsache puncto N. den (Titl.) Herrn N. N. Churfürstl. Hofgerichtsadvocaten zu meinem Gewalthaber, ernennet und bestellet habe, damit er mich hierinnen durchgehends vertretten, und was ich immer in eigener Person selbsten hiebey thun könnte, und sollte, in Namen meiner ausrichten, und gebührend vollziehen möge. Gegeben, zu N. den N. 2c.

(L. S.) N. N. zu N.

Die nicht siegelmäßig sind, müssen solche Vollmacht von ihrer Obrigkeit aufrichten lassen, und wird post subscriptionem sodann beygefüget: „ Zu dessen Urkund habe einen Ehr-
„ samen und Wohlweisen Magistrat der Stadt
„ N. meine vorgesetzte Obrigkeit gehorsamen
„ Fleißes gebetten, und erbetten, daß sie die-
„ se Vollmacht Obrigkeitlich, unter Beydrü-
„ ckung ihres kleinern Stadtsignets gefertiget
„ haben. Actum den

(L. S.)

Wie die formæ procuratoriæ in denen höchsten Reichsgerichtern eingerichtet werden müßen, ist oben allbereits vorgekommen, und in dem Tractat Prin. Proceſſ. Jud. aul. & cam. dann dessen Formularbuch, einige Exemplar No. 12. & No. 119. zu finden.

§. 17.

Bürgschaftbrief. (e)

Prænotandum. Der Hauptschuldbrief, wird in seinem Innhalt voran gesetzt. Alsdann folget:

Damit auch vorgedacht mein Schuldglaubiger um das Hauptgut, und die Zinse, mehrers gesichert seyn möge, habe ich den Herrn N. N. nach seines des Creditoris selbstigen Belieben, und Verlangen zum Bürgen, Seibstgelter, und Zahler eingesetzt; und ich N. N. verspreche dann vor mich und meine Erben, um obige N. Gulden Hauptschuld, sammt denen Interessen zu stehen, und zu haften, (f) also und dergestalt, daß im Fall obgesagter Hauptschuldner an Abtragung der Hauptsche, und Zinsen, hinterstellig, und säumig werden sollte, ich als Selbstschuldner in solidum haften, und bezahlen wolle, und solle, als wäre es meine eigene Schuld. Verbinde mich dahero in omnem causam, wie obstehender Schuldbrief lautet, und Bürgschaftsrecht ist. (g) Unter Verpfändung all meines gegenwärtigen, und zukünftigen Vermögens, so viel hiezu vonnöthen, mit der ausdrücklichen Entsagung aller Rechtsbehelfen, insonderheit der Exce-

(e) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 10. Gugenberger Formul. c. 11. pag. 329. Bolz Amts-Act. tom. 2. Formul. 7. p. 111. (f) Cod. Civ. Bav. loc. cit. §. 11. Stryck. de caut. contr. Sect. 2. c. 6. §. 15. (g) L. 54. ff. loc. cond.

Exceptionum Excussionis, divisionis, cedendarum actionum. (h) Alles getreulich ꝛc.

Corollarium. In Bayern müssen alle Bürgschaften gerichtlich errichtet, unter 50. fl. wenigstens protocollirt, und gemeine Leute dieser Obligations halber certiorirt werden. (i)

§. 18.

Renunciatio S. C. Vellejani, Entsagung der weiblichen Freyheiten. (k)

Da nach den geschriebenen Rechten die Weiber, nicht vor andere Bürgschaft leisten können, ausgenommen sie begeben sich ausdrücklich ihrer Beneficien, deren sie vorhero certiorirt worden sind. So geschiehet diese certioratio & renunciatio folgender massen: (l)

Bey siegelmäßigen Frauenzimmer ist ein besonderer der Rechten gelehrter Beystänber ad certiorandum zu gebrauchen, und da die Renunciatio vor ihren Eheherrn geschiehet, nach der Rechtsgelehrten Meinung mittels Eid zu bestättigen. (m)

Bey

(h) Stryck. caut. contr. Sect. 2. c. 6. §. 20. (i) Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 10 §. 4. (k) Ad Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 6. § 33. 34. (l) L. 2. §. 2. 3. ff. ad S. C. Vellejan. Auth. si qua mulier. cod. eod. (m) Cod. Civ. Bav. loc. cit. Heinec. Elem. ff part. 3. §. 206. In Bayern werden zwey Personen copulative erfordert, nämlich neben dem Beyständner ein Cerciorator. die Eidleistung aber ist nicht gewöhnlich Cod. Civ. Bav. loc. cit. n. 5.

Bey unsiegelmäßigen läßt der Richter die fidejubirende Weibsperson (1) in Abwesenheit ihres Manns, oder des Schuldners, vor Gericht kommen. (2) Explicirt ihr die privilegia mulierum. (3) Fraget sie: ob sie mit guten Willen diesen Privilegien der Weiber, und des Vorgangsrecht in ihren heirathlichen Sprüchen entsagen wolle? ob ihr Ehemann sie nicht gezwungen habe? und ob diese Renunciatio ihren Kindern nicht zu Schaden gereiche? (4) Alle ihre Antworten werden protocollirt, (n) und endlich wann sie sich alles dessen verzeihen, und gleichwohl fidejubiren will, der Bürgschaftbrief in ihrem Namen errichtet. E. g.

„ Und ich N. N. des Schuldners eheliche
„ Hausfrau verspreche hiemit, nachdem ich
„ der mir zustehenden rechtlichen Beneficien
„ wohl erinnert worden, und mich derselben
„ ausdrücklich begeben habe, vor die N. Gul-
„ den Hauptgut zu stehen und zu haften. Be-
„ gebe mich daher meines Vorgangsrecht,
„ wann es zur Gant kommen sollte, und der-
„ jenigen Wohlfart, so da will, daß kein
„ Weib sich vor jemand, auch nicht vor ihren
„ Mann verbürgen und verpflichten könne,
„ wissentlich und wohl bedächtlich. Alles ge-
„ treulich ꝛc. (o)

§. 19.

(n) Cod. Civ. Bav. loc. cit. §. 34. & p. 4. c. 10. §. 22. Gail. 2. obs. 77. Stryck. caut. contr. Sect. 1. c 5. §. 7. (o) Bolz Amts-Actuar. tom. 2. Formul. 6. pag. 97. Gugenberger Formul. c. 14. p. 392. Stryck. caut. contr. Sect. 2. c. 6. §. 6.

§. 19.

Amtsbürgschaft.

Ich N. N. bekenne hiemit für mich und alle meine Erben mit diesem Brief. Nachdem der Durchleuchtigste 2c. mein gnädigster Herr 2c. mich zu dero Amt zu N. gnädigst an- und aufnehmen, dabey aber auftragen lassen, daß ich mich wegen solch anvertrauten Amts um N. Gulden Rheinisch annehmlich verbürgen soll. Als soll zu gehorsamster Folge dessen, obhöchst gedachter Churfürstl. Durchleucht und Dero Hochlöblichen Hofkammer zu recht unverscheidenlichen Bürgen setzen und stellen N. und N. dergestalt, auf den Fall ich durch Unfleiß, Saumsal, oder in andere Wege, wie es sich begeben möchte, nichts ausgenommen, bey diesem mir gnädigst verliehenen Amt, desselbigen Rechnungen, Steuer, Anlagen, Schaarwerkgeld, Auffschläge, und dergleichen, wie auch der Kirchen und Gotteshäuser, und was mir sonst von Amts- als Commissionswegen anvertraut ist und wird, von Zeit meiner unterthänigst abgelegten Pflicht an, in Hinterstelligkeit (welches, ob GOtt will, nicht geschehen soll,) gerathen würde, daß alsdann ernannte meine Bürgen solches so weit sich ermeldte N. Gulden erstrecken, an meiner Statt gut thun und bezahlen sollen. Hierauf so bekennen wir obbenannte Amtsbürgen für uns und alle unsere Erben, daß wir für ihn N. gegen Höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durch-

leucht.

leucht, und Dero Hochlöbl. Hofkammer um N. Gulden erzählter massen unverscheidenliche Bürgen, Selbstgelter und Zahler worden seyn, auch verbleiben sollen und wollen. Gereden, geloben und versprechen hierauf, im Fall sich wider unser Verhoffen bey ihm N. von Zeit seiner abgelegten Amtspflicht an einige Hinterstelligkeit in obvermeldten Sachen und Fällen erfunden würden, daß alsdann solche wir, so weit sich die N. Gulden erstrecken, für ihn N. gut thun, und hierum die Churfürstl. Durchleucht und Dero Hochlöbl. Hofkammer allerdings schadloß halten wollen, bey eigentlicher Hypothecirung und Verpfändung aller unserer Habe und Güter, liegend- und fahrend, jetzig- und künftige, wie die Namen haben mögen, keine ausgenommen, dawider uns, unsere Erben, noch vermeldte Habe und Güter, liegend- und fahrende, keine Recht, Gnad, Freyheit, Statut, oder Gewohnheit nicht solle schützen oder schirmen, fristen noch fürtragen in keine Weiß, dann wir uns aller Freyheiten, und Privilegien, wie die Namen haben möchten, insonderheit aber des Beneficii ordinis und excussionis, welches da will, daß man den Selbstschuldner vorhero beklagen, und executiren solle, so dann des Beneficii divisionis, auch aller Rechten, und rechtlichen Processen, wissentlich verziehen, und begeben haben, auch uns deren hiemit verzeihen und begeben, solchergestalt, daß man gegen uns und jeden aus uns, so dann unsern Erben, wie auch unsere Hab und Güter stracks ohne

alle

alle Proceſs mit der Execution verfahren, und ſich zahlhaft machen möge, jedoch unſer Recht der Schadloßhaltung gegen unſerm Principal zu gebrauchen, hiemit fürgeſetzt und vorbehalten, getreulich ohne Gefährde.

Corollarium. Wann man nur ſimpliciter fidejubirt, (das iſt) vor die Bezahlung platthin gut ſtehet, iſt in dem Brief keine Anregung der Hypotheken des ſämmtlichen Vermögens zu machen, auch die Entſagung der Exceptionen, Excuſſionis, Diviſionis &c. gar auszulaſſen. Wie in folgenden Exempel zu ſehen.

§. 20.

Bürgſchaftbrief in Perſonalfidejuſſionen.

Damit auch vorgeſagter mein Schuldglaubiger um das Hauptgut (oder die Schuld) genugſam geſichert ſey, hab ich nach deſſen eigenen Wohlgefallen, den Herrn N. N. zum Bürgen eingeſetzt, und dargeſtellt: daraufhin bekenne und verſpreche ich N. N. von N. vor mich und meine Erben, um des oberſagten Hauptguts (oder der Schuld) willen, Bürg zu ſeyn, alſo und dergeſtalt, daß Falls der Eingangs bekennende Schuldner N. N. oder deſſen Erben, gänzlich oder zum Theil auſſer Vermögen ſeyn ſollte, das oftternannte Hauptgut (oder die Schuld) abzuführen, und zu bezahlen, ich als Bürg über kurz oder lang den beweißlichen Verluſt oder Abgang, vergüten, und abtragen werde. Alles getreulich ꝛc.

§. 21.

Tauschbrief. (p)

Ich N. N. von N. bekenne hiemit vor mich und meine Erben, daß mit Consens meiner gnädigen Herrschaft, verhofend meines Nutzens und Wohlfart wegen, aufrecht und redlich verwechselt und vertauschet habe, dem N. N. von N. allen seinen Erben und Nachkommen, mein bisbero inngehabt- und von N. N. mittels Kauf an mich gebrachtes Söldengütlein, bestehend in 2c.

Entgegen gedachter N. N. sein bishero inngehabtes, und ebenfalls durch Kauf an sich gebrachtes Haus zwischen 2c. daran getauschet, und solcher gestalt mir verwechselt hat, daß derselbe zu einem Aufgabgeld N. Gulden in guten Landswährung baar an mich heraus bezahlen, auch die gegenwärtige Briefs- und Quittungskosten über sich allein erleiden muß. (q)

Demnach und hierauf mag nun ein- so anderer Theil solche gegen einander vertauschte Güter mit allen ihren Ein- und Zugehörung, fürohin wohl innhaben, nutzen, nießen, auch nach Gelegenheit verkaufen, versetzen, vertauschen, und sonsten damit in allen andern Weg handeln, wie mit ihren übrigen eigenen Gütern, die wir uns dann gegen einander der zu jedem Gut gehabten Sprüch- und Forderung gänz-

(p) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 12. §. 3. Gugenberger Formul. c. 15. p. 431. Bolz Amts- Act. Tom. 1. Sect. 7.
(q) L. 5. §. 1. ff. de præscript. verb.

gänzlich verziehen, und begeben, auch einander Landes gebräuchliche Gewährschaft zu leisten versprochen haben. (r) Alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zur Urkund 2c.

§. 22.

Quittungsprotocoll. (s)

N. N. von N. im Gericht selbst gegenwärtig, bekennet hiemit vor sich und seine Erben; daß er jene 100. fl. welche ihm bey seiner ohnlängstens vorgehabten Ehestiftung, besag Protocolls de dato N. als ein Heirathgut versprochen worden, aus den Händen seines vielgeliebten Schwähervaters N. N. von N. baar und richtig empfangen habe. Derowegen er mehrernannt seinen Schwähervater gerichtlich quittirt, sich der Exceptioni non numeratæ dotis ausdrücklich begeben, und zu dessen Bekräftigung vor Gericht das Handgelübd erstattet hat. Actum &c.

Zeugen sind gewesen N. N. und N. N.

Quittschein. (t)

Daß mir Ends Unterschriebenen von Herrn N. N. zu N. aus 1000. fl. Hauptgut, welche auf dessen Mayerhof als ein Capital

(r) L. 1. §. 2. ff. eod. Heinec. Elem. ff. part. 3. §. 343.
(s) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 14. §. 12. Gugenberger Formul. c. 12. pag. 344. (t) Bolz Amts-Actuar. Tom. 1. Sect. 2. pag. 51.

verzinslich und unterpfändlich aufliegen, der jedes Jahr zu S. Martini Fest mit 5. Procento abfallende Zins vor dem laufenden 1758sten Jahrgang mit fünfzig Gulden unter heutigem dato richtig und baar bezahlet worden, wird hiemit bestens quittirt. Actum N. den 2c.

Id est 50. fl. (L. S.) N. N. von N.

§. 23.

Lehenbrief. (u)

Von Gottes Gnaden wir 2c. bekennen mit diesem Brief, daß wir nach Ableiben weyland des Durchleuchtigsten Fürsten 2c. dem N. N. von N. auf sein geschehen unterthänigstes Anlagen und Bitten einen Bauernhof zu N. bestehend in (describatur) so von unserer Herrschaft N. zum Lehen rühret, zum (Ritter- oder Beutel-) Lehen gnädigst verliehen haben.

Thun das auch hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs, was wir von Rechts wegen hieran leihen sollen und mögen, doch uns an unsern und männiglich an ihren Rechten unvorgegriffen.

Darauf hat uns obgedachter N. N. gewöhnliche Lehenpflicht geleistet, gelobet und versprochen, uns treu und gewärtig zu seyn, unsern Nutzen zu befördern, Schaden zu bewahren und zu wenden, auch wo er unsere

ver-

(u) Ad Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 18. §. 4. & 16. Gugenberger Formular. c. 6. pag. 184.

verschwiegene Lehen wüßte oder erführe, selbige zu offenbaren, und sonsten insgemein all dasjenige zu thun und zu leisten, was ein getreuer Lehenmann seinem Lehenherrn von Lehen- und Rechts wegen schuldig und pflichtig ist. Zu dessen Urkund haben wir diesen Brief mit unsern hieran hangenden Secret fertigen lassen. So geschehen ꝛc.

(L. S.)

IV. Kapitel.

Anhang von kleinern gerichtlichen Briefereyen.

§. 1.

Paßport. (w)

Sr. Churfürstl. Durchleucht in Bayern Rath und Pfleger zu N. Ich N. N. von N. urkunde hiemit in Kraft dieses offenen Briefs; daß dieser Enden (GOtt sey Lob) rein und gesunder Luft, auch von vielen Jahren nichts ansteckendes zu beobachten gewesen sey. Zumal dann Vorweiser dieses N. N. von N. des allhiesigen Gerichts Unterhan, mittlern Statur, schwarzen Haaren und bleichen Angesichts, zu seinen Befreundten in Oesterreich zu N. zu verreisen willens, um einen Paßport geziemend

(w) Gugenberger Formul. c. 1. p. 10. Bolz Amts-Act. Tom. 1. Sect. 4. pag. 87.

gebetten hat; als habe ihm diese Gesundheitsfehde von Amtswegen ertheilen, ihm anmit zur aller Orten sicher- und ungehinderter Pass- und Repassirung bestens empfehlen sollen. Actum den 2c.

(L. S.)

§. 2.

Attestatum eines abziehenden Bürgers. (x)

Wir Bürgermeister und Räthe der Stadt N. machen hiemit kund und zu wissen; was massen uns der Ehrbare N. N. seines Handwerks ein N. zu erkennen gegeben: wie er gesinnet sey, seiner verhoffenden Wohlfart willen, von hier (wo er allbereits N. Jahr gewohnet) fort, und sich nach N. zu begeben, zu welchem Ende wir ihm seines Wohlverhaltens und ehrlichen Aufführens eine Obrigkeitliche Kundschaft großgünstig mitzutheilen belieben wollten. Wann wir dann einem jeden seine Wohlfart wohl gönnen, auch sich mehrermeldter N. N. so lang er allhier gewesen, dergestalt gut und löblich verhalten hat, daß wir ihm und den Seinigen nichts anders, denn alles Gutes und Liebes, Ehr- und Redliches nachzusagen haben, also, daß, in so ferne seine Gelegenheit gewesen wäre, länger bey uns zu verbleiben, wir ihn und die Seinigen wohl leiden und gedulten mögen: als haben wir ihn mit gegenwärtiger Zeugniß von Amts wegen begleiten, auch jeden Orts, wohin er gelangen wird, nach

(x) Gugenberger Formul. c. 1. pag. 8.

nach Standes Gebühr bitten und ersuchen sollen, dem verstandener massen ohne alles Bedenken Statt und Glauben zu geben, annebens ihm N. N. bey jeder Gelegenheit Beförderung, Gnade und Wohlwollen wiederfahren zu lassen. Gegeben zu N. den N. ꝛc.

(L. S.)

§. 3.

Brand- oder Bettelbrief. (y)

Ich N. N. von N. gieb hiemit jedermännniglich zu vernehmen; was massen Vorzeiger dieses der Ehrbare N. N von N. allhiesigem Gerichts Unterthan, im abgewichenen Pfingstfeste durch die Hand GOttes und dessen unerforschliche Rathschlüsse schwerlich heimgesuchet worden, indem bey damals entstandenem Ungewitter ein erschröcklicher Donnerstrahl in sein Haus gefallen, wodurch ꝛc.

Wann dann all diejenige eines Christlichen Mitleidens um so würdiger sind, welche ohne ihr Verschulden von höherer Gewalt in Verderben gerathen, auch er der verunglückte N. sich jederzeit als ein fleissiger Hauswirth verhalten, und beynebens eines löblich- und Christlichen Lebenswandels beflissen, daß man wohl nicht zu zweifeln hat, er werde jede mildthätige Beysteuer mit Lebenslänglichem Dank erkennen, und solche nirgends anderstwin, dann zu Herstellung seines abgebrannten Gutes und

(y) Gugenberger Formul. c. 1. pag. 5.

Beförderung seiner Wohlfart zu verwenden trachten: als will hiemit ihm N. N. zu allem Christlichen Mitleiden, und mildthätiger Erhör, in Suchung einer Beysteuer, bestens empfohlen, de cætero in dergleichen oder andern Vorfallenheiten das nachbarliche Reciprocum jedesmal versichert haben. Unter Vordruckung meines Amtssignets und eigener Namens Unterschrift, so geschehen N. den 2c.

(L. S.) N. N. von N.

Die übrige und weitere Formularien insonderheit, welche in kleinern Expeditionen, als Recepisse, Heirath- und Holzzedel, Signaturen 2c. bestehen, sind in jeder Gerichts- oder Amtsschreiberey zum Ueberfluß vorhanden, und jedem Schreibereyincipienten schon bekannt, also daß deren umständliche Anführung von einer gemeinen und überflüssigen Arbeit kaum entschuldiget werden dürfte. Dahero werden die übrige Blätter zu einem andern und nothwendigern Unterricht ersparet.

Das

Das fünfte Buch

Von den übrigen

Amtsverrichtungen

eines Beamten.

Insonderheit

von dem

Rechnungswesen.

Vorbericht

zu dem fünften Buche.

§. 1.

Es ist etwas ganz gemeines, daß nachdem sich die Practici und Scribenten, in den Schreibstuben, über Erlernung der Briefsformularien, und der täglich vorfallenden Amtsgeschäften einige Jahre verwendet, oder zu Ausarbeitung ein und des andern Geschäfts selbsten die Hände angelegt haben, sie sich auf alle Wege und Weise bemühen, eine honorable und einträgliche Bedienstung zu erlangen, glaubende, den wichtigsten Amtsverrichtungen sattsam gewachsen zu seyn. Allein, da diese auch in ihrem Gesuch glücklich durchdringen, giebt öfters die leidige Erfahrniß (vielleicht zu spat) zu erkennen, daß sie mehrers gewagt, und unternommen, als ihre Schultern zu tragen vermögen. Das Unglück solcher unvorsichtigen oder verwegenen neuen Beamten rühret gemeiniglich

niglich von dem Amtsantritt her; dann da sie in eines andern Platz nicht anderst eintretten, als nachdem ihr Vorfahrer gestorben, oder wegen nichtswürdigen Amtiren amovirt worden ist. So folget von selbsten, daß sie sich keines zuverläßigen Amtsunterrichts von diesen Vorfahrern getrösten können, weil der Todte keinen geben kann, und der Amovirte entweder gar keinen, oder einen sehr schlechten, oder vielleicht aus Neid einen falschen Unterricht geben wird.

§. 2.

Ich habe dahero nicht undienlich zu seyn erachtet, meine wenige Gedanken von einer klugen und vorsichtigen Amtirung eines Beamten in diesem Buch zu dem gemeinen, und dieser neuangehenden Beamten besten niederzuschreiben, welche ich in folgende Capitel eingetheilet habe. Als: Cap. I. Von der Amtsübernahm. Cap. II. Von der ordentlichen Amtseinrichtung. Cap. III. Von Anordnung des Archivs, und Verwahrung der Amtsacten, und Cap. IV. von der Amtsrechnung, welches letztere von besonderer Wichtigkeit, und meines Darvorhaltens nicht unangenehm ist, weil von dieser Materie in andern Büchern sehr wenig vorkommt.

§. 3.

Diesen habe ich einen Anhang von den Eidschwüren beygefügt, weil auch diese einem Beamten in seinen Amtsgeschäften vielfältig vorfallen. Ihre Eintheilung zeiget der Prodromus juramentorum, oder ihr Vorbericht Cap. V. allwo zwey Gattungen der Eide bemerket werden, deren die erste sub Cap. VI. alle in Gericht- und Proceßsachen vorkommende Juramenta, die andere aber sub Cap. VII. jene Eide enthalten, welche zur Ruhe und Glückseligkeit des gemeinen Wesens gebraucht zu werden pflegen.

§. 4.

Es ist also nur noch übrig von dem Gebrauch dieses Amtsunterrichts etwas weniges zu melden, und zwar ad Cap. Imum muß der Beamte einen besondern Fleiß, und ein vollkommenes Aufmerken zu der Amtsübernahm verwenden, allermassen ein jedes Uebersehen in seiner weitern Amtirung allerhand schwere Folgen nach sich ziehen, ja ihn ausser Stand setzen wird, von seinen Amtsverrichtungen eine gründliche Rechenschaft geben zu können. Jede Uebernahm per Pausch macht den Beamten auch der in seines Vorfahrers Amtirung eingeschlichenen Fehlern theilhaftig, und weil

eins-

einsmalen vermischte Dinge so leicht nimmer abzusöndern sind, so wird ihm ein wie das andere zur Verantwortung über den Hals, und er vor seine Lebenszeit ein unrichtiger Beamter verbleiben.

Ad Cap. II. Zeiget eine geschickte Einrichtung, und kluge Anordnung der Amtsgeschäften, einen tüchtigen und wohlgeübten Beamten an. Sollte er diese bey seinem Amtsantritt nicht alsobald vornehmen, so besorge ich, er möchte nach der Hand eben so wenig eine Zeit hiezu vorfinden, und indessen in vielen Geschäften Gefahr laufen, absonderlich in Sachen, wo er mit den angränzenden und benachbarten Beamten zu thun hat, welche vor ihre Prætensiones wachtbar, und klug genug sind, sich die wenige Einsicht eines neuanstehenden Beamtens zu Nutzen zu machen.

Dahero ad Cap. III. vor allem nothwendig ist, die vorhandene Acta und Scripturen in eine Ordnung zu bringen, und diese in ihren angewiesenen Stellen und Laden voneinander abgesöndert zu halten, damit man gewiß und sicher in jeder Causa den ganzen Act vorfinden könne. Es muß also dasjenige, was gegenwärtig in Bewegung ist, zuerst durchlesen, und die Nebenstunden zu Durchsehung der übrigen Acten, sohin nach und nach des ganzen Archivs, was vielleicht über kurz oder

lang

lang in Stritt kommen möchte, verwendet werden.

Endlich ad Cap. IV. macht das Rechnungswesen ein Hauptstuck des Beamtens aus, in welchem Treu und Fleiß das Ruder führen müssen. Die Untreu bricht dem Beamten den Hals, und macht ihn allen Ehrliebenden abscheulich. Der Unfleiß aber wird der Herrschaft, oder ihm selbst schaden. Und diese sind jene Felsen, woran das Glück der schlechten, und nichtswürdigen Beamten scheitert. Ich will hier von so offenbaren Dingen keine weitere Worte machen, sondern nur jedem Rechnungsführer bestens empfehlen: daß er seine Rechnung solchergestalt klar und deutlich vortragen, und das Papier wegen Erläuterung der Rubriken nicht sparen soll, damit auch ein Fremder in Sachen gänzlich uninformirter einen vollkommenen Begriff, ohne eine mündliche Erläuterung hieraus schöpfen kann.

§. 5.

So klar und deutlich nun eine Rechnung in allen ihren Posten vorgetragen seyn muß, eben so nothwendig ist, daß diese Rechnung in ihren innerlichen, oder in ihrer Wesenheit eine vollkommene Richtigkeit habe. Ein fleißig und richtiger Beamter leget seiner Herrschaft

eine

eine gründlich, jedoch kurz gefaßte Rechnungsprob vor Augen, um gleich ersten Anblicks zu überzeugen, daß jedes und alles richtig und Rechnungsförmlich voneinander gebracht worden. Diese Prob bestehet in folgenden:

(1) Machet man einen Auszug aller Rechnungsrubriken, und setzet bey jeder Summa der Einnahm zwey abgesonderte Stellen mit fl. kr. hl. hintennach, deren man eine mit dem Wort: mehrer, die andere mit weniger, (verstehe als fernden) überschreibet. E. g.

	mehrer	weniger.
Ferndiger Rest 3666. fl. 56. kr. 3. hl.		1749. fl. 47. kr.
An Interesse 855. fl. 10. kr.	125. fl. 20. kr.	-- --

Was nun die heurige Einnahm: mehrer oder weniger als fernden ist, wovon unten etwas vorkommen wird, setzet man bey dem Beschluß der Einnahm, und bey dem Summarum wird das mindere von dem mehrern abgezogen, das Residuum aber, wann die heurige Einnahm weniger als fernden wäre, zu dem Summarum geschlagen, und dieses muß sodann mit der ferndigen Rechnung vollkommen gleich werden. Oder da die heurige Einnahm größer als die ferndige wäre, ziehet man das ferndige von dem heurigen Summarum ab, dessen Residuum demjenigen conform seyn muß, was nach

Ver-

Vergleichung der Mehr- und Minderung als Rest übrig verblieben. Auf solche Weise ist die Einnahmsberechnung unzweifelbar just und richtig.

(2) Mit der Ausgab wird es eben so, wie mit der Einnahm gemacht. E. g. Weniger ist die dißjährige Ausgab vor 1314. fl. 44. und mehrer vor 314. fl. 15. solche abgezogen, ist heuer weniger ausgegeben worden 1004. fl. 29. solchemnach wann die ferndige Ausgab gewesen 3790. fl. 58. und die dißjährige 2786. fl. 29. kr. abgezogen, zeiget klar, daß heuer weniger ausgegeben worden 1004. fl. 29. kr.

(3) Bey dem Rest hinein, machet man gleiche Berechnung. Der größere Receß wird angesetzt, der kleinere darunter geschrieben, und subtrahirt. Also heist es weil die heurige Einnahm vor N. fl. N. kr. N. hl. mehr, und die Ausgab vor N. fl. N. kr. N. hl. weniger gewesen, so zeiget sich zur Prob, daß der dißjährige Rest nicht mehr, noch weniger, als N. fl. N. kr. N. hl. seyn müße.

(4) Es ist also nur noch die Demonstration der Gutmachung übrig, welche alsdann gebraucht wird, wann die Herr-

schaft einige Ausstände in partem liquidationis annimmt. Dann solchen Falls ist die Summa der ferndigen Erstantien mit der Summa der dißjährigen Erstantien zu vergleichen, sodann in specie & extractive zu zeigen, bey welchem Debenten der Hinterstand pro Anno diß zu- oder abgenommen habe.

Uebungen
Des fünften Buchs.

I. Kapitel.

Von der ordentlichen Amtseinrichtung eines Beamten.

§. 1.

Von dem Amtsantritt, oder von der Uebernahme eines neuen Amtes.

Da von dem Amtsantritt die nachfolgende Amtsrichtigkeit, mithin des Beamten Wohlfart zum mehresten Theil abhängt, und dasjenige unmöglich wohl zu administriren ist, was man nicht ordentlich und mit einer vollkommenen Zuverläßigkeit übernommen hat. Muß sich ein neu anstehender Beamter in diesem Artikel wohl vorsehen, und die Amtirung ohne vorläufige Einantwortung nicht blindlings übernehmen.

Diese Einantwortung geschiehet nun von der Landsherrschaft selbsten, oder durch dero deputirten Commissarium, oder lediglich zwischen dem an- und abstehenden Beamten. In dem ein wie in dem andern Fall wird ein fleissiges Aufmerken erfodert, um nichts beyseits zu lassen, was immer in die Amtirung einschlägt, dann dieses ist das Fundament, über welches die künftige Verwaltung gebauet, und wohin in jedem Anstand oder Zweifel der Recurs genommen werden muß. Nachdem nun das Amt beschaffen ist, so zeiget sich auch die Einantwortung ohngefährlich in folgender Ordnung:

§. 2.

Uebernahme der Amtsrechnung.

Erstlich wird die Amtsrechnung vor Handen genommen. Wann der Amtsantritt unter dem Jahr geschiehet, hat der abstehende Beamte eine Stuckrechnung (in welcher zwar alle Rubriken wie in der Hauptrechnung vorkommen, jedoch nur das wirklich Empfangene und Verausgabte ganz kurz vorgetragen wird) vorzulegen. Ist aber das Jahr allbereits verflossen, leistet er die ganze Jahrsrechnung, welche gemeiniglich in duplo vorgeleget, deren die eine das *Rapulare*, die andere aber die Hauptrechnung genennet wird. Zu der letztern müßen die in den gehörigen Stellen adnumerirte Beylagen und Schein mit übergeben werden.

Dar-

Daraufhin werden alle Latera und Summæ fleissig berechnet, und diese Rechnung sowohl quod ad calculum probirt, als auch die verrechnete Posten untersuchet: ob solche der vorgehenden Rechnung conform, liquid, unstrittig, und da neue, vorhero nicht gewöhnliche Ausgaben vorkommen, ob solche angeschaft? dann ob alles was über einen Gulden belaufet, mit einer richtigen Quittung beleget sey? ꝛc. Nach diesem hält man Einnahme und Ausgabe gegeneinander, und wirft den Rest an Geld hinein aus, diesem rechnet man bey die unpassirliche oder strittige Rechnungsposten, und macht hiedurch ein ganzes in der Amtsschuldigkeit.

Alsdann kommt es auf die Auszeichnung oder Liquidation an, wozu man ansetzet (1) was dem Rechnungsführer aus der Rechnung selbst zu Guten gehet, wann er etwas zu viel bezahlt, oder doppelt in Einnahm gebracht, oder in der Ausgabe ein und das andere vergessen hat ꝛc.

(2) Die liquide Ausstände, über welche die Schuldner vorberufen, und von Posten zu Posten verhört werden sollen. Es ist aber als ein Rechnungsausstand nur jenes zu achten, was immediate aus der Rechnung hinterstellig oder unbezahlt verblieben ist, nicht aber was der Beamte vielleicht anderwärts her, dem Unterthanen geborget hat. Desgleichen gehören natürlicher Weise zu den liquiden Ausständen nur was die Debitores einbekennen, oder dessen sie auf Widersprechen von dem Beamten über-

überzeugt werden können, dann was mit guten Grund und glaubwürdig widersprochen wird, ist nicht anzunehmen, sondern auf der Stelle zu separiren, und auf weitern Beweiß oder Ausführung vorzubehalten.

(3) Das vorhandene baare Geld, welches man in einen Sortenzedel verfasset, Endlich

(4) Die auf Anbefehlung da oder dorthin anticipirte Bezahlungen, so in der Hauptrechnung statt baar Geld angenommen werden können.

§. 3.

Uebernahme der Naturalrechnungen.

Mit der Amtsgetreidrechnung verfährt man auf gleiche Art, dann, nachdem alles ordentlich berechnet, und das Remanet aller Sorten der Früchte herausgeworfen worden, liquidirt man die Erstantien, verfügt sich auf den Getreidkasten, und läßt durch verpflichtete Getreidmesser den Vorrath umstürzen. Hierauf rechnet man ab, also, daß im Fall eine Schuldigkeit hinein verbleiben sollte, eine Kastenschwände oder Getreidabgang von jedem 100. zu 5. 3. oder 2. und ein halb Schaff, nach Gewohnheit des Landes zu passiren, der weitere Rest aber als Schuldigkeit hinein anzuschreiben wäre.

Wann einige Herrschaftliche Mobilien dem abstehenden Beamten zur Obsorge oder Gebrauch

Gebrauch tradirt worden, worüber in jeder Jahrsrechnung ein Inventarium anzufügen ist, werden diese abgefodert, anmit nachgesehen, ob solche annoch wohl conditionirt vorhanden sind? was aber abgängig ist, wird unter einer billigen Schätzung dem Protocoll oder der Schuldigkeit hinein einverleibet.

Gleiche Uebernahme beobachtet man bey den vorräthigen Baumaterialien, Bau- und Brennholz, Wein, Obst und andern Herrschaftlichen in natura vorhandenen Dingen ꝛc. über welche aus der Naturalrechnung das Remanet pro fundamento genommen, der Vorrath nachgezählt, das Abgängige aber zur Rechnungsschuldigkeit in einem billigen Tax angeschlagen wird.

§. 4.

Uebernahme der Protocollen, Registratur und übrigen Amtsgeschäfte.

Nach richtig gestellter Herrschaftl. Amtsrechnung progredirt man zweytens zu den weitern Amtsgeschäften, und untersuchet: ob der abstehende Beamte keine Kirchen- oder Weysengelder unter Händen, oder in depositо judiciali liegend habe. Diese werden sodann ausgezählt, mit dem Depositionsbuch verglichen, in Sortenzedel verfasset, und nach zurück behaltenen Schlüssel ad locum unde hinterleget.

Darauf nimmt man drittens von den Kirchen- und Weysenrechnungen eine hin-

längliche Einsicht, und bemerket ad Protocollum: wie weit solche in Richtigkeit stehen? ob der abstehende Beamte hierunter nicht verhaftet? und wie die gemeinsame Sperr der Kirchencassen beobachtet worden sey? ꝛc.

Alsdann läßt man sich viertens das Archiv und die Canzley sammt allen vorhandenen Scripturen ordentlich einantworten. Fodert die vorhandene Repertoria, und alle zum Amt gehörige Acten ab, merket anbey an, in welcher Ordnung alles dieses geführet, und was von dem abstehenden Beamten über ein und das andere erinnert worden.

Mit dieser Gelegenheit werden auch die Gerichts- und Contractsprotocolla vorgelegt, bey welchen nachzusehen kommt: wie solche geführet worden? ob diese in das reine geschrieben, und mit Indicibus versehen, auch ob die Briefereyen hinaus geschrieben sind? ꝛc. Desgleichen läßt sich solchen Orts von den herkommlichen Gerichts- und Briefstaxen sprechen, auch da keine Taxordnung vorhanden wäre, ein und das andere ad Protocollum bemerken.

Wann fünftens Processus und Amtsstrittigkeiten mit der Nachbarschaft vorhanden sind, muß man sich die Acta sonderbar vorzeigen, über ein und das andere so gut möglich informiren lassen.

Endlich sechstens da selten geschieht, daß nicht ein oder der andere Unterthan gegen den abstehenden Beamten Klage und Foderung zu stellen hätte ꝛc. mögen zwar die Herrschaftl.

Einant-

Einantwortungscommissarii dergleichen quærelas ad Protocollum vormerken, den Beklagten hierüber vernehmen, die Causam summariter instruiren, und bey erscheinenden Ungrund den Kläger gleich abweisen, oder in re dubia den Weg eines gütlichen Vergleichs tentiren, oder hac rejecta die Causam ad Principalem referiren. Zwischen den an- und abstehenden Beamten aber hat dergleichen Untersuchung nicht statt, sondern man verweiset die Quärulanten kurzum ad forum competens.

Alle diese Rechnungsgeschäfte, Liquidationes, Sortenzedel und Descriptiones, sammt dem Protocoll, werden nun von den Commissariis an- und abstehenden Beamten unterschrieben, auch dasjenige, so der abstehende Beamte zu seiner künftigen Legitimation nothwendig hat, in duplo ausgefertiget, und da alles vollkommen richtig ist, ihm ein Absolutorium in optima forma von der Landesherrschaft ertheilet.

II. Kapitel.

Amtseinrichtung.

§. 1.

Der Gerichtsgeschäften Einrichtung.

(1) Die Gerichts- und *Contractsprotocolla* müßen allezeit bereit liegen, damit man die Geschäfte also gleich einschreiben kan. Das Rapulare wird Sexternweis oder in mehrere Bogen zusammen geheftet, und alsdann zu Ende des Jahrs in das Reine abgeschrieben, auch mit einem Indice versehen.

Notandum. Auf den Falz der Protocollen soll heraus geschrieben werden, welchen Tax man über jedes Geschäft eingebracht habe. Neben dem daß dermalen in Bayern den Unterthanen über ihren bezahlten Tax specificirte Expenszedel unter der Strafe von 10. Reichsthaler und Verlust des Tax, ertheilt werden müßen vi Mand. Elect. de dato den 25. Septembr. 1760.

(2) Wann die Partheyen in ihren Strittsachen gegen einander schriftlich verfahren, oder da große Zeugenverhören, Augenscheinsprotocollen, und dergleichen gehalten werden müßen 2c.

müßen ꝛc. werden Acta daraus gemacht, auf-senher wohl rubricirt, der dies præsentati fleißig darauf gesetzt, und richtig aufeinander numerirt, auch kein Product (es mag so klein seyn als es will) ohnnumerirter gelassen. Diese Acta müßen so dann in besondern Fächern oder Laden aufbehalten, und hierüber ordine Alphabetico ein Repertorium verfasset werden, damit man auf jedes Erfordern den Act schleunig wiederum vorfinden kann.

(3) Zu denen bey Gericht hinterlegten, oder ex officio ad sequestrum genommenen Geldern und Mobilien ist ein eigenes Depositionsbuch zu halten, und wie in diesem ein und das andere vor einander zu bringen, ist oben pag. 87. schon die Anregung geschehen.

(4) Ein ordentlich Pfand- oder Schuldbuch ist vor Gericht nicht von geringen Nutzen. Denn hiedurch ist mit leichter Mühe eines jeden Unterthanen Hauswirthschaft einzusehen, auch die öftere Verschreibung der nämlichen Unterpfänder zu vermeiden. Dergleichen Buch kann auch nach dem Alphabeth auf den Namen der Schuldner eingerichtet, oder nach den Dorfschaften abgetheilet, und mit einem Indice versehen werden. (z)

(5) Die Steuerbücher catastra ad Pensitationes Publicas sind unumgänglich nothwendig,

(z) Bayr. General-Mandat de dato 5. Martii 1672.

dig, damit die Steuern und Anlagen hiernach angesetzt, die Quatiers- und Vorspannsachen ausgerechnet, und kein Unterthan vor dem andern beschweret werde. Die Methode solche Bücher zu verfassen ist unterschiedlich nach Gewohnheit des Landes, und nach Beschaffenheit des Steuersatzes, welcher in theils Orten sub Juramento über alles Vermögen, und in andern Orten nach einer billigen Schätzung gemacht wird. Gemeiniglich werden dem Steuernden (1) seine liegende Güter, (2) seine Fahrniß, und (3) sein Gewerb in den Ansatz gebracht. Entgegen an etwelchen Orten (4) abgerechnet, wann er das Gut noch nicht vollkommen bezahlt, oder verbriefte Capitalia darauf liegen hat.

(6) Ein Inventurbuch, in welchem alle Erbsvertheilungen, entweder in ihrem vollkommenen Innhalt, oder extractive was jedem Erben aus der Erbsmassa zu seinem Theil angefallen, eingeschrieben werden. Dieses dienet dahin, daß man wegen dem ausser Lands gebrachten Vermögen, und der gebührenden Nachsteuer gründlich verfahren kann, und daß man hieraus ersiehet, ob die steuerbare Güter ordentlich angezeiget worden, auch ist solches Buch nützlich, damit man in Errichtung der Briefen den Ankunftstitel gleich vorfinden, und mit Grund allegiren kann.

(7) Ein Weysenbuch ist um so nothwendiger, weil die Obrigkeit allwegs in Subsidium vor

vor der Weysen Vermögen zu stehen hat. In dieses Buch soll dann die Jahrsrechnung der Vormunder, wo nicht vollkommen, wenigstens extractive, so viel das Vermögen eines jeden Weysens betrift, einverleibt, auch über die richtige Verwaltung der Weysengüter genaue und fleißige Obsicht getragen werden.

(8) Die *Urbaria* Saalbücher sind die vorzüglichsten Stücke, in welchen sich die Jura Domini, auch die Eigenschaft der Bauerngüter gründet. Zumalen dann an solchen Urbariis vieles gelegen, muß man sie sorgfältig bewahren. Wann ein Urbarium recht verfasset werden will, muß man (1) nicht nur ein oder anders Stück, sondern alles, was in Territorio befindlich ist, mit allen Zu- und Eingehörungen vollkommen, und zuverläßig beschreiben, auch die Anstößer von allen Seiten anführen. (2) Nach diesem soll dergleichen Urbarium den Unterthanen, und welchen daran gelegen ist, ordentlich publicirt. Auch (3) von den Benachbarten, so viel die Gränz betrift, per subscriptionem agnoscirt werden. Kann der Beamte die Unterschrift nicht bewirken; so befleisse sich derselbe von den Ausländern ein Præjudicium: daß diese zu dem Urbario einsmalen den Recurs genommen, sich darauf berufen, mithin solches ipso facto agnoscirt haben ꝛc. zu erlangen, dann hiedurch mag eben so viel, als per subscriptionem bewiesen werden.

§. 2.

Amtsrechnungswesen Einrichtung.

(1) Die Rechnungen gut zu verfassen verlanget vor das Hauptstück ein richtiges und zuverläßiges *Manuale*, welches nach Maaßgab der, in der Hauptrechnung vorkommenden Rubriken zu halten, und in jeder Rubrik nach Proportion so vieles Papier übrig zu lassen ist, damit die Posten mit ihren gehörigen Umständen unter dem Jahr eingeschrieben werden können. (a)

(2) Nebenbey soll ein fleißiger Beamter sich ein *Diarium* halten, um alles vorläufig notiren zu können, was bey Amt jedes Tags in Betreff der Herrschaftlichen Einkünften vorgefallen ist. Wo die Gelder in vielerley Nebenrechnungen oder andere Departements einschlagen, ist dergleichen Diarium allerdings nothwendig, damit man einsweilen alles fleißig vormerken, bis man nach der Hand zu bequemer Zeit die Manualia supplixen kann. Die Praxis sothanen Diarii ist folgende: Eine Seite des Bogen Papiers widmet man zu der Einnahm- und die andere Seite gegen über zu der Ausgab Geld. In beyden werden die dahin gehörige Posten so lang eingeschrieben, bis eine

(a) Cancell. Bar. de Kreittmeyer Comment. ad Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 7 §. 42. n. 13. (a) item Comment. ad p. 2. c. 2. §. 12. n. 4. Böhm. de administr. bon. Eccl. c. 2. §. 3. c. 3. §. 1.

eine Seite erfüllet ist, alsdann berechnet man beyde Latera, vergleichet Einnahm und Ausgab mit einander, und das baare Geld in der Cassa muß zeigen, ob alles richtig eingenommen worden. Die Haltung dieses Diarii dienet dahero sowohl statt einer Beutelrechnung, wordurch der Beamte mit sich selbsten abrechnen = als auch dahin, daß er sich über einen geschehenen Verstoß leicht zu recht helfen, und alle Stunde die Amtsrichtigkeit auszeigen kann.

(3) Ein Bestandbuch muß zu den Laudemialfällen ebenfalls gehalten werden. (b) Man kann solches groß genug machen, daß es zu mehrern Jahrgängen erklecket. Die Eintheilung dieses Buchs geschiehet am füglichsten nach den Dorfschaften. Damit man recht verfahre in Protocollirung dieser Laudemien, ist (1) das Urbarium quo ad qualitatem fundi einzusehen, so dann (2) schlägt man die letztere oder mehrere Veränderungen zurück in den Protocollen auf. (3) Nach diesem untersuchet man den gegenwärtigen Veränderungsfall; ob dieser per Contractum, oder durch den Todfall geschehen, und welche Umstände sonderheitlich zu erwägen kommen? Wann die Uebergabssumma nicht richtig angezeiget worden, kann man das Gut durch unpartheyische Männer schätzen lassen. (5) Daraufhin wird der Ansatz des Laudemii, wann solches eine determinirte

(b) General-Mand. in Bay. de dato 12. April. 1719. n. 7.

minirte Summam v. g. fünf von hundert hat ꝛc. gemacht, oder man tractirt, so gut man kann. Und endlich (6) protocollirt man alles umständlich mit Beymerkung in margine, wann und wie hoch die letzte Veränderung geschehen? auch wie das Gut geschätzet worden sey? ꝛc.

(4) Wegen der aus dem Territorio wandernden Unterthanen, oder wegen Hinausbringung eines Vermögens, wird ein Nachsteuerbuch gehalten, in diesem das Quantum des hinaus gebrachten, getreulich eingetragen, und nach Landesgewohnheit die Nachsteuer von jedem hundert angesetzt und eingenommen. In Ansetzung dieser Nachsteuer ist dem Beamten nicht erlaubt, eine Minderung oder Vermehrung zu machen, sondern nach dem Vermögen und der hergebrachten Gebühr (welche 5. oder 10. fl. von jedem Hundert ist) muß der Ansatz oder die Schuldigkeit accurate ausgerechnet werden, die suchende Moderation aber ist an die Landsherrschaft selbst zu verweisen. (c)

(5) Wo die Leibeigenschaft herkömmlich ist, hält man ein Leib- oder Abkommbuch, in welchem alle Mortuaria nach Landesgewohnheit eingebracht werden, de quo supra pag. 43.

(6) Zu denen Lehenfällen hat man ein Lehenbuch nothwendig, wann dergleichen Einkünfte

(c) Gen. Mandat. de dato 14. Junii 1740. puncto 3.

künfte der Verwaltung des Beamtens anvertraut sind, allwo die Haupt- und Nebenfälle sammt der Eigenschaft der Lehen eingeschrieben, die eingebrachte Lehenreich aber seines Orts getreulich verrechnet werden müßen.

(7) Register zu Einbringung der Einkünfte werden viele, und zwar so oft erfodert, als mehrere Unterthanen eine gewisse Prästation an Geld oder Getreid zu bezahlen haben. Es müßen also jedes Jahr verfertiget werden nach Beschaffenheit der Einkünfte (1) Register der ewigen Hällerzinse und Grasgelder. (2) Umgeldregister. (3) Zollgefällregister. (4) Kuchelgefällregister. (5) Steuerregister. (6) Schaarwerksgeldregister ꝛc. (7) Holzgeldregister. (8) Register der Getreidgülten zum Kastenamt ꝛc. in diesen Registern kommt es hauptsächlich darauf an, daß die bezahlte Posten fleißig ausgestrichen und delirt werden. Es ist daher nicht genug zu loben die Gewohnheit jener Beamten, die jedem Gerichtsunterthanen ein eigenes Büchlein anschaffen, in welches dessen bey Amt geschehene Bezahlung eingeschrieben oder quittirt wird, dieses erfodert zwar mehrere Arbeit, aber zu der Amtsrichtigkeit dienet es vortreflich. (d)

(8) Alles was hier von der Amtseinrichtung gesagt worden, verstehet sich in passibus habilibus, das ist, in solchen Fällen, wo die Amtsgeschäfte solche Bücher erfodern, deren in einem Amte weniger, in einem andern aber noch mehrere Bücher nothwendig seyn können.

(d) Mand. Elect. Bav. de dato den 20. Aug. 1734.

Dann eine einzige Regel vor alle Aemter ist unmöglich auszufinden, folglich der Klugheit und Erfahrung eines jeden Beamten zu überlassen, wie er seine Amtirung geschickt, und den Geschäften gemäß anzuordnen wisse.

III. Kapitel.

Archivsordnung.

Nach Beschaffenheit des Territorii und der Geschäfte müßen die Kästen zu Verwahrung und Separirung der Acten hergerichtet, und zu ihrer Eintheilung ohngefähr nachstehende Rubriken gebraucht werden. Wir wollen dann setzen eines Reichsgrafens Territorium, worinnen sich ein Residenzschloß und viele Dorfschaften befinden, und über welches Gebieth der Reichsgraf die omnimodam jurisdictionem zu exerciren hat. Dessen Archiv dann folgender massen eingerichtet werden könnte, als

§. 1.

Territorium der Reichsgrafschaft N.

(1) Laden oder Fach, von dem Ursprung dieser Grafschaft, allerhand Diplomata, und was von dem Alterthum übergeblieben ist.

(2) Ankunftstituli, & rerum vicissitudines, als Kauf- Tausch- und andere Briefe, Kraft

Kraft deren dieses Territorium von einer Familie zu der andern gekommen ist.

(3) Lehenbriefe von dem Kaiser und Reich.

(4) Processe und Strittigkeiten zwischen den Inhabern dieser Grafschaft.

(5) Differentien mit den Nachbarn oder ausländischen Fürsten und Herrn um das ganze Gebieth, oder einen Theil desselben.

(6) Acquisitiones zu dem Territorio, durch Käufe, Verträge ꝛc.

(7) Erbauung des Residenzschlosses, der Stadt ꝛc.

(8) Erbhuldigungen der Unterthanen.

(9) Regierungsverfassung, vel Modus habendi Regimen.

(10) Prætensiones an auswärtige Stände und Territoria.

Notandum. Es folget nicht, daß jede Rubrik nur eine Lade haben müße, sondern nach Viele der Acten sind auch die Laden zu vermehren.

§. 2.

Familiensachen der Reichsgrafen von N.

(11) Die ganze Reichsgräfliche Familie, in genere dessen Stammen, Namen und Wappen betreffend.

(12) Memorabilia & glorioſa des Gräflichen Hauses.

(13) Nebenlinien, deren Erbverbrüderung, Successionsordnung.

(14) Fideicommissa familiæ.

(15) Des Regier- und Gräflichen Hauses Hofdienste bey dem Kaiser oder den Reichsfürsten.

(16) Die Heirathen und Allianzen mit andern hohen Häusern.

(17) Die Anwartschaften, Pacta Domus, und dergleichen.

(18) Die Apanagen der Cadettes, und ihre eventuale Erbsfolgen.

(19) Verzicht der adelichen Töchter, und deren lediger Anfall.

(20) Allerhand Testamenta, Erbsvergleiche und Theilungen.

(21) Vormundschaften.

(22) Trauer- und Todtfälle in der Familie.

(23) Dergleichen bey den alliirten hohen Häusern.

(24) Das Ceremoniel, Festins, und dergleichen betreffend.

§. 3.
Publica S. R. Imperii.

(25) Der Reichsgräflichen Familie N. nexus cum Imperio und Reichsimmedietät.

(26) Status, Sessio, & votum in comitiis Imperii.

(27) Beschickung der Reichstäge, deren Acta und Abschiede.

(28) Cor-

(28) Correſpondentiæ **mit andern Reichs-ſtänden** ad bonum publicum Imperii.

(29) **Kreisverfaſſung und Matricul.**

(30) **Beſchickung der Kreisconvente, Acta circularia, und** Receſſus.

(31) **Römermonathe, und andere Reichs-hülfen.**

(32) **Kreisanlagen und Schuldenabledi-gungswerke.**

(33) **Unterhaltung des Contingents zu Pferd und Fuß.**

(34) **Werbungsquartiere und Durch-marſchſachen, ſammt deren Vergleichung un-ter den benachbarten Ständen.**

(35) **Magazins- und andere Kriegscon-currentien.**

(36) **Kammergerichtsunterhaltung.**

(37) **Reichshofrathsgeſchäfte und Com-miſſiones.**

(38) Auſtregæ Domus.

§. 4.

Superioritas Territorialis.

(39) **Religionsſachen und den Gottes-dienſt betreffend.**

(40) Suprema advocatia Eccleſiarum & Jus Patronatus.

(41) Obſignationes **bey den Pfarren, Ze-henden, und andere geiſtliche Sachen.**

(42) **Beamten und Gerichtserſetzungen, deren Beſoldungen,** Inſtructiones.

(43) Landsstatuta und Gewohnheiten.
(44) Ertheilung der Privilegien, Moratorien, veniæ ætatis &c.
(45) Landsteuern.
(46) Heersfolge, Landauswahl.
(47) Kriegssachen, Brandschatzungen, Lieferungen.
(48) Werbungen fremder Potentaten.
(49) Bündnisse und Friedensnegotia.
(50) Münzdevalvationes.
(51) Märkte und Commercien.
(52) Criminalsachen, Blutbannsbelehnung, Jus aggratiandi &c.

§. 5.

Regalien.

(53) Jagd- und Wildbahnsrechte.
(54) Fischereyen.
(55) Wildereyproceß.
(56) Zoll- Maut- und Weggelder.
(57) Confiscationes.
(58) Fiscalische Erbschaften und bona vacantia &c.
(59) Nachsteuersachen.
(60) Umgelder von allerhand Getränk.
(61) Accis von Käufen und Waaren.
(62) Bergwerke, öde Plätze und Güter.
(63) Forst- und Waldgefälle, sammt dem Holzschlag.
(64) Schaarwerk und Frohndienst.
(65) Geldstrafen und Caducitätsfälle.
(66) Ge-

(66) Gefundene Schätze.
(67) Judenschutz ꝛc.

§. 6.

Niedergerichtbarkeit.

(68) Kirchen- und milder Stiftungen Rechnungen.
(69) Stadt- und Gemeindsrechnungen.
(70) Handwerker und Zünften Verordnungen.
(71) Maas, Ellen, Gewicht, Visitationes, und allerhand Policeystrafen.
(72) Mühlvisitationes.
(73) Fleisch- und Brodsätze, Taglohn der Handwerker, Handlanger, Ehehaltenlohn.
(74) Schulen.
(75) Dorfsehehaften, Taffern, Bad, Schmieden.
(76) Feuerordnung.
(77) Streifen auf das Herrenlose Gesindel.
(78) Schießhütten und Schützenordnung.
(79) Bürger- und Beysitzgelder.
(80) Gemeindsgerechtigkeiten an Holztheilen, Weidgängen, Wasserleitungen ꝛc.
(81) Gantsachen.
(82) Testamenta und Erbtheilungen.
(83) Vormundschaftsrechnungen.
(84) Schriftliche Processe der Unterthanen gegeneinander nach den Jahrgängen.

§. 7.
Rechnungssachen.

(85) Register der ewigen Hällerzinsen, Gattergülten, Grasgelder, Kuchelgefällen ꝛc.

(86) Bericht und Ratificationes der Laudemialverhandlungen.

(87) Bericht und Ratificationes der leibeigenen Todfällen, Manumissionen, und andere.

(88) Getreidkäufe, Schrannenzedel ꝛc.

(89) Weinberg Rechnungen.

(90) Bräuhaus Rechnungen.

(91) Den Herrschaftlichen Mayerhof betreffend.

(92) Die Herrschaftl. Schäferey.

(93) Den Herrschaftl. Ziegelstadel ꝛc.

(94) Capitalia so bey denen Unterthanen auf Zins ausliegen.

(95) Geistliche Stiftungen.

(96) Besoldungsabrechnungen der Herrschaftlichen Räthe, Beamten, und Diener.

(97) Bausachen, Ueberschläge, Accord mit den Handwerksleuten ꝛc.

(98) Nachlässe der verunglückten Unterthanen an Getreid, und andern Schuldigkeiten.

(99) Allerhand Abrechnungen und Liquidationes des Bräuverwalters, Kastners und Kellermeisters, Rentmeisters.

(100) Allerhand Oeconomierechnungen, Dienstboten und Ehehalten Löhne, Abrechnungen,

gen, unterschiedliche Einkauf der Wein, Gewürz, und andere Waaren ꝛc.

§. 8.

Anmerkung zu der Archivseinrichtung.

Es sind endlich in einem wohl eingerichteten Archiv ein oder mehrere Gestell nothwendig, auf welche man die Bücher herstellen, und in Ordnung erhalten kann. Nämlich die Urbar oder Saalbücher, die Steuerbücher, die Depositiones, Weysen und andere Bücher, auch die Rechnungen ꝛc.

Corollarium. (1) An vielen Orten wird ein besonderer Kasten zu den Hauptoriginaldocumenten gehalten, welchen man den geheimen Kasten nennet. Dieser soll zur Vorsorg wider alle Unglücksfälle, in nicht allzuschweren Absätzen abgetheilt, auch mit Tragbändern versehen werden, damit man solchen Stückweiß mit leichter Mühe flüchten kann.

Corollarium. (2) Ueber das ganze Archiv muß von einem fleissigen Beamten ein *Repertorium* gehalten, und bey jedem Titel so viel Platz gelassen werden, damit die neuere Acta fleissig nachgetragen werden können.

Corollarium. (3) Jede Laden und Fach in dem Archiv muß mit einem Numero bezeichnet werden, und dieser Numerus soll zu Vermeidung aller Confusion nur einmal vorkommen.

Dahero wann die Laden mit arabischen Ziffern bezeichnet sind, ist sehr gut daß die Acta mit römischen Zahlen numerirt, das ist, durch das Ziffer der Ort der Laden, wo der Act zu finden, und durch die römische Zahl der Act selbst angezeigt werde.

Corollarium: (4) Das Repertorium wird nach dem Alphabeth folgendermassen gemacht: Jeder Act wird auf die Materie oder den Namen was solcher betrift, überschrieben, und sodann mit Beysetzung des Jahrs in das Alphabeth eingetragen, anbey ad falcem notirt, ob der Act in Folio, Quart, oder Octav, und von welchem Jahrgang sey.

IV. Kapitel.

Von der Amtsrechnung.

§. 1.

Vorbericht zu dem Rechnungswesen.

Alle Jahr muß ein richtig und fleißiger Beamter über die empfangene- und verausgabte Gelder eine ordentliche und getreue Rechnung verfassen, und solche seiner Herrschaft einsenden.

Die Form dergleichen Rechnung zu stellen, wird von der vorgehenden Rechnung hergenommen. Wenigstens darf man in Bayern ohne

ohne ausdrücklich gnädigsten Befehl keine Rubrik abändern. In dem Fall nun keine ordentliche Rechnung vorhanden, oder die vorgehende zu verbessern wäre, gedünket mich keine tauglichere, und Systematice begreiflichere Eintheilung der Rubriken zu seyn, als (1) in die reditus fundi, welche aus dem Grund, und Boden des Gebieths herfließen, (2) in die Reditus Territorii die Intuitu Jurisdictionis vel Regalium anfallen, und (3) in die Reditus Industriæ, so mittels der Oeconomie erworben werden. Ueberhaupt ist zu beobachten, daß wie die Ordnung der Rubriken in der Einnahm gehalten worden, diese ebenfalls in der Ausgab beobachtet werden müße, also, daß so viel möglich die Expensæ in fundum, Territorium, & Oeconomiam nach einander vorgetragen, und nicht vermischt untereinander stehen sollen.

§. 2.

Wann dasjenige, so per Einnahm oder Ausgab verrechnet wird, eine besondere Eigenschaft hat, ist nach der Rubrik eine vorläufige Erläuterung, oder Docirung zu machen. Gleicher Weiß ist sehr gut, daß in denjenigen Posten, die sich in den Urbario gründen, das Folium des Urbarii ad marginem der Rechnung angeführt, oder citirt werde.

§. 2.

§. 3.

Wie eine Rechnung zu stellen sey. Und von dem Rechnungseingang.

Das erste einer Rechnung ist das Titelblatt, welches enthält (1) wem die Rechnung geleistet werde, (2) über welches Gericht, oder Landgut, (3) von welchem Jahr, (4) und wer der Rechnungsführer sey? auf die andere Seite des Titelblatts pflegt man vorzumerken, wie lang der Rechnungsführer das Amt schon verwaltet, und wie viel er zur Amtsbürgschaft erlegt habe ꝛc.

Notandum. Nicht aller Orten wird die Rechnung von dem Neuen Jahre, zum Neuen Jahr, sondern von Georgi oder Martini biß Georgi oder Martini &c. geführet, mithin sind die bis zum Rechnungstermin anfallende Einkünften auf das Jahr zurück gehörig.

Die erste Rubrik ist gemeiniglich Einnahmgeld von dem ferndigen Rest, oder kürzlich Recest: in diese Stelle ist das Remanet der ferndigen Rechnung, so der Rechnungsführer schuldig verblieben, einzutragen.

Notandum (1) Wann schon in abgewichenen Jahr das Remanet durch Erstantien überflüßig liquidirt worden, muß gleichwohl das ganze Remanet hier einkommen.

Notandum (2) Da die Erstantien alsdann bezahlt werden, darf man solche nimmer zur

Einnahm bringen, sonst würde eine doppelte dem Rechnungsführer schädliche Verrechnung gemacht werden.

Notandum (3) In Bayern wird bey den Churfürstlichen Amtsrechnungen diese Rubrik nicht gebraucht, dann man pflegt kein Remanet von dem einen auf das andere Jahr zu übertragen, sondern der Beamte muß jedes Jahr mit dem Churfürstl. Hofzahlamt abrechnen, und den Rest hinein baar bezahlen, ohne daß einige Exstantien angenommen werden, welche vor dem Rechnungstermin eingetrieben seyn müssen. Nur auf den Fall, da diese Ausstände unmöglich eingebracht werden können, und der Beamte sich genugsam legitimiren kann, wird auf ein- oder mehrere Monath ein Haftschein angenommen, welcher aber in der präfigirten Zeit bey Vermeidung der Execution redimirt werden muß.

§. 4.

Von den Einnahmsrubriken, welche aus dem Fundo herfließen.

(1) Von ewigen Hällerzinsen, und Grasgeldern, aus den Sölden und einschichtigen Grundstücken.

(2) Einnahm aus den Leibgedingshöfen.
(3) - - - aus den Erbrechtsgütern.
(4) - - - aus den veranleiteten Freystiftsgütern.

Notan-

Notandum (1) Das Folium Urbarii, wo diese Güter beschrieben sind, wird ad marginem notirt. (e)

Notandum (2) Des Bauerns Namen, (auch dessen Weibs Namen, wann das Leibrecht auf beyder Leib gegeben worden) wird juxta ordinem der in dem Saalbuch einander nachstehenden Güter eingetragen, und in den Linien die Schuldigkeit, oder (wie es in Bayern gewöhnlich) unter der Schrift ausgeworfen.

Notandum (3) Wann eine Veränderung durch Todfall oder Uebergab geschehen, so wird des abgestandenen Bauerns Namen noch ein Jahr beybehalten, und der neue Mayer diesem nachgesetzt, v. g. Hanns Mayer, anjezo Thomas Kinpperdolling, aus seinem Erbrechts Hof 2. Pf. Häller, thut in Reichsmünz 1. fl. 26. kr.

(5) Einnahm unbeständige Laudemialgelder aus den Leibgedingshöfen.

(6) - - - Auf- und Abfahrt, auch Handlohn von den Erbrechtern.

(7) - - - Willengeld von den Freystifts-Gütern.

(8) - - - Bestandgelder aus der Herrschafts-Mühl, Bräuhaus, Ziegelstadel 2c.

(9) - - - Bestandgelder von verstifteten Gärten, Mädern, Aeckern 2c. (f)

(10) Ein-

(e) Comment. ad Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 7. §. 42. n. 13. d. (f) Generalmandat de dato 24. Maji. 1756. puncto 5.

(10) Einnahm. Bestandgelder von verstifter Jägerey, Fisch- Wassern ꝛc.

Notandum. Da unter den ewigen Hällerzinsen oder Grasgeldern ein neuer Mayer vorgetragen wird, muß diß Orts das Laudemium ebenfalls in seiner gehörigen Rubrik einkommen. Ausgenommen, der ewige Zins wäre eine bloße Gattergült, vel census fundi impositius, der zwar unablaßig, aber keinen Laudemio unterworfen ist.

§. 5.

Von den Einnahmsrubriken, welche aus der Jurisdiction bezogen werden.

(11) Einnahmgeld von der Landsteuer oder Landesschaden.

(12) Von dem Zoll- und Weggeld.

(13) Von Nachsteuern.

(14) Von Bürger Einzuggeldern, auch Beysitzern.

(15) Von Strafen des Ehebruchs, und der Fornication &c.

(16) Von Strafen der Frevler und andere Civilverbrechen.

(17) Von Policey- Mühl- und Feuerbeschau- Strafen.

(18) Gefängniß und Schandstrafen.

(19) Von Jahr- und Wochen Märkten.

(20) Concessionsgelder der Taffernen, und Wirthschaften, Kramereyen.

(21) Um-

(21) Umgeld von Wein, Bier, und Brandewein.

(22) Von den Schenkhäusern, und Bierzäpflern.

(23) Von den Umgeldscompositionen.

(24) Von Hauptrechten der leibeigenen Mannspersonen.

(25) Vom Gürtelgewand der leibeigenen Weiber.

(26) Von Brautläufen.

(27) Von den Leibhennen.

(28) Von Manumissionsgeldern der Entlassenen.

(29) Von Frohndienst und Scharwerksgeldern.

(30) Von verkauften schwarzen Wildprett.

(31) Von verkauften rothen Wildprett.

(32) Von dem kleinen Weidwerk.

(33) Von Jagddienstgeldern.

(34) Von Strafen der Wildschützen.

(35) Von verkauften Bauholz.

(36) Von verkauften Brennholz.

(37) Von Strafen der Forst- und Waldfrevler.

(38) Von verkauften Fischen an Karpfen, Hechten, Schleyhen, Närfling ꝛc.

(39) Von den verpachten Fischwassern.

(40) Von ewigen Gefällen aus den Urbars Fischbächen.

Notandum. Hiehero gehören alle übrige Prästationen, welche die Unterthanen intuitu Jurisdictionis zu bezahlen haben, als: Die Heerd-

Herdstättfourage, und andern Anlagen. Item: die übrige Regalien an gefundenen Schätzen, vacanten Gütern ꝛc.

§. 6.

Einnahmsrubriken, die Herrschaftliche Hauswirthschaft betreffend.

(41) Von verkauftem Wein, Trauben und Obst, wo man Weinberge hat, jedes in sonderbare Rubriken einzutheilen.

(42) Von verkauftem Bier, Trebern, Hefen, Brandewein.

(43) Von verkauften Pferden, Ochsen, Kühen, Kälbern, Getreid, Heu, Grummet, Stroh, Schmalz, Butter, Eyer, Geflügel ꝛc. bey einem Mayerhof.

(44) Von verkauften Hämmeln, Schafen, Lämmern, Wollen, Käse; Wo man eine Schäferey unterhält.

(45) Von verkauften groß und kleinen Steinen, Ziegeln, Platten, Kalch ꝛc. bey einem Ziegelstadel.

Endlich zum Beschluß der Einnahme, wann die Herrschaft den Unterthanen einige Hauptgüter vorgelehnet hat.

(46) Von Zinsen, aus den Herrschaftlichen Capitalien.

(47) Von heim bezahlten Hauptgütern.

(48) Insgemein dahin zu setzen, was unter obige Rubriken nicht füglich einzubringen

gewesen ist. Item die Rechnungsdefecte, so dem Rechnungsführer in voriger Rechnung zur Schuldigkeit ausgesetzet worden ꝛc. Womit sich die Einnahme an Geld schließet durch das

Summa Summarum aller Einnahmgeld

Pro Anno N.

— R. fl. R. kr. R. hl.

§. 7.

Einnahme an Geld von dem Kastenamt.

Nach der Einnahme an Geldgefällen kommt die Einnahme von dem Kastenamt, so durch die Getreidverkauf eingegangen ist. Diese hat so viele Rubriken als Sorten des vorhandenen Getreides sind. Nämlich: Einnahme an Geld von verkauften (1) Weitzen. (2) Kern. (3) Mischling, oder Mühlkern. (4) Roggen. (5) Fesen, oder Dinkel. (6) Gersten, und (7) Haber.

Zum Beschluß wird ebenfalls eine Summa Summarum alles verkauften Getreids und des daraus erlößten Geldes gemacht. Dann bey jeder Summa a parte ausgeworfen, wie viel Schl. Metzen, oder Simeri und Vierling von jeder Sorten verkauft worden.

Observandum 1. Ein richtiger Beamter läßt sich die Hauptkaufe des Getreides von dem Käufer schriftlich attestiren: daß nicht mehr noch weniger vor jedes Schl. bezahlt worden,

worden: und belegt damit sammt dem Schrannenzedel die Rechnung.

Observandum 2. Gleiche Vorsicht kann in andern wichtigen und unbeständigen Einnahmen gebraucht werden. Was die Getreidverkaufe belangt, muß der Beamte in Bayern vorläufig unterthänigst berichten, die Schrannenzedel einschicken, und sodann die Anschaffung zum Verkaufen abwarten, auch nach geschlossenen Contract die gnädigste Ratification auswirken.

Observandum 3. Zu Belegung der Laudemial, Nachsteuer, Manumissions- und andern wichtigen Handlungen ist ebenfalls die vorläufige gnädigste Ratification beyzubringen, und der Rechnung beyzulegen. (g)

Observandum. 4. Wann die vorgehende Rechnung justificirt worden, mag nach ieder Rubrik die Mehrung oder Minderung beygesetzet werden. v. g. heuer mehrers als fernden vor N. fl. N. kr. N. hl. Nach dem Summarum werden nun sowohl bey der Einnahme als Ausgabe diese Mehr- oder Minderungen angeführt, gegeneinander verglichen, und so muß sich zeigen, was die dißjährige Rechnung mehr oder minder als die ferndige abwirft, trift es zusammen, so ist die Rechnung richtig.

(g) Mandat. Elect. Bav. de dato 24. Maji 1756, puncto 1.

§. 8.

Ausgabgeld = Rubriken, und zwar von dem Rest heraus.

Ausgabgeld Receß heraus: hieher gehört dasjenige, um wie viel (1) in dem ferndigen Jahr die Ausgabe größer, als die Einnahme gewesen, und dem Rechnungsführer etwas gut heraus geblieben ist. Item, wann die jährlichen ordentlichen Abrechnungen nicht gepflogen, sondern die Remanet von einer Rechnung zu der andern übertragen werden, und wegen der Geldlieferungen keine eigene Rubrik gehalten wird. Kann man alles was an Geld zu der Herrschaft eingeschicket worden, unter dieser Rubrik per Ausgab bringen, damit der Rest hinein ausgeglichen werde.

Notandum 1. Wann schon der Beamte in dem letzten Jahr seine Amtsschuldigkeit mit baar Geld und Ausständen überflüssig ausgezeiget hätte, also daß ihm etwas gut verblieben wäre, darf er jedennoch solches gut haben, dieses Orts nicht in Ausgabe schreiben, sondern das Remanet gehöret in der Einnahme Receß hinein, und dieses Orts kann er nur das wirklich bezahlte und eingeschickte baare Geld verrechnen, denn so lang er mit Erstantien seinen Rest gut macht, ist die Amtsschuldigkeit nicht vollkommen richtig, sondern er muß die Restanten eincassiren, alsdann verbleibt ihm sein guthaben von selbst in Händen.

Notan-

Notandum 2. In Bayern wird diese Rubrik nicht gebraucht, weil man bey dem Hofzahlamt alle Jahr abrechnet. Hat nun der Beamte zu viel geliefert, wird er auf den künftigen Jahrgang vorhinein quittirt.

§. 4.

Von den Ausgabrubriken, so intuitu des Herrschaftl. Grund und Bodens zu bezahlen sind.

(2) Ausgabe auf ewige Grund- und Häller-Zinsen.

(3) Unabläßig milde Stiftungen.

(4) Zu Unterhaltung des Gottesdienstes in der Schloßkapelle.

(5) Besoldungen der Räthe und Beamten.

(6) Sonderheitliche gnädige Anschaffungen.

Notandum. Bey jedem Besoldungsposten und bey den Anschaffungen ist der Tag des Decrets in dem Rechnungscontextu anzuführen (h)

(7) Ausgabe bey dem Kastenamt wegen Getreidlieferung und Eßgelder.

(8) Baumaterialien zu den herrschaftlichen Gebäuden.

(9) Handwerksleute und Taglöhner bey den Herrschaftlichen Gebäuden und Reparationen.

(h) Generalmandat de dato 24. Maji 1756. puncto 8.

(10) Allerhand Bausachen, Fuhrlohn und anders.

Notandum. Jedes wichtige Gebäude oder Reparation soll der Herrschaft vorläufig eingerichtet, auch die Augenscheinsprotocolla und Bauüberschläge beygeleget, hiemit auch sine Periculo in mora ohne gnädigste Ratification nicht angefangen werden.

§. 10.

Von den Ausgabsrubriken intuitu Jurisdictionis & Territorii.

(11) Auf unterschiedliche Criminalprocesse.

Notandum. Statt der Docirung werden die Bestallungen des Scharfrichters und der Schergen nach dieser Rubrik eingeführt, so zwar dermal in Bayern abgeschafft worden. (i)

(12) Ausgabgeld zu Einbringung der Steuern.

(13) - - Beschickung der Reichs- und Kreistäge.

(14) - - Auf Reisen und Zehrungen.

(15) - - Zu Einbringung der Zölle und Mauten.

(16) - - Nachrecht von den Strafgeldern.

(17) - - Zu Einbringung des Umgelds.

(18) Aus-

(i) Generalmandat de dato 24. Maji 1756. puncto 2.

(18) Ausgabgeld zu Besoldung des Leibvogts und dessen Ausgaben.
(19) - - Auf Beziehung der Schaarwerksgelder.
(20) - - Nachlässe dieser Schaarwerksgelder.
(21) - - Besoldung der Jäger und Forstbedienten.
(22) - - Jägerrecht und Schußgelder.
(23) - - Holzhackerlohn und Forstausgaben.
(24) - - Auf die Fischerey verwendet worden.

§. 11.

Von den Ausgabsrubriken auf die Oeconomie.

(25) Ausgabgeld auf den Weinberg.
(26) - - Besoldung des Bräumeisters und der Bräuknechte.
(27) - - Beykaufung der Hopfen, Gersten ꝛc.
(28) - - Liedlohn des Mayerhofes Baumeister und der Ehehalten.
(29) - - Auf die Tagwerker zum Mayerhof ꝛc.
(30) - - Auf den Ziegelstadel.
(31) - - Auf die Schäferey.
(32) - - Zu Bestreitung der Ausgaben die Gräfliche Familie betreffend.

(33) Ausgabgeld auf Zinsen von den schuldigen Hauptgütern.

(34) - - Heimbezahlte Hauptgüter.

(35) - - Insgemein. Dahin gehören, was unter diese Rubriken nicht wohl einzutheilen gewesen. Item. Die Defecten, so dem Rechnungsführer zu gut geschrieben worden.

Summa Summarum der Ausgabe.

— N. fl. N. kr. N. hl.

§. 12.

Wie der Rechnungsschluß zu machen, und das Remanet auszuzeigen sey.

Wann nun Einnahm und Ausgab gegeneinander gehalten und verglichen werden, bezeiget sich Rest hinein oder heraus

— N. fl. N. kr. N. hl.

Dasjenige, was oben um verkauftes Getreid fol. 162. erlöset und empfangen worden mit

— N. fl. N. kr. N. hl.

Dazu geschlagen ergiebt zur vollkommenen Rechnungsschuldigkeit

— N. fl. N. kr. N. hl.

Auszeigung oder Gutmachung des Recesses.

(1) An liquiden Ausständen haften bey den Unterthanen Besag der beyliegenden Designation

— N. fl. N. kr. N. hl.

Notan-

Notandum. Diese Ausstände müßen in specie vorgeschrieben, auch bey jeder Post ad marginem notirt werden quo folio der Rechnung, wo solcher Hinterstand in die Einnahme geschrieben worden.

(2) Kraft der Quittung de dato N. zur gnädigsten Herrschaft allbereits unterthänigst eingeschicket. (Wann solche Lieferung nicht unter dem Receß heraus verrechnet worden.)

— N. fl. N. kr. N. hl.

(3) Vermög Sortenzedel wird das Residuum vollkommen bezahlt per N. fl. N. kr. N. hl.

Summa N. fl. N. kr. N. hl.

Der vorstehenden Schuldigkeit conform.

Notandum. In Bayern verfasset man dergleichen Abrechnungen bey den Hofzahlämtern halbbrüchig, rechter Hand stehet die Schuldigkeit, und linker Hand die Gutmachung.

§. 13.

Naturalgetreidrechnung.

Diese wird in jeder Sorte des Getreides abgesondert, verfasset ohngefehr in folgender Ordnung:

(1) Einnahme an Weitzen ꝛc. Receß.

Notandum. Wann in der ferndigen Rechnung ein Ueberschuß vorhanden gewesen, wird das Remanet von darum nicht erhöhet, son-

dern der Ueberschuß gehört in die Einnahme insgemein.

(2) Einnahm Weitzen Jährliche Gülten aus den Leibgedingshöfen.

(3) - - Aus den Erbrechtsgütern.

(4) - - Von den Freystiften ꝛc.

Notandum. Bey jeder Schuldigkeit ist das folium des Urbarii ad marginem zu setzen. Item ein accurater Beamter richtet der Höfe ihre Schuldigkeiten bey den Naturalien in eben der Ordnung aufeinander, wie solche in der Geldrechnung vor und eingekommen sind.

(5) Einnahm Weitzen unbeständig von den Bestandverliehenen Hofgütern.

(6) - - von den Zehenden.

(7) - - auf dem Mayerhof ausgedroschen und zum Kasten geliefert worden.

(8) - - von dem vorgelehnten Saamengetreid Zins eingebracht.

(9) - - Insgemein.

Summa Summarum Einnahm Weitzen.

Pro Anno N.

--- Schl. M. Metz. M. Vierl.

Die Minder- und Mehrung gegen den ferndigen Jahrsrubriken sollen bey jeder Rubrik insonderheit, und nach dem Summarum collective vorgetragen werden.

§. 14.

§. 14.
Ausgabgetreid an Weitzen.

(1) Verkauft.

Die oben in der Geldrechnung als verkauft vorgeschriebene Schl. werden diß Orts ausgeworfen.

(2) - - Ewige milde Stiftungen.

(3) - - Auf Besoldung der Kastenbeämten.

(4) - - Gnädige Anschaffungen.

(5) - - Auf den Mayerhof zur Speis, und dem Aussäen.

(6) - - Zur Herrschaftlichen Hofhaltung Speisgetreid.

(7) - - Nachlässe wegen Schauer und Miswachs.

(8) - - Insgemein.

Summa Summarum der Ausgab Weitzen.

Pro Anno N.

— N. Schl. N. Metz. N. Vierl.

Solche mit der Einnahm verglichen, bezeiget sich Rest hinein N. - Schl. N. - Metz. - N. Vierl.

§. 15.
Gutmachung hierauf.

(1) An liquiden Ausständen sind vermög beygebogener Specification bey den Unterthanen noch einzubringen.

— N. Schl. N. Metz. N. Vierl.

(2) Be-

(2) Besag des de dato den N. pflichtmäßig vorgenommenen Umsturzes haben sich auf den Kasten vorräthig befunden.

— N. Schl. N. Metz. N. Vierl.

(3) Von den dis Jahr eingedienten N. Schl. Weitzen hat sich Kastenabgang oder Schwende bezeiget.

— N. Schl. N. Metz. N. Vierl.

Summa der Gutmachung.

— N. Schl. N. Metz. N. Vierl.

Ueber Abzug der N. Schl. passirlichen Kastenschwende, künftig zu verrechnen.

— N. Schl. N Metz. N. Vierl.

Welches dann der effective Receß hinein ist.

Auf gleiche Weiß werden die Rechnungen der übrigen Getreidsorten als Roggen, Gersten, Haber ꝛc. verfasset.

§. 16.

Weitere Naturalrechnung, und zwar bey einen Herrschaftl. Bräuhaus.

Einnahm an Gersten.

(1) Von den ferndigen Rest hinein.
(2) Von eigener erbauten Gersten.
(3) Von Zehendgersten.
(4) Von erkauften Gersten.

Summarum aller Einnahm Gersten.

— N. Schl. N. Metz. N. Vierl.

Aus-

Ausgab an Gersten.

(1) Von Gersten verkauft worden.
(2) In die Weich zum bräuen abgegeben.
(3) Zur Saamgersten. Und Insgemein.

Summarum Ausgab Gersten.
--- R. Schl. R. Metz. R. Vierl.

Gegen der Einnahm verglichen verbleiben Rest hinein
--- R. Schl. R. Metz. R. Vierl.

Besag Sturzzedel vorräthig vorhanden.
--- R. Schl. R. Metz. R. Vierl.

Auf gleiche Weiß wird aerechnet, in die Einnahm- und Ausgab gebracht, jedes insonderheit.

Das Malz.
Der Hopfen.

Mit der ausdrücklichen Anführung, wie viel zum gemeinen Winter- oder zum Merzen- und Sommerbier gebraucht, auch wie viel Landhopfen darzu genommen, oder von dem Böhmischen Hopfen erkauft worden. Alsdann setzet man die übrige Naturalien, in gleiche Einnahm- und Ausgabsrubriken. Nämlich

Das Faß Pech.
Das Holz.

Wann dieses geschehen, kommt zu verrechnen das gebräute Bier, und zwar das Winter- und Sommerbier jedes insonderheit durch die Rubriken der Einnahm. 1. Vom Rest.

2. Vom

2. Von gebräuten Winter- oder Schenkbier.
3. Von den Confent- oder Nachbier ꝛc. und durch die Ausgabsrubriken. 1. Der Herrschaft geliefert. 2. Auf Bestallungsbier. 3. Den Landwirthen verkauft. 4. Den Unterthanen in Fäßlein abgegeben ꝛc. Nach dem Summarum und ausgeworfenen Rest hinein, wird zur Gutmachung gebracht, was sich annoch in dem Keller vorräthig befindet.

Alsdann folget die Geldrechnung.

Einnahm an Geld von dem Winterbier.

(1) Von den ferndigen bestandenen Rest hinein.

(2) Um verkauftes gemeines Winterbier.

(3) Von dem, den Wirthen verkauften Winterbier.

Summarum Einnahmgeld von dem sämmtlichen Winterbier.

— R. fl. R. kr. R. hl.

(4) Von dem den Wirthen verkauften Sommerbier.

(5) Von den Unterthanen in Fäßlein verkauften Sommerbier.

(6) Insgemein aus dem Sommerbier erlöset.

Summarum Einnahm von allem Sommerbier.

— R. fl. R. kr. R. hl.

(7) Einnahm vor verkauften Brandewein.

(8) Von den Wirthen verkauften Brandewein.

(9) Von

(9) Von den Unterthanen in Fäßlein verkauften Brandewein.

Summarum Einnahmgeld aus Brandewein gelöset.

— N. fl. N. kr. N. hl.

(10) Von verkauften Trebern, Getrank, und insgemein.

Summarum aller Einnahmgeld.

— N. fl. N. kr. N. hl.

Ausgabgeld dargegen.

(1) Auf Besoldungen.
(2) Um erkaufte Gersten.
(3) Um die von der Herrschaftl. zu dem Bräuhaus in Anschlag gegebenen Gersten.
(4) Um das in Anschlag gelieferte Holz.
(5) Um erkauften Böhmischen Hopfen.
(6) Um erkauften Landhopfen.
(7) Umgelder, und Compositionsgelder.
(8) Auf Malz Brecherlohn.
(9) Auf Baumaterialien.
(10) Auf Maurer- und Zimmerleute.
(11) Auf Tagwerker.
(12) Insgemein.

Summarum aller Ausgab an Geld.

— N. fl. N. kr. N. hl.

Gegen der Einnahm gehalten, und das Mindere von dem Mehrern abgezogen, verbleibt Rest

— N. fl. N. kr. N. hl.

Gutmachung hierauf. Wie oben in der Amtsrechnung.

§. 17.

Wo Weinberg vorhanden sind, verfasset man die Naturalrechnung also:

Einnahm. (1) Vom Rest. (2) Mit GOttes Segen diß Jahr aus dem Weinberg gelöset worden. (3) Von eigenes beygekauften Wein. (4) Von dem Trübwein. (5) Von dem Brandewein.

Summarum Einnahm.

Ausgab. (1) Verkauft. (2) Auf Besoldungen. (3) Zum Zehenden. (4) Auf die Weinlese ergangen. (5) Zum Auffüllen der Fässer. (6) Trübwein ꝛc.

Summarum Ausgab.

Alsdann folget die Geldrechnung, was von verkauften Wein eingenommen, entgegen auf Pflanzung des Weinbergs, Besoldungen, Fässer ꝛc. in Geld ausgegeben worden.

§. 18.

Die Fischrechnungen werden in jeder Gattung der Fischen auf gleiche Art verfasset. E. g. bey den Karpfen.

Einnahm. (1) Vom Rest. (2) Von Büberlen oder Setzfischen. (3) Von Laichkarpfen. (4) Von gefischten Weyhern ꝛc.

Ausgab. (1) Verkauft. (2) Besoldungen. (3) In die Weyher ausgesetzt. (4) Abgestandene Fische ꝛc.

Das

Das Geld aber so aus dem Fischverkauf erlöset worden, kommt in der Geldeinnahm in seiner besondern Rubrik.

§. 19.

Die Naturalrechnung über die Baumaterialien, als Stein, Blatten, Bretter, und anderes, sind in etlichen Orten gebräuchlich, verschaffen aber selten einen Nutzen. Dann die Beamte pflegen solche gemeiniglich Hebräisch zu machen, nämlich Anfangs den Vorrath auszuzählen, alsdann nachzusehen, was diß Jahr beygekauft, oder von dem ferndigen Jahr übergelassen worden. Dasjenige nun, was nicht mehr vorhanden ist, kommt zur Ausgab, in Hoffnung daß kein Revisor so klug seyn, und die artige Arbeit auf sich nehmen werde, jeden Nagel, welcher gebraucht worden, nachzuzählen.

§. 20.

Von dem Inventario, und der Unterschrift.

Mit dem Inventario der Herrschaftlichen Mobilien: was sich nämlich an Hausgeräthe in dem Herrschaftlichen Schloß, dann in der Kanzley an Tischen, Stühlen, Schreibereyrequisiten, Brieftaschen ꝛc. und auf dem Getreidkasten an Prändten, Maas ꝛc. auch in der Kellerey und Bräuhaus an Fässern, Geschir-

ren ꝛc. befindet, wird die Jahrrechnung beschlossen, allwo der Beamte dasjenige, was jedes Jahr neu beygeschaffet wird, mit Allegirung des Rechnungsfolii fleißig nachtragen soll.

Endlich muß die Rechnung nicht nur am Ende von dem Rechnungsführer, sondern auch an der Stelle des Remanets sowohl in Geld als Naturalien unterschrieben, und mit seinem Pettschaft gefertigt werden.

§. 21.

Kirchenrechnungen.

Diese haben von den andern Rechnungen nichts besonders, und werden in Geld und Naturalien auf den Fuß der ordinari Amtsrechnung verfertiget. Gleichwohl ist ein und das andere zu beobachten, als

Observandum (1) Die vor einander Bringung der heimbezahlten und neu ausgelegten Capitalien machen einige Beamte also: daß sie an dem Ort des heim bezahlenden Debitoris vormerken: heim bezahlet: den Zins stellen sie sodann nur pro rata in die Einnahm, und das Capital zu Empfang, auch das weitere Zinse ratum des übernehmenden Debitoris insgemein zur Einnahm, dann das Capital als ausgelegtes Hauptgut mit dem neuen Debitore in die Ausgab: andere entgegen merken zwar vor: heim bezahlet, lassen aber den ganzen Zins fortlaufen, und bringen das Hauptgut

gut zu Empfang, auch auf weiters Anlehnen zur Ausgab, den Zins aber, welcher in der Zwischenzeit nicht einbringlich gewesen per Abgang.

Observandum (2) Wann schon der Kirchenprobst mehrere Ausstände hat, als das Remanet hinein erfodert, darf er den Ueberschuß in der Ausgab: Receß hinaus: nicht vorbringen, weil die Kirchen keine Schuldnerin, sondern das Guthaben von den Ausständen einzutreiben und zu vergüten ist.

Observandum (3) In dem Würtenbergischen werden die ferndige Erstantien in Einnahm, und die dißjährige in Ausgab, unter besondere Rubriken gebracht; mithin wirft sich des Kirchenprobsts Handrest von selbst heraus.

Observandum (4) Die Capitalia werden folgender massen in der Rechnung eingetragen. (k) „N. N. zu N. und N. dessen Eheweib „haben vermög Schuldobligation de dato ꝛc. „N. entlehnt, und hievor nebst weiblicher „Freyheitverzichts all ihr Vermögen in gene„re, in specie aber N. N. verschrieben und „verpfändet. Gültzeit N. wovon zu Em„pfang gebracht worden. Auf das laufende „Jahr Zins --- N. fl. N. kr.---

Observandum (5) Eine Kirchenrechnung kann in folgende Rubriken eingetheilet werden. (l)

(k) General-Mandat in Bayern de dato 12. April 1719. Beylag No. 1. (l) General-Mandat eod. 1719. Beylag No. 3.

Einnahmgeld.

(1) An ferndigen Geldrest.

(2) Ewige unablösige Pfenninggülten.

(3) Zinsungen von angelehnten Hauptgütern.

„ In Bayern werden die dem Löbl. Hof- und „ Kriegs- auch Landschaftzinszahlamt angelehnte Capitalia in einer absonderlichen „ Rubrik vorgetragen.

(4) Zinsungen von den Jahrtagscapitalien.

(5) Von unzinsbaren Geldern.

(6) Von Zehenden.

(7) Was bey den Hochzeiten und Besingnissen bezahlt worden, oder Kirchenberath.

(8) Von Verschafft und verehrten Geld.

(9) Neustift, Anfall- und Abfahrtgelder.

(10) Von abgelöst und heimgezahlten Hauptgütern.

(11) Insgemein: und sonderbare Einnahm.

Summarum aller Einnahm
— N. fl. N. kr. N. hl.

Ausgabgeld.

(1) Auf Priesterschaft und Kirchendiener.

(2) Deputat und Zehrungen.

(3) Auf

(3) Auf Jahrtäge und andere Stiftungen.

(4) Zu Beleucht- und Unterhaltung des Gottesdienstes.

(5) Auf Gebäu und Reparationes.

(6) Zur Kirchenzierde.

(7) Ausgeliehene Hauptgüter.

(8) Nachgelassene und verlustigte Interessen.

(9) Insgemein.

Summarum aller Ausgabgeld
--- R. fl. R. kr. R. hl.

Solche gegen der Einnahme verglichen, verbleibet Rest hinein dem Gotteshaus R.
--- R. fl. R. kr. R. hl.

Auszeigung des vorstehenden Restes.

Baares Geld in dem Zöchschrein R. fl. R. kr.
In der Kirchenpröbste Händen R. fl. R. kr.
An Ausständen, welche zu specificiren sind, liquidirter massen - - R. fl. R. kr.

Summa der Gutmachung
--- R. fl. R. kr. R. hl.

Thut obigen Rest.

So dann hat dieses Gotteshaus an Haupgütern bey dem Löbl. Hof- Kriegs- und Landschaftszinszahlamt - - R. fl. R. kr.

Bey dem Adel und andern Standspersonen.
— — N. fl. N. kr. N. hl.

Gemeine Zins tragende Capitalien.

— — — — N. fl. N. kr.
Jahrtagscapitalien — N. fl. N. kr.
Und Capitalia ohne Zins — N. fl. N. kr.

Item zu den Pfarrhöfen oder Gotteshäusern hat man auf gnädigste Befehle unverzinslich angelehnt, und in Fristen einzubringen - - - N. fl. N. kr.

Observandum (6) In Bayern sollen die Beamte den Pfarrern die Rechnungen der Gotteshäuser 14. Tage vor der Aufnahme communiciren, damit sich diese vorläufig darinnen ersehen, und ein oder das andere desto gründlicher erinnern können. (m)

§. 22.

Rechnungsjustification.

(1) Damit man eine Rechnung vor justificirt halten könne, muß vor allem der Calculus, das ist, ob die Rechnung nach der Rechnungskunst in den Additionen, Subtractionen, Multiplicationen und Divisionen richtig

(m) Comment. ad Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 7. §. 42. n. 13. k.

tig sey, auf das genaueste nachgerechnet, und probiret seyn.

Dieses geschieht mit einer vollkommenen Zuverläßigkeit, wenn man die nach jeder Summa gemachte Mehrung- oder Minderungen gegen den vorgehenden Jahrgang hält, und sodann bey dem Summarum alles genau zusammen trift. Damit man dieses besser begreife, will ich ein Exempel hier anfügen.

Wir wollen setzen, daß die ferndige Gotteshausrechnung zur Summa aller Einnahme 320. fl. gehabt, die dißjährige aber 336. fl. habe. Wann dann e. g. nach dem heurigen Summarum die Mehrung oder Minderung vorkommt: „Zumal der dißjährige Receß hin„ein vor 6. fl. 40. kr. und die Einnahme von „verschafften Geld à 3. fl. 20. kr. beyde zusam„men per 10. Gulden minder als ferndigen „Jahrs gewesen. Entgegen die Einnahme um „Laudemien vor 20. fl. und die Einnahme ins„gemein vor 6. fl. diß Jahr zusammen per 26. fl. „vermehrt worden. So zeiget das Mindere „von dem Mehrern gezogen, daß die heurige „Einnahme um 16. fl. mehr, mithin die ganze „Einnahmsumma 336. fl. seyn müße.

Bey solcher Beschaffenheit darf an dem richtigen Calculo nimmer gezweifelt werden. Auf welche Weise bey der Ausgabe, und durch

die ganze Rechnung zu verfahren, oder die Probe per additionem mit Hinwerfung der neunten Zahl zu machen ist.

(2) Mit dem dann, daß der Calculus probirt wird, untersuchet man zugleich jeden Rechnungsposten insonderheit, ob solcher der vorgehend justificirten Rechnung (welche man von Rubrik zu Rubrik entgegen zu halten, und das Liquide mit einem Strichlein zu bezeichnen hat) conform sey oder nicht?

(3) Wann in der Einnahme ein von der ferndigen Rechnung differenter Posten vorkommt, ist zu untersuchen (1) woher dieser rühre? (2) warum er in vorigen Jahren nicht zu Empfang gekommen? (3) ob er genugsam erläutert sey: daß nicht mehr noch weniger angefallen: (4) dann ob die Herrschaftl. Ratification über die dieser Handlung halber angefallene Einnahme vorhanden sey.

(4) Zeigen sich in der Ausgabe neue, oder sehr wichtige Geldbezahlungen, ist zu examiniren (1) wer diese angeschafft habe? (2) ob damit wohl und löblich gewirthschaftet worden? (3) ob derjenige, welcher das Geld empfangen, genugsam und richtig hievor quittirt habe?

(5) Weil öfters solche Posten vorfallen, die in die Einnahme und Ausgabe zugleich einschlagen, wie oben §. 21. obs. 1. von den Capi-

Capitalien ein Exempel beygebracht ist, muß der Rechnungsjustificant wohl aufmerken, daß diese Rechnung förmlich vor einander gebracht, und keine doppelte Verrechnungen gemacht werden. Es ist aber die Frage: ob der Justificant ex officio dem Rechnungsführer, welcher eine ungeschickte und sich selbst schädliche Verrechnung gemacht, aus dem Fehler heraus helfen dürfe? Ich finde keinen Anstand, diese Frage zu affirmiren, und glaube, daß er dergleichen Verstoß verbessern müße, theils ex naturali principio dilectionis, welches keinen Respectum personarum zuläßt, und gegen alle Menschen gleich ist, (n) und theils weil der Justificant durch sein Verschweigen den Rechnungsführer beschädigen, und seinen Herrn mit fremden Gut bereichern würde, welchen Schaden derselbige in dem Gewissen ersetzen muste. (o)

(6) Was nun in der Rechnung gefehlet, unlauter und unrichtig zu seyn vorgefunden worden, soll der Justificant von Blatt zu Blatt auf ein besonders Papier, mit allen Umständen, die ihm hierunter bedenklich gewesen ꝛc. niederschreiben, und diese Bedenkspuncten dem Rechnungsführer zur gründlichen Verantwortung unter einem geraumigen Termin hinaus schließen. Einige Justificanten pflegen die Puncten, welche keine Ausrede zu-

(n) Matth. 2. v. 7. Tob. 2. v. 4. (o) Propos. damn. Innoc. XI. n. 39.

lassen, als v. g. die unrichtige Ansetzungen der Zahlen, falsches Addiren ꝛc. an der Stelle zu corrigiren, und darauf die ganze Rechnung abzuändern. Allein, da dieses eine garstige Schmiererey in die Rechnung machet, ist besser gethan, wann der Fehler in einen absonderlichen Puncten verfasset, und künftiges Jahr in der Rechnung suo loco eingebracht wird.

(7) Der Rechnungsführer muß darauf hin in der bestimmten Zeit diese Defectspuncten beantworten, auch wo es auf einige Scheine oder Beylagen ankommt, solche beybringen. Die Verantwortung wird in Bayern gleich neben den Defectspuncten hergeschrieben, und die erläuterte Puncten werden mit dem Wort: beruhet verbescheidet. Die übrige aber nach ihrer Beschaffenheit dem Rechnungsführer zur Schuldigkeit oder Guthaben angeschrieben, deren die erste in der künftigen Rechnungseinnahme insgemein, und die andere in der Ausgabe insgemein zu verrechnen sind.

§. 23.

Von den Defectspuncten.

Wann der Beamte in der Rechnung aus Bosheit und Hinterlist vorsetzlich und betrüglicher Weise verfährt, auch nicht geringen Schaden seiner Herrschaft verursachet, ist

ihm

ihm natürlicher Weise ganz anderst zu begegnen, und der Defectspunct mit andern Ausdrücken zu verfassen, als wann er nur aus Uebersehen, ohne allen Vorsatz in geringen Dingen einen Fehler gemacht, etwas nicht vorsichtig genug gethan, oder was Zufälliges unterlassen hat. Diesen ganz merkbaren Unterschied muß man in Verfassung der Defectspuncten wohl vor Augen haben, und nicht (wie einige bissige Justificanten thun) alles mit den gehässigsten Ausstellungen, injuriosen Anzüglichkeiten, unter allerhand vermessenen zu wahren Calumnien gehörigen Vermuthungen oder Beschuldigungen, ohne Wahl und Unterschied hinschmieren. Denn es ist gewiß, daß viele unnöthige und unerfindliche Ausstellungen dem Rechnungsjustificanten schlechte Ehre machen. (p)

Jeder Rechnungsdefectspunct soll dahero (1) wohl untersuchet, und nicht nur obenhin ohne sattsame Einsicht oder Verstand der Sachen abgefasset werden, (2) in der Rechnung gegründet seyn, mithin weder in einer eiteln und leeren Einbildung, noch in allerhand zusammen geklaubten Weibergeschwätzen, und Mährlein bestehen, noch weniger auf einem unverantwortlichen Vorurtheil beruhen. v. g. „dieser oder jener Beamte hat solchermassen „schel-

(p) L necque Supina 6. ff. de Jur. & facti ign. Wesenbec. conf. 47. n. 32. Erttel von der Niedergerichtb. c. 17. obs. 1.

„schelmisch gehandelt, ergo a pari könne man „ein gleiches von jenem vermuthen ꝛc. dann in delictis läßt sich von einem zu dem andern nicht argumentiren. (3) Soll jeder Defects-punct nothwendig, und zu der Rechnungsrichtigkeit vorträglich seyn. Wann diese 3. Requisita wohl beobachtet werden, wird der Rechnungsjustificant von seiner Arbeit eine Ehre, und der Rechnungsführer sich zu beschweren keine Ursach haben.

§. 24.

Von betrüglichen Rechnungsführern.

(1) Ein betrogener Rechnungsposten ist, wann in die Einnahm gar nichts, oder nicht vollkommen eingetragen wird, was doch richtig angefallen, und zu Empfang gekommen, auch in diese Jahrsrechnung gehörig ist. Wann sich der Beamte über die Straffälle particulariter behandelt, und den Betrag in den Sack stecket. Die Getreide, Wein, Holz, um geringen Preis verkauft, und sich einen Theil des Gewinns bedinget oder zueignet ꝛc.

(2) Ein betrogener Rechnungsposten ist in der Ausgab, mehrers verrechnen als man bezahlet hat. Falsche und leere Schein einführen. Von der Handwerker Lohn einen Theil zurück behalten, und dannoch das ganze verrechnen. Seine eigene Schulden unter den

Herr-

Herrschaftlichen Contis einsetzen lassen, und dergleichen.

(3) Ein betrogener respective gestohlner Posten ist, da der Rechnungsführer seiner Herrschaft etwas an Geld, Getreid, Holz, Vieh oder andere Sachen entwendet, in seinen Nutzen gebrauchet, oder sich, was dem Herrn gehöret, eigenthümlich macht. (q)

Hier läßt sich fragen: „ob ein Beamter „die Herrschaftl. vorräthige Gelder auf Zins „auslehnen, und diese Zinse vor sich behalten „dörfe? Mann kann darauf antworten, daß wann der Beamte diejenige Gelder, so ihm zu verrechnen sind, so bald er solche bezogen hat, zu der Herrschaft & quidem in specie einschicken muß, wie v. g. bey den Steuergeldern, Zahlämtern geschiehet ꝛc. dieser ut debitor speciei dergleichen Gelder weder auslehnen noch einen Zins hievon beziehen könne. (r) Wann aber der Beamte ein bloßer Debitor generis wäre, weil man ihm die Einkünften vielleicht auf eine gewisse jährliche Summam verpachtet, oder die Herrschaft ihm die Reditus auf seine Gefahr, Gewinn oder Verlust, ausdrücklich überlassen hat ꝛc. kann ihm das Lucrum ex pecunia, wann er nur nicht in mora ist, und auf Ziel und

(q) Mand. Elect. Bav. dato den 5. October 1731. (r) L. un. cod. de aur. publ. perfec. l. 1. 2. 3 Cod. de his quæ ex public. collat. l. 8. Cod. de jure fisci.

und Zeit beyhält, nicht abgesprochen werden. (s)

Gleicher Zweifel könnte bey einem sich ergebenden Ueberschuß in den Getreidern oder andern Naturalien vorfallen. Ob dem Beamten dieser Ueberschuß gehöre, da er in dem Fall eines Abgangs diesen ohne Nachsicht bezahlen muß? R. Regulariter gehöret dieser dem Landesherrn, auf dessen Kasten das Getreid gelegen, wann zumal die Ursach des Ueberschusses nicht zu finden ist. Jedoch da in einem andern Jahrgang sich ohne Verschulden des Beamtens ein Abgang äusserte, soll der Justificant auf den vorigen Zuwachs in allweg Reflexion machen, cum æquum sit, damna commodis compensari. (t)

(4) Alle Maleversationes welche in obigen 3. Puncten vorgekommen, verstehen sich nur alsdann wann der Beamte betrüglich, vorsetzlicher Weiß gehandelt hat, dieses ist auch das Hauptwerk, wohin der Rechnungsjustificant das Absehen nehmen, mithin vor allem das begangene Falsum unlaugbar darstellen muß, solches erfodert drey Stücke: (1) Einen vorsetzlichen Betrug oder Gefährde, dann in dem Zweifel wird ehender ein Irrthum oder eine Un-

(s) R. P. Zech. differt. de ambitu. c. 4. Sect. 5. n. 79.
(t) L. nam hoc 14. ff. de condict. indeb. l. 1. §. 4. Cod. de caduc. toll.

Unwissenheit geglaubt. (u) (2) Einen merklichen Schaden, dahero wann der Rechnungsführer zu seinem Nachtheil etwas corrigirt, oder wann dergleichen Correction in der Gutmachung unterlaufen, und der Rechnungsführer seinen ganzen Rest dannoch bezahlen sollte ꝛc. ist kein Falsum, weil niemand ein Schaden geschehen ist. (w) (3) Und die Veränderung der Wahrheit, daß dasjenige sich ganz andes verhält, als in der Rechnung vorgeschrieben worden. (x) Wann dann auf solche Art das Falsum nicht bewiesen worden, muß man den Defecten vor keine Malversation halten.

Gesetzt daß das Falsum nicht gänzlich hergestellet werden kann, so mögen dannoch wider die Verrechnung solche Indicia steben, welche einen Betrug stark vermuthen, wo nicht gar glauben lassen, nämlich (1) wann die Manualia nicht vorgelegt, gar nicht gehalten, oder abgeläugnet werden. (y) (2) Wann sich an der bedenklichen Stelle eine Correction oder Umschreibung des Blatts zeiget. (3) Wann die Unterthanen um ihre Bezahlung durch die Büchlein oder in andere Weg nicht quittirt sind. (z) (4) Wann die Beutelrechnung zeiget,

(u) L. 5. Cod. de his qui sibi adscrib. (w) L. 38. §. 6. ff. de pœnis. (x) Cod. Crim. Bav. p. 1. c. 9. §. 2. Comment. ibi litt. a. b. (y) Comment. ad Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 7. §. 16. n. 1. (z) Vermög Generalmandats in Bayern de dato den 20. Aug. 1734. macht die Unterlassung dieser Büchlein wider den Beamten eine Vermuthung.

get, daß mehrers Geld in der Cassa vorhanden seyn sollte, daß erst jüngsthin wichtige Einnahmen geschehen ꝛc.

Damit man nun einem malevers*i*renden Beamten auf die Springe komme, muß man (1) nicht nur die Amtsrechnung allein, sondern alle Rechnungen, wo er die Hände darinnen hat, genau untersuchen. (2) Man muß dessen Manualien, item die Quittungen der Unterthanen ꝛc. seiner Verrechnung entgegen halten. (3) Man kann auch diejenige Personen, mit welchen der Beamte in Verkaufen der Getreider, in Behandlung der Laudemien oder sonsten gehandelt ꝛc. item die Getreidmesser und andere Personen, auch bey der Ausgab jene Personen vornehmen, welche die Conti und Quittungen ausgestellt haben. (4) In den Rechnungsposten welche eine Relation gegen einander haben, v. g. das Hacker- und Fuhrlohn mit dem geschlagenen Holz, die Schußgelder mit dem gelieferten Wildprett ꝛc. mag von dem einen auf das andere sehr leicht zu kommen seyn. (5) Deßgleichen geben die Protocolla, hinausgeschriebene Briefereyen, und dergleichen, öfters den Fingerzeig, was in der Rechnung ausgelassen worden ꝛc. Sollten sich nun dergleichen Indicia hervorthun, ist durch eine ordentliche Inquisition gegen den Beamten zu verfahren, andurch zu bewürken, daß er die Malversation selbst gütlich einbekannt, oder mittels der Zeugen und Documenten seines Unrechtthun überwiesen wird.

§. 25.

§. 25.

Von schädlich und unrichtigen Rechnungsführen.

Die schädliche Beamte sind zwar von den betrügerischen nur in dem Vorsatz, böses zu thun unterschieden, in der That selbst aber der Herrschaft eben so nachtheilig. Mithin ist ihnen zwar gelinder als den Betrügern, jedoch schärfer, als den unrichtigen oder sorglosen Beamten aufzugreifen. Dahero hat pro 1mo der Rechnungsjustificant auf die Wichtigkeit des Schadens, und beynebens auf die Art wie solcher an committendo vel omittendo zugefüget worden? zu sehen. Ueberhaupt in seinem Bedenken dasjenige in Aussatz zu stellen, was einem Vormunder in Verwaltung seiner Weysenrechnung nicht passirt werden würde. (a)

2do. Muß vor allem richtig gestellet werden, auf welchen Fuß man einen Rechnungsführer zu tractiren habe. Ich halte davor, daß in den ihm angeschaften, oder ex natura officii obliegenden Geschäften er die Stelle eines Mandatarii vertrette, mithin zu all demjenigen, was ein sehr fleißiger Haushalter zu verrichten pfleget, folglich ad culpam leviſſimam verbunden sey, (b) in den übrigen Geschäften

N

(a) Tot. tit. ff. de tut. & rat. distrah. & Cod. arbit. tut Cod. Civ. Bav p. 1. c. 7. §. 26. comment. ibi.
(b) L. 13. 27. Cod. mand. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 9. §. 5. n. 7. item. §. 6. n. 1.

schäften aber, welche er sub spe rati aus eigenen Gutgedunken unternimmt, kann man den Rechnungsführer tanquam negotiorum gestorem betrachten, mithin ob er zwar ebenfalls ad culpam leviſſimam verbunden ist, (c) so muß man jedannoch ihm das Jus retentionis in Sachen, biß er um seine Auslagen satisfacirt worden, einräumen. (d) Auch sind ihm alle nothwendig und nützliche Ausgaben zu vergüten, wann schon das unternommene Werk den verhoften Nutzen nicht verschaft, oder ein Zufall selbiges gänzlich verderbet hat. (e)

3tio. Ist wohl zu distinquiren, ob die schädliche oder sorgloſe Unternehmung dem Rechnungsführer nur zu verweisen, oder ob ihm der unmittelbare Ersatz des Geschadeten aufzuladen, oder ob er zwar in den Ersatz zu condemniren, gleichwohl der Regreſs an andere vorzubehalten sey? Dieſe Prænotata nun wollen wir in folgenden Corollarien durch etliche Exempla mehrers einsehen.

Corollarium (1) In der Einnahm, wann der Beamte die Herrschaftl. Grundstücke in geringern Preis als Landsgewöhnlich ist, verstiftet. (f) In den Laudemial- und dergleichen Handlungen, wann er an der herkommlichen Gebühr

(c) L. 25. §. 16. ff. famil. Erciſc. (d) Mev. p. 2. dec. 227. Böhm. de act. Sect. 2. c. 6. §. 8. (e) L. 10. §. 1. l. 12. §. 2. l. 22. ff. de negot. gest. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 13. §. 2. (f) Mand. Elect. Bav. de dato 24. Maji 1756. puncto 4.

bühr etwas eigenen Gewalts nachsiehet. (g) Die Herrschaftl. Getreider, Wein, Holz ꝛc. unter dem billigen Preis verkauft. (h) Fehlet er committendo, handelt wider das Amt eines Mandatarii, und muß den Schaden ersetzen, ohngeachtet er keinen Regreſs bey den Beständern oder Käufern haben kann.

Entgegen da durch sein Uebersehen, der von einem sehr fleißigen Hausvater vielleicht erworbene, dermalen verhoffte Gewinn verabsäumet, (i) in dem Verkaufen der höchste oder beste Preis nicht erlanget, oder ein sonst richtiges Gefälle durch des Censiten Armuth zu Verlust gebracht wird ꝛc. ist zwar die Sorglosigkeit zu ahnden, und ein bessers Aufmerken anzubefehlen, auf einen Ersatz aber nicht anzutragen, es wäre dann Sache, daß der Beamte einen Vortheil darunter gespielet, oder die vorgegangene Warnung verachtet hätte.

Corollarium 2. In der Ausgabe. Falls der Beamte sich ungewöhnliche Reis- und Zehrungsdeputat, oder gar einen Theil der Besoldung undecretirter zueignen: (k) Zu schädlichen Gebäuden die Gelder unangefragter verwenden, oder dergleichen Gebäude gar aus eigenem Belieben wider der Herrschaft Willen

(g) Mand. Elect. Bav. de dato 14. Junii 1740. 4. 6. (h) Mand. Elect. Bav. de dato 24. Maji 1756. puncto 9. (i) Damni enim loco reputari non debet, si lucrum speratum sed non debitum decedat Hug. Grot. de I. Bell. & P. l. 2. c. 2. §. 13. n. 5. (k) Cit. mand. de Ao. 1756. puncto 6. 8.

und Befehl unternehmen: (l) Deßgleichen die Handwerksconti nicht vorläufig berechnen, und mehrers, als die Schuld oder gewöhnlich ist, hinausbezahlen sollte ꝛc. ist derselbige mit vollem Rechte in den Ersatz zu condemniren, jedoch daß er sich bey denen, welchen er zu viel hinaus gegeben hat, regressiren könnte.

Wann aber die von gnädiger Herrschaft angeschaffte Ausgaben den gehofften Nutzen nicht verschaffen, ob schon der Beamte diese in der besten Meinung verwendet hat. (m) Oder wann durch Unüberlegung, in Sachen eine schlechte Bestellung gemacht worden, und ein Schade daraus erfolget ist ꝛc. So kann man den Beamten zum Ersatz nicht obligiren, wohl aber mit einem Verweiß zur genauern Aufmerksamkeit anhalten.

Corollarium 3. In der Gutmachung des Rests hinein läßt sich keine andere Ausstellung anbringen, als daß der Beamte die vorhandene Exstantien mit größerm Fleiß eincassiren, und die Rechnungsrichtigkeit mittels baarer Bezahlung herstellen soll. Das übrige, ob dieser oder jener Ausstand liquid sey ꝛc. hat nicht so viel die Herrschaft, als der Rechnungsführer selbst zu besorgen, welchem allein daran gelegen

(l) Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 9. §. 8. n. 2 & 4. ita quidem ut dominus nec ex negotio gesto teneatur. l. 41. ff. mand. l. 31. §. 4. ff. l. ult. cod. neg. gest. (m) L. 56. §. fin. ff. mand. l. 4. Cod. eod. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 9. §. 6. n. 3. licet minus impendere potuisset. l. 27. §. 4. ff. mand.

gen ist, seinen Passivrest baar zu bezahlen, oder wann man auch einige Ausstände zu Gutmachung annimmt, diese in voller Richtigkeit zu übergeben.

Corollarium 4. Es sind also zum Beschluß noch etliche Zweifel aufzulösen: (1) „Was „zu urtheilen sey, wann der Beamte zur Aus„gabe eingerathen, welche entweder keinen „Nutzen verschaffet, oder gar einen Schaden „verursachet hat?„ Hierauf dienet zur Antwort: daß im Fall kein merklicher Hinterlist oder Bosheit mit unterloffen wäre, man den Rathgeber des erfolgten Schadens halber nicht condemniren könne, dann der Erfolg oder Ausgang der Sachen stehet nicht in der Menschen Händen, und was aus guter Meinung gethan wird, muß auch auf der guten Seite betrachtet werden. (n)

(2) Wird gefraget: „wie zu verfahren, „wann der Beamte ein Gebäude unangeschaffter geführet, und die Herrschaft solches anzu„nehmen kein Belieben hätte?„ Meine Antwort gehet dahin, daß, wenn das Gebäude nicht wohl wegzuraumen, und gleichwohl von einem Nutzen ist, dieses von Unpartheyischen zu schätzen, und bloß nach dem geschätzten Werth oder Nutzen zu bezahlen sey. (o) Könnte aber das Gebäude oder die Reparation ohne

(n) L. 47. ff. de reg. Jur. arg. l. 10. l. 12. §. 1. ff. de negot. gest. Erttel Fürstenrecht 46. Uebung. (o) Arg. l. 6. pr. ff. & l. 2. cod. de negot. gest.

Schaden der Hauptsache weggeraumt werden, muß dem Beamten dieses etiam quo ad impensas voluptuarias hinweg zu nehmen erlaubet werden. (p)

Womit ich diesen gegenwärtigen Unterricht von Verfassung und Justificirung der Rechnungen, weil alle Casus unmöglich angeführt werden können, beschließen, und den Rechnungsjustificanten ein vor allemal bestens empfehlen wollen, daß weil diese Materie hauptsächlich ab æquo & bono abhängt, alle Spitzfindigkeit zu vermeiden, jedesmal das bessere zu glauben, absonderlich gegen einen jederzeit getreu erfundenen Beamten mit aller Moderation und Glimpf zu verfahren sey. (q)

(p) Cod Civ. Bav. p. 2. c. 2. §. 10. n. 7. (q) Erttel von der Niedergericht. p. 1. c. 17. obs. 1. Leyser spec. 621. med. 18. & 21.

An-

Anhang

Von

den Eidschwüren.

Gidonie.

V. Kapitel.

Von den Eidschwüren.

§. 1.

Juramentorum Prodromus, Vorbericht zu den Eidschwüren.

Die Eide, so einem Beamten in dem Gerichte vorkommen, und welche er pro rerum exigentia öfters auferladen muß, haben zu ihrem Endzweck, die Menschen, ex respectu Numinis divini, in den Schranken der Wahrheit und Gerechtigkeit, oder in getreuer Erfüllung ihrer anvertrauten Geschäfte zu erhalten, dahero gehören theils juramenta ad judicium, und theils ad politicum regimen Rei publicæ.

§. 2.

Zwey Dinge können in den Eidsformuln meines Erachtens nicht gebilliget werden. Erstlich daß man quo ad juramenta politica, alle Kleinigkeiten, welche in dergleichen Geschäften vorkommen, und einer so hohen Obligation nicht werth, wegen menschlicher Schwachheit kaum zu erlangen

sind, unter dem Eidschwur einmischet, (a) und daß zweytens die Eidsformuln in prima persona abgefasset werden, wie der oftallegirte Gugenberger, in seinem Tractat von dem Eid, gethan hat. Das erste gedünket mich den Namen GOttes in Eitel nehmen: Und das zweyte scheinet in den Geschäften, wo die Eidsformuln öfters sehr lang sind, und der Schwörende ein gewisses Factum zu prästiren, welches der Richter ihm per verba præceptiva aufzuladen hat, nicht wohl anzugehen, sondern die Eidsformuln lassen sich nur in der ersten Person bey den gerichtlichen Eiden gebrauchen, wo die schwörende Parthey etwas asseriren, und dieses auf sein Gewissen nehmen, folglich den Eid von selbst anerbieten muß. In den übrigen Eiden aber wird den Schwörenden der Eid in der zweyten Person vorgehalten, und alsdann relative auf das Vorgehaltene abgeschworen.

Die Praxis in Eidschwüren ist folgende: (1) liest der Actuarius in politicis die Instruction ab, v. g. was der Burgermeister, Stadtschreiber, Kirchendiener, Brodschätzer ꝛc. zu verrichten und zu verwalten hat. (2) Alsdann machet er die Gewährung vor den Meineid, (3) liest er die Formulam juramenti klar und deutlich vor, (4) nach diesem stehet der Richter von seinem Sitze auf, und fraget: ob alles wohl verstanden worden?

(a) Comment. ad Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 2. §. 4. n. 10. in fine.

den? (5) His affirmatis wird befohlen: „daß „der schwörende Mann die 3. Finger aufheben, „das Weib aber diese auf die linke Brust legen „soll. (b) Alsdann spricht der Richter vor, und der Jurans nach: „Wie mir ist vorgehal„ten worden, und ich wohl verstanden habe, „demselben will ich getreulich und ohne Ge„fährde (*in politicis* auch fleißig) nachkommen. „Schwöre derowegen einen leiblichen Eyd, „worzu mir GOtt helfe, und alle seine Heili„gen.

Bey Lutheranen läst man: alle seine Heilige aus, und sagt davor: „und sein heiliges Evangelium.

Daß man ein Crucifix sammt 2. brennenden Kerzen auf den Tisch stellen soll, ist in wichtigen Sachen, wo es auf den Verlust eines Processus ankommt, oder der Schwörende vermessen ist, gewöhnlich, an sich selbst aber nicht nothwendig. Unsere alte Teutsche haben in geringen Sachen (biß auf einen Gulden) einen Mitschwörer zu ihrer Eidesleistung genommen, in Sachen (biß sechs Gulden) haben sechs mit ihm geschworen, welche mit dem Schwörenden ihre Hände über die Capsul der Heiligthümer legen, derjenige aber den die Sache betroffen hat, die Worte allein sprechen müssen, (c) heut zu Tag ist die Mitschwörung abgeschaft.

§. 3.

(b) Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. §. 10. i. Landgerichtsord. in Schwaben p. 3. tit. 13. (c) Alt Alemannisches Recht Sæculi VII. cap. 6. ein gleiches Ceremoniel haben die alten Bayern in dem Eid über den Moltigenmund beobachtet Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 13. litt. c.

§. 3.

Gewarnung vor Meineid.

Nachdem ihr zu GOtt und seinen Heiligen einen leiblichen Eid abschwören sollt. Daß ihr in Sachen, warum ihr hier vor Gericht stehet, die gründliche, lautere, und mit keinen Vorbehalt, oder heimlichen Verstand bemäntelte Wahrheit, ordentlich und aufrichtig sagen, und zum Protocoll geben wollet. So sollt ihr wohl bedenken, was ihr thut, mithin euch durch keine Freund- noch Feindschaft, durch kein Versprechen, noch Bedrohen, auch nicht durch Liebe, Forcht, Ehr, Geld und Gut, noch sonst eine andere immer erdenkliche Sache, von der Wahrheit abhalten, und zur unwahrhaft falschen Aussag verleiten lassen. Dann ihr sollet wissen, daß der Meineid ein abscheuliches Laster und schweres Verbrechen sey, wodurch ihr den gerechten und allwissenden GOtt, dessen allerheiligsten Namen ihr anrufet, zu einem Zeugen der Unwahrheit (welches eine erschreckliche und gotteslästerliche Sache ist) machen, die Obrigkeit betrügen, und den Nebenmenschen einen großen Schaden zufügen würdet. Dergleichen Meineid der gerechte GOtt schon oft auf der Stelle augenscheinlich gestraft, auch ein Meineidiger oder Falschschwörer von seiner Obrigkeit nach Entdeckung dieses Lasters, die schwerste und empfindlichste Strafen zu gewarten, anbey dem

Neben-

Nebenmenschen den verursachten Schaden vollkommen zu vergüten und zu bezahlen hat. (d)

Ihr sollt auch wissen, daß die 3. aufgehobene Finger die allerheiligste Dreyfaltigkeit, GOtt Vater, Sohn, und heiligen Geist. Die eingebogene 2. Finger euer Seel und Leib, und die ganze Hand das göttliche Wesen, die aufgezündete Lichter, aber allein den wahren und seligmachenden Glauben bedeuten. Wann ihr also falsch schwöret, ist es eben so viel, als saget ihr GOtt, der Kirchen, und allen Heiligen dergestalt ab, verlanget und wollet daß ihr von nun an, von der Christenheit abgesondert, in der letzten Stund, wo Leib und Seel von einander scheiden, trost- und hilflos gelassen, das bittere Leiden und Sterben unsers allgemeinen Erlösers JESU Christi (der hier vor euch an dem Kreutze hängt) verlohren, und ihr in dem letzten Gerichtstag vor dem strengen Richterstuhl GOttes, verdammet, und verworfen, den Teufeln auf ewig zu peinigen übergeben werdet.

Ihr sollt euch also wohl vorsehen, eine dergleichen schwere Verantwortung auf eure Seel zu nehmen, und eure Seligkeit nicht in Gefahr setzen, wohl aber beflissen seyn, die reine, lautere, GOtt gefällige Wahrheit, wie solche in euerm besten Wissen und Gewissen sich befindet, an Handen, und zum Protocoll zu geben,

(d) Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. §. 10. lit. g. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 14. lit. d.

geben, auch diese unter einen Eid zu sagen um so weniger erschrecken, oder einen Anstand nehmen, als diejenige in der heiligen Schrift gelobt werden, die in dem Namen GOttes schwören. In dessen Zuversicht trettet hervor, und vernehmet den Eid welchen ihr abschwören sollt, der euch nun klar und deutlich ab- und vorgelesen wird.

Der Gerichtschreiber lieſt hierauf die Eidsformul wohl deutlich und langsam ab, wie oben §. 2. n. 3. allbereits gemeldet worden.

Notandum. Die Juden müssen in ihren Eidschwüren auf eine andere, ihren Gesetz gemäße Art vor Meineid gewarnet, auch ihnen ein ganz anderer Eid als den Christen aufgelegt werden, wovon das mehrere nachzusehen. (e)

(e) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 14. e. Gugenberger Eidbüchlein 2. Abtheil. 7. Gattung von Juden Eid. Rec. Imp. 1555. n. 86. Cam. Gerichtsord. Conc. p. 1. tit. 98.

VI. Ca-

VI. Kapitel.

Von den Gerichtlichen in Processen vorkommenden Eidschwüren.

§. 1.

Eid eines Scribenten so in Criminalibus statt des Actuarii das Protocoll hält (f)

Er N. N. soll hiemit schwören einen leiblichen und gelehrten Eid zu GOtt und seinen Heiligen. Daß er in diesen das peinliche Gericht betreffenden Sachen, fleißig aufmerken, die Fragen, und Antworten, die Anzeigen, die Argwöhn, Verdacht, Beweisungen, und Urgicht der Gefangenen, auch was sonst abgehandelt wird, getreulich und vollständig protocolliren und aufschreiben, alles, was er hören, sehen, oder zu schreiben haben wird, wohl verwahren, heimlich halten, und biß in seinen Tod verschweigen soll. Beynebens ist ihm obgelegen, die in diesen Proceß einschlagende oder sonst ihm anvertraute Acta nicht zu distrahiren, sondern beysammen zu halten, niemand ohne richterliche Anschaffung eine Einsicht, oder Abschrift, zu gestatten, vielweniger den Partheyen zu rathen, zu warnen, oder ihnen durch den 3ten einen Un-

(f) Carol. pœn. Caroli V. art. 5. Claſſen: ad cit. art. & art. 151. Comment. ad cod. crim. Bav. p. 2. c. 1. §. 2.

Unterricht hiervon zukommen zu lassen, und dieses alles ohne Ansehen, Freund oder Feinds, Schwagerschaft, Gevaterschaft, Gunst, Gab, Forcht, oder einer andern Ursach willen. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 2.

Eid eines Practicanten. (g)

Er N. N. soll schwören einen leiblichen Eid zu GOtt und seinen Heiligen, dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn ꝛc. (Pl. tit.) getreu, und hold zu seyn, Dero nachgesetztes allhiesiges Gericht zu respectiren, und in Ehren zu halten. (h) Alle büraerlich- und peinliche Gerichtsgeschäfte, sonderbar aber die Amtsgeheimnissen, zu verschweigen, letztere Zeitlebens niemand zu eröffnen, die ihm anvertraute Acta wohl zu bewahren, nicht zu distrahiren, weder vor sich selbst, noch vor andere ohne richterliche Erlaubniß Abschriften hievon zu nehmen, vielweniger solche gar zu entziehen, auch den Partheyen keinen Beystand, Hilf oder Rath zu ertheilen. Ohne Ansehen Freund- oder Feindschaft, Mieth, Gab, Forcht, oder einer andern ersinnlichen Ursach willen. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 3.

(g) L. 3. 4. & 13. Cod de Assessor & domestic. (h) Deput. Abschied de Ao. 1557. §. 20. Kam. Gerichtord. Conc. p. 1. tit. 85.

§. 3.

Eid des Blutschergen oder Eisenknechts. (i)

Du sollst schwören dem (P. T.) unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, getreu, gewärtig, und gehorsam zu seyn, dessen Nutzen zu befördern, Schaden warnen und wenden, die Gebot und Verbot, so dir von dem allhiesigen Gericht befohlen werden, zu thun, zu vollstrecken, und zu halten, deinen Dienst fleißig und getreulich vorzustehen, dich der Verschwiegenheit zu befleißen, und dasjenige, so dir in Geheim befohlen, oder sonst in dem Gericht bekannt wird, verborgen zu halten, niemand zu eröffnen, vielweniger jemand zu warnen, oder darwider zu rathen, sondern biß in dein Grab zu verschweigen. Auf die angezeigte und verschreyte Uebelthäter getreue und fleißige Amtsspähe zu halten, solche selbst anzuzeigen, und zu Verhaft zu bringen ꝛc. (k) Hierunter keine heimliche Vorgeding zu machen, auch weder Freund, noch Feind, noch eine Person wessen Standes sie immer sey, anzusehen. Dann die Gefangene gebührlich zu halten, und zu verpflegen, ihrer sichern Verwahr willen, allen Fleiß und Obsorg zu tragen, und ihnen mit niemand einen Umgang

(i) Bayer. Malefizord. tit. 1. art. 7. (k) Cod. crim. Bav. p. 2. c. 2. §. 10.

oder Unterredung zu gestatten, (l) auch alles das zu thun, was einem getreuen und fleißigen Eisenknecht zu thun obgelegen ist, alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 4.

Eid der Zeugen. (ll)

Ich schwöre zu GOtt und seinen Heiligen einen leiblichen Eid, daß in Sachen, um welche ich allhier als Zeuge vorgestellet worden, eine reine, lautere und unverfälschte Wahrheit sagen wolle, so viel mir kund und wissend ist, auch darinnen nichts verhalten, noch einige Unwahrheit einmischen, weder aus Freund- noch Feindschaft, auch nicht um eigenen Nutzen willen, eben so wenig wegen Liebe, Haß, Neid, Furcht, Gabe und Schankungen, oder einer andern Ursache wegen, so mich von der Wahrheit und Gerechtigkeit abführen möchte. Desgleichen will ich diese Gezeugniß und Aussage verschweigen, bis sie von Gerichts wegen eröffnet wird. Alles getreulich und ohne Gefährde, also helfe mir GOtt und alle seine Heilige.

Observandum 1. In Criminalibus müßen alle Zeugen beeidiget werden ohne Ausnahme des Standes oder Alters. Ausgenommen unter

(l) Carol. pœn. art. 180. l. 1. Cod. de custod. reor. Cod. crim. Bav. p. 2. c. 6. §. 8. (ll) Cod Jud. Bav. c. 10. §. 14. Kammergerichtsord. conc. p. 1. tit. 95.

unter 20. Jahren, die man nur unter Handgelübd vernimmt. (m)

Observandum 2. In Civilibus ist zwar ebenfalls eine Regel: Testi injurato non creditur: Allein die Partheyen können solchen Eid selbst nachlassen, oder da sie nichts entgegen einwenden, kann der Richter auf eine unbeschworne Aussage ebenfalls sprechen. (n) In Bayern deponiren die Prälaten, adelich- und graduirte Personen nicht eidlich, sondern sub fide nobili unter eigener Handunterschrift und Pettschaft, (o) und die übrige siegelmäßige Personen müßen zwar unter cörperlichen Eid deponiren, haben aber nach der Reichspraxin das Beneficium egregiarum Personarum, daß man in ihrer Wohnung den Eid erheben soll, wie oben Lib. III. C. VI. §. 1. Corol. 2. gesagt worden.

Observandum 3. Damit man in einer Verhör der Zeugen die Generalfragstücke gleich vor Augen habe, werden diese wiederholet.

Interrogatoria Generalia. (p)

(1) Wie der Zeuge mit Tauf- und Zunamen heisse? und woher er sey?

(m) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 5. §. 10. Claffen ad Carol. pœnal. art. 5. (n) L. 9. Cod. de test. c. 51. eod. & 26. de Jurejur. Gail. 1. obs. 101. n. 3. (o) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 14. litt. g. (p) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 15. litt. b.

(2) Wessen Stands und Profession ?
(3) Wie alt und welcher Religion ?
(4) In was des Zeugens Vermögen bestehe : und wie er sich ernähre ?
(5) Wie er zu dieser Zeugenschaft gekommen ?
(6) Ob er unterrichtet worden, was er sagen soll, oder ob man ihm des Ends willen etwas versprochen oder gegeben habe ?
(7) Ob er einem von beyden streitenden Theilen verwandt, mit Lehen oder anderer Pflicht zugethan sey ?
(8) Ob er mit einem Theil mehrern Umgang pflege, und mit welchem ?
(9) Ob er einem Theil feind sey, und wem er den Sieg Rechtens gönne ?
(10) Ob er seinen Nebenzeugen kenne ?
(11) Ob er sich mit diesem der gegenwärtigen Zeugschaft halber, unterredet habe, und wie ?
(12) Ob er von seinem Nebenzeugen etwas unehrliches oder bedenkliches anzugeben wisse ?

Notandum. Wann in Criminalibus hohe Stands- oder siegelmäßige Personen abgehöret werden, machet man keine Interrogatoria generalia, sondern das Protocoll fängt gleich an : v. g. N. N. Churfürstl. Rath giebt nach abgeschwornen Eid zum Protocoll ad Speciale primum &c. (q)

§. 5.

(q) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 10. §. 15. litt. b.

§. 5.

Urfehde. (r)

Ich N. N. bekenne hiemit offentlich, was massen ich von dem Löbl. Pfleggericht N. von darum zur gefänglichen Verhaft gezogen, und darinnen bishero gehalten worden, weil ich (recenſetur delictum) ob nun wohl ſeine Churfürſtl. Durchl. und Dero nachgeſetztes Juſtizdicaſterium genugſame Urſache gehabt hätten, an mir eine ſchwere, auch Leib- und Lebensſtrafe, nach der peinlichen Halsgerichtsordnung, vorzunehmen, ſo haben jedoch Höchſtdieſelbe aus angeſtammter Clemenz den gnädigſten Befehl de dato N. dahin ergehen laſſen, daß ich an den öffentlichen Pranger geſtellet, und nach abgeſchworner dieſer Urfehde, Dero Churfürſtl. Landen verwieſen werden ſoll.

Gelobe und ſchwöre demnach, deſſen ſo ſich mit mir hierunter zugetragen, weder gegen Höchſtgedacht, Sr. Churfürſtl. Durchl. Dero höchſtes Juſtizdicaſterium, noch gegen allhieſiges Gericht, oder ſonſt gegen jemand andern, wie dieſes auch immer ſeyn mag, ins Zukünftige zu rächen, oder zu ahnden, noch ſolches durch andere thun zu laſſen. Will

(r) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 10. §. 20. Carol. pœnal. art. 108. Claſſen. ad loc. cit. Bolz Amts-Actuar. tom. 1. Sect. 9. pag. 230.

auch der sämmtlichen Churlande dergestalt verwiesen seyn, daß ich dieselbige von heutigem Tag an, gänzlich meiden, und mich weder in Städten, Märken, Dörfern, oder Weilern ꝛc. durchaus nicht mehr betretten lassen werde, und zwar alles dieses mit dem ausdrücklichen Anhang und Versprechen: Daß falls ich dieser meiner geleistet- und geschwornen Urfehde im geringsten zuwider handeln sollte, mich alsdann von neu verdient schwerer Strafe, keine Gnade mehr schützen, sondern das alte zu dem neuen unnachläßig gerechnet, und an mir vollzogen oder vergolten werden soll. Alles getreulich ohne Gefährde. Dessen zur wahren Urkund, auch der steten und unverbrochenen Darobhaltungs willen, habe ich gegenwärtige Urfehde mit leiblichen Eid beschwören, und solche sammt den erbetteuen zweyen Zeugen unterschrieben. Geschehen den ꝛc.

N. N. Relegatus. N. N. Testis.
N. N. Testis.

Observandum. Ob zwar die Personen unter 20. Jahren in Criminalibus keine eidliche Depvsition contra tertium ablegen können, so läßt man sie jedannoch in ihren eigenen Sachen v. g. da selbige eine Urfehde ablegen sollten ꝛc. schwören, wann selbige nur das 14. Jahr erreichet haben. Unter 14. Jahren aber hat die Eidsleistung nicht statt. (s)

§. 6.

(s) Comment. ad Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 10. §. 20. litt. c. auth. Sacramenta Cod. Si adverſ. vendit.

§. 6.

Eid der Advocaten und Procuratoren. (t)

Ihr sollt schwören einen leiblichen Eid zu GOtt und seinen Heiligen, daß ihr (P. Tit.) unsern gnädigsten Fürsten und Herrn, Dero nachgesetzten Regierung (oder dem allhiesigen Gericht) getreu, hold, und gewärtig seyn, dessen Obliegenheit getreu und fleißig abwarten, die Partheyen, denen ihr beystehet, in der Geschichte wohl examiniren, mit ihnen ganz, und in rechten Treuen meynen, sie nach euren besten Verstand beschützen, und darinnen keinerley Falsch oder Unrecht vorbringen, vielweniger den Partheyen, daß sie dergleichen thun und die Wahrheit abläugnen sollen, anweisen und unterrichten, auch deren Heimlichkeit und Behelf der Parthey zu schaden, niemand eröffnen wollet.

Ihr sollt auch beyden Theilen zu rathen, und in einer Sache zu dienen, euch nicht unterstehen, vielweniger euch der schon angenommenen Parthey, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß entschlagen. (u) Ueber den Streit kein Fürgeding weder durch euch selbst, noch durch andere machen. (w) Die Partheyen

(t) Cod. Jud. Bav. c. 2. §. 5. Bayrische Gerichtsord. tit. 1. art. 10. Kammergerichtsord. conc. p. 1. tit. 76. & 77. l. 1. §. 4. ff. l. 7. Cod. de postul. (u) L. 13. §. 6. Cod. de Jud. (w) L. 5. Cod. de postul.

nicht übernehmen, noch einen Beystand oder Vorspruch über euch nehmen, welche wider unsern gnädigsten Landsfürsten, dessen eingeführte Ordnung und Gebräuche ꝛc. mittel- oder unmittelbarer Weise ausschlagen sollte, übrigens GOtt und die Gerechtigkeit vor Augen haben, und niemal eine Sache beschützen, die ihr selbst ungerecht zu seyn glaubet. (x) Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 7.

Gerichtsbotheneid. (y)

Du sollst schwören einen leiblichen Eid zu GOtt und seinen Heiligen, dem gegenwärtigen Gericht zu N. gehorsam und gewärtig, getreu, und hold zu seyn. Die Gerichtsgeschäfte, es sey in Citationen, Verschickungen, oder andern Sachen, getreulich und förderlich ausrichten, hierunter nichts zu verabsäumen, hauptsächlich und so viel es ohne wichtige Ursach geschehen mag, die Ladungen ꝛc. durch dich selbst, und an denjenigen, wem solche zugehören zu bestellen, die Antworten, wie und wann alles geschehen, zuverläßig zurück zu bringen, auch ohne Ansehen einer Person, vielweniger aus Forcht, Liebe, Freund- oder Feindschaft ꝛc. all dasjenige getreulich anzuzeigen,

(x) Auth. hodie juramenta Cod. de Jud. (y) Cod. Jud. Bav. c. 2. §. 9. Kammergerichtsord. conc. p. 1. tit. 82. & 84. Bayr. Gerichtsord. tit. 1. art. 8.

gen, was dem Gericht zu Spott oder Schaden anderwärts gethan oder geredt worden.

Du sollst auch die Partheyen über den gesetzten Lohn nicht übernehmen, die Geheimnisse des Gerichts, was dir immer befohlen, oder in deiner Gegenwart gehandelt und geredt wird, niemand offenbaren, keinen Theil dessentwegen warnen, rathen, oder helfen, sondern alles bis in den Tod verschweigen. Getreulich und ohne Gefährde.

§. 8.

Juramentum Calumniæ. (z)

Ich schwöre zu GOtt einen leiblichen Eid, daß ich gänzlich glaube, eine gute und gerechte Sache zu haben. Mithin zu derselben Verzögerung nichts suchen, noch begehren, vielmehr die Wahrheit hierinnen vorbringen, und so oft ich in Rechten gefragt werde, diese nicht verhalten, auch mit Gab oder Schankung gefährlicher Weiß niemand bewegen wolle, um ein anders Urtheil, als das Recht zuläßt, zu erhalten. Alles getreulich und ohne Gefährde, wozu mir GOtt helfe, und alle seine Heilige.

(z) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 6. Rec. Imp. 1654. §. 43. Kam. Gerichtsord. conc. p. 1. tit. 87.

§. 9.

Juramentum Malitiæ. (a)

Ich schwöre zu GOtt einen Eid, daß ich (v. g. diese Schrifteinrede, Eidsdelation Terminprolongation &c.) nicht aus Bosheit zur Verzögerung der Sache, und dem Gegentheil zu Schaden, sondern aus guten gerechten wahren Grund, weil ich solche meiner Sache dienstlich zu seyn geglaubt, gesuchet habe, und suchen wolle. Alles getreulich und ohne Gefährde. Wozu mir GOtt helfe und alle seine Heilige.

Observandum. Das Juramentum dandorum & Respondendorum ist eben dasjenige, was in dem Juramento calumniæ enthalten ist, daher hat man solches in den Churbayrischen Gerichtern als überflüßig niemalen gebraucht, auch in den neuen Codice hinweg gelassen. (b)

§. 10.

Eid der Armen. (c)

Ich schwöre zu GOtt einen Eind, daß ich wahrhaft arm bin, und das Vermögen nicht besitze

(a) Kam. Gerichtsord. conc. p. 1. tit. 87. (b) Kam. Gerichtsord. conc. p. 1. tit. 89. & 90. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 6. litt. i. (c) Cod. Jud. Bav. c. 3. §. 8. Kammergerichtsord. conc. p. 1. tit. 55. 70. & 96.

besitze, in der obschwebenden Strittsache die erfoderliche Strittkosten auf die Kanzley, und den Advocaten zu bezahlen. Auch in dieser Absicht von meinem Hab und Gut nichts verborgen, noch veräussert habe, noch von darum in das Künftige veräussern wolle, und daß ich nach erlangten Sieg rechtens oder bey bessern Glück die Kanzley und Advocaten gebührend zu entrichten und nachzutragen verlange. Alles getreulich und ohne Gefährde. Darzu mir GOtt helfe, und alle seine Heilige.

Notandum. Diese und dergleichen Juramenta judicialia werden auf ein besonders Blatt in der ersten Person gesetzt, der Parthey mit allen Umständen explicirt, und da solche den Eid geleistet hat, ein Protocoll darüber gehalten, beyde sodann die Eidesformul, und das Protocoll, ad acta gelegt.

§. 11.

Juramentum Diffessionis Documentorum, wider die vermuthete eigene Handschrift. (d)

Ich schwöre einen leiblichen Eid zu GOtt und seinen Heiligen, daß ich gegenwärtiges Document weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, auch durch einen andern wissentlich nicht habe schreiben lassen, mithin dieses Document vor das meinige weder erkenne, noch jemal

(d) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 8. n. 6.

jemalen erkannt habe. Alles getreulich und ohne Gefährde. Dazu mir GOtt helfe und alle seine Heiligen.

In Diffitirung einer fremden Handschrift.

Ich schwöre einen leiblichen Eid zu GOtt und seinen Heiligen, daß ich weder weiß, noch glaube, dieses gegenwärtige Document von dem darinnen gemeldeten N. N. als Ausstellern weder geschrieben noch unterschrieben zu seyn, und daß ich sothanes Document vor das seinige nicht halte, noch jemals hievor gehalten, und anerkennet habe. Alles getreulich und ohne Gefährde. Wozu mir GOtt helfe und alle seine Heiligen.

§. 12.

Juramentum Editionis Documentorum. (e)

Ihr sollt schwören einen leiblichen Eid zu GOtt und allen seinen Heiligen. Daß ihr jenes Documentum, darauf sich euer Gegentheil bewirft, und welches dermalen verlangt wird, nicht in euern Händen, weder verborgen noch unterdrückt sey, auch dessentwillen unter euern Schriften fleißig nachgesuchet habt. Daß ihr auch nicht wisset, wer solches Document besitze, und wo es hingekommen, weder von euch selbst, noch von den Eurigen, und daß ihr dieses

(e) Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 6. n. 5.

dieses auf jemaliges Vorfinden, oder anderwärtige Kundschaft zu Gerichts Händen einzuliefern und beyzuschaffen beflissen seyn wollet. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Observandum. Wann der Richter vernünftig muthmassen kann, daß der Archivarius oder Registrator von dem abgängigen Document eine Wissenschaft haben müsse, läßt man solchen obigen Eid mitschwören, welches in den Reichsgerichtern vielfältig practicirt wird. (f)

§. 13.

Juramentum Litis Decisorium. (g)

Dieses Jurament schreiben die Partheyen einander selbst vor, und wird der ganze Inhalt der strittigen Sache in dieses einbegriffen. Es heisset, also an Seiten des Titii Deferenten: V. g. Cajo den Eid aufladent:

Ich Cajus schwöre zu GOtt und seinen Heiligen einen leiblichen und gelehrten Eid, daß mir von dem Titio v. g. kein Capital a 100. fl. jemalen vorgelehnt, noch um die vorgemerkte Zeit einiges Geld zu Handen gestellet worden, weder mir, noch den meinigen, so wahr mir GOtt helfe, und seine Heiligen.

Wird nun dieses Jurament zurück geschoben, so muß Referens den Sensum umkehren, und

(f) Comment. ad loc. cit. lit. f. (g) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 2.

und dem Deferenten folgende Formul vorschreiben:

Ich Titius schwöre zu GOtt und seinen Heiligen einen leiblichen und gelehrten Eid. Daß ich dem Cajo ein Capital a 100. fl. um Michaelis Zeit Anno 1750. vorgelehnt und solches Geld ihm selbst zu Handen gestellet habe, so wahr mir GOTT helfe, und alle seine Heiligen.

Observandum. In dergleichen Eidschwüren soll der Richter alle Solemnia juramentorum, sonderbar die ernstliche Gewarnung vor Meineid adhibiren, auch wie alles geschehen, ein umständliches Protocoll halten.

§. 14.

Eid der Schätzmänner in Viso reperto, Augenscheinen und Schädenschatzungen ꝛc. (h)

Ihr sollt schwören einen Eid zu GOTT und seinen Heiligen, daß ihr die strittige Sache (bestehend *v. g.* in einem Todschlag. Oder *in Civilibus* in einem neuen Bau, unrichtigen Ziel und Markung, Weg und Fahrens Dienstbarkeit, schädlichen Wasserleitung ꝛc. *vel* in abgelaugneter Handschrift, oder in einem Rech-

(h) Cod. crim. Bav. p. 2. c. 3. §. 8. Cod. Jud. Bav. c. 11. §. 8. c. 12. §. 3. & 4. Kammergerichtsord. conc. p. 1. tit. 97.

Rechnungsfehler 2c.) fleißig beaugenscheinigen, wohl untersuchen, dann eine getreue, wahre und zuverläßige Auskunft an Handen geben, nichts hinterlistiges oder falsches einmischen, sondern dasjenige getreulich anzeigen, und berichten wollet, was eures besten Verstands und Wissens, eurer Kunst, Erfahrenheit, auch sonst in diesen Sachen recht, sittlich und gewöhnlich ist. Ihr sollt auch nicht ansehen, Freundschaft oder Feindschaft, Mieth, Gab, Furcht, oder etwas anders, so euch von der Gerechtigkeit, und Billigkeit abführen möchte, wie ihr solches hier zeitlich vor der Obrigkeit, und jedermänniglich, auch einsmalen vor GOtt in dem jüngsten Gerichtstag zu verantworten getrauet. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 15.

Juramentum Suppletorium, Erfüllungseid, quo ad interitum Documentum. (i)

Ich schwöre zu GOtt und seinen Heiligen einen leiblichen Eid, daß dasjenige Documentum, so in dem Gericht abgängig und verlohren gegangen ist, die von mir angegebene äusserlich- und innerliche Solennitäten an sich gehabt, und in dem Hauptwerk dahin gelautet habe 2c. (recensentur principaliora capita) Alles getreulich und ohne Gefährde. So wahr mir GOtt 2c.

§. 16.

(i) Cod. Jud. Bav. c. II. §. 12.

§. 16.

Quo ad Famam. (k)

Ich schwöre zu GOtt und seinen Heiligen einen leiblichen Eid. Daß der gemeine Ruf, auf welchem ich mich beworfen habe, schon vor 10. Jahren und länger zu N. herum gegangen, und des Inhalts gleichförmig gewesen sey. Daß ꝛc. Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir GOtt helfe, und alle seine Heiligen.

§. 17.

Quo ad alias Probationes per Documenta, testes &c. incompletas & semiplenas. (l)

Ich schwöre zu GOtt einen Eid, daß die Streitsache, um welche ich mit dem N. N. in einer Rechtfertigung verfangen bin, sich in Wahrheit also, und nicht anders befinde, als wie ich zum halben Theil bewiesen, auch beständig vorgegeben habe. Daß ꝛc. (recenſetur factum controverſum) alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir GOtt helfe, und alle seine Heiligen.

§. 18.

(k) Cod. Jud. Bav. c. 12. §. 6. (l) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 3.

§. 18.

Juramentum in litem Veritatis. (m)

Ich schwöre zu GOTT einen leiblichen Eid, daß ich glaube, und dafür halte, denjenigen Werth a N. Gulden gerecht, und billig, auch in der Wahrheit also beschaffen zu seyn, wie ich die mir zuerkannte Sache, (v. g. die Sackuhr, das Pferd ꝛc.) geschätzet und angeschlagen habe, so ich von einen jeden unpartheyischen Kenner hieraus allzeit hätte erlösen können. Alles getreulich und ohne Gefährde, wozu mir GOtt ꝛc.

§. 19.

Juramentum affectionis. (n)

Ich schwöre einen leiblichen Eid zu GOtt und seinen Heiligen. Daß ich jene mir zuerkannte, nun aber verderbte Sache, in meinem Gemüth und Meinung vor N Gulden schätze, und lieber so vieles Geld verlieren, als dieser Sache entrathen wollte, wie ich dann solche der besondern Zuneigung willen, niemal weniger als vor diese Summa Gelds verkauft haben würde. Alles getreulich und ohne Gefährde, wozu mir GOtt helfe, und seine Heilige.

(m) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 4. (n) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 4. lit. k. item ad c. 13. §. 5. lit. b.

§. 20.

Das *Juramentum minorationis* ist in Bayern und mehrern Orten nicht gebräuchlich, ohngefähr folgenden Inhalts, welches der Damnificans abschwört: (o)

Ich schwöre zu GOtt einen Eid, daß obschon der Titius seinen (v. g. an Roß und Wagen erlittenen Schaden) zu 60. fl. geschätzet hat, ich jedennoch mit gutem Gewissen davor halte und glaube, daß dieser Schaden zum höchsten gerechnet 40. fl. werth, auch nicht höher zu schätzen sey. Getreulich und ohne Gefährde. So wahr mir GOtt helfe, und alle seine Heilige.

§. 21.

Juramentum purgatorium. (p)

Ich schwöre zu GOtt und seinen Heiligen einen leiblichen Eid, daß in der Rechtfertigung, so zwischen mir und N. N. obwaltet, ich derjenigen Foderung vel Beschuldigung, so mir (als wenn denominetur in specie) gemacht, oder vorgeworfen worden, gänzlich rein und unschuldig sey, auch mir darauf mit reinem Gewissen zu leben und zu sterben getraue, alles getreulich ꝛc. So wahr mir GOtt helfe, und alle Heilige.

§. 22.

(o) Comment. ad Cod. Jud. Bav. loc. cit. lit. N. in fine. (p) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 3.

§. 22.

Juramentum Manifestationis. (q)

Ihr sollt schwören einen leiblichen Eid zu GOtt und seinen Heiligen, daß ihr (v. g. von dem Vermögen, Einkünften, vel von der liegenden Erbschaft des N. N. ꝛc.) nichts entzogen, noch euch etwas zugeeignet habt, auch nicht durch andere in euerm Namen entziehen oder abtragen lassen, und daß ein mehrers, als was in der ad acta übergebenen Specification, vel in Inventario enthalten ist, nicht vorhanden gewesen, noch bis dato vorgefunden sey. Auch im Fall sich mit der Zeit noch etwas mehrers zeigen, oder euch weiters beyfallen würde, ihr dasselbige ohne mindesten Vorenthalt anzudeuten und heraus zu geben verlanget. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 23.

Cautio juratoria. (r)

Ich schwöre einen leiblichen Eid zu GOtt und seinen Heiligen, daß ich meinem Gegentheil durch Mittel einer Bürgschaft keine Gewißheit thun könne, jedannoch demselbigen, so ich der Sachen verlustigt würde, all dasjenige, so mir durch richterliche Erkanntniß an

(q) Cod. Jud. Bav. c. 13. §. 5. (r) Cod. Jud. Bav. c. 8. §. 5. auth. generaliter Cod. de Episcop. & Cler. §. 3. instit. de satisdat.

Kösten und Schaden auferleget werden sollte, so viel ich Rechts und Billigkeit wegen schuldig bin, bezahlen, und meinen Gegentheil in allweg schadloß halten wolle. Alles getreulich und ohne Gefährde. So wahr mir GOtt helfe, und seine Heilige.

§. 24.

Juramentum Expensarum. (s)

Ich schwöre einen leiblichen Eid zu GOtt, daß ich in der Streitsache zwischen mir und dem N. N. an Proceßkösten N. Gulden ausgelegt, ehender mehr als weniger verwendet und bezahlet habe, wie ich solches hier zeitlich vor der ehrbaren Welt, und einsmals an dem jüngsten Gerichtstag vor dem strengen Richterstuhl GOttes getraue zu verantworten. Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir GOtt helfe, und alle seine Heilige.

Dieser Eid wird in Bayern nicht practicirt, sondern die Expensæ werden von dem Richter juxta æquum & bonum gesprochen. (t)

§. 25.

(s) Kammergerichtsord. Conc. p. 1. tit. 88. auth. post jusjur. cod. de jud. (t) Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 17. §. 4. litt. g. in fine.

§. 25.
Juramentum Appellationis. (u)

Ihr sollt schwören einen leiblichen Eid zu GOtt und seinen Heiligen: daß ihr glaubet, und mit guten Gewissen davor haltet, durch das in Sachen N. N. ausgefallenes Urtheil beschweret zu seyn, und daß ihr das heilsame Mittel der Appellation lediglich um Erwerbung bessern Rechts ergriffen, keinen Willen noch Meynung habt, euern Gegentheil hiedurch zu gefährden, noch das Recht zu verlängern zu suchen, auch daß ihr diese vorhabende Appellation zu verfolgen, und derselbigen nachzukommen festiglich entschlossen seyd, alles getreulich und ohne Gefährde.

Observandum 1. In Bayern wird dieser Eid nicht gebraucht, weil man die beschwerliche und Justiz verzögerliche Solemnia niemal angenommen hat.

Observandum 2. Jeder Status Imperii muß in seinen Privilegiis nachsehen, ob ihm zugestanden sey, dergleichen Eid von den Appellanten abzufodern? dann wo dieses nicht wäre, hat der Appellant coram judice ad quem in 1mo termino diesen Eid sub pœna desertionis abzulegen. (w)

(u) Rec. Imp. 1654. §. 117. & 118. Kammergerichsord. conc. p 3 tit. 38. Comment. ad Cod. Jud. Bav. c. 15. §. 7. circa fin. (w) Rec. Imp. 1654. §. 117 & 118.

Observandum 3. Der Revisionseid in den höchsten Reichsgerichtern ist dem juramento Appellationis ganz gleichförmig, welcher in des Advocaten und seines Principalen Seel abgelegt werden muß; auch niemal nachgelassen wird. (x)

§. 26.

Eid des Curatoris bonorum. (y)

Ihr sollt schwören einen leiblichen Eid zu GOtt und seinen Heiligen, daß ihr der euch anvertrauten Curatoriæ bonorum getreulichen Fleißes vorstehen, das Vermögen ordentlich verzeichnen, solches in gute Verwahr und Obsorge nehmen, nichts davon entziehen, oder durch andere entziehen lassen, sondern vielmehr alles wohl beysammen halten, zu guten Nutzen richten, und auf Gerichtliches Erfordern jedesmal getreue Rechnung hierum leisten wollet. Ihr sollt auch in Verkaufung der beweglich- oder unbeweglichen Stücken ohne Obrigkeitliches Vorwissen und Gutheissen nichts unternehmen, in dem Handel und Wandel aufrichtig und ehrbar verfahren, keine Falschheit, Hinterlist oder Vortheil gebrauchen, auch nicht ansehen Freund- oder Feindschaft, Mieth, Gab, Gunst, Furcht, oder eine andere Sache, so euch von der Gerechtigkeit und Billigkeit abziehen möchte, wie jedem Verwalter

(x) Rec. Imp. 1654. §. 125. Kammergerichtsord. conc. p. 3. tit. 63. (y) Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 18.

ter fremder Sachen zu handeln und zu thun obgelegen ist, und ihr hier zeitlich, auch dort in dem jüngsten Gericht zu verantworten getrauet. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 27.

Eid der Schätzung des wahren Werths. (z)

Ihr sollt schwören einen leiblichen Eid zu GOtt und seinen Heiligen, recht und billig zu schätzen, keinen Betrug, Vortheil oder Hinterlist zu gebrauchen, nicht auf eigenes Wohlgefallen, oder eine besondere Zuneigung, sondern auf die Güte und den innerlichen wahren Werth der Sachen zu sehen, auch nicht ansehen Freund- oder Feindschaft, Mieth, Gab, Gunst, oder eine andere Sache, so euch von der gerechten billigen Schätzung abziehen möchte. Ihr sollt auch nicht anderst sprechen, erkennen und schätzen, als eures besten Verstandes und Wissens, zugleich billig und recht ist, wie ihr solches hier zeitlich vor der Obrigkeit, und jedermänniglich, und dorten einsmals vor dem strengen Richterstuhl GOttes getrauet zu verantworten. Alles getreulich und ohne Gefährde.

(z) Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 3. §. 6. Cod. Jud. Bav. c. 19. §. 18. Cod. Civ. Bav. p. 3. c. 1. §. 18.

VII. Kapitel.

Von den Eidschwüren, zur Regierung des gemeinen Wesens.

§. 1.

Huldigungseid. (a)

Ihr sollet schwören zu GOTT und seinen Heiligen einen leiblichen Eid, dem Durchleuchtigsten (Plenifs. Tit.) Dero Erben und Nachfolgern in der Regierung, getreu, hold und gewärtig zu seyn, Dero Schaden warnen, und wenden, dagegen ihre Ehr und Würde, Nutzen und Wohlfart befördern, und so viel an euch ist, mit Gut und Blut beschützen und beschirmen zu helfen, auch all dasjenige thun, sollen und wollen, was einem getreuen, und gehorsamen Unterthan nach Recht und Gewohnheit zu thun obgelegen ist. Ihr sollt auch des gemeinen Wesens Freyheiten und Gerechtigkeiten erhalten, beschützen und handhaben helfen, euch dawider nicht legen, noch niemand andern hierzu Anlaß und Anleitung geben, auch eurer vorgesetzten Obrigkeit gehorsam und gewärtig seyn, deren Verordnungen geloben und

(a) Der Schwäbischen Bauerschaft Beschwerung wider die Landvogtheyliche Huldigung bey Burgmeister im teutschen Corp. urs. tom. 2. pag. mihi 818.

und nachkommen, alles getreulich und ohne Gefährde.

Observandum 1. Die Landeshuldigung bey Veränderung des Regentens geschiehet ordinarie durch besonders abgeordnete Fürstliche Ministres oder Räthe.

Observandum 2. Weil jedes Jahr in einem Gebiethe neue Unterthanen auf- oder angenommen werden, thut der Beamte nicht unrecht, wann er solche zu Ende des Jahrs vorberufen, den Huldigungseid abschwören, und über diesen Act ein Protocoll halten läßt.

§. 2.

Eid eines Burgermeisters. (b)

Ihr solle schwören einen leiblichen Eid zu GOtt und seinen Heiligen, dem (P. T.) unsern gnädigsten Fürsten und Herrn getreu, hold, gehorsam, und gewärtig zu seyn, dem Euch anvertrauten Amt getreulich vorzustehen, den gemeinen Nutzen und Form der Stadt vor Augen zu haben, nach euern besten Wissen, und Verstand befördern, auch gemeiner Stadt Rechte und Gewohnheiten zu bewahren und zu beschützen helfen, das Recht sprechen und stärken, das Unrecht dagegen wehren, und verhindern zu helfen, dem Rath fleißig bey-

(b) Churbayer. Gerichtsord. 1. Theil. 2. Gesetz. Gugenberger: Eidbuch. 3. Abhandl. N. 26.

wohnen, und die Geheimnissen desselben bis in euer Grab zu verschweigen.

Ihr sollt auch alle gute und treue Rathschläge aufrichtig und ohne Hinterhalt vortragen, eröffnen, und beschützen, entgegen alles Höchstgedacht unsern gnädigsten Landesfürsten, gemeiner Stadt, schädlich, und nachtheiliges nicht billigen, vielweniger selbst rathen, den Armen wie den Reichen bey Gleich und Recht schützen, ihre Rechtshändel befördern helfen, und das nicht unterlassen um Liebe, Furcht, Haß, Neid, Freund- oder Feindschaft willen. Und da ihr viel oder wenig, der Gemein- oder andern Geldern zu verwalten habt, solche wohl und nützlich administriren, nichts in euern Nutzen verwenden noch entlehnen, auch hievor auf jedes Begehren ehrbare und getreue Rechnung zu leisten, alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 3.

Eid der Rathsherrn. (c)

Ihr sollt schwören einen leiblichen Eid, dem (P. Tit.) unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, getreu, und hold, gehorsam, und gewärtig zu seyn, der Stadt gemeine Recht und Gewohnheiten zu handhaben, mit Rath und That beschützen und beschirmen helfen, den Raths-

(c) Churbayer. Gerichtsord. p. 1. l. 4. Gugenberger Eidbuch 3. Abhandl. N. 27.

Rathsversammlungen fleißig beyzuwohnen, alle gute und getreue Rathschläge zu beschützen, die unsern gnädigsten Landesfürsten, und gemeiner Stadt schädlich entgegen zu widersprechen, und nach euern besten Wissen und Verstand zu hintertreiben suchen, dann die Geheimnissen des Raths niemand eröffnen, sondern bis in das Grab zu verschweigen. Ihr sollt auch den Armen wie den Reichen, und den Reichen wie den Armen, gleich und Recht sprechen, nach euern Verstand und besten Wissen urtheilen, auch euch hiervon nicht abwenden lassen, weder durch Lieb, Gunst, Gab, Furcht, noch durch Freund- oder Feindschaft, oder eine andere Sache, alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 4.

Eid des Stadtschreibers. (d)

Ihr sollt schwören zu GOtt und seinen Heiligen einen leiblichen Eid, dem (P. Tit.) unsern gnädigsten Fürsten und Herrn getreu und hold, dann dem Magistrat der Stadt N. getreu und gewärtig zu seyn, dero Nutzen zu befördern, Schaden zu warnen, und zu wenden, dem euch anvertrauten Dienst getreulich und fleißig vorzustehen, ein richtiges und zuverlässiges Protocoll, auch die Acta und Documenta in guter Ordnung zu halten, ohne Anschaf-

fung

(d) Churbayer. Gerichtsord. 1. Theil. 6. Gesetz. Gugenberger Eidbuch 3. Abhandl. N. 28.

sung niemand einige Einsicht zu gestatten, vielweniger Extract zu ertheilen, den Rathsversammlungen fleißig beyzuwohnen, und was in diesem geschlossen oder verabredet, und als ein Geheimniß gehalten wird, niemand zu eröffnen, sondern bis in euern Tod zu verschweigen. Ihr sollt auch der Stadtfreyheiten, gemeine und wohl hergebrachte Rechte, handhaben, beschützen und beschirmen helfen, euch dawider nicht legen, noch solches jemand andern zu thun einrathen, und wann davon euch eure Meynung oder Gutachten erfodert würde, hierunter GOtt und die Gerechtigkeit vor Augen haben, auch keineswegs ansehen Freund- oder Feindschaft, Mieth, Gab, Furcht, oder eine andere Sache, so euch von eurer Amtsschuldigkeit abführen oder verhindern möchte. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 5.

Eid eines Dorfführers, Ammanns, oder Schultheißen. (e)

Ihr sollt schwören einen leiblichen Eid zu GOtt und seinen Heiligen, (P. T.) unsern gnädigsten

(e) Sächsisch Weichbild art. 17. handelt von den in Teutschland gewöhnlich geweßten Schultheißen, und wie solche zu beklagen gewesen, in Bayern werden Dorfsführer bestellet, welche keine Gerichtspersonen sind, in Schwaben in den Würtembergischen Landen, und am Rhein ist dieser Schultheißen Eid an vielen Orten gewöhnlich, Würtenb. Landrecht 1. Theil. tit. 5. item 8. circa fin. & p. 2. tit. 13. circa fin.

digsten Fürsten und Herrn, getreu, hold, gehorsam, und gewärtig zu seyn, Dero Nutzen zu befördern, Schaden zu warnen und zu wenden, eure vorgesetzte Obrigkeit in Ehren zu halten, den ausgegangenen Decreten, Signaturen und Befehlen zu geleben und zu gehorsamen, solche so bald es möglich ist, auszurichten und zu vollstrecken, des Lands Ordnungen und Gesetze halten, und handhaben, dargegen nichts unternehmen, noch andern zu unternehmen gestatten, vielmehr die Uebertretter, auch andere Frevler und Polizeyfehler pflichtmäßig zu entdecken und anzuzeigen. Ihr sollt auch des Dorfs gemeine Rechte und Gewohnheiten beobachten und handhaben helfen, in den Gemeindsversammlungen nützliche und getreue Rathschläge ertheilen, die Gemeindsleute in allen Dingen billig und gleich halten, keinen vor dem andern begünstigen, auch nicht ansehen Freundschaft, Feindschaft, Schwager oder Gevaterschaft, noch minder Mieth, Gab, Furcht, oder eine andere Sache. Und weil ihr zugleich die Herrschaftlich- und Gemeindsgelder einzubringen habt, sollt ihr solche wohl verwalten, hiemit redlich handeln, nichts in eurem Nutzen verwenden, sondern auf jedes Erfodern redliche Lieferung und getreue Rechnung leisten. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 6.

§. 6.

Eid der Recrouten, oder neugeworbenen Soldaten. (f)

Ihr sollt schwören zu GOtt und seinen Heiligen einen leiblichen Eid ꝛc. (P. Tit.) euern gnädigsten Feldherrn, dessen Stabs- und andern Officiren, so mit euch zu schaffen haben, getreu und hold, gehorsam, und gewärtig zu seyn, euern Fahnen so lang ihr in diesen Dienst stehet, zaghaft oder meineidiger Weiß, bey Leib- und Lebensstraf nicht zu verlassen, vielmehr dem in allen Orten und Gelegenheiten mannhaft und unerschrocken zu folgen, auf Zug, und Wacht, bey Tag und Nacht, zu- und von dem Feind, in Schlachten, Stürmen, Scharmützeln, und allenthalben, wo ihr hin commandirt werdet, und es der Nutzen und Wohlfart des Feldherrns begehret und erfodert. Ihr sollt auch wider alle Feinde eures gnädigsten Feldherrns ehrlich und mannhaft streiten, das Gute schützen, und dem Bösen widerstehen helfen, auch euch in und zu allem, was einem braven Soldaten wohl anstehet, gebrauchen, euch tapfer und mannhaft finden lassen, so lang ihr das Leben und die Kräften dazu im Leibe habt, alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 7.

(f) Artikelbrief der Reichsvölker de dato Regenspurg den 6. Novembris 1672. art. 1. Gugenberg. Eidbuch 3. Abtheil. N. 14.

§. 7.

Eid der Bader, in Pesten und ansteckenden Krankheiten. (g)

Ihr sollt schwören zu GOtt und seinen Heiligen einen Eid, daß ihr in dem Dienste, zu welchem ihr auf den Fall einer einreissend-ansteckenden Krankheit hiemit aufgenommen werdet, getreu und fleißig seyn, denen Patienten bey Tag und Nacht, mit Rath und Hülfe beyspringen, die Verordnungen der Medicorum ordentlich und fleißig appliciren, zu der Kranken Genesung nichts verabsäumen, auch hierunter keine Person, sie sey reich oder arm, Feind oder Freund, ansehen, sondern allen Kranken, ohne Unterscheid, Hülfe und Beystand leisten. Und da ihr einsmalen das Pestilenzhaus betretten, euch in dem Umgang mit den gesunden Personen wohl vorsehen, und so viel an euch ist, die Fortpflanzung der Krankheit sorgfältig verwehren wollet. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 8.

(g) Gugenberg. Eidbuch. 3. Abtheil. N. 12.

§. 8.

In Sectione Cadaverum & Viſo reperto. (h)

Ihr ſollt ſchwören einen leiblichen Eid, daß ihr in dieſen Sectionsſachen, um derentwillen ihr hieher berufen worden, ſo viel ihr erlernet, und aus der Erfahrung habt, auch mit euern leiblichen Sinnen erkundigt, die Wahrheit ſagen, hierunter nichts verbergen, ſondern alles, wie es ſich in der That befindet, getreulich anzeigen wollet, niemand zu Lieb noch Leid, vielweniger um Gunſt, Neid, oder Haß, ſondern bloß der Gerechtigkeit willen, alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 9.

Eid der Hebammen, bey ihrer Anſtellung. (i)

Ihr ſollet ſchwören einen leiblichen Eid, dem euch übertragenen Dienſt der Hebammen, getreulich, gottesfürchtig, und mit allen Fleiß vorzuſtehen, ſo oft ihr zu einer gebährenden Weibsperſon berufen werdet, ohne allen Verzug, es ſey bey Tag oder Nacht, zu erſcheinen, ihr in der Geburt nach euern beſten Verſtand und Wiſſen, beyzuſtehen, durchaus vorſichtig, auch

(h) Carol. pœn. art. 147. Cod. crim. Bav. p. 2. c. 3. §. 2. Gugenberg. loc. cit. N. 18. (i) Gugenberg. Eidsbuch 2. Abtheil. N. 25.

auch in gefährlichen Umständen mit Rath anderer der Sachen verständigen zu handeln, und also behutsam umzugehen, daß die Mutter erhalten, und das Kind zu der heiligen Taufe gebracht werde. Wie ihr solches hier zeitlich und dorten vor dem Richterstuhl GOttes getrauet zu verantworten. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 10.

In Inspectione Ventris. (k)

Ihr sollt schwören zu GOtt einen leiblichen Eid, daß ihr in dieser Besichtigung, um derentwillen ihr vorberufen worden, gutes Aufmerken haben, und sodann, wie ihr alles mit euren leiblichen Sinnen erfindet, erlernt und erfahren habt, getreulich und wahrhaft anzeigen, nichts verbergen noch übersetzen, sondern euch der Wahrheit befleißen, auch nicht ansehen sollet, weder Freundschaft, Feindschaft, Mieth, Gab, Gunst, Furcht, oder eine andere Sache. Alles getreulich und ohne Gefährde.

(k) Carol. pœn. art. 35. 36. Cod. Crim. Bav. p. 2. c. 4. §. 6 n. 3. Comment. ibi litt. f. Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 4. §. 10.

§. 11.

Eid der Kirchenpröbste oder Pfleger. (l)

Ihr sollt schwören einen leiblichen Eid zu GOtt und seinen Heiligen, dem Gotteshaus zu N. so euch hiemit anvertrauet wird, getreulich und fleißig zu pflegen und vorzustehen, dessen Nutzen zu befördern, Schaden zu warnen und zu wenden, auch im übrigen der alten Gewohnheit und vorigen Instruction gemäß euch zu verhalten. Ihr sollt auch über des Gotteshauses Gebäu, Kirchenornate, und alle übrige Sachen getreue Obsorge und Verwahr tragen, von den letztern nichts entziehen lassen, auch die ergebende Baufälle und andere Mängel der Obrigkeit und dem Seelsorger jedesmal getreulich anzeigen. Und da euch zugleich die Kirchenrechnung zu führen obgelegen ist, sollt ihr alle Einkünften wohl und redlich zusammen halten, diese zu Guten und Nutzen richten, nichts hievon in euern Nutzen verwenden noch entlehnen, auch um alles Einnehmen und Ausgeben auf jedes Erfodern ehrbare und getreue Rechnung leisten, und sonsten in des Gotteshauses Geschäften nicht ansehen, Freundschaft oder Feindschaft, Mieth, Gab, Furcht, Gunst, oder eine andere Sache, so euch

(l) Prophan. und Relig. Friedens-Execut. Ord. zu Augspurg 1555. §. 21. Cancell. Bar. de Kreittmayr, ad Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 7. §. 42. N. 3. Gugenberger Eidbuch 3. Abtheil. N. 3.

euch von der Gerechtig- und Billigkeit abführen möchte, wie ihr solches hier zeitlich, und dort in dem jüngsten Gericht zu verantworten getrauet. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 12.

Eid des Schulmeisters. (m)

Ihr sollt schwören einen leiblichen Eid zu GOtt und seinen Heiligen, der euch anvertrauten Schule fleißig zu warten und vorzustehen, dißeitige Obrigkeit, und des Dorfs Seelsorger nach Standes Gebühr zu respectiren und in Ehren zu haben, der Schulordnung zu geleben, die Christliche Jugend im Lesen und Schreiben, auch Rechnen, wohl zu unterrichten, sie nichts böses von der Kirche verbottenes zu lehren, keine ketzerische oder ärgerliche Bücher zu gedulten, die Jugend auf gute Sitten, und einen ehrbaren Wandel anzuweisen, auch in euern Amt nicht ansehen Freundschaft oder Feindschaft, Mieth, Gab, Gunst, Furcht, oder eine andere Sache, so euch zur Ungebühr verleiten möchte. Alles getreulich ꝛc.

Wann der Schulmeister zugleich Kirchendiener oder Meßner ist, setzet man bey: Ihr

(m) Provhan- und Relig. Friedens-Execut. Receß zu Augspurg 1555. §. 21.

sollt auch des würdigen Gotteshauses ad S. N. Ornatparamenta, und anders, in gute Obsorge, und getreue Verwahr nehmen, die Kirchen zu den gewöhnlichen Zeiten fleißig und ordentlich zieren, sauber und rein halten, den Gottesdiensten fleißig abwarten, und alles das thun, was jedem Meßner oder Kirchendiener obgelegen ist. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 13.

Eid der Vormünder. (n)

Ihr sollt schwören einen leiblichen Eid zu GOtt und seinen Heiligen, daß ihr der euch untergebenen (Wittib und Weysen) getreulichen Fleißes annehmen, dero sämmtliches Vermögen ordentlich verzeichnen, hievon ohne Obrigkeitliche Erkanntniß nichts verändern, veräussern oder beschweren, solches zu guten Nutzen richten, nichts hievon entweden noch entlehnen, sondern alles Vermögen getreulich beysammen zu halten, und auf jedes Erfodern um alles Einnehmen und Ausgeben ehrbare und getreue Rechnung zu leisten. Ihr sollt auch

(n) Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 7. §. 10. Comment. ad loc. cit. n. 1. Herzogthums Franken Landgerichtsord. 1619 p. 1. pag. 34. Sachsenspiegel 1. Buch art. 23. Schwabenspiegel c. 318. Reichspoliceyord. de Anno 1577. tit. 32 §. 3. Bayr. Landr. tit. 8. art. 4. Kammergerichtsord. conc. p. 1. tit. 94.

auch sie (Wittib und Weysen) zur Christlichen Zucht und Ehrbarkeit erziehen und anweisen, auch all dasjenige thun und handeln, was getreuen Vormundern als Vätern gebühret, und ihr hier zeitlich auch dort vor dem strengen Richterstuhl GOttes getrauet zu verantworten. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Notandum. Nach gemeinen Rechten, und der in den höchsten Reichsgerichtern hergebrachten Praxin müssen alle Vormünder ohne Ansehen der Person diesen Eid persönlich (wann sie an dem Kaiserl. Hoflager gegenwärtig sind) abschwören, die Abwesende aber per Mandatarium. In Bayern entgegen dürfen die Siegelmäßige nicht schwören, sondern sie übergeben diese Formulam in der ersten Person eingerichter und gefertigter ad acta. (o)

§. 14.

Eid der Markstein- und Granitzsetzer. (p)

Ihr sollt schwören zu GOtt einen leiblichen Eid, recht zu marken, Ziel und Stein recht zu setzen, hierunter weder Vortheil noch Unrecht zu gebrauchen, auch nicht ansehen Freund- oder Feindschaft, Mieth, Gab, Gunst,

(o) Comment. ad Cod. Civ. Bav. p. 1. c. 7. §. 10. n. 2. 3. Moser Staatsrecht tom. 18. c. 93. §. 16. (p) Sachsenspiegel 2. Buch art. 50.

Furcht, oder eine andere Sache, sondern GOtt, und die Gerechtigkeit, auch das alte wohl hergebrachte Herkommen vor Augen haben, alles getreulich und ohne Gefährde.

Wann ein Feldmesser hierzu gebraucht wird, ist dieser folgender massen zu beeidigen. (q)

Ihr sollt schwören zu GOtt und seinen Heiligen einen leiblichen Eid, recht zu messen, euer Instrument oder Ruthen getreulich zu führen, und die Meß- und Rechnekunst nach euern besten Wissen und Verstand in Obacht zu nehmen, dem Armen wie den Reichen, hierunter auch nicht ansehen einige Freund- oder Feindschaft, Mieth, Gab, Gunst, Furcht oder eine andere Sache, so euch zu dem Ausspruch eines vortheilhaft oder unrichtigen Maas verleiten könnte. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 15.

Eid der Beschau, an Pferd und Viehe.

Ihr sollt schwören zu GOtt und seinen Heiligen einen leiblichen Eid, daß ihr alle gefährliche und einer Ansteckung unterworfene Mängel und Gebrechen, an dem in das Gebieth eingebrachten oder sonst krank gewordenen Viehe

(q) Gugenberg. Eidbuch 3. Abtheil. 51.

Viehe, es seyen sodann Pferde, Ochsen, Stier, Küh oder Schafe ꝛc. fleißig und genau untersuchen, wohl erwägen, und nach Befund der Sachen, euers besten Wissens hierüber sprechen wollet, was wahrhaft, recht, und billig ist. Ohn Ansehen einer Freund- oder Feindschaft, auch nicht aus Mieth, Gunst, Furcht, oder eures eigenen Nutzens willen. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Notandum. Die Pferd- und Viehbeschauer werden bey jedem gemeinen Wesen aufgestellt, und bey Antritt dieses Amts vorstehender massen beeidiget, wann aber dieselbige ob actionem redhibitoriam über die Krankheit oder Hauptmängel eines verreckten Viehes per visum repertum Zeugniß geben sollen, und der Stritt unter 50. fl. ist, macht man ihnen vorläufig eine Erinnerung des abgeschwornen Eids, in sehr wichtigen Sachen aber werden sie mutatis mutandis nochmal vorläufig beeidiget. (r)

§. 16.

Eid der Brod- Fleisch- Wein- und Bierschätzer. (s)

Ihr sollt schwören zu GOtt einen leiblichen Eid, der Beschau des N. fleißig und getreu-

(r) T. tit. ff. de ædil. Edict. Cod. Civ. Bav. p. 4. c. 3. §. 24. (s) Sachsenspiegel 2. Buch 13. art. N. 1. Schwabenspiegel cap. 114. N. 2. Bayer. Land- und Policeyord. lib. 3. tit. 1. art. 9. item lib. 4. tit. 6. art. 1. Gugenberg. Eidbuch 3. Abtheil. N. 42.

treulich vorzustehen, solche öfters und zu ungewissen Zeiten vorzunehmen, die Güte der Waare, und ob solche nach der Landesordnung und dem gegebenen Satz beschaffen ist, zu untersuchen, zu probiren, das schlechte und untaugliche zu verwerfen helfen, und die Uebertretter der Policeyordnung alsobald vor der Obrigkeit anzuzeigen, hierunter auch keineswegs anzusehen Freundschaft, oder Feindschaft, Mieth, Gab, Furcht, oder eine andere Sache, so euch von eurer obliegenden Schuldigkeit abziehen möchte, alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 17.

Eid der Getreidmesser. (t)

Ihr sollt schwören einen leiblichen Eid zu GOtt und seinen Heiligen, das Getreid, so in die Schrannen oder auf die Kästen gebracht wird, mit einem geeichten Maaß getreulich, und fleißig zu messen, keinen Vortheil, oder Hinterlist zu gebrauchen, den Armen wie den Reichen, dem Fremden wie dem Innwohner, ohne Ansehen einer Person, auch nicht um Freund- oder Feindschaft, Mieth, Gab, Furcht, Gunst, oder einer andern Sache willen. Ihr sollt auch den gewöhnlichen Schrannentägen fleißig abwarten, das gebührliche Meßgeld in die

(t) Gugenberger Eidbuch. 3. Abtheil. N. 56.

die Büchsen vollkommen einlegen, nichts hievon vorenthalten, auch die sich ereignende falsche hinterlistige Käufe dem Schrannenmeister alsobald redlich anzeigen, und sich alles desjenigen zu thun befleißen, was einem verpflichteten Getreidmesser obgelegen ist, alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 18.

Eid der Baumeister. (u)

Ihr sollt schwören einen leiblichen Eid zu GOtt und seinen Heiligen, dem aufgetragenen Bauamt fleißig und getreulich abzuwarten, auf die Herrschaftliche (oder des gemeinen Wesen) Gebäude Obacht zu haben, vor Schaden zu warnen und bewahren, auch dasjenige, so euch zu verfertigen anbefohlen wird, förderlich und dauerhaft zu Werk zu richten, anbey alle unnöthige Kösten abzustellen und zu vermeiden. Ihr sollt auch der Arbeit fleißig nachsehen, die Gesellen zum Arbeiten in den ordentlichen Stunden anhalten, auch hierunter nicht ansehen Freund- oder Feindschaft, Mieth, Gab, Furcht, oder eine andere Sache. Alles getreulich und ohne Gefährde.

(u) Gugenberg. Eidbuch 3. Abtheil. N. 30.

§. 19.

Eid eines Mühlvisitators. (w)

Ihr sollt schwören zu GOtt einen leiblichen Eid, der euch übertragenen Mühlvisitation fleißig und getreulich abzuwarten, die Landsmühlordnung genau vor Augen zu haben, gerecht und unpartheyisch zu seyn, die erfundene Fehler und Mängel anzuzeigen, auch hierunter nicht ansehen Freundschaft oder Feindschaft, noch Gunst, Mieth, Gab, Furcht, oder eine andere Sache, wie ihr solches hier zeitlich vor der Obrigkeit, und einstmal in dem jüngsten Gericht vor dem strengen Richterstuhl getrauet zu verantworten. Alles getreulich und ohne Gefährde.

(w) Churbayr. Land- und Pol. Ord. l. 4 tit. 8. art. 15.

Womit wir diese Uebungen der Gerichtsgeschäfte im Namen GOTTes schließen wollen.

E N D E.

INDEX

Der in den letztern 2. Büchern von den Amtsgeschäften enthaltenen Materien.

A.

Acta pag. 126. 139.
Advocateneid 215.
Amtsantritt 125. 131. Einrichtung 125. 138. Strittigkeiten mit der Nachbarschaft 126. 136.
Amtknechts, Büttel oder Schergeneid 209.
Amtsrechnungsübernahm 132. jährliche Verfassung 154.
Ankunftstitelbrief 44.
Anlehnungsbrief ex mutuo 83.
Appellationseid 229.
Archivübernahm 126. 136. Einrichtung 140. seqq. Repertorium 154.
Armeneid 218.
Attestatum eines abziehenden Bürgers 118.
Austrag- oder Pfreundbrief 46.

B.

Badereid 239.

Baumeisterseid 249.
Baucontracts oder Arbeitmiethungsbrief 92.
Bestandbrief 93. Bestands oder Anfallbuch 143.
Beschaumännereid, dem Viehe 246. des Brods, Bier, Fleisch ꝛc. 247.
Botteneid 216.
Bräuhausrechnung 172.
Brand- oder Bettelbrief 119.
Briefereyen Anfang und Schluß 23. 24.
Burgermeisterseid 233.
Bürgschaftsbrief 108. Amtsbürgschaft 111. Personalbürgschaft 113. Gerichtlicher Bürgschaftseid 227.

C.

Calumniæ Juramentum 217.
Castenrechnung 169.
Cessions- oder Schuldtransportbrief 47.
Clauseln, unnothwendige in den Brieferrichtungen 7. seqq.
Codicillerrichtung 77.
Curatoris bonorum Eid 230.

D.

Decisorium litis Juramentum 221.
Defectspuncten zu verfassen 185. seqq.
Depositionsprotocoll 86. Schein 87. zu Gericht hinterlegtes Geld eod.
Dotalia pacta 35.
Dorfammann oder Schultheißeneid 236. Documenteneid 219. seqq.

E.

Ehestiftungspacta unterschiedliche 34. 35. Publication 56.
Erbtheilung 59. Anweisung 62. zwischen den Eheleuten 63. seqq.
Errungenschaftsberechnung 57.
Erbrechtsbrief 98.

Erfül-

Erfüllungseid 223. 224.
Execution eines Testaments 57.
Eidschwüre Vorbericht 201. Gewarnung vor Meineid 204.

F.

Feldmesserseid 246.
Fischrechnung 176.
Fornicanten zu examiniren. 27.
Freystiftsbrief 101.
Fristenanweisung in Erbtheilungen 60.

G.

Geburtsbrief 26.
Gerichtskösteneid 228.
Gesellschaftscontract 104.
Getreidmessereid 248.
Getreidumsturz 134. Rechnung 169. Ueberschuß 190.

H.

Hausstiftcontract 90.
Hebammeneid 240.
Heirathsbrief 31. seqq. in Gemeinschaft der Güter 35.
in unione prolium 36. wo ein Voraus gemacht wird 37.
Huldigungseid 232.

J.

Inventur zu errichten 54. Inventurbuch 140.
Inventarium der Rechnungen 135. 177.

K.

Kaufbriefe 88.
Kirchenpflegereid 242.
Kirchenrechnungsübernahm 135. Verfassung 178.

L.

Lehenbrief 116. Buch 144.
Leibgedingsbrief 95.
Leibeigenschafts Manumissionsbrief 42.
Leibbuch 144.

M.

Malitiæ juramentum 218.
Manifestationis 227.
Manualien, und Diaria zur Rechnung 142.
Marksteinsetzeid 245.
Materialrechnung der Stein, Blatten, Bretter, Nägel 177.
die Minderung und Mehrung in den Rechnungen zu machen 128. 162. 170. 182.
Mobilienvertheilung 61. Uebernahm der Herrschaftlichen Mobilien 134.
Mühlgrafen oder Visitatoris Eid 250.

N.

Nachsteuerbuch 144.
Neustiftsbrief 100.
Nutznießungscaution 50.

O.

Obsignation der Verlassenschaften 51. deren Reseration 53.

P.

Passports 117.
Practicanteneid 208.
Protocoll der Verhören, und der Briefserrichtungen 15.

in

in Summarissimo 16. in summarischen Gerichtshändeln 16 seqq. in den Contracten 23. Uebernahm 135. Einrichtung 138.

Q.

Quittiren im Gericht ad Protocollum 115. Quittschein eod. Quittungsbüchlein der Unterthanen 144. 145.

R.

Rathsherrneid 234.
Rechnungsübernahm 132. Einrichtung 138. Verfassung 154. seqq. Naturalrechnung an Getreid 134. Wein 135. ꝛc.
— Justification 182. Defecten 186.
Rechnungsführer betrügliche 188. seqq. schädliche, und unrichtige 193. seqq.
Register vielerley zu den Rechnungen 145.
Receß oder Rest hinein 157. Rest heraus 164. Gutmachung 168.
Recrouteneid 238.
Reinigungseid 226.
Repertorium über die Acten 154.

S.

Saalbücher Urbaria 141.
Schatzungsprotocolla 78.
Schätzmännereid 222. über den Werth der Sachen 225. 231.
Scribenteneid 207.
Schulmeister und Kirchendienereid 243.
Siegelmäßiger Personen Briefserrichtung 84 90.
Stadtschreiberseid 235.
Steuerbücher Catastra 139.

T.

Tauschbrief 114.
Testamentum solemne 68. Gerichtliches 72. gemeinschaftliches 74. ad acta 75.

U.

Uebergabsbrief 45.
Urfehde 213.
Verzicht der adelichen Töchter 80. der weiblichen Freyheiten 109.
Vollmachtsbrief zu Geschäften 105. zu Gericht 106.
Vormundereid 244. Rechnung 39. Bestellung 37. Vormundschaftsbuch 141.
Vorlehnungsbrief 84.
Unterpfandbrief oder Hypothekverschreibung 48.

Z.

Zeugeneid, und Generalfragstücke 210. 211.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Prechtl, Conrad Aloys,

Übungen der Gerichtsgeschäfte

München 1771
J.pract. 236
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554550-9
VD18 14522225-001